

Technische Universität Dortmund

Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie

**Strafverfahren gegen Minderjährige im Dritten Reich am
Beispiel des Sondergerichts Dortmund**

Dissertation zur Erlangung des
akademischen Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

vorgelegt von **Martin Psonka**

Erstgutachter: Prof. Dr. Uwe Uhlendorff

Zweitgutachterin: Prof. Dr. Ulrike Mietzner

Disputation: 09.04.2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Einführung | 1 |
| 1. Themenaufritt | 1 |
| 2. Forschungsstand und eigener Forschungsbeitrag | 5 |
| 3. Quellenauswertung | 9 |
| 4. Aufbau der Arbeit | 11 |
| | |
| 1. Die strafrechtliche Behandlung Minderjähriger in Deutschland bis 1923 | 14 |
| 1.1 Regelungen im allgemeinen Strafrecht..... | 14 |
| 1.2 Forderungen der Jugendgerichtsbeuugung | 16 |
| | |
| 2. Grundlagen des Kriminalitäts- und Strafrechtsverständnisses im Nationalsozialismus | 18 |
| 2.1 Volksgemeinschaft als Rechtsprinzip | 20 |
| 2.2 Das Prinzip der Exklusion | 22 |
| 2.3 Biologisierung und Pathologisierung abweichenden Verhaltens | 25 |
| 2.4 Jugendkriminalität | 29 |
| 2.5 Die Strafe | 31 |
| | |
| 3. Tätertypen im NS-Strafrecht | 35 |
| 3.1 Der „Volksschädling“ | 35 |
| 3.2 Der „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ | 39 |
| 3.3 Der „Gewaltverbrecher“ | 41 |
| 3.4 Der „jugendliche Schwerverbrecher“ | 42 |
| | |
| 4. Jugendstrafrecht im Dritten Reich | 44 |
| 4.1 Überblick über die Jugendstrafrechtsentwicklung im Nationalsozialismus | 46 |
| 4.2 Selektion im Jugendstrafrecht | 48 |
| 4.3 Strafmündigkeit | 51 |
| 4.4 Erziehung als Leitgedanke im Jugendstrafrecht | 53 |
| 4.4.1 Das Erziehungsverständnis des Nationalsozialismus | 54 |
| 4.4.2 Erziehungsträger im Nationalsozialismus | 56 |
| 4.4.3 Erziehungsmaßregeln | 59 |
| 4.4.4 Das Verhältnis von Erziehung und Strafe | 63 |

| | | |
|-----------|--|------------|
| 4.5 | Einführung des Jugendarrests | 65 |
| 4.6 | Die Strafe | 68 |
| 4.7 | Die unbestimmte Verurteilung | 70 |
| 4.8 | Jugendgerichte und Jugendstrafverfahren | 72 |
| 4.9 | Der Jugendstrafvollzug | 75 |
| 4.10 | Das Problem der Halberwachsenen | 79 |
| 5. | Polizei und Justiz im Dritten Reich | 84 |
| 5.1 | Der Dualismus von Justiz und Polizei | 85 |
| 5.2 | Vom Juristen zum nationalsozialistischen „Rechtswahrer“ | 88 |
| 5.3 | Justizlenkung und „Justizkrise“ | 92 |
| 6. | Lebensweltliche Rahmenbedingungen für Kriminalität im Krieg | 97 |
| 6.1 | Krieg und Bombenkrieg | 97 |
| 6.2 | Wirtschaftliche Rahmenbedingungen | 100 |
| 6.3 | Arbeitsverpflichtung und Arbeitsdisziplin | 105 |
| 6.4 | Kriegsgefangene | 108 |
| 6.5 | Fremd- und Zwangsarbeiter | 111 |
| 6.6 | Prostitution | 115 |
| 7. | Jugendkriminalität im Dritten Reich statistisch dargestellt | 117 |
| 7.1 | Jugendkriminalität 1933 – 1939 | 121 |
| 7.2 | Jugendkriminalität 1940 bis Mitte 1943 | 124 |
| 8. | Die Sondergerichte | 132 |
| 8.1 | Zuständigkeit der Sondergerichte | 133 |
| 8.2 | Das Verfahren | 137 |
| 8.3 | Richterschaft und Justizlenkung | 141 |
| 8.4 | Jugendliche vor Sondergerichten | 142 |
| 9. | Das Sondergericht Dortmund | 144 |
| 9.1 | Das Sondergericht Dortmund als Institution | 144 |
| 9.2 | Verfahren | 147 |
| 9.2.1 | Politische Verfahren | 149 |
| 9.2.2 | Urteile | 153 |

| | |
|--|-----|
| 10. Verfahren gegen Minderjährige | 158 |
| 10.1 Nicht vor dem Sondergericht verhandelte Fälle | 158 |
| 10.2 Urteile gegen Minderjährige..... | 161 |
| 10.3 Profile der verurteilten Minderjährigen | 169 |
| | |
| 11. Politische Verfahren bei Minderjährigen | 176 |
| 11.1 Verfahren im kirchlichen und religiösen Kontext | 177 |
| 11.1.1 Katholische Jugend und evangelische Bekenntniskirche | 178 |
| 11.1.2 Zeugen Jehovas | 188 |
| 11.1.3 Christliche Versammlung | 192 |
| 11.2 „Heimtücke“..... | 195 |
| 11.2.1 „Heimtücke“ im Alltagskontext | 195 |
| 11.2.2 „Hetzerische“ Äußerungen im Familienkontext | 202 |
| 11.2.3 „Hetzerische“ Äußerungen von Fremdarbeitern | 206 |
| 11.2.4 Verbreiten von Gerüchten | 211 |
| 11.2.5 Vortäuschen der Mitgliedschaft in einer NS-Organisation ... | 212 |
| 11.3 Hochverrat | 213 |
| | |
| 12. Eigentumskriminalität bei drohender Todesstrafe oder Sicherungsverwahrung | 216 |
| 12.1 Urteilsentscheidungen zur Plünderung | 216 |
| 12.2 Urteilsentscheidungen zum „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ | 226 |
| | |
| 13. Schwerer Diebstahl | 238 |
| 13.1 Schwerer Diebstahl bei Halberwachsenen | 239 |
| 13.2 Schwerer Diebstahl in der Beteiligung Jugendlicher | 247 |
| 13.3 Exkurs: Dortmunder Edelweißpiraten | 260 |
| | |
| 14. Einfache Eigentumskriminalität | 264 |
| 14.1 Diebstahl | 265 |
| 14.2 Postunterschlagung | 274 |
| 14.3 Unterschlagung und Betrug | 282 |
| | |
| 15. Normatives Kriegsstrafrecht | 289 |
| 15.1 Kriegswirtschaftsdelikte | 290 |
| 15.2 Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen | 297 |
| 15.3 „Rundfunkverbrechen“ | 305 |

| | |
|--|-----|
| 16. Andere Straftatbestände | 310 |
| 16.1 Raub | 310 |
| 16.2 Erpressung | 312 |
| 16.3 Ungehorsam und Sachbeschädigung polnischer Minderjähriger ... | 314 |
| 16.4 Brandstiftung, Gefangenenbefreiung und Notzucht | 316 |
| | |
| 17. Strafverbüßung | 318 |
| 17.1 Strafanstalten | 318 |
| 17.2 Entscheidungen über vorzeitiges Strafende | 322 |
| 17.2.1 Entscheidungen bei weiblichen Gefangenen | 323 |
| 17.2.2 Entscheidungen bei männlichen Gefangenen | 325 |
| | |
| Schlussbetrachtung | 331 |
| | |
| Quellen- und Literaturverzeichnis | 347 |
| Quellen | 347 |
| Literatur vor 1945 | 347 |
| Literatur nach 1945 | 358 |

Abkürzungen

| | |
|---------|--|
| AG | Amtsgericht |
| AV | Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers |
| BDM | Bund Deutscher Mädchen |
| Bl. | Blatt |
| CV | Christliche Versammlung |
| DJ | Zeitschrift: Deutsche Justiz |
| DR | Zeitschrift: Deutsches Recht |
| FE | Fürsorgeerziehung |
| Fn | Fußnote |
| Gestapa | Geheimes Staatspolizeiamt |
| Gestapo | Geheime Staatspolizei |
| HG | Heimtückegesetz |
| HJ | Hitlerjugend |
| JFdDtR | Jugendführer des Deutschen Reichs |
| IBV | Internationale Bibelforscher-Vereinigung |
| JGG | Jugendgerichtsgesetz |
| Kripo | Kriminalpolizei |
| KWVO | Kriegswirtschaftsverordnung |
| LAW | Landesarchiv Nordrheinwestfalen, Abteilung Westfalen |
| LG | Landgericht |
| NSDAP | Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter Partei |
| NSRB | Nationalsozialistischer Rechtswahrer-Bund |
| NSV | Nationalsozialistische Volksfürsorge |
| OLG | Oberlandesgericht |
| OStA | Oberstaatsanwalt |

| | |
|---------------|---|
| RAD | Reichsarbeitsdienst |
| RdErl | Runderlass |
| RFSSuChdDtPol | Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei |
| RG | Reichsgericht |
| RGBL. | Reichsgesetzblatt |
| RJGG | Reichsjugendgerichtsgesetz |
| RJM | Reichsjustizminister |
| RJWG | Reichsjugendwohlfahrtsgesetz |
| RKPA | Reichskriminalpolizeiamt |
| RM | Reichsmark |
| RMdJ | Reichsminister der Justiz |
| RStGB | Reichsstrafgesetzbuch |
| RStPO | Reichsstrafprozessordnung |
| SG | Sondergericht |
| Sp. | Spalte |
| SS | Schutz-Staffel |
| Stapo | Staatspolizei |
| U-Haft | Untersuchungshaft |
| VO | Verordnung |
| VVO | Volksschädlingsverordnung |
| ZStW | Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft |

Einleitung

1. Themenaufriß

Kriminalität oder Delinquenz¹, als Unterform des abweichenden Verhaltens, ist ein soziales Phänomen, das gegen die in Gesellschaften etablierten Strafrechtsnormen verstößt, und von der Justiz sanktioniert wird. Eine Gesellschaft, in der sich alle normkonform verhalten, ist nicht vorstellbar. Damit ist Kriminalität „normal“. Wenn sich gesellschaftliche Machtverhältnisse oder Moral- und Wertvorstellungen ändern, können die Toleranzgrenzen der Normen enger oder weiter gefasst werden, kann Verhalten sanktioniert oder auch nicht verfolgt werden (ULLRICH 1999, S. 5). Mit den geänderten Machtverhältnissen und Wertvorstellungen im NS-Staat fassten die Machthaber die Toleranzgrenzen enger und sanktionierten immer mehr Verhaltensweisen.

Sondergerichte (SG) waren dabei Instrumente zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Herrschaft gegenüber der Bevölkerung. Bis 1938 waren sie für politische Strafsachen zuständig und wurden dann zusätzlich zur Sanktionsinstanz der Justiz für eine gewöhnliche Alltagskriminalität, die unnachgiebig verfolgt werden musste, da der Straftäter als „innerer Feind“ die Sicherheit und Ordnung bedrohte, es aber notwendig war, möglichst ohne Störungen „die Kriegsmaschinerie des 3. Reiches in Gang zu halten“ (WOGERSIEN 2007, S. 63).² Sondergerichte konnten alle Rechtsnormverletzungen verurteilen, waren aber insbesondere für das von den Nationalsozialisten selbst so genannte „Kriegsstrafrecht“ zuständig. Dieses verfolgte u.a. den Kontakt zu Kriegsgefangenen (s. Kap. 6.4), das Hören ausländischer Radiosender (s. Kap. 15.3) und Kriegswirtschaftsdelikte³ (s. Kap. 6.2). Im Kriegsstrafrecht erfuhren zudem die beiden Komponenten Tat und Persönlichkeit des Täters in der strafrechtlichen Bewertung eine Umkehr ihrer Gewichtigkeit. Gilt beim Prinzip des (rechtsstaatlichen) Tatstrafrechts, dass die Strafe sich am begangenen Rechtsverstoß orientiert, erlangte im NS-Staat das Kon-

-
- 1 Im Rahmen dieser Arbeit wird der Delinquenzbegriff im engeren Sinn gebraucht und meint Verhalten, das strafrechtlich sanktioniert wurde. In seinem weiteren Sinn umfasst der Delinquenzbegriff auch Formen des abweichenden Verhaltens unterhalb der Strafbarkeit wie Schule schwänzen, von zuhause Weglaufen, Bandenzugehörigkeit, Alkoholmissbrauch etc. (vgl. ORDON 2000, S. 40).
 - 2 Eine Destabilisierung der Gesellschaft durch vermehrte Straftaten wie im Ersten Weltkrieg musste verhindert werden. Die Nationalsozialisten interpretierten die damalige Niederlage Deutschlands mit der Dolchstoßlegende an der „Heimatfront“. Danach fiel den Soldaten die Heimat in den Rücken, so dass es nun im Zweiten Weltkrieg darum ging, die Disziplin an der „inneren Front“ aufrechtzuerhalten (vgl. LÖFFELSENDER 2012, S. 27 – 37).
 - 3 Kriegswirtschaftsdelikte ergaben sich u.a. daraus, dass Menschen rechtswidrig in den Besitz meist rationierter Waren und Güter gelangten, z.B. im Rahmen von Schwarzmarktgeschäften oder durch Diebstahl, Unterschlagung, Betrug etc..

zept des Täterstrafrechts immer mehr an Bedeutung, bei dem die Tat in den Hintergrund trat. Die verschärfte Strafe sanktionierte den Rechtsbrecher nicht aufgrund der Tat, sondern weil er einen bestimmten „Täter-Typus“ verkörperte (WOLF 1935, S. 550), der sich insbesondere aus seiner Persönlichkeit ergab. Daher galt im Täterstrafrecht der „Grundsatz der Persönlichkeits-Bestrafung anstelle der Tatbestrafung“ (FREISLER 1936, S. 517).⁴ Es wurde allerdings nie klar definiert, was im strafrechtlichen Sinn „Persönlichkeit“, „Charakter“ oder „Wesen“, was gleichbedeutend gesetzt wurde, überhaupt ausmacht. Schon 1933 gelangte der Tätertyp des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“ (s. Kap. 3.2) und mit Kriegsbeginn der „Gewaltverbrecher“ (s. Kap. 3.3), „Volksschädling“ (s. Kap. 3.1) und „jugendliche Schwerverbrecher“ (s. Kap. 3.4), der aufgrund seiner „asozialen“ Persönlichkeit als unerziehbar galt, in das Strafrecht. Sondergerichte verurteilten im Rahmen des Täterstrafrechts am häufigsten „Volksschädlinge“. So konnte beispielsweise ein Diebstahl, wenn nur die Tat berücksichtigt wurde, die Geld- oder kurze Gefängnisstrafe zur Konsequenz haben, was Angelegenheit der Amtsgerichte gewesen wäre, oder er 'mutierte' zum „Volksschädlingsverbrechen“ mit der Zuständigkeit des Sondergerichts, wenn Staatsanwalt und Richter den Dieb zum „Volksschädling“ erklärten, mit der Konsequenz der längeren und schwereren Zuchthaus- oder Todesstrafe. Sondergerichte arbeiteten im Gegensatz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit der Jugend-, Amts- und Landgerichte mit einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren und sollten so nach nationalsozialistischer Intention als „Standgerichte der inneren Front“ (FREISLER 1939, S. S. 1851, 1. Sp.) fungieren. Mit dem Schein einer legalen an das Recht gebundenen Justizinstitution dienten sie in der Praxis durch menschenverachtende Rechtsprechung der Durchsetzung nationalsozialistischer Ordnungs-, Gesellschafts- und Rassevorstellungen (vgl. NIERMANN 1995, S. 379).

Auch Minderjährige wurden durch Sondergerichte nach dem Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht verurteilt, was bezüglich des Alters erläutert werden muss, da früher andere Altersgrenzen galten als heute. Seit 1876 begann die Volljährigkeit im Deutschen Reich mit Vollendung des 21. Lebensjahrs.⁵ Darunter waren junge Menschen minderjährig, die Erziehungsberechtigten ihnen gegenüber zur Erziehung verpflichtet und sie selbst noch nicht voll geschäftsfähig. Auch besaßen die unter 21jährigen öffent-

4 Der zitierte Roland Freisler war als überzeugter Nationalsozialist Staatssekretär im Reichsjustizministerium und wurde später Vorsitzender des Volksgerichtshofs. Freisler hatte im Ministerium eine exponierte Stellung, da der Minister Gürtner, der von Hitler nach der Machtübernahme aus dem alten Kabinett übernommen wurde, als Deutschnationaler kein Nationalsozialist war.

5 Gesetz, betreffend das Alter der Großjährigkeit. Vom 17.2.1875 (RGBl. S. 71). Das Gesetz trat am 1.1.1876 in Kraft.

lich-rechtlich nicht die gleiche Stellung wie Erwachsene, z.B. bei Ämterbekleidung oder Wahlen. Im strafrechtlichen Sinn waren „Jugendliche“ Minderjährige im Alter von 14 bis 17 Jahren. Für sie galt das Jugendstrafrecht, das 1923 eingeführt und vom Dritten Reich übernommen wurde. Die minderjährigen 18- bis 20jährigen, im damaligen Sprachgebrauch „Halberwachsene“ genannt, mussten nach dem allgemeinen Strafrecht (Erwachsenenstrafrecht) behandelt werden, was ein Paradoxon war, da sie zivil- und öffentlich-rechtlich nicht als Erwachsene galten. Die „jugendlichen Schwerverbrecher“ waren Sonderfälle des NS-Staats. Sie wurden aus dem Jugendstrafrecht ausgeschlossen und mussten ebenfalls nach dem Erwachsenenstrafrecht verurteilt werden. Im Rahmen dieser Studie werden die Termini „Jugendliche“ für 14- bis 17jährige und „Halberwachsene“ für 18- bis 20jährige gebraucht. Die Anklage Jugendlicher vor Sondergerichten war die Ausnahme, da für sie auch im Dritten Reich die Jugendgerichte in der Regel zuständig waren. Machte der Staatsanwalt von dieser Ausnahme Gebrauch, musste das Sondergericht als Erwachsenengericht bei der Verurteilung das Jugendstrafrecht anwenden, das als Höchststrafe 10 Jahre Jugendgefängnis festlegte. Die Richter konnten „jugendliche Schwerverbrecher“ und Halberwachsene, für die ohnehin das Erwachsenenstrafrecht galt, zur härteren Zuchthaus- und Todesstrafe verurteilen sowie die unbestimmt lang dauernde Sicherungsverwahrung anordnen.

Das Jugendstrafrecht von 1923 besaß als Leitgedanken die Erziehung. Dieser wurde die Priorität gegenüber der Strafe gegeben. Das heißt, Jugendliche sollten durch Erziehung gebessert werden. Die Nationalsozialisten schafften den Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts nicht ab. Allerdings höhlten sie es durch Verordnungen und ministerielle Verfügungen sukzessiv aus. Strafe, der Schutz der Gemeinschaft und Abschreckung rückten immer weiter vor, so dass letztendlich das Verhältnis von Strafe und Erziehung umgekehrt wurde. Priorität besaß die Strafe, Erziehungsmaßnahmen rangierten dahinter. Dabei wurde Strafe und Erziehung nicht als etwas Gegensätzliches aufgefasst, sondern miteinander verknüpft zur: Erziehung durch Strafe. Ein fundamentaler Unterschied zum ursprünglichen Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts war, dass die Nationalsozialisten die Erziehungsfähigkeit Jugendlicher nicht uneingeschränkt bejahten, infolgedessen dann im September 1939 der „jugendliche Schwerverbrecher“ aus dem Jugendstrafrecht ausgesondert wurde, weil er als kaum erziehbar galt. Das NS-Strafrechtsdenken basierte dabei auf erbbiologischen Theorien, die Verwahrlosung sowie delinquente Verhaltensweisen eines Teils der Bevölkerung genetisch bedingt erklären und pathologisieren. Insbesondere galt im Dritten Reich der „Asoziale“ als psychopathischer Fall, des-

sen „Asozialität“ auf Vererbung basiere. In diesem Sinn wäre auch Erziehung bei solchen Jugendlichen erfolglos, deren kriminelles Verhalten hauptsächlich auf degenerierten Erbanlagen beruhe, weil diese sich nicht durch Erziehung ändern lassen würden. Die Nationalsozialisten entwickelten so mit einem neuen ergänzenden Jugendstrafrecht, das auch den Jugendstrafvollzug betraf, ein selektives Recht, das unterschied zwischen der „gestrauchelten Jugend“, die mit Erziehung inklusive Strafe zur „sozialen Brauchbarkeit“ (STAHL 1939, S. 115, 2. Sp.) zurückgeführt werden musste, und den „asozialen Elementen“ (SCHAFFSTEIN 1938, S. 1681, 2. Sp. f.), die durch Einweisung in den Erwachsenenstrafvollzug von der Jugenderziehung ausgeschlossen wurden. Eine Zwischenstellung nahmen Jugendliche mit „schädlichen Neigungen“ ein. Sie benötigten aus NS-Sicht einer längeren Erziehung im Jugendstrafvollzug. Zeigte sich dort kein Erfolg, wurden auch sie in die Erwachsenenstrafanstalten überwiesen. In der Strafrechtsdiskussion des Dritten Reichs herrschte Konsens, allerdings in unterschiedlichen Konzepten, Halberwachsene in das Jugendstrafrecht miteinzubeziehen, weil sie noch nicht als ausgereifte Erwachsene gesehen wurden. Wie bei den Jugendlichen wurde auch bei ihnen von einer Einflussnahme durch Erziehung ausgegangen, und damit von einer Besserungsfähigkeit durch Erziehung, wenn die Delinquenz nicht genetisch bedingt sei. Umgesetzt wurde die Einbeziehung der 18- bis 20jährigen in das Jugendstrafrecht aber nicht mehr im Krieg.

Das Strafverfahren begann als Vorverfahren mit den Ermittlungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft, die Anklagebehörde war. Am Ende der polizeilichen Nachforschungen konnte diese noch weitere Untersuchungen veranlassen, insbesondere bei Jugendlichen medizinisch-psychiatrische Gutachten beauftragen. Danach entschied der Staatsanwalt, ob er das Verfahren einstellte, weil etwa gerichtsfeste Beweise fehlten, die Strafsache an die ordentliche Gerichtsbarkeit abgab oder beim Sondergericht anklagte. Damit entstand das Hauptverfahren vor Gericht, das zum Urteil führte. Der Begriff „Strafverfahren“ bezeichnet also im Rahmen der Dissertation die Behandlung von Menschen im Rahmen des Strafverfolgungsprozesses - schon mit dem Tätigwerden der Polizei.

Die Arbeit geht vom Theorieansatz des *labeling approach* aus. Danach ist Kriminalität ein Zuschreibungsprozess. Macht und die Durchsetzung sozialer Interessen sind maßgeblich daran beteiligt, welches Verhalten als konform oder abweichend definiert wird (vgl. BÖHNISCH 1999, S. 19). Nicht die Verhaltensweisen und die Person sind an sich abweichend oder kriminell, sondern ihr Verhältnis zu tonangebenden gesellschaftlichen Instanzen, die die erforderliche Definitionsmacht haben, um sie als abnorm zu stig-

matisieren und zu sanktionieren (vgl. KECKEISEN 1974, S. 110). So war ein Jugendlicher nicht aufgrund seiner Person oder seines Handelns ein „jugendlicher Schwerverbrecher“, sondern wurde dieser erst durch das nationalsozialistische Strafrecht, das die Täterkategorie einführte, und durch die Richter, die ihm den „Schwerverbrechertyp“ zuschrieben und als solchen verurteilten. Kriminalität im Dritten Reich stellt sich so als Kriminalisierung durch einen Etikettierungsprozess im Rahmen der NS-Herrschaft dar, wobei der nationalsozialistische Machtapparat durch Rechtsnormen auf gesellschaftlicher Ebene allgemein typisierend bestimmte, wer und welches Verhalten kriminalisiert und wie sanktioniert werden sollte. Staatsanwälte sowie Richter trafen dann auf der individuellen Ebene die konkrete Entscheidung darüber - in jedem Einzelfall. Die Sondergerichtsverfahren bilden so den Prozess nationalsozialistischer Kriminalisierung im Kontext formeller sozialer Kontrolle und sozialer Ausgrenzung ab, bis hin zur physischen Vernichtung durch die Todesstrafe.

2. Forschungsstand und eigener Forschungsbeitrag

Strafrecht und Strafjustiz im Dritten Reich sind in der Literatur eingehend behandelt worden.⁶ Es gibt zahlreiche Arbeiten zu regionalen Sondergerichten und Studien zur sondergerichtlichen Praxis bei ausgewählten Delikten.⁷ NIERMANN (1995) untersucht im Rahmen seiner überwiegend rechtshistorisch ausgerichteten Arbeit zur Gerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm auch das Sondergericht Dortmund, das zu diesem Gerichtsbezirk gehörte, und geht auf Urteile aus dem politischen Bereich ein. Diese wurden verhängt gegen Geistliche, Zeugen Jehovas und Menschen, die wegen missliebiger Äußerungen aufgefallen waren. Auch das Thema Jugendkriminalpolitik und Jugendstrafrecht ist aus rechtshistorischer Sicht ebenfalls eingehend behandelt worden.⁸ GÖTTE (2003) beschäftigt sich mit der Entwicklung des Jugendstrafvollzugsrechts im Dritten Reich und untersucht die Praxis am Beispiel des Jugendgefängnis Wittlich.⁹

Abweichende Jugend im Rahmen subkultureller Milieus der unterschiedlichen Aus-

6 Als Standardwerke gelten: WERLE (1989); GRUCHMANN (2001), STOLLEIS (1994).

7 beispielhaft: ZEIDLER (1998); KELDUNGS (1998); SCHMIDT (1998); ROESER (2000); HENSLE (2001).

8 WOLFF (1992); JUREIT (1995); KEBBEDIES (2000). WOLFF zeichnet detailliert die Jugendstrafrechtsdiskussion im Dritten Reich nach und untersucht die Entscheidungsprozesse, die zur Normgebung führten.

9 Zur normenrechtlichen Entwicklung des Jugendstraf- und Jugendstrafvollzugsrechts auch: DÖRNER C. (1991).

prägungen wie die so genannten „Edelweißpiraten“¹⁰, „Leipziger Meuten“¹¹ oder die „Swing-Jugend“¹² sind im Rahmen der Historischen Jugendforschung gut bearbeitet.¹³ Die jungen Menschen dieser Gruppen wandten sich auch gegen den Zwangscharakter der nationalsozialistischen Jugenderziehung mit einer immer stärker werdenden Reglementierung in der Hitlerjugend (HJ) und praktizierten ihren eigenen Lebens- und Freizeitstil, ohne bewusst politische Opposition sein zu wollen. Die NS-Führung sah in ihnen allerdings eine Gefährdung des Systems (vgl. KLÖNNE 1996, S. 18 f.), zeigten die Jugendlichen doch auch auf, dass der Totalitätsanspruch der Machthaber, die gesamte Jugend erfassen und lenken zu wollen, gescheitert war.

Die Strafverfolgung delinquenter Jugendlicher wurde bisher nur in wenigen Arbeiten thematisiert, bei Halberwachsenen fehlt sie völlig. AMANN (2003) untersucht die Jugendgerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm. Da die Studie rechtshistorisch angelegt ist, werden Verfahren und Urteile der Jugendgerichte nicht analysiert.

WOLFF (1992) stellt auf vier Seiten (vgl. ebd., S. 299 – 303) die 11 Urteile des Bremer Sondergerichts gegen Jugendliche vor. Dabei ist allerdings zu hinterfragen, ob die Bremer Ergebnisse als spezifisch für die Sondergerichtsbarkeit angesehen werden können oder nur die Praxis des regionalen Gerichts zeigen, weil die Verurteilten bis auf einen Fall nichtdeutscher Abstammung waren. Das SG Bremen verurteilte sieben Jugendliche als „Volksschädling“ und drei aufgrund politischer Gründe. Die Strafen reichten von vier Monaten Gefängnis bis zu fünf Jahren Zuchthaus. Dreimal wurde im Zusammenhang mit der polnischen Herkunft der Angeklagten die Todesstrafe ausgesprochen. Das Gericht berücksichtigte aber auch in zwei Fällen strafmildernd „jugendliche Unreife“ und lehnte bei einem Angeklagten aufgrund nicht auszuschließender Erzie-

10 Nonkonforme Gruppen der so genannten „Edelweißpiraten“ lebten ihren eigenen selbstbestimmten Jugend- und Freizeitstil mit Elementen, die an ehemals jugendbündische Gruppen angeknüpften, wie eigene Kluft und Wanderungen. Sie standen in Gegnerschaft zur Hitlerjugend und versuchten, sich deren Reglementierungen zu entziehen. Die jungen Leute, die sich den Cliques anschlossen, kamen überwiegend aus dem Arbeitermilieu. In Kap. 13.3 wird noch eingehend auf Dortmunder „Edelweißpiraten“ eingegangen.

11 Die Jugendlichen der „Leipziger Meuten“ kamen ebenfalls überwiegend aus dem Arbeitermilieu und praktizierten ihren eigenen Lebensstil. Im Gegensatz zu den „Edelweißpiraten“ beriefen sich einige auf den Marxismus, allerdings ohne politische Reflexion und Wissen darüber, mehr aus der Motivation heraus, damit zu provozieren. Wie die „Edelweißpiraten“ wurden sie von der Gestapo verfolgt. Zu den „Leipziger Meuten“ siehe: LANGE (2015).

12 Die „Swing Jugend“ kam überwiegend aus dem bürgerlichen Milieu und praktizierte einen anglophilen Lebensstil, der sich insbesondere in der Vorliebe für Swing Musik zeigte. Die Gestapo sah in ihnen eine noch größere Gefahr als in den „Edelweißpiraten“, da sie sich im Krieg an den Feinden England und Amerika orientierten. Zur Swing-Jugend siehe: KURZ (1995); POHL (1991).

13 beispielhaft: HELLFELD (1981); KLÖNNE (1981); HELLFELD/KLÖNNE (1985); BREYVOGEL (1991); KENKMANN (1991) KURZ (1995); KLÖNNE (1991); KLÖNNE (1996); KENKMANN (1996); KLÖNNE (2008); LANGE (2015);

hungsfähigkeit die Verurteilung als „Schwerverbrecher“ ab (ebd., S. 300 f.).

LÖFFELSENDER (2012) untersucht in seiner Studie die Strafverfahren gegen Jugendliche und Frauen während der Kriegszeit im gesamten Oberlandesgerichtsbezirk Köln, wozu auch das dortige Sondergericht gehörte. Allerdings liegt der Focus nicht auf den Kriterien der Sonderrichter für die individuellen Urteile. Der Autor kommt zu dem Ergebnis, dass sich im Kölner OLG-Bezirk ab 1940 die Position der Jugendgerichte gegenüber dem Sondergericht verstärkte und sie zunehmend Strafsachen übernahmen, um das Kölner SG zu entlasten. Dieses verurteilte im ersten Kriegsjahr auch Jugendliche, die früher nicht abweichend aufgefallen waren, bei „Bagatelldelikten“ (ebd. S. 359). In den weiteren Kriegsjahren änderte sich die Anklagepraxis sowohl bei den Straftatbeständen als auch beim „Profil der Angeklagten deutlich“. Die Kölner Sonderrichter verhandelten

nun nicht mehr überwiegend Bagatelldiebstähle, sondern vielmehr schwere Eigentumsvergehen wie Einbruch- und Seriediendiebstähle, Raubüberfälle oder Gewaltverbrechen. Bei den Angeklagten handelte es sich auch nicht mehr um weitgehend gut beleumundete Jugendliche, sondern in erster Linie um solche, die einschlägig aktenkundig geworden waren (LÖFFELSENDER 2012, S. 139).

Die Anklage Jugendlicher vor dem Sondergericht Köln geschah aber nur in „Ausnahmefällen“ und „schwerpunktmäßig“ waren es „Delikte aus dem Bereich der schweren Jugenddelinquenz“ (ebd., S. 145).

Die Dissertation möchte einen Beitrag zur Untersuchung der Strafverfolgung Jugendlicher durch die Sondergerichtsbarkeit liefern, was in der Forschung nur ansatzweise vorliegt. Zudem sollen Erkenntnisse über die sondergerichtliche Behandlung der minderjährigen Halberwachsenen erlangt werden, die bisher gänzlich fehlen. Ziel der Dissertation ist, anhand der damaligen Verfahrensakten die Konsequenzen für die Minderjährigen darzustellen, die sich aus der durch Staatsanwalt und Richter vorgenommenen individuellen Tat- und Persönlichkeitsbewertung ergaben. Fragestellung ist dabei:

1. Nach welchen Kriterien erfolgte die Persönlichkeitsbewertung?
2. Wie berücksichtigten die Richter den Erziehungsgedanken bei den Urteilen?
3. Was machte die Jugendlichen so besonders, dass sie als Ausnahmefälle vom Jugendgericht ausgeschlossen wurden?

Da die tatsächlich oder vermeintlich begangene Tat Anlass für die Strafverfolgung war, gilt es auch zu untersuchen, um welche Delikte es sich handelte, die die Sondergerichtsverfahren bei Minderjährigen auslösten. Die Studie ist ergebnisoffen angelegt, so dass vorab keine Hypothesen formuliert werden.

Die Arbeit begreift sich als eingebettet in die Diskussion zum Konzept der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft.¹⁴ Es wird davon ausgegangen, dass ihr Konstrukt nicht nur eine nationalsozialistische Propagandaformel war, sondern sich in der sozialen Praxis realisierte. Dort vollzog sich Vergemeinschaftung durch eine Vielfalt an Handlungsweisen in unterschiedlichen Bereichen. Die Justiz als ein Bereich übernahm die Volksgemeinschaftsprämissen und fungierte als Entscheidungsinstanz über Dazugehörigkeit oder Exklusion bei jedem Einzelnen individuell (vgl. SCHOENMAKERS 2013, S. 211). Ausgeschlossen wurde, wer sich nicht der NS-Herrschaft, ihren Werten und Normen unterwarf sowie diejenigen, die nicht den rassebiologischen Vorstellungen des Systems entsprachen. Vom Volksgemeinschaftskonzept ging nicht nur das Rechtsdenken aus, sondern konkret das Strafrecht. Der „Volksschädling“ war kein fiktiver nationalsozialistischer Propagandabegriff, sondern wurde ganz real mit der Zuchthaus- oder Todesstrafe aus der propagierten Volksgemeinschaft entfernt.

Die Dissertation lässt sich verorten in der Schnittmenge von Rechtsgeschichte, Sozialgeschichte und Erziehungswissenschaft. Strafrecht und Justiz des Dritten Reichs fallen in den rechtsgeschichtlichen Bereich. Die Studie beschäftigt sich mit abweichender Jugend im Nationalsozialismus, was sowohl ein sozialgeschichtliches als auch erziehungswissenschaftliches Thema im Rahmen historischer Jugendforschung ist. Bisher wurden meist jugendliche Gruppen und Sozialmilieus untersucht, die nonkonform ihre eigene Jugendkultur lebten. Damit setzten sie sich der NS-Repression aus. Eine wissenschaftliche Beschäftigung mit Jugendlichen, die im Nationalsozialismus aufgrund delinquenten Verhaltens verfolgt wurden, fehlt - bis auf die genannten Ausnahmen. Durch die Fragestellung der Dissertation mit den Komponenten Erziehung und Persönlichkeitsbewertung fällt die Studie überwiegend in den erziehungswissenschaftlichen Bereich. Die Arbeit ist eine regionalgeschichtliche Untersuchung, was sich aus dem räumlichen Zustän-

¹⁴ Das nationalsozialistische Volksgemeinschaftskonzept wird in der Geschichtswissenschaft strittig zwischen zwei Polen diskutiert (vgl. u.a.: REEKEN/THIEßEN 2013; SCHMIECHEN-ACKERMANN 2012; KERSHAW 2011; WILDT 2011; BAJOHR/WILDT 2009). Eine Position behält die frühere Auffassung bei, dass das Konstrukt der Volksgemeinschaft, da sie real nicht existierte – und schon gar nicht soziale Unterschiede beseitigte –, reine nationalsozialistische Propagandaformel war. Die Gegenposition weist darauf hin, dass es nicht darauf ankam, ob Volksgemeinschaft real existierte, sondern darauf, dass die Menschen glaubten, dass sie existiere – was sie taten. So vollzog sich nationalsozialistische Vergemeinschaftung durch eine Vielfalt an Handlungsweisen in unterschiedlichen Bereichen.

digkeitsbereich des Sondergerichts Dortmund ergibt, der einen großen Teil des Ruhrgebiets umfasste. Von daher können die Ergebnisse nicht verallgemeinert werden, weil die Lebensbedingungen Einfluss auf Delinquenz hatten, und diese waren im Ruhrgebiet andere als in überwiegend ländlich geprägten Regionen.

3. Quellenauswertung

Die Akten des Sondergerichts Dortmund sind die 2499 Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft beim Sondergericht. Sie befinden sich im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, in Münster. Im Rahmen der Studie wird die Abkürzung LAW gebraucht. Das Gericht existierte während der Gesamtzeit des Dritten Reichs. Von September 1942 bis November 1943 wurde noch das SG Hagen eingerichtet, das dann für diesen kleinen Bezirk die Strafsachen verhandelte. Das Hagener Gericht leitete der ehemalige Vorsitzende des Dortmunder Sondergerichts, der nach dessen Auflösung wieder seinen alten Vorsitz in Dortmund übernahm. Da das Hagener Einzugsgebiet, bis auf die kurze Zeit des eigenen Sondergerichts, zur örtlichen Dortmunder Zuständigkeit gehörte, der vorsitzende Richter derselbe war und es nur sechs Akten Minderjähriger aus Hagen gibt, wurden sie in die Untersuchung miteinbezogen. Sie sind auch unter dem Sondergericht Dortmund archiviert.

Die Akten enthalten im Idealfall (als Handakten der Staatsanwaltschaft) die Ermittlungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft, gutachterliche Stellungnahmen, die Anklageschrift, das Urteil, Gnadengesuche, wenn diese gestellt wurden, und Informationen zur Strafverbüßung. In einigen Fällen findet sich eine gerichtliche Neuentscheidung des nationalsozialistischen Urteils nach 1945. Die meisten Akten sind in diesem Umfang nicht vollständig. In zahlreichen Fällen findet sich nur das Urteil archiviert oder Auszüge aus dem Strafregister, letztere vor allem bei politisch Verfolgten in Wiedergutmachungsverfahren nach dem Krieg. Da die Räumlichkeiten der Justiz aufgrund von Bombeneinwirkungen ausbrannten¹⁵, existieren zudem nicht mehr alle Verfahren, die die Staatsanwaltschaft bearbeitete. Die Lücken sind erheblich, vor allem für die Vorkriegszeit, was die politischen Fälle betraf. Von daher bilden die existierenden Akten nicht die tatsächliche Verfahrenspraxis ab, sondern nur das, was noch erhalten geblieben ist. Es wurde eine quantitative und qualitative Untersuchung durchgeführt.

¹⁵ Das Gebäude, in dem die Staatsanwaltschaft des Sondergerichts untergebracht war, wurde in der Nacht zum 5.5.1943 durch Brandbomben getroffen und musste geräumt werden (vgl. Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Hamm an den RJM v. 27.5.1943, in: LAW, Q 211, Nr. 122).

Die **statistisch-quantitative** Erhebung umfasste den gesamten Archivbestand.¹⁶ Die Auswertung erfolgte nach: Geschlecht der Verfolgten, Delikt, Strafmaß oder Verfahrenseinstellung, Zeitpunkt des Urteils oder der Verfahrenseinstellung und Alter der Verfolgten unter 21 Jahren. Dabei war das Alter zur Tatzeit maßgeblich, nicht das bei der Verurteilung.¹⁷ Bei den Minderjährigen wurden zusätzlich die Daten erhoben für: Nationalität, Beruf oder Ausbildung, Mitgliedschaft in einer NS-Organisation, Vorstrafen, frühere Jugendhilfemaßnahmen, Einzel- oder Gemeinschaftstat. Durch die statistische Auswertung ergab sich ein differenziertes Bild gegen wie viele Frauen und Männer Verfahren, wegen welcher Straftatbestände, geführt wurden. Des Weiteren ließ sich aufzeigen, wann sie zu welcher Strafe verurteilt wurden und wie viele Verfahren, wegen welcher Delikte, die Justiz einstellte.¹⁸ Es konnte auch die Verfahrenspraxis bei Minderjährigen und Erwachsenen statistisch verglichen und Sozialprofile der jüngeren Population erstellt werden.

Auch im Dritten Reich waren „Beschuldigte“ Personen, deren Schuld nicht erwiesen war, weil gegen sie noch im Vorverfahren ermittelt wurde. In den 2499 Akten wurden 4223 Personen gezählt, die zumindest „Beschuldigte“ während eines Verfahrens waren, so dass auch statistisch 4223 Verfahren berücksichtigt wurden. Bei 2907 Personen kam es dann zu einem Urteil. Die erheblich höhere Zahl der Verfahren als Urteile ergibt sich daraus, dass die meisten politischen Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurden, ohne an das Gericht zu gelangen. Dass die Zahl der Verfahren und auch Urteile höher ist als die Anzahl der Akten liegt daran, dass es viele Delikte gab, an denen mehrere Personen beteiligt waren, die Staatsanwaltschaft bei diesen Gemeinschaftstaten aber nur eine Akte führte. Auch sind vielfach unterschiedliche Verfahren in einzelnen Sammelakten¹⁹ mit teilweise mehr als 50 Personen, wie bei den Bibelforschern (Zeugen Jehovas), archiviert. Es konnten aus zeitökonomischen Gründen nicht alle beschuldigten und verurteilten Personen gezählt werden. Dazu wäre es nötig gewesen, jede Akte genau zu prüfen.²⁰ Allerdings liegt die Zahl der nicht ermittelten Personen nur unwesentlich

16 Aus organisatorischen Gründen konnten von den 2499 Akten drei zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht eingesehen werden: LAW, Q 233, Nr.: 1284, 1285, 1286.

17 Bei der Strafverfolgung war und ist immer das Alter zum Tatzeitpunkt ausschlaggebend. Dieses entscheidet, ob Jugendstrafrecht Anwendung findet.

18 Bei der Auswertung des gesamten Archivbestands konnte bei wenigen Verfahren nicht eindeutig das Delikt festgestellt werden, aufgrund dessen beschuldigt wurde, allerdings war klar, ob das Verfahren eingestellt, abgegeben oder zu einem Urteil führte. Bei wenigen anderen Verfahren war das Delikt eindeutig, aber nicht, wie das Verfahren endete. Auch konnte nicht bei allen Verfahren das Geschlecht der Beschuldigten oder Angeklagten ermittelt werden.

19 In den Sammelakten wurden mehrere Verfahren, Strafregistrauszüge oder Urteile in einer Akte archiviert.

20 Im Verlauf eines Verfahrens konnten Beschuldigte ausscheiden, andere hinzukommen. Bei umfangrei-

höher.²¹ In der Schnelldurchsicht dieser Akten gab es keine Minderjährigen.

Bei Minderjährigen wurden 244 Beschuldigte, also auch 244 Verfahren, festgestellt, die zu 187 Urteilen führten. Die **qualitative Auswertung** dieser Verfahren wurde hinsichtlich der Fragestellung der Arbeit vorgenommen. Bei der späteren Vorstellung von Fallbeispielen wurden die Namen der Betroffenen geändert.

Neben den Verfahrensakten des Sondergerichts dienten verschiedene Lageberichte der Justiz, die sich ebenfalls im Münsteraner Archiv befinden, als Quellen. Als unverzichtbar erwies sich die juristische Fachzeitschrift „Deutsche Justiz“ (DJ), die das Mitteilungsblatt des Reichsministers der Justiz (RJM) war. Gesetze, Verordnungen und höchstrichterliche Entscheidungen des Reichsgerichts (RG) wurden hier kommentiert. Zahlreiche Regelungen im Straf- und Jugendstrafrecht sowie im Jugendstrafvollzug erfolgten im Dritten Reich auf dem Verwaltungsweg durch Allgemeine Verfügung (AV) des Ministers, die ebenfalls in der „Deutschen Justiz“ veröffentlicht wurden. Als weitere Fachzeitschriften wurden genutzt: „Deutsches Recht“ (DR), das Organ der juristischen NS-Standesorganisation, und die „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ (ZStW). Aus dem Bereich der Psychologie, Pädagogik und Psychiatrie dienten als zeitgenössische Quellen: „Zeitschrift für Kinderforschung“²² und „Zeitschrift für pädagogische Psychologie und Jugendkunde“. An damaligen Tageszeitungen wurden verwendet: „Tremonia“, die größte Dortmunder Zeitung, und „National-Zeitung“, Ausgabe Essen. Die „National-Zeitung“ war die Tageszeitung der NSDAP. Bei der Zitierung zeitgenössischer Quellen wird weitgehend wörtlich zitiert, da durch die Brutalität der Sprache das Menschenverachtende des NS-Herrschaftssystems ersichtlich wird, was bei sinngemäßer Wiedergabe verharmlosend klingen würde.

4. Aufbau der Arbeit

Die Arbeit ist in 17 Kapitel mit anschließender Schlussbetrachtung gegliedert. Nachdem im ersten Kapitel kurz die Entwicklung zu einem eigenständigen Jugendstrafrecht be-

chen Kriegswirtschaftsprozessen war deren Zahl wesentlich größer als dann die Zahl der Angeklagten und auch tatsächlich Verurteilten. Die Arbeit all dieses genau zu ermitteln, war aus Zeitgründen nicht leistbar.

21 So kommen noch mindestens 129 Beschuldigte hinzu, die der evangelischen „Christlichen Versammlung“ angehörten. Die Zahl der tatsächlich archivierten Urteile dürfte nur unwesentlich höher sein als die gezählten 2907. Es kommen ca. 20 – 30 Verurteilungen bei den Bibelforschern hinzu, die in Sammelakten archiviert wurden.

22 Organ der Gesellschaft für Heilpädagogik e.V. und des Deutschen Vereins zur Fürsorge für Jugendliche Psychopathen e.V.

schrieben wurde, werden in Kapitel zwei bis acht die Bedingungen für die Kriminalisierung im Dritten Reich und die verurteilte Jugendkriminalität anhand der Reichskriminalstatistik dargestellt. Zu den Bedingungen der Kriminalisierung gehörte das Kriminalitäts- und Strafrechtsverständnis. Aus diesen leitete sich das im NS-Staat hinzugekommene Normenrecht, die Rechtsprechung und der Strafvollzug ab. Die Nationalsozialisten wandten sich im Rahmen des Volksgemeinschaftskonzepts ideologisch vom rechtsstaatlichen Grundsatz ab, dass das Recht ausschließlich an die Gesetze gebunden ist, und übernahmen biologistische Erklärungsansätze für Kriminalität sowie Strafrechtskonzepte, die ihren Ursprung im 19. Jahrhundert hatten. Darauf basierte, dass im Dritten Reich unterschieden wurde zwischen besserungsfähigen Tätern, die durch Strafe beeinflussbar waren, und „Besserungsunfähigen“, die „unschädlich“ gemacht werden mussten. Polizei und Justiz waren die Instanzen der Strafverfolgung. Obwohl die Richter unabhängig waren, versuchte das Justizministerium die Urteilspraxis im Sinne einer gewünschten nationalsozialistischen Rechtsprechung zu lenken. Wenn man Kriminalität im Dritten Reich verstehen will, müssen die Rahmenbedingungen, die der Krieg mit sich brachte, miteinbezogen werden. Ohne diese wären bestimmte Formen von Delinquenz, die systemimmanent waren, gar nicht denkbar wie der verbotene Umgang mit Kriegsgefangenen, das Hören ausländischer Radiosender und Zuwiderhandlungen gegen die Wirtschaftsverordnungen. Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin wurden erst im Krieg verfolgt. Bei der Eigentumskriminalität ging es in vielen Fällen nicht um Bereicherung, sondern um Daseinsversorgung aufgrund der desaströsen Lebensbedingungen. Diese führten in der Bevölkerung „zu erhöhter massenhafter Delinquenz“ (MANTHE 2013, S. 180).

Mit dem neunten Kapitel erfolgt die Vorstellung der Untersuchungsergebnisse. Nach den statistischen Analysen der Urteilspraxis, widmet sich das elfte Kapitel der Darstellung politischer Verfahren. In diesem Bereich wurden nur wenige junge Menschen verurteilt, weil die Staatsanwaltschaft die meisten Verfahren einstellte. Allerdings waren die Minderjährigen in den Focus der Gestapo geraten, es gab Festnahmen und die Untersuchungshaft wurde angeordnet. Die Verfahren zeigen zudem, mit welcher Intensität das Regime vorging, um vermeintliche Gegner aufzuspüren. Da das Sondergericht am häufigsten Verurteilungen aufgrund der Eigentumskriminalität aussprach, nimmt diese den größten Raum ein und wird in drei Kapiteln behandelt. Für das Strafmaß war entscheidend, ob die Richter die Minderjährigen nach den Tätertypen des Kriegsstrafrechts verurteilten, was mehrheitlich geschah. Der „Volksschädlingstyp“ konnte sich allein aus

der als besonders verwerflich angesehen Tat ergeben oder das Gericht konstruierte die 'Volksschädlingpersönlichkeit' anhand des Lebenslaufs²³, wobei abweichendes Verhalten ganz im Sinne des Täterstrafrechts als „Lebensführungsschuld“ (MEZGER 1941, S. 370) bewertet wurde. Bei der Eigentumskriminalität werden zuerst die Urteilsentscheidungen bei drohender Todesstrafe und Sicherungsverwahrung in einem eigenen Kapitel analysiert. Die nächsten beiden Kapitel untersuchen die Urteilsentscheidungen beim strafrechtlich schwereren Delikt des schweren Diebstahls und dann die leichteren Formen der Eigentumskriminalität beim einfachen Diebstahl, der Unterschlagung und des Betrugs. Daran schließt sich das Kapitel über die Kriegswirtschaftskriminalität, das verbotene Rundfunkhören sowie den Umgang mit Kriegsgefangenen an.

Das vorletzte Kapitel beschäftigt sich mit anderen Straftatbeständen, wobei die Gewaltkriminalität in Form von Raub und Vergewaltigung aufgrund der Häufigkeit nur eine untergeordnete Rolle spielte, ebenso Brandstiftung und Gefangenenbefreiung. Eine strafrechtliche Sondersituation hatten im Dritten Reich Polen. Sie wurden nach einem eigens für sie geschaffenen Strafrecht behandelt. Danach konnte die Todesstrafe bei Ungehorsam gegen behördliche Anordnungen verhängt werden, was dreimal zur Entscheidung anstand.

Zur Konsequenz aus dem Strafurteil gehörte die Strafverbüßung. Auf diese wird im letzten Kapitel eingegangen und untersucht, in welchen Strafanstalten sie unter welchen Bedingungen stattfand. Des Weiteren werden die Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen Häftlingen beschrieben.

23 Lebenslauf und Lebensalter sind soziologisch „als gesellschaftlich strukturierte Dimensionen zu verstehen, die das individuelle wie das kollektive Leben – vor allem in Arbeits- und Erwerbsgesellschaften – formt“. Den Gesellschaftsmitgliedern werden „für die gesellschaftliche Reproduktion nützliche Rollen“ zugewiesen, die sie je nach Alter in einem „institutionalisiertem Ablaufprogramm“ zu erfüllen haben (DAHME/WOHLFART 2008, S. 82). So ist aus sozialwissenschaftlicher Perspektive der Lebenslauf „die an das Lebensalter gebundene Abfolge typischer, sozial definierter Zustände und Übergänge, die jeweils mit bestimmten Handlungserwartungen (Rollen) verknüpft sind“ (SCHERGER 2009, S. 532).

1. Die strafrechtliche Behandlung Minderjähriger in Deutschland bis 1923

1.1 Regelungen im allgemeinen Strafrecht

Die Diskussion über eine besondere strafrechtliche Behandlung Minderjähriger aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Pubertät - und damit einhergehender geistiger und sittlicher Unreife - geht im deutschen Sprachraum bis in die beginnende Neuzeit zurück. Das erste Strafgesetzbuch von 1532 gestand jungen Menschen eine Sondersituation mit mildereren Strafen zu. Die Richter sollten sich zudem sachkundigen Rat bei der Behandlung dieser Tätergruppe einholen (vgl. STRENG 2008, S. 16). Der Gedanke einer Sonderbehandlung wurde im Zuge der Aufklärung weiter verfolgt. So kam etwa nach dem Entwurf eines Kriminalgesetzbuches für Mecklenburg-Schwerin im ausgehenden 18. Jahrhundert eine Strafmilderung für 14 – 25jährige in Betracht, wenn „das Verbrechen lediglich in der Jugendhitze und in einem daher entstehenden Mangel genugsamer Ueberlegung seinen Grund haben sollte“ (QUISTORP 1810, S. 86). In den Strafgesetzbüchern der meisten deutschen Staaten galten in der Mitte des 19. Jahrhunderts Strafmilderungsregeln für die noch nicht Erwachsenen.²⁴ Preußen und Bayern hatten keine festen Altersgrenzen der Strafmündigkeit, legten aber fest, dass bei allen unter 16jährigen geprüft werden musste, ob das Unterscheidungsvermögen von Recht und Unrecht als Strafbarkeitskriterium vorhanden war (vgl. STRENG 2008, S. 18). Das heißt, der junge Mensch, der nicht fähig war, das Unrecht seines Handelns zu erkennen, konnte nicht strafrechtlich verfolgt werden. Im Strafrecht des Norddeutschen Bundes von 1870 wurde die Strafmündigkeit mit Vollendung des 12. Lebensjahrs festgelegt. Jugendliche bis zum 18 Lebensjahr konnten aber nur bestraft werden, wenn sie die Einsichtsfähigkeit besaßen, Unrecht begangen zu haben (vgl. ebd., S. 19).

Das Kaiserreich erlebte durch die Industrialisierung mannigfaltige sozio-ökonomische Umwälzungen. Es hatte sich eine proletarische Großstadtjugend gebildet, die vom Bürgertum als „gefährlich“ wahrgenommen wurde, da sie nun in den Städten auf Straßen, an Straßenecken oder Plätzen „sichtbar“ war (BREYVOGEL 1998, S. 93 - 95). Die

²⁴ So sieht etwa das Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover von 1840 in Artikel 100 für Personen ab 16 Jahren die individuelle Betrachtung und eine Milderung der Strafe aufgrund des jugendlichen Alters vor, ohne den Beginn der Volljährigkeit als Grenze zu ziehen, wenn dem Verbrechen „mehr Übereilung, Leichtsinn, Genußbegierde und jugendliche Hitze als Bosheit, Rachsucht und Überlegung zugrunde liegen“ (zit. bei: STRAUCK 1936, S. 4).

Jugendlichen galten als Problemgruppe besonders anfällig für Verwahrlosung und Kriminalität. Verwahrlosung meinte ein Übertreten der Grenze des Statthaften und Kriminalität des Erlaubten (vgl. MÜLLER 1994, S. 24). Verwahrlosung und deviantes Verhalten wurde auf „ungenügende sittliche Erziehung“ in den sozial randständigen Familien zurückgeführt (UHLENDORFF 2003, S. 423) und sollte durch Fürsorgeerziehung in Fürsorgeerziehungsanstalten korrigiert werden.²⁵ Der Jugenddelinquenz hatte der Strafrichter zu begegnen. Im Ersten Weltkrieg wurden dann zwei großstädtische Jugendproblemgruppen ausgemacht: der jugendliche Arbeitslose und der gutverdienende junge Arbeiter. Letzterer machte keine schlecht bezahlte Berufsausbildung, sondern arbeitete als besser bezahlter ungelernter Arbeiter in der Kriegsindustrie. So verfügte er über Geld, mit dem er, entgegen bürgerlicher Moralvorstellungen, ein altersunangemessenes Leben führen konnte, wie etwa Besuche in Vergnügungslokalen (vgl. UHLENDORFF 2003, S. 298).

Mit der Schaffung des Kaiserreichs wurde das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) von 1871 eingeführt, das am 1.1. 1872 in Kraft trat. Es übernahm die Strafrechtsregelungen des Norddeutschen Bundes. Die Strafmündigkeit begann mit dem 12. Lebensjahr (§ 55). Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, waren freizusprechen, wenn sie bei Begehung der Tat nicht die erforderliche Einsicht zur Erkenntnis der „Strafbarkeit“ besaßen (§ 56 Abs.1). In diesem Fall wurde im Urteil bestimmt, ob der Jugendliche einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt übergeben werden musste (§ 56 Abs. 2). Der dortige Aufenthalt durfte nicht über die Vollendung des 20. Lebensjahres hinausgehen. Das Strafmaß für Jugendliche, die über die Einsicht der Strafbarkeit verfügten, wurde gemildert (§ 57). Es galt die Spanne vom gesetzlich festgelegten Mindestmaß und der Hälfte des Höchstmaßes der Strafe. Die Todes- und Zuchthausstrafe wurde durch Gefängnis bis zum Höchstmaß von 15 Jahren ersetzt. In besonders leichten Fällen konnte ein Verweis ausgesprochen werden. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte war nicht möglich, auch nicht die Anordnung der Polizeiaufsicht. Die Verbüßung einer Gefängnisstrafe hatte in besonderen Strafanstalten oder eigenen Räumlichkeiten der bisherigen Anstalten zu erfolgen.

²⁵ Schon Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die zwangsweise staatliche Erziehung von Kindern gefordert (vgl. UHLENDORFF 2003, S. 46 - 57), wenn ihr Verbleiben in der Familie staatlicherseits nicht mehr für möglich gehalten wurde. Die Begründung war, dass das Erziehungsrecht der Eltern mit ihrer Verpflichtung einhergeht, die Kinder zu guten Menschen und tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen. Kehren sie es aber ins Gegenteil um, sah sich der Staat mit Rücksicht auf seine Wohlfahrt, Sicherheit und den Schutz der Kinder verpflichtet, das Erziehungsrecht auf sich zu übertragen (vgl. ebd., S. 49).

1.2 Forderungen der Jugendgerichtsbewegung

In den Wissenschaften wurde ab dem ausgehenden 19. Jahrhundert das Jugendalter als eigenständige Entwicklungsphase thematisiert. Psychologie, Psychiatrie, Pädagogik und Rechtswissenschaft suchten neben der Beschreibung dieses Lebensabschnitts auch nach Indikatoren und Ursachen für abweichendes Verhalten und erzieherisch-therapeutische Bearbeitungsmöglichkeiten (vgl. HAFENEGGER 1992, S. 15 f.). Die jugendspezifischen Regelungen des RStGB waren so auch „Ausdruck eines Zeitgeistes“, in dem der Jugendliche als „sozialpädagogisches und strafrechtliches Objekt entdeckt“ wurde (JU-REIT 1995, S. 5). Allerdings behandelte das Strafgesetzbuch ihn wie die „verkleinerte Ausgabe des Erwachsenen“, bei dem das junge Alter lediglich zur „Verkleinerung des Strafmaßes“ führte. Es setzte sich aber immer mehr der Kerngedanke durch, dass der junge „werdende Mensch“ nicht wie ein kleiner Erwachsener, sondern „anders“ als ein Erwachsener behandelt werden müsse, zumal zwischen Jugendlichen und Erwachsenen ein „Wesensunterschied“ bestehe (HOFFMANN, W. 1921, S. 5 f.). Die starren Strafrechtsregelungen waren mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen und Auffassungen nicht mehr in Einklang zu bringen. So befanden sich etwa aus psychiatrischer Sicht Kinder und Jugendliche „fast immer“ in einem „Übergangsstadium [...] von der Unzurechnungsfähigkeit zur Zurechnungsfähigkeit“ und diese Stufe war nicht plötzlich mit dem 12. Geburtstag überschritten, den das Gesetz als Strafmündigkeitsgrenze festlegte (TRÜPER 1904, S. 100). Zudem wurde das Strafrechtssystem aufgrund der hohen Rückfallrate bei verurteilten Kindern und Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren als unwirksam erkannt. Die Kriminalstatistiken belegten insgesamt, auch bei Erwachsenen, dass die bisherigen Strafgerichte weder eine Verbesserung des Täters noch einen Schutz der Öffentlichkeit bewirkten. Besserung konnte somit nicht der Strafrichter, sondern nur Erziehung erreichen, bei der der Vergeltungsgedanke des Strafrechts gegenüber Kindern und Jugendlichen keinen Platz haben sollte (vgl. TRÜPER 1906). Unter dem Einfluss wissenschaftlicher Anschauungen und des offensichtlichen Versagens des Strafrechtssystems formierte sich eine Reformbewegung²⁶, die die Erziehung als Grundlage für eine Umgestaltung der Jugendkriminal- und Fürsorgepolitik²⁷ forderte. Strafe sollte nur

26 Die Bestrebungen zur Reform der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher standen im kriminalpolitischen Zusammenhang mit den Reformbestrebungen für ein gesamtes Strafrecht. Das Problem der Jugendkriminalität wurde darin gesehen, dass sie eine gefährliche Vorstufe zur Gewohnheitskriminalität der Erwachsenen sei. Ein umgestaltetes Jugendstrafrecht sollte die Ursachen, soweit sie im Jugendalter begründet waren, beseitigen, anstatt sie durch Gesetzgebung und Gerichtspraxis zu verstärken (vgl. SIEVERTS 1972, S. 122).

27 Die Reformgedanken bezogen das Fürsorgesystem ein. Ein bloßes Einsperren in besonderen Anstalten wurde abgelehnt. Zum Schutz der Gesellschaft und zur Verhütung künftiger Gesetzesübertretungen

das letzte Mittel - in Form einer „erziehenden Strafe“ - sein, wenn Erziehung allein versagte (vgl. MAENNEL 1910, S. 145). Die Reformbewegung erhielt den Namen „Jugendgerichts-bewegung“, weil eine ihrer Hauptforderungen die Schaffung von Jugendgerichten war. Die „Eisenacher Vorschläge“ von 1881 werden als Beginn der Jugendgerichts-bewegung gesehen.²⁸ Diese sahen u.a. die Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze auf 16 Jahre vor. Der Richter sollte auch die Möglichkeit erhalten, anstatt Strafe verhängen zu müssen, eine staatlich überwachte Erziehung dieser vorzuziehen. Die Hauptkritikpunkte der Jugendgerichts-bewegung waren dann auch, dass der Strafrichter im bestehenden System der jugendlichen Eigenart und Psyche nicht gerecht werden konnte und es nicht möglich war, Straf- und Erziehungsmittel gegeneinander abwägend anzuwenden und zu kombinieren. Auch die Trennung von straf- und vormundschaftsrechtlichen Sachen im bestehenden Recht wurde kritisiert und gefordert, dass beides zusammengeführt in die Zuständigkeit eines Richters gehöre. Zudem wurde die Praxis im Strafvollzug beim Zusammensperren von Kindern und Jugendlichen mit Erwachsenen während der Haft und Untersuchungshaft als höchst problematisch thematisiert (vgl. TRÜPER 1906).

Die Jugendgerichts-bewegung darf aber nicht verstanden werden als monolithischer Block, da es unterschiedliche Ansätze und Anschauungen gab. So war die Frage nach dem Alter der Strafmündigkeitsgrenze umstritten, deren Heraufsetzung wurde sogar bis zum 18. Lebensjahr diskutiert (vgl. DÖRNER C. 1991, S. 67). Konsens herrschte allerdings darüber, dass Schulkinder nicht vor Kriminalgerichte gehören. Somit war unumstritten, das Strafmündigkeitsalter auf mindestens 14 Jahre hinaufzusetzen, da hier die Schulpflicht endete. Bei den zu schaffenden Jugendgerichten mit jugendkundlichen Richtern orientierte sich die Reformbewegung an amerikanischen Vorbildern (juvenile courts, state reformatories) und Beispielen anderer Länder wie Norwegen.²⁹ Das erste deutsche Jugendgericht entstand nicht durch gesetzliche Regelung, sondern auf dem Wege der internen Geschäftsverteilung der Justiz in Frankfurt am Main. Dann folgten in

wurde eine Erziehung durch besonders vorgebildete Pädagogen gefordert (vgl. TRÜPER 1904a, S. 200 – 202). Dazu sollten die bestehenden Fürsorgegesetze geändert werden. Zudem wurden die bestehenden katastrophalen Zustände der Fürsorgeerziehung angeprangert, die für eine Erziehung nicht geeignet waren. Berichtet wurde, dass Fürsorgezöglinge Straftaten begingen, um ins Gefängnis zu gelangen, damit sie nicht mehr dem Fürsorgealltag ausgesetzt sein mussten (vgl. TRÜPER 1906a)

28 Die deutsche Sektion der Internationalen Kriminologischen Vereinigung (IKV) legte 1881 in den „Eisenacher Vorschlägen“ einen Punktekatalog zur Umgestaltung des Strafrechts für Jugendliche vor. Dies wird als Beginn der Jugendgerichts-bewegung angesehen (vgl. GÜNZEL 2001, S. 35 f.; auch: DÖRNER C. 1991, S. 36).

29 Zur Orientierung an außerdeutschen Vorbildern siehe: TRÜPER 1906, S. S. 178 f.; HAYNES 1906; HAGEN, 1906; MAENNEL 1910, S. 143 f.; BORNHORST 2010, S. 48.

gleicher Weise Stuttgart, Köln und Berlin. Im Deutschen Reich gab es Ende des Jahres 1909 in 70 Städten eigene Jugendgerichte (vgl. BORNHORST 2010, S. 49) und im Jahr 1912 waren es allein in Preußen 212. In Frankfurt und Köln übernahmen die Richter sowohl vormundschaftliche Sachen als auch Strafsachen (vgl. GÜNZEL 2001, S. 44). In Hamburg wurde 1909 bei der Staatsanwaltschaft eine besondere Abteilung für Jugendverfahren eingerichtet und eine Strafkammer war für alle Jugendstrafsachen zuständig. So konnten spezielle jugendgerichtliche Verfahren durchgeführt werden, in denen die öffentliche Jugendfürsorge Ermittlungen zu den Lebensumständen, den Charaktereigenschaften, der geistigen Entwicklung sowie Krankheiten der Minderjährigen übernahm und auch die geeigneten Erziehungsmaßnahmen veranlassen konnte (vgl. UHLENDORFF 2003, S. 215). Waren Fortschritte im Jugendstrafverfahren so über den Verwaltungsweg zu verzeichnen, blieb das materielle Strafrecht unangetastet. Alle Versuche vor dem Ersten Weltkrieg scheiterten, ein aus dem allgemeinen Strafrecht herausgelöstes Jugendstrafrecht einzuführen. Die Reichsregierung wollte die Jugendfrage nur in einer Gesamtreform des Strafrechts lösen (vgl. GÜNZEL 2001, S. 46). Nach dem Krieg wurde die Arbeit zu einem eigenständigen Jugendstrafrecht wieder aufgenommen und der Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes auf dem 5. Deutschen Jugendgerichtstag in Jena 1920 diskutiert, das dann 1923 eingeführt und von den Nationalsozialisten übernommen wurde.

2. Grundlagen des Kriminalitäts- und Strafrechtsverständnisses im Nationalsozialismus

Deutschland hatte vor dem Dritten Reich zwar eine schwache demokratische Vergangenheit, besaß aber „eine solide rechtsstaatliche Tradition“, so dass die Nationalsozialisten es sich nicht leisten konnten, alle liberalen und rechtsstaatlichen Elemente des Rechts zu beseitigen (BROSZAT 2007, S. 403).³⁰ Das Strafrecht aus Kaiserreich und Weimarer Republik wurde nicht durch ein eigenes nationalsozialistisches ersetzt³¹, son-

³⁰ So galt beispielsweise auch im Dritten Reich der rechtsstaatliche Grundsatz „in dubio pro reo“, d.h. eine Verurteilung konnte nur erfolgen bei bewiesener Schuld. Auch wurde dem Angeklagten während der Gesamtzeit der nationalsozialistischen Herrschaft die anwaltliche Vertretung zugestanden, wenn nötig eine Pflichtverteidigung eingerichtet, und Urteile der ordentlichen Gerichtsbarkeit konnten in Berufungsinstanzen überprüft werden.

³¹ Die bestehenden Gesetze aus Kaiserreich und Weimarer Republik mussten beachtet werden, weil nach

dem für die eigenen Zwecke opportunistisch genutzt. Dem Regime dienliche Rechtsnormen wurden angewandt, hinderliche umgangen, ignoriert oder fallengelassen (vgl. KERSHAW 1992, S. 107) und ein neues dogmatisches Strafrechtsdenken erkannte gültige Rechtsgrundsätze, die dem NS-Weltbild widersprachen, nicht mehr an (vgl. HARTL 2000, S. 46). In diesem Sinn änderten neue Paragraphen das Strafgesetzbuch, das Reichsjustizministerium erließ auf dem Verwaltungsweg ständig Rechtsnormen, die verbindlich waren³², und mit dem Täterstrafrecht fand endgültig der Wandel vom „objektivierten zum subjektiviertem Recht“ statt (PETERS 1937, S. 67). So kam es zu einer „partiellen Abschaffung, Untergrabung und Pervertierung des Rechts“ (BROSZAT 2007, S. 404). Bei dessen Demontage waren die Nationalsozialisten allerdings stets darauf bedacht, formal eine Legalität vorzutäuschen (vgl. FREI 2001, S. 60). Hitler galt als oberste Rechtsquelle und das Recht war an seinen Führerwillen gebunden, den das Gesetz repräsentierte (vgl. WERLE 1989, S. 681). In diesem Sinn erklärte Hans Frank³³, der Reichsrechtsführer der NSDAP, auf der Schlusskundgebung des Deutschen Juristentages 1939, dass das Parteiprogramm der NSDAP zwar keine gültige Gesetzeskraft besäße, aber für das „Rechtsdenken“ und die „Rechtswirklichkeit“ eine „Leitlinie“ darstelle, da es die letzten Ziele der NSDAP und damit den Führerwillen darlege (zit. in: ADAMI 1939, S. 486, 1. Sp.).

nationalsozialistischer Logik Hitler sie bestehen ließ. Er allein gab das Tempo der Normerneuerungen vor (vgl. BRETTLE 1939, S. 482, 1. Sp.). Im Rahmen einer Strafrechtsdiskussion wurde zwar ein Allgemeines Deutsches Strafgesetzbuch geplant und diskutiert, aber nie verwirklicht. Die NS-Führung konnte mit den dann im Verlauf des Dritten Reichs hinzugekommenen Normen, insbesondere dem Kriegsstrafrecht, dem Gestapo-Terror und den SS-Konzentrationslagern auch so ihre Herrschaft im Inneren absichern.

- 32 Die Unterscheidung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen verschwand im Dritten Reich, da alle Gesetzescharakter besaßen (vgl. WERLE 1989, S. 203). Hitler gab die Richtung der Politik als seinen Führerwillen vor. Juristische Detailfragen sollten die zuständig Beteiligten, wie SS-Führung, Reichsjugendführung und Ministerien klären. Die Ministerialbürokratie produzierte in Fragen minderer Bedeutung Gesetze und Verordnungen selbst, losgelöst von Kabinetts- oder Führerweisungen (vgl. BROSZAT 2007, S. 358 f.). Ergänzungen, Durchführung und Klärung von Einzelfragen bei Gesetzen und Verordnungen regelte auf dem Verwaltungsweg der Reichsjustizminister durch Allgemeine Verfügungen (vgl. ebd., S. 382 ff.).
- 33 Hans Frank war auch zuständig für die Etablierung einer reichsweit einheitlichen Justizverwaltung nach der Beseitigung der Länder. Hitler ernannte ihn zudem zum Leiter der Rechtsabteilung der NSDAP (vgl. GRUCHMANN 2001, S. 86). Frank wurde Generalgouverneur im besetzten Polen und nach dem Krieg als Kriegsverbrecher hingerichtet.

2.1 Volksgemeinschaft als Rechtsprinzip

Die Nationalsozialisten entwickelten keine eigene Rechtstheorie (vgl. THAMER 2002, S. 209), die man als solche bezeichnen könnte, sondern erklärten auf weltanschaulicher Basis³⁴ eine fiktive - nie genau definierte - „Volksgemeinschaft“ zum Ausgangspunkt des gesamten Rechtsdenkens (vgl. WITTLICH 1934, S. 326, 1. Sp.) und zum „Rechtsprinzip“ (HÖHN 1934, S. 324, 1. Sp.), aus dem sich dann das Recht ableitete. Die Volksgemeinschaft umfasste darüber hinaus noch zwei weitere Wirkungsbereiche. Als „Blutsgemeinschaft“ sollte sie Lebensgemeinschaft der eigenen überhöhten Rasse sein und als „Sozialgemeinschaft“ suggerierte sie Gleichheit, die die sozialen Unterschiede ebene oder sogar ganz aufhobe (KOLLMEIER 2007, S. 32). Mit dem Volksgemeinschaftskonzept erfuhr der Staat als „Organisationsform des Volkes“ (FREISLER 1933, S. 493, 2. Sp. f.) seine Relativierung und sollte als abstraktes Rechtsgebilde nur noch in einem „Uebergangsstadium“ (HÖHN 1934, S. 323, 2. Sp.) als „Staatsapparat“ (ebd. S. 324, 2. Sp.) von Bedeutung sein; letztendlich als „Mittel des Führers zur Verwirklichung des Nationalsozialismus“ (FRANK 1934, S. 425, 2. Sp.). Der Begriff des früheren „Rechtsstaats“ wurde abgelehnt (vgl. FREISLER 1937), auch die Rechtssicherheit des Einzelnen vor staatlichen Eingriffen, da die Volksgemeinschaftsideologie postulierte, dass der Gegensatz von Individuum und Staat aufgehoben sei.³⁵

Rational war das Volksgemeinschaftskonzept nicht fassbar, sollte es auch bewusst nicht sein, da es nicht die Vernunft, sondern Emotionen ansprechen wollte, um so sozialpsychologisch ein „Wirbewußtsein“ zu schaffen, aus dem sich Gemeinschaft ergab, die im subjektiven Empfinden der Menschen gleichmachend wirkte (vgl. KNAUER 1935, S. 65).³⁶ Tatsächlich traten in der Wahrnehmung, insbesondere der jüngeren Gene-

34 Die Weltanschauung des Nationalsozialismus basierte nicht auf einer in sich geschlossenen Theorie, sondern auf Hitlers Weltansicht, die er in „Mein Kampf“ dargelegt hatte. Letztendlich zusammengefasst im Parteiprogramm der NSDAP galt dieses als der geistige Inhalt der „totalen Weltanschauung“ (vgl. FRANK 1941, S. 2627, 2. Sp.). Damit „bildeten nationalistische alldeutsche, völkisch-antisemitische und antiliberalen Vorstellungen“ den Kernbestand der nationalsozialistischen Ideologie (BROSZAT 2007, S. 33), die sich auf „wenige Fixpunkte eines völkerbiologischen und rassentheoretischen Nationalismus reduzieren“ lässt, bei dem der Glaube an das „Naturgesetz“, des „Kampfes der Arten“ und „das Recht des Stärkeren“ vorherrschte (ebd., S. 34).

35 Volk, Staat und NSDAP wurden als verschiedene Ausdrucksformen einer politischen Ganzheit gesehen, wobei die NSDAP Träger der Führung sei. In Hitler, als oberstem Führer, verwirklichte sich die Einheit von Partei, Staat und Volk (vgl. WALZ 1936; STUCKART 1936). Mit dem Volksgemeinschaftsprinzip war das Führerprinzip verbunden, das auf der Annahme einer natürlichen Ungleichheit zwischen den Menschen basierte, in deren Logik der Führer schicksalhaft vorherbestimmt war. Das Führertum bedurfte daher keiner weiteren Begründung (vgl. JENSEN 1998, S. 527).

36 Dazu erhielt der Volksbegriff eine mystische Verklärung und wurde mit dem Darwinismus verbunden. So galt das Volk als „Lebewesen höherer Ordnung“ (NEMLING 1934, S. 102, 1. Sp.), das sich in einem „Daseinskampf“ (NOACK 1938, S. 3, 1. Sp.) befände und weiterentwickeln wolle. Dem Volk als lebender Gemeinschaft wurde eine „Persönlichkeit“ und „Ehre“ zugeschrieben, die es zu schützen galt (vgl. FREISLER 1936a, S. 1461, 2. Sp.).

rationen, die Unterschiede zwischen den sozialen Klassen zurück, auch weil sie „die zahlreichen Chancen der Aufstiegsmobilität nutzen“ (WEHLER 2009, S. 267), die das Dritte Reich ihnen nach dem verlorenen Weltkrieg und den Krisenzeiten der Weimarer Republik bot.

Nur in der „bedingungslosen Einordnung“ erfüllte der Einzelne seine Pflicht gegenüber der Gemeinschaft (FRANK 1937, S. 267, 1. Sp.). Kriminalität erhielt so eine politische Dimension, da das Unrecht der Straftat sich aus der „Verletzung der Treuepflicht“ gegenüber der Volksgemeinschaft ergab (DAHM 1936, S. 802, 2. Sp.). Ihr Schutz, nicht der des Individuums, standen an erster Stelle im Recht (vgl. SCHAFFSTEIN 1934, S. 605, 607). Im nationalsozialistischen Rechtsverständnis ging es um die Überwindung des (rechtsstaatlich) positivistischen Rechtsdenkens, wonach das Recht ausschließlich an die Gesetze gebunden ist und die Rechtsprechung diese streng normativ anwendet. Nach der NS-Rechtsauffassung erschöpfte sich das Recht aber nicht in den Gesetzen, sondern leitete sich von der nationalsozialistisch interpretierten „materiellen Rechtsidee“ ab. Diese war, ebenso wie ihre Grundlage das Volksgemeinschaftskonzept, irrational und nicht definiert:

Es scheint mir eine Vermessenheit, ihr Wesen überhaupt begrifflich ergründen zu wollen. Sie ist ein durchaus ganzheitlicher Begriff und als solcher einer rationalen Erfassung allein nicht zugänglich. Das hindert nicht, daß wir von ihr aussagen, daß Treue und Ehre, Gemeinnutz vor Eigennutz und anderes ihr wesentlich ist (SCHINNERER 1936, S. 775).

Die Abkehr von einer rational-normativen hin zu einer irrationalen Rechtsauffassung „auf der Grundlage eines politischen Glaubens“ (SCHINNERER 1936a, S. 179) zeigte schon die Aufnahme des Treuebruchgedankens gegenüber der Volksgemeinschaft in das Strafrechtsdenken. Ein derartiger Treuebruchtatbestand wäre normativ gar nicht festlegbar. Zwar sollte die Straftat im Dritten Reich auch an gesetzlichen Normen gemessen werden, allerdings könnte nach der „materiellen Rechtsidee“ auch die Normativierung sämtlicher Tatbestandsmerkmale Unrecht im völkischen Staat nicht wirklich erfassen, da dieses sich nicht nur aus dem Gesetzesverstoß, sondern auch aus der Zuwiderhandlung gegen das ungeschriebene „völkische Sittengesetz“ (NOACK 1938, S. 3, 2. Sp.) bzw. die „völkische Sittenordnung“ (FREISLER 1936, S. 513) ergäbe. Unrecht war demnach, was die „gesunde Volksanschauung“ (MEZGER 1936, S. 8) bzw. das „gesunde Volksempfinden“ (NIETHAMMER 1936, S. 745) als Unrecht ansah. Wie das „gesunde Volksempfinden“ zu verstehen war, gibt folgende schemenhafte Definition wie-

der:

Vielmehr gilt als gesundes Volksempfinden das aus der Seele dringende Werturteil, das der Gefolgschaft der erfahrenen, tüchtigen, auf das Wohl der Gesamtheit bedachten, verantwortungsbewußten und weitblickenden Angehörigen des Volks gewiß ist (NIETHAMMER 1936, S. 761).

Schon zu Beginn des Dritten Reichs wird die gewünschte Richtung der nationalsozialistischen Rechtsprechung vorgegeben. Der Richter der Zukunft solle „nicht am Wortlaut des Gesetzes haften“. Dieses soll für ihn „Richtlinie“ (MEZGER 1936, S. 3 f.), „Leitbild“ bei der „Rechtsschöpfung“ sein. Die künftigen Gesetze würden ihm „elastische“ Tatbestände (FREISLER 1936, S. 520) und „weite gesetzliche Strafraumen“ zur Verfügung stellen (ebd. S. 512), wenn er den „Täter auf Grund einer aus dem gesunden Volksempfinden gewonnenen Rechtserkenntnis wegen seiner Tat verurteilen will“ (ebd., S. 508). Dieses geschah dann auch mit dem Kriegsstrafrecht ab September 1939. Der Kriegsbeginn eröffnete „auch im Hinblick auf Recht und Justiz erst die eigentliche Periode progressiver Radikalisierung“ (BROSZAT 2007, S. 418), die weit über das hinausging, „was als berechtigte Verschärfung gewisser Strafvorkerungen in Kriegszeiten gelten konnte“ (ebd., S. 419). In den Kriegsjahren ist nach der Reichskriminalstatistik insgesamt eine Strafverschärfung der Urteile zu verzeichnen, was sich insbesondere bei den gewaltig steigenden Zahlen der verhängten Todesstrafe zeigt (vgl. BLAU 1952, S. 73). Strafrecht und Strafjustiz sollten die „innere Front“ gegen den „inneren Feind“ absichern und somit die Kriegsmaschinerie in Gang halten (WOGERSIEN 2007, S. 63). Der Krieg war aber nicht Ursache zur weiteren Auflösung rechtsstaatlicher Normen, sondern wurde als Vorwand dazu genommen (vgl. SCHOIRER 2010, S. 118 f.), da das Kriegsstrafrecht nicht für den Krieg als „zeitbedingtes Notrecht“, sondern richtungweisend für ein künftiges Strafrecht in Friedenszeiten angelegt war (WERLE 1989, S. 202).

2.2 Das Prinzip der Exklusion

Das Konzept der Volksgemeinschaft wirkte nicht nur nach innen durch Inklusion, sondern war vor allem nach außen durch Exklusion gekennzeichnet. Zum festen Bestandteil der NS-Herrschaft gehörte, „immer neue Menschengruppen zu 'inneren Feinden' zu erklären“ (vgl. SCHMUHL 1992, S. 191), die nicht den eigenen Wertvorstellungen entsprachen. Beim Ausschluss derjenigen, die nicht in das NS-Weltbild passten, galt „rassi-

sches Rechtsdenken“ zur „Reinigung des Volkskörpers von art- und gemeinschaftsfremden Elementen“ (DIENER 1935, S. 457, 2. Sp. f.). „Artfremd“ waren Menschen, die nicht zur eigenen Rasse gehörten, wie Juden, „Zigeuner“, Slawen. Der Terminus „gemeinschaftsfremd“ stand für die heutigen Begriffe randständig, deviant oder sozial unangepasst (vgl. ALY 2013, S. 224). Die „Gemeinschaftsfremden“ wurden in zwei Gruppen aufgeteilt: die „Antisozialen“ und die „Asozialen“³⁷. Die „Antisozialen“ bedrohten die Gemeinschaft durch Rechtsbrüche. Die „minderwertigen oder minderwürdigen Asozialen“ stellten nicht unmittelbar eine Gefahr für die Rechtssicherheit dar, wie die kriminellen „Antisozialen“, übten aber eine „zersetzende Wirkung“ auf die Volksgemeinschaft aus, wie etwa dauerhaft arbeitsfähige Fürsorgeempfänger. Diese gehörten durch ihr „asoziales Verhalten“ zum ‚Bodensatz‘ an Arbeitsscheuen“ (HAECKEL 1936, S. 1724, 1. Sp.). Dieses Denken war nicht neu. Schon im Kaiserreich wurde schwerere Verwahrlosung fast regelmäßig mit „Arbeitsscheu“ verknüpft und die Anstaltserziehung sollte dem „asozialen“ Verhalten Jugendlicher begegnen (UHLENDORFF 2003, S. 224). Auch in der Weimarer Republik konnte die Verweigerung von Pflichtarbeit, „Arbeitsunwilligkeit“ und „Arbeitsscheu“ als Indiz für Verwahrlosung gelten und damit die Anordnung der Fürsorgeerziehung rechtfertigen (SCHEIWE 2017, S. 9). Im Dritten Reich war „Asozialität“ nicht spezifisch an unangepasstes Arbeitsverhalten geknüpft, sondern galt allgemein bei erklärter Verwahrlosung, durch die sich der „Asoziale“ selbst, seine Familie oder die Volksgemeinschaft schädigte.³⁸ Der „Asoziale“ wurde im NS-Staat schlechthin zum inneren Feindbild stilisiert. Reichsweit drohte den so Stigmatisierten die Sterilisierung aufgrund des Erbgesundheitsgesetzes wegen „moralischen Schwachsinn“, eine pseudomedizinische Diagnose, die gebraucht wurde, wenn keine intellektuelle Minderleistung festgestellt werden konnte. Auch die Einweisung in das Arbeitserziehungs- oder Konzentrationslager konnte durch die Polizei im Rahmen der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ (s. Kap. 5.1) erfolgen.

Wurden die 'Asozialen' in Arbeits- oder Konzentrationslager eingewiesen, schloss den 'Antisozialen' die Freiheitsstrafe aus der Volksgemeinschaft aus (vgl. BEHNKE 1937, S. 539). Nicht zur Volksgemeinschaft gehörte insbesondere der Rechtsbrecher, der unter das Täterstrafrecht fiel. Der Richter fällte anhand der „gesunden Volksanschau-

37 vgl. beispielhaft: HENKEL 1938, S. 702; VILLINGER 1939, S. 6; BECK 1940, S. 167.

38 vgl.: Verfügung des Oberbürgermeisters von Berlin vom 29.3.1938 zur „Behandlung Asozialer“ (abgedruckt in: DJ 1938, S. 1132 f.). Die „Asozialen“ und ihre Familien waren nach der Verfügung den Wohlfahrts- und Jugendämtern zu melden, damit diese weitere Schritte einleiten konnten, wie bei Minderjährigen die Fürsorgeerziehung. Die Ämter gaben auf Anfragen der Polizei, den Justizbehörden und Dienststellen der NSDAP Auskünfte über alle Gemeldeten.

ung“ (WOLF 1935, S. 550) über ihn „ein soziales Werturteil, ein Gesinnungsurteil“, weil er „in diesem Verbrecher den Typus des Volksfeindes erkennt“ (ebd., S. 551). Die Exklusion von Straftätern konnte dynamisch mit einem zeitlichen Ausschluss durch die Haftstrafe erfolgen und der Aussicht auf eine Wiedereingliederung in die Gemeinschaft bei Bewährung während der Haft (vgl. MANTHE 2013, S. 13).

Das nationalsozialistische Kriminalitätsverständnis unterschied aufgrund der Tätertypenlehre³⁹ in „normative“ und „kriminologische“ Täter. Der „kriminologische Tätertyp“ sei danach durch seine kriminelle Persönlichkeit bestimmt, wobei eine kriminelle Bereitschaft seine ganze Lebensart und Haltung kennzeichnen. Die Schwere der Tat allein würde aber noch nichts über den Täter aussagen. So musste der Mörder des Ehegatten nicht zwingend eine kriminelle Persönlichkeit haben, der mehrfach vorbestrafte Dieb besaß sie allerdings, und war damit ein „kriminologischer Typ“. Der „normative Täter“ stand nach der Tätertypenlehre dagegen in unlösbarem Zusammenhang mit der Tat und wurde allein durch den Verstoß gegen die Gesetzesnorm bestimmt. Bei diesen Tätern läge zwar eine bestimmte gemeinschaftswidrige Haltung oder Persönlichkeit vor, die aber nicht per se kriminell sein musste.

Dass das Volksgemeinschaftskonzept mit Inklusion und Exklusion in der Bevölkerung, zumindest noch bis zu den Siegen der ersten Kriegsjahre, erfolgreich war, lässt sich daran ausmachen, dass die Mehrheit der Deutschen Hitler „nicht [...] als unerbittlichen Ausgrenzer, sondern als großen Integrator“ empfanden (ALY 2005, S. 25). Für Millionen „lag das Attraktive in dem an sie adressierten völkischen Gleichheitsversprechen. Die NS-Ideologie betonte die Unterschiede nach außen und nivellierte sie nach innen“ (ebd., S. 28). Die Verschärfung der Rechtsnormen und Rechtsprechung sowie das rigorose Vorgehen der Polizei gegen Menschen, die nicht den eigenen Wertvorstellungen entsprachen und sich unangepasst zeigten, wie Homosexuelle, Arbeitsscheue, Zigeuner fand in der Bevölkerung Zustimmung (vgl. EITNER 1991, S. 178 f.). Schaut man sich die Tagespresse⁴⁰ über den zeitlichen Gesamttraum der NS-Herrschaft an, fällt auf, dass diese Medien täglich umfangreich über Kriminalität, auch schwere, berichteten. Das mag auf den ersten Blick überraschen, läge doch die Vermutung nahe, dass die

³⁹ Eine detaillierte Darstellung der nationalsozialistischen Tätertypenlehre und deren Vertreter in: KELKER 2007; vgl. auch u.a.: WOLF 1935; MEZGER 1941, S. 356 ff.; KADECKA 1942, S. 18 ff.; GEMMINGEN 1942, S. 63 f.; GEMMINGEN 1942b, S. 271 ff.; BECKER 1942; DAHM 1940 S. 143 ff.; DAHM 1942, S. 403 f.; MITTELBACH 1941; NÜSE 1941; GALLAS 1941; MEZGER 1944. Roland Freisler legte in zahlreichen seiner Publikationen das Täterstrafrecht dar.

⁴⁰ Es wurden die Tageszeitungen „Tremonia“ aus Dortmund und die „National-Zeitung“, Ausgabe Essen, gesichtet.

Machthaber dieses Thema lieber verschwiegen hätten. Die Berichterstattung über Gerichtsverhandlungen mit drakonischen Strafen hatte neben dem Abschreckungseffekt aber auch die politische Funktion, die nationalsozialistischen Wertvorstellungen im Sinne der Volksgemeinschaftsdoktrin immer wieder zu propagieren. Dabei konnten die Leser zudem eine eigene Abgrenzung gegenüber „Volksschädlingen“, „Asozialen“ und „Verbrechern“ vornehmen.⁴¹ Somit wirkte die Berichterstattung über Kriminalität gesellschafts- und systemstabilisierend.⁴² Der Staat zeigte zudem, dass er gegen diejenigen, die nicht zur eigenen Gruppe gehörten, energisch vorging. Der Verbreitung über das Tätigwerden der Gerichte kam des Weiteren die Aufgabe zu, justizielle Normalität auf der Grundlage verlässlichen Rechts zu demonstrieren (vgl. RUCKENBIEL 2001, S. 213). Ein weiterer Aspekt war rein informativer Art. Die Bevölkerung musste schließlich darüber in Kenntnis gesetzt werden, was im Krieg nun verboten war und welche Konsequenzen sich aus Zuwiderhandlungen ergaben.

2.3 Biologisierung und Pathologisierung abweichenden Verhaltens

Wurde abweichendes Verhalten im 19. Jahrhundert überwiegend Milieufaktoren, vorwiegend mangelnder Erziehung, zugeschrieben, entwickelten sich in den letzten beiden Jahrzehnten des Jahrhunderts Ansätze, die die Ursachen biologisch anlagebedingt erklären. Im medizinisch-psychiatrischen Sinn wird von geistiger „Minderwertigkeit“⁴³ (CARRIE 1910), „Abnormität“ oder „Entartung“ (SCHOLZ 1903, S. 62) ausgegangen, die sich bei Kindern und Jugendlichen vor allem in sittlichen Charaktermängeln zeige. Das Psychopathologische beruhe dabei in der „übergroßen Mehrheit“ auf Vererbung. „Sie sind Abkömmlinge von Psychopathen und Neuropathen, von Geisteskranken, von

41 Direkt nach Einführung des Kriegsstrafrechts wurde umfangreich über Verhandlungen gegen „Volksschädlinge“ berichtet. So titelt beispielsweise die Dortmunder Zeitung *Tremonia* am 2.11.1939: „Schwere Zuchthausstrafen für zwei Volksschädlinge“ und hebt hervor, dass es sich um „arbeits-scheue Elemente“ handelte. Am 27.11.1939: „Todesstrafe für Straßenraub“ und „Jugendliche Verbrecher“.

42 Nach FREHSEE (1998) vermögen spektakuläre Kriminalfälle, wie der Sexualmord an einem Kind, auf einer affektiven Ebene ein Volk zu einigen. In den Geschichten der Medien über Kriminalität suchen die Menschen Klarheit in Fragen von Recht und Unrecht, Gut und Böse, Moral und Unmoral, Zugehörigkeit und des Zusammenhalts von Gesellschaft sowie Klarheit in Fragen der Abweichung (vgl. S. 132).

43 Der Begriff der „Minderwertigkeit“ wurde 1882 in die psychiatrische Fachsprache im Sinne „psychopathischer Minderwertigkeiten“ eingeführt und meint angeborene oder erworbene psychische Regelwidrigkeiten, die keine Geisteskrankheiten sind, aber nicht den Vollbesitz geistiger Normalität und Leistungsfähigkeit kennzeichnen (vgl. RÖMER 1912, S. 560 f.). Die Vererbung „degenerierter“ Anlagen macht im biologistischen Verständnis generell die „Minderwertigkeit“ des Individuums aus, sei es körperlicher oder psychischer Art.

Epileptikern und Trinkern“ und galten durch Erziehung nur gering beeinflussbar (vgl. SCHOLZ 1903b, S. 118), weil Erbanlagen sich nicht verändern lassen. Die Psychopathologisierung von Kindern und Jugendlichen aufgrund „geistiger Abartigkeit“ war allerdings wenig medizinisch, sondern die diagnostizierten Störungen beschrieben „häufig Abweichungen von der herrschenden bürgerlichen Sozialmoral“ (HÖFFLER 2017, S. 63). PEUKERT (1982) weist darauf hin, dass die unveränderbaren Erbfaktoren in den biologistischen Theorien seit dem 19. Jahrhundert, gestützt „auf akademisch wohletablierte Schulen in der Psychologie, Medizin, der Kriminalistik und der Fürsorge“, von Theoretikern und Praktikern als Erklärung dafür herangezogen wurden, wenn „die pflerische und pädagogische Hinwendung an die Grenzen ihrer Wirksamkeit stieß“ (ebd., S. 264). Die Thesen, die einen engen genetisch bedingten Zusammenhang von abweichendem Verhalten mit geistigen Abnormitäten suggerierten, behielten in der Weimarer Republik eine Anziehungskraft, da zu dieser Zeit ein verstärktes Interesse an der Eugenik bestand (vgl. JASCH 2008, S. 43). Vertreter des erbbiologischen Modells sehen in der Gesellschaft die „Hochwertigen“ als „Gegenpol“ zu den „geborenen Asozialen, Antisozialen“, an deren „Minderwertigkeit“ sich nichts ändert, egal in welchem Milieu sie leben würden (ABEND 1926, S. 167). Im Dritten Reich wird der biologistische Ansatz übernommen und ist herrschende Meinung⁴⁴ in Psychologie, Psychiatrie und Rechtswissenschaft. Die Nationalsozialisten 'erfanden' somit nichts Neues, sondern griffen auf alte Konzepte zurück, wenn sie „asoziale“ oder „antisoziale“ Jugendliche als „psychisch Abnorme“ ansahen, die „unverbesserlich kriminell“, „unerziehbar“ oder „schwersterziehbar“ seien (VILLINGER 1939, S. 2 f.). Der zitierte Psychiater Werner Villinger war ein „aggressiver Vertreter“ (UHLENDORFF 2003, S. 418) des medizinisch-psychiatrischen Erklärungsansatzes in der Weimarer Republik und dann später im Dritten Reich.⁴⁵ Ab 1941 beteiligte er sich als Gutachter an den Morden im Rahmen des Euthanasieprogramms T4 (vgl. ebd., S. 418, Fn. 162).⁴⁶ Die Tötung von Menschen hatte nicht nur eine ideologische, sondern auch „eine pragmatische und finanzielle Komponente“, damit

44 Die Auffassung, dass gemäß Adlers Individualpsychologie Verwahrlosung oder Kriminalität ihre Ursache in Minderwertigkeitsgefühlen haben, war eine Mindermeinung.

45 Er publizierte 1926 eine umfangreiche Typologie von Anomalien, die Ursachen von Verwahrlosung sein sollten (vgl. UHLENDORFF 2003, S. 419). Villinger trat im Zeichen der Eugenik bzw. Rassenhygiene vehement für die Sterilisation ein. Im Dritten Reich war er Chefarzt der Bodelschwingschen Anstalten von 1934- 1939, wo mehrere hundert Pfleglinge sterilisiert wurden (vgl. ebd. S. 418, Fn 162).

46 Die rassehygienischen Maßnahmen des Dritten Reichs gipfelten in der Sterilisation von Menschen und ihrer Tötung in den Euthanasieprogrammen. Die Rassehygieniker wollten die „Entartung“ als „zivilisatorische Fehlsteuerung“ durch Maßnahmen künstlicher Auslese beheben, da durch die Errungenschaften der Zivilisation, wie Fortschritte in der Medizin oder Unterstützung der Schwachen durch die Fürsorge, eine natürliche Auslese nicht mehr statt fand (vgl. RICKMANN 2002, S. 10 – 13).

„Ballastexistenzen“ nicht die Gemeinschaft belasten sollten (BREYMAYER 1999, S. 63). Auch dieses war nicht neu. Die Nationalsozialisten setzten nur konsequent um, was vorher schon angedacht war. So hatten 1920 die Leipziger Professoren Binding und Hoche, ein Mediziner und ein Jurist, die „Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ aus sozialpolitischen Gründen angesichts der staatlichen Notlage nach dem Ersten Weltkrieg in einer gleichlautenden Schrift gefordert (vgl. ABEND 1926, S. 161). War der Tötungsgedanke in der sozialpolitischen Diskussion zu Weimarer Zeit nicht konsensfähig, so stieß die Unfruchtbarmachung auf weniger Ablehnung. Der als Vater des Sterilisationsgedanken in der Nachkriegszeit geltende Arzt Bötters unterbreitete dem sächsischen Landtag nach dem Ersten Weltkrieg neun Leitsätze zur „Unfruchtbarmachung der geistig Minderwertigen“ mit der Intention, dass die Landespolitik auf den Reichstag einwirken solle, damit Ärzte und Behörden rechtlich abgesichert nach eugenischen Gesichtspunkten energisch handeln könnten (vgl. ebd., S. 161 f.).

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass der Rassismus des Nationalsozialismus zwei Formen hatte: eine ethnische und eine soziale bei der Verfolgung und Tötung von Menschen, die nicht in das Weltbild passten. Im ethnisch-rassistischen Sinn galten die als minderwertig, die nicht dem eigenen Rassenideal entsprachen. „Sozialer Rassismus“ ergab sich in der „Umdeutung sozialer Probleme in biologisch determinierte Minderwertigkeit“ (KUHLMANN 1989, S. 78), was aber nicht spezifisch nationalsozialistisch war.

Im Dritten Reich wurden Milieueinflüsse auf delinquentes Jugendverhalten nicht geleugnet, wobei eine „scharfe Trennung zwischen Anlage und Milieuschäden [...] häufig nicht möglich“ sei (BALLETSCHOFER 1937, S. 79). Es wird von vererbten „latenten Anlagen“ ausgegangen, die eine „gewisse Disposition zu asozialer Entwicklung“ enthalten. Die Milieufaktoren hätten dann lediglich Einfluss darauf, wie sich das sozial schädliche Verhalten entfaltet (vgl. SCHAUBERT 1934, S. 174). So wäre es auch möglich, dass bei schlechten Anlagen unter guten Milieubedingungen kein abweichendes Verhalten zu Tage tritt. Allerdings galt die Auffassung, dass die Milieufaktoren gegenüber den biologischen Gegebenheiten nicht überschätzt werden dürften (vgl. SCHAUBERT 1934, S. 174), der Charakter⁴⁷ „eine biologische Gegebenheit ist“ (KÖNIG 1934, S. 205) und Menschen mit „minderwertigen Anlagen“ „den schlechten Einflüssen der Um-

47 Allgemein wird unter Charakter „das Verhalten des Menschen in der Gemeinschaft und zwar in seiner positiven oder negativen Einstellung verstanden“. Der „wertvolle Charakter“ zeigt sich in „Pflichtbewußtsein und Ehrgefühl“, in „Kameradschaft“ und „Mut“. Der „minderwertige“ in „Faulheit, Lüge, Diebstahl, geschlechtlicher Hemmungslosigkeit, Trunksucht, Ausübung gemeinschaftszerstörender Tätigkeiten“ (HINST 1940, S. 28).

welt besonders leicht“ verfallen (BALLETSCHOFER 1937, S. 80). Eine völlige Unerziehbarkeit bei erblich konstatierten Anlagefehlern war umstritten und wurde nicht generell angenommen. Eine Einflussnahme durch Erziehung galt dann aber als beschränkt (vgl. HECKER 1943, S. 29).

Um zu klären, welchen Einfluss Anlagen und Umweltbedingungen auf die Kriminalität von Personen ausüben, entwickelte sich schon im Kaiserreich die **Kriminalbiologie** mit dem Grundgedanken, dass „chronische Kriminalität“ als anlagebedingt zu deuten sei, wohingegen bei „Gelegenheitstätern“ exogene Faktoren den entscheidenden Einfluss hätten (SIMON 2001, S. 175). So wurden umfangreiche Tätertypen aufgrund von Persönlichkeit und Charakter entwickelt, wie der „Gewohnheitsverbrecher“, „Affektverbrecher“ (vgl. ebd., S. 84 – 86) und andere⁴⁸. Die Typenbildung diente im Wesentlichen dazu, Besserungsfähigkeit oder Unverbesserlichkeit des Straftäters zu prognostizieren (vgl. ebd., S. 90), wobei den 'Erbbelasteten' eine ungünstige Prognose zufiel. Mitte und Ende der zwanziger Jahre wurden in allen bayrischen und zahlreichen sächsischen Strafanstalten - allerdings nicht unumstrittene - erbbiologische Untersuchungen vorgenommen, die Auskunft über die Besserungsfähigkeit der Gefangenen geben sollten (vgl. BONDY 1928). Dann folgten die Länder Württemberg, Sachsen, Thüringen, Baden und ab Juli 1930 Preußen, so dass der NS-Staat nicht nur auf vorhandene kriminalbiologische Konzepte, sondern auch auf erprobte Methoden und Organisationsstrukturen zurückgreifen konnte (vgl. GÖTTE 2003, S. 350). Im November 1937 wurde mit ministerieller Verfügung (AV) ein kriminalbiologischer Dienst reichsweit für den gesamten Strafvollzug eingerichtet.⁴⁹ Die im Dritten Reich mit den kriminalbiologischen Untersuchungen beauftragten Anstaltsärzte verfügten meist über eine Ausbildung als Psychiater (vgl. ebd., S. 359). Jugendliche Häftlinge waren schon nach der Allgemeinen Verfügung zum Jugendstrafvollzug vom Januar 1937 generell kriminalbiologisch zu untersuchen.⁵⁰ Im Jugendgefängnis Wittlich geschah dieses zu drei Kategorien:

48 Typen waren u.a.: Zufallsverbrecher, Affektverbrecher, Gelegenheitsverbrecher, Vorbedachtsverbrecher, Rückfallsverbrecher, Gewohnheitsverbrecher, Berufsverbrecher (vgl. SIMON 2001, S. 86), „Berufsverbrecher“ aus Arbeitsscheu, Verbrecher aus Mangel an Gemeinschaftssinn, aggressiver „Gewaltverbrecher“ etc. (vgl. ebd., S. 88).

49 vgl. Einrichtung eines kriminalbiologischen Dienstes im Bereich der Justizverwaltung. AV. d. RJM. v. 30.11.1937, in: DJ 1937, S. 1872 f. und die dazugehörige Durchführungsverordnung vom selben Tag in: DJ 1937, S. 1873 f. Nach der AV oblag den Anstaltsärzten die Leitung der kriminalbiologischen Untersuchungen. Andere Beschäftigte, wie der Oberlehrer des Gefängnisses, waren an der Durchführung, wie Datenerhebungen, beteiligt. Die Untersuchungsergebnisse wurden an „kriminalbiologische Sammelstellen“, die sich an Vollzugsanstalten in Universitätsstädten befanden, zur „wissenschaftlichen“ Bearbeitung weitergeleitet. Die Leiter der „Sammelstellen“ sollten Kontakt zu den Hochschullehrern, die sich an der Universität mit Kriminalbiologie beschäftigten, halten.

50 § 18 Jugendstrafvollzug. AV. d. RJM. v. 22.1.1937, in: DJ 1937, S. 97 – 103. Die Insassen der Jugendgefängnisse und Häftlinge, die bei Haftaufnahme noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hatten, soll-

„psychopathologische Diagnose“, Feststellung des „kriminalbiologischen Typs“ und Feststellung von „Erziehbarkeit bzw. Unerziehbarkeit“. Die 'Diagnosen' waren insgesamt unbegründet, mit unsachlichen und unwissenschaftlichen Begriffen verfasst und enthielten Diskriminierungen und Stigmatisierungen, die auf sozialen Vorurteilen beruhten (GÖTTE 2003, S. 357). In der Praxis blieb die Zahl der Untersuchungen im gesamten Reich hinter den Erwartungen zurück und kam mit Beginn des Krieges teilweise, auch durch Personalmangel bedingt, zum Erliegen (vgl. SIMON 2001, S. 188).

2.4 Jugendkriminalität

Je nachdem, ob Pubertät, Umwelt oder Anlage als Haupteinflussfaktor für Jugenddelinquenz galt, wurden im Dritten Reich drei Hauptgruppen von jungen Tätern gebildet⁵¹, die zusammengefasst werden können unter die Begriffe: Pubertätstäter, milieugeschädigte Täter und erbgeschädigte Verbrecher.

a) Der Pubertätstäter

Es wurde davon ausgegangen, dass allein die „normale“ Pubertätsentwicklung in „normalen Verhältnissen“ an sich schon „viele Gefährdungsmomente“ (BALLETSCHOFER 1937, S. 66) in sich trägt, so dass ein Teil der Jugendkriminalität als „typische Reifedelikte“ (vgl. EYRICH 1939, S. 253) angesehen wurden, die nur episodenhaft in der pubertären Entwicklungsphase als „vorübergehende Entwicklungsstörung“ (vgl. DRA 1940, S. 190) auftreten, keine anlagemäßige Ursache haben und ansonsten bedeutungslos für das weitere Leben sind, das dann normkonform verläuft. Die Ursachen der Kriminalität Jugendlicher bis zum 20. Lebensjahr wird in diesem Sinn gesehen in: „fehlen der Reife“, „jugendlicher Unbeherrschtheit“, „Unbesonnenheit“, „noch mangelnder Festigkeit des Willens“, „fehlender Reife des Charakters“, „noch nicht ausreichender innerer Widerstandskraft gegen verführerische Situationen“ (BEHNKE 1937, S. 542 f.), „Abenteuerlust“, „Impulsivität“, „Hang zum Herumtreiben“, auch „mangelndem Familiensinn“ in der Pubertätsphase (BALLETSCHOFER 1937, S. 70 f.).

ten generell kriminalbiologisch untersucht werden; ältere Gefangene nur, wenn sie als erbbiologisch belastet eingestuft wurden.

51 Es finden sich auch vier Gruppen, die Kriminalität hinsichtlich ihrer hauptsächlichen Ursache unterscheiden: 1. als pubertäre Entwicklungskriminalität. 2. als Ausdruck seelischer Verbildung. 3. als Ausdruck einer abnormen Pubertätsentwicklung. 4. als Ausdruck schwerer charakterologischer Abartigkeit (vgl. DRA 1943, S. 11, 2. Sp.).

b) Der milieugeschädigte Täter

In der Gruppe der „Umweltgeschädigten“ (EYRICH 1939, S. 253) sind Umweltfaktoren überwiegend ausschlaggebend für die Delinquenz. Als ungünstige Milieufaktoren galten „Verführung“ (BEHNKE 1937, S. 545) des Jugendlichen durch andere, insbesondere durch Ältere, auch der schlechte Einfluss von Lektüren (vgl. BALLETTSHOFER 1937, S. 71). Vor allem aber wurden Störungen innerhalb der Familie ausgemacht, die zu Erziehungsschwierigkeiten und Verwahrlosung führen können (vgl. EYRICH 1939, S. 258). Jugendliche aus „unvollständigen Familien“ galten als „stets besonders stark“ an Kriminalität beteiligt. Dieser Familientyp ergab sich bei: unehelicher Geburt, dem Fehlen eines Elternteils, geschiedenen oder getrennten Eltern, Aufwachsen bei Pflegeeltern und Verwandten, auch bei Einzelkindern (BECK 1940, S. 158). Aber auch „kinderreiche Familien“ galten dann als risikoreich, „wenn die Kinderzahl in keinem Verhältnis zu dem Erwerb steht, wenn Ernährungs- und Wohnbedingungen unter das erträgliche Maß sinken“ (BALLETTSHOFER 1937, S. 74). Besonders die „unzulängliche Erziehung“ war ein ungünstiger familiärer Faktor. Sie konnte „aktiv“ und „passiv“ sein. In aktiver Form wirkte sich negativ eine zwiespältige Erziehung, kindfeindliche Einstellung, brutale Züchtigungen und antisoziale Beeinflussungen, wie Anhalten zum Stehlen und zur Prostitution aus. Negative passive Erziehung ergab sich aus: nachgiebiger Erziehung, Vernachlässigung, Verwöhnung, einem schlechten elterlichen Vorbild wie bei Trinkern, Verbrechern und Prostituierten (vgl. BECK 1940, S. 158).

Mit Ausbruch des Zweiten Weltkriegs gab der Rückblick auf ein starkes Ansteigen der Jugendkriminalität im Ersten Weltkrieg der NS-Führung Anlass zur Besorgnis.⁵² Als Grund für die damalige Steigerung sah man an erster Stelle als Milieufaktoren die Einberufung der Väter zum Wehrdienst und die verstärkte Berufstätigkeit der Mütter. Im jetzigen Krieg galten darüber hinaus weitere Gefahren, die die Jugendkriminalität begünstigen konnten, wie u.a.: Luftangriffe und Verdunkelung, erhöhter Verdienst der Jugendlichen durch Mehrarbeit, wobei die jungen Leute nicht wussten, wie sie mit dem Geld umgehen sollten, verstärkter Einsatz ausländischer Arbeitskräfte und die Einberufung der HJ-Führerschaft, die somit nicht mehr der Erziehung zur Verfügung stand (vgl. KLEMER 1943, S. 1161, 1. Sp.).

⁵² Wurden im Jahr 1914 noch 46 940 Verurteilungen Jugendlicher gezählt, waren es 1918 schon 99 498 (vgl. KLEMER 1943, S. 1161, 1. Sp.).

c) Die erbgeschädigten Verbrecher und Asozialen

In der dritten Gruppe finden sich diejenigen, die „aus erblicher Veranlagung geborene Verbrecher und Asoziale sind“ (EYRICH 1939, S. 253). Setzten kriminelle Handlungen größerer Zahl vor Pubertätsbeginn ein, so wurde ein ungünstiger Anlagekomplex angenommen (vgl. DRA 1940, S. 190). Der Risikogruppe der 'erblich Belasteten' galt die erhöhte Aufmerksamkeit des NS-Kontroll- und Sanktionssystems. Im Mai 1939 wurde dafür die „Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ beim Reichskriminalpolizeiamt⁵³ eingerichtet. Sie überwachte auf kriminalbiologischer Basis Kinder und Jugendliche, die man als erblich kriminell belastet betrachtete. Besonders im Focus standen Kinder von polizeibekanntem „Gewohnheitsverbrechern“. Die Lebensverhältnisse der Kinder und Jugendlichen wurden fortlaufend geprüft und bei drohender Verwahrlosung die Unterbringung in Familien oder die Fürsorgeerziehung durch die Jugendämter eingeleitet. Eine Zusammenarbeit der Reichszentrale mit dem „Kriminalbiologischen Institut“⁵⁴ erfolgte auf enger Basis. Diesem war eine Jugendsichtungsstelle angeschlossen, die die Aufgabe in der Erstellung von biologisch-genealogischen Gutachten hatte. Sie betrachtet sich selbst als Forschungsstelle für Jugendkriminalität (vgl. NEUGBAUER 1996, S. 153).

2.5 Die Strafe

Die Nationalsozialisten orientierten sich an Kriminaltheorien des 19. Jahrhunderts, vor allem vertreten durch Franz von Liszts' moderner Strafrechtsschule. Diese entwickelte neu den Zweckgedanken des Strafrechts. Die Strafe sollte sich nicht mehr alleine in der Sühne erschöpfen, als reine Vergeltungsstrafe, sondern auch eine Besserungs- und Sicherungsfunktion besitzen. Liszt nimmt eine Dreiteilung von Verbrechern vor und ordnet ihnen Straffunktionen zu (vgl. VORMBAU 2009, S. 123 – 126):

1. Besserung der besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher
2. Abschreckung der nicht besserungsbedürftigen Verbrecher

⁵³ Das Reichskriminalpolizeiamt war die Zentrale der Kriminalpolizei in Berlin.

⁵⁴ Das „Kriminalbiologische Institut“ (KBI) wurde 1941 eingerichtet. Der Institutsleiter, Dr. Robert Ritter, vertrat die Ansicht, dass „eine erbliche Anlage zur Kriminalität durch blutmäßige Durchmischung mit 'Gauersippen' entstehe“ (PEUKERT 1982, S. 249). Das KBI richtete reichsweit ein Archiv für alle als asozial und kriminell geltende „Sippschaften“ ein und sichtete nach kriminalbiologischen Gesichtspunkten alle jugendlichen Gemeinschaftsfremden, die dann in die KZ-ähnlichen Jugendschutzlager (s. Kap. 4.2.2) einzuweisen seien (SIMON 2001, S. 191).

3. Unschädlichmachung der nicht besserungsfähigen Verbrecher⁵⁵

Das Strafkonzepkt der modernen Strafrechtsschule mit dem generalpräventiven Ziel der Abschreckung durch Sühne und Vergeltung sowie dem spezialpräventiven von Besserung oder Sicherung durch Unschädlichmachung wurde von den Nationalsozialisten übernommen. Die Strafe erhält so die Funktion „Erziehung der durch ungünstige Einflüsse oder erstmals zu Fall gekommenen erbgesunden Volksgenossen zur Volksgemeinschaft“ oder die Schutzfunktion zur „Sicherung der Volksgemeinschaft vor Entarteten“ (WOLF 1935, S. 546). Der Besserungsfähige soll wieder in die Volksgemeinschaft eingegliedert werden, „der Unverbesserliche und der Unheilbare soll durch Strafe und Sicherungsmaßnahme aus dem völkischen Verbande ausgeschieden werden“ (SIEGERT 1934, S. 529, 1. Sp.). So bekam die Strafe zusätzlich eine „rassenhygienische Funktion“ (SCHAFFSTEIN 1934, S. 615). Die Tötung von Menschen, die aufgrund von Schuldunfähigkeit nicht bestraft werden konnten, forderte der Rechtsprofessor Siegert schon im Jahre 1935:

Die Frage der Vernichtung lebensunwerten Lebens muß heute ernsthaft erörtert werden, da der Einzelne keine selbständige Daseinsberechtigung, kein Anrecht auf einseitigen Schutz durch die Allgemeinheit hat, sondern in seiner Bedeutung als Glied dieser Gemeinschaft zu bewerten ist. Wenn nun ein rechtsbrüchig gewordener Mensch wegen seiner geistigen Minderwertigkeit überhaupt keinen Wert für die Allgemeinheit hat, so hat der Staat das Recht, ihn auszustoßen. Am menschlichsten wäre es nun zwar, die Betroffenen zu isolieren und bis zu ihrem Tode auf Kosten der Allgemeinheit zu pflegen. Zuvor muß aber für die dringendsten Bedürfnisse der rassisch wertvollen Teile des Volkes gesorgt werden. Solange die vorhandenen Kinder nicht sämtlich in gesunder Umgebung aufwachsen können, solange noch Kinder aus Mangel an wirtschaftlichem Lebensraum ungeboren bleiben, solange muß die Sorge um die Erhaltung der Entarteten zurücktreten. Es ist grausamer für das Lebensschicksal des Volkes, wenn ihm der junge Nachwuchs entzogen wird, als es für den Lebensunwerten ist, wenn er aus der Volksgemeinschaft durch Tötung ausgeschieden wird. Aber auch hier müßte dafür gesorgt werden, daß nur solche Entarteten ausgeschieden werden, die ohne jeden, auch ethischen Nutzen für die Allgemeinheit sind. Die Volksauffassung hätte m. E. für solche Maßnahmen heute schon volles Verständnis (SIEGERT 1935, S. 425).

Eine weitere Funktion bekam die Strafe im Dritten Reichs als „Ehrenstrafe“ (SCHAFFSTEIN 1935, S. 271, 1. Sp.) bzw. „Gesinnungsstrafe“, die die ehrlose Gesinnung des

⁵⁵ Nach Liszts' Auffassung setzt sich die erste Gruppe zusammen aus Anfängern auf der Verbrecherlaufbahn, aus denen sich das Gewohnheitsverbrechertum rekrutiere. Zum Verbrechen kämen sie aus ererbten und erworbenen Anlagen. Die zweite Gruppe besteht für ihn aus überwiegend episodenhaften Gelegenheitsverbrechern, die mit einer Freiheitsstrafe einen Denkwort zur Abschreckung erhalten sollten. Vor der dritten Gruppe der Unverbesserlichen, die aus dem „Gewohnheitsverbrechertum“ kommen, müsse die Gesellschaft sich durch Einsperrung auf unbestimmte bzw. lebenslange Zeit schützen (vgl. KAMMEIER 1996, S. 3).

Rechtsbrechers offenbart (WOLF 1935, S. 561), da die Gemeinschaft über ihn dieses sittliche Urteil gefällt hatte. Der Nationalsozialismus sah eine größere Abschreckung, als durch die individuelle Strafverbüßung an sich, wenn ein potentieller Täter befürchten musste, seine Ehre und Gemeinschaft zu verlieren (vgl. ebd., S. 546).

Die Strafzumessung, also Höhe der Strafe, hatte sich am Schutz der Volksgemeinschaft, dem Grad einer konstruierten Volksschädlichkeit der Tat und an der zugeschriebenen Volksfeindlichkeit in der Tätergesinnung zu orientieren (vgl. WOLF 1935, S. 569). Im Gegensatz zu den als zu milde empfundenen Urteilen der Weimarer Republik, die als „Kapitulation vor dem Berufs- und Gewohnheitsverbrechertum“ angesehen wurden⁵⁶, sollten im NS-Staat härtere Strafen aus Abschreckungsgründen verhängt werden (GALLAS 1934, S. 15).

Das Reichsstrafgesetzbuch unterscheidet drei Arten von strafbaren Handlungen (§ 1): Übertretungen, Vergehen und Verbrechen. Übertretungen waren Ordnungswidrigkeiten und wurden bis zu 150 Reichsmark (RM) geahndet. Als Vergehen galten Handlungen, die vom Gesetz her mit bis zu fünf Jahren Gefängnis bedroht waren. Ein Verbrechen war gegeben, wenn das Gesetz für die Tat die Zuchthaus-, Todesstrafe oder mehr als fünf Jahre Gefängnis zuließ. Die Strafverbüßung von Gefängnis- und Zuchthausstrafen unterschied sich darin, dass in Zuchthäusern der Strafvollzug verschärfter durchgeführt wurde als in den Gefängnissen.⁵⁷ In den Zuchthäusern galt straffe Disziplin und Vergünstigungen wurden nur sparsam gewährt. Auch die Kleidung, Ernährung und Behandlung sollten den Gefangenen die Zuchthausstrafe härter erfahren lassen als den Gefängnisinsassen ihre Strafe (vgl. WOLF 1935, S. 555). In den Kommentierungen zum Vollzug wurde dargelegt, dass den Zuchthausgefangenen deutlich zum Ausdruck zu bringen sei, dass sie außerhalb der Volksgemeinschaft stünden und an ihrer Lebensfreude keinen Anteil hätten (vgl. BÜLOW 2000 S. 232). Im Gegensatz zur Gefängnisstrafe war die Zuchthausstrafe zwangsläufig mit einem zeitlichen oder endgültigen Verlust der

56 Nach BREYVOGEL (1998) ist das Bild des „Berufsverbrechers“ ein Beispiel für „Ängste, die aus einem politischen und ökonomischen Umbruch und aus einer tiefen sozialen Krise entstehen“ und dann „auf eine soziale Gruppe verschoben“ werden. In diesem Sinn war „das Bild des Berufsverbrechers ein typisches Schreibtischgeschöpf der Kriminalpolizei [...] eine sehr wirkungsmächtige Konstruktion zur Kanalisierung der Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung der 20er und 30er Jahre“ (ebd., S. 108 f.).

57 Nach der Strafvollzugsordnung von 1940 mussten Häftlinge im Gefängnisvollzug täglich neun Stunden arbeiten und die Teilnahme an einem Unterricht war vorgesehen. Die Inhaftierten konnten alle zwei Monate Besuch erhalten und durften alle vier Wochen einen Brief absenden. Die ersten drei Monaten der Haft, die Anfangshaft, fanden unter strengeren Bedingungen statt. Im Zuchthaus betrug die Arbeitszeit mindestens zehn Stunden täglich, die strengere Anfangshaft dauerte ein halbes Jahr in Einzelhaft, ohne die Möglichkeit Besuch zu empfangen oder Briefe zu schreiben (vgl. BÜLOW 2000, S. 231). Im Krieg erhöhte sich die tägliche Arbeitszeit für Zuchthausgefangene auf 12 und für Gefängnisinsassen auf 11 Stunden (vgl. ebd., S. 233).

bürgerlichen Ehrenrechte verknüpft. Dem Ehrverlust kam aufgrund der überhöhten Bedeutung der Ehre im Nationalsozialismus eine große Bedeutung zu, wobei die Zucht-hausstrafe gewollt eine größere soziale Stigmatisierung als die Gefängnisstrafe zur Folge hatte. Die Entscheidung der Richter welche der beiden Freiheitsstrafen verhängt wurde, sollte nicht ausschließlich von der Schwere der Tat abhängen, sondern auch vom „Typus des Täters, der diesen als mehr oder minder unwürdiges Glied der Gemeinschaft erscheinen läßt“ (WOLF 1935, S. 549).

Der Todesstrafe wurde im Dritten Reich eine „erhöhte Bedeutung“ (SCHAFFSTEIN 1934, S. 616) zugemessen. Sie war „weltanschaulich im Wesen des nationalsozialistischen Staates verwurzelt“ (WOLF 1935, S. 547) und Ausdruck des „totalen Staates“ mit der „absoluten Herrschaft des Ganzen über den Einzelnen“⁵⁸. Die Todesstrafe war auch, aber nicht in erster Linie, als Abschreckung gedacht, was sich statistisch zudem nicht belegen ließ, sondern es ging um den endgültigen Ausschluss aus der Volksgemeinschaft durch die Aberkennung der Lebensberechtigung (vgl. FREISLER 1940, S. 161, 2. Sp.). Dabei kam es nicht nur auf die Schwere der Tat an, sondern auf den „Persönlichkeitsunwert“ des Täters (vgl. LANGE 1942, S. 175). So sollte die Todesstrafe auch diejenigen treffen, die als „dauernd asozial“ (MITTELBACH 1942, S. 425, 2. Sp.) klassifiziert wurden. In diesem Sinn war sie „Zweckstrafe“ als „Reinigungsmittel“ zur „Auslese Entarteter“ (DAHM 1942, S. 403, 1. Sp.). Die Hinrichtung konnte nur durch einen Gnadenerweis verhindert werden. Der Reichsjustizminister Thierack plädierte 1942 dafür, mit diesen sehr zurückhaltend zu sein (vgl. LÖFFELSENDER 2012, S. 409 f.). In der Kriegszeit wurde die Todesstrafe von zivilen Strafgerichten, nicht eingerechnet militärische, sukzessiv immer häufiger verhängt, wobei gesicherte Zahlen nur bis Mitte 1943 vorliegen:

| Jahr | Todesstrafe insgesamt* | davon Jugendliche** |
|---|-------------------------------|----------------------------|
| 1939 | 173 | 3 |
| 1940 | 306 | 6 |
| 1941 | 533 | 12 |
| 1942 | 1592 | 24 |
| 1. Halbjahr 1943 | 1119 | 14 |
| * Zahlen entnommen aus Tabelle 9 in: BLAU 1952, S. 72 | | |
| ** Zahlen entnommen aus Tabelle 13 in: BLAU 1952, S. 76 | | |

⁵⁸ Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission sowie der Denkschrift des Zentralausschusses der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht, zitiert in: WOLF 1935, S. 547.

Rechnet man noch die Zahlen in den besetzten Gebieten Polens und der Tschechei sowie die Militär- und Standgerichte in der letzten Kriegsphase ein, ergingen im Dritten Reich mindestens 32 000 Todesurteile, wovon 30 000 in die Zeit zwischen 1941 und 1944 fielen (vgl. FRIEDRICH 1983 zit. bei: ROESER 2000, S. 1).

3. Tätertypen im NS-Strafrecht

Die Tätertypen des „Volksschädlings“, „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“, „Gewaltverbrechers“ und „jugendlichen Schwerverbrechers“ konnten miteinander kombiniert werden, so dass Verurteilungen als „Volksschädling“ und „jugendlicher Schwerverbrecher“ oder als „Volksschädling“ und „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ etc. üblich waren. Die Einführung der Tätertypen sollte zwei Funktionen haben. Mit der sozialen „Abstempelung“ des Rechtsbrechers als „Abscheutyp“ wurde eine abschreckende „generalpräventive Zielsetzung“ verfolgt, da niemand einem solchen Typ entsprechen möchte. Die weitere Funktion bestand darin, durch seine Ausgrenzung „auch festigend auf die im Volk lebenden moralischen Grundsätze“ zu wirken (GEMMINGEN 1942, S. 54 f.)

3.1 Der „Volksschädling“

Die „Verordnung gegen Volksschädlinge“ (VVO) vom 5.9.1939 (RGBl. I, S. 1679), galt als „Kernstück“ des Kriegsstrafrechts (MITTELBACH 1942a, S. 13, 2. Sp.) und verfolgte Grundtaten, wie beispielsweise Diebstahl, die nun als „Sondertatbestände“ (FREISLER 1940a, S. 917, 1. Sp.) zum neuen Tatbestand des „Volksschädlingsverbrechens“ wurden. Der Strafzweck der Verordnung war, „die Innere Front gegen Zersetzungserscheinungen aller Art“ zu schützen (GALLAS 1941, S. 399). Der Strafraum reichte von einem Jahr Zuchthaus bis zur Todesstrafe. Eine Verurteilung nach der VVO drückte den „Persönlichkeitsunwert“ (MEZGER 1941, S. 368) des Täters aus, der zumindest die Zuchthausstrafe verdient hatte. Der „Volksschädling“ ergab sich nach „gesundem Volksempfinden“ aus der „asozialen Persönlichkeit“, wie das Reichsgericht feststellt. Straftaten im Kindes- und Jugendalter, das Tätigwerden des Jugendamts und

die Anordnung der Fürsorgeerziehung in der Vorgeschichte gäben diesbezüglich Hinweise⁵⁹. Im kriminologischen Sinn charakterisiere der „Lebenslauf“ solche Jugendliche als „kriminelle Persönlichkeit“ sowie als „Verbrechernachwuchs“ (MITTELBACH 1941, S. 239, 1. Sp.). Der „Volksschädling“ konnte sich aber auch allein aufgrund der volksschädlichen Tat ergeben, ohne dass der Täter vorher aufgefallen war. So begründete auch eine Ersttat den normativen „Volksschädlingstyp“, ohne dass er eine kriminelle Persönlichkeit besitzen musste.⁶⁰ Allerdings sollte die Verurteilung Jugendlicher von einer solchen abhängen. Die VVO verfolgte vier Tatgruppen:

1. Plündern „im frei gemachten Gebiet oder in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen“ (§ 1)
2. „Verbrechen oder Vergehen“ gegen „Leib, Leben oder Eigentum“ unter „Ausnutzung der zur Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen“ (§ 2)
3. Brandstiftung und „sonstige gemeingefährliche Verbrechen“ (§ 3)
4. eine „sonstige Straftat“ unter Ausnutzung der „außergewöhnlichen Verhältnisse“ des Kriegszustands, wenn dies das „gesunde Volksempfinden“ wegen der „besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert“ (§ 4).

Die Todesstrafe wurde generell für Plündern (§ 1), Brandstiftung und „sonstige gemeingefährlichen Verbrechen“ (§ 3) verhängt. Welche diese sein konnten, wird nicht konkretisiert. Auch was Plündern beinhaltet, wird nicht genannt, da eine „erforderliche Elastizität“ die Todesstrafe gewährleisten sollte, ohne dass der Gesetzgeber dazu viele Erklärungen abgeben wollte, welche Tatbestandsmerkmale das Plündern genau beinhaltet (FREISLER 1940a, S. 917, 2. Sp.). Die Todesstrafe galt auch im „besonders schweren Fall“ für alle anderen Bereiche der „Volksschädlingsverordnung“. Den Richtern war hier ebenso ein breiter Interpretationsspielraum gegeben, was darunter zu verstehen sei.⁶¹ Allerdings musste bei der Beurteilung das Alter von jungen Tätern berücksichti-

⁵⁹ vgl. RG., 1. Str.Sen. v. 8. Aug. 1941, in: DR 1941, S. 2185.

⁶⁰ vgl. beispielhaft: GALLAS 1941, S. 399; MEZGER 1941, S. 368; MITTELBACH 1942a, S. 15, 1. Sp.

⁶¹ Wenn Soldaten oder ihre Angehörigen Opfer waren, konnte der „besonders schwere Fall“ angenommen werden. So verurteilte das Sondergericht München einen Mann im November 1939 wegen Betrugs zum Tode. Der Angeklagte hatte der Mutter eines Soldaten wahrheitswidrig erzählt, er werde demnächst zu ihrem Sohn an die Front fahren. Daraufhin gab sie dem Mann eine Uniform, einen Brief, 20 Reichsmark und Lebensmittel mit, die er für sich behielt (vgl. Todesurteil gegen Volksschädling, in: Tremonia, 21.11.1939). Im Dezember 1939 wurden zwei 19jährige hingerichtet, die das gleiche Gericht wegen Diebstahls an einem Soldaten als „Volksschädlinge“ zum Tode verurteilt hatte (vgl. Vollstreckung von Todesurteilen, in: Tremonia, 21.12.1939). Bisherige strafrechtliche Unbescholtenheit, also eine Ersttat, schloss eine Verurteilung im „besonders schweren Fall“ nicht aus. So verhängte

gend geprüft werden. So stellt das Reichsgericht als oberste Instanz im Dezember 1939 fest, dass beim gemeinsamen Straßenraub eines 30- und 18jährigen beim älteren Angeklagten aufgrund seiner Persönlichkeit der „besonders schwere Fall“ vorläge, beim Jüngeren aber nicht. Die Richter sehen ihn aufgrund seines bisherigen Lebenslaufs zwar als „weitgehend verderbt“ an, aber nicht „für die Volksgemeinschaft schon völlig verloren“, da „seine Jugend [...] eine Besserungsmöglichkeit noch nicht ausgeschlossen erscheinen läßt“ und „doch mehr jugendlicher Leichtsinn, als verbrecherische Veranlagung ihn zu dieser schweren Straftat veranlaßt hat“⁶².

Taten unter „Ausnutzung der zur Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen“ (§ 2) sieht die VVO als so volksschädlich an, dass sie alleine den „Volksschädlingstyp“ in der Regel bedingten. In der Praxis der Gerichte hatten Straftaten, die angeblich die Verdunkelungsmaßnahmen⁶³ ausnutzten, die größte Bedeutung. Waren diese Verdunkelungstaten meist Eigentumsdelikte, konnten sie aber auch alles Mögliche sein und zum „Volksschädlingsverbrechen“ werden, selbst: Fahrerflucht⁶⁴ genauso wie Sittlichkeitsdelikte oder unbefugter Gebrauch eines Kraftfahrzeugs, Gefährdung des körperlichen Wohlbefindens, Nötigung, unterlassene Hilfeleistung (vgl. NIEDERREUTHER 1941, S. 386).

Der § 4 VVO diente den Richtern als 'Auffangtatbestand' für „jede irgendwie unter Strafandrohung gestellte Handlung“ (MITTELBACH 1940, S. 1496, 1. Sp), ohne dass die Maßnahmen zur Fliegerabwehr eine Rolle spielen mussten. Die Ausnutzung der „außergewöhnlichen“ Kriegsumstände als Bedingung des Paragraphen ließ sich leicht konstruieren, ebenso die „besondere Verwerflichkeit“ der Tat. Es gab kaum Lebensbereiche, die nicht irgendwie vom Krieg betroffen waren. „Außergewöhnliche Verhältnisse“ konnte schon der Umstand der „stillen Landstraßen“ sein, die vor dem Krieg belebter waren (NIEDERREUTHER 1941, S. 391, 2. Sp.). Verschiedene Urteile sahen unter dem Aspekt des Ehrschutzes für Soldaten ein „Volksschädlingsverbrechen“ - mit der Grundtat Beleidigung - das mit Zuchthaus bestraft wurde, wenn ein Mann mit Soldatenfrauen, deren Männer an der Front waren, den Geschlechtsverkehr vollzog. Die Ausnutzung der

das hamburgische Sondergericht 1939 die Todesstrafe für versuchte Notzucht (Vergewaltigung) bei einem vorher nicht aufgefallenen Angeklagten (vgl. SUHR 1940, S. 483, 1. Sp).

62 RG. -Besonderer Strafsenat - v. 19. 12. 39, in: DJ 1940, S. 101 f., 102, 1. Sp.; auch abgedruckt in: DR 1940, S. 317 f.

63 Schon unmittelbar nach Kriegsbeginn, noch bevor überhaupt die ersten Bomben auf das Ruhrgebiet fielen, wurden täglich die Verdunkelungsmaßnahmen zum Schutz gegen feindliche Flieger durchgeführt. Im öffentlichen Raum wie in Straßen, bei Gebäuden, Bahnhöfen etc. wurde die Beleuchtung abgeschaltet. Die Bevölkerung hatte in den Wohnungen die Fenster etwa mit Vorhängen zu verdunkeln. Licht auf den Straßen, wie durch den Gebrauch von Taschenlampen, war untersagt.

64 Das Reichsgericht sah auch die Fahrerflucht nach einem Autounfall - bei wegen Fliegergefahr verdunkelten Straßenverhältnissen - als ein „Volksschädlingsverbrechen“ an (vgl. RG. v. 4.3.40 in: DJ 1940, S. 485; auch: RG. v. 16.9.40, in: DJ 1940, S. 1195).

außergewöhnlichen Kriegsverhältnisse durch den 'Täter' bestand dann darin, dass die Frauen „allein“ waren.⁶⁵ Auch „Unzucht“ (§ 180 RStGB) konnte als „Volksschädlingsverbrechen“ bewertet werden, weil im Krieg ein „verminderter Schutz“ von jungen Mädchen „infolge Unmöglichkeit zureichender Aufsicht durch die Eltern“ vorläge.⁶⁶ Selbst wenn es keine Rechtsnorm gab, gegen die verstoßen werden konnte, schützte das nicht vor einer Verurteilung als „Volksschädling“. Die Richter bedienten sich der Analogie⁶⁷ und sanktionierten so einen Mann mit der Zuchthausstrafe wegen Körperverletzung aufgrund eines zweifelhaften Scherzes.⁶⁸

Der erste Staatsanwalt in Hamburg, Suhr, macht Anfang 1940 die Feststellung, „daß ein großer Teil der Volksschädlinge noch sehr jung, teilweise sogar jugendlich im Sinne des Strafrechts ist“. Er folgert daraus, dass pauschal das junge Alter nicht strafmildernd, sondern erschwerend zu berücksichtigen sei, weil ein in jungen Jahren schon straffällig gewordener Mensch „im Allgemeinen kein brauchbarer Volksgenosse“ zu werden verspricht.

Es ist deshalb richtig, derart haltlose Charaktere von vornherein hart anzufassen, vielleicht für alle Zeiten unschädlich zu machen. Lediglich dann, wenn der junge Täter im Wesentlichen durch Unreife - schlechten Umgang mit älteren Mittätern, schlechte häusliche Verhältnisse, mangelnde Erziehung - zu seiner Tat gekommen ist, wird man Milde walten lassen können (SUHR 1940, S. 483).

Die Praxis der zunehmenden 'Volksschädlingsverurteilungen' Jugendlicher vor Sondergerichten, allein aufgrund der Rechtsverletzung, ohne Prüfung, ob bei den jungen Tätern

65 So bestätigte das RG im April 1943 ein Urteil des LG, das einen Mann verurteilte, „weil er zwei Soldatenfrauen und deren Ehemänner dadurch beleidigt habe, daß er die Frauen geküßt, unzüchtige Handlungen mit ihnen vorgenommen und mit einer der beiden Frauen auch geschlechtlich verkehrt hat.“ Das Gericht führt als kriegsbedingten Umstand auch an, dass die Frauen „allein“ waren, was der Angeklagte bewusst ausnutzte (RG., U. v. 1. April 1943, in: DR 1943, S. 749 f.). Das Sondergericht Lübeck verurteilte einen Mann zu 1 ½ Jahren Zuchthaus wegen Geschlechtsverkehrs mit einer Soldatenfrau (vgl. Schutz der Ehre des Soldaten, in: Tremonia, 2.6.1940). Die Beleidigung konnte auch die Frau allein treffen. So wurde ein Mann als „Volksschädling“ verurteilt, der in einem Brief einer Soldatenfrau einen Antrag zum Geschlechtsverkehr machte (vgl. RG. 3. StrSen. v. 8. April 1940 in: DR 1940, S. 1009). Zum Geschlechtsverkehr mit Soldatenfrauen gab es verschiedene Urteile, die nicht immer zur Verurteilung führten, beispielsweise wenn das außereheliche Verhältnis schon vor der Einberufung des Ehemannes bestand und er davon wusste.

66 RG., 4. StrSen. v. 6. Nov. 1942, in: DR 1943, S. 403, 2. Sp.

67 Es wurde ein anderer Straftatbestand herangezogen, der am ehesten auf den fehlenden Gesetzestatbestand zuträfe.

68 Der Mann erzählte einer ihm bekannten Frau, deren Sohn in Stalingrad vermisst wurde, er habe von seinem Sohn, der auch im Osten an der Front war, einen Brief erhalten, aus dem hervorgehe, dass der Sohn der Frau lebe und gefangen genommen worden sei. Dies stellte sich als erfunden heraus, weil der Mann nur einen Spaß machen wollte. Da kein Paragraph solches unter Strafe stellte, verurteilten die Sonderrichter ihn wegen Körperverletzung als „Volksschädling“ (vgl. SondGer. Breslau v. 28. Aug. 1943, in: DR 1944, S. 23 f.).

eine 'Volksschädlingpersönlichkeit' vorlag, kritisierte das Reichsjustizministerium (vgl. LÖFFELSENDER 2012, S. 137). Auch das Reichsgericht forderte in diesem Sinn „besondere Vorsicht“ bei der Anwendung der VVO gegen Jugendliche (MITTELBACH 1942b S. 1270, 1. Sp.). Selbst gegen Ende der NS-Herrschaft wird von dieser Sichtweise nicht abgerückt. So stellt im April 1944 das oberste Gericht fest, dass eine „Volksschädlingsverurteilung“ den Jugendlichen „für sein ganzes Leben als Feind der Volksgemeinschaft abstempelt“. Eine Verurteilung könne nur erfolgen, wenn er „als eine für die Gemeinschaft nicht mehr erziehbare Persönlichkeit anzusehen ist“⁶⁹.

3.2 Der „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“

Das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ vom 24.11.1933 (RGBl. I, S. 995)⁷⁰ sah die Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren⁷¹ und ab September 1941 auch die Todesstrafe⁷² für Täter vor, die drei Straftaten begangen hatten. Bedingung für eine Verurteilung waren zwei Vorstrafen zu mindestens je sechs Monaten Gefängnis und ein dann zum dritten Mal vor Gericht zu verhandelndes Verbrechen oder Vergehen, für das keine Geldstrafe möglich war. Eine Vorstrafe wurde nicht mehr gewertet, wenn der Täter sich nach Haftverbüßung fünf Jahre straffrei bewährt hatte. Die Verurteilung konnte auch erfolgen, wenn nicht zwei Vorstrafen vorlagen, sich aber herausstellte, dass der Täter unentdeckt mindestens drei Straftaten in der Vergangenheit begangen hatte (§ 20a Abs. 2 RStGB). Das Reichsgericht entschied dann 1943, dass drei Einzelakte einer Fortsetzungstat, wie etwa Taschendiebstähle, ausreichen.⁷³ Für eine Verurteilung musste zu den drei objektiv begangenen Straftaten das subjektive Merkmal der Persönlichkeit, die „bestimmte bleibende Gesinnung“, hinzukommen. Diese ergab sich durch einen bewussten oder unbewussten „Hang zum Verbrechen“, der sich durch „Übung“ entwickelt hatte. Zudem war die Gefährlichkeit des Täters zu beurteilen. Dieses erfolgte aufgrund der Prognose, ob er neue Straftaten nach einer Haft begehen würde. Dabei waren das Vorleben, der „Charakter“ und die Lebens-

69 RG., U. v. 25. April 1944, in: DR 1944, S. 447 f., hier S. 448, 1. Sp.

70 Das „Gewohnheitsverbrechergesetz“ konnte schon 1933 eingeführt werden, weil bereits Entwürfe aus den Jahren 1925 und 1927 vorlagen, die entsprechend den neuen nationalsozialistischen Erfordernissen verwertet und umgebaut wurden (vgl. WERLE 1989, S. 87).

71 Das Strafmaß betrug Zuchthaus bis zu fünf Jahren bei Vergehen und Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bei Verbrechen.

72 Mit dem „Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 4. September 1941 (RGBl. I, S. 549) war bei „Gewohnheitsverbrechern“ die Todesstrafe zu verhängen, wenn der „Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne“ es erforderten.

73 vgl. RG. v. 20.4.43 in: DJ 1943, S. 389, 1. Sp.

verhältnisse, denen er nach der Haft wieder ausgesetzt sein würde, einzubeziehen (RIETZSCH 1933, S. 744). Das Reichsgericht gab in zwei Entscheidungen richtungsweisend vor, dass es ausreiche von einer „Gefährlichkeit“ auszugehen, wenn beim Täter der „Hang zum Verbrechen“ auf „Willensschwäche“, „leichter Beeinflussbarkeit“⁷⁴ oder „Arbeitsscheue“⁷⁵ beruhe. Die Todesstrafe sei anzuwenden, wenn der „Unwert der Persönlichkeit“ das Maß erreicht habe, das die Todesstrafe gebiete.⁷⁶ Das „Gewohnheitsverbrechergesetz“ führte in Deutschland erstmals die Sicherungsverwahrung ein.⁷⁷ Die Richter hatten zu prüfen, ob sie wegen der Gefährlichkeit des Angeklagten im Urteil gleichzeitig die Sicherungsverwahrung nach der Strafhaft anordneten⁷⁸, was in aller Regel erfolgte, es sei denn, sie nahmen an, dass der Verurteilte allein durch die Zuchthaushaft zu bessern sei, so dass er danach keine Straftaten mehr begehen würde (vgl. EXNER 1934, S. 653 f). Nur schuldunfähige Personen, die man also zu keiner Strafe verurteilen konnte, wurden in Heilanstalten nach § 42 RStGB verwahrt. Die Sicherungsverwahrung blieb solange bestehen, wie dem Täter eine Gefährlichkeit prognostiziert wurde. Sie konnte also lebenslänglich dauern. Zur prognostischen Beurteilung diente die Herkunft aus Familien, in denen Trunksucht, Psychopathie oder Kriminalität vorkam, was auf anlagemäßig dispositionelles Verbrechertum schließen lassen würde, und eine ungünstige Prognose bewirkte. Ebenso, wenn keine biologischen Dispositionen zugeschrieben wurden, galten ungünstige Erziehungsverhältnisse oft als Ursache für Charakterfehler, die später nicht mehr ausgeglichen werden konnten (vgl. EXNER 1943, S. 378, 1. Sp.). Allerdings hatte das Gericht nach § 42 f RStGB in periodischen Abständen über die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung, wenn deren Zweck erfüllt war, zu entscheiden und konnte dabei besondere Pflichten und Anordnungen auferlegen.

Bei jungen Menschen mahnte das Reichsgericht eine vorsichtige Entscheidung an, wenn die Richter sie als „Gewohnheitsverbrecher“ verurteilen wollten. Ebenso wie bei der „Volksschädlingsverordnung“ bedurfte es einer „besonders eingehenden Prüfung“, ob die Taten tatsächlich Ausdruck eines „verbrecherischen Hanges“ seien oder es sich

74 RG v. 19.1.39, in: DJ 1939, S. 1472 f., 1472, 1. Sp.

75 RG. v. 19.7.40, in: DJ 1940, S. 1221 f., S. 1221, 1. Sp.

76 RG., U. v. 12. Aug. 1943, in: DR 1943, S. 1181, 1. Sp.

77 Die Sicherungsverwahrung war keine Strafe, da der Verwahrte seine Tat durch die Freiheitsstrafe verbüßt hatte. Zweck war, ihn unschädlich zu machen, weil er für die Volksgemeinschaft eine Gefahr darstellte.

78 Die Sicherungsverwahrung konnte auch nachträglich nach dem Gesetz verhängt werden (§ 5 Abs. 2). Sie ist von 1934 bis 1936 in 6100 Fällen, vor allem nachträglich, angeordnet worden. Im Jahr 1934 allein gegen 3935 Personen (vgl. Maßnahmen der Sicherung und Besserung in Zahlen, in: DJ 1937, S. 867 – 869, 867, 1. Sp.). In der Anstalt Werl saßen 60% der 684 Sicherungsverwahrten wegen Eigentumsdelikte ein und 14% wegen Betrugs, wegen Raubes oder räuberischer Erpressung nur 2% (vgl. Maßnahmen der Sicherung und Besserung in Zahlen, in: DJ 1937, S. 867 – 869, 869, 1. Sp.).

um die „Reaktion eines unreifen, innerlich noch unfertigen, lebensunerfahrenen Menschen handeln“ könne.⁷⁹ Auch bei Anordnung der Sicherungsverwahrung galt eine besondere Vorsicht, da junge Menschen „der ordnenden Wirkung einer längeren schweren Freiheitsstrafe zugänglich“ seien und die Richter prüfen müssten, ob die „harte Erziehung des Zuchthauses“ einen jungen Angeklagten „so festigen“ würde, dass er danach vom „verbrecherischen Tun ablassen werde“, so dass die Sicherungsverwahrung nicht erforderlich sei.⁸⁰

3.3 Der „Gewaltverbrecher“

Die „Verordnung gegen Gewaltverbrecher“ vom 5.12.1939 (RGBl. I, S. 2378) schrieb die Todesstrafe vor, bei: Notzucht, Straßen- und Bankraub sowie „anderer schwerer Gewalttaten“, die mit Hilfe von Schuss- oder Hieb Waffen sowie sonstigen gleichen „gefährlichen Mitteln“ begangen worden waren. Was unter „andere schwere Gewalttaten“ fiel, wird im Gesetzestext nicht benannt. Es konnte nach höchstrichterlicher Rechtsprechung „jede“ sein, unter der Voraussetzung, dass der Täter seiner „Persönlichkeit“ nach ein „Verbrecher“ sei⁸¹ und nach den Bedürfnissen der Kriegszeit die Todesstrafe verdiene.⁸² Eine Wirtshausschlägerei beispielsweise würde nicht darunter fallen. Für den Typ des „Gewaltverbrechers“ sei die „Neigung zur Verübung von Gewalttaten, das rohe Wesen, die gefährliche Gesinnung“ charakteristisch⁸³, insbesondere fielen darunter die „aktiv gewalttätigen Asozialen“ (GALLAS 1941, S. 412). Was ein „gefährliches Mittel“ ist, wurde weit ausgelegt. Es konnte die eigene Körperkraft sein, etwa bei einem Faustschlag oder Würgen eingesetzt⁸⁴, auch das Taschentuch verwendet als Knebel⁸⁵ oder ein Hausschlüssel in der Anwendung eines Schlagrings⁸⁶. Bei jungen Tätern war vor der Zuschreibung des „Gewaltverbrechers“ die Persönlichkeit genau zu prüfen. Das RG entschied 1941, dass ein 16jähriger wegen versuchter Vergewaltigung mit einem Messer und Schlägen gegen das Opfer nicht nach der „Gewaltverbrecherverordnung“ verurteilt werden könne, da er nach „seiner ganzen Persönlichkeit und seinem Vorleben nicht der

79 RG., U. v. 15. März 1943, in: DR 1943, S. 747, 1. Sp.

80 RG., 4. StrSen. v. 5. Jan. 1940, in: DR 1940, S. 363, 1. Sp.

81 RG., 3. StrSen. v. 3. Febr. 1941 in: DR 1941, S. 1201, 1. Sp.

82 vgl. RG. v. 13. 2. 42, in: DJ 1942, S. 411.

83 vgl. RG. v. 22.5.42, in DJ 1942, S. 529, 2. Sp.

84 vgl.: RG., 3. StrSen. v. 12. Sept. 1940, in: DR 1940, S. 1939; RG. v. 22.5.42, in: DJ 1942, S. 529, 2. Sp.; RG., 3. StrSen. v. 29. Okt. 1942, in: DR 1943, S. 79 f.

85 vgl. RG. v. 29.3.40, in: DJ 1940, S. 598, 1. Sp.

86 vgl. Sonderger. Breslau v. 16.1.40, in: DJ 1940, S. 247 f.

Typ des Gewaltverbrechers sei“, und die Tat „seiner anormalen, sprunghaften Pubertätsentwicklung und dem Einfluß einer durch schlechte Lektüre überhitzten Augenblicksphantasie“ zugeschrieben werden könne. Die obersten Richter führen an, dass der Jugendliche sich in der Schule und im Lehrverhältnis gut geführt habe und ein „stillere, ruhiger und arbeitsamer Mensch“ sei.⁸⁷

3.4 Der „jugendliche Schwerverbrecher“

Analog zur „Gewaltverbrecherverordnung“ für Erwachsene wurde die „Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher“ im Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2000) erlassen. Jugendliche ab 16 Jahre, mit Jahresbeginn 1944 ab 14 Jahren⁸⁸, wurden aus dem Jugendstrafrecht ausgeschlossen und mussten nach dem Erwachsenenstrafrecht behandelt werden, inklusive der Zuchthaus- und Todesstrafe sowie Sicherungsverwahrung,

wenn der Täter nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung einer über achtzehn Jahre alten Person gleichzuachten ist und wenn die bei der Tat gezeigte besonders verwerfliche verbrecherische Gesinnung oder der Schutz des Volkes eine solche Bestrafung erforderlich macht (§ 1 Abs. 2).

Dabei wurde von der „Frühreife“ als Ausnahmefall gegenüber der Normalentwicklung ausgegangen (vgl. EXNER 1941, S. 338 f.). Nach herrschender Auffassung handelte es sich bei den frühreifen „Schwerverbrechern“ um „die Fälle der Primitiven, Gemütsarmen und sonstigen Psychopathen“ (Akademie für Deutsches Recht, zit. in: LÖFFELSENDER 2012, S. 188). So waren mit der Verordnung die „erbbiologisch Minderwertigen aus der Gemeinschaft der Gesunden auszuschneiden“ (BORNEFELD 1940, S. 1206, 2. Sp.). Die VO konnte aber auch angewandt werden, wenn der Entwicklungsstand des Jugendlichen nicht dem eines 18jährigen entsprach. Das Reichsgericht stellt diesbezüglich richtunggebend fest, dass es nämlich nicht entscheidend auf die körperliche und geistige Reife ankomme, sondern darauf, ob die Frühreife sich in „stark entwickelter sittlicher Verderbtheit und besonders verbrecherischen Gesinnung“ offenbare. So sollte das Erwachsenenstrafrecht angewandt werden, wenn „sich im jugendlichen Verbrecher der zukünftige Weg zum ausgewachsenen Asozialen erkennen läßt“ (MITTELBACH

⁸⁷ RG., 2. StrSen. v. 24. Juli 1941, in: DR 1941, S. 2183 – 2185, hier 2184, 2. Sp.

⁸⁸ Die Herabsetzung des Alters geschah mit § 20 des neu eingeführten Reichsjugendgerichtsgesetzes (s. Kap. 4).

1942, S. 425, 2. Sp.). Die Verordnung galt auch für Jugendliche, die aufgrund von Behinderung oder psychischer Krankheit nie die Entwicklungsstufe eines normalentwickelten 18jährigen hätten erreichen können. So sollten geistig Behinderte daran gemessen werden, welche Entwicklungsstufe für 18jährige geistig Behinderte gelten würde. In diesem Sinn wurde ein 17jähriger „Schwachsinniger“ wegen Raubes zu fünf Jahren Zuchthaus und ein 16jähriger psychisch Kranker wegen Mordes zum Tode verurteilt (vgl. EXNER 1941, S. 340 f.). Mit Beginn des Jahres 1944 wird die Frühreife durch das Merkmal der charakterlichen Abartigkeit⁸⁹ ersetzt. Da den „jugendlichen Schwerverbrechern“ eine kriminelle Persönlichkeit im Sinne des kriminologischen Tätertyps (vgl. MEZGER 1941, S. 369) zugeschrieben wurde, rückte die Tatbetrachtung in den Hintergrund (vgl. BECKER 1942, S. 679, 2. Sp.).⁹⁰ Die Verurteilung konnte daher auch bei leichteren Taten erfolgen.

Der Staatsanwalt hatte die Anklage vor einem Erwachsenengericht zu erheben, wollte er eine Verurteilung als „Schwerverbrecher“ erreichen. Ab Februar 1940 waren in der Regel die Sondergerichte zuständig.⁹¹ Mit der ministeriellen Verfügung „Jugenderziehung und Jugendschutz“ vom 8.7.1942⁹² wurden die Jugendstrafkammern der Landgerichte zuständig, wenn der Staatsanwalt hier ausdrücklich anklagte. Es war also in sein Ermessen gestellt, ob er eine Verurteilung wie bisher vor dem Sondergericht oder nun dem Jugendgericht herbeiführen wollte. Wenn der Staatsanwalt das Jugendgericht wählte, musste er eine Erklärung abgeben, dass er dieses als Erwachsenengericht im Sinne der „Schwerverbrecherverordnung“ anruft (vgl. WERLE 1989, S. 279). Hintergrund für die Einbindung der Jugendgerichte war, dass man Jugendrichtern, die mit Jugendkriminalität vertraut waren, eine bessere Beurteilung der Tat und des jugendlichen Angeklagten zutraute, als Erwachsenenrichtern.

89 Das Reichsjugendgerichtsgesetz ermöglicht die Verurteilung, wenn der Jugendliche nicht einem 18-jährigen gleichgestellt werden kann, er aber „ein charakterlich abartiger Schwerverbrecher ist und der Schutz des Volks diese Behandlung fördert“ (§ 20 Abs. 2 RJGG).

90 Der jugendliche Einbrecher beispielsweise, der auch noch Gewalt anwendet und bei dem weitere Straftaten zu erwarten seien, würde unter die „Schwerverbrecherkategorie“ fallen, nicht aber jemand, der aus einer besonderen einmaligen Situation heraus einen Totschlag begangen hätte (vgl. EXNER 1941, S. 343 ff.).

91 Die „Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften“ vom 21. Februar 1940 (RGBl. I, S. 405) legt fest, dass in der Regel das Sondergericht für „jugendliche Schwerverbrecher“ zuständig ist. Meinte der Staatsanwalt zweifelsfrei, dass beim Täter eine Frühreife nach der VO vorlag, so klagte er vor dem Sondergericht an. In zweifelhaften Fällen konnte er bei den Jugendkammern der Landgerichte, die als Erwachsenengerichte fungierten, Anklage erheben. Umgekehrt konnte die Jugendkammer auch nach der VO mit Zustimmung des Staatsanwalts verurteilen, wenn sich im Verfahren herausstellte, dass es sich beim Angeklagten um einen „jugendlichen Schwerverbrecher“ handele (vgl. KÜMMERLEIN 1942, S. 496 f.).

92 AV. d. RJM. v. 8.7.1942, in: DJ 1942, S. 473 f.

Zur Frage der Resozialisierung nahm das Reichsgericht Stellung. Danach waren „jugendliche Schwerverbrecher“ nicht mehr in die Volksgemeinschaft integrierbar, weil sie als „erziehungsunwürdig“ oder „nicht mehr erziehbar“ galten⁹³. Allerdings wurde in der Justizpraxis eine erzieherische Beeinflussung und partielle Umformung bei einigen „jugendlichen Schwerverbrechern“ durch den Strafvollzug nicht gänzlich ausgeschlossen. Für eine solche Prognose war dann die kriminalbiologische Untersuchung ausschlaggebend (vgl. KEBBEDIES 2000, S. 189).

Bis Mitte 1943 wurden reichsweit 274 Jugendliche als „Schwerverbrecher“ verurteilt. Stellt man diese Zahl in Relation zur Gesamtkriminalität der Jugendlichen, bildeten sie nur eine „sehr kleine 'Sondergruppe“ (LÖFFELSENDER 2012, S. 376). Allerdings gibt es Hinweise darauf, dass die Staatsanwaltschaften wesentlich mehr „Schwerverbrecher“ anklagten, als dann tatsächlich verurteilt wurden (vgl. ebd., S. 377 f.).

4. Jugendstrafrecht im Dritten Reich

Wie das Reichsstrafgesetzbuch übernahmen die NS-Machthaber auch das Jugendgerichtsgesetz (JGG) der Weimarer Republik, das am 1.6.1923 in Kraft trat (RGBl. I, S. 135), denn es war in der „Anwendung und Auslegung einer Umdeutung und Fortentwicklung in nationalsozialistischem Geiste durchaus fähig“ (GRAEHL 1939, S. 785, 1. Sp.).⁹⁴ Mit dem Gesetz wurden erstmals jugendstrafrechtliche Bestimmungen aus dem allgemeinen Strafrecht herausgelöst und ein spezielles Jugendstrafrecht eingeführt, in dem die Erziehung des jugendlichen Delinquenten Priorität vor der Strafe besaß (§§ 5, 6 JGG). Diese konnte nur ausgesprochen werden, wenn Erziehungsmaßnahmen (§ 7 JGG, s. Kap. 4.4.3) nicht ausreichten. Damit wurde Jugendkriminalität in erster Linie als Ursache von Erziehungsdefiziten angesehen, die es galt durch Erziehungsmaßnahmen auszugleichen. Das JGG kannte als Strafe nur die Geld- und Gefängnisstrafe mit maximaler Dauer von 10 Jahren. Das Strafmaß der Jugendgefängnisstrafe war an das Reichsstraf-

93 Urteil RG vom 25.6.1943 zitiert bei: JUREIT 1995, S. 65. Schon 1942 stellte das RG fest, dass die „Schwerverbrecherverurteilung“ zu erfolgen habe, wenn durch den Jugendstrafvollzug eine „erzieherische Wirkung ausgeschlossen erschien“ (RG 20.2.42, in: DJ 1942, S. 381, 2. Sp.).

94 Weitere Gründe für die Übernahme des zunächst unveränderten Jugendstrafrechts trotz gewandeltem Jugendrechtsverständnis und Kritik an der Weimarer Jugendstrafrechtspolitik werden darin gesehen, dass in der Rechtsneugestaltung der Nationalsozialisten andere Vorhaben als dringlicher erachtet wurden und es angesichts der umfangreichen Fragenkomplexe eines künftigen Jugendrechts insgesamt Zeit zur Klärung und Lösung bedurfte (vgl. NEUGEBAUER 1996, S. 97).

gesetzbuch gebunden und bewegte sich zwischen dem Mindestmaß und der Hälfte des Höchstmaßes, was das RStGB für die Straftat vorsah (§ 9 JGG). Die Verhängung der Zuchthaus- und Todesstrafe, wie im allgemeinen Strafrecht, war ausgeschlossen. Ein Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und die Polizeiaufsicht war ebenfalls nicht möglich. Das Jugendgericht hatte bei einem Rechtsverstoß grundsätzlich zu prüfen, ob Erziehungsmaßregeln überhaupt erforderlich waren (§ 5 Abs. 1 JGG). Diese konnte es selbst festlegen oder aber auch an das Vormundschaftsgericht abgeben. Es war möglich, Strafe und Erziehungsmaßregeln zu kombinieren, so dass den Richtern insgesamt vier Möglichkeiten als Reaktion auf strafbares Handeln gegeben waren: nur Erziehungsmaßregeln, Strafe, Strafe und Erziehungsmaßregeln, bei Vergehen und Übertretungen weder Strafe noch Erziehungsmaßregeln (vgl. RADBRUCH 1998, S. 20).

Die Jugendgerichtsbewegung hatte mit dem JGG ihre Vorstellungen in vielen Punkten umsetzen können.⁹⁵ Insgesamt erwies es sich als ein Kompromiss (vgl. WOLFF 1992, S. 340), was auch schon die fast vierjährige Beratung mit vier Lesungen bis zum Inkrafttreten zeigte.⁹⁶ In der Diskussion gab es kritische Stimmen dahingehend, dass das geplante Jugendgerichtsgesetz nach fast mehr als zehnjähriger Reformarbeit keinen endgültig befriedigenden Abschluss hinsichtlich der Abgrenzung von Erziehungsaufgabe und Strafzweck erreicht habe⁹⁷, zumal Erziehungsgrundsätze sich nicht in die starre Rechtsordnung des künftigen Gesetzes zwängen lassen würden. Aus pädagogischer Sicht wurde es als problematisch erachtet, dass der Richter Erziehungsmaßregeln anordnet, wenn er sie für ausreichend hält, was im Umkehrschluss aber bedeutet, dass er Strafe verhängt, wenn er nicht an den Erfolg von Erziehung glaubt, und damit die Erziehungsfähigkeit des Jugendlichen in Frage stellt. Zudem wurde kritisch angeführt, dass das geplante Gesetz einem Erziehungsprozess, der Zeit und Geduld erfordern kann, nicht Rechnung träge. Auch ergaben sich Bedenken, wenn Erziehungshilfen in Form eines Strafurteils gekleidet würden (vgl. HOFFMANN 1921). Auf der Gegenseite ging Kritikern das JGG zu weit, wenn beispielsweise die Herabsetzung der Höchststrafe von 15 Jahren nach der alten Regelung des RStGB, auf nunmehr 10 Jahre nach dem JGG, angesichts der „Zunahme der schweren Kriminalität Jugendlicher [...] schwerster Art“ als „weniger [zu] begreifen“ (DOERR 1924, S. 216 f.) kommentiert wird.

95 Einige Forderungen blieben unberücksichtigt. So wurde etwa die Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf 18 Jahre, wie von einigen Vertretern gefordert, im neuen Gesetz nicht realisiert. Die Einbeziehung der 18 – 20jährigen in das Jugendstrafrecht erfolgte ebenfalls nicht und das Gesetz schrieb keine Zusammenführung von vormundschaftlichen und jugendstrafrechtlichen Sachen bei einem Richter vor.

96 Zu Entwürfen und Lesungen des JGG siehe: DÖRNER, C. 1991, S. 67 – 70.

97 Ein kritisches Argument im Dritten Reich war, dass das JGG keine Erziehungsziele definiert.

4.1 Überblick über die Jugendstrafrechtsentwicklung im Nationalsozialismus

Das Jugendstrafrecht war sowohl in der Weimarer Republik als auch im Dritten Reich Gegenstand der Diskussion⁹⁸. Als „Erziehungsrecht“ (KLEMER 1943, S. 1165, 2. Sp.) sollte es im NS-Staat Teilstück eines umfassenden Jugendrechts⁹⁹ sein (vgl. KÜMMERLEIN 1943, S. 530, 1. Sp.) und die endgültige Fassung im Rahmen der Reform des gesamten Strafrechts erhalten, wozu es allerdings nie kam. Die Nationalsozialisten sahen das JGG zwar als „ein modernes Gesetz“ mit „wertneutralen Formulierungen“ (ebd., S. 529, 1. Sp.) und insgesamt als Fortschritt an, erwartet wurde aber seine Weiterentwicklung, die basierend auf einem „autoritären Strafrecht und nationalsozialistischem Erziehungsverständnis eine neue Qualität hervorbringen“ sollte (WOLFF 1992, S. 340). Die Jugendstrafrechtsdiskussion war dabei „keineswegs monoton nationalsozialistisch [...], sondern durchaus eine Gemengelage von jugendreformerischen Absichten und neuer Ideologie“ (ebd., S. 347).¹⁰⁰ Die Reformdiskussion wurde allerdings von der Politik überholt, die weniger an Erziehung als an Kontrolle, Unterdrückung und Anpassung an die neue Weltanschauung interessiert war (vgl. ebd., S. 334). In diesem Sinne bekam das Jugendstrafrecht Disziplinierungscharakter und hatte sich an den Erfordernissen und Belangen der Volksgemeinschaft auszurichten. Diesen musste sich der jugendliche Delinquent unterordnen (vgl. BEHNKE 1937, S. 537). Die Disziplinierung abweichender Jugendlicher in der Kriegszeit vollzog sich auf mehreren Ebenen. Das ideologische Feindbild wurde ausgedehnt, neue Straftatbestände eingeführt, die Sanktionen differenziert und außerjustizielle Exekutivmaßnahmen¹⁰¹ drangen vor (vgl. WOLFF 1992, S. 34). Die Jugendstrafrechtsreform im Dritten Reich lässt sich so grob in drei Phasen einteilen (vgl. DÖRNER, C. 1991, S. 165 – 171; AMANN 2003, S. 31 - 43).

In der ersten Phase von 1933 bis 1936 standen keine besonderen Planungen und Neuregelungen im Vordergrund angesichts der Diskussion um die Gestaltung eines

98 Zum detaillierten Ablauf der Jugendstrafrechtsdiskussion im Dritten Reich siehe: WOLFF (1992).

99 Zum Jugendrecht wurden gezählt: Die Gesetzgebung zur Hitlerjugend und HJ-Dienstpflicht, das Jugendarbeitsrecht, das Jugendwohlfahrtsgesetz, Teilregelungen der Jugendpflege und das Jugendschutzrecht. Zusammen ergaben sie die „Jugendverfassung“.

100 So setzte etwa das Dritte Reich eine Forderung der Jugendgerichtsbewegung um, indem im Juli 1942 durch die Neuordnung der Jugendgerichte ministeriell verfügt wurde, dass die Jugendrichter der Amtsgerichte zugleich auch Vormundschaftsrichter waren, was für die Zweispurigkeit von Erziehungsmaßnahmen und Strafe in einer Hand von Vorteil war (vgl. Jugenderziehung und Jugendschutz. AV. d. RJM. 8.7.1942, in: DJ (1942), S. 473 f., hier: S. 473, 1. Sp.). Auch führte der NS-Staat den Jugendarrest anstatt kurzfristiger Gefängnisstrafen ein, ebenfalls eine Forderung der Jugendgerichtsbewegung (vgl. WOLFF 1992, S. 129).

101 So konnten Polizei, HJ und Reichsarbeitsdienst, losgelöst von der Justiz, eigene Strafmaßnahmen durchführen.

künftigen allgemeinen Strafrechts und der Einführung anderer Gesetze zur Stabilisierung des Systems. Zudem sah man beim Jugendstrafrecht keinen vordringlichen Handlungsbedarf, da sich die Herrschenden mit dem JGG arrangieren konnten. Forum für die Diskussion einer NS-Jugendrechtsreform war der Ausschuss für Jugendrecht der Akademie für Deutsches Recht (ADR), der am 3.12.34 gegründet wurde.¹⁰²

Die zweite Phase erstreckte sich von 1936/37 bis 1941 mit der Diskussion und Planung einer umfassenden Erneuerung des Jugendstrafrechts. Dabei wurde man sich einig, dass es eigenständig erhalten bleiben sollte, ohne in einem allgemeinen Strafrecht aufzugehen. Das Reichsjustizministerium erarbeitete 1937 einen Referentenentwurf für die Neugestaltung des JGG, der vom ADR-Jugendrechtsausschuss als Fachkommission erörtert wurde (vgl. DÖRNER, C. 1991, S. 167). Eine Arbeitsgruppe fertigte dann bis Januar 1941 umfangreiche Leitsätze zu einer Jugendstrafrechtsreform und das Reichsjustizministerium erstellte parallel dazu den Entwurf der Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes.

Die Dritte Phase von 1939 bis 1943 war dadurch gekennzeichnet, dass der Minister für die Reichsverteidigung Einzelverordnungen erließ, während ADR und Reichsjustizministerium noch an der Erneuerung des Jugendstrafrechts arbeiteten (vgl. DÖRNER C. 1991, S. 169 - 171; AMANN 2003; S. 35). Aufgrund der Kriegssituation wurden Jugendverwahrlosung, Cliques- und Bandenbildung sowie eine steigende Jugendkriminalität auf politischer und parteipolitischer Ebene angeführt, um ein schnelles Handeln zu rechtfertigen, das sich von der Expertendiskussion im ADR und Justizministerium abhob (vgl. JUREIT 1995, S. 62). Hinzu kam die Auffassung von einer besonderen Erziehungs- und Schutzbedürftigkeit der Jugend durch den Krieg, die auch eine Verstärkung der staatlichen Straf- und Zuchtgewalt nach sich ziehen müsse (vgl. SIEBERT 1942, S. 1777, 1. Sp.). Die so durch jeweils einzelne Verordnungen eingeführten wesentlichen Neuerungen, die im weiteren Verlauf des Kapitels ausführlich dargestellt werden, waren der Jugendarrest, die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher und der Ausschluss der „jugendlichen Schwerverbrecher“ aus dem Jugendstrafrecht. Hinzu kamen verfahrensrechtliche Änderungen und Ergänzungen im Jugendstrafvollzug sowie das österreichische Recht. Aufgrund dieser Neuerungen mit ihren zahlreichen Durchführungsverordnungen und ministeriellen Verfügungen erfolgte die „Zersplitterung des Jugendstraf-

102 Beim ADR handelte es sich um eine Einrichtung zur nationalsozialistischen Rechtserneuerung, die rechtstheoretisch wie auch praktisch mit Vertretern aus Wissenschaft und Institutionen Gesetzgebungsvorhaben der Ministerien vorbereiten wollte (vgl. dazu ausführlich: SCHUMANN 2017; WOLFF 1992, S. 82 – 90; HARTL 2000, S. 68 - 70).

rechts“ (KLEMER 1943 S. 1162, 2. Sp.). Das neue Reichsjugendgerichtsgesetz (RJGG) von 1943, das am 1.1.1944 (RGBl. I 1943, S. 637) in Kraft trat¹⁰³, war dann auch ein „Organisationsgesetz“ (WOLFF 1992, S. 76), indem es alle bis dahin gültigen Jugendstrafrechtsbestimmungen der Verordnungen und Verfügungen in einem Gesetz zusammenfasste. Selbst enthielt es nur wenige neue Regelungen (vgl. GÖTTE 2003, S. 99). Bei den weiteren Ausführungen in diesem Kapitel sollen, wenn sich Unterschiede zwischen JGG und RJGG ergaben, diese gegenüber dargestellt werden. Das Reichsjugendgerichtsgesetz war, wie schon die zuvor erlassenen Verordnungen, grundlegend „von weltanschaulichen Positionen des Nationalsozialismus geprägt“ (WERLE 1989, S. 475). Strafe, Abschreckung und der Schutz der Volksgemeinschaft rückte in den Mittelpunkt. Erziehung rangierte danach. Vor allem war das nationalsozialistische Jugendstrafrecht selektiv, was schon die Exklusion der „jugendlichen Schwerverbrecher“ zeigte.

4.2 Selektion im Jugendstrafrecht

Im Rahmen des Rassismus galt das Jugendstrafrecht im Krieg uneingeschränkt nur für Deutsche oder Jugendliche „artverwandten Blutes“.¹⁰⁴ Ausgeschlossen waren Juden und „Zigeuner“, wie das Reichsgericht als höchste Instanz wiederholt entschied.¹⁰⁵ Das RJGG schied auch die „Zigeunermischlinge“ aus dem Jugendstrafrecht aus. Polen wurden ab 1941 nach der eigens für sie geschaffenen „Polenstrafverordnung“ (RGBl. 1941 I, S. 759) sanktioniert. Diese sah für Verurteilte generell Straflager oder verschärftes Straflager vor. Bei Polen und „Zigeunern“ wurde das jugendliche Alter noch strafmildernd berücksichtigt, bei jugendlichen Juden nicht (vgl. AMANN 2003, S. 55).

Im Dritten Reich fand eine sukzessive Abkehr von den Prinzipien des Jugendgerichtsgesetzes statt. Das JGG geht grundsätzlich vom Gedanken der Erziehungsfähigkeit Jugendlicher aus, was sich im Nationalsozialismus ändern sollte. Ideologisch erfolgte dabei die Abgrenzung zum „pädagogischen Allmachtstraum der 20er Jahre, der in jedem Kind universelle Erziehungs- und Bildungsmöglichkeiten schlummern sah“ (VILLINGER 1943, S. 17). Schon mit Beginn der NS-Herrschaft lag das Bestreben einer zweckrationalen Jugendkriminalpolitik darin, zwischen Unverbesserlichen, Bestrafungswürdi-

103 Das JGG behielt bis dahin seine Gültigkeit.

104 Bei ausländischen Jugendlichen wurden nur die Strafbestimmungen des Jugendstrafrechts beachtet, nicht die Regelungen, die die Erziehung betrafen, da nach nationalsozialistischer Logik für die Erziehung ausländischer Jugendlicher nicht das Dritte Reich, sondern deren Herkunftsländer verantwortlich seien.

105 RG. 5. Strafsenat, Beschluss v. 20. Aug. 1942, in: DR 1942, S. 1470, 1. Sp.

gen, bloß Gestrauchelten und Erziehbaren einzuteilen (vgl. KEBBEDIES 2000, S. 86). Im Rahmen dieser Selektion galt das Jugendstrafrecht als ein Privileg für diejenigen, die nach nationalsozialistischer Deutung erziehungsfähig und „erziehungswürdig“ (SCHAFFSTEIN 1936, S. 65, 2. Sp.) waren. Zwar galt immer noch die Subsidiarität von Erziehung und Strafe, allerdings wären „Erziehungsversuche nutzlos“, wenn „eine Besserung aussichtslos“ erschien, und würden nur „vergeudete Zeit und Geld bedeuten“. Nur der „erziehbare Teil der straffällig gewordenen Jugend“ müsse „wieder in die Volksgemeinschaft eingegliedert werden“ (GEIER 1935, S. 1078, 2.Sp.). Das Jugendstrafrecht bekam so eine Selektionsfunktion zwischen zwei Polen. Auf der einen Seite stand die „gestrauchelte Jugend“, deren Rechtsbrüche „in besonderem Maße subjekt- und umgebungsbedingte Verfehlungen“ bzw. „Disziplinar-Verfehlungen“ waren (STAHL 1939, S. 115, 2. Sp.). Auf der anderen Seite waren die „hoffnungslosen Kriminellen“ mit „dem eingewurzelten Hang zum Verbrechen“ angesiedelt, bei denen die Strafe die Funktion der „Ausscheidung des Jugendlichen aus der Gemeinschaft“ (SCHAFFSTEIN 1936, S. 66, 1. Sp.) hatte. In der umsetzenden Rechtsprechungspraxis wurde der Charakter der Jugendlichen, die zur Gruppe der Auszulesenden gehörten, durch eine Häufung negativer Attribute so abgewürdigt, dass nicht mehr die konkrete Tat ausschlaggebend für die Bestrafung war (vgl. WOLFF 1992, S. 329). Damit kam auch bei Jugendlichen, analog zu den Erwachsenen, der Grundsatz des Täterstrafrechts zur Anwendung. Die Persönlichkeitsbeurteilung - und damit die Bestimmung der Veranlagung - des jungen Täters wurde an seinem Leistungsvermögen, dem Sozialverhalten und Freizeitbeschäftigungen festgemacht. Rauchen, Kinobesuche und das Lesen von Trivilliteratur konnten als Indiz für anlagemäßige Verworfenheit interpretiert werden. Erst recht deuteten Schulversagen, Schwierigkeiten am Arbeitsplatz, 'Faulheit' oder ein sozial nicht aufgeschlossenes Wesen auf genetisch bedingte Gefühlskälte hin. Fehlende innere Distanz zur Tat machten den Jugendlichen zum pathologischen Fall, nicht im Sinne einer Fehlentwicklung, sondern im Sinne der abgeschlossenen Entfaltung einer anlagemäßig abnormen Persönlichkeit, die durch Milieubedingungen allenfalls begünstigt, aber nicht ausgelöst wurde (vgl. KEBBEDIES 2000, S. 190 f.).

Eine besondere Bedeutung im Rahmen der Selektion erhielten die beiden - vom Reichskriminalpolizei-Amt (RKPA) eingerichteten und von der SS betriebenen - Jugendschutzlager¹⁰⁶. Im August 1940 entstand das Lager für Jungen in Moringen bei Göt-

106 zu den Jugendschutzlagern vgl. u.a: KUHLMANN 1989, S. 202 – 209; GUSE/KOHR 1989, S. 234 - 249; WERLE 1989, S. 472 – 475; NEUGEBAUER 1997; SCHÄFER 2002, S. 81 – 86; GÖTTE 2003, S. 406 – 414; KREITNER 2006, S. 113 – 119, LIEBEL/BOTT 1980.

tingen. Ab 1942 wurden Mädchen ins Jugendschutzlager in Uckermark eingewiesen, das mit dem Frauen-KZ Ravensbrück in Verbindung stand (vgl. SCHÄFER 2002, S. 81 - 86). Die Lebens- und Arbeitsbedingungen entsprachen denen der Konzentrationslager. Auch die Überweisung erfolgte - wie bei Erwachsenen ins KZ - auf unbestimmte Zeit (vgl. GÖTTE 2003, S. 406). Im Jungenlager herrschte ein elfstündiger Arbeitstag mit militärischem Drill, willkürlicher Gewalt und brutalen Strafen, z.B. Stockhieben oder Nahrungsentzug (vgl. KUHLMANN 1989, S. 204). Die Jugendschutzlager waren für als schwer erziehbar, nicht erziehbar, kriminell oder „asozial“ geltende Jugendliche bestimmt.¹⁰⁷ Die Einweisung sollte diejenigen treffen, die „weder durch Fürsorgeerziehung noch durch Gefängnisvollzug auf den rechten Weg gebracht werden“ konnten (KLEMER 1943, S. 1168, 1. Sp.). Die Jugendwohlfahrtsbehörden sahen in der Einrichtung der Lager eine Entlastung ihrer Fürsorgeerziehung von Jugendlichen, die sie für problematisch hielten. Ins Jungenlager wurden bis Mitte Juli 1944 insgesamt 1231 Jugendliche eingewiesen und ins Mädchenlager bis zum Jahr 1944 eine ähnlich hohe Zahl (vgl. KREITNER 2006, S. 114). Im Jugendschutzlager selbst wurde noch selektiert, indem die jungen Menschen in unterschiedliche Blöcke aufgeteilt wurden. Der „U-Block“ stand für „Untaugliche“, „S“ für „Störer“, „D“ für „Dauerversager“, „G“ für „Gelegenheitsversager“, „F“ für „fraglich Erziehungsfähige“ und „E“ für „Erziehungsfähige“. Im „Stapoblock“ („St“) wurden Minderjährige aus anderen Ländern und solche, die als politisch-oppositionell galten, untergebracht. In diesem Block befanden sich auch Jugendliche aus der Hamburger Swing Szene, die als Anhänger der Swing Musik und eines anglo-amerikanischen Lebensstils aufgefallen waren. Die 'Erziehungsmethoden' im „Stapoblock“ waren besonders hart, wie etwa der Laufschrift als ausschließliche Bewegungsart. Im Lager Moringen starben 56 Jugendliche, entweder durch Suizid oder sie wurden „auf der Flucht“ erschossen (KURZ 1995, S. 149 f.).

Die in die Jugendschutzlager Eingewiesenen waren sowohl Minderjährige, die vom Vormundschaftsrichter in Abstimmung mit dem Landesjugendamt der Polizei zur Überweisung vorgeschlagen wurden, als auch Jugendliche, die durch Strafgerichtsurteil zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden waren, dann aber im Jugendstrafvollzug als nicht erziehbar erklärt wurden. Die Entscheidung, ob die Überweisung erfolgte, oblag allein dem Reichskriminalpolizei-Amt¹⁰⁸ - und nicht der Justiz. Damit wurde auch formal die

¹⁰⁷ Die Verfügungsverfügungen zur Einweisung legen zwar das Alter auf 16 Jahre fest, ermöglichen aber auch „ausnahmsweise“ darunter (vgl. Anlage 3. Unterbringung Jugendlicher in polizeilichen Jugendschutzlagern. Erl. des JFdDtR. vom 5.5.1944, in: DJ 1944, S. 154).

¹⁰⁸ vgl. Unterbringung in polizeilichen Jugendschutzlagern. AV. d. RJM. v. 27.4.1944, in: DJ 1944, S. 151 f.

Vorrangstellung der Polizei/SS (s. Kap. 5.1) in diesem Bereich festgelegt. Außer dem Vormundschaftsrichter und dem Landesjugendamt konnten auch das Jugendamt selbst, die regionalen Kriminalpolizeileitstellen und die Gebietsführung der Hitlerjugend im gegenseitigen Einvernehmen einen Antrag zur Überweisung beim RKPA stellen.¹⁰⁹ Im Runderlass des Reichsjustizministers (Anlage 1) vom April 1944¹¹⁰ wurde hervorgehoben, dass bei weiblichen Minderjährigen „insbesondere die sexuell schwer Gefährdeten“ für die Unterbringung in Frage kämen. Die Landesjugendämter sollten zudem laufend prüfen, bei welchen Jugendlichen aus den Fürsorgeheimen eine Überweisung in das Jugendschutzlager angebracht sei. Im Runderlass Himmlers vom April 1944 (Anlage 2)¹¹¹ wurde nicht völlig ausgeschlossen, dass einige Jugendliche durch die „Erziehungsmittel“ im Jugendschutzlager noch in die Volksgemeinschaft integrierbar seien. Deren Entlassung hing dann vom „erzieherischen Erfolg“, ihrer „charakterlichen Artung“, der „erblichen Belastung“ und von der kriminalbiologischen Stellungnahme ab (S. 154, 1. Sp.). Die anderen sollten bis zur endgültigen anderweitigen Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalten, Bewahrungsanstalten und Konzentrationslagern unter Ausnutzung ihrer Arbeitskraft verwahrt werden (S. 152, 2. Sp.). Im RJGG wird in § 60 die Überweisung von jugendlichen Strafgefangenen, die sich im Strafvollzug unangepasst gezeigt hatten, nun auch im Gesetz festgelegt.

4.3 Strafmündigkeit

Damit überhaupt Jugendstrafrecht Anwendung finden konnte, mussten zwei Bedingungen erfüllt sein: die altersmäßige Strafmündigkeit als Jugendlicher und die geistig-sittliche Reife für die Verbotseinsicht. Das JGG definiert als Jugendliche, „wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist“ (§ 1 JGG). Kinder waren demnach nicht strafmündig und eine Verurteilung Minderjähriger ab Vollendung des 18. Lebensjahrs hatte nach dem Erwachsenenstrafrecht zu erfolgen. Die Frage nach der Strafmündigkeitsgrenze gab von Anfang an Anlass zur Diskussion.¹¹² Auch nach Einführung des

109 vgl. Anlage 3. Unterbringung Jugendlicher in polizeilichen Jugendschutzlagern. Erl. des JFdDtR., in: DJ 1944, S. 154

110 Unterbringung im Jugendschutzlager. RdErl. des RMdJ. v. 26.4.1944, in: DJ 1944, S. 152

111 Einweisung in die polizeilichen Jugendschutzlager. RdErl. d. RFSSuChdDtPol. vom 25.4.1944, in: DJ 1944, S. 152 - 154

112 In den Beratungen vor Inkrafttreten des JGG war auf der Jugendgerichtstagung in Jena der Minderheitenvorschlag abgelehnt worden, im künftigen Strafrecht das Strafmündigkeitsalter auf 16 oder 18 Jahre heraufzusetzen (vgl. WILDT 1932, S. 9).

JGG wurde vergeblich die Anhebung auf 16 oder 18 Jahre gefordert¹¹³ und im Dritten Reich gab es Stimmen, die dafür ebenfalls eintraten (vgl. BEHNKE 1937, S. 549).

Das RJGG senkte 1944 die Altersgrenze auf 12 Jahre, indem das Kind einem Jugendlichen gleichgestellt werden konnte, „wenn der Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung fordert“. Eine Verurteilung als „jugendliche Schwerverbrecher“, also nach dem Erwachsenenstrafrecht, konnte aber nicht erfolgen (§ 3 Abs. 2 RJGG). In den Kommentaren zum Reichsjugendgerichtsgesetz wurde die Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze für „Ausnahmefälle“ bei „Kapitalverbrechen“ begründet und weil im Durchschnitt die Pubertät angeblich ein bis zwei Jahre eher begänne als früher (vgl. KLEMER 1943 S. 1163, 1. Sp.). Allerdings sollten auch eine „Vielzahl von Verfehlungen, wenn jede für sich genommen nicht außergewöhnlich schwer“ ist, zu einer Gefängnisverurteilung des Kindes ausreichen, „wenn die Persönlichkeit des Täters die Gefahr begründet, daß er sich zu einem Verbrecher entwickeln wird, eine Einweisung in die Fürsorgeerziehung also nicht vertretbar ist.“ Wenn sich dann im Strafvollzug entschied, dass die Einordnung in die Volksgemeinschaft „aussichtslos“ sei, hatte die Einweisung in das Jugendschutzlager zu erfolgen. Die Strafverfolgung bei den unter 14jährigen war aber von der Entscheidung des Reichsjustizministers abhängig, d.h., er musste sie anordnen (KÜMMERLEIN 1943, S. 532, 1. Sp.). Dieses war wohl auch der Erkenntnis geschuldet, dass die Verurteilung von Kindern in der Bevölkerung kaum Zustimmung gefunden hätte, sich so der Justizminister die Entscheidung darüber vorbehielt (vgl. WOLFF 1992, S. 122) und sie nicht örtlichen Staatsanwaltschaften überlassen wollte.

Aufgrund der „geistigen oder sittlichen Entwicklung“, als zweiter Bedingung für die Anwendung des Jugendstrafrechts, musste der Jugendliche fähig sein, sowohl das „Un-gesetzliche“ seiner Handlung zu erkennen, als auch „seinen Willen dieser Einsicht ge-

113 Im Strafrechtsausschuss des Reichstags am 13.10.1927 sprach sich einer der drei Sachverständigen, Prof. v. Düring, für eine Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 18, aber mindestens auf 16 Jahre aus, da er die große Masse der straffällig werdenden Jugendlichen als nicht verantwortlich ansah. Der Caritasdirektor Noppel schloss sich der Forderung einer Strafunmündigkeit unter 18 Jahren an (vgl. FRANCKE 1928, S. 351 – 361). Bei weiblichen Jugendlichen gab es Stimmen, die wegen ihrer besonderen Pubertät aus entwicklungsphysiologischen und konstitutionsbiologischen Gründen die Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 16 Jahre als unbedingt notwendig, auf 18 Jahre als wünschenswert, ansahen (vgl. HIRSCH 1929, S. 441 – 451).

Die Abgeordneten der NSDAP stimmten 1931, wie auch die der SPD, im Rechtsausschuss des Reichstags für eine Erhöhung der Strafmündigkeitsgrenze auf 16 Jahre (vgl. WOLFF 1992, S. 121). Die Argumentation des Ausschusses war, dass auch die Vormundschaftsrichter mit Erziehungsmaßnahmen der Kriminalität der 14- und 15jährigen begegnen könnten, wobei das eng eingebunden mit dem Jugendamt geschehen sollte. Empfohlen wurde, auch dem Vormundschaftsrichter eine kurzfristige Heimunterbringung in einem offenen Durchgangsheim für kriminell gewordene 14 – 15jährige zu ermöglichen. (vgl. HERTZ 1931, S. 884 ff.).

mäß zu bestimmen“ (§ 3 JGG). Im alten Recht nach dem RStGB war der Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs strafunmündig, wenn er keine Einsicht in die „Strafbarkeit“ seines Handelns besaß. Das JGG geht einen Schritt weiter, indem der Jugendliche auch dann nicht bestraft werden konnte, wenn ihm das Verbotene des Handelns zwar klar war, er aber nicht fähig war, es auch zu unterlassen. Für Gutachter allerdings gestaltete es sich als schwierig, diese vom Gesetz geforderte Willensbestimmung zu erfassen. Sie konnten sich eigentlich nur auf ihren „gesunden Menschenverstand“ verlassen (FISCHER 1932, S. 499). Das RJGG behielt zwar die Reife als Voraussetzung für die Anwendung des Jugendstrafrechts bei, diese wurde aber anders definiert. Musste nach dem JGG der Jugendliche das „Ungesetzliche“ seines Handelns erkennen können, reichte es nach dem RJGG aus, dass er in der Lage war, das „Unrecht“ der Tat zu erkennen (§ 3 Abs. 2 RJGG). Dadurch wurde der moralische Faktor eingeführt. Der Jugendliche musste nicht mehr wissen, dass etwas vom Gesetz her verboten war, es reichte aus, wenn er erkannte, dass sein Handeln als „Unrecht“ auf sittliche Missbilligung stoßen würde. Damit wurde ein Problem des JGG beseitigt. Viele Jugendliche wussten zwar, dass bestimmte Handlungen missbilligt wurden, wussten aber nicht, dass sie auch strafrechtlich verboten waren. Von daher hätten sie nach dem JGG gar nicht verurteilt werden können.¹¹⁴

4.4 Erziehung als Leitgedanke im Jugendstrafrecht

Im JGG wird die Erziehung (§ 5) als erstes mit Priorität gegenüber der Strafe (§ 6) genannt, indem das Gericht auf Strafsanktionen verzichten musste, wenn Erziehungsmaßregeln ausreichten. Das RJGG ordnet das Erziehungsprinzip den propagierten völkischen Belangen unter und kehrt bewusst das Verhältnis von Erziehung und Strafe um. Die sühneorientierte Strafe und das tatbezogene Zuchtmittel¹¹⁵ (§ 2 Abs. 1 RJGG) werden im Gesetz als erstes genannt. Erziehungsmaßregeln rangieren dahinter (§ 2 Abs. 2 RJGG). Sie waren nur anzuordnen, wenn Strafe und Zuchtmittel nicht nötig waren (§ 2

¹¹⁴ So zeigten Tests an Gymnasiasten, Bäckerlehrlingen, ungelernten Arbeitern und Arbeitslosen, alle unter 18 Jahren, dass in allen Gruppen bei der Beurteilung eines Sachgeschehens die Mehrheit nicht die Ungesetzlichkeit eines Betrugsfalls und einer Urkundenfälschung erkannten, wobei die Gymnasiasten am schlechtesten abschnitten. Damit hätten 65% der Jugendlichen nicht die Voraussetzungen des § 3 JGG erfüllt, der die Bestrafung von der Einsicht in das Ungesetzliche abhängig macht (vgl. COSACK 1934, S. 188).

¹¹⁵ Mit der Einführung des Jugendarrests (s. Kap. 4.5) als Zuchtmittel wurde die Zweispurigkeit des Jugendstrafrechts von Erziehungsmaßregeln und Strafe auf eine Dreispurigkeit mit Zuchtmitteln erweitert.

Abs. 3 RJGG). Die Nationalsozialisten kritisierten, dass das JGG keine Erziehungsziele definiert hatte. Ein künftig straffreies Leben, des jetzt straffällig gewordenen Jugendlichen, war ihnen zu wenig. Daher kam nach den Vorstellungen der NS-Juristen im Jugendstrafrecht der Erziehung eine größere Bedeutung als in der Weimarer Republik zu. Was die Nationalsozialisten unter Erziehung verstanden, war allerdings das genaue Gegenteil reformpädagogischer Auffassungen der Weimarer Republik. Die Pädagogik „vom Kinde aus“ sollte durch eine Pädagogik „vom Volke aus“ ersetzt werden (KUPKY 1940, S. 89), wobei der Jugendliche nicht mehr Subjekt in der Erziehung war, sondern zum Objekt einer „Gemeinschaftserziehung des Volkes“ wurde (vgl. FREISSLER 1939a, S. 631, 1. Sp.). Individualität hatte dabei kein Platz. Ziel und Leitbild des erzieherischen Handelns war die Angleichung der Menschenvielfalt an einen verbindlichen maßstäblichen Grundtyp, der das nationalsozialistische Wertesystem verkörperte (vgl. FRANZ 1941, S. 85). Jugend wurde dabei zum „politischen Mythos“ im Rahmen der politischen Leitvorstellung Volksgemeinschaft aufgewertet, da sie leichter beeinflussbar und verwendbar zu sein schien (KEBBEDIES 2000, S. 84 f.).

4.4.1 Das Erziehungsverständnis des Nationalsozialismus

Im Dritten Reich gab es keine allgemein anerkannte nationalsozialistische pädagogische Theorie (vgl. GIESECKE 1999, S. 12; AURIN 1983, S. 675). Die Erziehung basierte auf der Grundlage rassistischer und sozialdarwinistischer Prämissen, die die Ungleichheit der Menschen postulierte. Die Jugend sollte als Zukunftsträger der eigenen Rasse für den Kampf um deren Bestand bereit gemacht werden. Das bedeutete, dass sie mit Härte gedrillt und weltanschaulich geschult, die nationalsozialistische Herrschaft zu sichern hatte (vgl. JUREIT 1995, S. 29 – 32). Dabei basierte die NS-Erziehung auf „autoritären Erziehungsmustern“, die allerdings „deutlich vor 1933 entstanden waren und weit über 1945 hinaus Kontinuität erhielten“ (BENECKE 2010, S. 257). Da die Nationalsozialisten in der Erziehung ein Instrument zur Erreichung ihrer Ziele sahen (vgl. AURIN 1983, S. 675) war sie bewusst eine politische, getragen von der Idee, das Individuum bei seiner Ein- und Unterordnung in alle Bereiche der staatlich-völkischen Gemeinschaft zu gestalten (vgl. KROH 1933, S. 318). Dabei musste der junge Mensch lernen, in der Unterordnung seinen eigenen Willen aufzugeben (vgl. KNAUER 1935, S. 85), um ein „sozial brauchbarer Mensch“ zu sein (ebd., S. 86.), hart gegen sich selbst zu werden und nationalsozialistische Gesinnung und Leistungsorientierung verinnerlichen (vgl. VILLIN-

GER 1943, S. 17). Dieses wurde von den meisten jungen Menschen aber nicht als das was es war, nämlich Repression, aufgefasst, sondern im Gegenteil. Der Einzelne stellte seine Individualität zurück, erhöhte sich aber gleichzeitig im Aufgehen in der Masse (vgl. KNAUER 1935)¹¹⁶, weil er im subjektiven Empfinden Mitglied der rassistisch definierten Volksgemeinschaft war und somit dem „Herrenmenschen-Ideal“ entsprach. Zur „aggressiven Durchsetzung“ dieser NS-Ideologie bedurfte es der Erziehung „eines kämpferischen Empfindens und militärischen Stils“ (BRECHTGEN 2004, S. 70). In diesem Sinn definiert Hitler das Idealbild der Jugend und seine Erziehungsvorstellung:

Meine Pädagogik ist hart. Das Schwache muss weggehämmert werden. In meinen Ordensburgen wird eine Jugend heranwachsen, vor der sich die Welt erschrecken wird. Eine gewalttätige, herrische, unerschrockene, grausame Jugend will ich. Jugend muss das alles sein. Schmerzen muss sie ertragen. Es darf nichts Schwaches und Zärtliches an ihr sein. Das freie, herrliche Raubtier muss erst wieder wieder aus ihren Augen blitzen. Stark und schön will ich meine Jugend. Ich werde sie in allen Leibesübungen ausbilden lassen. Ich will eine athletische Jugend. Das ist das Erste und Wichtigste (zit. bei: LORENZ 2003, S. 25).

Der Machtantritt der Nationalsozialisten wurde von renommierten Erziehungswissenschaftlern begrüßt (vgl. EPPLER 2012, S. 689), auch wenn sie selbst keine waren, sondern einen politisch konservativen Hintergrund besaßen (vgl. ebd., S. 644). GIESECKE (1992) weist darauf hin, dass mit „einem gewissen Recht“ man „auch führende Erziehungswissenschaftler der Weimarer Zeit wie Spranger, Nohl, Flitner, Petersen als NS-Pädagogen bezeichnen“ kann, „weil sie den völkischen Implikationen der NS-Ideologie so fern nicht standen“ (ebd., S. 12). Hermann Nohl vertrat das „übergeordnete Erziehungsziel der Anpassung des Kindes an die umgebende Gemeinschaft“, was sich auch im Nationalsozialismus mit Inhalten füllen ließ, wie „eine bedingungslose Unterordnung unter Autoritäten und die Überlegenheit des Deutschtums“ (WAPLER 2017, S. 39 f.). Eduard Spranger und Theodor Flitner nehmen im März 1933 in ihren Artikeln¹¹⁷ in der seinerzeit international renommierten pädagogischen Fachzeitschrift „Die Erziehung“ vorweg, was im Nationalsozialismus bei der Erziehung dazugehörte, insbesondere die Abkehr vom Individuum¹¹⁸ und Hinwendung zum Soldatentum. Für Flitner war mit der neuen Regierung die „Machtgrundlage für eine neue Erziehungspolitik“ gege-

116 In der „marschierenden Kolonne“ der Hitlerjugend, in die sich der Jugendliche einordnete, war er nicht mehr ein schwaches Individuum, sondern Teil einer starken Bewegung und - wie ihm immer wieder eingepaukt wurde – Zukunftsträger des Volkes.

117 Die beiden Artikel von Spranger und Flitner sind abgedruckt in: HABEL (1987)

118 Es muss allerdings erwähnt werden, dass auch bei Reformpädagogen wie Bernfeld, Oesterreich oder Blonskij das Kind im Kollektiv im Mittelpunkt stand.

ben, angesichts einer „Verwirrung der Geister, die durch die Emanzipation des Individuums im 19. Jahrhundert entstanden“ war (zit. bei: HABEL 1987, S. 107). Die neue Erziehung hatte als Grundlage „eine zivile und militärische Seite“. Auf der zivilen Seite stand „das Gemeinwohl über“ dem „Eigenwohl“ und auf die militärische Seite gehörte „die soldatische Bereitschaft und die ritterliche Gesinnung, die allein dem Kriegsdienst seine volle Versittlichung gibt“ (zit. bei: HABEL 1987, S. 107). Nach der nationalsozialistischen Ideologie sollte der Kriegseinsatz „die höchste Erfüllung jugendlicher Lebensentwürfe, der Mannbarkeitsritus schlechthin sein“ (KNOPP/SCHLOSSHAN 2000, S. 259). BENECKE (2010) weist allerdings darauf hin, dass die „geistige und körperliche Militarisierung“ der heranwachsenden Generation für Staatsinteressen und Kriegsvorbereitung keineswegs typisch nationalsozialistisch war, sondern sich schon im 19. Jahrhundert nachweisen lässt (ebd., S. 542). Für Eduard Spranger hatte im Erziehungswesen eine „Zersetzung“ stattgefunden und es bedürfe nun einer „Totalerziehung des deutschen, volks- und staatsverbundenen Menschen“, wobei die „deutsche Erziehungsarbeit“ alles zugleich sei: „Freiwilliger Arbeitsdienst und Arbeitsdienstpflicht, Wehrwille des Leibes und Wehrwille des Geistes, Freiheit und Bindung, Wille zur Macht und Achtung vor Recht, irdisches Bauen und demütiger Gottesdienst“ (zit. bei: HABEL 1987, S. 105 f.).

Im Dritten Reich sollte nicht nur die Jugend erzieherisch beeinflusst werden. Hitler verfolgte das Konzept des „totalen Erziehungsstaates“, das alle Generationen betraf. Die Jungen mussten erzogen und die Erwachsenen bezüglich der völkischen Ideologie umerzogen werden. Dabei wurden „die Grenzen von Erziehung, Bildung, Indoktrination und Propaganda fließend“ (GIESECKE 1999, S. 29). Kaum einer konnte sich diesem entziehen. Aufmärsche, Kundgebungen, das Organisiertsein in den NS-Massen- und Berufsorganisationen sowie das Propagandamedium Rundfunk gehörten zum Alltag der Deutschen.

4.4.2 Erziehungsträger im Nationalsozialismus

Die Vorstellung der Familie als einer „staatsfreien Privatsphäre“ (WAPLER 2017, S. 37) schwindet im Dritten Reich. Sie wird „nicht mehr als eine weitgehend autonome Erziehungsinstanz verstanden, sondern als Agentur des Staates, die dessen Zielen zu dienen hatte“ (ebd., S. 38). In diesem Sinn verrichten die Eltern die nationalsozialistischen Erziehungsaufgaben als „Treuhänder der Gemeinschaft“ (JANSEN 1935, zit. bei WAP-

LER 2017, S. 38). Die Hitlerjugend trat darüber hinaus „schon früh nach der Machtergreifung in Konkurrenz zu der privaten Familie“ (ebd., S. 38). Die NS-Machthaber erhoben den Anspruch auf totale Erfassung, Kontrolle und Erziehung der Jugend. Das „Gesetz über die Hitlerjugend“ (RGBl. 1936 I, S. 993) verankerte formell die HJ als einzigen Erziehungsträger außerhalb von Schule und Elternhaus. Der Reichsjugendführer, als oberste Reichsbehörde, war für die Umsetzung dieses Erziehungsanspruchs verantwortlich. Ihm oblagen auch alle Angelegenheiten der Jugendpflege.¹¹⁹ Aufgrund der Jugenddienstverordnung von 1939, die im Frühjahr 1940 wirksam wurde (vgl. KLÖNNE 1996, S. 18), mussten alle 10jährigen Mädchen und Jungen zur Hitlerjugend eingezogen werden. Die Eltern waren verpflichtet, ihre Kinder dort anzumelden. Das Nichtbefolgen wurde mit einer Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft sanktioniert. Jugendliche konnten auch von der Polizei angehalten werden, ihrer HJ-Dienstplicht nachzukommen (vgl. ebd., S. 48). Neben Schule und Elternhaus war für „etliche Millionen Jungen und Mädchen“ die HJ „die entscheidende Sozialisations-Instanz für den nationalsozialistischen Staat.“ Da die Jugend als Zukunftsträger der nationalsozialistischen Herrschaft galt, sollte die Hitlerjugend „die nachwachsende Generation möglichst restlos an die Leitbilder des NS-Systems binden und jene Verhaltensweisen eintrainieren, deren es für den faschistischen Alltag bedurfte“ (KLÖNNE 2008, S. 7). Die HJ entwarf dazu ein Erziehungskonzept für die 10- bis 18jährigen, das einen Plan für die weltanschauliche Schulung, bei Jungen auch körperliche Ertüchtigung mit soldatischem Drill, beinhaltete (vgl. KLÖNNE 1996, S. 17 f.). Die Erziehung der Mädchen erfolgte im „Bund Deutscher Mädchen“ (BDM), der eine Unterorganisation der Hitlerjugend war. Die untergeordnete Rolle des BDM innerhalb der NS-Jugendorganisation wurde zwar offiziell nicht betont, bestand aber faktisch. Das zeigte sich schon dadurch, dass die Reichsreferentin des BDM dem Reichsjugendführer direkt unterstellt war und nur eine beratende Funktion besaß. Die männlichen HJ-Führer gaben die Richtung der politischen Arbeit auch für den BDM vor (vgl. ROGGE 1990, S. 149). Soldatischer Kampfsport, wie bei den Jungen, war für die weibliche Jugend aber nicht angesagt, denn ein Mädchen sollte nach Goebbels Vorstellung:

gesund und kräftig, graziös und hübsch anzusehen sein. [...] Aber sie soll keine Muskelpakete an den Armen und Beinen und einen Tritt wie ein Grenadier haben (zit. bei: ROGGE 1990, S. 150).

119 § 1 Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend vom 25. März 1939 (RGBl. I, S. 709).

Die Ausbildung einer „Rassenidentität“ bei Mädchen war ein wichtiger Punkt der Arbeit des BDM. Dabei wurden feste Vorstellungen des Fremdvölkischen mit seinen Gefahren für die deutsche Frau vermittelt, wobei der Jude als größtes Feindbild fungierte (vgl. KATER 2005, S. 88). Mädchen sollten für die Aufgaben, die auf sie als Frau zukamen, frühestmöglich vorbereitet werden. Ihre „erhöhte Einsatzbereitschaft“ hatte der häuslichen Tätigkeit, vor allem der vom nationalsozialistischen Geiste getragenen Kindererziehung, zu gelten. Es wurde erwartet, dass sie in der Öffentlichkeit an den Arbeiten und Veranstaltungen der NS-Organisationen, dem Luftschutz und Rotkreuz teilnahmen (KRETZSCHMAR 1940, S. 136).

Allerdings konnten die Nationalsozialisten den eigenen Anspruch, die gesamte Jugend total zu erfassen, nicht umsetzen. Die tatsächlichen Anwesenheitszahlen in der Jugendorganisation entsprachen nicht dem, was die NS-Führung erwartet hatte. Viele Jugendliche kamen und gingen nach eigenem Gutdünken oder traten trotz Pflicht der Hitlerjugend nicht bei. Anstatt zum HJ-Dienst schickten viele Eltern in katholisch geprägten Gegenden ihre Kinder sonntags in den Gottesdienst und erhielten dafür Unterstützung aus der übrigen Bevölkerung (vgl. KATER 2005, S. 27).

Gemäß ihres Auftrags für die Jugendpflege sah sich die Reichsjugendführung auch für die Jugendkriminalpolitik zuständig. Baldur von Schirach, der damalige Reichsjugendführer, erläuterte auf der konstituierenden Sitzung des Jugendrechtsausschusses der ADR am 2. 12.1934 die Position. Danach war die Aufgabe der HJ vor allem eine kriminalpräventive. Durch Erziehung zur Disziplin und mittels Sport wollte sie die Straffälligkeit von Jugendlichen verhindern.¹²⁰ Auch die Resozialisierung straffällig gewordener Minderjähriger wurde als Auftrag gesehen. Dies galt allerdings nur für die „aussichtsreichen Jugendlichen“, die noch dem nationalsozialistischen Weltbild entsprachen und die als nützlich erachtet wurden. Für die „schwer Erziehbaren“ erklärte sich die HJ nicht zuständig (WIEACKER 1939, S. 73). Die Hitlerjugend selbst hatte eine Disziplinargerichtsbarkeit, losgelöst von der Justiz, die leichtere Delinquenz in eigener Regie bestrafte.¹²¹ Damit stellte sie eine Konkurrenz zur justiziellen Jugendstrafrechtspflege dar. Das HJ-Disziplinarverfahren wurde eingeleitet durch Meldungen der HJ-Führer, Ju-

120 vgl. Schaffung eines neuen nationalsozialistischen Jugendrechts, in: DJ 1934, S. 1565 – 1567, hier S. 1566, 2. Sp.

121 Den Vorsitz eines Disziplinargerichts sollte ein geschulter HJ-Führer mit mindestens abgeschlossenem ersten juristischen Staatsexamen übernehmen. Die HJ-Gerichte reisten als mobile Gerichte zu den verschiedenen Orten ihres Einzugsgebiets und hielten dort „Gerichtstage“ ab. Nach eigenen Angaben wurden tausende Verfahren jährlich behandelt. Die HJ-Gerichtsbarkeit war durch gegenseitige Auskunftsrechte mit Polizei, Justizbehörden und Jugendämtern verknüpft (vgl. KOLLMEIER 2007, S. 143 f.).

gendämter, Justiz oder Polizei. Als Sanktionen wurden „Ehrenstrafen“ bei leichten Vergehen ausgesprochen. Diese konnten auch bis zum Ausschluss aus der Jugendorganisation führen (vgl. KOLLMEIER 2007, S. 149). Mit Erlass des Reichsjugendführers vom 17.9.1940 (vgl. AMANN 2003, S. 77) wurde der „Jugenddienstarrest“ zur Ahndung grober Verstöße eingeführt. Den Arrest gab es als Wochenendarrest (bis zu drei Wochenenden) und als Dauerarrest (von drei bis acht Tagen).

Nach der Hitlerjugend erfolgte die Vereinnahmung der Jugend im Reichsarbeitsdienst (RAD), der auch Teil des allumfassenden NS-Erziehungssystems war. Alle jungen Männer zwischen 18 und 25 Jahren hatten ab Juni 1935 dort ihre Dienstpflicht für ein halbes Jahr abzuleisten. Der weibliche Arbeitsdienst wurde 1936 eingeführt und im Herbst 1939 verpflichtend. Der RAD war „bestens geeignet, die Jugendlichen im Sinne der Machthaber zu beeinflussen“. Fernab der Heimat waren sie in großen Gruppen untergebracht und mit „militärisch organisierten Aufgaben“ beschäftigt (HUMMEL 1998, S. 131).

4.4.3 Erziehungsmaßregeln

Der Jugendrichter hatte einen weiten Ermessensspielraum bei der Beurteilung für das Ausreichen von Erziehungsmaßregeln. Die Entscheidung zwischen Erziehung und Strafe war nicht von der Schwere der Tat oder Schuld abhängig, wie bei den Strafandrohungen des Erwachsenenstrafrechts, sondern allein von der Erziehungsbedürftigkeit und -notwendigkeit des Täters, wobei die Tat selbst nur Symptom seiner Erziehungsbedürftigkeit war (vgl. KÜMMERLEIN 1943, S. 534, 2. Sp.). Im Allgemeinen, davon konnte der besondere Fall abweichen, genügte die Anordnung von Erziehungsmaßregeln, „wenn die Straftat aus Leichtsinn, Verführung oder aus einer plötzlichen Eingebung begangen, der etwa angerichtete Schaden nicht allzu erheblich und mit einem künftigen Wohlverhalten des Täters zu rechnen“ war (GREISER 1939, S. 553, 1. Sp.).

Da Erziehungsmaßregeln, bis auf die Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung, bei den untersuchten Sondergerichtsverfahren weder angeordnet noch eine indirekte Rolle spielten, soll hier nur kurz auf sie eingegangen werden. Die richterliche **Verwarnung** bei Taten von „geringer Bedeutung“ (AXMANN 1940, S. 1258, 1. Sp.) blieb trotz strittiger Diskussion über ihre Wirksamkeit während des gesamten Dritten Reichs bestehen. Die **Überweisung in die Zucht der Erziehungsberechtigten oder Schule** wurde allein als unwirksam angesehen und mit dem RJGG abgeschafft. Das Reichsjugendgerichtsgesetz

beseitigte auch die **anderweitige Unterbringung** von Jugendlichen in einer Familie, in „offenen“ HJ- oder NSV-Heimen. Seit Bestehen des JGG war von der Maßnahme kaum Gebrauch gemacht worden (vgl. KLEMER 1943, S. 1164, 2. Sp.). Das lag auch daran, dass es vor allem im städtischen Raum Schwierigkeiten bereitete, geeignete Familien zu finden. **Weisungen** waren Gebote und Verbote, die die Lebensführung des Jugendlichen regelten und die Erziehung fördern und sichern sollten. Die **Auferlegung von besonderen Pflichten** hatte sich an den Besonderheiten des Falls und des Jugendlichen zu orientieren. Im Juni 1943 wurde - als eine Möglichkeit - die gemeinnützige Arbeitsaufgabe verbindlich geregelt¹²², nachdem sie zuvor schon von Jugendrichtern angewandt worden war (vgl. BAUER 1939, S. 505).

Die Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung (FE) konnten sowohl vom Vormundschafts- als auch Jugendrichter angeordnet werden. Bei verwahrlosten Jugendlichen geschah dieses aufgrund des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts und bei kriminellen Jugendlichen durch den Jugendrichter nach dem Jugendgerichtsgesetz. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922 (RGBl. I, S. 633), das 1924 in Kraft trat, regelte die **Schutzaufsicht** zur Verhinderung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung eines Minderjährigen (§ 56 RJWG). Im Gegensatz zur Fürsorgeerziehung erfolgte keine öffentliche Ersatzerziehung, d.h. der Minderjährige verblieb noch in der eigenen Familie. Es musste dort aber ein „Helfer“ eingesetzt werden, der die Aufgabe zur Unterstützung und Überwachung der Erziehungsberechtigten bei der Erziehung übernahm (§ 58 RJWG). Die Schutzaufsicht wurde nicht prohibitiv als Schutz vor Rückfall in Straftaten aufgefasst, sondern war eher eine „Erziehungsaufsicht“ zur positiven Förderung des Jugendlichen (KRUSE 1937, S. 528 f.). Allerdings weist IBEN (1967) darauf hin, dass die nationalsozialistische Betonung des Schutzes sich auf die Volksgemeinschaft bezog, und nicht auf den Schutz des Jugendlichen wie in der Weimarer Republik. Von daher wurde die Schutzaufsicht im Nationalsozialismus zu „einer allein sichernden Maßnahme“ (ebd., S. 57). Sie wurde im Dritten Reich überwiegend positiv eingeschätzt, was auch die steigende Anwendung durch die Gerichte zeigte. Es gab aber auch Klagen über ihre „geringe Nachhaltigkeit“, die darin bestand, dass der Helfer nur vorübergehend korrigierender Art war. Bei dessen Fortfall konnten sich wieder die alten negativen Einflüsse bemerkbar machen. Zudem wird die Schutzaufsicht als „typisch bevorzugte Maßregel für Jugend- und Vormundschaftsrichter“ beschrieben, mit deren Vorstellung, es würde in der

122 vgl. Arbeitsauflagen im Jugendstrafverfahren. AV. d. RJM. v. 17.6.1943, in: DJ 1943, S. 350.

Praxis etwas Positives geschehen, was aber nicht unbedingt zuträfe, auch angesichts des Helfermangels (WIEACKER 1939, S. 62 f.).

Die **Fürsorgeerziehung** diene „der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung“ (§ 62 RJWG) aufgrund unzulänglicher Erziehung (§ 63 Abs. 1 Ziff. 2 RJWG) und fand in aller Regel in Erziehungsanstalten¹²³ statt. Damit war sie staatlicherseits der stärkste Eingriff in die Rechte der Eltern und Kinder und wurde von den Jugendlichen fast immer als ernstes Übel bzw. Strafe empfunden (vgl. BEHNKE 1937, S. 538; DRA 1943, S. 10, 1. Sp.). Die Anstaltserziehung löste sie - wie das Gefängnis - aus ihrer bisherigen gewohnten Umgebung heraus und nahm ihnen Bewegungsfreiheit und Selbstbestimmung. Die Fürsorgeerziehung durfte auf keinen Fall vom Jugendgericht angeordnet werden, wenn die Übernahme der Gesamterziehung nicht erforderlich war, sondern nur eine einzelne strafbare Handlung beim Gericht zur Beurteilung stand. Allerdings musste bei schweren Gesetzesverstößen geprüft werden, ob die Tat Resultat grundlegender Erziehungsmängel war und somit die Fürsorgeerziehung erforderte (vgl. AXMANN 1940, S. 1258, 1. Sp.). Im Dritten Reich wurde sie ab dem 18. Lebensjahr nicht mehr in Erwägung gezogen, obwohl es rechtlich für Minderjährige bis zur Erreichung des 20. Lebensjahr immer noch möglich gewesen wäre, sie anzuordnen.¹²⁴ Die Diskussion zur FE erfolgte ganz unter kriminalbiologischen und sozial-rassistischen Aspekten, bezogen auf Jugendliche, die als „nicht mehr nutzbares Glied“ (vgl. WIEACKER 1939, S. 67) der Volksgemeinschaft galten. So teilte der Reichsleiter im Führerhauptquartier, Martin Bormann, dem Reichsminister Lammers am 30.8.1941 schriftlich mit, dass Hitler wünsche, dass Fürsorgezöglinge, bei denen das Ziel der Fürsorge nicht erreicht werden könne, nach Vollendung des 19. Lebensjahrs sofort auf Lebenszeit ins Konzentrationslager einzuweisen seien (vgl. HELLFELD/KLÖNNE 1985, S. 309). In der Diskussion zur Fürsorgeerziehung wurde beklagt, dass sie „als Sammelbecken der schlimmsten Elemente“ Jugendliche aufnehme, die dort nicht hinein gehören: die „geistig Erkrankten und körperlich dauernd Kranken“, „biologisch Minderwertige und Unerziehbare“ und

123 Nach dem Gesetz war allerdings auch die Möglichkeit der Unterbringung in einer geeigneten Familie unter öffentlicher Aufsicht gegeben.

124 Man berief sich dabei auf die gesetzliche Regelung in der Endphase der Weimarer Republik. Durch die Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung des Reichsgesetzes zur Jugendwohlfahrt vom 4.11.1932 (RGBl. I, S. 522) konnten, hauptsächlich um Kosten zu sparen, Minderjährige, die schon ein Jahr in der Fürsorgeerziehung waren, nach Vollendung des 18. Lebensjahr aufgrund ihrer Persönlichkeit wegen „Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung“ entlassen werden. Auch ohne Vollendung des 18. Lebensjahrs und einjährigem Aufenthalt war eine Entlassung vorgesehen, „wenn der Minderjährige an erheblichen geistigen oder seelischen Regelwidrigkeiten“ litt. Unmittelbarer Anlass der Notverordnung war die Finanzkrise des Staates. Man wollte aber auch die Fürsorgeverbände von angeblich aussichtsarmen Fällen entlasten und eine Verjüngung der Population innerhalb der Fürsorgezöglinge erreichen (vgl. FRANCKE 1933, S. 168 – 170).

„die große Zahl von Kriminellen“ (WIEACKER 1939, S. 65 f.). Um die FE von diesen Jugendlichen zu entlasten, unterscheidet der Reichsjugendführer 1940 nach persönlichkeitsbezogenen Auslesekriterien:

Bei den vom Staat anzuordnenden Erziehungsmaßnahmen ist die Person des Jugendlichen entscheidend. Für Weisenkinder und andere Jugendliche, die noch keine Erziehungsmängel aufweisen, kommt in erster Linie die Ersatz-erziehung in einer anderen Familie in Betracht. Die Anstaltserziehung muß den Jugendlichen vorbehalten bleiben, die einer langandauernden, scharfen Beaufsichtigung und Führung bedürfen. Ob unter den Anstalten auch noch wieder Unterschiede gemacht werden sollen, wird davon abhängen, inwieweit es möglich ist, Familienersatzerziehung eintreten zu lassen. Die Un-erziehbaren, Schwersterziehbaren und erbbiologisch Minderwertigen gehören überhaupt nicht in die Fürsorgeerziehung. Sie sind aus der Gemeinschaft der Jugend auszuschließen (AXMANN 1940, S. 1258, 1. Sp).

Betrachtet man die Zahlen (s. folgende Tabelle) fällt auf, dass nur ein kleiner der angeordneten Fürsorgeerziehung von den Jugendgerichten ausging. Der größte Teil erfolgte durch die Vormundschaftsgerichte. Von daher scheint die „große Zahl von Kriminellen“ fraglich, auch wenn miteinbezogen wird, dass die Jugendrichter Verfahren an die Vormundschaftsrichter abgeben konnten.

| Rechnungsjahr | | | | |
|------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | 1935/36 | 1936/37 | 1937/38 | 1938/39 |
| FE insgesamt | 13 341 | 14 681 | 15 015 | 13 831 |
| FE durch Jugendgericht | 602 (4,5 %) | 616 (4,2 %) | 834 (5,6 %) | 758 (5,5 %) |

Die Zahlen gelten reichsweit und sind entnommen: Die Fürsorgeerziehung im Deutschen Reich im Jahre 1935/36, in: DJ 1937, S. 948 – 950; Die Fürsorgeerziehung im Deutschen Reich im Jahre 1936/37, in: DJ 1938, S. 1285 f.; Die Fürsorgeerziehung im Deutschen Reich im Jahre 1937/38, in: DJ 1939, S. 1335 f.; Neueste Zahlen zur Fürsorgeerziehung im Deutschen Reich, in: DJ 1940, S. 1303 – 1305.

Der Grund für die Einrichtung der Fürsorgeerziehung war über die Jahre hinweg zwischen den Geschlechtern unterschiedlich. Bei Jungen überwogen insgesamt Eigentumsdelikte, bei den Mädchen sexuelle Verwahrlosung. Bei der sexuellen Verwahrlosung von Jungen wurde zudem auch Homosexualität mit eingerechnet.

| Anteil der FE wegen sexueller Verwahrlosung | | | | | | | |
|---|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1935/36 | | 1936/37 | | 1937/38 | | 1938/39 | |
| weiblich | männlich | weiblich | männlich | weiblich | männlich | weiblich | männlich |
| 56 % | 14 % | 61 % | 10 % | 57 % | 10% | 61 % | 9 % |

Die Zahlen beruhen auf den Angaben: Die Fürsorgeerziehung im Deutschen Reich im Jahre 1935/36, in: DJ 1937, S. 948 – 950; Die Fürsorgeerziehung im Deutschen Reich im Jahre 1936/37, in: DJ 1938, S. 1285 f.; Die Fürsorgeerziehung im Deutschen Reich im Jahre 1937/38, in: DJ 1939, S. 1335 f.; Neueste Zahlen zur Fürsorgeerziehung im Deutschen Reich, in: DJ 1940, S. 1303 – 1305.

4.4.4 Das Verhältnis von Erziehung und Strafe

Bei der Erziehung, und zur Erreichung ihrer Ziele, stellt sich die Frage nach der Wahl der Mittel. Dabei ergibt sich insbesondere aus strafrechtlicher Sicht, „ob Strafe als Erziehungsmittel eingesetzt werden darf, soll oder muss, beziehungsweise, ob sie ein der Erziehung entgegengesetztes Mittel der Disziplinierung ist“ (WAPLER 2017, S. 45). Zentrales Thema der Jugendstrafrechtsdiskussion schon vor und dann nach Inkrafttreten des JGG waren die beiden Pole Erziehung und Strafe sowie ihr Verhältnis zueinander. So wird der „notwendige Zusammenhang von Strafe und Erziehung“ betont, diese als „Mittel der Erziehung“ gesehen (ebd., S. 46). Nach anderer Auffassung „widersprechen sich Erziehung und Strafe grundsätzlich beziehungsweise ist Strafe im Hinblick auf erzieherische Ziele kontraproduktiv“ (ebd., S. 47). Nach Einführung des JGG konnten sich viele Richter und Staatsanwälte nur „widerwillig“ an das neue Gesetz gewöhnen, das der Erziehung Priorität gegenüber der Strafe einräumte. Die Strafen wurden überwiegend „traditionell weiter im Sinne von Tat-Schuld-Vergeltung ausgesprochen“ (OSTENDORF 2010, S. 53). Nach nationalsozialistischer Rechtsauffassung, basierend auf dem autoritären Staat, konnte eine einseitige Betonung des Erziehungsgedankens zur „Verweichlichung des Strafrechts führen“ (KOHLRAUSCH 1937, S. 462). Die – allerdings nicht von allen geteilte - Forderung in der NS-Reformdiskussion war daher, die Strafe im künftigen Recht von der Erziehung „schärfer und deutlicher zu trennen“ als es das JGG tat (GRAEHL 1939, S. 784). Der Vorsitzende des Jugendstrafrechtsausschusses im ADR, Schaffstein, vertrat dabei die Linie der radikalen Trennung. Diese Position des Gegensatzes setzte sich nicht durch. Dem wurde entgegengehalten, dass auch die Strafe erzieherischen Einfluss haben sollte. Somit ergäbe sich eine Trennung des Straf- und Erziehungsgedanken gar nicht, zumal im Jugendstrafrecht weder von einer absoluten Vergeltung, basierend auf einer „Tat-Strafwürdigkeit an sich“, noch an den Abbau der Strafe, allein wegen der „Erziehungsbedürftigkeit des Täters an sich“, ausgegangen werden könne (vgl. BOLDT 1940, S. 339 f.). Es setzte sich damit die Position durch, dass Strafe und Erziehung nicht als etwas Gegensätzliches, sich Ausschließendes, aufzufassen sei. Beides wurde als Synthese zu Erziehungs- und Sühnezwecken (vgl. MESSERER 1937, S. 489) - zur „Erziehung durch Strafe“ - verknüpft (vgl. GEIER 1935, S. 1078, 2. Sp.). Dieses war immer die Position der Reichsjugendführung gewesen. Nach deren Auffassung konnte der Jugendliche durch die Strafe den Makel, den er durch die Straftat auf sich genommen hatte, wieder sühnen.¹²⁵ Auch die Jugendstrafe wurde insbe-

¹²⁵ vgl. Schaffung eines neuen nationalsozialistischen Jugendrechts, in: DJ 1934, S. 1565 – 1567, 1566,

sondere als 'Ehrenstrafe' aufgefasst und durch ihre Verbüßung war die Ehre wieder hergestellt, der Makel endgültig beseitigt, zumindest bei den Jugendlichen, für die sich die HJ zuständig fühlte. Der Jugendliche und auch die Gemeinschaft sollten die vollzogene Strafe als einen Akt der Erziehung empfinden (AXMANN 1940, S. 1257, 2. Sp.).¹²⁶ Der Reichsjugendführer stellt auf der Kundgebung der Akademie für Deutsches Recht am 6.11.1940 den Erziehungsaspekt der Strafe für diejenigen heraus, die noch dem NS-Weltbild entsprechen, indem

sämtliche Strafmittel bei Jugendlichen darauf abgestimmt werden, einen möglichst großen Erziehungserfolg zu erreichen. [...] Oberstes Ziel der Jugenderziehung aber ist, jeden Jugendlichen, der es verdient und der noch zu retten ist, für die Gemeinschaft zurückzugewinnen.¹²⁷

Das JGG legte nicht fest, wann die Gefängnisstrafe zu verhängen war. Ausschlaggebend wurde im Verlauf des Dritten Reichs „Tatunwert und Täterartung“ (BOLDT 1940, S. 341), also die Schwere der Tat und die Täterpersönlichkeit, die sich in der „verbrecherischen Gesinnung“ zeigte, sowie das Schutz- und Sühnebedürfnis der Volksgemeinschaft (BORNEFELD 1940, S. 1208, 2. Sp.; auch § 4 Abs. 2 RJGG). Die Gefängnisstrafe sollte - ganz nach biologistischer Sicht - verhängt werden, wenn

schon die Erbanlage erkennbar die Richtung des Lebensweges zu Antisozialität bestimmt. Erste Forderung ist die Prüfung der Erbanlagen, die Erforschung, ob eine zutage getretene starke soziale Schädlichkeit und kriminelle Neigung des jugendlichen in erheblicher erbbiologischer Minderwertigkeit verwurzelt ist (BEHNKE 1937, S. 543).

Betonten die Nationalsozialisten immer wieder, dass das Jugendstrafrecht vom Erziehungsgedanken getragen wurde, so bedeutete das aber nur, dass die Anwendung der Strafe gegenüber der Anwendung von Erziehungsmaßnahmen zurücktrat, zumindest formell bis 1944. Es bedeutete aber nicht, dass sich ihr allgemeiner Charakter gegenüber dem allgemeinen Strafrecht veränderte. Das Wesen der Strafe, wenn Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichten, blieb im Jugend- wie im Erwachsenenstrafrecht gleich, getragen von dem Gedanken der Vergeltung und Sühne, die das Rechtsempfinden der Volksgemeinschaft forderte (vgl. PETERS 1939, S. 575).

2. Sp.

126 vgl. Reichsleiter von Schirach am 13.3.1939 vor dem Jugendrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht zitiert in: Bornefeld, Auf dem Weg zu einem neuen Jugendstrafrecht, in: DJ 1940, S. 1205 – 1209, hier S. 1205, 1. Sp.

127 Zur Einführung des Jugendarrestes. Rede des Reichsjugendführers Axmann in der Akademie für Deutsches Recht am 6.11.1940, in: DJ (1940), S. 1257 – 1259, hier: S. 1257, 2. Sp.

4.5 Einführung des Jugendarrests

Mit der „Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts“ vom 4. Oktober 1940 (RGBl. I, S. 1336) wurde der Jugendarrest, mit einer Höchstdauer von einem Monat, eingeführt und vom RJGG übernommen (§ 8). Der Jugendarrest war eine alte, allerdings unberücksichtigte, Forderung der Jugendgerichtsbewegung gewesen (vgl. AMANN 2003, S. 70). In der Strafrechtsdiskussion war umstritten, ob er den Charakter der Strafe oder Erziehung haben sollte. Letztendlich setzte sich die Position durch, dass er als Zuchtmittel¹²⁸ keine Strafe war, vom Jugendlichen aber durchaus als solche aufgefasst werden sollte. Nach den Richtlinien zum Arrestvollzug von 1943¹²⁹ grenzte das Zuchtmittel sich als eine - erziehende Einzelmaßnahme ahndender Art - gegenüber einer Gesamterziehung wie bei der Fürsorgeerziehung oder dem Strafvollzug ab. Der Jugendarrest galt als „Kernstück des neuen Jugendstrafrechts“ (BORNEFELD 1940, S. 1207, 2. Sp.) mit dem Zweck, die „Lücke“ zwischen Erziehungsmaßregeln und Strafe auszufüllen und dem Jugendlichen „das Gemeinschaftswidrige seines Tuns eindringlich zum Bewußtsein“ zu bringen (MITTELBACH 1942b, S. 1270, 1. Sp.). Der Arrest sollte auch die Geld- und kurzzeitige Gefängnisstrafe unter drei Monaten ersetzen. Durch die „Schockwirkung der Freiheitsentziehung“¹³⁰ glaubte man an den Erziehungserfolg in der oberen Gruppe der leichten Kriminalität und der unteren Gruppe der mittleren Kriminalität, für die der Arrest Anwendung finden sollte.¹³¹ So galt die neue Maßnahme als geeignetes Mittel zur Bekämpfung einer besonderen Kriegsjugendkriminalität (vgl. BOLDT 1940a, S. 2033, 2. Sp.), die sich nach Auffassung der Reichsjugendführung in Disziplinlosigkeit, auch bei Disziplinverstößen gegen das Arbeitsstrafrecht (s.Kap. 6.3), zeige (vgl. (AXMANN 1940, S. 1258). Allerdings wurde in den Richtlinien zum Arrestvollzug vom April 1943 darauf hingewiesen, dass er sich wegen seiner Kürze nicht „für Arbeitsvertragsbrüchige, die wirklich arbeitsscheu sind“, eigne¹³². Schon daraus wird er-

128 Die 1. Durchführungsverordnung zum Jugendarrest vom 28.11.1940 (RGBl. I, S.1541) legt fest, dass der Jugendarrest ein „Zuchtmittel“ und keine Strafe sei, mit den negativ verbundenen Nebenfolgen wie Eintrag in das Strafregister, gesetzliche Rückfallvorschriften und andere sich negativ auswirkende Vorschriften. Im RJGG sind die Auferlegung besonderer Pflichten und die Verwarnung auch Zuchtmittel. Im Gegensatz zu Erziehungsmaßregeln, die sich allein aus der Erziehungsbedürftigkeit ergaben, waren die Zuchtmittel tatbezogen, um dem Jugendlichen eindringlich zum Bewusstsein zu bringen, für das begangene Unrecht einzustehen (§ 7 RJGG).

129 vgl.: Richtlinien für den Vollzug des Jugendarrestes. AV. d. RJM. v. 11.4.1943, in: DJ 1943, S. 234 – 237, hier: S. 234, 1. Sp.

130 Rechtspflege gegen Jugendliche. AV. d. RJM. v. 6.11.1940, in DJ 1940, S. 1243

131 vgl.: Jugendrichtertagung im Reichsjustizministerium, in: DJ 1940, S. 1275 – 1278, hier: S. 1276, 1. Sp.

132 Richtlinien für den Vollzug des Jugendarrestes. AV. d. RJM. v. 11.4.1943, in: DJ 1943, S. 234 – 237, hier: S. 235, 2. Sp.

sichtlich, dass der Arrest sich am „Täterstrafrecht“ orientierte (BOLDT 1940a, S. 2036, 1. Sp.). Er sollte den 'gutgearteten' Minderjährigen vorbehalten sein und nicht angewandt werden bei Jugendlichen mit „schlechte[r] Anlage oder gemeinschaftswidrige[r] Gesinnung“, bei „stark verwahrlosten“ Jugendlichen sowie „kriminell veranlagten jugendlichen Rechtsbrecher[n]“ (MITTELBACH 1942b, S. 1270 f.). Diese Auffassung hatte das Reichsgericht 1941 richtungsweisend vorgegeben.¹³³

Der Jugendarrest wurde nach seiner Einführung zur häufigsten jugendgerichtlichen Reaktionsform. Im ersten Jahr nach seiner Einführung führten bis zu 80% aller Verurteilungen zum Arrest und die kurzfristige Gefängnis- oder Geldstrafe ging in den Gerichtsbezirken wesentlich zurück oder wurde zum Teil ganz verdrängt (vgl. SIEBERT 1942, S. 1777, 2. Sp.). In den weiteren Jahren behielt der Jugendarrest seine bevorzugte Sanktionsrolle durch die Jugendgerichte: 1941 (61,3%), 1942 (71,9%) und 1943: (76,2%) (vgl. BLAU 1952, S. 77). Sollte der Arrest nicht bei schweren Straftaten verhängt werden, schloss die Verordnung dieses aber nicht aus. So bestätigte das Reichsgericht im November 1941 ein Landgerichtsurteil, das einen zur Tatzeit 14jährigen wegen Vergewaltigung nicht zu Gefängnis, sondern zu drei Wochen Jugendarrest verurteilt hatte.¹³⁴ Solche Rechtsauffassung, die eher die Belange des jugendlichen Täters berücksichtigte, wurde im Juni 1943 aufgegeben, indem das Reichsgericht das Urteil eines anderen Landgerichts korrigierte, das einen Jugendlichen wegen „unzüchtiger Angriffe“ auf Frauen zu einem Monat Arrest verurteilt hatte. Das höchste Gericht sah bei der Schwere der Tat, aus Abschreckungszwecken im Krieg und zum Schutz der Volksgemeinschaft keine Erziehungsmaßnahme, sondern nur eine Strafe für angebracht.¹³⁵

Der Arrest wurde nicht in das Strafregister aufgenommen. Allerdings erfuhr dieses bald eine Einschränkung. In der AV vom 9.12.1940¹³⁶ bestimmte der Reichsjustizminister, dass bei einem erneut straffällig gewordenen Jugendlichen aufgrund der umfassenden „Beurteilung der Täterpersönlichkeit“ Mitteilung an die Strafregisterbehörde über die Verhängung von Jugendarrest ergeht.¹³⁷ Ab 1943 wurde er in einer gerichtlichen Er-

133 Das Reichsgericht bestätigt 1941, dass aufgrund der Persönlichkeit kein Jugendarrest, sondern Gefängnisstrafe zu verhängen sei, wenn die „Tat auf eine schlechte Veranlagung oder auf eine gemeinschaftswidrige Gesinnung zurückzuführen ist“ (RG. v. 10.10.41, in: DJ 1942, S. 139).

134 vgl.: RG., 6. Str.Sen. v. 14. Nov. 1941, in: DR 1942, S. 268; auch veröffentlicht in: DJ 1942, S. 203.

135 vgl.: RG., U. v. 25. Juni 1943, in: DR 1943, S. 1043.

136 Vermerke über Verurteilungen zu Jugendarrest. AV. d. RJM. v. 9.12. 1940, in: DJ 1940, S. 1391 f.

137 Über diese Vermerke wurde den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Obersten Dienststellen der Partei sowie der Sicherheitspolizei auf ausdrückliches Ersuchen Auskunft gegeben. Die Vermerke wurden gelöscht, wenn der Jugendliche das 20. Lebensjahr vollendet hatte und seit der letzten Verurteilung vier Jahre vergangen waren.

ziehungskartei vermerkt.¹³⁸

Der Jugendarrest konnte als Wochenendkarzer von einem bis vier Wochenenden hintereinander, als Kurzzeitarrest bis zu fünf Tagen oder als kontinuierlicher Dauerarrest von mindestens einer Woche bis höchstens einem Monat erfolgen. Um die „Schockwirkung“ zu entfalten, sollte er mit größerer Strenge und verschärfter als der Gefängnisvollzug sein, so „daß ein Monat Jugendarrest an Empfindlichkeit hinter drei Monaten Jugendgefängnis jedenfalls nicht zurücksteht“¹³⁹. Dieses ergab sich auch daraus, dass er die Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten ersetzen sollte. Von daher sollte er nicht milder als diese empfunden werden.¹⁴⁰ Auf einige Adressaten scheint der Jugendarrest aber wenig Eindruck gemacht zu haben, wenn der Sicherheitsdienst der SS (SD) im November 1940 in seinem Bericht feststellt:

Es sei daher auch keine Seltenheit, wenn Jugendliche nach den bisherigen Veröffentlichungen untereinander die Auffassung vertreten würden, daß es höchstens ein ihrem Tatendrang entsprechendes Erlebnis oder Abenteuer sei, wenn man Arrest erhalte (zit. in: BOBERACH 1984, S. 181).

138 Die gerichtliche Erziehungskartei wurde bei den Staatsanwaltschaften am Geburtsort des Minderjährigen geführt und sollte alle gerichtlichen und polizeilichen Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln sowie schwereren Disziplinarmaßnahmen der Hitler-Jugend enthalten. Nach Vollendung des 24. Lebensjahrs wurden die Vermerke vernichtet (vgl.: Einrichtung einer gerichtlichen Erziehungskartei. AV. d. RJM. 16.12.1943, in: DJ 1943, S. 578 - 580; auch: KÜMMERLEIN 1943a, S. 563, 2. Sp.

139 Rechtspflege gegen Jugendliche. AV. d. RJM. v. 6.11.1940, in: DJ 1940, S. 1243., hier: S. 1243, 1. Sp.

140 Im Dauerarrest musste der Jugendliche einen Arbeitseinsatz leisten und stets wurde „auf stramme Zucht, peinliche Ordnung, Sauberkeit und gewissenhafte Arbeitspflichtenerfüllung“ geachtet. An den sogenannten „strengen Tagen“ erhielt er als Kost nur Wasser und Brot. Des Weiteren hatte der Minderjährige mit einer Decke auf einer Holzpritsche zu schlafen. Für den Wochenendarrest galt beides für die gesamte Zeit. Während des Dauerarrests und auch beim Wochenendkarzer blieb der Jugendliche allein. Der Jugendrichter vollstreckte den Wochenend- und Kurzarrest in den Räumen der örtlichen Justizverwaltung so, dass der Jugendliche nicht mit erwachsenen Strafgefangenen zusammenkam. Der Dauerarrest sollte in der Regel in besonderen Jugendarrestanstalten vollzogen werden. Da sie aber in der Kriegszeit nicht neu eingerichtet werden konnten, musste vorläufig auf Gerichtsgefängnisse zurückgegriffen werden (Jugendarrestverordnung. AV d. RJM. v. 1.11.1940, in: DJ 1940, S. 1243 f.).

Die Richtlinien für den Vollzug des Jugendarrests vom April 1943 (AV. d. RJM. v. 11.4.1943, in: DJ 1943, S. 234 – 237) sahen teilweise eine weitere Verschärfung der Durchführung vor. Es wurde darauf hingewiesen, dass die „strengen Tage [...] nicht willkürlich weggelassen oder lax durchgeführt werden.“ Eine Lockerung des Arrests wie beispielsweise die Unterbringung in unvergitterter Zelle oder die Arbeit außerhalb der Zelle sollten immer nur die Ausnahme darstellen. Am Ende des Arrests musste ein Schlussbericht geschrieben werden. Beim Dauerarrest wenigstens ein „kurzes zusammenfassendes Urteil über die Persönlichkeit des Jugendlichen und über sein voraussichtliches künftiges Verhalten in der Volksgemeinschaft abgegeben werden“, da dieses für ein späteres Strafverfahren und für einen späteren Strafvollzug von „außerordentlichem Wert“ sei.

4.6 Die Strafe

Die Geldstrafe, die das JGG ermöglichte, wurde im Dritten Reich als nicht jugendgemäß abgelehnt (vgl.: MITTELBACH 1942b, S. 1270, 1. Sp.; BORNEFELD 1940, S. 1208, 1. Sp.; FREISLER 1938, S. 1627, 1. Sp.). Ein Aspekt bezog sich dabei auf die Gerechtigkeit. Derjenige, der sie nicht bezahlen konnte, wurde unverhältnismäßig schwerer bestraft, wenn er stattdessen die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen musste. Zudem wurde es als pädagogisch fragwürdig erachtet, dass nicht der Jugendliche selbst die Strafe zahlte, sondern meist die Eltern, wenn er gar kein eigenes Einkommen besaß. Das RJGG schaffte 1944 die Geldstrafe für Jugendliche ab.

In der nationalsozialistischen Jugendstrafrechtsdiskussion wurde die kurzzeitige Gefängnisstrafe unter drei Monaten, obwohl oft verhängt¹⁴¹, mit der Begründung abgelehnt, dass sie insgesamt nur den normalen Strafvollzug belaste (vgl. BOLDT 1940, S. 338), aufgrund ihrer Kürze keine nachhaltig erzieherischen Einflüsse im Jugendstrafvollzug entfalten könne und den Verurteilten oft mehr gefährde als sie der Gemeinschaft nütze (vgl. MITTELBACH 1942b, S. 1270, 1. Sp.). Die Gefahr für Jugendliche wurde darin gesehen, dass sie im Gefängnis mit „Schwerverbrechern“ und „verkommenen Elementen“ zusammenkämen. Zudem stände bei erstmaliger Straffälligkeit die kurze Gefängnisstrafe in keinem Verhältnis zu Schuld und Schwere der Tat (BORNEFELD 1940, S. 1206, 1. Sp.). Das JGG sah die Aussetzung der Strafe zur Probe (Bewährung) im Urteil vor (§ 10 JGG).¹⁴² In der Praxis verhängten die Richter, weil die Fürsorgeerziehung nicht in Frage kam, oft die kurzzeitige Gefängnisstrafe, die aber nicht vollstreckt, sondern zur Bewährung ausgesetzt wurde. Diese Verfahrensweise wurde als Verletzung pädagogischer Grundsätze kritisiert. Wenn gegen einen Jugendlichen schon eine Strafe ausgesprochen werde, müsse diese auch durchgeführt werden (vgl. ebd., S. 1206, 1. Sp.).¹⁴³ Die Reichsjugendführung plädierte stets aus diesem Grund, die Bewährung im

141 Im Jahr 1937 waren von 12313 aller verhängten Gefängnisstrafen allein 75% unter drei Monaten (vgl. KÜMMERLEIN 1939, S. 169, 1. Sp.).

142 Der Jugendliche sollte dann im Rahmen von mindestens zwei, höchstens fünf, Jahren beweisen, dass er sich bewährte. Dabei wurde das Jugendamt zu den Ermittlungen über seine Führung miteinbezogen. Die Vollstreckung der Haftstrafe konnte angeordnet werden, wenn er sich schlecht führte (§ 12 JGG). Eine erneute Straffälligkeit bedeute nicht zwangsläufig die Vollstreckung des Urteils, da das Gericht die Möglichkeit einer erneuten Strafaussetzung zur Probe hatte (§ 13 JGG).

143 Der in der Jugendstrafrechtsdiskussion bekannte Jugendrichter Clostermann kritisiert 1938 „die vielfach gedankenlose und schematische Art“ der Strafverhängung zur Bewährung im Urteil. Er praktizierte nach der Anhörung von Jugendlichen, eine ein- bis zweijährige Bewährungsfrist vor dem Urteil zu verhängen, die auch mit Erziehungsmaßnahmen gekoppelt sein konnte, und bis dahin die Hauptverhandlung zu vertagen. Bei tadelloser Führung des Jugendlichen wurde dann das Verfahren eingestellt. Diese Vorgehensweise sollte in dem Zwischengebiet von „Dummejugenstreich“ und „echter Kriminalität“ Anwendung finden (CLOSTERMANN 1938, S. 827 f.). Clostermanns Praxis war allerdings nicht unumstritten in der Jugendstrafrechtsdiskussion und wurde als generelle Rege-

Urteil abzuschaffen (vgl. WOLFF 1992, S. 151). Mit der Einführung des Jugendarrests hatte sich dann das Problem der kurzen Gefängnisstrafen in der Praxis größtenteils erledigt, weil der Arrest sie ersetzte. Allerdings konnte der Richter immer noch auf die kurze Freiheitsstrafe zurückgreifen. Eine Strafaussetzung zur Probe im Urteil ließ das Reichsjugendgerichtsgesetz nicht mehr zu und es schaffte ebenso die kurzzeitigen Gefängnisstrafen ab, so dass es ab 1944 als einzige Strafe nur noch die Gefängnisstrafe (§ 4 Abs. 1 RJGG) ab einer Mindestdauer von drei Monaten gab. Das Höchststrafmaß von 10 Jahren blieb erhalten (§ 5 Abs. 1 RJGG).

Ein weiterer Kritikpunkt in der Reformdiskussion war, dass jede Verurteilung mit der Strafregistrierung verbunden war, was den Jugendlichen zum Vorbestraften stempelte, und seinen weiteren Lebensweg, insbesondere beruflicher Art, behinderte. Der Strafregisterauszug war Grundlage für ein Führungszeugnis, das von den meisten Arbeitgebern vor einer Arbeitsaufnahme gefordert wurde. Das gesellschaftliche Misstrauen gegenüber Straftentlassenen galt als Hauptschwierigkeit bei den Wiedereingliederungsbestrebungen verurteilter Jugendlicher und auch Halberwachsener. Zudem wurde die Zahl der Behörden und Stellen, denen Auskunft aus dem Register gegeben werden musste, als zu hoch angesehen (vgl. RAUCH 1937).¹⁴⁴ Die Registrierung galt sogar als kriminalitätsfördernd, da sie „soziale Diffamierung“ und „soziale Mißachtung“ beinhalte, was beim jungen Menschen „ein Minderwertigkeitsgefühl und eine Trotzstimmung gegen die Volksgemeinschaft“ oder „jedes Ehrgefühl tötende Gleichgültigkeit“ entwickeln könne, was beste Vorbedingungen für weitere Straftaten schaffe (SIEVERTS 1938, S. 774 - 777.). Wurden in der Strafrechtsdiskussion einhellig die negativen Auswirkungen der Strafregistrierung für die 'gutgearteten' Jugendlichen beklagt, sollte sie allerdings generell nicht abgeschafft werden, um die Allgemeinheit „vor asozialen Elementen zu warnen“ (SCHAFFSTEIN 1938, S. 1681, 2. Sp. f.). Das Reichsjugendgerichtsgesetz sah generell die Registrierung von Gefängnisstrafen im Strafregister vor (§ 69 ff. RJGG). Damit wurde unter dem Aspekt des Schutzes der Volksgemeinschaft das beibehalten, was vorher von den Jugendstrafrechtsexperten kritisiert wurde.

lung in einem künftigen Jugendstrafrecht als nicht tauglich angesehen (vgl. GREISER 1939).

144 Allerdings waren Jugendliche gegenüber Erwachsenen bei der Strafregistrierung etwas privilegiert, da für sie kürzere Fristen der Auskunft bzw. Tilgung galten. Bei Geldstrafen und Freiheitsstrafe unter sechs Monaten betrug die Frist drei, bei schweren Taten sechs Jahre (vgl. RAUCH 1937).

4.7 Die unbestimmte Verurteilung

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung erließ am 10. September 1941 die „Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher“ (RGBl. I, S. 567), die vom RJGG übernommen wurde (§ 6 RJGG). Die Richter legten für Jugendliche, denen sie „schädliche Neigungen“ zuschrieben, im Urteil eine Strafe von mindestens neun Monaten Gefängnis oder mehr fest, die aber dann im Strafvollzug bis zu vier Jahre ausgedehnt werden konnte. Von daher war die Strafe unbestimmt. Das heißt, der Verurteilte wusste nicht, wann er entlassen werden würde. Diese Regelung wurde mit der Erziehungsbedürftigkeit Jugendlicher mit „schädlichen Neigungen“ begründet. Das Gericht wollte oder konnte zum Zeitpunkt der Verurteilung noch keine Prognose abgeben, wie lange die Erziehung im Strafvollzug nötig sein werden würde (§ 1 Abs.1). Diese Frage sollte dort geklärt werden. Die Höchststrafdauer von vier Jahren basierte auf der Annahme, dass bei einer längeren Haftdauer ohnehin kein erzieherischer Einfluss mehr im Gefängnis zu erwarten sei (vgl. MITTELBACH 1942b, S. 1271, 2. Sp.). Die vier Jahre konnten voll ausgeschöpft werden, auch wenn die Tat oder Taten selbst leichter Art waren.

Die Verordnung nahm eine Abgrenzung zum „jugendlichen Schwerverbrecher“ vor, dessen „Asozialität“ als bereits abgeschlossen galt. Das Reichsgericht entschied dementsprechend im Februar 1942, dass eine unbestimmte Verurteilung nicht in Frage käme, wenn jede Hoffnung auf eine erzieherische Wirkung ausgeschlossen erschien. Dann musste die Verurteilung als „jugendlicher Schwerverbrecher“ erfolgen.¹⁴⁵ Der Richter konnte vor der Hauptverhandlung die kriminalbiologische Anstaltsuntersuchung nach § 4 Abs.1 der Durchführungsverordnung (RGBl. 1942 I, S. 18) bis zu sechs Wochen anordnen, um die Frage der Erziehungsfähigkeit und der „schädlichen Neigungen“ zu klären.¹⁴⁶ Als geeignete Anstalten zur Begutachtung galten Jugendgefängnisse mit einem ausgebauten kriminalbiologischen Dienst, psychiatrische Universitätskliniken und Heil- und Pflegeanstalten, soweit sie über besondere Jugendabteilungen verfügten (vgl. KÜMMERLEIN 1942a, S. 84, 1. Sp.). In der Mehrzahl der Fälle reichte den Gerichten nach der Einführung der unbestimmten Verurteilung allerdings die Kenntnis über das Vorleben und die Zahl, Art und Aufeinanderfolge der Straftaten, ohne eine Begutach-

¹⁴⁵ vgl.: RG. v. 20.2.42, in: DJ 1942, S. 381, 2. Sp.

¹⁴⁶ Das JGG ermöglichte keine längerfristige Anstaltsbegutachtung zur Persönlichkeitsbegutachtung. Die Richter behelfen sich vor der Verordnung vielfach damit, um eine kriminalbiologische Untersuchung durchzuführen, vorübergehend die Fürsorgeerziehung anzuordnen. So konnte im Rahmen der Jugendwohlfahrt nach § 65 Abs. 4 RJWG die Unterbringung bis sechs Wochen in einer Anstalt erreicht werden (vgl. KÜMMERLEIN 1942a, S. 83, 2. Sp.).

tung, um die „schädlichen Neigungen“ feststellen zu können (vgl. ebd., S. 83, 2. Sp.). Der Gesetzestext definierte sie bewusst nicht und für ihre Feststellung sollte kein allzu strenger Maßstab angelegt werden. „Schädliche Neigungen“ konnten aus NS-Sicht erb-biologisch oder durch Erziehungsmängel bedingt sein und ohne längere „Gesamterzie-hung“ im Strafvollzug bestünde die Gefahr, dass der Jugendliche weitere Straftaten be-gehen würde (KÜMMERLEIN 1943, S. 534, 2. Sp.). Wenn der Leiter der Haftanstalt prognostizierte, dass der Jugendliche sich in die Volksgemeinschaft nicht mehr einord-nen werde, hatte die Unterbringung im Jugendschutzlager zu erfolgen (§ 60 Abs. 1 RJGG).

Über die Entlassung aus dem Strafvollzug auf Probe entschied de facto der Leiter der Strafanstalt, denn er hatte zu prüfen, ob diese für die Volksgemeinschaft verantwort-bar sei (vgl. KÜMMERLEIN 1942a, S. 84, 1. Sp.). Die Freilassung konnte frühestens erfolgen, wenn das Mindestmaß der Strafe verbüßt war, das der Richter im Urteil festge-legt hatte. Nach § 2 der VO betrug die Probezeit, in der sich der Jugendliche in Freiheit zu bewähren hatte, mindestens ein, höchstens fünf Jahre und konnte nachträglich auch auf diese fünf Jahre verlängert werden. In der Probezeit stand er unter Schutzaufsicht und ihm konnten besondere Pflichten auferlegt werden.¹⁴⁷ Die Haftentlassung war durch den Jugendrichter widerrufbar, wenn der Jugendliche sich nicht bewährt hatte.

Die Verordnung bedeutete de facto eine Verschärfung des Jugendstrafrechts aus ge-neralpräventiver Sicht zu Abschreckungszwecken. Aufgrund der Durchführungsverord-nung zur unbestimmten Verurteilung konnten auf Antrag der Staatsanwaltschaft rechts-kräftige ergangene Urteile über bestimmte Gefängnisstrafen rückwirkend in unbestimm-te umgewandelt werden (§ 5). Damit wurden sie nachträglich erhöht. Dieses wurde mit dem „Gemeinschaftsinteresse“ begründet, das darin bestand, „daß die Arbeit des Erzie-hungsstrafvollzuges nicht vorzeitig abgebrochen wird“ (KÜMMERLEIN 1942a, S. 84, 1. Sp.). Eine Begründung, die heute nur noch zynisch klingt.

Die unbestimmte Verurteilung wurde im Dritten Reich im Erwachsenenstrafrecht abgelehnt, galt aber bei Jugendlichen als Mittel der „Reaktionsbeweglichkeit“ für die „staatliche Verbrechensabwehr“ (PETERS 1939, S. 568) und sollte zudem die Fürsorge-erziehung entlasten (vgl. ebd., S. 587). In der Jugendstrafrechtsdiskussion war man sich einig, dass sie ein besonders geeignetes Erziehungsmittel sei, da sie den Jugendlichen

¹⁴⁷ Es mussten halbjährig Berichte über die Führung des Entlassenen erfolgen, die bei noch Minderjäh-rigen auch an das Vormundschaftsgericht gingen. Auch nach Ablauf der Probezeit war die Betreuung zwei Jahre aufrechtzuerhalten und einmal im Jahr Führungsberichte zu erstatten (vgl. Unbestimmte Verurteilung Jugendlicher. AV. d. RJM. v. 17.8.1942, in: DJ 1942, S. 545).

zwänge, energisch an sich zu arbeiten, um so seine Entlassung zu verdienen (vgl. ebd., S. 587). Als die klassischen Fälle für die unbestimmte Strafe wurden diejenigen angesehen, bei denen bisher viele Jugendrichter eine Freiheitsstrafe von einigen Monaten ausgesprochen und anschließend die Fürsorgeerziehung angeordnet oder in Aussicht genommen hatten (vgl. DRA 1943, S. 12, 1. Sp.).

Wie auch der Jugendarrest war die Verurteilung zu unbestimmter Strafe ein 'Erziehungsprivileg' nur für rassebiologisch akzeptierte Jugendliche, auch wenn dieses nicht in der Verordnung festgelegt worden war. Dazu gab es mehrere höchstrichterliche Urteile:

Die VO verfolgt mit der unbestimmten Strafe das Ziel, den jugendlichen Verurteilten so zu erziehen, daß er sich verantwortungsbewußt in die Volksgemeinschaft einordnet, sich als ordentlicher Volksgenosse eingliedert [...] Soweit für Nichtdeutsche eine Erziehung zur Einordnung und Eingliederung in die deutsche Volksgemeinschaft überhaupt in Betracht kommt, läßt sie sich keinesfalls bei Angehörigen eines Volksstammes erreichen, der nach seinen Rasseeigenschaften ihr nicht zugänglich sein kann. Schon aus dem Ziel der VO. muß daher entnommen werden, daß sie nicht auf Zigeuner anwendbar ist.¹⁴⁸

Im Dezember 1942 urteilt das Reichsgericht, dass auch „Zigeunermischlinge“ nicht nach der VO bestraft werden können, „bei denen das Zigeunerblut überwiegt“, und wies das Landgericht an zu überprüfen, ob eine Verurteilung als „jugendlicher Schwerverbrecher“ in Frage käme.¹⁴⁹ Die unbestimmte Verurteilung wurde in der Praxis von den Gerichten angenommen. Bereits ein Jahr nach der Einführung wurden etwa 25% aller Gefängnisstrafen auf unbestimmte Dauer verhängt (vgl. AMANN 2003, S. 90).

4.8 Jugendgerichte und Jugendstrafverfahren

Jugendgerichte und das Jugendstrafverfahren sollen hier nur kurz beschrieben werden, da Gegenstand dieser Studie das Sondergericht ist. Zuständig für Jugendstrafsachen waren Jugendgerichte beim Amts- und Landgericht als Schöffengerichte (§ 17 JGG).¹⁵⁰ Ab 1932 wurde auch der Einzelrichter als Jugendrichter ohne Schöffen am Amtsgericht eingeführt. Die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte sollten eine erzieherische Qualifika-

¹⁴⁸ RG. 5. Strafsenat, Beschluss v. 20. Aug. 1942, in: DR 1942, S. 1470, 1. Sp., auch veröffentlicht in: DJ 1942, S. 627, 1. Sp.

¹⁴⁹ RG., 2. Str.Sen. v. 10. Dez. 1942, in: DR 1943, S. 292.

¹⁵⁰ Die kleine Strafkammer beim Amtsgericht bestand aus einem Richter und zwei Schöffen, die erweiterte Jugendstrafkammer beim Landgericht aus zwei Richtern und drei Schöffen. Die Jugendstrafkammer war zuständig als Berufungsinstanz und für Strafsachen, die nach dem Erwachsenenstrafrecht in die Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurkammer fielen.

tion aufweisen¹⁵¹, aber erst das RJGG schrieb gesetzlich vor, dass sie „erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung und Jugendführung erfahren“ sein sollten (§ 24 RJGG). Die Vorsitzenden der Jugendkammern beim Landgericht sollten aus den Reihen der Vormundschafts- und Jugendrichter kommen und Familienväter sein (vgl. KÜMMERLEIN 1943a, S. 555, 1. Sp.), die Jugendrichter in der HJ mitarbeiten (vgl. FREISLER 1940b, S. 1254).¹⁵² Mit Kriegsbeginn wurde die Schöffenmitwirkung in der Strafrechtspflege durch die Verordnung zur Gerichtsverfassung¹⁵³ beseitigt, was das Ende der Jugendschöffengerichte bedeutete (vgl. WOLFF 1992, S. 155). Wie bei der HJ-Gerichtsbarkeit hatte auch der Reichsarbeitsdienst für seine Angehörigen - losgelöst von der Justiz - ab 1936 eine eigene Dienststrafordnung, bei der ein Arrest bis zu 240 Tagen verhängt werden konnte.¹⁵⁴ So wurden im Oberlandesgerichtsbezirk Köln in der Kriegszeit bei Jugendlichen auch Verfahren minder schwerer Kriminalität, die die Staatsanwälte als Disziplinosigkeiten einstufen, nicht vor Gericht gebracht, sondern an die Hitlerjugend und den Reichsarbeitsdienst zur Disziplinierung abgegeben (vgl. LÖFFELSENDER 2012, S. 103). Es findet sich dabei eine ausgeprägte interbehördliche Kooperation und Arbeitsteilung. Die Staatsanwälte bildeten die Schaltstelle, die die Taten bewerteten und gegebenenfalls an die außerjustiziellen Stellen von HJ und RAD delegierten (vgl. ebd., S. 105). Des Weiteren war den Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, Verfahren von minderer Bedeutung nach der Strafprozessordnung mit Zustimmung des Richters wegen Geringfügigkeit einzustellen. Ab 1933 wurde dieser Sanktionsverzicht sukzessiv ausgebaut und diente im Krieg auch der Entlastung der unter Personalmangel leidenden Gerichte. Die Strafjustiz sollte nicht mit leichter Delinquenz belastet werden, sondern mit ganzer Kraft die Delikte des Kriegsstrafrechts verfolgen, da diese als unmittelbare Bedrohung der 'Heimatfront' bewertet wurden (vgl. ebd. S. 93 – 95). Weiterer Akteur bei der Sanktionierung Jugendlicher war die Polizei. Unabhängig von der Justiz konnte sie ab November 1940 den Jugendarrest bis zu einem Monat verhängen (vgl. AMANN 2003, S. 200 f.).

Das Jugendamt¹⁵⁵, bzw. die Abteilung für Jugendgerichtshilfe, war in alle Abschnitte

151 Der Anspruch an den Jugendrichter erforderte größere pädagogische Qualifikation als sie der nur strafrechtlich geschulte Richter im Erwachsenenstrafverfahren besaß (vgl. Jugendrichtertagung im Reichsjustizministerium, in: DJ 1940, S. 1275 – 1278, hier: S. 1275, 2. Sp. - 1277, 1. Sp.).

152 Die Reichsjugendführung verfolgte die Beeinflussung der Jugendgerichtspraxis durch personelle Verflechtung zwischen HJ und Justiz. Sie bediente sich dabei jüngerer Justizbeamter, die HJ-Mitglied und gleichzeitig örtliche HJ-Rechtsreferenten waren (vgl. GÖTTE 2003, S. 77).

153 Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1.9.1939 (RGBl. I, S. 1658) und deren Durchführungsverordnung vom 8.9.1939 (RGBl. I, S. 1703).

154 vgl.: AV. d. RJM. vom 6.5.1936, in: DJ 1936, S. 709.

155 Einige Jugendämter öffneten sich unmittelbar nach der NS-Machtübernahme dem Nationalsozialis-

des Jugendstrafverfahrens einbezogen (§ 22 JGG) ebenso ab 1944 die Hitlerjugend (§ 25 Abs. 1 RJGG)¹⁵⁶. Die Jugendgerichtshilfe war sowohl Erziehungsfürsorge als auch Gerichtshilfe und hatte sich erzieherisch der jungen Menschen im Strafverfahren anzunehmen, aber auch dem Gericht das Material vorzulegen, das vielleicht eine strengere Bestrafung herbeiführte. Aufgabe der Jugendgerichtshilfe war, die Persönlichkeit des Jugendlichen in all ihrer Bedingtheit als Voraussetzung für seine gerichtliche Behandlung zu erfassen (vgl. KRUSE 1937, S. 523 f.). Galt es nach dem JGG, die Lebensverhältnisse sowie alle Umstände zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des Jugendlichen frühestmöglich zu ermitteln (§ 31 Abs. 1 JGG), so hatte die Jugendgerichtshilfe nach dem RJGG, ganz im Dienst der NS-Ideologie, „so bald wie möglich die Volkszugehörigkeit des Beschuldigten, seine Lebens- und Sippenverhältnisse, seine Lebensgeschichte, seine Haltung in der Volks- und Jugendgemeinschaft und alle übrigen Umstände [zu ermitteln], die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und körperlichen Eigenart dienen können“ (§ 28 Abs. 1 RJGG).

Die Staatsanwaltschaft hatte schon bei Einleitung eines Verfahrens und bei Anklageerhebung dem Vormundschaftsgericht sowie dem Jugendamt dieses mitzuteilen und über die weitere Entwicklung des Verfahrens zu unterrichten (§ 27 Abs. 1 JGG). Der Reichsjustizminister verfügt im Dezember 1943¹⁵⁷, dass bei Jugendlichen und Halberwachsenen bei: Einleitung eines Strafverfahrens, Erlass eines Haftbefehls, Anklageerhebung, Hauptverhandlungstermin und Ausgang des Verfahrens, Mitteilungen an Vormundschaftsrichter (nur bei Jugendlichen) und Jugendgerichtshilfe zu erfolgen habe. Bei Schülern und Studenten war der Rektor bzw. Direktor der Hochschule über die Anklageerhebung und den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

Die Untersuchungshaft für Jugendliche sollte sowohl nach dem JGG (§ 28 Abs. 1 JGG) als auch dem RJGG (§ 46 Abs. 1 RJGG) die Ausnahme sein, wenn eine Unterbringung oder andere Maßregeln nicht in Frage käme, beispielsweise bei Verbrechen. In der U-Haft war die Trennung zwischen erwachsenen und jugendlichen Gefangenen vor-

mus und viele andere fanden sich zur Kooperation mit Nationalsozialistischer Volksfürsorge, Hitlerjugend und SS bereit, „weil sie objektive fachliche Vorteile in der Zusammenarbeit sahen, andere, weil sie keine andere Wahl hatten, als sich mit der Regierungspartei und ihren Organisationen zu arrangieren (MÜLLER 1994, S. 57). Das Jugendamt im Dritten Reich war aber „keine nationalsozialistische Muster- und Vorzeigebehörde geworden“, was an seinem „Bedeutungsverlust“ und der wachsenden Bedeutung der NS-Organisationen lag, die sich mit Jugend befassten (HORN-WAGNER 1997, S. 127 f.).

156 Die HJ wurde, wie Vormundschaftsrichter, Schule und Jugendgerichtshilfe auch, von der Einleitung eines Strafverfahrens und dem Fortgang unterrichtet (§ 44 Satz, 1 RJGG). Die HJ hatte in der Hauptverhandlung, ebenso wie die Jugendgerichtshilfe, Anrecht, sich auf Antrag zu Wort zu melden (§ 35 RJGG).

157 Mitteilungen in Strafsachen. AV. des RJM. vom 17.12.1943, in: DJ 1943, S. 580.

gesehen. Eine anwaltliche Vertretung sollte dem Jugendlichen bestellt werden, wenn dieser über keinen eigenen Rechtsbeistand verfügte.¹⁵⁸

4.9 Der Jugendstrafvollzug

Durchgeführt wurde der Vollzug in Jugendgefängnissen¹⁵⁹ oder Strafanstalten mit eigenen Abteilungen für Jugendliche, die die Trennung zu erwachsenen Gefangenen garantierte.¹⁶⁰ Schon 1912 wurde das Progressivsystem mit Stufen im Wittlicher Jugendgefängnis bei seiner Inbetriebnahme eingeführt (vgl. GÖTTE 2003, S. 52). Die Stufen sollten einer inneren Wandlung des Inhaftierten Rechnung tragen und die Strenge allmählich mildern sowie Vergünstigungen steigern, um den Jugendlichen auf den Übergang in die Freiheit vorzubereiten (vgl. FRANCKE 1924, S. 451 f.). Das System orientierte sich an der Führung des Gefangenen. Bei guter Führung stieg er in höhere Stufen auf, bei schlechter erfolgte eine Rückversetzung (vgl. GÖTTE 2003, S. 52).

Der Strafvollzug hatte sowohl nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 16 JGG) als auch nach dem Reichsjugendgerichtsgesetz (§ 64 Abs. 1 RJGG) einen Erziehungsauftrag. Sein Ziel war in der Weimarer Republik, die Straffreiheit des Gefangenen nach seiner Entlassung zu erreichen. Dazu sollte er im Gefängnis sittlich gefestigt und zu Ordnung und Arbeit erzogen werden. Der Jugendstrafvollzug beinhaltete damit zwei Seiten. Einerseits ging es um das individuelle Wohl des Jugendlichen, andererseits um das Staatsinteresse an seiner Einordnung in den Arbeitsprozess innerhalb der Industriegesellschaft, und damit um die Deckung des Arbeitskräftebedarfs (vgl. JUREIT 1995, S. 12). Der nationalsozialistische Staat wollte den „Erziehungsstrafvollzug' [...] keineswegs aufgeben“, sondern „ihm eine eigenständige Kontur verleihen“ mit der Konzeption dessen, was die Nationalsozialisten unter Erziehung verstanden (GÖTTE 2003, S. 102). Die Jugendgefängnisse sollten die Häftlinge zu einer aktiven und positiven Teilnahme an der Volksgemeinschaft erziehen (vgl. ebd. S. 113). In diesem Sinn benennt das RJGG als Erziehungsaufgabe der Jugendhaftanstalten, den Inhaftierten „verantwortungsbe-

158 Auch konnte das Jugendamt auf dessen Verlangen hin diesen Beistand ausüben (§ 29 JGG). Im RJGG wird für das Verfahren ebenfalls ein Verteidiger vom Gericht bestellt, wenn die Voraussetzungen wie bei einem Erwachsenen gegeben waren (§ 42 Abs. 1 RJGG). Ebenso konnte, wenn nach Ansicht des Gerichts kein Verteidiger notwendig war, ein Beistand gestellt werden, der die Rechte eines Verteidigers hatte (§ 43 RJGG).

159 Im Dritten Reich gab es 21 Jugendgefängnisse (vgl. GÖTTE 2003, S. 130). Im Mai 1939 wurden reichsweit 2656 Insassen gezählt (vgl. ebd., S. 191).

160 Die Umsetzung der umfassenden Trennung von jugendlichen und erwachsenen Gefangenen scheiterte in der Weimarer Republik in der Praxis an finanziellen Mitteln. Bis 1927 gab es nur fünf Jugendstrafanstalten (vgl. WOLFF 1992, S. 15).

wußt in die Volksgemeinschaft einzuordnen“ (§ 64 Abs. 1 RJGG). „Grundlagen dieser Erziehung“ waren: „Zucht und Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Gestaltung der freien Zeit“. Wenn möglich sollte der Verurteilte für einen Beruf ausgebildet werden (§ 64 Abs. 2 RJGG). Die Berufsausbildung in den Jugendgefängnissen fand im Dritten Reich aber schon vor Inkrafttreten des Reichsjugendgerichtsgesetzes statt, ohne dass es im JGG festgelegt war (vgl. GÖTTE 2003, S. 247 f.). Weitere Vollzugsziele waren „Sühne“, „Abschreckung“ und „Schutz“ der Gemeinschaft (ebd., S. 109 f.).

Im Dritten Reich wurde der Jugendstrafvollzug auf dem ministeriellen Verwaltungsweg¹⁶¹ geregelt (vgl. GÖTTE 2003, S.102). Die mit Verfügung im Jahr 1937 erlassene Jugendstrafvollzugsordnung¹⁶² fiel noch in die Zeit der Reformdiskussion um ein künftiges Jugendstrafrecht, so dass der Strafvollzug erst einmal über das Ministerium geregelt wurde, wobei es dann auch blieb, da ein geplantes Strafvollzugsgesetz (vgl. GÖTTE 2003, S. 106) nicht verwirklicht wurde. Erziehungsgrundsatz war nach der Jugendstrafvollzugsordnung von 1937 „gerechte Strenge“, „feste Zucht“ und der Jugendliche muss lernen, „hart gegen sich selbst zu werden“ (§ 9 Abs. 4). Die Erziehung zur Arbeit wurde schon zu Beginn des Dritten Reichs in den Vordergrund gestellt (vgl. TECHOW 1935, S. 549, 2. Sp.). Dabei erfolgte insbesondere im Krieg die Orientierung an den ökonomischen Interessen - angesichts des erhöhten Arbeitskräftebedarfs. Von der harten Arbeit im Vollzug versprach die nationalsozialistische Führung sich nicht nur erzieherische Wirkung, sondern sie war zweckrational ausgerichtet, um Tüchtigkeit und Pflichterfüllung im Beruf danach zu erzwingen (vgl. JUREIT 1995, S. 94). Der jugendliche Gefangene konnte bis zur Vollendung des 21. Lebensjahr im Jugendstrafvollzug mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verbleiben (§ 16 Abs. 4 JGG). Mit der Jugendstrafvollzugsverfügung von 1937 wurde der Verbleib bis zum 24. Lebensjahr ermöglicht.¹⁶³

Wie das Jugendstrafrecht basierte auch der Jugendstrafvollzug auf Selektion. Erziehungsanspruch und Ausleseprinzip verschmolzen zu einer „symbiotischen Einheit“

161 Bis zur Abschaffung der Länder 1934 war der Jugendstrafvollzug deren Angelegenheit. Dann wurde er reichsweit als Übergangslösung geregelt, wobei die Grundsätze der Weimarer Bestimmungen blieben, soweit sie nicht den nationalsozialistischen Vorstellungen des Strafvollzugs widersprachen. Im Jahr 1937 wurde der Jugendstrafvollzug durch ministerielle Verfügung umfassend neu geregelt und 1940 sowie 1944 geändert (vgl. ausführlich: GÖTTE 2003, S. 106 -109).

162 Jugendstrafvollzug. AV. d. RJM. v. 22.1.1937, in: DJ 1937, S. 97 – 103.

163 Nach dem 24. Lebensjahr erfolgte die Überführung in den Erwachsenenvollzug (§ 6). Auch konnten volljährige Gefangene unter 24 Jahren ausnahmsweise auf Antrag des Leiters des Erwachsenenstrafvollzugs in ein Jugendgefängnis versetzt werden, wenn ihre körperliche, geistige oder willensmäßige Entwicklung noch nicht abgeschlossen war und wenn das Jugendgefängnis die Eingliederung in die Volksgemeinschaft erleichterte (§ 5).

(GÖTTE 2003, S. 123), wobei der Jugendstrafvollzug als „Privileg“ (ebd., S. 116) für diejenigen angesehen wurde, denen man Erziehung zukommen lassen wollte. Mit der Betonung des Erziehungsgedanken wurde gleichzeitig die Begründung für die Selektion gegeben. Nur für die als erziehungsfähig geltenden „jugendlichen Täter“ sollte in Abgrenzung zu den „offensichtlichen Verbrechertypen“ der Weg in die Volksgemeinschaft wieder geöffnet werden (BRENNING 1937, S. 82 f.). Danach waren diejenigen auszuschießen, die wegen ihrer „charakterlichen Struktur“, insbesondere durch ihre „verbrecherische Anlage“ nicht für den Jugendstrafvollzug in Frage kämen (FREISLER 1938, S. 1626, 2. Sp.). Dazu gehörten insbesondere die „jugendlichen Schwerverbrecher“. Minderjährige über 18 Jahren mit mindestens einem Jahr Vorstrafen wurden ab 1937 mit der Jugendstrafvollzugsverfügung von vornherein dem Erwachsenenvollzug überwiesen (§ 4). Mit der ministeriellen Änderungsverfügung zum Jugendstrafvollzug vom Dezember 1943¹⁶⁴ wurden Jugendliche, die zu mehr als vier Jahren Gefängnis verurteilt worden waren, in das Erwachsenengefängnis eingewiesen. Stellte sich im Jugendstrafvollzug heraus, dass Gefangene „schädliche Neigungen“ aufwiesen oder von ihrer „Wesensart“ den „Erfolg des Vollzugs“ anderer Häftlinge schwer gefährdeten, wurden sie ebenfalls in den Erwachsenenvollzug überführt (§ 6). Das Reichsjugendgerichtsgesetz legte dann generell fest, dass Jugendliche, die sich nicht für den Jugendstrafvollzug eigneten, in das Erwachsenengefängnis eingewiesen werden konnten (§ 65 Abs. 2 RJGG). Analog zur Regelung bei der unbestimmten Strafe, wurden Jugendliche, die zu bestimmter Gefängnisstrafe verurteilt worden waren, der Polizei zur Unterbringung in das Jugendschutzlager übergeben, wenn die Anstaltsleitung nach Verbüßung der Haft eine negative Prognose zur Einordnung in die Volksgemeinschaft abgab (§ 60 Abs. 2 RJGG). Aber auch Jugendliche, die das 'Privileg des Erziehungsstrafvollzugs' erhielten, unterlagen nach der Jugendstrafvollzugsordnung von 1937 dort noch dem nationalsozialistischen Auslesemechanismus. Die Jugendgefängnisse hatten Abteilungen für Vorbestrafte einzurichten, wenn keine besonderen Jugendgefängnisse für vorbestrafte Jugendliche bestanden (§ 7). Mit der bereits angeführten Änderungsverfügung von 1943 sollten Jugendgefängnisse für bestimmte und unbestimmte Verurteilte und besondere Jugendgefängnisabteilungen für Verurteilte „fremden Volkstums“ eingerichtet werden (§ 3 f.)

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Straferlassung nach Verbüßung einer Teilstrafe wurde im Dritten Reich durch die Gnadenordnung vom 6. 2.1935 (vgl. LÖFFELSEN-

164 Änderung der AV. über den Jugendstrafvollzug v. 22.1.1937. AV. d. RJM. v. 20.12.1943, in: DJ 1943, S. 584 f.

DER 2012, S. 402) geregelt. Danach war es allen Verurteilten möglich, vor Vollstreckung der Strafe (etwa bei der Todesstrafe) oder auch während des Strafvollzuges ein Gnadengesuch zu stellen, um die Strafe abzumildern. Das JGG hatte die Aussetzung der Strafe nach einer Teilverbüßung nicht geregelt, so dass eine vorzeitige Entlassung zur Probe (Bewährung) über den Gnadenweg erfolgte. Ob dem Gnadengesuch stattgegeben wurde, entschied die zuständige Gnadenbehörde, die in der Jugendstrafrechtspraxis der Jugendrichter war, der das Urteil erlassen hatte, bzw. der Vorsitzende der Jugendkammer, wenn vor diesem Spruchkörper verhandelt worden war. Der Richter führte Ermittlungen zur Gnadenwürdigkeit des Gefangenen, zu der in erster Linie der Vorstand des Jugendgefängnisses Stellung nahm. Aber auch die Jugendgerichtshilfe, Träger der Jugendwohlfahrt und andere, wie Gefängnisseelsorger, konnten in die Ermittlungen einbezogen werden. Die vorzeitige Straferlassung im Rahmen des Gnadenwegs wurde für Jungen ab Oktober 1941 häufig gewährt, indem sie sich freiwillig im Gefängnis zur Wehrmacht meldeten und dann eingezogen wurden. Die Reststrafe wurde dann zur „Bewährung vor dem Feind“ ausgesetzt. Solche Begnadigung erfolgte für Gefangene, die sich gut geführt hatten, und galt als „wirkungsvolles Erziehungsmittel“ (DÖRNER, C 1991, S. 279). Im Verlauf des Krieges mit seinen hohen Verlusten wurde diese Praxis auf immer weitere Kreise der Gefangenen ausgedehnt (GÖTTE 2003, S. 415). Mit Rundverfügung wies der Reichsjustizminister im September 1944 die Generalstaatsanwälte an, eine vormilitärische Ausbildung in den Jugendgefängnissen als Vorbereitung für den kommenden Wehrdienst durchzuführen (vgl. DÖRNER, C. 1991, S. 279).

Das RJGG holte die Möglichkeit der vorzeitigen Strafaussetzung zur Probe nach, so dass sie nicht mehr auf dem Gnadenweg herbeigeführt werden musste. Nach dem Reichsjugendgerichtsgesetz konnte die vorzeitige Entlassung erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt und „eine weitere Strafverbüßung nicht erforderlich“ war (§ 58 Abs. 1 RJGG). Der Richter entschied darüber nach Antrag oder Anhörung des Anstaltsleiters des Jugendgefängnisses oder des Staatsanwalts. Die Probezeit betrug mindestens zwei, höchstens fünf Jahre und konnte mit Auflagen und Bewährungsaufsicht verbunden sein. Wenn sich der Jugendliche in der Probezeit bewährte, wurde die Reststrafe erlassen. Im anderen Fall wurde die Strafaussetzung widerrufen und die weitere Vollstreckung angeordnet (§ 58 Abs. 3 RJGG).

Nach der Straferlassung wurde der Jugendliche durch das Jugendamt oder die Jugendhilfe der NSV oder auch die Gebietsführung der Hitlerjugend betreut, um eine Rückeingliederung in die Gemeinschaft zu erleichtern und Rückfälligkeit zu verhindern.

Innerhalb von zwei Jahren waren von diesen Betreuungsstellen drei Berichte an das Jugendgefängnis über die Führung des Jugendlichen abzugeben.¹⁶⁵

4.10 Das Problem der Halberwachsenen

Die Einbeziehung der Halberwachsenen in ein Jugendstrafrecht wurde seit 1891 immer wieder vergeblich gefordert (vgl. WOLFF 1992, S. 124 f.).¹⁶⁶ Aufgrund der Kriminalstatistik galt die Gruppe der 18- 21jährigen vor dem Ersten Weltkrieg als die potentiell kriminellste. Diese Altersstufe wurde schon damals als Zwischenstadium vom Jugendlichen zum Erwachsenen aufgefasst, die aber eher zur Jugend gehörte. Von daher sollte sie ebenfalls altersadäquat mit strafrechtlichen Sondervorschriften behandelt werden (vgl. DÖRNER C. 1991, S. 35 f.). Der hohe Anteil der Halberwachsenen an der verurteilten Kriminalität änderte sich in der Weimarer Republik kaum. Sie machten in den Jahren 1928 – 1930 ungefähr 11 – 12% der Gesamtkriminalität aus (vgl. STRAUCK 1936, S. 23). Die Zeit zwischen 18 und 21 Jahren galt als die Altersperiode, in der in der Mehrzahl der Fälle die „Entscheidung zu sozialer oder antisozialer Einstellung“ fiel (HARTUNG 1931, S. 897 f.). In diesem Zusammenhang wurde auf „jugendliche Verbrecherbanden“ im Alter von 16 bis 25 Jahren hingewiesen, die „den Organisationen des Berufsverbrechertums“ entsprächen (WILDT, 1932, S. 16).

War die Frage nach der Altersgrenze der Strafmündigkeit in der Jugendstrafrechtsdiskussion nach Einführung des JGG sehr umstritten, fand die jugendstrafrechtliche Ausdehnung auf die Altersgruppe der 18 – 20jährigen – auch unter dem Erziehungsspekt - nahezu einhellige Zustimmung, allerdings war dabei die völlige Gleichstellung mit den Jugendlichen fraglich (vgl. DÖRNER, C. 1991, S. 81). Die Abschaffung der Todesstrafe für Minderjährige war in der geführten Debatte Konsens. Die Zuchthausstrafe galt als problematisch, da sie keine erzieherische Wirkung habe, die Gefahr im Umgang mit schwer kriminellen Erwachsenen in sich berge und zudem schwere seelische Schäden dem jungen Menschen zufüge (vgl. WILDT 1932, S. 50).

Der 6. Jugendgerichtstag 1924 in Heidelberg forderte in seiner EntschlieÙung als nächste Aufgabe, die Grundsätze des JGG auf die 18 – 20jährigen auszudehnen. Empfohlen wurde ein schrittweises Vorgehen - zunächst für das Strafverfahren - über den

¹⁶⁵ vgl.: Mitteilungen in Vollzugssachen. AV. d. RJM. v. 25.3.1941, in: DJ 1941, S. 399 – 405, hier S. 402 f.

¹⁶⁶ Verfahrensrechtlich konnte der Staatsanwalt lediglich 18 – 20jährige vor dem Jugendgericht anklagen, wenn sie zur Tatzeit unter 18 Jahre alt gewesen waren (§ 17Abs. 2 JGG).

Verwaltungsweg (vgl. STRAUCK 1936, S. 3).¹⁶⁷ Die Sachverständigenkonferenz der „Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen“ erörterte am 30.4.1927 ihre Vorlage für den Gesetzentwurf eines erweiterten Jugendgerichtsgesetz, der am 8.8.1927 dem Justizminister eingereicht wurde.¹⁶⁸ Darin sollten die Halberwachsenen aufgrund deutlicher Entwicklungsunterschiede zu den Jugendlichen zwar nicht mit ihnen völlig gleichgestellt werden, sondern eine „Mittelstellung“ zwischen Jugendlichen und Erwachsenen einnehmen, weil die Kriminalität dieser Altersgruppe auch durch ihre „seelische Unfertigkeit“ bestimmt sei und sie noch mit den Mitteln der Jugendfürsorge beeinflusst werden könnten (FRANCKE 1928a, S. 592).¹⁶⁹ In der Sitzung des Strafrechtausschusses des Reichstags am 13.10.1927 forderten die drei gehörten Sachverständigen übereinstimmend eine besondere Behandlung der 18 – 21jährigen Minderjährigen unter Berücksichtigung ihrer Entwicklungsreife im Einzelfall (vgl. FRANCKE 1928, S. 352). Der Amtliche Entwurf des Einführungsgesetzes (EGStGB) zu einem „Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz“ von 1929 (vgl. HARTUNG 1931, S. 898 – 912), das allerdings nie verwirklicht wurde, sah eine Sonderstellung für die „Zwischenstufe“ der 18 – 21jährigen, sowohl in material- als auch verfahrensrechtlicher Hinsicht, vor.¹⁷⁰

167 Die Überlegung war, dass die Richter der Jugendgerichte in einem jugendgemäßen Verfahren besonders qualifiziert und verständnisvoll bezüglich jugendlicher Problematiken seien. In diesem Sinne bestimmte das Amtsgericht Berlin-Mitte im Januar 1925, dass über den Weg der Geschäftsverteilung der Jugendrichter auch zuständig war für Strafsachen gegen Halberwachsene. Das Jugendamt Berlin dehnte die Jugendgerichtshilfe 1924 auf die Straffälligen von 18 – 21 Jahren aus (vgl. FRANCKE 1928a, S. 590). In Hamburg Altona wurden dem Jugendrichter auch alle Schöffengerichtssachen gegen Halberwachsene übertragen. Mit Erlass vom 20 Januar 1928 ordnete der preußische Justizminister an, versuchsweise auch an anderen Orten in gleicher Weise zu verfahren. Die Einbindung des Vormundschaftsgerichts und des Jugendamts erfolgte mit einer Allgemeinen Verfügung des Preußischen Justizministers im Dezember 1927. An beide Stellen hatten Mitteilungen bei Strafsachen gegen Minderjährige im Alter von 18 - 20 Jahren zu erfolgen. Die Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe bei Halberwachsenen erfolgte so in Preußen in fast allen Jugendämtern und durch ministerielle Verordnungen gingen Benachrichtigung an die zuständigen Jugendbehörden auch in den Ländern: Württemberg, Baden, Sachsen, Thüringen (vgl. STRAUCK, 1936, S. 5 f.).

168 Gesetzentwurf abgedruckt und kommentiert in: FRANCKE 1928a, S. 591 – 603.

169 Von daher sah die Gesetzesvorlage vor, auch alle Erziehungsmaßregeln des JGG bei Halberwachsenen anwendbar machen zu können. Die Todesstrafe für unter 21jährige wurde in der Vorlage ausgeschlossen und die Gefängnisstrafe auf maximal 15 Jahre begrenzt. Die Zuchthausstrafe sollte nur verhängt werden können, wenn schon eine frühere längere Gefängnisstrafe ausgesprochen worden war.

170 Danach konnte die Freiheitsstrafe für diese Altersgruppe generell gemildert werden. In dem Entwurf wurde zwar die Todesstrafe und Sicherungsverwahrung, aber nicht die Zuchthausstrafe, abgeschafft (vgl. HARTUNG 1931, S. 898 f.) Der Staatsanwalt sollte entscheiden können, ob er Halberwachsene verfahrensrechtlich vor dem Jugendgericht anklagt (vgl. ebd., S. 908 ff.). Erziehungsmaßregeln konnten nicht alleine, nur neben der Strafe, angeordnet werden, bis auf die Ausnahme der Unterbringung in eigenen Erziehungsanstalten für Halberwachsene, da sie nicht mehr in die Fürsorgeerziehungsanstalten und noch nicht in die Arbeitshäuser passten. Besondere Bedeutung sollte die unbestimmte Verurteilung innerhalb eines festgelegten Strafrahmens erhalten (vgl. ebd., S. 899 f.) und die Jugendgerichtshilfe immer zur Mitwirkung bei allen Personen unter 21 Jahren berufen sein (vgl. ebd. S. 912). Der Entwurf wurde strittig diskutiert, insbesondere die Zulassung der Zuchthausstrafe für

Im Nationalsozialismus wird die Reformdiskussion bezüglich der Halberwachsenen erst ab 1936¹⁷¹ wieder aufgegriffen. Dass der Umgang mit ihrer Delinquenz ein subjektives Problem geblieben war, lässt ein Schreiben des Düsseldorfer Oberbürgermeisters an den „Verein für Jugendgerichtshilfe“ erkennen:

Die Halberwachsenen (18—21 jährig) stellen nach wie vor ein Problem dar, welches unbedingt einer gesetzlichen Regelung bedarf. Diese Minderjährigen können grundsätzlich nicht mehr in FE gebracht werden. Auch anderweitige erzieherische Maßnahmen, wie z. B. Schutzaufsicht, erweisen sich zumeist als recht wirkungslos (zit. in: ERHARDT 1937, S. 599).

Auch im Dritten Reich war herrschende Meinung, dass angesichts einer noch nicht abgeschlossenen Pubertät und Persönlichkeitsentwicklung, die durch „mangelhafte Erfahrung und Lebensreife, jugendliche Unbesonnenheit, jugendlichen Leichtsinns und Leichtverführbarkeit“ (BEHNKE 1937, S. 549) gekennzeichnet ist, eine besondere vom Erwachsenenstrafrecht abweichende Behandlung bzw. „gerechtere Behandlung“ (STRAUCK 1936, S. 7) oder „andersartige Behandlung“ (PETERS 1937, S. 499) stattfinden sollte, über deren Umfang, Art und Weise aber strittig diskutiert wurde. Die Festlegung der Sonderbehandlung auf die Obergrenze des 21. Lebensjahrs erfolgte aufgrund der Überlegung, dass die rechtliche Stellung des Erwachsenen mit Beginn dieses Jahres eintrat, auch wenn entwicklungspsychologische Erkenntnisse keine feste Grenze des Pubertätsende ziehen konnten. Schwere, gemeingefährliche und gewalttätige Delikte werden auch als typisch für die Eigenart der ganzen Altersgruppe auf dem Weg zum Erwachsensein gesehen, da die Population der 18 – 21jährigen einer besonderen Gefährdung für dissoziales Verhalten ausgesetzt sei. Diese ergäbe sich aus der „Vernachlässigung einer sorgsam häuslichen Erziehung“ und „mangelnder Charakterreife“, aufgrund derer der Halberwachsene den Versuchungen, die an ihn herantreten, oft nicht widerstehen könne (STRAUCK 1936, S. 13 -15).

Die Berücksichtigung der Halberwachsenen als Zwischenstufe unter jugendstrafrechtlichen Gesichtspunkten erfolgte in der Reformdiskussion des Dritten Reichs in unterschiedlichen Konzepten, wobei eine generelle Gleichstellung mit den Jugendlichen wegen der höheren Entwicklungsstufe der Halberwachsenen (vgl. MESSERER 1937, S. 492) fast einstimmig¹⁷² abgelehnt wurde. Schon vor der Implementierung des Kriegs-

Halberwachsene und die Übertragung der Entscheidung auf den Staatsanwalt, ob Anklage vor dem Jugend- oder Erwachsenengericht erfolgen sollte (vgl. WILDT 1932, S. 50 ff.).

171 Die Problematik der Halberwachsenen hatte nach 1933 im Schrifttum kaum Beachtung gefunden (vgl. PETERS 1937, S. 497).

172 Im ADR vertrat der Jugendrichter Clostermann die Ansicht, dass die 18 – 21jährigen Täter grund-

strafrechts kategorisierten einige Autoren¹⁷³ ganz im Sinne des Täterstrafrechts den Typ der „halberwachsenen echten Verbrecher“ bzw. „minderwertigen halberwachsenen Rechtsbrecher“ (PETERS 1937, S. 516 f.). Die Todes- und Zuchthausstrafe, die Sicherungsverwahrung sowie die Unterbringung in Arbeitshäusern waren umstritten.¹⁷⁴ Für die erziehungs- und besserungsfähig geltenden Halberwachsenen sollte auch der Erziehungsgedanke im Vordergrund stehen. Verfahrensrechtlich wurde die Forderung erhoben, dass die Jugendgerichte für alle 18 – 21jährigen zuständig sein müssten (vgl. u.a.: KEßLER 1938, S. 390, 2. Sp.). Dies wurde im Rahmen der Geschäftsverteilung bereits an einigen Gerichten praktiziert (vgl. CLOSTERMANN 1938, S. 827. 2. Sp.), wie schon in der Weimarer Republik. Bei Schaffstein, dem Vorsitzenden des Jugendstrafrechtsausschusses des ADR, beschränkte sich die Einbeziehung Halberwachsener nur auf verfahrensrechtliche Bestimmungen und den Jugendstrafvollzug, in dem sich ohnehin Mitte der 30er Jahre nur 9% jugendliche und 91% ältere Gefangene befanden (vgl. SCHAFFSTEIN 1937, 348 f.). Andere Konzepte gehen dagegen weiter und fordern je nach Einzelfall die Möglichkeit der Verhängung von Erziehungsmaßnahmen (STRAUCK 1936, S. 28; BEHNKE 1937, S. 550; ERHARDT 1937, S. 600; MESSERER 1937, S. 492), die Möglichkeit der Strafmilderung (STRAUCK 1936, S. 52; PETERS 1937, S. 509), den Jugendarrest (PETERS 1937, S. 509) und die unbestimmte Verurteilung (PETERS 1937, S. 509) für die Halberwachsenen.

Ein interner Entwurf des Justizministeriums zu einem „Jugendstrafgesetzbuch“ von 1938 sah vor, dass bei Halberwachsenen, die noch nicht die ihrer Altersstufe entsprechende Reife erlangt hatten, Zuchthaus oder Gefängnis ersetzt werden konnte durch Jugendgefängnis, Jugendarrest, Wochenendkarzer oder Geldstrafe (vgl. WOLFF, 1992, S. 126). Durch die Einführung des Erwachsenenstrafrechts für „jugendliche Schwerverbrecher“ sah sich die Reichsjugendführung zudem in ihrer Position bekräftigt, umgekehrt 'gut geartete' Halberwachsene, bei denen die Entwicklung noch nicht abgeschlossen war, auch jugendstrafrechtlich zu behandeln (vgl. SIEBERT 1942, S. 1777, 2. Sp.). Die Rechtsdienststelle der Reichsjugendführung wies in diesem Zusammenhang im März 1942 darauf hin, dass die Zukunft eine endgültige Klärung der Altersgrenzen - und da-

sätzlich nach dem Jugendstrafrecht in einem künftigen Recht zu verurteilen seien (vgl. WOLFF 1992, S. 23).

173 PETERS (1937); SCHAFFSTEIN (1937); BEHNKE (1937).

174 Die Verhängung der Todes- und Zuchthausstrafe für unter 21jährige wurde sowohl abgelehnt (vgl. STRAUCK 1936, S. 56 ff.) als auch befürwortet (vgl. PETERS 1937, S. 506; SCHAFFSTEIN 1937, S. 349, 1. Sp.). Eine Unterbringung in Arbeitshäusern sollte in „Ausnahmefällen“ erfolgen können (STRAUCK 1936, S. 66 ff.) oder wie auch die Sicherungsverwahrung keiner Einschränkung unterliegen (vgl. PETERS 1937, S. 506).

mit auch die Klärung des Halberwachsenenproblems - bringen würde (vgl. KLEMER 1942, S. 450, 2. Sp.).

Mit der ministeriellen Verfügung „Jugenderziehung und Jugendschutz“ vom Juni 1942¹⁷⁵ wurde verfahrensmäßig für einige Halberwachsenen die Gleichstellung eingeführt. Der Abschnitt IV der AV sah vor, dass der Amtsrichter, der auch die Aufgaben des Jugendrichters wahrnahm, Straftaten von Halberwachsenen verhandelte, wenn der Staatsanwalt diese ausdrücklich dort erhob. Das Justizministerium kommentierte dazu, dass man Taten von Halberwachsenen nicht generell zum jugendgerichtlichen Zuständigkeitsbereich erklären wollte, um nicht die „neunzehn- oder zwanzigjährigen Großstadtverbrecher“ vor das Jugendgericht zu bringen. Der Staatsanwalt sollte nur dann dort anklagen, wenn die Reife des Beschuldigten nicht der eines 18jährigen entspräche oder es sich nach Art, Umfang und Umständen um eine typische Jugendverfehlung handle, da die Jugendgerichte am besten in der Lage seien, entwicklungsbedingte Ursachen der Straftat richtig zu erkennen und zu würdigen (vgl. KÜMMERLEIN 1942, S. 497, 1. Sp.).

Das RJGG berücksichtigte die Halberwachsenen nicht im materiellen Recht. Die Reichsjugendführung begründete dieses folgendermaßen:

Dem Bedürfnis, auch bei 18- bis 21 jährigen Tätern, deren Persönlichkeit oder Tat noch die typischen Zeichen jugendlicher Unreife trägt, die jugendstrafrechtlichen Vorschriften anzuwenden, konnte durch das Gesetz noch nicht Rechnung getragen werden, da sich der größte Teil dieser Minderjährigen bei der Wehrmacht befindet, in deren Bereich eine so differenzierte strafrechtliche Behandlung aus Gründen der Manneszucht nicht durchführbar ist [...] Die Einbeziehung eines Teils der der 18- bis 21 jährigen in den Bereich des Jugendstrafrechts aus Gründen der materiellen Gerechtigkeit muß jedoch der Zeit nach dem Kriege vorbehalten bleiben (KÜMMERLEIN 1943, S. 531, 2.Sp.).

Zur Tatzeit Halberwachsene mit Gefängnisstrafen, die nicht „unverbesserlich“ waren, wurden im Jugendstrafvollzug untergebracht.¹⁷⁶ Die Regelungen für Jugendliche zum Ausschluss aus dem Jugendstrafvollzug wurden auf sie übertragen. Nach dem RJGG sollte für Halberwachsene die U-Haft und der Strafvollzug identisch mit dem der Jugendlichen sein (§§ 65 Abs.3 und 68 Abs.1).

175 AV. d. RJM. v. 8.7.1942, in: DJ 1942, S. 473 f.

176 § 3 f. Jugendstrafvollzug. AV. d. RJM. v. 22.1.1937, in: DJ 1937, S. 97 – 103 und AV. d. RJM. v. 20.12.1943, in: DJ 1943, S. 584 f.

5. Polizei und Justiz im Dritten Reich

Mit Führererlass vom Juni 1936¹⁷⁷ wurde SS-Chef Heinrich Himmler zugleich auch oberster Führer der gesamten Polizei, die ihre Zentrale in Berlin im Reichssicherheitshauptamt (RSHA)¹⁷⁸ hatte. Dort war die Sicherheitspolizei¹⁷⁹ aufgeteilt in das Geheime Staatspolizeiamt (Gestapa) und das Reichskriminalpolizeiamt (RKPA). Das Gestapa führte reichsweit die Geheime Staatspolizei (Gestapo) als politische Polizei¹⁸⁰. Das RKPA war für die 'unpolitische' Kriminalität zuständig. Beiden, Gestapa und RKPA, stand SS-Gruppenführer¹⁸¹ Heydrich vor. Damit war auch die SS-mäßige Ausrichtung der Kriminalpolizei vorgegeben (vgl. BROSZAT 2007, S. 344). Mit dem Reichssicherheitshauptamt schuf sich die SS einen massiven eigenständigen politischen Einflussbereich und leitete ihr Handeln direkt aus dem Führerwillen ab (vgl. KERSHAW 1992, S. 113). Himmler war nur Hitler verpflichtet und dieser hatte ihm schon im Juni 1934 die Alleinzuständigkeit für die Konzentrationslager übertragen (vgl. FREI 2001, S. 139). So entwickelte sich die Polizei im nationalsozialistischen Deutschland von einem Organ der Verbrechensbekämpfung zu einem von der SS übernommenen Terrorinstrument zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Herrschaft mit der Verfolgung und Vernichtung des politischen Gegners und all derer, die aufgrund physischer oder moralischer Entartung außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt wurden. Die SS hatte die SA als Terrorinstrument abgelöst und wurde zur „zuverlässigen Parteipolizei“ (PETER 1992, S. 85).

In der Geschichtswissenschaft wird das Dritte Reich in seiner Herrschaftsstruktur als totalitäre „Polykratie“ beschrieben, mit einem „Neben- und Gegeneinander konkurrierender Herrschaftsansprüche und Machtorganisationen“ (BROSZAT 2007, S. 326), wor-

177 Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren (RGBl. 1936, I, S. 487).

178 Am 17.9.1939 wurde das Hauptamt Sicherheitspolizei und das SS-Sicherheitshauptamt einschließlich des Sicherheitsdiensts (SD) zum Reichssicherheitshauptamt (RSHA) zusammengefasst (vgl. PETER 1992, S. 91). Der SD hatte die Aufgabe, gegnerische Personen und Aktionen aufzuspüren und zu beobachten sowie Lageberichte über die Stimmungslage im Reich zu erstellen. Dabei bediente er sich eines Spitzel- und Denunziantenwesens (vgl. ebd., S. 86).

179 Es gab noch die Ordnungs- und Baupolizei.

180 In der Weimarer Republik war die politische Polizei ein Staatsschutzorgan des liberalen Rechtsstaats. Im Februar 1933 wurde Hermann Göring als preußischer Ministerpräsident zuständig für die gesamte Polizei in Preußen, und damit auch für die politische. Ab April 1933 wurde das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin eingerichtet. Außer in Preußen führte Heinrich Himmler in den anderen Ländern die politische Polizei und wurde im April 1934 auch zum „Inspekteur“ der preußischen Gestapo. Spätestens seit Anfang 1935 konnte Himmler fast ohne Kontrollaufsicht selbstständig agieren. Im Juni 1936 war formal mit dem Führererlass seine Einsetzung als SS- und reichsweiter Polizei- und Gestapochef abgeschlossen (vgl. NIERMANN 1995, S. 106 – 110).

181 „Gruppenführer“ entsprach bei der SS dem Rang des „Generals“ in der Wehrmacht.

aus sich Kompetenzüberschneidungen und Kompetenzstreitigkeiten ergaben.¹⁸² Hitler hatte dabei allerdings bis zuletzt seine Stellung als zentraler Bezugspunkt des gesamten Herrschaftsgefüges wahren können, mit unbestrittener und ungebrochener Entscheidungsgewalt (vgl. RUCK 1992, S. 44). Die Justiz war ein Machtfaktor innerhalb der polykratischen Strukturen; ihr wichtigster Konkurrent die SS-verbundene Polizei. Sie agierte losgelöst von der Justiz¹⁸³ mit eigenen Maßnahmen wie KZ-Einweisungen, Erschießungen und Folter. Der Aufbau des SS-Gegenparts zur Justiz lag im Interesse Hitlers. Er verachtete Juristen und hasste fiktive Rechtsbegriffe. Rechtsnormen, die zwangsläufig Regeln aufstellen, bedeuteten für ihn Einengung. Insbesondere aber wäre eine theoretische oder praktische Begrenzung der Führermacht durch die Justiz undenkbar (vgl. KERSHAW 1992, S. 110).

5.1 Der Dualismus von Justiz und Polizei

In der Geschichtswissenschaft meint der Begriff „Doppelstaat“¹⁸⁴ die Herrschaft der Nationalsozialisten durch Justiz und SS/Polizei, wobei der auf Rechtsnormen arbeitende „Normenstaat“ der Justiz mit dem durch willkürliche Terrormaßnahmen agierenden „Maßnahmestaat“ der SS ineinandergriff.¹⁸⁵ Was Himmler vom Recht hielt, erklärte er auf der konstituierenden Sitzung des Ausschusses für Polizeirecht der Akademie für Deutsches Recht am 11.10.1936:

Ich habe mich [...] von vornherein auf den Standpunkt gestellt, ob ein Paragraph unserem Handeln entgegensteht, ist mir völlig gleichgültig; ich tue zur Erfüllung meiner Aufgaben grundsätzlich das, was ich nach meinem Gewissen in meiner Arbeit für Führer und Volk verantworten kann und dem gesunden Menschenverstand entspricht (zit. bei BÜLOW 2000, S. 87).

Der Justiz und den Richtern kam die Funktion zu, „dem Unrecht eine Fassade der

182 PEUKERT (1982, S. 48 f.) spricht von „Kompetenzdschungel und Machtgerangel der verschiedenen NS-Fraktionen“ in einem „permanenten unübersichtlichen Kleinkrieg rivalisierender Machtfelder“ mit dem Resultat, dass sich das nationalsozialistische Herrschaftssystem in eine „Polykratie konkurrierender Domänen“ auflöste. Nach HILDEBRAND (2012, S. 107) gab es ein „Ämter und Kompetenzchaos“, das auch noch im Krieg weiter bestand. HUMMEL (1998 S. 65) spricht von „wachsenden Reibungen und Kompetenzschwierigkeiten zwischen den einzelnen Machthabern“.

183 Nach § 7 des Preußischen Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10.2.1936 (abgedruckt in: HIRSCH u.a. 1984, S. 329 f.) waren Angelegenheiten der Gestapo nicht durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüfbar.

184 Der Begriff des „Doppelstaats“ wurde erstmals von FRAENKEL (1974) eingebracht und gilt seither als ein Erklärungsansatz zur Analyse des nationalsozialistischen Terrorsystems (vgl. SCHOIRER 2010, S. 46 – 53).

185 vgl. u.a.: GRUCHMANN 1983, S. 85; BRECHTGEN 2004, S. 27; FREI 2001, S. 60.

Scheinlegalität zu errichten“, indem sie vorgaben, „ihre Urteile ließen sich aus gesichertem Recht ableiten“ (KRAMER 2007, S. 12). Dabei kümmerte es viele Juristen nicht, dass das Recht, welches im Dritten Reich hinzugekommen war, selbst Unrecht darstellte. Sie handelten wie sie es als Juristen gelernt hatten, indem sie das umsetzten, was die Politik ihnen an Rechtsnormen vorgab.

Sanktionierte die Justiz begangene Straftaten, lag die vorbeugende Verbrechensbekämpfung allein in der Zuständigkeit der Polizei. Die Kriminalpolizei überwachte planmäßig „Berufsverbrecher“¹⁸⁶, „Gemeingefährliche“¹⁸⁷ und „Asoziale“¹⁸⁸. Wenn sie der Meinung war, dass die Überwachung keinen Erfolg verspräche und Straftaten in der Zukunft zu erwarten seien, lag es im Ermessen der Kriminalpolizei, die **Vorbeugungshaft** im Konzentrationslager oder bei den „Asozialen“ wahlweise im Arbeitslager einzurichten.¹⁸⁹ Die Polizei definierte selbst, wen sie als „asozial“ betrachtete. Somit konnte jedes sozial abweichende Verhalten präventiv, ohne Vorliegen einer Straftat, mit der Vorbeugungshaft sanktioniert werden (vgl. SCHOIRER 2010, S. 96). Auch nach Verbüßung einer vom Gericht verhängten Haftstrafe oder dem Ende der Sicherungsverwahrung ordnete die Polizei Einweisungen an (vgl. WERLE 1989, S. 512). Bis 1943 wurden 63000 – 82000 Menschen vorbeugend inhaftiert, von denen 26000 – 34000 dieses vermutlich nicht überlebten (vgl. WAGNER 1996, S. 343). Bei dem Teil der Bevölkerung, der von der KZ-Wirklichkeit erfuhr, stieß das polizeiliche Vorgehen auf „oft verhaltene Zustimmung, daß Arbeitsscheue und Homosexuelle, Landstreicher, Zigeuner und Gelegenheitsdiebe ins KZ kommen“ (EITNER 1991, S. 178).

Die **Schutzhaft** im Konzentrationslager wurde schon mit Beginn des Dritten Reichs

186 Als „Berufsverbrecher“ galt, wer ausschließlich oder zum größten Teil von Straftaten lebte oder dreimal zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt wurde (vgl. BÜLOW 2000, S. 89). Der „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ verblieb in der Sphäre des Gerichts, das für ihn die Sicherungsverwahrung anordnete.

187 Als „gemeingefährlich“ galten Personen, die eine „schwere Straftat“ begangen hatten, ohne dass dieses präzisiert wurde, und wenn eine Wiederholungsgefahr möglich erschien (vgl. SCHOIRER 2010, S. 96).

188 Bis 1937 wurden die „Asozialen“ von der Gestapo im Rahmen der „Asozialenbekämpfung“ verfolgt. Mit dem „Erlaß über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ vom 14.12.1937 wird dieses auf die Kriminalpolizei übertragen und unter kriminalbiologischen Gesichtspunkten ausgebaut (vgl. WERLE 1989, S. 726).

189 Zuständig für die Anordnung der Vorbeugungshaft waren die überörtlichen Kriminalpolizeileitstellen. Dies bedurfte der Bestätigung des RKPA, das die Einweisung in die Lager verfügte (vgl. WERLE 1989, S. 507). Die Haft für „Berufsverbrecher“ war schon möglich mit dem geheimen Erlass des preußischen Innenministers Göring über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung gegen Berufsverbrecher vom 19.11.1933 (vgl. SCHOIRER 2010, S. 71). Die Vorbeugungshaft wurde ausgeweitet auf Personen, die nach der Definition keine vorbestraften „Berufsverbrecher“ waren, aber u.a. einen „verbrecherischen Willen“ zu schweren Straftaten zeigten, und auf „gewohnheitsmäßige Sexualverbrecher“ (ebd., S. 72).

eingeführt und galt denjenigen, die aus politischen Gründen inhaftiert werden sollten.¹⁹⁰ In den Verhaftungswellen nach der Machtübernahme im März und April 1933 wurden über 26500 Personen in Schutzhaft genommen (vgl. BÜLOW 2000, S. 101).¹⁹¹ Die Polizei entwickelte um 1935 die Strategie, monatlich etwa 1000 – 1500 Menschen in Konzentrationslager einzuweisen, um einen permanenten durchschnittlichen Stand von 20000 bis 25 000 Schutzhäftlingen zu halten (vgl. PETER 1992, S. 88). Eine weitere freiheitsentziehende Maßnahme durch die Gestapo war die „vorläufige Festnahme“ (vgl. WERLE 1989, S. 552). Bei dieser erfolgte die Haft nicht im KZ, sondern im Polizeigefängnis aufgrund kürzerer Dauer. Sie betrug bis zu zehn Tagen, was im Oktober 1939 auf drei Wochen und im August 1944 auf 56 Tage verlängert wurde. Bei Ausländer war die Frist drei Monate. In der Praxis wurde die polizeiliche Haftzeit, ohne richterlichen Haftbefehl einzuholen, allerdings überschritten (vgl. HENSLE 2001, S. 175).

Das Reichsjustizministerium konnte nicht verhindern, dass die Polizei die Praxis der Schutz- und Vorbeugungshaft auch auf Jugendliche ausdehnte. Die Anordnung der Vorbeugungshaft bei jugendlichen „Asozialen“ und „Gewohnheitsverbrechern“ wurde polizeiliche Praxis (AMANN 2003, S. 38). In dem Dualismus von Maßnahme- und Normenstaat wurde die Justiz zunehmend von Himmlers Polizei ausgeschaltet (vgl. GRUCHMANN 1983, S. 83) und im Krieg „kapitulierte“ sie dann gegenüber den Forderungen der polizeilichen Exekutive (vgl. KERSHAW 1992, S. 107).

Schon Mitte der dreißiger Jahre war das Geheime Staatspolizeiamt dazu übergegangen, die Justiz systematisch zu überwachen und Staatsanwälte sowie Richter auch nach ihrer Einstellung zum nationalsozialistischen Staat zu beurteilen. Es wurden Listen von Gerichtsurteilen erstellt, aus denen hervorgehen sollte, welche Urteile als „ungenügend“ bewertet wurden; von daher durch staatspolizeiliche Maßnahmen zu korrigieren waren (vgl. ANGERMUND 1992, S. 67). Die Gestapo nahm dann Verurteilte nach Verbüßung der Strafe in Schutzhaft oder verhaftete Personen nach erfolgtem Freispruch sogar im

190 Die örtlichen Staatspolizeistellen stellten, wenn sie eine Überweisung ins KZ beabsichtigen, den entsprechenden Antrag beim Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin, das dann den Schutzhaftbefehl zur Überweisung ins Konzentrationslager ausstellte. Ab Mai 1940 konnten diese Schutzhaftbefehle auch von den örtlichen Stellen selbst ausgestellt werden. Die Berliner Zentrale musste sie aber bestätigen. Ab 15.5.1943 waren die örtlichen Gestapo-Stellen ermächtigt, über die Einweisung von Polen in das KZ eigenständig zu entscheiden (vgl. HENSLE 2001, S. 178 f.). Das Geheime Staatspolizeiamt bestimmte über die Entlassung aus dem Konzentrationslager. Während des Krieges sollte diese im allgemeinen nicht mehr erfolgen (vgl. NIERMANN 1995, S. 115).

191 Die Inhaftierung bis zu drei Monaten erfolgte in der Anfangszeit des Dritten Reichs noch in den „Wilden Konzentrationslagern“, die nicht vergleichbar waren mit den späteren Vernichtungslagern wie Auschwitz. Die SA war 1933 zur Hilfspolizei ernannt worden, die die Menschen verhaftete. In den Städten an Rhein und Ruhr wurden Polizeigefängnisse, ehemalige Gefängnisse, Schulgebäude, Fabriken und Haftanstalten zu Schutzhaftgefängnissen umgewandelt, als Vorform der Konzentrationslager (vgl. PEUKERT 1980, S. 85).

Gerichtsgebäude wieder und rechtfertigte dieses Handeln gegenüber Protesten seitens der Justiz als notwendige staatspolizeiliche Präventionsmaßnahme, über die sie alleine entscheide (vgl. GRUCHMANN 1983, S. 87). Die 'Korrektur' von 'Fehlurteilen' erfolgte des Weiteren durch Erschießungen. Die Hinrichtungen wurden als „Selbstmord“, „Widerstand“ oder „Erschießen auf der Flucht“ deklariert (ebd. S. 83 f.). Etliche Polizeidienststellen vor Ort überstellten Verhaftete auch erst gar nicht der Justiz, sondern exekutierten sie auf Entscheidung des RSHA in den letzten Kriegsmonaten in eigener Regie. So ging die Polizei gegen „Plünderer“, „Schwerverbrecher“, „Asoziale“, „Arbeitsbummelanten“, „hetzerische Pfaffen“, „Kommunisten“ und andere vor. Sie wurden „liquidiert oder verschwanden in den KZs“ (ANGERMUND 1992, S. 72).

Für die Justiz bedeutete die Konkurrenz der Polizei eine kaum kalkulierbare Größe im staatlichen Machtgefüge und die ständige Sorge um die eigene Strafhoheit und Eigenständigkeit (vgl. NIERMANN 1995, S. 104). Zu Beginn des Dritten Reichs hatte die Justiz noch den Ausbau einer schlagkräftigen Polizei befürwortet (vgl. ebd., S. 114) und nahm deren Inhaftierungen meist widerstandslos hin. Erst im Verlauf des Krieges erkannten viele Juristen das polizeiliche Vorgehen als gegen ihre Kompetenz gerichtete Willkürmaßnahme. Nur Hitler selbst hätte noch die Polizeimacht einschränken können, doch dieser setzte auf die seiner Weltanschauung ergebene SS-Truppe und nicht auf die Justizbürokratie (vgl. ebd., S. 116).

5.2 Vom Juristen zum nationalsozialistischen „Rechtswahrer“

Franz Gürtner wurde 1933 als Reichsjustizminister in Hitlers Kabinett übernommen. Er war als Deutschnationaler kein Nationalsozialist, wollte aber eine stabile autoritäre Herrschaft etablieren, gestützt durch eine Rechtsprechung, die nicht mehr am liberalen Grundsatz des individuellen Schutzes gegenüber dem Staat festhielt. Das Rechtssystem sollte aber erhalten bleiben mit einer bewussten Trennung zwischen der Rolle der Justiz und der Polizei (vgl. KERSHAW 1992, S. 108). Mit Kriegsbeginn waren allerdings die „Träume vom völkisch autoritären Rechtsstaat nationalsozialistischer Prägung [...] längst ausgeträumt“ (BROSZAT 2007, S. 413). Der Rechtsstaat war zerschlagen und die Justiz hatte sich dem Maßnahmestaat anpassen müssen. Die Justizjuristen besaßen mehrheitlich wie Gürtner eine national-konservative Grundhaltung und suchten einen starken autoritären Machtstaat. In diesem Punkt kam das Dritte Reich ihnen entgegen. Der Weimarer Republik gegenüber waren sie distanziert eingestellt gewesen und bewer-

teten die nationalsozialistische Machtergreifung überwiegend mit Zuversicht (KERSHAW 1992, S. 108), wobei sie sich wie im Kaiserreich als eine nur dem Staat verantwortliche Beamtenelite verstanden (vgl. NIERMANN 1995, S. 4). Es gelang den Nationalsozialisten kaum, trotz zahlreicher nomineller Parteibeiträge von Richtern und Justizbeamten, führende Positionen der Justiz mit „alten Kämpfern“ der NSDAP zu besetzen (vgl. BROSZAT 2007, S. 415). Im OLG-Bezirk Hamm, zu dem das Sondergericht Dortmund gehörte, handelte es sich bei den meisten Staatsanwälten und Richtern, die Parteimitglieder waren, nur um „nominelle Nationalsozialisten“, die „weitgehend ungebrochen an ihrer ausschließlichen Berechtigung zur unabhängigen Rechtsfindung auch gegenüber aktiven und verdienten Nationalsozialisten festhielten“ (NIERMANN 1995, S. 6). In den mittleren und unteren Justizbehörden „entwickelte sich ein äußerst unterschiedliches Nebeneinander von überzeugter Ablehnung, opportunistischer Anpassung und enthusiastischer Regimebejahung“ (ebd., S. 7). Auch wenn viele Juristen keine überzeugten Nationalsozialisten waren, kam das Täterstrafrecht ihrer Anschauung entgegen. Viele Richter und Staatsanwälte waren der Auffassung, dass mehrfach vorbestrafte Kriminelle in der Volksgemeinschaft kein Lebensrecht hätten und ab 1943 entstand die Furcht, dass Ruhe, Ordnung und Disziplin sich angesichts der abzeichnenden militärischen Katastrophe auflösen, so dass manche Richter, die die Zeit von 1918 noch in Erinnerung hatten, für eine härtere Rechtsprechung empfänglich waren (vgl. ebd., S. 11).

Eine der ersten Maßnahmen der NS-Machthaber im Bereich der Rechtspflege war 1933 die Auflösung der verschiedenen juristischen Standesorganisationen. Es gab dann nur noch den „Nationalsozialistischen Rechtswahrer-Bund“ (NSRB) mit dem Vorsitzenden Hans Frank. Leitthema des Bundes war:

die Durchsetzung der Rechtsgedanken des Nationalsozialismus auf allen Gebieten des völkischen Lebens. [...] Alles was im Bereich des Staats- oder Rechtslebens mit dem Nationalsozialismus nicht Einklang findet, hat entweder zu weichen oder im Laufe der Entwicklung unseren Grundsätzen entsprechend umgestaltet zu werden (FRANK 1934a, S. 250, 2. Sp.).

Der Richter war - im Gegensatz zum Staatsanwalt - nicht weisungsabhängig, aber aus NS-Sicht an die nationalsozialistische Weltanschauung gebunden (vgl. FRANK 1934, S. 426, 1. Sp.) und hatte eine „politische Aufgabe“ (BESSELMANN 1942; SEYDEL 1942, S. 818) zu erfüllen, indem er den Willen des Führers (vgl. FREISLER 1935, S. 470, 1. Sp.) durchsetzte. Dabei konnte er nicht neutral oder objektiv im Sinne früherer

Zeit sein (vgl. FREISLER 1935a, S. 1161, 1. Sp.). Das widersprach dem richterlichen Selbstverständnis, da sich viele Juristen nicht als 'gebundene politische Richter' sahen und auf ihre Unabhängigkeit hinwiesen. Auch die Auffassung, dass Richter und Staatsanwaltschaft sich gemeinsam bei einer völkischen Rechtsprechung ergänzen, von daher das Strafmaß im Urteil nicht wesentlich vom Antrag des Staatsanwalts abweichen sollte (vgl. EXNER 1935 S. 10), fand auf Richterseite keineswegs breite Zustimmung. Die Frage der Unabhängigkeit war dann auch „ein großer Streitpunkt zwischen Justiz und nationalsozialistischer Führung“ (SCHÄDLER 2009, S. 28).

Die Rechtsanwälte wurden ebenfalls in die Ideologie einer völkischen Rechtsprechung miteinbezogen. Das Verständnis eines Parteiverfahrens, in dem der Staatsanwalt die Partei des Staates vertritt und der Beschuldigte mit seinem Verteidiger die Gegenpartei darstellt, verliert im Dritten Reich an Gültigkeit. Auch dem Rechtsanwalt kam als „Rechtswahrer“ eine neue Rolle zu. Seine Pflicht bestand in der „Erforschung der Wahrheit“ (KRUG 1935, S. 894, 1. Sp.) und als Organ der Strafrechtspflege wurde er zum „erwünschten Mitarbeiter“ des Richters (SEILE 1938, S. 75, 2. Sp.). Damit war seine originäre Aufgabe, ausschließlich die Interessen des Mandanten zu vertreten, nicht mehr gegeben. Die Standesorganisation der Rechtsanwälte hatte dagegen keine Einwände. Der Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer führt 1933 aus, dass der Anwalt „nicht Verfechter des Individualinteresses“ gegenüber dem Staatsinteresse sei, sondern seine Tätigkeit „unter dem Blickpunkt der Wahrung und Förderung der Belange des ganzen deutschen Volkes“ stehe. Von daher könne es nicht seine Aufgabe sein, im Strafprozess „einen Verbrecher der verdienten Strafe zu entziehen“ (NEUBERT 1933, S. 558). Auch der Reichsjustizminister stellt auf der Arbeitstagung der Akademie für Deutsches Recht am 17.3.1934 klar, dass dem Anwalt bei der Vertretung des Mandanten „Schranken gezogen“ und „Spiele der raffinierten Prozeßsabotage“ - wie früher - „im nationalsozialistischen Staate undenkbar“ sind (GÜRTNER 1934, S. 372, 2. Sp.). In der Rechtsanwaltschaft herrschte bis zum Ende des Dritten Reichs Unsicherheit und Bedenken bei der Übernahme von Strafverteidigungen bei Personen, die als Staatsfeinde und „Volksschädlinge“ galten, zumal es auch zu Repressionen gegen Anwälte gekommen war. Darauf wurde von offizieller Seite reagiert. Der Reichsgeschäftsführer des NS-Rechtswahrerbundes, Schneiderbach, wies im Einvernehmen mit der Partei-Kanzlei 1944 in einer Richtlinie darauf hin, dass bei der Vertretung von „Staatsfeinden“ und „Volksschädlingen“ keine Einschränkung bestehe. Von daher könne Rechtsanwälten allein wegen der Übernahme ihrer Verteidigung keine Vorwürfe gemacht werden, allerdings wegen der

Art der Verteidigung, wenn sie

sich unter Außerachtlassung ihrer Pflichten als nationalsozialistische Rechtswahrer bemühen, unter allen Umständen etwas für den Mandanten zu erreichen, den Tatbestand drehen und wenden und durch Schönfärberei die Schuld des Angeklagten zu mildern versuchen¹⁹².

Solchen Verteidigern drohte die Disziplinargerichts- und Ehrengerichtsbarkeit des Nationalsozialistischen Rechtswahrer-Bundes, der dann die Aufgabe hatte,

die Anwaltschaft von den durchaus vereinzelt Elementen [zu] säubern, die nicht würdig sind, die hohen Aufgaben wahrzunehmen, die das nationalsozialistische Recht dem Anwalt als Organ der Rechtspflege übertragen hat. Wo es sich um solche Elemente handelt, gebietet das Interesse an der Reinhaltung der Rechtspflege und die Disziplin des nationalsozialistischen Staates un-nachsichtig schärfstes Durchgreifen (HANSSEN 1944, S. 354, 1. Sp.).

Mit der Sicherstellung des Juristennachwuchses nach nationalsozialistischen Vorstellungen wurde schon zu Beginn der NS-Herrschaft begonnen. Mit Verfügung vom 24.4.1933¹⁹³ kündigte der Preußische Justizminister eine „Auslese“ für den Juristennachwuchs an, die nicht nur die fachliche Qualifikation, sondern auch die „Persönlichkeit als bewußten Gliedes des Volksganzen“ als Kriterium hat. Die Besetzung von Beamtenstellen in der Justiz erfolgte dann ganz in diesem Sinn durch die AV vom 14. 11. 1935 (vgl. FREISLER 1935b, S. 1685 f.). Die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte nahmen danach zuerst selbst eine politische und berufliche Beurteilung des sich bewerbenden Beamten vor. Dann wurde die Meinung der NSDAP-Gauleitung zur politischen Haltung des Bewerbers erfragt. Nur nach positiver Bescheinigung der Partei über die politische Zuverlässigkeit konnte das Bewerbungsverfahren fortgesetzt werden. Zur Stellenbesetzung der Oberstaatsanwälte, Senats-, Landgerichts- und Oberlandesgerichtspräsidenten setzte sich der Reichsjustizminister mit dem Gauleiter der NSDAP urteilend in Verbindung.

Der Nationalsozialistische Rechtswahrer-Bund hatte in Zusammenarbeit mit den Gauschulungsämtern der NSDAP im „Kampf um die Ausmerzung des alten Juristentypes“ auch die Aufgabe, die Juristen durch „charakterliche und weltanschauliche“ Schulung auszurichten. Insbesondere „rassisches Denken“ mit seinen Auswirkungen im Recht sollte im Vordergrund stehen (GAUWEILER 1938, S. 319, 2. Sp.). Die Schulun-

192 Mitteilungen des NS.-Rechtswahrerbundes. Verteidigung von Staatsfeinden und Volksschädlingen, in: DR 1944, S. 327.

193 Auslese für das Richteramt (Amt des Staatsanwalts) und für die Rechtsanwaltschaft (Notariat), AV. d. JM. v. 24.4.1933, in: DJ 1933, S. 130, 1. Sp.

gen stießen nicht unbedingt auf Begeisterung und für viele Juristen gerieten sie mangels inhaltlich rechtlicher Substanz zum „bloßen Ritual“ (NIERMANN 1995, S. 7), was verständlich ist, wenn man sich die Praxis anschaut. Die ein- oder mehrwöchentlichen Lehrgänge wurden im Sinne einer Egalität vortäuschenden „Gemeinschaftserziehung“ in „Gemeinschaftslagern“ abgehalten:

Alle Rechtswahrergruppen und alle Altersstufen waren dabei vertreten. Dieses kameradschaftliche und in gewissem Sinne auch soldatische Zusammenleben auf ein oder mehrere Wochen umfaßte akademische und nichtakademische, junge und alte Rechtswahrer, vom Aktuar bis zum Oberlandesgerichtspräsidenten, Parteigenossen und Nichtparteiigenossen, gefestigte und nichtgefestigte Nationalsozialisten. Vorträge, Arbeitsgemeinschaften, Diskussionen, gesellige Spiele, Sport, gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen füllen diese Gemeinschaftszeiten aus. Titel und Rang sind nicht bekannt, sie wären auch verpönt. In den meisten Lehrgängen wird nach kurzer Zeit von den Teilnehmern selbst das vertrauliche „Du“ gebraucht (GAUWEILER 1938, S. 320, 1. Sp.).

Neben den Schulungslagern wurden Wochenendlehrgänge hauptsächlich für „junge Rechtswahrer“¹⁹⁴ durchgeführt. Bei diesen Schulungen ging es auch um den „charakterbildenden Wert der Leibesübungen“:

Wir alle kennen jenen Typ des körperlich völlig verlotterten geistigen Arbeiters, der in verantwortlichen Stellungen der Nation sitzt, und dessen selbstverschuldete körperliche Armseligkeit beängstigende Rückschlüsse auf den Grad der Ankränkelung seines Geistes zuläßt. Die nächste Generation muß bereits diesen Typ überwunden haben (GAUWEILER 1938, S. 320, 2. Sp.).

5.3 Justizlenkung und „Justizkrise“

Schon ab 1933 erfolgte eine Lenkung der Justiz in politischen Verfahren durch Einführung der Berichtspflicht der Staatsanwälte an das (preußische) Justizministerium.¹⁹⁵ Das Reichsjustizministerium fungierte dann nach der Beseitigung der Länder als Fachaufsichts- und Lenkungsbehörde für die Staatsanwaltschaften (vgl. AMANN 2003, S. 275). Mit dem Beamtenengesetz von 1937 wurden die Staatsanwälte generell zu politischen Beamten und ihre Abhängigkeit vom Ministerium hatte „bedeutsame Folgen im Sinne der Gleichschaltung der Justiz“ (BROSZAT 2007, S. 416). Sie konnten jederzeit abberufen werden, wenn sie nicht mehr die Gewähr dafür boten, für den nationalsozialistischen

194 Diese Wochenendschulungslager richteten sich hauptsächlich an die in der praktischen Ausbildung befindenden Referendare, Rechtspfleger und Verwaltungsmitarbeiter. Die Schulungen fanden mehrmals während der Ausbildung statt (vgl. BILLIG 1938).

195 vgl.: AV. d. JM. v. 12.7.1933, in: DJ 1933, S. 222. Das betraf die Staatsanwälte der Sondergerichte, denn diese Gerichte waren für politische Strafsachen, die nicht Hoch- oder Landesverrat waren, zuständig.

Staat rückhaltlos einzutreten (vgl. HENSLE 2001, S. 97). Die Generalstaatsanwälte der Oberlandesgerichtsbezirke unterstanden unmittelbar dem Ministerium und dieses konnte in jedes schwebende Verfahren eingreifen, was insbesondere bei Todesurteilen und Gnadenverfahren der zum Tode Verurteilten von entscheidender Bedeutung war (vgl. ROESER 2000, S. 17). Die Staatsanwaltschaft erfuhr im Dritten Reich insgesamt eine Stärkung ihrer Befugnisse und es lag allein in ihrer Entscheidung, ob die Anklage vor dem Amtsrichter, der Strafkammer des Landgerichts oder dem Sondergericht erhoben wurde (vgl. WERLE 1989, S. 696).

Die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte sollten für die Umsetzung und Überwachung der Rechtsprechung im nationalsozialistischen Sinn bei den ihnen untergeordneten Ebenen der Landgerichte sorgen (vgl. AMANN 2003, S. 276). Damit waren auch die Sondergerichte eingeschlossen, denn sie waren bei den Landgerichten angesiedelt. Das Ministerium versuchte, durch Lenkung der Strafrechtspraxis „möglichen Übergriffen der Polizei zu begegnen“ und viele Richter zogen es von sich aus vor, harte Urteile zu verhängen, um so einer befürchteten Kritik vorzubeugen (NIERMANN 1995, S. 8). Das Reichsjustizministerium erließ laufend „Weisungen“ über die Anwendung und Auslegung der Gesetze und rügte unzureichende Bestrafungen. In unregelmäßigen Abständen fanden Treffen des RJM mit den Generalstaatsanwälten und Oberlandesgerichtspräsidenten statt, auf denen Fragen der Strafrechtsanwendung besprochen wurden. Ende 1935 forderte das Ministerium alle zwei Monate vertrauliche **Lageberichte** von ihnen. Diese gaben dem Justizministerium einen Gesamtüberblick über die allgemeine Lage vor Ort und waren Grundlage für eine allmählich stärker werdende Justizlenkung (SCHMIDT 1998, S. 63).¹⁹⁶ Über die wichtigsten Strafprozesse sollte ab 1942 in **Vor- und Nachschauen** den jeweiligen Oberlandesgerichtspräsidenten von untergeordneten Stellen¹⁹⁷ in einem achttägigen, später 14tägigen, Rhythmus berichtet werden. In der Vorschau wurden Fälle behandelt, in denen eine „besondere Steuerung“ notwendig sein würde. Die Nachschauen hatten den Sinn, durch den Oberlandesgerichtspräsidenten „auf eine einheitliche Praxis hinzuwirken“ und zu erfahren, welche Gerichte noch eine zu milde Urteilspraxis verfolgten. Bei Sondergerichtssachen war der Teilnehmerkreis der Vor und Nachschauen mit einigen Staatsanwälten der Son-

¹⁹⁶ Neben den Lageberichten hatten seit 1941 die Oberlandesgerichtspräsidenten sogar täglich das Ministerium über alle wesentlichen Vorgänge zu unterrichten. Dies reduzierte sich später auf drei Tage und 1943 auf einmal wöchentlich. Die ständigen Wiederholungen der Anweisungen lassen allerdings vermuten, dass die NS-Justizführung keinen umfassenden Erfolg verzeichnete (vgl. SCHMIDT 1998, S. 64).

¹⁹⁷ den Amts-, Landgerichtspräsidenten, dem Oberstaatsanwalt und Vertretern des Generalstaatsanwalts.

dergerichte, den Dezernatsleitern für Sondergerichtssachen und sämtlichen Kammervorsitzenden der Sondergerichte anders besetzt, aber mit gleicher Zielsetzung und gleichem Procedere (SCHMIDT 1998, S. 66). Im OLG-Bezirk Hamm allerdings wurden die Vor- und Nachschauen vergleichsweise sehr spät realisiert, was möglicherweise damit zu erklären ist, dass der zuständige Oberlandesgerichtspräsident diese Lenkungsmaßnahme „dezent boykottiert hatte“ (ROESER 2000, S. 96 f.). Alle Lenkungsmaßnahmen zeigten nicht immer und sofort den gewünschten Erfolg aufgrund der ablehnenden Haltung der Richterschaft. Im OLG-Bezirk Düsseldorf wurden „Hinweise“ des Generalstaatsanwalts wiederholt nicht beachtet, wie dieser im Juli 1942 beklagt. Auch der Chef der Sicherheitspolizei berichtete im September 1942, dass die Steuerung der Rechtspflege nur in sehr beschränktem Maß Erfolg zeige (vgl. SCHMIDT 1998, S. 70).

Bei den so genannten „Tischgesprächen“, die inoffizielle Zusammenkünfte zwischen Hitler und seinen Vertrauten waren, übte dieser schärfste Kritik an Juristen und deren Urteilen (vgl. BROZAT 2007, S. 421). Zahlreiche Gerichtsentscheidungen erregten in der NS-Spitze wegen fehlender politisch-weltanschaulicher Ausrichtung Missfallen, so dass konstatiert wurde, „daß die Rechtsprechung im nationalsozialistischen Staat eine ernste Krise durchläuft, die insbesondere personell bedingt“ sei (MALZ 1941, S. 2220). Diese „Justizkrise von bisher nie gekanntem Ausmaß“ (ROTHENBERGER 1942, S. 567, 1. Sp.) spitzte sich bis 1942 zu und wurde daran ausgemacht, dass es neben dem nationalsozialistisch denkenden Richter noch den gab, der sich der positivistisch-normativen Rechtsprechung verpflichtet sah:

So bildeten sich zwei Lager: die fordernden nationalsozialistischen Kämpfer, die ideenträchtig das Alte abzulösen bestrebt waren, und die Vertreter der bedenklichen und abwägenden Denkungsart (SEYDEL 1942, S. 818, 1. Sp.).

Bei der „Justizkrise“ handelte es sich aber in Wirklichkeit um eine „Inszenierung der politischen Führung“ zur Durchsetzung politischer Forderungen und zur Kontrolle der Justiz, die endgültig politisch ausgerichtet werden sollte (SCHÄDLER 2009, S. 52). Sie ging von Himmlers SS und Hitler selbst aus. Seine persönliche Einstellung gegenüber dem Recht und seine Aversion gegenüber Juristen war ein wichtiger Punkt, wenn nicht sogar die Basis für die Kriseninszenierung (vgl. ebd., S. 32). Die herbeigeredete „Justizkrise“ war für Himmler und Heydrich nützlich, um ihren Macht- und Kompetenzbereich zu stärken (vgl. ebd., S. 39). Die SS machte dabei regelmäßig in ihrer Zeitung „Das schwarze Korps“ Stimmung gegen „beschämende“ Urteile und stellte die beteiligten Ju-

risten namentlich an den Pranger. Im SS-Jargon heißt es über Richter und Staatsanwälte, dass sie das „Niveau von Zulaffen“ hätten und „geistige Untermenschen“ seien. Es wurde sogar mit Konzentrationslagern gedroht. Die Kampagne hatte den Zweck, die Richter zu verunsichern, zum anderen in der Bevölkerung die Justiz in Verruf zu bringen (vgl. SCHOTT 2001, S. 100 f.), was erfolgreich war, denn die Juristenschelte „löste blankes Entsetzen bei der Justiz aus“ (ROESER 2000, S. 83). Die Kritik an der Urteilspraxis der Gerichte war unbegründet, da der Gehorsam der Justiz gegenüber dem Nationalsozialismus wuchs und zum Zeitpunkt der vermeintlichen Krise so ausgeprägt war, „daß die Urteile an Härte sogar die Ansprüche des nationalsozialistischen Regimes übertrafen“ (SCHÄDLER 2009, S. 52). Die Anpassung der Justiz an die Erwartungen der NS-Führung sollte auch einen weiteren Machtverlust zugunsten der Polizei verhindern (vgl. DÖRNER, B. 1998, S. 47).

Nachdem der nationalkonservative Gürtner verstorben war, und Schlegelberger kurzzeitig die Lücke ausgefüllt hatte, wurde der linientreue Nationalsozialist Thierack mit Führererlass vom 20. August 1942 als neuer Reichsjustizminister installiert.¹⁹⁸ Er war zuvor Präsident des Volksgerichtshofs gewesen. Dieses Amt wurde dann Freisler übertragen (vgl. BROSZAT 2007, S. 421). Thierack erhielt umfassende Vollmachten und ihm wurden alle Organisationen des Rechtslebens unterstellt, um steuernd die „Justizkrise“ zu beenden (vgl. SCHÄDLER 2009, S. 117). Unter ihm erfolgte umgehend eine personelle Erneuerung der Justiz, indem alle Ministerialdirektoren, die nicht der NSDAP angehörten, entfernt wurden (vgl. SCHOTT 2001, S. 123). Im Mittelpunkt seiner Justizpolitik stand die verstärkte „Juristenführung“ durch engste Verbindung der Justizführung mit der Partei, straffe Führung der Richterschaft durch das Ministerium sowie Schulung der „Rechtswahrer“ durch Partei und NSRB (ROTHENBERGER 1943, S. 99, 2. Sp.). Die Führung der Richterschaft sollte auch durch **Richterbriefe** erfolgen, in denen an Beispielen dargestellt wurde, wie Urteile in erwünschter Art sein sollten.¹⁹⁹ Der Minister und sein Staatssekretär Rothenberger suchten nicht die Konfrontation mit

198 Dem Minister stand der ebenfalls überzeugte Nationalsozialist Rothenberger als Staatssekretär zur Seite, der schon in Hamburg als Justizsenator und dann als OLG-Präsident ganz im Sinne der Machthaber agiert hatte. So traf er in seiner Hamburger Zeit mit der Gestapo Geheimabsprachen, dass die Justiz bei rechtswidrigen Maßnahmen der Staatspolizei nicht intervenieren würde (vgl. SCHOTT 2001, S. 63 – 86).

199 Insgesamt gab das Justizministerium 21 Richterbriefe im Zeitraum vom 1.10.1942 – 1.12.1944 heraus, die an Staatsanwaltschaften und Richter gingen. Sie enthielten „detaillierte Ausführungen über die Auslegung einzelner Gesetzesmerkmale, über das Strafmaß bei bestimmten Straftaten und über sonstige richterliche Entscheidungen. Diese Festlegungen waren nicht formell, aber praktisch verbindlich. Sie sollten der Richterschaft zeigen, wie sich die nationalsozialistische Justizführung eine kriegsgerechte Rechtsprechung vorstellte“ (SCHMIDT 1989, S. 69).

Himmler, sondern die Zusammenarbeit. Dabei wurde u.a. beschlossen, „asoziale Elemente“, die sich im Strafvollzug befanden, an die Gestapo/SS zur „Vernichtung durch Arbeit“ auszuliefern (SCHOTT 2001, S. 125 f.). Auf der Tagung der Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte am 29.9.1942 versprach Thierack, um den Richtern und Staatsanwälten die Hemmschwelle zur Verhängung der Todesstrafe zu nehmen, dass er persönlich jedes Todesurteil noch einmal überprüfen und so letztendlich die Verantwortung übernehmen werde (vgl. ebd. S. 129). Die „Justizkrise“ wird dann Ende 1942 als beendet erklärt und Staatssekretär Rothenberger zieht angesichts einer „Fülle von guten und vorbildlichen Urteilen“ im Januar 1943 Bilanz:

Es ist als sei ein Bann gebrochen, der bisher über der Justiz lag, und als erkenne mancher Richter, durch die Worte des Reichsjustizministers angerufen, jetzt sein besseres Selbst. Hier spricht nicht mehr der bloße Jurist, hier spricht wirklich der deutsche Mensch, der mit seinem Volk lebt (ROTHENBERGER 1943, S. 99, 1. Sp.).

Ein bleibendes Misstrauen der Nationalsozialisten gegenüber der Richterschaft wird allerdings deutlich, wenn die Rolle der Staatsanwaltschaft im Sinne der „Strafrechtslenkung“ definiert wird. Danach hatte die Anklagebehörde als „Befehlsstrang der Staatsführung“ insbesondere die staatspolitische Aufgabe „dem Richter die nationalsozialistische Wertauffassung unmittelbar näherzubringen und im Ergebnis unmittelbaren erzieherischen Einfluß auszuüben“ (HAAG 1943, S. 565, 2. Sp.).

In der Gesamtzeit des Dritten Reichs wurde die richterliche Unabhängigkeit nicht beseitigt und der „Entscheidungsspielraum“ der Richter bei der Anwendung der Gesetznormen war „groß“. Es wurde allerdings ein „erheblicher psychischer und politischer Druck“ auf sie ausgeübt (DÖRNER, B. 2007, S. 29), wie man aus dem Geschilderten nachvollziehen kann. Die Justiz passte sich den Erwartungen der NS-Machthaber an. Als sich gegen Kriegsende die NS-Herrschaft auflöste, war es vor allem die Justiz, die neben SS und lokalen Parteiführern sich als „unbarmherziger Büttel“ des Regimes zeigte. Sondergerichte, Volksgerichte und auch die normalen Strafkammern fällten noch Todesurteile in den letzten Tagen des Kriegs (FREI 2001, S. 205).

6. Lebensweltliche Rahmenbedingungen für Kriminalität im Krieg

Die Bedingungen, unter denen junge Menschen im Dritten Reich aufwuchsen, hatten Einfluss darauf, Lebenssituationen ohne Verletzung von Sozial- und Rechtsnormen zu bewältigen (vgl. KEBBEDIES 2000, S. 126). Diese Bedingungen waren unterschiedlich und auch regional verschieden. So unterlagen etwa junge Deutsche anderen als junge Ausländer und im Ruhrgebiet, das von massiven Bombardierungen betroffen war, spielten die Kriegsauswirkungen eine große Rolle im Alltagsleben der Bevölkerung und bedingten einen Teil der Delinquenz.

6.1 Krieg und Bombenkrieg

Der Krieg traf die Bevölkerung in den Ballungsgebieten und Städten ungleich härter als in ländlichen Regionen. Familienmitglieder, Bekannte oder Freunde wurden durch Bombenangriffe getötet, „Millionen von Menschen“ waren ausgebombt und befanden sich so im Inneren Deutschlands „auf der Flucht“ (ZANDER 1992, S. 132).²⁰⁰ Der Bombenkrieg gegen Deutschland war am 11. Mai 1940 eingeleitet worden, als Churchill der Royal Air Force Angriffe auf das Hinterland frei gab, und erste Bomben die Revierstädte trafen. Ab 20. Februar 1942 wurde mit Flächenbombardements begonnen. Das Ziel war, die Bevölkerung in den Städten zu zermürben. In ganz Deutschland kamen bei Luftangriffen ungefähr 500000 Menschen ums Leben (vgl. KNOPP/SCHLOSSHAN 2000, S. 241 f.). In der rheinisch westfälischen Region legten die Bombardierungen „Köln, Essen [...], Dortmund, Bochum, [...] und andere wichtige Teile des Reviers [...] in Schutt und Asche“ (KERSHAW 2011a, S. 335). Der Ausnahmezustand wurde im Ruhrgebiet zum Normalzustand. Der Lebensrhythmus der Menschen unterlag ab Mitte 1943 immer mehr den Fliegeralarmen, wobei sie „fast jede Nacht für mehrere Stunden“ in die Luftschutzbunker mussten (FLEMMING 1999, S. 177). Im Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Hamm an den Justizminister vom 27.5.1943²⁰¹ stellt dieser fest, dass die „schweren Angriffe mit all ihren Folgen“ in Essen, Bochum und Dortmund die „Stimmung der Bevölkerung stark beeinträchtigt“ haben. „Es wird mir berichtet, daß in den öffentlichen Luftschutzbunkern sich die Polizeibeamten die Ohren zuhalten müßten,

²⁰⁰ In Deutschland und Österreich zusammen kamen rund 3,2 Millionen Zivilisten ums Leben, gegenüber rund 4,03 Millionen Soldaten (vgl. HUMMEL 1998, S. 329).

²⁰¹ LAW, Q 211, Nr. 122

wenn sie nicht Verhaftungen größten Ausmaßes vornehmen wollten“ (Lagebericht, S. 4). In den Städten an Rhein und Ruhr wurde der „Anblick von Leichen zur Alltäglichkeit“ (KENKMANN 1996, S. 236). In der letzten Phase der NS-Herrschaft „gab es Erscheinungen zerbrochener Identität von Jugendlichen, die mit normalen Kategorien nicht mehr zu fassen sind“ (RUSINEK 1991, S. 284). Todeserfahrung und Zerstörung waren für Kinder und Jugendliche traumatisierend allgegenwärtig und der „Schrecken in den Bombennächten“ gehörte zu ihrer „Sozialisation“ (LORENZ 2003, S. 77). Erwachsene, Jugendliche und Kinder lebten in zwei Welten zugleich, dem Alltag und dem Bunker, in einem „Nebeneinander von Todesangst und Normalität“ (ebd., S. 118). Regelmäßigkeit, Berechenbarkeit und Normalität von Zeitabläufen nahmen unter den Bedingungen des sich zuspitzenden Krieges ab. Die eigenen Lebensperspektiven verkürzten sich für Jugendliche immer mehr in der „Katastrophengesellschaft“ (KEBBEDIES 2000, S. 140). Die fehlenden Perspektiven in der Lebensplanung hatten „massenhafte individuelle Verweigerungshaltungen am Arbeitsplatz zur Folge“ (KENKMANN 1996, S. 232). Mit fortschreitendem Krieg kam es zudem zur Desorganisation der sozialen Bindungen. Dieses war bedingt durch die Einberufung von Vätern, Lehrern, HJ-Führern zur Wehrmacht und „überlastete Mütter“ (ZANDER 1992, S. 131). Insgesamt büßte die Familie ab 1942 „in den rheinisch-westfälischen Großstädten erheblich an Bedeutung als Sozialisationsinstanz“ ein (KENKMANN 1996, S. 222). In zeitgenössischen Berichten ist von „streunender“ bzw. „heimatloser Jugend“ die Rede (ebd., S. 223). Auf der anderen Seite mussten Kinder und Jugendliche bei den alltäglich zu bewältigenden Stresssituationen aber auch Erwachsenenfunktionen übernehmen (vgl. ebd., S. 226), die das Organisieren des täglichen Lebens erforderte. Gegen Ende des Krieges sah ein Teil der Jugend, allerdings eine Minderheit, den Zusammenbruch des Systems schon voraus und sie orientierten sich nicht mehr an realitätsfernen Wunschvorstellungen des sozialen Aufstiegs im Dienst der Volksgemeinschaft, sondern „am Überleben“ (KEBBEDIES 2000, S. 138). Eigentumsdelikte wurden so „als Teil von Überlebensstrategien unvermeidlich“ (ebd., S. 139). Der Krieg bedingte nicht nur normwidriges Verhalten der jungen Generation, sondern generell in der Bevölkerung. Ab 1942 lässt sich nach der Reichskriminalstatistik ein Anwachsen von allgemeiner und jugendlicher Kriminalität verzeichnen (s. Kap. 7). Dieses deutet auf eine geringe moralische Akzeptanz der Strafnormen in der Zivilbevölkerung hin. Sie war durch die Kriegsauswirkungen, insbesondere Luftangriffe, abgestumpft. Die Zerstörungen in den Städten hatte zur Folge, dass der Eigentumsbegriff sich zunehmend relativierte und die Hemmschwelle sich

fremdes Eigentum anzueignen sank (vgl. SCHOIRER 2010, S. 339 f.). Nach Bombardierungen von Großstädten kam es zur Zunahme von Diebstählen und Plünderungen, an denen sich Bürger aller sozialen Schichten beteiligten, die unter normalen Umständen gesetzestreu waren. Die Folge von Ausbombungen war, dass die Opfer eine indifferente Haltung gegenüber den Befehlen der Machthaber und ihren Normen entwickelten (vgl. ebd., S. 345).

Ab Sommer 1943 begann das NS-Regime, größere Teile der Bevölkerung systematisch aus den Städten in ländliche Regionen zu evakuieren (vgl. FLEMMING 1999, S. 182). „Nicht immer waren sie willkommen. Oft bekamen die aus den zerbombten Städten Evakuierten die Ablehnung der Landbevölkerung zu spüren: Für diese waren sie zusätzliche Esser, die auch noch Platz wegnahmen“ (ebd., S. 183). Am 2. April 1945 waren die Truppen, die das Ruhrgebiet verteidigen sollten, völlig abgeschnitten. Zwei Tage später begann der amerikanische Angriff auf die Einkesselten. Die Bürgermeister verschiedener Städte wie Duisburg, Solingen und Bochum boten die Kapitulation an. Das völlig eingeschlossene Dortmund fiel erst, nachdem starke amerikanische Kräfte am 13. April die Stadt stürmten (vgl. KERSHAW 2011a, S. 413 f.).

Die beschriebenen Zustände finden sich auch bei den untersuchten Fällen: Tod von Eltern, Geschwistern, Nachbarn, kurzzeitige Obdachlosigkeit, Evakuierungen sowie desorientiertes Umherziehen in der Gegend, das an die beschriebene „heimatlose Jugend“ erinnert. In der Dortmunder Innenstadt fand das Freizeitleben von etlichen Jugendlichen in den Trümmern direkt neben einem Bunker statt.²⁰² Kofferdiebstähle spielten immer wieder eine Rolle. Es gehörte zum Lebensalltag der Menschen, die für sie wichtigsten Sachen in Koffer zu packen und diese entweder griffbereit in der Wohnung oder dem Keller zu deponieren. Bei Fliegeralarm nahmen sie die Koffer in den Luftschutzbunker mit, damit die Sachen nicht zerstört werden würden, falls ihr Haus von Bomben getroffen werden sollte. Einige Menschen waren „total bombengeschädigt“, die damalige Redewendung, dass sie aufgrund der Zerstörungen Wohnung sowie ihre Habe verloren hatten. Bombengeschädigte hatten Anspruch auf materiellen Ausgleich zur Wiederbeschaffung der persönlichen Sachen. Es wurde zu einem Massendelikt, dem Amt gegenüber falsche Angaben über den Schaden zu machen. Die Bombenschäden an Häusern und Geschäften erleichterten zudem die Eigentumskriminalität. Schaufensterscheiben waren oftmals nur mit Pappe notdürftig abgedeckt, so dass es keine Mühe bereitete, in die Läden einzudringen. Das gleiche galt für beschädigte Fenster und Türen in

202 vgl. LAW, Q 233, Nr. 1117

Wohnhäusern und Kellern.

6.2 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im August 1936 begannen Partei und Staat, mit der Einführung eines Vierjahresplans eine lenkende Wirtschaftspolitik umzusetzen.²⁰³ Auch die Preise sollten stabil bleiben und Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Preisvorschriften wurden mit Geld- oder Gefängnisstrafe geahndet.²⁰⁴ Angesichts des kommenden Kriegs hatten die Nationalsozialisten rückblickend auf die Erfahrungen des Ersten Weltkriegs große Angst vor unzureichender Nahrungsversorgung der Bevölkerung - und damit einhergehender Hungersnot. Ein umfassendes Bewirtschaftungssystem sollte dieses jetzt verhindern. Festgelegt wurden Rationen an Lebensmitteln und Gütern für jeden, die nur mittels Lebensmittel-, Kleiderkarten sowie anderen Bezugsberechtigungen erworben werden konnten (vgl. LUDEWIG 2007, S. 47). Am 27. 8. 1939 wurde diesbezüglich die „Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes“ (RGBl. I, S. 1498) erlassen. Die VO führte die Rationierung und Bezugsscheinpflicht für eine große Anzahl an Verbrauchsgütern²⁰⁵ ein. Im September 1939 waren die Einschränkungen der Mengen an Lebensmitteln, die einem Verbraucher nach der ersten Durchführungsverordnung²⁰⁶ zustanden, noch moderat.²⁰⁷ Die Verteilung der Marken, Karten bzw. Scheine übernahmen die Wirtschaftsämter des Wohnsitzes. In der Wahrnehmung vieler Menschen hatten die Rationierung von Lebensmitteln und knappen Verbrauchsgütern, die alle betraf, „egalisierende Wirkungen“ (WEHLER 2009, S. 268). ALY (2005) spricht

203 Der Vierjahresplan strebte eine wirtschaftliche Autarkie an. Die Zielsetzungen und Eingriffe der politischen Führung schränkten die relative Selbstständigkeit der Wirtschaft ein. Allerdings kann nicht von einer staatlichen Planwirtschaft gesprochen werden, da die kapitalistische Grundlage der Wirtschaft erhalten blieb. Im Zeichen der von Hitler verordneten Rüstungsproduktion waren die Übergänge zwischen staatlicher Lenkung und privater Initiative fließend (vgl. HILDEBRAND 2012, S. 70 f.)

204 Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3.6.1939 (RGBl. I, S. 999).

205 mit § 1 der VO waren bezugsscheinpflichtig: Brot und Mehl, Kartoffeln, Fleisch und Fleischwaren, Milch, Milcherzeugnisse, Öle und Fette, Eier, Zucker und Marmelade, Hülsenfrüchte, Graupen, Grütze, Grieß, Sago und sonstige Nahrungsmittel, Kaffee, Kaffeeersatzmittel, Tee und Kakao, Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel, Hausbrandkohle, Spinnstoffwaren, Schuhwaren und Leder zur Ausbesserung und Besohlung von Schuhen. Aufgrund von Durchführungsvorschriften konnte die Liste erweitert oder auch gekürzt werden.

206 Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 27. August 1939 (RGBl. I, S. 1502)

207 Dem Einzelnen standen u.a. an Lebensmitteln zu: 700 Gramm Fleisch in der Woche. Schwer- und Schwerstarbeiter konnten zusätzlich 70 Gramm pro Tag erhalten. Der normale Verbraucher erhielt 0,2 Liter Milch pro Tag, stillende Mütter zusätzlich 0,3 Liter und Kinder erhielten 0,5 Liter. In dringenden Fällen konnten die Gemeindebehörden, aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung, eine zusätzliche Menge eines rationierten Lebensmittels genehmigen.

von einem „Kriegssozialismus“, an den viele Deutsche glaubten, gewissermaßen als negative Vorform einer gerechteren Gesellschaftsordnung. Durch das Kriegswirtschaftssystem sahen sie Klassenschranken zurückgebaut, weil es der NS-Führung darauf ankam, die Versorgung der Bevölkerung mit knappen lebenswichtigen Gütern sicherzustellen, unabhängig vom sozialen Status und Einkommen eines jeden Volksgenossen (ebd., S. 358). Engpässe in der Lebensmittelversorgung waren allerdings schon in der ersten Kriegsphase spürbar und trotz ausgegebener Marken und Karten konnten bestimmte Waren nicht erworben werden, weil sie in den Geschäften fehlten. Da die meisten Güter ohne Bezugsberechtigungen nicht frei verkäuflich waren, entwickelte sich ein illegaler Schwarzmarkthandel. Die Bereitstellung von Grundnahrungsmitteln, wie Kartoffeln, lief ab 1943 nicht mehr reibungslos. Im Frühjahr 1944 entwickelte sich die Versorgung und Ernährung der Bevölkerung zu einem existentiellen Problem. Auch Dinge wie Kleidung und Seife waren kaum noch erhältlich. Allerdings kam es nicht zur Hungerkatastrophe, da die Zuteilungen für die deutsche Zivilbevölkerung nicht unterhalb des Existenzminimums fielen. Ausländische Zwangsarbeiter aber, insbesondere in den Städten, mussten mit Rationen auskommen, die nicht selten unterhalb des Existenzminimums lagen (vgl. MANTHE 2013, S. 153 f.). Der Winter 1944/1945 verschlechterte die Ernährungslage weiter²⁰⁸, allerdings konnte die Verteilung der knappen Lebensmittelrationen noch mit Mühe aufrechterhalten werden (vgl. KERSHAW 2011a, S. 22 f.), so dass die deutsche Bevölkerung hungerte, aber nicht verhungerte. Als in der Endphase des Kriegs das Reich zusammenbrach, blieben Kernbereiche der staatlichen Ordnung, wie die Verwaltung, noch erhalten (vgl. FLEMMING 1999, S. 187).

In den Städten des Ruhrgebiets verschärfte der Bombenkrieg noch den allgemeinen Warenmangel. So berichtet der Generalstaatsanwalt in Hamm in dem schon erwähnten Lagebericht vom 27.5.1943 an den Reichsjustizminister²⁰⁹, dass unter dem Eindruck „laufender schwerer und schwerster Luftangriffe“ in den Großstadtbereichen Essen, Bochum und Dortmund ausgedehnte Schäden in Wohnvierteln entstanden seien und die bombengeschädigten Menschen nicht ausreichend mit neuen Möbeln, neuer Kleidung und Wäsche versorgt werden könnten. Zudem herrsche Mangel an Schuhen, Spinnstoffen, Kochherden und Öfen. Weiter führt er an, dass insgesamt die allgemeine Versor-

208 Der Kalorienverbrauch für den Normalverbraucher sank jetzt auf 1671 Kalorien. Das waren 31,4% weniger als 1939/40 und 45,1% weniger als in der Friedenszeit. Seit Anfang 1945 begann die relative Mangel- oder Unterernährung in relative oder sogar absolute Hungerernährung überzugehen mit knapper Eiweiß- und Fettzufuhr, bei hoher Kohlehydrat-, Kochsalz- und Flüssigkeitsaufnahme (vgl. EITNER 1991, S. 436).

209 Landesarchiv NRW, Abt. Westf., Q 211, Nr. 122

gungslage und die Kürzung der Fleischrationen zur „Erhöhung der Unzufriedenheit“ geführt habe. Allerdings weist THAMER (2002) darauf hin, dass die Bevölkerung noch an den „Hitler-Mythos“ glaubte und für Unzulänglichkeiten und Zumutungen im Alltag nicht Hitler, sondern seine Unterführer verantwortlich machte (ebd., S. 186).

Verstöße gegen die staatliche Mangelverwaltung wurden mit verschiedenen Verbrauchsregelungs-Strafverordnungen²¹⁰ geahndet. Zusammengefasst war danach im Wesentlichen strafbar: das Abgeben oder Beziehen von rationierten Waren über die Höchstmenge hinaus; das Erschleichen der Berechtigung durch falsche Angaben; die Benutzung von Marken und Karten, die dem Käufer nicht zustanden; das Vorenthalten von Waren einem Berechtigten gegenüber und das Zurückhalten von Gütern allgemein. Bis November 1939 konnten die unteren Verwaltungsbehörden selbst ein Ordnungsgeld bei Verstößen verhängen.²¹¹ Danach mussten die Gerichte²¹², in der überwiegenden Anzahl die Amtsgerichte (vgl. LÖFFELSENDER 2012, S. 315 f.), verhandeln. Als Strafe war je nach Schwere eine Geld- oder Gefängnisstrafe vorgesehen.

Waren die Verbrauchsregelungsdelikte die leichteren Fälle im Rahmen des Kriegswirtschaftsstrafrechts, so wurden aus NS-Sicht „Verstöße schwerster Art“ (RIETZSCH 1941, S. 73, 2. Sp.) als Kriegswirtschaftsverbrechen nach der Kriegswirtschaftsverordnung (KWVO) vom 4.9.1939 (RGBl. I, S. 1609) und der Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung vom 25.3.1942 (RGBl. I, S. 147) abgeurteilt.²¹³ Bestraft wurde, wer:

Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beiseiteschafft oder zurückhält und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet (§ 1 Abs. 1 KWVO).

Die Strafe war Gefängnis oder Zuchthaus, in besonders schweren Fällen die Todesstra-

210 Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 27.8.1939 (RGBl. I, S. 1498); Verordnung über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse vom 14.11.1939 (RGBl. I, S. 2221); Verordnung über Strafen bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelungs-Strafverordnung) vom 6.4.1940 (RGBl. I, S. 610); Verordnung zur Ergänzung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung vom 25.11.1941 (RGBl. I, S. 731), diese wird modifiziert in der Fassung vom 26.11.1941 (RGBl. I, S. 734).

211 Nach der „Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes“ von 1939 konnten die unteren Verwaltungsbehörden selbst bei Verstößen wegen des Tatbestands der Übertretung ein Ordnungsgeld verhängen. Nur wenn sie dieses nicht taten und einen Antrag zur Strafverfolgung bei der Staatsanwaltschaft stellten, wurde die Tat dann von den Strafgerichten als Vergehen bestraft (vgl. auch: BROMBACH 1940 256 f.).

212 Mit der am 14.11.1939 erlassenen „Verordnung über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse“ (RGBl. I, S. 2221) wird die Möglichkeit der Verhängung eines Ordnungsgeldes durch die Verwaltungsbehörden abgeschafft. Nun sind die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte verpflichtet, die Strafverfolgung aufzunehmen, und nicht wie früher nur auf Antrag.

213 Mit der KWVO von 1942 konnten auch Verstöße, die bisher als Verbrauchsregelungsstraffälle im Höchstfall nur die Gefängnisstrafe zur Folge hatten, nun als Kriegswirtschaftsverbrechen mit dem höheren Strafraum angeklagt werden (§ 1 Abs. 2 KWVO 1942).

fe. Die Rechtsnorm ist interpretationsbedürftig formuliert, um einen weiten Rahmen für die Verurteilung zu schaffen. Sie präzisiert bewusst nicht was unter „Rohstoffe oder Erzeugnisse“ fällt. Dazu konnten auch Sachen gehören, die gar nicht rationiert waren, wie beispielsweise Wecker²¹⁴. Damit ein Kriegswirtschaftsverbrechen vorlag, bedurfte es nach § 1 Abs.1 KWVO aller drei Tatbestandsmerkmale:

- Beiseiteschaffen, Vernichten oder Zurückhalten
- Böswilligkeit
- Gefährdung des lebenswichtigen Bedarfs der Bevölkerung

Beiseiteschaffen, Vernichten oder Zurückhalten war jede Maßnahme, die generell eine Sache dem bestimmungsgemäßen Wirtschaftsumlauf entzog (vgl. MITTELBACH 1942c, S. 1133). Dabei kam es nicht darauf an, ob diese dem 'Täter' selbst gehörte. So war die 'Schwarzschlachtung' des eigenen Schweins für den eigenen Verbrauch genauso strafbar, da dieses Tun das Fleisch dem bestimmungsgemäßen Gebrauch zur Versorgung der Bevölkerung entzog, weil das Schwein dafür nicht abgeliefert wurde. Auch das Beziehen größerer Mengen Lebensmittel, etwa durch unrechtmäßige Aneignung von Lebensmittelmarken, fiel unter das Kriegswirtschaftsverbrechen und galt als Beiseiteschaffen. Böswilligkeit, die vorliegen musste, war nach Vorgabe des Reichsgerichts nicht zu eng auszulegen.²¹⁵ Sie sei beim Täter erkennbar „in einer besonderen Verwerflichkeit seiner Gesinnung“²¹⁶. Die Gerichte urteilten dahingehend, dass Böswilligkeit in der Regel bei einem erzielten materiellen Gewinn vorläge.²¹⁷ Die Gefährdung des lebenswichtigen Bedarfs der Bevölkerung, als weitere Voraussetzung für eine Verurteilung, wurde bei geringen Mengen nicht gesehen. Damit wurden in der Regel die leichten Fälle, wenn es um kleine Mengen ging, nach den Verbrauchsregelungs-Strafverordnungen verfolgt. Allerdings kam es für eine Verurteilung nach der KWVO nicht darauf an, dass eine tatsächliche Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung durch die Tat erfolgte, die „Möglichkeit“ der bloßen Gefährdung des Bedarfs genügte, wie das Reichsgericht entschied.²¹⁸ Dieses war ebenso eine unpräzise Generalklausel, bei der den Richtern überlassen blieb, was sie unter der „Möglichkeit“ der Bedarfsgefährdung verstehen sollten. Bei der Beurteilung was lebenswichtig für die Bevölkerung war, sollte ebenfalls eine weite Ausle-

214 vgl.: RG., v. 6.1.41, in: DJ 1941, S. 290 f.

215 vgl.: RG. v. 2.7.40, in : DJ 1940, S. 939 f.

216 RG. v. 18.11.40, in: DJ 1941, S. 136 f.

217 vgl.: Sonderger. II Berlin v. 17. 5. 40, in: DJ 1940, S. 736 f.

218 RG. v. 18.11.40, in: DJ 1941), S. 136 f.; RG. v. 2.7.40, in: DJ 1940, S. 939 f.

gung erfolgen, die sich nicht auf rationierte Sachen beschränkte. So zählten alle Dinge zum lebenswichtigen Bedarf, die den „Lebensstandard eines Kulturvolkes [...] erhalten“ (MITTELBACH 1942c, S. 1133, 2. Sp.). Dieses waren per se alle Genussmittel in Form von Kaffee, Tabak und Alkohol, aber auch kostspielige Musikinstrumente, Möbel oder Seidenstoffe (vgl. NÜSE 1940, S. 259, 1. Sp.). Zudem wurde jede Art von Tauschgeschäften, wie Butter gegen Schuhe, und Bevorzugungen bei Warenlieferungen innerhalb der Berufs- oder Gewerbeausübung unter Strafe gestellt. Das galt auch für die Abgabe von Waren zu überhöhten Preisen. Hintergrund war, die Deckung des Bedarfs der Wehrmacht mit oberster Priorität sicher zu stellen (vgl. RIETZSCH 1942, S. 224, 1. Sp.).

Nach der Kriegswirtschaftsverordnung konnten Diebstahl, Unterschlagung²¹⁹, Betrug²²⁰ und andere Delikte strafverschärfend verurteilt werden. So wäre beispielsweise das Stehlen von Würsten oder Fleisch nicht nur ein Diebstahl, sondern konnte, je nachdem wie die Richter es auslegten, auch gleichzeitig ein Kriegswirtschaftsverbrechen sein, das dann härter bestraft wurde. Als besonders verwerflich galt, wenn durch Eigentumsdelikte erhaltene Sachen auf dem Schwarzmarkt verkauft wurden. Als im April 1942 die Lebensmittelrationen erneut gekürzt wurden, Kartoffeln knapp waren und Gemüse vor allem in den großen Städten fehlte, erklärte Goebbels, dass schärfstens gegen „Schleich- und Tauschhändler, Schwarzschlächter sowie alle sonstigen Kriegsverbrecher“ vorgegangen werden soll, weil sie keine Opfer im Krieg bringen wollen, die Kriegsführung stören oder bedrohen und die schwierige Situation ausnutzen. Die Staatsanwaltschaften wurden angewiesen, keine eventuelle Milde mehr zu üben. In diesem Sinn formuliert der Propagandaminister: „Es wird sich in Bälde nicht mehr rentieren, für eine besonders liebevolle Pflege des Bauches unter Umständen den Kopf zu riskieren“ (GOEBBELS 1942, S. 221 f.). Verurteilungen nach der KWVO konnten mit den Tätertypen des Kriegsstrafrechts gekoppelt werden, so dass Verurteilungen als „Volkschädling“ oder „Gewohnheitsverbrecher“ wegen Verstoßes gegen die Kriegswirtschaftsverordnung erfolgten.

Trotz aller Strafandrohungen waren Schwarzschlachtungen, Schwarzmarktgeschäfte, Erschleichung von Bezugskarten etc. Massendelikte der deutschen Zivilbevölkerung (vgl. MANTHE 2013, S. 172). Die Bemühungen des Systems, die Schattenwirtschaft

219 Der Tatbestand der Unterschlagung (§ 246 RStGB) ergab sich daraus, sich rechtswidrig eine fremde Sache anzueignen, die man in Besitz oder Gewahrsam hat. Ein Beispiel wäre der Verkauf eines geliehenen Autos oder die Verwendung von Geld für eigene Zwecke, das einem zur Anlage überlassen worden war.

220 Der Betrug (§ 263 RStGB) war gegeben, wenn durch Vorspiegelung falscher Tatsachen ein Vermögensvorteil erzielt und andere dabei geschädigt wurden.

einzu-dämmen, blieben erfolglos, auch aufgrund des Verlusts der Akzeptanz des Wirtschaftsstrafrechts in der Bevölkerung. Zudem entstand bei den Menschen der Eindruck, dass die 'kleinen Leute', im Gegensatz zu den Großschiebern und NS-Funktionären, ungleich härter bestraft würden (vgl. SCHOIRER 2010, S. 371). In Dortmund war, wie aus mehreren untersuchten Akten hervorgeht, das Lokal „Feuerkugel“ polizeibekannt. Dort wurden Waren für den Schwarzmarkt, insbesondere Spirituosen, abgesetzt.

6.3 Arbeitsverpflichtung und Arbeitsdisziplin

Wie andere Rechtsbereiche musste auch das Arbeitsrecht „den Erfordernissen des Krieges angepaßt werden“ (GERLACH 1939, S. 1575 1. Sp.), wobei unangepasstes Arbeitsverhalten zu sanktionieren war. Dessen Kriminalisierung wurde damit begründet, dass „nur eine energisch ausgeübte Strafgewalt geeignet“ sei, „einem Mangel an Arbeitsmoral wirksam entgegenzutreten“ (STRURM 1940, S. 494, 2. Sp.). Die rechtliche Grundlage wurde schon im Juni 1938 geschaffen.²²¹ Gerichte konnten somit die Geld- oder Gefängnisstrafe verhängen für:

- eine unbegründete Nichtaufnahme der Arbeit.
- wiederholt unentschuldigtes Fehlen.
- unbegründete Verweigerung gesetzlich zulässiger Mehrarbeit.
- unbegründete Verweigerung geregelter Akkordarbeit.
- bewusste Zurückhaltung der Arbeitsleistung.
- Verletzung der Gehorsamspflicht gegenüber den Vorgesetzten.
- Störung des Betriebsfriedens, insbesondere der Verleitung anderer zu Ungehorsam, Arbeitsvertragsbruch, Arbeitsversäumnissen.

Die Dienstpflicht-Verordnung vom Februar 1939 (vgl. HASTLER 1940, S. 1756 – 1758) stand dann ganz im Zeichen der Lenkung und Kontrolle der Arbeitswelt, ausgerichtet an den kurze Zeit später eintretenden Kriegserfordernissen. Die Arbeitsämter konnten „Reichsbewohner“ für Arbeiten, die „besonders bedeutsam und unaufschiebbar“ waren, „dienstverpflichten“. Der Arbeitnehmer musste die ihm so zugewiesene Arbeit aufnehmen und durfte sie nicht kündigen. Die Nichtannahme oder das eigenmächt-

²²¹ VO über die „Lohngestaltung“ vom Juni 1938 (vgl. HASTLER 1940, S. 1757, 2. Sp.).

ge Lösen des Dienstpflichtarbeitsverhältnisses wurde mit Gefängnis oder Geldstrafe sanktioniert. Lag ein anderes altes Arbeitsverhältnis vor, ruhte dieses (vgl. ebd., S. 1756, 1. Sp.). Mit Kriegsbeginn wurde mit der „Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels“ vom 1.9.1939 (RGBl, I, S. 1685) jedem Arbeitnehmer, nicht nur dem 'Dienstverpflichteten', das Kündigungsrecht genommen. Wer demnach ohne Zustimmung des Arbeitsamts das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis aufgab, konnte ebenfalls zu Gefängnis- oder Geldstrafe verurteilt werden. Im August 1942 wurde durch die AV über „Arbeitsvertragsbruch“²²² auch ein wiederholtes Verspäten am Arbeitsplatz oder ein Verlassen desselben sowie allgemein „disziplinwidriges Verhalten“, das den ordnungsgemäßen Arbeitsverlauf störte, wie Tötlichkeiten oder grobe Beschimpfungen, unter Strafe gestellt (§ 2).

Die justizielle Strafverfolgung der Arbeitsvergehen war abhängig davon, dass die Arbeitsverwaltung einen Strafantrag stellte. Bei den Gerichten setzte sich die Praxis durch, „daß einem arbeitsuntreuen Verhalten nur mit erheblichen Freiheitsstrafen entgegengetreten werden“ konnte. So wurden in über 50 % der Verfahren Gefängnisstrafen von zwei bis sechs Monaten, in schweren Fällen auch darüber hinaus, verhängt (STRURM 1940, S. 496, 1. Sp.). Gleichzeitig mit der Strafe konnte das Gericht „Arbeitsvertragsbrüchige oder Dienstpflichtverweigerer“ aufgrund des § 42d RStGB (Maßregeln der Sicherung und Besserung) in ein „Arbeitshaus“ einweisen, die in Wirklichkeit Lager waren, wenn ihr Verhalten auf „Arbeitsunwillen und einem müßiggängerschen Hang“ beruhte.²²³ Wenn die Arbeitsverwaltung keinen Strafantrag stellte, es also zu keiner gerichtlichen Bestrafung kam, konnte die Gestapo aufgrund von Polizeiverfügungen in den verschiedenen Regierungsbezirken eigenmächtig Sanktionen verhängen. Dieses waren Zwangsgeld, Verwarnung, kurzfristige Inhaftierung und polizeiliche Arbeitserziehungslager²²⁴, letzteres im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung für „Asoziale“. Die ganzen restriktiven Bestimmungen müssen vor dem Hintergrund gesehen werden, dass es neben der Disziplinierung der Arbeitnehmerschaft darum ging, die Wirtschaft - insbesondere die Rüstungsindustrie - im Krieg möglichst störungsfrei in Gang zu halten.

Im Dezember 1943 erlässt der Reichsjustizminister mit der AV „Arbeitsdisziplin der Jugend“²²⁵ Richtlinien zur Ahndung des abweichenden Arbeitsverhaltens speziell für

222 Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung. AV. d. RJM. v. 6.8.1942, in: DJ 1942, S. 526 f.

223 LG. - §§ 42d, 2 StGB, in: DR 1943, S. 1033 f.

224 vgl.: LAW, Q 211, Nr. 5542, S. 12

225 Arbeitsdisziplin der Jugend. AV. d. RJM. v. 16.12.1943, in: DJ 1943, S. 572 - 576

diese Altersgruppe. In der Einleitung der Verfügung heißt es, dass der Krieg „auch den vollen Arbeitseinsatz aller Jugendlichen“ gebietet. „Arbeitsbummeleien [sind] vielfach ein bedenkliches Anzeichen beginnender Verwahrlosung und Vorstufe oder Begleitscheinung krimineller Verfehlungen“. Die Arbeitsverwaltungen sollten den Antrag zur Strafverfolgung aber nur stellen, wenn es sich „um hartnäckige Verfehlungen“ handele, denen nicht durch den Betrieb oder das Arbeitsamt selbst erfolgreich begegnet werden könne. Wurde Strafantrag gestellt, erhob der Staatsanwalt Anklage beim Jugendgericht. Die Sanktion hing dann von der „Persönlichkeit des Täters“ ab. Die Gefängnisstrafe war nach den Richtlinien „in Ausnahmefällen [...] bei kriminellen Neigungen“ zu verhängen (Richtlinien S. 574, 1. Sp.). Der Jugendarrest sollte bei „gutgearteten Jugendlichen“ erfolgen, wenn es sich „um gelegentliche, auf jugendlichem Leichtsinne beruhende Arbeitsversäumnisse“ handele. Für alle anderen war die Fürsorgeerziehung vorgesehen.²²⁶ Neu war, dass für Jugendliche die „vorläufige Fürsorgeerziehung“ von drei Monaten eingerichtet wurde, denen keine allgemeine Verwahrlosung attestiert wurde. Dies betraf Minderjährige, „deren Gefährdung in der Hauptsache auf ihrer mangelnden Einstellung zur Arbeit“ beruhe, insbesondere „arbeits-scheue Bummler“, die eine „straffe Arbeitserziehung von etwa drei Monaten“ benötigen (Richtlinien, S. 573, 1. Sp.). Diese Arbeitserziehung in Form der vorläufigen FE wurde in „besonderen Heimen oder Lagern (Arbeitserziehungslagern)“ durchgeführt. Verantwortlich waren die Fürsorgeerziehungsbehörden (Richtlinien, S. 573, 1. Sp.). Der Leiter des Arbeitserziehungslagers hatte über die „Führung“ des Jugendlichen und über „den Erziehungserfolg“ einen Bericht anzufertigen. Fiel dieser positiv aus, beendete der Vormundschafts- oder Jugendrichter die vorläufige Fürsorgeerziehung. Zeigte sich im Lager, dass es „einer längeren Gesamterziehung“ bedurfte, ordnete er die endgültige FE an (Richtlinien, S. 573, 2. Sp.). Dass eine „neue Sanktion“, nämlich die Arbeitserziehung, die zeitlich zudem über den Jugendarrest hinausging, auf dem Weg der ministeriellen Verwaltungsanweisung eingeführt wurde, „war ein selbst für damalige Verhältnisse ungewöhnliches Verfahren“ (WOLFF 1992, S. 225). Manche Arbeitsämter stellten keinen Strafantrag und wandten sich direkt an den Fürsorgeverband zur Einleitung der Arbeitserziehung, da sie den höchstens einmonatigen Jugendarrest verhängt vom Jugendrichter, der keine Fürsorgeerziehung anordnen wollte, als wenig erfolgversprechend empfanden (vgl. AMANN

226 Für diejenigen, bei denen nach Ansicht der Justiz der Jugendarrest von vornherein keinen Erfolg versprach oder die trotz Verbüßung des Arrests weiterhin wiederholt die Arbeit versäumten, sollte, soweit es sich um allgemein verwahrloste oder gefährdete Jugendliche handelte, die allgemeine Fürsorgeerziehung angeordnet werden.

2003, S. 250). Das Fürsorgeerziehungsverfahren konnte zudem auch von den Jugendämtern, der Polizei und HJ eingeleitet werden (vgl. ebd., S. 261), ohne dass die Strafjustiz involviert werden musste. Nach der Entlassung aus dem Jugendarrest oder dem Arbeitserziehungslager war der Jugendliche nach Möglichkeit vom Jugend- bzw. Vormundschaftsrichter unter zu Hilfenahme der Jugendgerichtshilfe „im Auge zu behalten“, damit „im Falle erneuter Arbeitsbummelei unverzüglich eingeschritten werden“ konnte (Richtlinien, S. 574, 1. Sp.). Weiter empfahlen die Richtlinien, „bei Jugendlichen, die zu Arbeitsbummelei neigen“, die Schutzaufsicht anzuordnen. Diese sollte „zweckmäßig“ einem geeigneten Betriebsangehörigen übertragen werden (Richtlinien, S. 574, 2. Sp.).

Die Vergehen Jugendlicher gegen die Arbeitsdisziplin beschäftigten die Jugendstrafrechtspflege regional unterschiedlich. So berichteten im OLG-Bezirk Hamm die ländlichen Landgerichtsbezirke Hagen, Siegen und Paderborn über die Kriegsjahre hinweg von einem insgesamt eher geringen Aufkommen an Arbeitsdisziplinvergehen. In den Industriestädten des Ruhrgebiets mit ihrer Kohleförderung, Industrie- und Stahlproduktion war Gegenteiliges zu verzeichnen. Das zahlreiche Fernbleiben Jugendlicher gefährdete in diesem Raum die Sicherung von Höchstleistungen in den Produktionsstätten (vgl. AMANN 2003, S. 238 f.). Hatten die Arbeitsvergehen im gesamten OLG-Bezirk Hamm 1941 einen Anteil von 12 % an allen Jugendstrafverfahren, so betragen sie 1942 in Dortmund 52 % und in Essen und Bochum dürfte es sich um ähnlich hohe Zahlen gehandelt haben (vgl. ebd., S. 239 f.). Dass in den Städten so viele männliche Jugendliche aus der Arbeitsdisziplin ausbrachen, lag bei einem großen Teil daran, dass sie unzufrieden waren mit der Zwangszuweisung des Arbeitsamts in Berufe und Ausbildungen der Schwerindustrie und des Bergbaus, wo sie körperlich härtester Beanspruchung ausgesetzt waren (vgl. ebd., S. 244). Aber auch bei den Mädchen herrschte Unmut über die ihnen zugewiesene Arbeit, vor allem als Fabrikarbeiterinnen und als Hausgehilfinnen in den privaten Haushalten. In diesen beiden Bereichen waren bei den weiblichen Jugendlichen die meisten Arbeitsdisziplinvergehen zu verzeichnen (vgl. ebd., S. 247 f.).

6.4 Kriegsgefangene

Im Sommer 1941 arbeiteten fast drei Millionen Ausländer im Reich und im Sommer 1944 waren es rund 7,6 Millionen, davon knapp zwei Millionen Kriegsgefangene (vgl. FREI 2001, S. 194 f.). Behörden und Partei konnten mit ihnen einfach und bequem dem Arbeitskräftemangel begegnen, der durch die Einberufung deutscher Männer zur Wehr-

macht entstanden war. Die Gefangenen wurden weiter militärisch bewacht, waren außerordentlich billig und konnten zu den verschiedensten Arbeitsstellen geschickt werden, je nach wirtschaftlichen Erfordernissen. Die polnischen Kriegsgefangenen sollten unmittelbar nach der Gefangennahme in der Landwirtschaft eingesetzt werden, so dass Ende 1939 in diesem Wirtschaftsbereich 300 000 von ihnen arbeiteten (vgl. HERBERT 1999, S. 78). Wie auch Russen standen sie aufgrund der Rasseideologie auf der untersten Stufe in der Behandlung.

Die Bevölkerung kam mit Kriegsgefangenen insbesondere durch die gemeinsame Arbeit in Kontakt. Dabei war der „Umgang“, der über Berufsmäßiges hinausging, nach der „Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes“ vom 25.11.1939 (RGBl. I, S. 2319) verboten und wurde mit Gefängnis bestraft, in schweren Fällen mit Zuchthaus (§ 4).²²⁷ Personen, die das Kontaktverbot mit dem „Feind“ ignorierten, verstießen gegen die nationale Würde. Die Machthaber befürchteten zudem Spionage und Sabotageversuche seitens der Kriegsgefangenen mit Hilfe des Kontakts zu Deutschen (vgl. KALLFELS 1940, S. 1811, 1. Sp.). Der schwere Fall, der mit Zuchthaus bestraft wurde, ergab sich insbesondere aus dem Geschlechtsverkehr (vgl. MITTELBACH 1942a, S. 22, 1. Sp.). Wenn die Opfer der Strafrechtsnorm auch mehrheitlich Frauen waren, die in irgendeiner Weise sexuellen Kontakt zu Gefangenen hatten, bezieht sich die Vorschrift nicht nur auf diesen Bereich. Auch Männer, die geselligen oder freundschaftlichen Verkehr mit einem Kriegsgefangenen pflegten, wurden mit Gefängnis bestraft. Das „bloße Zuwinken“ konnte schon „unter gewissen Umständen“ über den normalen Höflichkeitsanstand des Grüßens hinausgehen und eine Vertraulichkeit zeigen, die den Straftatbestand erfüllte. Auch das Trinkenlassen eines Kriegsgefangenen aus der eigenen Bierflasche fiel nach einem Urteil des Reichsgerichts unter den verbotenen Umgang (vgl. WALTZOG 1942, S. 947 f.).

Die Kriegsgefangenen selbst unterlagen der Militärgerichtsbarkeit und den Vorschriften des deutschen Militärstrafgesetzbuches. Es war ihnen strengstens verboten, sich „unbefugt“ deutschen Frauen „irgendwie zu nähern“. Zuwiderhandlungen wurden militärstrafrechtlich als Ungehorsam mit Gefängnis bis zu zehn Jahren bestraft, unter besonderen Umständen mit dem Tod (WALTZOG 1942, S. 951, 1. Sp.). Die Militärgerichte verhängten aber in der Regel, vor dem Hintergrund der Genfer Konvention, für

²²⁷ Die Verordnung gab in der Praxis Anlass zu Irritationen, wie „Umgang“ definiert war. Klarheit sollte die am 11.5.1940 ergänzende „Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen“ (RGBl. I, S. 769) schaffen. Danach wurde präzisiert, dass „jeglicher Umgang“ und „jede Beziehung“ verboten war, die über das beruflich und dienstlich Notwendigste sowie die allgemeinen Höflichkeitsregeln, wie z.B. Grüßen, hinausging.

das Umgangsdelikt drei Jahre Gefängnis (vgl. HERBERT 1999, S. 145). Der Umgang und Sexualverkehr von Kriegsgefangenen mit nichtdeutschen Frauen war erlaubt. Maßgeblich war dabei die Staatsangehörigkeit. Ein Gefangener wurde auch nicht bestraft, wenn er irrtümlich annahm, die Frau sei keine Deutsche. Die deutsche Frau machte sich aber strafbar (vgl. WALTZOG 1942, S. 951, 2. Sp.).

Die meisten West-Gefangenen, wie Franzosen und Briten, lebten fernab ihrer Stammlager in der Nähe ihrer Arbeitsstätte (vgl. HERBERT 1999, S. 111). Französische Kriegsgefangene gab es in der Größenordnung von ungefähr einer Million (vgl. ebd., S. 141). Ihnen wurden größere Freiheiten eingeräumt als anderen. So war es möglich, dass sie auf dem Weg zur Arbeit in geschlossenen Kolonnen oder auch als Einzelpersonen ohne deutsches Wachpersonal gehen konnten. Hintergrund der Erleichterungen und Vergünstigungen für französische Gefangene war eine „Maßnahme der politischen Führung“ zur „angestrebten Zusammenarbeit“ mit dem Vichy-Regime (WALTZOG 1942, S. 947 f.). Die Franzosen erhielten im Lauf der Zeit so „zunehmende Bewegungsfreiheit“ (HERBERT 1999, S. 141) und die West-Gefangenen insgesamt „relative Freizügigkeit“ (ebd. S. 142). In diesem Sinn waren die Dortmunder Sonderrichter mehrmals über die Bewachungsbedingungen, denen Franzosen teils auch Belgier unterlagen, überrascht. Diese ermöglichten es französischen Gefangenen, „ganze Nächte mit den Frauen in der Wohnung zu verbringen und mit diesen am anderen Morgen gemeinsam zur Arbeitsstelle“ zu fahren²²⁸. Auch kam es vor, dass sie Gäste in der Familie ihrer Freundin waren²²⁹ und in Zivilkleidung Spaziergänge unternahmen²³⁰. Die Kriegsgefangenen verfügten manchmal über Sachen, wie Schokolade oder haltbare Lebensmittel, die den deutschen Frauen aufgrund der Rationierung nicht ohne weiteres zur Verfügung standen.²³¹ Diese erhielten die Kriegsgefangenen durch Pakete des Roten Kreuzes oder auch von Angehörigen aus der Heimat. So kam es vor, dass Frauen gemeinsam mit ihren französischen Freunden in der Wohnung kochten oder die Gefangenen gaben Lebensmittel an diese weiter.

Der Umgang mit polnischen Kriegsgefangenen wurde aus rassistischen Gründen drakonisch verfolgt. Es war den Machthabern schon mit Kriegsbeginn bewusst, dass es

228 LAW, Q 233, Nr. 898, Bl. 37

229 vgl. LAW, Q 233, Nr. 914

230 vgl. LAW, Q 233, Nr. 426

231 Ein belgischer Kriegsgefangener beispielsweise hatte ein Liebesverhältnis mit einer deutschen Frau. Beide trafen sich regelmäßig zwei bis dreimal pro Woche in ihrer Wohnung, wobei der Gefangene meistens Lebensmittel, darunter auch Schokolade und Kaffee, die er durch das Rote Kreuz als Kriegsgefangener erhalten hatte, mitbrachte (vgl. LAW, Q 233, Nr. 897).

beim Arbeitseinsatz von Ausländern und Kriegsgefangenen zu menschlichen Kontakten kommen würde, die mit den rasseideologischen Prinzipien des Systems, insbesondere wenn es sich um Polen handelte, nicht in Einklang zu bringen waren. Der Führerstellvertreter Rudolf Heß gibt daher am 19. Oktober 1939 eine interne Dienstanweisung an alle NSDAP-Dienststellen heraus:

Der Einsatz volksfremder Arbeitskräfte und die Unterbringung der großen Massen polnischer Gefangener in Deutschland erfordern eine intensive Aufklärung des Volkes über die Gefahr einer Vermischung mit Fremdvölkischen. Die Reinhaltung deutschen Blutes ist nationalsozialistisches Gebot. Wer sich dagegen versündigt, verliert Ehre und Achtung. Ich mache es daher allen Hoheitsträgern zur Pflicht, unter Heranziehung der NS-Frauenschaft und des BDM., insbesondere alle Frauen und Mädchen zu nationalsozialistischer, rasenbewusster Haltung gegenüber allen Fremdvölkischen zu erziehen. Wo das Volksempfinden verletzt wird, sind die örtlich zuständigen Polizeidienststellen bzw. die Geheime Staatspolizei zu sofortigem Einschreiten zu veranlassen (zit. bei: WOOCK 2004, S. 217 f.).

Das Zitat weist darauf hin, dass beim Umgangsdelikt mit Polen Gestapomaßnahmen wirksam wurden. Das bedeutete, den Frauen drohte das Konzentrationslager, selbst wenn es zu keiner Verurteilung durch die Justiz aufgrund unzureichenden Tatbestands gekommen war (vgl. HERBERT 1999, S. 92). Himmler sah auch die Einweisung nach Verbüßung der Haftstrafe vor (vgl. ebd., S. 150).

6.5 Fremd- und Zwangsarbeiter

Neben den Kriegsgefangenen mussten zusätzlich ausländische zivile Arbeitskräfte eingesetzt werden, weil ohne sie die Rüstungsproduktion nicht hätte aufrechterhalten werden können und es auch bei der Nahrungsmittelversorgung der deutschen Bevölkerung zu Problemen gekommen wäre (vgl. KANTHER 2003, S. 19), da insbesondere die Landwirtschaft arbeitsintensiv war. Man kann davon ausgehen, dass zwischen 1939 und 1945 insgesamt rund 12 Millionen ausländische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene im Deutschen Reich arbeiteten (vgl. FRINGS/SIEVE 2003, S. 23).

Der Begriff des „Fremdarbeiters“ ist im NS-Staat gleichbedeutend mit einem ausländischen Arbeitnehmer, der ausschließlich zum Arbeitszweck nach Deutschland gekommen war, egal ob freiwillig oder unter Zwang. Die Reichsjugendführung bezifferte im Sommer 1942 die Anzahl jugendlicher „Fremdarbeiter“ auf 257 693. Sorge bereite-

ten diese, weil vermutet wurde, dass sie aufgrund der Trennung vom Elternhaus anfälliger für kriminelle Handlungen seien als deutsche Jugendliche (vgl. WOLFF 1992, S. 294 f.).

Der Begriff des „Zwangsarbeiters“ entstand erst nach 1945 und meint Personen, die im Dritten Reich auf irgendeine Weise unter Zwang arbeiten mussten. Dazu werden Kriegsgefangene, Straf- und KZ-Häftlinge sowie ausländische Arbeiter gezählt, die deportiert wurden oder einem sonstigen Zwang ausgesetzt waren. Hinsichtlich des Zwangsarbeiterbegriffs ergibt sich bei so unterschiedlichen Gruppen ein „terminologisches Problem“ (WAGNER 2007, S. 48). Seine undifferenzierte Anwendung nivelliert ihre verschiedenen Lebens- und Arbeitsbedingungen. Niederländische Arbeiter unterlagen anderen als jüdische KZ-Häftlinge oder sowjetische Kriegsgefangene. Zudem war die Wahrnehmung des Zwangs individuell und das Ausmaß des Zwangs unterschiedlich (vgl. ebd., S. 48). Die NS-Umschreibungen „dienstverpflichtet“, „Dienstverpflichtung“ oder „Dienstverpflichteter“ waren Synonyme dafür, dass die Arbeitskräfte nicht freiwillig, also als „Zwangsarbeiter“, nach Deutschland gekommen waren. Es muss allerdings bedacht werden, dass auch die 'deutschen Volksgenossen' „dienstverpflichtet“ werden konnten und der NS-Staat für die eigene Bevölkerung ein „System des Arbeitszwanges“ einführte, „das nur noch überboten wurde durch das unmenschliche Arbeitssystem für 'Ostarbeiter' und Polen, für politische Häftlinge und Juden und Angehöriger ethnischer Minderheiten“ (KRAMER 2007, S. 13).

Ausländische Arbeitskräfte konnten unfreiwillig oder auch freiwillig nach Deutschland gekommenen sein. Die Reichsarbeitsverwaltung, die in allen eroberten und besetzten Gebieten Dienststellen einrichtete, bemühte sich bei der Anwerbung ziviler Werkträger um freiwillige Meldungen. Als diese ausblieben wurde zum System der Zwangsrekrutierung übergegangen, unterstützt von SS, Sicherheitspolizei, Gestapo und der einheimischen Polizei, so dass festgelegte Sollzahlen an ausländischen Arbeitskräften eingehalten werden konnten (vgl. KANTHER 2003, S. 30).²³² Viele Freiwillige aus den verschiedenen Ländern waren allerdings mit falschen Vorstellungen gekommen, auch

232 Nachdem in Belgien, Frankreich und den Niederlanden bei der Anwerbung kaum noch Erfolge zu verzeichnen waren, wurde im August 1942 die „Dienstverpflichtung“ für die Bevölkerung dieser Länder eingeführt, wobei die Arbeitsverträge unbefristet waren (vgl. KANTHER 2003, S. 34). Das heißt, die „Zwangsarbeit“ war unbefristet. Wer gegen die Arbeitsvertragspflichten verstieß, machte sich strafbar. So waren denn auch die Hauptdelikte ziviler ausländischer „Zwangsarbeiter“ der Arbeitsvertragsbruch in Form des unerlaubten Abgangs, also der Flucht, und das Nichterscheinen zur Arbeit (vgl. ebd., S. 68).

In der Vorkriegszeit kamen polnische Saisonarbeiter aus materieller Not freiwillig zur Erntearbeit nach Deutschland. Ein halbes Jahr nach Kriegsbeginn kam es aber nicht mehr zu größeren Zahlen sich freiwillig meldender polnischer Kräfte (vgl. HERBERT 1999, S. 96).

hinsichtlich der Verdienst- und Sparmöglichkeiten, was zu Unzufriedenheit und Enttäuschung führte (vgl. HERBERT 1999, S. 114). Ausländische Arbeitskräfte - auch diejenigen, die zwangsweise nach Deutschland kamen - erhielten Lohn. Die Arbeiter aus den besetzten Westgebieten waren diesbezüglich den deutschen Beschäftigten gleichgestellt und bekamen auch die gleichen Lebensmittelrationen wie diese. Arbeiter aus Ostgebieten wie Polen erhielten weniger Lohn (s. Kap. 10.4). Bei den untersuchten Fällen wurde aber klar, dass Geld nicht das Problem der ausländischen Arbeitskräfte im fortschreitenden Kriegsverlauf war, sondern dass sie sich dafür nichts kaufen konnten, angesichts der Rationierungen. „Zwangsarbeiter“ gehörten genauso wie Deutsche zum Kundenkreis des Schwarzmarktes und bezahlten dort die hohen Preise, auch bei einer Herkunft aus östlichen Ländern und eines deswegen geringeren Verdienstes.²³³ Ein Verfahren verdeutlicht dieses beispielhaft. Einem 20jährigen belgischen Arbeiter wurde im Januar 1945 vorgeworfen, gestohlene Kleidungsstücke und ein Brot teils zu „Wucherpreisen“ an „Ostarbeiter“ verkauft zu haben.²³⁴

Bei den ausländischen Arbeitskräften galt eine strikte rassische Hierarchie. An der Spitze standen Arbeiter aus „germanischer Abstammung“ wie Dänen und Niederländer. Die „Ostarbeiter“ waren Russen, Polen etc. Sie rangierten in der Skala ganz unten. Eine Zwischenstellung nahmen Werkstätige aus befreundeten Ländern des Balkans und Baltikums ein (GUTHERMUTH/NETZBRAND 2005, S. 169). Niederländer, Dänen, Norweger und Flamen durften in Privatunterkünften leben (HERBERT 1999, S. 116), waren aber meistens, wie die anderen „fremdvölkischen“ Arbeiter, in Fremdarbeiterlagern untergebracht, egal ob sie freiwillig oder unfreiwillig gekommen waren. Dass auch die ausländischen „germanischen“ Arbeitskräfte im Ruhrgebiet unter miserablen Bedingungen lebten und arbeiteten, verdeutlicht ein beschlagnahmter Brief eines holländischen Minderjährigen aus dem Jahr 1943:

Dieser Brief wird über die Grenze geschmuggelt und deshalb kann ich ruhig sagen, wie es hier ist. Was nun das Essen und Trinken anbelangt, so ist es verdammt saumässig schlecht. Wir bekommen jeden Morgen um 6 ½ Uhr 3 Schnitten Brot, damit müssen wir es aushalten bis 11 ½ Uhr, dann bekommen wir Weisskohlsuppe und abends Kartoffel mit Schale mit etwas Wasser-tunke und wieder drei Schnitten Brot,- das ist unsere Mahlzeit für einen Tag. Nun, wo die Tommys in Italien sind haben wir nachts Ruhe. Sonst wurden wir ein oder zweimal bombardiert. Nun Frau, hier ist eine Stadt von 7000 Einwohnern, wo kein Haus mehr steht. Das war kein Leben mehr, nun haben wir etwas Ruhe. Sonst standen wir schlafend an unserer Arbeit. Da wirst Du begrei-

233 Zum Verdienst siehe: Kap. 10.4.

234 LAW, Q233, Nr. 1367

fen, was wir für ein Leben führten.²³⁵

Dabei ist allerdings zu bedenken, dass Deutsche auch der Lebensmittelknappheit und den Bombardierungen ausgesetzt waren. Die Schilderung verdeutlicht allgemein die Zustände im fortgeschrittenen Kriegsverlauf in den Städten.

Der Oberstaatsanwalt beim Sondergericht Dortmund erwähnte in seinem Lagebericht vom 17.6.1940²³⁶, dass er eine Anfrage an das Landesarbeitsamt Westfalen gestellt hatte und dieses mitteilte, dass bis Anfang 1940, die im Reich eingesetzten polnischen Arbeitskräfte nicht „dienstverpflichtet“ worden waren. „Sie sind vielmehr angeworben und haben freiwillige Arbeitsverträge geschlossen“ (Lagebericht, S. 10). Auch wenn sie sich vielleicht in der Heimat freiwillig gemeldet hatten, waren sie mit der Ankunft in Deutschland faktisch Gefangene. Die Lager der „Ostarbeiter“ waren mit Stacheldraht umgeben. Schlechte Ernährung, Unterkunft, Kleidung und Bezahlung, überlange Arbeitszeiten, mangelnde ärztliche Behandlung sowie Diffamierung und Misshandlungen kennzeichneten die Lebensbedingungen (vgl. HERBERT 1999, S. 334), was sogar negative wirtschaftliche Folgen hatte, denn auch Betriebe klagten über die schlechte Ernährung ihrer Ost-Arbeitskräfte (vgl. ebd., S. 198). Polen mussten auf ihrer Kleidung sichtbar ein „P“ tragen (vgl. GUTHERMUTH/NETZBRAND 2005, S. 166), analog zu Juden und KZ-Häftlingen, die auch an der Kleidung gekennzeichnet wurden. Die Bezirksregierung Arnsberg, in deren Einzugsbereich das Sondergericht Dortmund lag, erließ am 27.3.1940 die Polizeiverordnung über die „Behandlung und das Verhalten der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums“²³⁷. Danach galt ein Ausgehverbot im Frühling/Sommer von 21.00 – 5.00 Uhr und im Herbst/Winter von 20.00 – 6.00 Uhr. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel war nur nach vorheriger Einholung der schriftlichen Genehmigung der zuständigen Ortschaftspolizei gestattet. Der Besuch deutscher Veranstaltungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art war untersagt. Polnische Arbeiter erhielten eigene Gottesdienste. Der Besuch von Gaststätten war ihnen verboten. Es konnten einfache Gaststätten speziell für sie freigegeben werden. Diese mussten draußen mit einem Schild als polnische Gaststätte gekennzeichnet sein. Es drohte nach der Polizeiverordnung das Konzentrationslager demjenigen, der „lässig arbeitet, die Arbeit niederlegt, andere Arbeiter aufhetzt, die Arbeitsstätte eigenmächtig verlässt usw.“ (Bl. 43). Auch der Umgang mit Deutschen war polizeilich geregelt. „Wer

235 LAW, Q 233, Nr. 2487 (Sammelakte), 18b Ms. 30/44, Urteil, S. 2f.

236 LAW, Q 211, Nr. 5542, Bl. 33

237 LAW, Q 211, Nr. 5542, Bl. 42 f.

mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt, oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft“ (Bl. 43). Das Strafrecht sah für Deutsche die Strafbarkeit nur für den Umgang mit Kriegsgefangenen vor. Um den Umgang mit zivilen Angehörigen der „Feindstaaten“ auch verfolgen zu können, wurde die Justiz umgangen, indem die Verfolgung über Maßnahmen der Gestapo lief (vgl. KALLFELZ 1940, S. 1812, 2. Sp.). Genauso wie bei Kriegsgefangenen konnten Frauen ins Konzentrationslager eingewiesen werden, die Umgang mit einem polnischen Zivilarbeiter pflegten. Es gab auch Fälle, bei denen polnische Zivilarbeiterinnen eine Beziehung zu einem deutschen Mann unterhielten, was die gleichen Konsequenzen hatte. Die polnische Frau wurde umgebracht und der deutsche Mann kam ins KZ.

Polnische Zivilarbeiter wurden strafrechtlich nach Ziffer XIV der „Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 4.12.1941 (RGBl. I, S. 759) behandelt. Diese sah die Verbüßung einer Freiheitsstrafe grundsätzlich in einem Straflager vor, in der Verurteilung des schweren Falls in einem verschärften Straflager. Dieses war eine „auf besonders grausame Weise vollzogene Freiheitsstrafe“, die viele nicht überlebten (KRAMER 2007, S. 17). Die Todesstrafe wurde für eine Reihe von Handlungen verhängt, wie deutschfeindliche Äußerungen oder Ungehorsam gegen behördliche Anordnungen, im minder schweren Fall die Lagerhaft.

6.6 Prostitution

Prostitution war keine Rahmenbedingung für Kriminalität, spielte aber in mehreren Verfahren eine wesentliche Rolle bei den Begleitumständen. Von daher soll an dieser Stelle kurz erläuternd darauf eingegangen werden. Das Verhältnis der Nationalsozialisten zur Prostitution war ambivalent. Auf der einen Seite ächtete der NS-Staat Prostituierte ideologisch als „gemeinschaftsfremd“, wobei er sie mit „Asozialen“ gleichsetzte und genauso verfolgte (vgl. BÜLOW 2000, S. 37). Sie wurden im Rahmen der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ durch die Polizei in Konzentrationslager eingewiesen, wenn sie zusätzlich zur Prostitution anderweitig durch Regelverstöße auffielen. Auf der anderen Seite konnte der Hitler-Staat nicht auf Prostituierte verzichten, angesichts gesellschaftlicher Realität und Bedürfnisse. Von daher wollten die Nationalsozialisten die Prostitution auch nicht abschaffen (vgl. GUGEL 2010, S. 30). Die weibliche Prostitution

war im Gegensatz zur männlichen legal²³⁸, unter der Bedingung, die Prostituierte war nicht minderjährig und beim Gesundheitsamt gemeldet. Dieses nahm regelmäßig in bestimmten Zeitabständen eine Untersuchung vor. Die Amtsregistrierung sollte die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten verhindern und der Staat hatte die Kontrolle über die Frauen. Das NS-System richtete in bestimmten Bereichen die Prostitution selbst ein. So wurden Wehrmachtsbordelle in den besetzten Gebieten für die deutschen Soldaten geschaffen und es gab Bordelle in Konzentrationslagern (vgl. ebd., S. 31). Diese waren als „Prämiensystem“ für die SS-Wachmannschaften und männlichen KZ-Häftlinge angelegt (SCHÄFER 2002, S. 69). Die Frauen standen dabei den Männern „als Belohnung für besondere Dienste“ zur Verfügung (ebd., S. 71). Das erste Lagerbordell entstand 1942 im KZ Mauthausen und es folgten andere Lager.²³⁹ Die meisten Frauen kamen aus dem Frauen-KZ Ravensbrück und wurden von dort auf die verschiedenen Lagerbordelle verteilt. Die Konzentrationslager in Auschwitz entnahmen die zur Prostitution bestimmten Frauen direkt aus dem eigenen Lager in Auschwitz-Birkenau (vgl. ebd., S. 70 f.).

Neben den Wehrmachts- und Lagerbordellen schufen die Nationalsozialisten Ausländerbordelle. Ab 1941 wurden in nahezu jeder größeren deutschen Stadt und bei Großbetrieben solche eingerichtet. Das geschah auch vor dem Hintergrund, dass deutsche Frauen keinen Geschlechtsverkehr mit ausländischen Arbeitskräften haben sollten (vgl. HERBERT 1999, S. 147). Die Ausländerbordelle durften nicht von deutschen Freiern betreten werden. Deutschen Prostituierten war es verboten, dort zu arbeiten. Im Bochumer Ausländerbordell arbeiteten Frauen aus Frankreich und Polen.²⁴⁰

Die Bordelle im Einzugsgebiet des Sondergerichts Dortmund wurden offiziell von Frauen betrieben, soweit es sich aus den Akten ersehen lässt. Das mag daran gelegen haben, dass Männer als Zuhälter stark im Focus der Polizei standen und gegen sie vorgegangen wurde, weil Zuhältereie als Förderung der Prostitution verboten war. Die Bordellbetreiberinnen kamen insbesondere aufgrund der Kriegswirtschaftsverordnung mit der Justiz in Konflikt. Das ergab sich daraus, dass sie die ihrem Betrieb zustehenden Rationen an Waren illegal aufstockten, indem sie sich vom Schwarzmarkt oder aus dem Ausland (Holland) Lebensmittel, Spirituosen, Sekt, Wein und anderes besorgten. In Dort-

238 Männliche Prostitution wurde mit den Strafrechtsnormen zur Homosexualität verfolgt. Es gab auch Stimmen in der Strafrechtsdiskussion, die weibliche Homosexualität unter Strafe stellen wollten. Diese Position setzte sich aber nicht durch. Allerdings kamen Fälle vor, in denen lesbische Frauen unter der Kategorie „Asoziale“ verfolgt wurden (vgl. BÜLOW 2000, S. 82).

239 Gusen, Auschwitz-Stammlager, Buchenwald, Neuengamme, Flossenbürg, Dachau, Mittelbau-Dora, Auschwitz-Birkenau, Monowitz, Sachsenhausen (vgl. SCHÄFER 2002, S. 72).

240 vgl. LAW, Q 233, Nr. 755

mund fand die legale Prostitution auf der eigens dafür frei gegebenen „Linienstraße“ statt. Dort befanden sich auch Nachtlokale. Die Straße wird erwähnt, weil sie mehrmals in später vorgestellten Verfahren eine Rolle spielte.

7. Jugendkriminalität im Dritten Reich statistisch dargestellt

Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen wird sichtbar gemacht in Kriminalstatistiken. Es lassen sich hauptsächlich zwei Arten unterscheiden: die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und die Verurteiltenstatistik der Justiz. Die Polizeistatistik bildet deren Tätigkeit ab und zeigt, in welchem Umfang diese Strafverfolgungsbehörde mit welchen Vorkommnissen innerhalb eines Jahres beschäftigt war (vgl. LEHNE 1998, S. 156). Dieses stellt aber nicht das Bild der tatsächlichen stattgefundenen Kriminalität dar, sondern nur das, was der Polizei bekannt wurde. Ein wesentlicher Faktor dafür ist die Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung, die hoch oder niedrig sein kann.²⁴¹ Nur ein „Bruchteil“ der in Wirklichkeit begangenen Straftaten gelangt der Polizei zur Kenntnis und wird entsprechend registriert und bearbeitet. Ein großer in seinem Umfang unbekannter Teil von Kriminalität verbleibt im „Dunkelfeld“. Veränderungen in der Häufigkeit von registrierten Delikten in der PKS, sei es eine Abnahme oder Zunahme, bedeuten nicht, dass sie tatsächlich häufiger oder weniger vorkamen. Die Zahlen können auch Resultat eines geschrumpften oder zugenommenen Dunkelfeldes sein (vgl. ebd., S. 157).

Die Statistik der Justiz zählt nur die von Gerichten tatsächlich verurteilten Straftäter. Die Zahlen sind wiederum ein „Bruchteil“ der polizeilich registrierten Delikte (ebd., S. 162). Das liegt daran, dass die Staatsanwaltschaft bei Tatverdächtigen auch Verfahren aufgrund mangelnder Beweise oder anderer Gründe einstellt, so dass solche Taten gar nicht vor Gericht gelangen. Wenn ein möglicher Täter angeklagt wird, heißt das noch nicht, dass die Richter ihn auch verurteilen. Sie können ihn freisprechen oder das Verfahren ebenfalls einstellen. Von daher fallen die Zahlen der PKS höher aus als die Zah-

²⁴¹ Wenn das Vertrauen in die Effektivität von Polizei und Justiz gering ist, wird die Anzeigebereitschaft sinken, im umgekehrten Fall steigen. Ein weiterer Faktor ist die Akzeptanz der Bürger für die Strafbarkeit einer Handlung, d.h. „was von den Gesellschaftsmitgliedern als Kriminalität bewertet wird“ (LEHNE 1998, S. 157). Ist dieses bei bestimmten Delikten gering, sinkt die Anzeigebereitschaft.

len der Justiz.

Kriminalstatistiken für das Dritte Reich liegen aufgrund zweier Quellen bis Mitte 1943 vor. Der „Lagebericht“ des Reichsjugendführers zur Jugendkriminalität und Gefährdung der Jugend vom Januar 1941²⁴², in den folgenden Ausführungen kurz „Lagebericht“ genannt, nennt Zahlen bis 1939, die u.a. auf der Verurteiltenstatistik der Justiz (Reichskriminalstatistik des Statistischen Reichsamts) beruhen.²⁴³ BLAU (1952) publiziert die Zahlen der Justizstatistik von 1940 bis Mitte 1943²⁴⁴. Danach wurde keine Erhebung mehr im NS-Staat vorgenommen.

In den ersten Jahren der NS-Herrschaft nahmen die Verurteilungszahlen gegenüber denen der Weimarer Republik ab, was von den Machthabern als Sinken der Kriminalität aufgrund wirtschaftlicher und politischer Stabilität interpretiert wurde. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass im Dritten Reich in der Vorkriegszeit fünf Amnestien erlassen wurden (vgl. JUREIT 1995, S. 54; SCHOIRER 2010, S. 308 f.), von denen nur die Jahre 1935 und 1937 nicht betroffen waren. Bei den Amnestiefällen konnte der Staatsanwalt oder das Gericht das Verfahren einstellen, wenn eine höhere Bestrafung als die, die das Amnestiegesetz zur Straffreiheit festlegte, nicht zu erwarten war. Die verschiedenen Amnestiegesetze nennen drei oder sechs Monate Gefängnis für die Straffreiheit. So wurden von 1933 bis 1938 über 2,5 Millionen Täter amnestiert (vgl. SCHOIRER 210, S. 309), ohne dass die begangenen Taten in der Justizstatistik auftauchen. Damit ist das Bild der Vorkriegskriminalität verzerrt. Dieses wird insbesondere die Eigentumskriminalität, vor allem den Diebstahl als häufigste Form, betroffen haben, da bei der Eigentumskriminalität die verhängten Strafen üblicherweise in den Strafrahmen von drei bis sechs Monaten Gefängnis fielen, den die Amnestiegesetze zur Straffreiheit festlegten. Hintergrund der Amnestien war, dass die Nationalsozialisten sich in den Augen der Bevölkerung zu Anfang ihrer Herrschaft auch als durchaus großzügig gegenüber 'gestrauchelten' Volksgenossen zeigen wollten, die sie für die Volksgemeinschaft als nicht gefährlich einstufen (vgl. LÖFFELSENDER 2012, S. 95 f.).

242 Jugendführer des Deutschen Reichs (Hg.), bearbeitet von W. Knopp: Kriminalität und Gefährdung der Jugend. Lagebericht bis zum Stande vom 1. Januar 1941, Berlin

243 Der streng vertrauliche und nur für den Dienstgebrauch vorgesehene „Lagebericht“ geht umfassend auf abweichendes Jugendverhalten im NS-Staat in der Vorkriegszeit ein. Anlass war, dass sich die Reichsjugendführung nach eigenen Angaben in der entfachten Diskussion über Jugendkriminalität und Jugendverwahrlosung ein tatsächliches Bild darüber machen wollte (vgl. Lagebericht, S. 15). Als Grundlage des Berichts diente die Kriminalstatistik des Statistischen Reichsamts (Verurteiltenstatistik), die Kriminalstatistik des Reichskriminalpolizeiamts (PKS), die Kriminalstatistik der „Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe“ sowie die Kriminalstatistik der Reichsjugendführung (Personalamt – Überwachung).

244 Die Daten wurden im Dritten Reich nie veröffentlicht.

Die alleinige Betrachtung von absoluten Verurteilungszahlen zeigt kein exaktes Bild darüber, wie häufig ein Delikt in der Bevölkerung oder einer Teilpopulation vorkommt. So würde es einen Unterschied machen, wenn bei 50000 Verurteilungen die untersuchte Population 20 Millionen oder 40 Millionen beträgt. Von daher muss eine Relation von absoluten Verurteilungszahlen zur Größe der Population hergestellt werden, was als „Kriminalitätsbelastung“ bezeichnet und statistisch mit einer „Kriminalitätsziffer“ dargestellt wird. Um diese bei Jugendlichen zu ermitteln, werden die absoluten Zahlen der Verurteilungen zu den Geburtenzahlen der jeweiligen Jahrgänge auf 100 000 Jugendliche umgerechnet. So bedeutet beispielsweise die Kriminalitätsziffer 163,9 für Diebstahl im Jahr 1936, dass rechnerisch auf 100 000 Jugendliche 163,9 Verurteilungen wegen Diebstahls entfielen. Kriminalitätsziffern liegen durchgängig nur bis 1940 vor, so dass für die Kriegszeit danach keine exakten Angaben über die Kriminalitätsbelastung gemacht werden können. Bei den Verurteilungszahlen ist weiterhin zu beachten, dass während des Kriegs Gebiete zum Deutschen Reich hinzukamen²⁴⁵, sich somit die Jugendpopulation erhöhte, was zwangsläufig auch vermehrte Kriminalität bedeutete. Die Größe des Zuwachses an Jugendlichen, die dann im Reich lebten, ist nicht bekannt. Allerdings dürfte sie nicht so groß gewesen sein, dass dieses allein die steigenden Verurteilungszahlen im Krieg erklären würde, die aus folgender Tabelle ersichtlich werden.

245 Für die Reichskriminalstatistik kamen im Jahr 1940 dazu: der OLG-Bezirk Leitmeritz und 1941 die OLG-Bezirke Kattowitz, Danzig, Posen sowie die Gerichte in Böhmen und Mähren. Ab 1942 wurde in den Grenzen des „Großdeutschen Reichs“ gezählt, ohne die Donau- und Alpengaue (vgl. BLAU 1952, S. 34).

| Verurteilungen Jugendlicher 1933 - 1943 | | | |
|--|-------------------------|-------------------|-------------------|
| Jahr | absolute Verurteilungen | männlicher Anteil | weiblicher Anteil |
| 1933 | 15 959 | 88 % | 12 % |
| 1934 | 12 303 | 85 % | 15 % |
| 1935 | 17 038 | 86 % | 14 % |
| 1936 | 16 872 | 85 % | 15 % |
| 1937 | 24 526 | 85 % | 15 % |
| 1938 | 19 302 | 85 % | 15 % |
| 1939 | 17 444 | 85 % | 15 % |
| 1940 | 21 318 | | |
| 1941 | 37 887 | | |
| 1942 | 52 469 | 79 % | 21 % |
| 1. Halbjahr 1943 | 29 401 | 78 % | 22 % |
| insgesamt | 264 519 | | |

Die Zahlen sind entnommen aus dem „Lagebericht“: Tabelle II, S. 25; Tabelle III, S. 27; Tabelle IV, S. 28 und Angaben bei: BLAU 1952, S.68. Die Prozentzahlen sind Eigenberechnungen. Es ist zu beachten, dass für die Jahre 1940 und 1941 Daten zur weiblichen Jugendkriminalität fehlen.

Anhand der Tabelle kann errechnet werden, dass Strafgerichte von 1933 bis Mitte 1943 Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren in rund 264 000 Fällen verurteilten. Damit war Jugendkriminalität kein Randphänomen der NS-Gesellschaft, wobei die Jugenddelinquenz insbesondere eine Jungenkriminalität war. Im Krieg steigt der prozentuale Anteil der verurteilten Mädchen, wie auch generell der der Frauen (vgl. BLAU 1952, Tabelle II, S. 45). Als Ursache wird der Einsatz von Frauen in der Wirtschaft gesehen, wo sie die zur Wehrmacht eingezogenen Männer ersetzten (vgl. BLAU 1952, S. 44). Das Umgangsdelikt mit Kriegsgefangenen steht ganz im Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit der Frauen. Des Weiteren hatten sie durch die Berufstätigkeit etwa bei Post, Reichsbahn oder in den Verwaltungen erst die Möglichkeit, sich auf illegale Weise, wie durch Diebstahl oder Betrug, Mangelwaren zu verschaffen. Wenn man die Zahlen der Jugendlichen noch differenziert, was in der Tabelle nicht aufgeführt wurde, waren sowohl bei den Jungen als auch den Mädchen die Verurteilungszahlen der 16- und 17jährigen höher, je nach Jahr auch erheblich, als die der 14- und 15jährigen.²⁴⁶

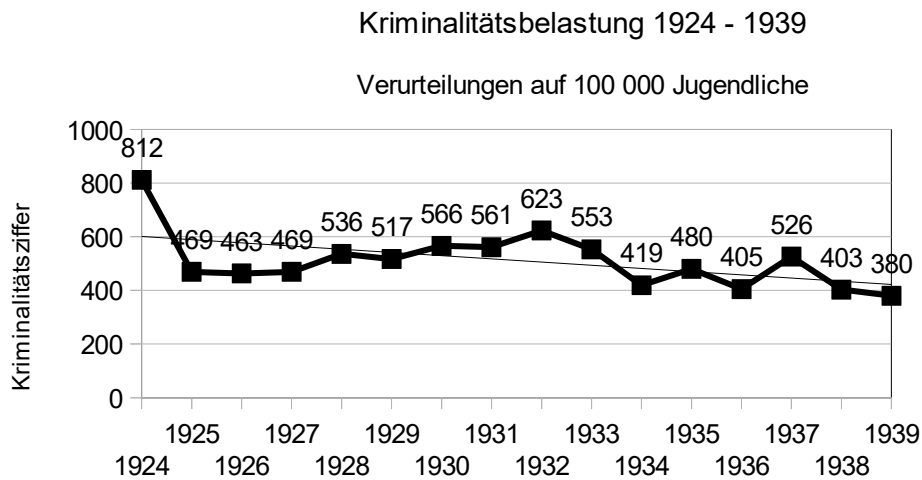
Bei den kommenden Ausführungen meint der Terminus „Gesamtkriminalität“ oder „Gesamtverurteilungen“ die Verurteilungen aller Personen und „Jugendkriminalität“ die

²⁴⁶ So beträgt nach eigener Prozentberechnung aufgrund der Daten des „Lageberichts“, S. 25 der Anteil der 16- und 17jährigen an den Verurteilungen in den Jahren: 1933 (73 %); 1934 (65 %); 1935 (55 %); 1936 (60 %); 1937 (66 %); 1938 (69 %); 1939 (70 %). Im Krieg liegen Daten für 1942 vor. Danach betrug der Anteil der 16- und 17jährigen 62% an der Jugendkriminalität (vgl. BLAU 1952, S. 66).

Verteilungen der 14- bis 17jährigen.

7.1 Jugendkriminalität 1933 bis 1939

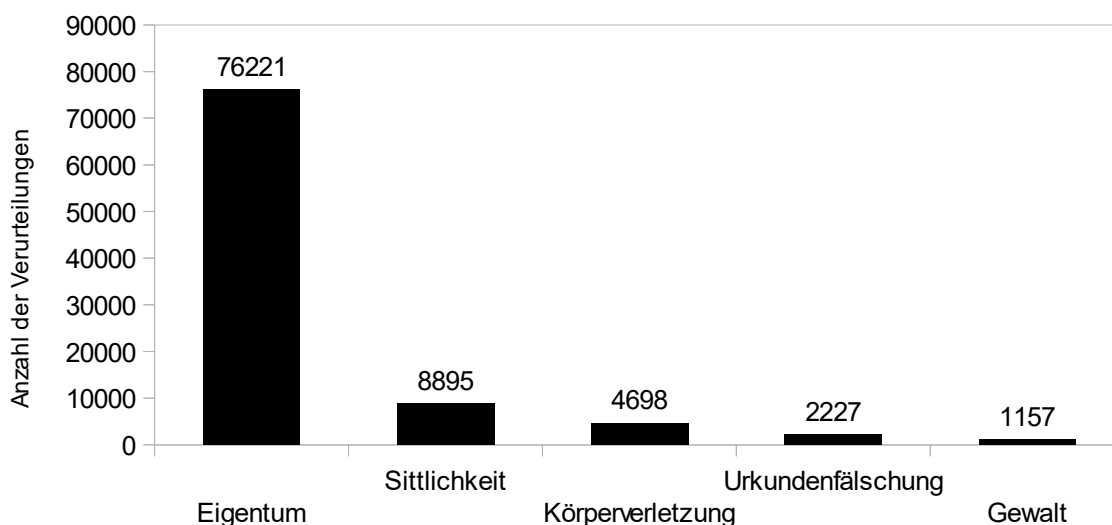
Statistisch scheint, dass die Jugendkriminalität im Dritten Reich gegenüber der zur Weimarer Republik zurückging, wenn man die Kriminalitätsziffern betrachtet.



Kriminalitätsziffern entnommen aus „Lagebericht“ (Tabelle III, S. 27). Die Gerade in der Graphik zeigt den mathematischen Trendverlauf an.

Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Amnestiegesetze das Bild verzerren, was wohl die leichte bis mittlerer Kriminalität betraf. Auch die Schwankungen lassen sich so erklären. Im Jahr 1937, als es kein Straffreiheitsgesetz gab, war die Kriminalitätsbelastung höher als in den Jahren davor und danach. Insgesamt kann gesagt werden, dass im Dritten Reich in der Vorkriegszeit in den meisten Jahren weniger Jugendliche als in der Weimarer Republik verurteilt wurden. Es kann aber nicht gesichert gesagt werden, dass im Dritten Reich tatsächlich weniger Jugendliche kriminelle Handlungen begingen. Die höchste Kriminalitätsziffer überhaupt, mit 812 Verurteilungen auf 100 000 Jugendliche, war im Jahr 1924 zu verzeichnen. Das könnte daran gelegen haben, dass viele Gerichte sich noch nicht auf das in diesem Jahr eingeführte Jugendstrafrecht eingestellt hatten, und so nicht die Möglichkeit wahrnahmen, anstatt Strafe Erziehungsmaßnahmen anzuordnen. Vor 1924, als die Strafmündigkeit bei 12 Jahren lag, fielen die Kriminalitätsziffern noch wesentlich höher aus. So lag sie im Jahr 1923 bei 1082 und im Jahr 1920 betrug sie 1137. Wenn man die Verurteilungen hinsichtlich der Delikte untersucht, ergibt sich folgendes Bild.

Jugendkriminalität 1933 - 1939



Die Angaben sind eigene Berechnungen nach den Angaben des „Lagerberichts“ (Tabelle V, S. 29 f.). Die Zahlen in Klammern geben die Verurteilungszahlen zu den einzelnen Delikten an.

Unter **Eigentum** (Eigentumsdelikte) sind zusammengefasst: Diebstahl (49658), schwerer Diebstahl (16231), Unterschlagung (4404), Betrug (3705), Hehlerei (2223).

Unter **Sittlichkeit** sind zusammengefasst die Delikte: Unzucht mit Kindern (4944), Homosexualität (3600), Blutschande bzw. Inzest (351).

Unter **Gewalt** sind zusammengefasst die Delikte: Notzucht (574), Raub (478), Mord und Totschlag (105).

Die Jugendkriminalität der Vorkriegszeit war vor allem eine **Eigentumskriminalität** mit einem selbst berechneten Anteil von 62 %. Der Diebstahl (§ 242 RStGB) mit 49658 Verurteilungen kam am häufigsten vor, gefolgt vom schweren Diebstahl (§ 243 RStGB) mit 16231 Verurteilungen. Kennzeichnend für den Tatbestand des schweren Diebstahls waren nach dem Reichsstrafgesetzbuch die Besonderheit der Örtlichkeit sowie Weise und Mittel, die gewählt wurden, um einen Diebstahl auszuführen.²⁴⁷ Beispielsweise wäre das Entwenden eines unverschlossenen Fahrrads, das an einer Hauswand lehnt, Diebstahl; der Einbruch in einen Keller, um das Fahrrad zu entwenden, schwerer Diebstahl. Unterschlagung, Betrug und Hehlerei spielten bei Jugendlichen nur eine untergeordnete Rolle.

Die **Sittlichkeitsdelikte**: Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren (§ 176 Nr. 3 RStGB), Homosexualität (§ 175 RStGB) und Blutschande (Inzest, § 173 RStGB)²⁴⁸ ran-

²⁴⁷ Die Schwere war nach § 243 RStGB gegeben, wenn der Diebstahl durch Einbruch, Einsteigen, Aufbrechen von Behältern und Befestigungen, durch nachgemachte Schlüssel, auf öffentlichen Geländen durch Abschneiden und Ablösen von Befestigungen sowie unter Mitnahme von Waffen geschah. Bandenmäßiger Diebstahl war immer schwerer Diebstahl, des Weiteren der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude durch Einschleichen, auch wenn die Bewohner nicht anwesend waren, und wenn aus einer Kirche Gegenstände für den Gottesdienst gestohlen wurden.

²⁴⁸ Der „Lagebericht“ zählt auch noch die Notzucht zu den Sittlichkeitsdelikten. In dieser Studie wird sie den Gewaltdelikten zugeordnet, da die Notzucht mit Formen von Gewalt verbunden ist.

gierten zusammen mit selbst berechneten 7 % deutlich hinter den Eigentumsdelikten. Diese Straftatbestände wurden im Dritten Reich aber mit größerer Häufigkeit verfolgt als in der Weimarer Republik.²⁴⁹ Die Reichsjugendführung erklärt wohl zutreffend die statistische Zunahme von Sittlichkeitsdelikten bei Jugendlichen mit einer schärferen Verfolgung, der Erweiterung der Strafbestimmungen des § 175 RStGB und einer erhöhten Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung bei diesen Delikten.²⁵⁰ Bei der Unzucht mit Kindern mit 4944 Verurteilungen ist bei Jugendlichen allerdings zu bedenken, dass der Tatbestand schon erfüllt gewesen wäre, wenn 14- bis 17jährige an ihren 13jährigen Freundinnen sexuelle Handlungen vorgenommen hätten. Vermutlich lassen sich so viele Urteile als Pubertätsbeziehungen von unter 18jährigen mit ihren Freundinnen unter 14 Jahren erklären. Bis 1937 gab es mehr Verurteilungen wegen Unzucht mit Kindern als wegen Homosexualität. Es erfolgte allerdings ein kontinuierlicher Anstieg und im Jahr 1939 wurde Homosexualität zum häufigsten Sittlichkeitsdelikt bei Jugendlichen.²⁵¹ Die exzessive Verfolgung der Homosexuellen im Dritten Reich wird deutlich, wenn man die Verurteilungszahlen mit denen der Weimarer Republik vergleicht. So wurden im Jahr 1931 insgesamt 89 Jugendliche wegen des § 175 RStGB verurteilt und im Jahr darauf 114, während allein im Jahr 1937 die Zahl 973 betrug. Der Anteil der Jugendlichen an den Verurteilungen aller Männer wegen Homosexualität lag in der Vorkriegszeit zwischen 9 – 13 %.²⁵² Blutschande (Inzest) spielte bei Jugendlichen statistisch kaum eine Rolle und hatte im Jahr 1933 mit 72 Verurteilungen seinen höchsten Wert.

Die anderen Straftatbestände kamen wenig vor und hatten nach eigenen Berechnungen einen Anteil an der Jugendkriminalität bei: Körperverletzung 4 %, Urkundenfälschung 2 %. **Gewaltdelikte** zusammen (Vergewaltigung, Raub, Mord, Totschlag) stellten mit 0,9 % nur ein Randphänomen der Jugendkriminalität dar.²⁵³ Die Bedeutung anderer Straftaten war noch geringer als die der Gewaltdelikte zusammen.²⁵⁴ Es muss aber

249 So verurteilten beispielsweise im Jahr 1931 die Richter Jugendliche wegen Sittlichkeitsdelikten in 985 Fällen und im Jahr 1937 waren es 2374. Nur das Jahr 1934 zeigt im NS-Staat eine niedrigere Verurteilungszahl (779) als die Jahre 1931 und 1932 (vgl. Lagebericht, Tabelle V, S. 29).

250 vgl. Die Straffälligkeit der Jugendlichen 1936, in: Das Junge Deutschland, Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs, in: DJ 1937, S. 1628, 1628, 1. Sp.

251 Auch die Kriminalitätsziffer stieg kontinuierlich von 3,58 – 20,9 in den Jahren 1933 – 1937 (Lagebericht, Tabelle VI, S. 31).

252 1933 (12 %); 1934 (13 %); 1935 (12 %); 1936 (9 %); 1937 (12 %); 1938 (11 %); 1939 (9 %). Die Zahlen sind eigene Berechnungen aufgrund der Angaben des „Lageberichts“ (Tabelle V, S. 29).

253 So kamen, wenn man die Kriminalitätsziffern berücksichtigt, im Jahr 1938 mit der höchsten Kriminalitätsbelastung für Notzucht auf 100 000 Jugendliche gerade 2,8 Jugendliche, die deswegen verurteilt wurden. Bei Raub waren es 1933, dem Jahr mit der größten Kriminalitätsbelastung, 3,1 auf 100000 Jugendliche und 0,6 bei Mord und Totschlag im Jahr 1937 (vgl. Lagebericht, Tabelle VI, S. 31).

254 Es ergeben sich folgende Verurteilungszahlen für den Zeitraum 1933 – 1939: Abtreibung (787),

bedacht werden, dass weitere Straftatbestände verurteilt wurden, die der „Lagebericht“ nicht aufführt²⁵⁵, wie Sachbeschädigung oder Hausfriedensbruch. Aufgrund der Häufigkeit für die Jugendkriminalität wird allerdings nur die Sachbeschädigung eine gewisse Relevanz gehabt haben, da BLAU 1952 (Tabelle 3, S. 53 f.) für die beiden Jahre 1937 und 1939 insgesamt 1231 Verurteilungen anführt. Das ab September 1939 eingeführte Kriegsstrafrecht hatte für die restlichen Monate des Jahres keine Bedeutung bei den Verurteilungszahlen. Nur nach der „Volksschädlingsverordnung“ wurden 17 Jugendliche und nach der Kriegswirtschaftsverordnung reichsweit drei verurteilt (vgl. BLAU 1952, Tabelle 3, S. 54 f.).

7.2 Jugendkriminalität 1940 bis Mitte 1943

Von 1940 bis Mitte 1943 wurden insgesamt 141 075 Jugendliche von Strafgerichten verurteilt.²⁵⁶ Das bedeutet, dass in diesem Zeitraum mehr Jugendliche durch die Justiz sanktioniert wurden als in den sieben Jahren von 1933 – 1939. Das kontinuierliche Ansteigen der verurteilten Jugendkriminalität im Krieg ist Beleg dafür, dass eine repressive Jugendkriminalpolitik, zu der auch verstärkte Jugendkontrolle gehörte, keine Wirkung zeigte. Sie hatte nicht einmal eine Abschreckungsfunktion in der Kriegsrealität. Mit der Zunahme der Verurteilungen Jugendlicher stieg auch ihr Anteil an den Gesamtverurteilungen.

| Anteil Jugendlicher an Gesamtverurteilungen* | | | | | |
|--|-------------------------|------|-------------------------|------|-------------------------|
| Jahr | Anteil der Jugendlichen | Jahr | Anteil der Jugendlichen | Jahr | Anteil der Jugendlichen |
| 1933 | 3 % | 1937 | 6 % | 1941 | 12 % |
| 1934 | 3 % | 1938 | 6 % | 1942 | 15 % |
| 1935 | 4 % | 1939 | 6 % | 1943 | 15 % |
| 1936 | 4 % | 1940 | 8,0 % | | |

* entnommen Tabelle IV des „Lageberichts“ auf S. 28 und Angaben bei: BLAU 1952, S. 47. Für das Jahr 1943 liegen nur Zahlen für das 1. Halbjahr vor.

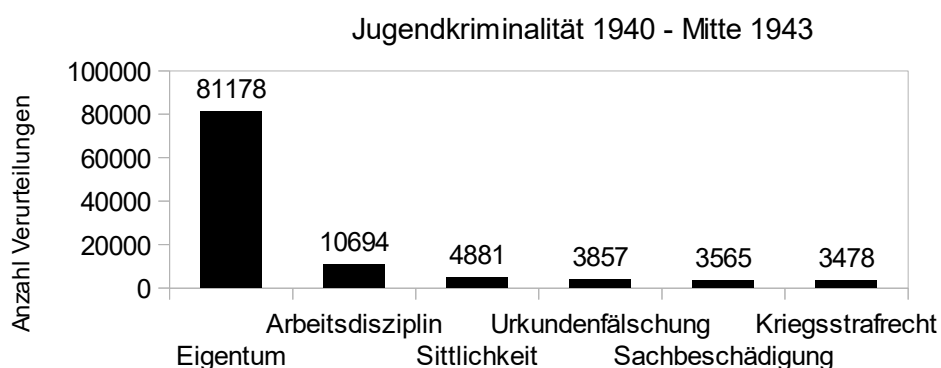
Vergleicht man allein die Jahre 1934 und 1942 miteinander, hatte sich der Anteil fast

Brandstiftung (300), Erpressung (221), Verletzung der Eidespflicht (164) und Kindestötung (68). Dieser Tatbestand ergab sich nach § 217 RStGB aus der Tötung eines Kindes während oder direkt nach der Geburt, was kein Mord oder Totschlag war.

255 Der „Lagebericht“ zählt nur noch die fahrlässig begangenen Straftaten: fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung, fahrlässige Brandstiftung.

256 eigene Berechnung nach den Angaben bei: BLAU 1952, Tabelle I, S. 34.

verfünffacht.²⁵⁷ Allerdings verzerrt die Statistik auch hier die Realität. Beim steigenden Anteil der Jugendkriminalität an der Gesamtkriminalität im Krieg ist zu bedenken, dass Männer in einer Größenordnung von über 10 Millionen bei der Wehrmacht waren, gefallen waren oder in Kriegsgefangenschaft gerieten, somit für Delinquenz in der Heimat ausschieden, was statistische Auswirkungen gehabt haben muss. Diese Männer waren zudem in einem Alter, in dem erfahrungsgemäß eine höhere Kriminalitätsbelastung vorherrschte als bei alten Männern. Der Zuzug von Fremdarbeitern war hingegen kleiner und konnte den Wegfall der Wehrmichtsangehörigen nicht gänzlich ausgleichen, zumal sich die Fremdarbeiterpopulation aus Männern und Frauen zusammensetzte, wobei Frauen erfahrungsgemäß weniger delinquent waren. Das Reichskriminalpolizeiamt stellt auf einer Sitzung des Landesjugendamts in Düsseldorf im Dezember 1940²⁵⁸ fest, dass die statistische Zunahme der Jugendkriminalität auch auf: geburtenstarke Jahrgänge, Mehrung der Straftatbestände, größere Aufklärungsmöglichkeiten der Polizei, intensivere Verfolgung und größere Anzeigenbereitschaft der Bevölkerung zurückzuführen sei (Bl. 145). Auch im Krieg dominierte mit Abstand die Eigentumskriminalität.



Die Zahlen sind eigene Berechnungen nach Angaben bei: BLAU 1952, Tabelle 3, S. 49 - 56

In die Gruppe **Eigentum** (Eigentumsdelikte) wurde zusammengefasst: Diebstahl (54035), schwerer Diebstahl (17890), Betrug (3475), Unterschlagung (3130), Hehlerei (2648).

In die Gruppe **Sittlichkeit** (Sittlichkeitsdelikte) wurde zusammengefasst: Unzucht mit Kindern (2735), Homosexualität (2022), Inzest (124).

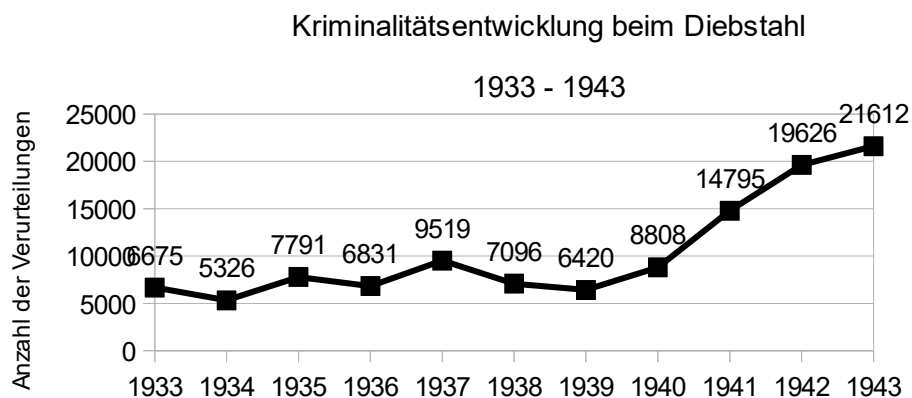
In die Gruppe **Kriegsstrafrecht** wurde zusammengefasst: Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen (1606), „Volksschädlingverbrechen“ (1077), Verstöße gegen die Verbrauchsstrafenregelungen (552), Kriegswirtschaftsverbrechen (195), Rundfunkverbrechen (48).

Nach der Tabelle lässt sich für die **Eigentumskriminalität** ein Anteil von 57,5% an der

²⁵⁷ Stieg die Gesamtkriminalität erst ab dem Jahr 1941, so ist dieses bei der Jugendkriminalität schon mit Kriegsbeginn der Fall. Der Anstieg in den folgenden Jahren ist erheblich größer als bei der Gesamtkriminalität (vgl. BLAU 1952, Tabelle 2, S. 45).

²⁵⁸ Der Generalstaatsanwalt in Hamm beruft sich auf die Sitzung und fasst die Aussagen der Polizei in seinem Lagebericht an den Justizminister zusammen (LAW, Q 211, Nr. 5542, Bl. 145).

Jugendkriminalität im Krieg errechnen. Bei den Verurteilungszahlen ist zu beachten, dass Amnestiegesetze im Krieg nicht mehr erlassen wurden. Der (einfache) Diebstahl mit 54035 Verurteilungen war, wie schon in der Vorkriegszeit, am häufigsten.



Da die Zahl für das Jahr 1943 nur für das 1. Halbjahr vorliegt, wurde sie verdoppelt.

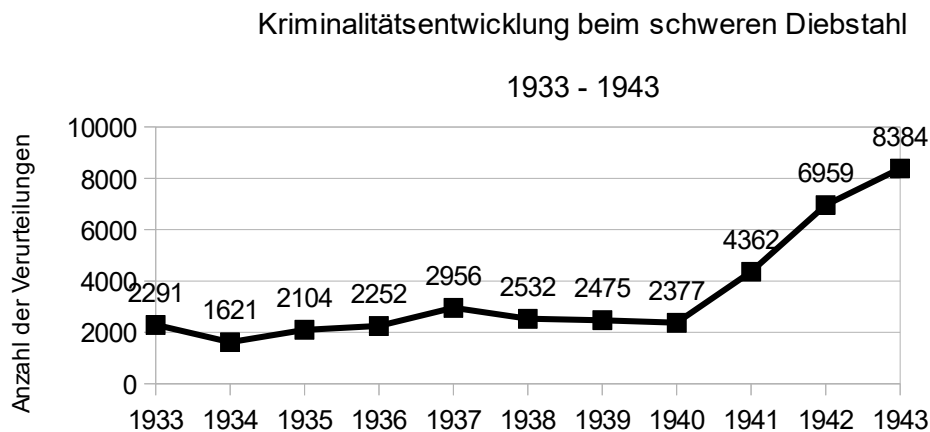
Diebstahl wurde in der Regel als jugendtypisches Phänomen gesehen, wobei den Kriegsverhältnissen ein entscheidender Einfluss auf das normwidrige Verhalten zugeschrieben wurde, wie es der Jugendrichter in Dortmund in seinem Jahresbericht vom 20.12.42 an den Landgerichtspräsidenten²⁵⁹ erklärt:

Er ist überhaupt das typische Vergehen der Jugend. Die Kriegsverhältnisse und die dadurch bedingte mangelnde Aufsicht, die Warenverknappung bringen starken Anreiz zum Stehlen mit sich. [...] Die Kriegsverhältnisse, die Darbietungen der Lichtspielhäuser pp. regen die Phantasie der Jugend mächtig an und führen nicht selten dazu, dass ein Jugendlicher allein – meist mehrere zusammen – den Arbeitsplatz und das Elternhaus verlässt und auf abenteuerliche „Fahrt“ geht. Dieser begreifliche Erlebnishunger endet fast immer mit Diebstählen [...] Der grösste Teil aller Diebstähle entspringt jugendlichem Leichtsinne, der Unerfahrenheit und Unüberlegtheit und wird mit Jugendarrest wirksam bekämpft. Bedenklich ist der Einsatz des Jugendarrestes bei wiederholtem Diebstahl. Auch hier neigen viele Jugendrichter dazu, immer wieder auf Jugendarrest zu erkennen. Sie schaden damit dem Ansehen dieses Zuchtmittels bei den Jugendlichen selbst und in der Öffentlichkeit. [...] (Bericht S. 3 f.)

Beim schweren Diebstahl wurden in der Kriegszeit insgesamt 17 890 Jugendliche verurteilt, wobei ihr Anteil an den Gesamtverurteilungen zu diesem Delikt stark stieg und in den Jahren 1942 und 1943 nach eigener Berechnung sogar über 50 % ausmachte.²⁶⁰

²⁵⁹ Landesarchiv Münster, Abt. Westf., Q 233, Nr. 2495

²⁶⁰ Der Anteil der Jugendlichen an den Gesamtverurteilungen wegen schweren Diebstahls betrug: 1940 (28 %); 1941 (41 %); 1942 (52 %); 1. Halbjahr 1934 (54 %). Die Zahlen sind Eigenberechnungen anhand der Angaben bei: BLAU 1952, Tabelle 3, S. 52.



Da die Zahl für das Jahr 1943 nur für das 1. Halbjahr vorliegt, wurde sie verdoppelt.

Hehlerei stellte mit 2648 Verurteilungen einen kleinen Teil der Eigentumskriminalität dar. Allerdings sind hier massiv steigende Zahlen zu verzeichnen sind. Der Anstieg von 1940 zu 1942 betrug 246 % und dieser Trend hielt im folgenden Halbjahr an. Insgesamt stiegen aber auch die Verurteilungen aller Personen wegen Hehlerei. Diese ist als typisches Kriegsdelikt anzusehen und kann mit dem expandierenden Schwarzmarkt erklärt werden. Verbraucher kauften Waren und Lebensmittel, die der Verkäufer unrechtmäßig erlangt hatte, z.B. durch Diebstahl oder Betrug.

Hinter den Eigentumsdelikten rangierten aufgrund der Häufigkeit **Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin**, die selbst berechnet 8 % der verurteilten Jugendkriminalität ausmachten. Das Arbeitsdelikt erlangte erst im Krieg Bedeutung. Es konnte zwar schon davor von der Justiz geahndet werden, wovon allerdings fast kein Gebrauch gemacht wurde. In der Vorkriegszeit verurteilten Strafgerichte reichsweit nur vier Jugendliche (vgl. BLAU1952, Tabelle 3, S. 56). Das änderte sich ab 1939 grundlegend und die Zahlen schnellten in den kommenden Jahren in die Höhe.

| Verurteilungen aufgrund der Verletzung der Arbeitsdisziplin | | | | |
|---|-------|-------|--------|-------------|
| Jahr | 1940 | 1941 | 1942 | 1. Hj. 1943 |
| insgesamt | 2 808 | 3 504 | 15 828 | 14 817 |
| davon Jugendliche | 345 | 542 | 4 842 | 4 965 |
| Prozentanteil | 12 % | 15 % | 31 % | 34 % |
| Zahlen entnommen bei: BLAU 1952, Tabelle 3, S. 56. Prozentangaben sind eigene Berechnungen. | | | | |

Der bereits angeführte Jahresbericht des Jugendrichters in Dortmund an den Landge-

richtspräsidenten vom 20.12.1942²⁶¹ hat den Tenor, härter gegen Arbeitsvergehen vorzugehen:

Bei der schulentlassenen Jugend liegt das markanteste Zeichen zunehmender Zuchtlosigkeit auf dem Gebiet der Arbeitsdisziplin beider Geschlechter. Willkürliches Bummeln, eigenmächtiges Verlassen des Arbeitsplatzes, Überschreitung der ärztlich anerkannten Krankheitsdauer verbunden mit Verfälschungen der Urkunden der Ärzte und Krankenkassen sind an der Tagesordnung. Unzufriedenheit mit dem vom Arbeitsamt zugewiesenen Arbeitsplatz und Beruf ist häufig der Ausgangspunkt solcher Verstöße. [...] Immer wiederkehrende Ermahnungen und Verwarnungen des Reichstreuhänders [Arbeitsverwaltung] nützen wenig, seine Ordnungsstrafen gar nichts. [...] Der beste Wege zur Bekämpfung der Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin scheint mir zu sein, dass die Strafverfolgung von Amtswegen erfolgt und nicht an einen Strafantrag des Reichstreuhänders gebunden bleibt. [...] Gegen schlechtgesinnte, arbeitsscheue Bummelanten müsste m.E. grundsätzlich auf Gefängnisstrafe erkannt werden (S. 2 Bericht).

Die **Sittlichkeitsdelikte** zusammen wurden in 4881 Fällen verurteilt, was nach eigener Berechnung 3,5 % an der verurteilten Jugendkriegskriminalität entsprach. Damit war ein Rückgang in diesem Bereich gegenüber der Vorkriegszeit zu verzeichnen, in der der Wert 7 % betrug. Die Spitzenwerte an absoluten Verurteilungen der Jahre 1933 - 1939 wurden bei der Unzucht mit Kindern²⁶² und Homosexualität²⁶³ im Krieg nicht mehr erreicht. Die 124 Verurteilungen Jugendlicher wegen Inzests spielten wie in der Vorkriegszeit kaum eine Rolle.

Urkundenfälschung machte mit 3857 Verurteilungen einen selbst berechneten Anteil von 3 % der verurteilten Jugendkriegskriminalität aus. Im Krieg stieg das Delikt insgesamt - bei Jugendlichen besonders - an.²⁶⁴ Dementsprechend hatte diese Altersgruppe einen kontinuierlich zunehmenden Anteil an allen Verurteilungen. Betrug er nach eigenen Berechnungen im Jahr 1940 noch 8 %, waren es 22 % im 1. Halbjahr 1943.²⁶⁵ Der Dortmunder Jugendrichter nennt als Beispiel in seinem schon angeführten Lagebericht die Fälschung ärztlicher Atteste, um eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

261 LAW, Q 233, Nr. 2495

262 Bei der Unzucht mit Kindern erfolgten in den Kriegsjahren insgesamt 2735 Verurteilungen. Der Spitzenwert des Jahres 1937 mit 1065 Verurteilungen wurde nicht mehr erreicht (vgl. BLAU 1952, Tabelle 3, S. 50).

263 Jugendliche wurden in der Kriegszeit wegen Homosexualität insgesamt 2022-mal verurteilt: 1940 (427); 1941 (687); 1942 (665) und im 1. Halbjahr 1943 (243). Die Spitzenwerte der Verurteilungen der Jahre 1937 (973) und 1938 (974) werden in den Kriegsjahren nicht mehr erreicht (vgl. BLAU 1952, Tabelle 3, S. 50).

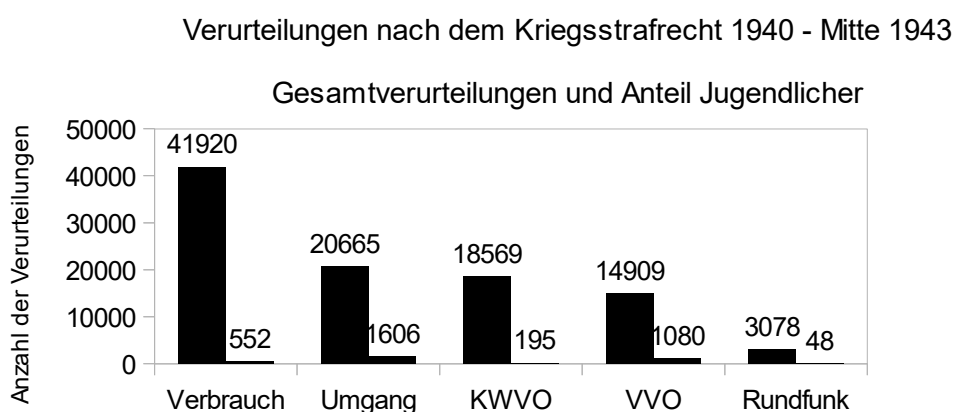
264 In den Jahren 1941 – 1943 gingen die Verurteilungszahlen im Vergleich zur Vorkriegszeit massiv in die Höhe. Im Kriegsjahr 1942 wurden 1531 Jugendliche verurteilt und schon im 1. Halbjahr 1943 wurden 1005 Urteile verhängt (vgl. BLAU, Tabelle 3, S. 53).

265 Der prozentuale Anteil der Jugendlichen an der Urkundenfälschung betrug: betrug 1940 (8 %); 1941 (13 %); 1942 (18 %); 1943 (22 %). Die Zahlen sind eigene Berechnungen nach den Angaben bei: BLAU 1952, Tabelle 3, S. 53.

zu erhalten.

Sachbeschädigung machte mit 3565 Verurteilungen nach Eigenberechnung 3 % der Kriminalität Jugendlicher im Krieg aus. Auch bei diesem Delikt ist ein kontinuierlicher Anstieg sowohl der Verurteilungszahlen²⁶⁶ als auch des Anteils der Jugendlichen an den Gesamtverurteilungen zu verzeichnen, der im Jahr 1943 den Spitzenwert mit 60 % erreichte.²⁶⁷

Aufgrund des **Kriegsstrafrechts** ergingen bei der Gesamtkriminalität insgesamt 99141 Verurteilungen²⁶⁸. Die Verstöße gegen die Verbrauchsregelungs-Strafverordnungen wurden mitgezählt. Bei Jugendlichen waren es 3478 Verurteilungen, was selbst berechnet 2,5 % der verurteilten Jugendkriegskriminalität entsprach. Damit spielte das Kriegsstrafrecht für diese Altersgruppe nur eine untergeordnete Rolle.



Die kleinen Säulen zeigen die Verurteilungen Jugendlicher.

Die Zahlen sind berechnet nach den Angaben bei: BLAU 1952 (Tabelle 3, S. 54 f.).
Die kleinen Säulen nennen die Anzahl der Urteile gegen Jugendliche.

Verbrauch = Vergehen gegen die Verbrauchsregelungs-Strafverordnungen
Umgang = verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen
KWVO = Kriegswirtschaftsverordnung
VVO = Volksschädlingsverordnung
Rundfunk = verbotenes Hören ausländischer Sender

Die Vergehen gegen die Verbrauchsregelungs-Strafverordnungen waren im Rahmen des Kriegsstrafrechts bei den Gesamtverurteilungen mit Abstand die häufigsten. Allerdings

²⁶⁶ Wurden 1940 nur 453 Minderjährige verurteilt, waren es im Jahr 1942 bereits 1322 und für das 1. Halbjahr 1943 nennt die Statistik 799 Verurteilungen (vgl. BLAU 1952, Tabelle 3, S. 53 f.).

²⁶⁷ Der Anteil der Jugendlichen an der Sachbeschädigung war: 1940 (19 %); 1941 (36 %); 1942 (51 %); 1943 (60 %). Die Zahlen sind eigene Berechnungen aufgrund der Angaben bei: BLAU 1952, Tabelle 3, S. 53 f.

²⁶⁸ Zu den absoluten Zahlen siehe: BLAU 1952 (Tabelle 3, S. 54 f.).

nicht bei den Jugendlichen, sondern hier der verbotene Umgang mit Kriegsgefangenen²⁶⁹. Dieser war nicht von Anfang an ein Delikt, das vornehmlich Frauen betraf. Im Jahr 1940 hatten bei den Gesamtverurteilungen die Frauen nur einen Anteil von 48 %. Dieser stieg dann aber kontinuierlich bis auf 75 % im Jahr 1943 an.²⁷⁰

Nach dem Umgangsdelikt rangierten bei Jugendlichen die Verurteilungen als „Volksschädling“ von der Häufigkeit an zweiter Stelle.

| Verurteilungen als „Volksschädling“ | | | | | |
|-------------------------------------|------|-------|-------|-------|-------------|
| Jahr | 1939 | 1940 | 1941 | 1942 | 1. Hj. 1943 |
| insgesamt | 170 | 2 943 | 3 108 | 5 060 | 3 798 |
| davon Jugendliche | 17 | 414 | 204 | 294 | 165 |
| Prozentanteil | 10 % | 14 % | 7 % | 6 % | 4 % |

Zahlen entnommen bei BLAU 1952 (Tabelle 3, S. 55). Die Prozentangaben sind eigene Berechnungen.

Bei den Zahlen fällt auf, dass 1940, also im ersten Jahr nach Einführung der VVO, mit Abstand die meisten Verurteilungen Jugendlicher erfolgten. Der Rückgang in den kommenden zwei Jahren ist wohl dadurch zu erklären, dass, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, das Justizministerium die „Volksschädlingsverurteilungen“ Jugendlicher allein aufgrund der Tat, ohne Feststellung der „Volksschädlingpersönlichkeit“, kritisiert hatte.

Waren Verstöße gegen die Verbrauchsregelungs-Strafverordnungen bei den Gesamtverurteilungen am häufigsten, sind die 552 Verurteilungen Jugendlicher doch eher selten. Noch geringere Bedeutung hatte die Kriegswirtschaftsverordnung mit 195 Verurteilungen. Die 48 Verurteilungen wegen verbotenen Rundfunkhörens sind für die Jugendkriegskriminalität eine zu vernachlässigende Größe. Das Delikt hatte insgesamt im Rahmen des Kriegsstrafrechts nur relativ geringe Bedeutung mit 3078 Strafurteilen.

Die leichte, gefährliche und schwere **Körperverletzung** mit 3425 Verurteilungen Jugendlicher (vgl. BLAU 1952, Tabelle 3, S. 52) hatte einen selbst berechneten Anteil von 2 % an der Jugendkriegskriminalität. Das bedeutet einen Rückgang gegenüber der Vorkriegszeit, als der Wert 4 % betrug. So kann nicht davon gesprochen werden, dass der Krieg die Jugend verrohete, zumal die leichte Körperverletzung mit Abstand die häufigste Form war und die schwere Körperverletzung eher ein Randphänomen darstellte.

269 Für die einzelnen Jahre ergeben sich folgende Verurteilungszahlen Jugendlicher: 1940 (135); 1941 (268); 1942 (776); 1. Halbjahr 1943 (427).

270 1941 (61 %), 1942 (71 %), 1943 (75 %). Die Prozentzahlen sind eigene Berechnung nach den Angaben bei: BLAU 1952 (Tabelle 3, S. 55).

Die von der Häufigkeit folgenden anderen Delikte²⁷¹ kamen bei Jugendlichen relativ selten vor.

Auch die **Gewaltdelikte**, die in ihrer Addition insgesamt 817 Verurteilungen bei Jugendlichen ergaben (vgl. BLAU 1952, Tabelle 3, S. 50, 51, 53, 56)²⁷², zeigen auf, dass der Krieg nicht zu vermehrter Gewalttätigkeit führte. Es ist gegenüber der Vorkriegszeit sogar ein Rückgang dieser Straftaten prozentual zu verzeichnen. Machten sie in den Jahren 1933 bis 1939 nach eigenen Berechnungen noch 0,9 % an der verurteilten Jugendkriminalität aus, waren es in den Kriegsjahren nur noch 0,6 %. Gewaltdelikte spielten auch für die Gesamtkriminalität aufgrund der absoluten Häufigkeit kaum eine Rolle. Allerdings ist der Anteil der verurteilten Jugendlichen sehr hoch. Bei Vergewaltigung lag er im Jahr 1942 bei 45 % und beim Raub stieg der Anteilswert kontinuierlich an, so dass 1942 die Mehrheit der Verurteilten mit 51 % Jugendliche waren, sowie mit 59 % im darauffolgenden Jahr.²⁷³ Insofern ist die Behauptung der Machthaber von einer gestiegenen Gewaltkriminalität Jugendlicher nur in dem Punkt richtig, dass ihr Anteil an den Gesamtverurteilungen zunahm, was aber kaum Bedeutung hatte, wenn man die insgesamt gering vorkommende absolute Häufigkeit dieser Delikte miteinbezieht.

Verbrechen und Vergehen im Amte kamen in der Vorkriegszeit fast nicht vor, werden in den Kriegsjahren aber mit insgesamt 508 Verurteilungen sanktioniert (vgl. BLAU 1952, Tabelle 3, S. 54). Das Delikt ist dadurch zu erklären, dass im Krieg Jugendliche bei der Reichspost eingestellt wurden, um die zur Wehrmacht eingezogenen Beamten zu ersetzen. Wenn sie in der Funktion des Reichspostangehörigen Straftaten begingen, ergaben sich daraus juristisch Amtsstraftaten (s. Kap. 14.2).

271 Beleidigung wurde 1188-mal verurteilt, verbotenes Glücksspiel (1117), Verstöße gegen die Passvorschriften (906), Hausfriedensbruch (687), Verbrechen und Vergehen im Amte (508), verbotenes Glücksspiel (1117), Verstöße gegen die Passvorschriften (906), Hausfriedensbruch (687), Verbrechen und Vergehen im Amte (508), „Notzucht“ bzw. Vergewaltigung (453), Abtreibung (265), Raub (251), Widerstand gegen die Staatsgewalt (226), Bedrohung und Nötigung (180), Verstöße gegen Devisenbestimmungen (158), Brandstiftung (141), Erpressung (90), Hochverrat (88), Verurteilungen als „Gewaltverbrecher“ (77), Verletzung der Eidespflicht (63), Landesverrat (57), Kindestötung (44), Totschlag (19), Mord (17). Andere Delikte wie Geldfälschung, Zuhälterei, Kuppelei, Rassenschande etc. spielen aufgrund ihrer geringen Häufigkeit keine Rolle.

272 Notzucht (453), Raub (251), Verurteilungen als „Gewaltverbrecher“ (77), Totschlag und Mord (36).

273 Bei den **Vergewaltigungen** betrug der Anteil Jugendlicher 1940 (21 %); 1941 (33 %); 1942 (45 %); 1943 (41 %). Bei **Raub** 1940 (25 %); 1941 (38 %); 1942 (51 %); 1943 (59 %). **Verurteilungen als „Gewaltverbrecher“** 1940 (17 %); 1941 (19 %); 1942 (11 %); 1943 (9 %). **Totschlag** 1940 (2 %); 1941 (4,5 %); 1942 (7 %); 1943 (9 %). **Mord** 1940 (3 %); 1941 (6,5 %); 1942 (4,5 %); 1943 (6 %). Die Prozentzahlen sind eigene Berechnungen nach den Angaben bei: BLAU 1952, Tabelle 3, S. 50, 51, 53, 56.

8. Die Sondergerichte

Sondergerichte waren keine 'Erfindung' der Nationalsozialisten, sondern wurden in der Weimarer Republik geschaffen, um in rechtsstaatlicher Weise temporär in Krisenzeiten politische Unruhen zu bekämpfen (vgl. BREMER 2007, S. 79). Ihre Neueinrichtung durch die NS-Machthaber als „politische Spezialekammern“ (DÖRNER, B. 1998, S. 39) erfolgte mit der „Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten“ vom 21.3.1933 (RGBl. I, S. 136), wobei sie dauerhaft zur Verfolgung politischer Gegner angelegt waren (vgl. BREMER 2007, S. 80). Im Gegensatz zur ordentlichen Strafgerichtsbarkeit, der Amts- und Landgerichte, war es nicht möglich, Rechtsmittel gegen Sondergerichtsurteile einzulegen. Diese waren mit der Verkündung rechtskräftig und die Strafvollstreckung erfolgte umgehend. Sondergerichte arbeiteten zudem mit einem beschleunigten und vereinfachten Verfahren²⁷⁴, wozu u.a. die kurze Ladungsfrist²⁷⁵ zur Hauptverhandlung von drei Tagen, die auf 24 Stunden verkürzt werden konnte (vgl. HENSLE 2001, S. 95 f.), gehörte. Dieses war, neben der Unmöglichkeit das Urteil durch eine höhere Instanz überprüfen lassen zu können, ein weiterer wesentlicher Punkt, der zu Lasten des Angeklagten ging, da ihm bzw. seinem Rechtsbeistand durch die kurze Ladungsfrist kaum Zeit für die Vorbereitung der Verteidigung blieb. Auch die Ladung von entlastenden Zeugen oder Sachverständigen war so erschwert, wenn nicht gar unmöglich. In manchen Fällen sahen die Verteidiger ihre Mandanten zum ersten Mal in der Gerichtsverhandlung. Auch war eine Kontaktaufnahme des Rechtsanwalts zu Gefangenen in der Gestapo-Schutzhaft „in der Regel ausgeschlossen“ und nach der Überführung in die Untersuchungshaft konnte die Besuchserlaubnis versagt werden (ebd., S. 98).

In jedem Oberlandesgerichtsbezirk wurde nach der Verordnung vom März 1933 am Standort eines Landgerichts ein Sondergericht mit einem vorsitzenden sowie zwei beisitzenden Richtern eingerichtet, das dann den ganzen OLG-Bezirk in der örtlichen Zuständigkeit abdeckte. Landgerichtsdirektoren sollten zu Vorsitzenden der Sondergerichtskammern und ihren Vertretern bestellt werden. Zur Sachbearbeitung waren nach

274 Im Krieg wurden dann auch die Strafverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit vereinfacht, um den juristischen Personalmangel, der durch die Wehrmacheinberufungen entstanden war, zu kompensieren.

275 Die zur gerichtlichen Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen ergingen durch die Staatsanwaltschaft. Das betraf vor allem den Pflichtverteidiger des Angeklagten, aber auch Zeugen und Sachverständige, die dieser ggfs. beabsichtigte zu beantragen. Der Beschluss über die Eröffnung der Hauptverhandlung erging an den Angeklagten mit der Ladung.

Möglichkeit solche Staatsanwälte zu berufen, die schon vorher mit der Bearbeitung politischer Strafsachen betraut waren. Behördenchef war der „Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht“²⁷⁶ (OStA), wie die formale Bezeichnung lautete. Ab September 1939 wurde das Sondergerichtssystem ausgebaut. Nun konnten in jedem Bezirk der Landgerichte Sondergerichte errichtet werden²⁷⁷, also in einem OLG-Bezirk auch mehrere. Die Erweiterung der Sondergerichtsbarkeit lässt sich an der zahlenmäßigen Zunahme dieser Spruchkammern erkennen. Waren es bis 1938 reichsweit 27, existierten Ende 1942 schon 74 (vgl. ROESER 2000, S. 75). Im weiteren Kriegsverlauf stieg die Zahl auf etwa 90, mit den besetzten Gebieten eingerechnet (vgl. BREMER 2007, S. 76).

8.1 Zuständigkeit der Sondergerichte

Sondergerichte „unterdrückten keinen aktiven, organisierten politischen Widerstand“ (NIERMANN 1995, S. 234), da dieser als Hoch- oder Landesverrat in die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs fiel (vgl. MARXEN/SCHLÜTER 2004), sondern verfolgten das, was unterhalb der Volksgerichtshofzuständigkeit als politische Taten aufgefasst wurden, hauptsächlich missliebige Äußerungen von Bürgern gegen das Regime. Diese **Äußerungsdelikte** spielten in der Vorkriegszeit zahlenmäßig die „Hauptrolle“ bei den Sondergerichten (BECKER 1937, S. 1284, 1. Sp.). Dabei mussten spontane Unmutsäußerungen keine eindeutige Regimekritik sein, sondern es reichte, wenn ihnen ein Vorbehalt gegen die herrschenden Verhältnisse unterstellt wurde (vgl. DÖRNER, B. 1998, S. 67), was als „heimtückischer“ Angriff auf das NS-System bewertet wurde. Normenrechtliche Grundlage war die durch den Reichspräsidenten im März 1933 erlassene „Heimtückeverordnung“²⁷⁸, die dann das „Heimtückegesetz“²⁷⁹ (HG) im Dezember 1934 ablöste.

276 Sondergerichte. AV. d. RJM. v. 9.12.1935, in: DJ 1935, S. 1881 – 1813, hier: S.1812 1. Sp..

277 § 18 Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I, S. 1658).

278 Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung“ vom 21. März 1933 (RGBl. I, S. 135). Es handelte sich dabei noch um eine Notverordnung des Reichspräsidenten, wie solche am Ende der Weimarer Republik erlassen wurden.

279 Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen (Heimtückegesetz) vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1269). Nach dem „Heimtückegesetz“ machte sich strafbar, wer öffentlich „unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen“, aufstellte, die geeignet waren das „Wohl des Reichs“, „das Ansehen der Regierung“ oder der NSDAP mit ihren Gliederungen „schwer zu schädigen“ (§ 1). Ebenso verfolgt wurden „gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP“ und ihre „Anordnungen“, wenn die Äußerungen geeignet waren, „das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben“ (§ 2). Darunter fiel auch die Abgabe von Werturteilen (vgl. WERLE 1989, S. 138). Auch trat die Strafe ein, wenn die Äußerungen nicht öffentlich gemacht wur-

Das Gesetz sah für abfällige Äußerungen die Geld- oder Gefängnisstrafe vor, in Ausnahmefällen die Zuchthaus- und Todesstrafe.²⁸⁰ Wurden in der Vorkriegszeit Gefängnisstrafen in der Regel unter zwei Jahren ausgesprochen, verhängten die Sonderrichter nach Ausbruch des Krieges Urteile, die oftmals über zwei Jahre hinausgingen (vgl. DREHER 1940, S. 1190, 1. Sp.). Denunziation war die Hauptursache für das Tätigwerden der Verfolgungsinstanzen Polizei und Justiz, worauf das NS-System auch angewiesen war. Die Staatssicherung sollte durch eine zur Denunziation bereitwillige Bevölkerung gesichert werden und die Machthaber erlangten dadurch die Kontrolle über die private Sphäre der Bürger (vgl. BÖSKE 2008, S. 13). Über 70 % der Anzeigen kamen aus der Bevölkerung (vgl. RUCKENBIEL 2003, S. 161). Die beiden Hauptmotive, die zur Anzeigenerstattung führten, waren private Konflikte und die politisch konforme Einstellung des Denunzianten, wobei private Streitigkeiten doppelt so oft die Ursache für die Denunziation waren (vgl. ebd., S. 117).²⁸¹ Auch strafbar nach dem „Heimtückegesetz“, mit Geld- oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr, war das unberechtigte Tragen von Uniformen und Abzeichen der NSDAP sowie ihrer Gliederungen und das Vortäuschen der Mitgliedschaft, um sich dadurch einen Vorteil zu verschaffen (§ 4 HG).

Die Strafverfolgung erfolgte nur auf Anordnung des Reichsjustizministers. Wenn die abfälligen Äußerungen ausschließlich die NSDAP oder ihre Gliederungen betrafen, hatte dieser auch die Zustimmung zur Strafverfolgung beim Führerstellvertreter einzuholen (§ 2 Abs. 3 HG). Hintergrund der Strafverfolgungsanordnung durch Justizminister und ggf. Partei war, dass die NSDAP wollte, dass „leichtere Fälle, an deren Verfolgung der Partei nichts gelegen“ war, „straflos“ blieben. Es sollte „ferner vermieden werden, daß Strafverfahren durchgeführt werden [mussten,] die dem Ansehen der Partei nichts nützen“²⁸². Die Staatsanwaltschaften hatten deswegen dem Ministerium in allen eingeleiteten Verfahren nach dem „Heimtückegesetz“ Bericht zu erstatten²⁸³ und eine Empfehlung

den, wie beispielsweise in der eigenen Wohnung im Familienkreis, der 'Täter' aber damit rechnen musste, dass sie dann in die Öffentlichkeit dringen könnten (§ 2 Abs. 2).

280 Die Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren bis lebenslänglich war nach dem „Heimtückegesetz“ vorgesehen, wenn die 'Tat' in der Absicht begangen wurde, „einen Aufruhr oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen, oder dem Deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten zu bereiten“. In „besonders schweren Fällen“ konnten die Richter die Todesstrafe aussprechen (§ 3 Abs. 2).

281 In den meisten Fällen lag eine mehr oder weniger enge Beziehung zwischen Denunziant und Denunzierten vor: Nachbarn (21 %), Bekannte (21 %), Arbeitskollegen, Vorgesetzte, Untergebene (19 %) und Familienangehörige sowie Freunde (10%) (vgl. RUCKENBIEL 2003, S. 118). Anlass zur Anzeigenerstattung waren: Hausstreit (41%), privater Konflikt (34 %), Arbeit und ökonomisches Motiv (11 %) sowie familiärer Streit (9 %) (vgl. ebd., S. 119).

282 Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen. AV. d. RJM. v. 9.1.1935, in: DJ 1935, S. 42 f., hier S. 42, 2. Sp.

283 vgl. AV. d. RJM. v. 9.1.1935, in: DJ 1935, S. 42 f.

abzugeben, wie weiter verfahren werden sollte. Dann mussten sie warten wie das Ministerium entschied. Wenn dieses keine Strafverfolgung anordnete, wurde das Verfahren vom OStA eingestellt. Der Oberstaatsanwalt stellte auch selbst Verfahren ein, ohne dem Justizminister zu berichten, wenn die Anschuldigungen offensichtlich falsch oder gänzlich unbeweisbar waren. Aus zeitgenössischer Quelle geht hervor, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nach dem HG die Strafverfolgung durch das Ministerium, zumindest in der Vorkriegszeit, nicht angeordnet wurde (vgl. BECKER 1937, S. 1284, 2. Sp.), was sich mit der historischen Forschung deckt (vgl. DÖRNER, B. 2007, S. 18 f.; LÖFFELSENDER 2012, S. 91). Die Anordnung der Strafverfolgung in politischen Sachen war nämlich von „Opportunitätsabwägungen“ bestimmt und „weitgehend von den Zweckmäßigkeitserwägungen der politischen Führung abhängig“ (BECKER 1937, S. 1284, 2. Sp.). Dies wird deutlich, wenn das Reichsjustizministerium etwa gegen bestimmte Geistliche die Strafverfolgung beim SG Dortmund nicht anordnete, um keine „Märtyrer“ zu schaffen, wie es wiederholt in Stellungnahmen hieß. Das galt umso mehr bei politisch noch brisanteren Verfahren gegen den Münsteraner Kardinal von Galen²⁸⁴ und den Paderborner Erzbischof²⁸⁵. Aber auch „Gerüchte“, die peinlich für die Partei gewesen wären, wie Goebbels außereheliche Beziehung zu einer Schauspielerin, die in einer Ohrfeige durch deren Ehemann gipfelte, sollten wohl nicht vor Gericht diskutiert werden, egal ob das „Gerücht“ stimmte oder nicht.²⁸⁶ In diesem Fall wandte sich die Dortmunder Gestapo in aller Ernsthaftigkeit in ihren 'Ermittlungen' an das Reichssicherheitshauptamt in Berlin, um Näheres zu erfahren.

Weitere Äußerungsstraftatbestände, für die das Sondergericht zuständig war, ergaben sich aus § 134a RStGB, der u.a. das Verunglimpfen der Wehrmacht unter Strafe stellte²⁸⁷, und § 134b RStGB²⁸⁸. Im August 1938 wurde der Tatbestand der Wehrkraftzersetzung²⁸⁹ geschaffen. Dabei ging es „in der Regel um Äußerungsdelikte“ (HENSLE

284 LAW, Q 233, Nr. 105. Die Ermittlungen wurden nicht weitergeführt angesichts der Bedeutung der Person des Kardinals und der allgemein politischen Bedeutung, wie aus der Akte hervorgeht.

285 LAW, Q 233, Nr.: 35, 88, 221, 556

286 LAW, Q 233, Nr. 728

287 Der § 134a wurde 1932 in das RStGB eingeführt und stellte die öffentliche Verunglimpfung des Reichs, der Länder, der Weimarer Verfassung sowie der Wehrmacht unter Strafe. Für die Sondergerichte von Bedeutung war dieser Paragraph nur bezüglich der Verunglimpfung der Wehrmacht, dessen Tatbestand nicht im „Heimtückegesetz“ aufgeführt war.

288 Der § 134b wurde am 1. September 1935 in das Reichsstrafgesetzbuch aufgenommen und stellte das öffentliche Beschimpfen oder böswillige Verächtlichmachen der NSDAP, ihrer Gliederungen, der NS-Hoheitszeichen, Fahnen und Standarten unter Gefängnisstrafe. Die Strafverfolgung trat nur auf Anordnung des RJM ein. Nach der „Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte“ vom 24. September 1935 (RGBl. I, S. 1179) gelangte § 134b RStGB in den Zuständigkeitsbereich der Sondergerichte.

289 § 5 Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17.8.1938 (RGBl. I, S. 1455). Danach war Wehrkraft-

2007, S. 35), die als wehrkraftzersetzend konstruiert wurden. Die Sanktion war die Todesstrafe, in minder schweren Fällen Zuchthaus oder Gefängnis. Für schwere Fälle war der Volksgerichtshof zuständig. Ab März 1940 wurde der so genannte „Kanzelparagraph“ (§ 130a RStGB) Sondergerichtssache²⁹⁰. Er stellte die öffentliche Erörterung oder Ausgabe von Schriften eines Geistlichen oder Religionsdieners zu Staatsangelegenheiten, die den öffentlichen Frieden gefährdeten, unter Strafe. Auch verhandelten die Sondergerichte in Fällen des Rechtsfriedensbruchs²⁹¹, soweit die 'Tat' nicht in die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs als Hochverrat fiel.

Der zweite größere politische Zuständigkeitsbereich der Sondergerichte war das **Fortführen verbotener Vereinigungen**. Die Verbote wurden durch Himmler und der Gestapo vor Ort aus der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933 (RGBl. I, S. 83), der so genannten „Reichstagsbrandverordnung“²⁹², abgeleitet. Betroffen waren neben den Zeugen Jehovas u.a. evangelische Vereinigungen, katholische Jugendverbände und Organisationen der bündischen Jugend. Nach der VO waren auch das Herstellen und Verbreiten von Druckschriften mit vermeintlich politischen Inhalten Sondergerichtssache. Die Verordnung verschärfte zudem das RStGB bis zur Todesstrafe bei verschiedenen Straftatbeständen²⁹³, die ebenfalls in die Zuständigkeit der Sondergerichte fielen.

zersetzung „wer öffentlich dazu auffordert oder aufreizt, die Erfüllung in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht“.

290 Der „Kanzelparagraph“ wird zur ausschließlichen Sondergerichtssache durch § 9 der „Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften“ vom 13. 3. 1940 (RGBl. I, S. 489).

291 Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (RGBl. I, S. 723). Das Gesetz sah u.a. Zuchthaus bis zu fünf Jahren vor für die Neubildung von Parteien und für „Lügenmeldung“. Die Todesstrafe konnte auch verhängt werden für die Herstellung, Einführung und Verbreitung ausländischer Druckschriften, die als hochverräterisch galten.

292 Der Name „Reichstagsbrandverordnung“ ergab sich daraus, dass die Brandstiftung des Reichstags als Anlass genommen wurde, die VO zu erlassen. Der § 1 setzte die Grundrechte außer Kraft, indem er deren Beschränkungen und Eingriffe in sie legalisierte. Im Einzelnen waren betroffen: die persönliche Freiheit, die freie Meinungsäußerung, Pressefreiheit, Vereins- und Versammlungsrecht, Brief-, Post-, Telegraf- und Fernsprecheheimnis. Hausdurchsuchungen und Beschlagnahme von Eigentum waren nun nicht mehr an einen rechtsstaatlichen Schutz geknüpft. Zu den 'staatlichen' Verfolgungsinstanzen gehörten auch die SA, die als Hilfspolizei eingesetzt wurde. Sie konnte somit 'rechtlich' legalisiert, den Terror gegen Oppositionelle vom Ende der Weimarer Republik weiter führen mit dem Ziel der endgültigen Ausschaltung dieser (vgl. BROSZAT 2007, S. 404; GRUCHMANN 2001, S. 321).

293 Mit § 5 gingen verschiedene Straftatbeständen in den Zuständigkeitsbereich der Sondergerichtsbarkeit über: schwere Körperverletzung durch Giftbeibringung (§ 229 Abs.2 RStGB); Brandstiftung oder Sprengung von öffentlichen Gebäuden, Brandstiftung oder Sprengung, um in der Bevölkerung Angst und Schrecken zu verbreiten (§§ 306 – 308, 311 RStGB); Herbeiführung einer Überschwemmung (§ 312 RStGB); schwere Körperverletzung durch Gefährdung der Sicherheit von Eisenbahn, Schwebbahn, Schifffahrt oder Luftfahrt (§ 315 RStGB), Vergiftung von Brunnen, Wasserbehältern (§ 324 RStGB); § 5 Abs.1, 2 Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. I, S. 61).

Ab November 1938 erfolgte die Zuständigkeitserweiterung schrittweise hin zur **Alltagskriminalität**, indem der Staatsanwalt nun die Möglichkeit hatte, jedes Verbrechen aufgrund eigenen Ermessens vor dem Sondergericht anzuklagen, wenn er eine sofortige Aburteilung wegen der „Schwere der Tat“, der „Verwerflichkeit“ oder der „in der Öffentlichkeit hervorgerufenen Erregung“ anstrebte²⁹⁴. Im September 1939 hatte die Anklagebehörde dann auch die Möglichkeit, alle Vergehen vor dem Sondergericht anzuklagen, allein wenn „durch die Tat die öffentliche Ordnung und Sicherheit besonders schwer gefährdet“²⁹⁵ wurde. Damit war den Staatsanwaltschaften in eigener Regie überlassen, ob und welche Taten sie vor die Sonderkammern bringen wollten (vgl. MITTELBACH 1942d, S. 1314, 2. Sp.). In der Praxis sahen sie sich für alle ihrer Ansicht nach irgendwie bedeutenden Straffälle zuständig (vgl. ROESER 2000, S. 75). Im Februar 1940 wurden Sondergerichte durch Verordnung ausdrücklich für die Verfahren nach dem **Kriegsstrafrecht** zuständig²⁹⁶, mit Ausnahme der Verbrauchsstrafenregelungsfälle. So nahm die Anzahl der verhandelten Kriegswirtschaftsdelikte im Kriegsverlauf sprunghaft zu (vgl. LUDEWIG 2007, S. 49). Mit Kriegsbeginn stehen Sondergerichte insgesamt für eine „exzessive Urteilshärte auf dem Gebiet der gewöhnlichen Kriminalität“ und „spätestens seit Kriegsmitte für die Anwendung eines gnadenlosen 'volksbiologischen' und 'volkshygienischen' Täterstrafrechts“ (HENSLE 2001, S. 107).

8.2 Das Verfahren

Die Staatsanwaltschaft konnte schon im Mai 1933 Verfahren, für die die Sondergerichte zuständig waren, an die ordentliche Gerichtsbarkeit abgeben, wenn die „Tat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder die Staatssicherheit von minderer Bedeutung“ war.²⁹⁷ Damit wurde auch den Amtsgerichten ermöglicht, Urteile in politischen Sachen zu verhängen. In der Praxis verhandelten aber vor allem die Sondergerichte „Heimtückefälle“, woraus hervorgeht, dass die Justiz missliebigen Äußerungen keine mindere Bedeutung beimaß und die öffentliche Ordnung und Staatssicherheit durch die-

294 Art I. „Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte“ vom 20.11.1938 (RGBl. I, S. 1632).

295 § 19 Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1.9.1939 (RGBl. I, S. 1658).

296 Die „Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. 2. 1940 (RGBl. I, S. 405) legt fest, dass Sondergerichte zuständig waren für: Hören ausländischer Sender, Taten nach der Kriegswirtschaftsverordnung, der „Volksschädlingsverordnung“ und „Gewaltverbrecherverordnung“, Kindesentführung sowie Straßenraub mittels Autofallen.

297 § 3a der Zuständigkeitsverordnung vom 6. Mai 1933 (RGBl. I, S. 259).

se gefährdet sah. Um einer Überbelastung zu begegnen, hatte die Staatsanwaltschaft ab Februar 1940 auch die Möglichkeit, Verfahren nach dem Kriegsstrafrecht an die Amtsgerichte abzugeben²⁹⁸. Die Strafgewalt dieser Gerichte wurde dafür auf zwei Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Gefängnis erhöht.²⁹⁹ Ab August 1942 konnten die Amtsrichter eine Strafe bis zu fünf Jahren Zuchthaus verhängen.³⁰⁰ Damit waren sie in der Lage, die meisten Taten nach dem Kriegsstrafrecht abzuurteilen, wenn der Staatsanwalt nicht beabsichtigte, die Todesstrafe oder mehr als fünf Jahre Zuchthaus herbeizuführen.

Eine gerichtliche Voruntersuchung fand im Sondergerichtsverfahren nicht mehr statt. Diese oblag der Polizei, die nach der Reichsstrafprozessordnung (RStPO) als Hilfsorgan der Strafjustiz alle für den strafrechtlichen Entscheidungsprozess relevanten Informationen über Tat, deren Begleitumstände und potentiellen Täter ermittelte.³⁰¹ Dazu gehörte auch, ein Sozialprofil der Beschuldigten zu erstellen. Für die gewöhnliche Kriminalität war die Kripo zuständig, in politischen Sachen die Gestapo. Letztere entschied, ob sie das Verfahren überhaupt an die Justiz abgab oder selbst einstellte.³⁰² Die Vorstellung einer überall gegenwärtigen, allwissenden und effizienten politischen Polizei, wie es die Bevölkerung annahm, entsprach nicht der Realität, wie auch nicht die Annahme über Personalstärke und die Anzahl der bezahlten Spitzel (vgl. GUTERMUTH/NETZBRAND 2005, S. 86). Der Mythos einer schlagkräftigen Gestapo war beabsichtigt. In Wirklichkeit bestimmte aber oft „Leerlauf und Überperfektionierung“ den Büroalltag des Gestapoapparats (PEUKERT 1980, S. 120). Wegen Personalmangels war es nicht möglich, in jedem Landkreis eine Außenstelle der Gestapo einzurichten. Daher wurden die örtliche Schutz- und Kriminalpolizei ihr „verlängerter Arm“ (RUCKENBIEL 2001, S. 159), indem beide auch Ermittlungen durchführten und die Ergebnisse an die sachbearbeitende Dienststelle der politischen Polizei weiterleiteten.

Nach den polizeilichen Ermittlungen wurden die Ergebnisse an die Staatsanwaltschaft weitergegeben. Die sachbearbeitenden Staatsanwälte leiteten gegebenenfalls weitere Nachforschungen ein. Dies konnten medizinische Gutachten, Stellungnahmen des

298 § 24 Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. 2. 1940 (RGBl. I, S. 405).

299 § 1 Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. 2. 1940 (RGBl. I, S. 405).

300 Art. 2 Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13.8.1942 (RGBl. I, S. 508).

301 Nur bei Kapitalverbrechen, wie Tötungsdelikten, wurde die Staatsanwaltschaft früh eingeschaltet, um die Polizeiermittlungen zu lenken.

302 Im Sondergerichtsbezirk Düsseldorf wurden ca. ein Drittel der Anzeigen in „Heimtückefällen“ von der Gestapo selbst, meist aus Mangel an Beweisen oder fehlendem Interesse, eingestellt und kamen so gar nicht zur Justiz (vgl. RUCKENBIEL 2003, S. 166).

Jugendamts, der HJ, Partei etc. sein. Nach der RStPO war der Anklagevertreter auch verpflichtet, Entlastendes über Beschuldigte zu ermitteln. Wenn er das Verfahren nicht einstellte, verfasste der Staatsanwalt die Anklageschrift, die die wesentlichen polizeilichen und eigenen Ermittlungsergebnisse enthielt, und beantragte die gerichtliche Hauptverhandlung. Nach Eingang der Anklageschrift prüfte der Vorsitzende des Sondergerichts die rechtlichen Voraussetzungen und ordnete die Hauptverhandlung an, die öffentlich war.

Auch im Dritten Reich stand es dem Angeklagten frei, sich einen Verteidiger zu wählen. Eine anwaltliche Vertretung wurde vom Gericht von Amts wegen gestellt, wenn der Betroffene keinen eigenen Rechtsbeistand besaß, das Gesetz diesen aber notwendig vorschrieb, was in der Vorkriegszeit für die Hauptverhandlung beim Sondergericht der Fall war.³⁰³ Die Pflichtverteidigung wurde allerdings sukzessiv abgebaut und betraf im Krieg hauptsächlich diejenigen Fälle, die nach aller Voraussicht zu lebenslanger Zuchthaus- oder Todesstrafe führen würden.³⁰⁴ Ab Dezember 1944 galt für die notwendige Verteidigung, auch bei drohender Todesstrafe, nur noch, „wenn wegen der schwierigen Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten“ war „oder wenn sich der Beschuldigte seiner Persönlichkeit nach nicht selbst verteidigen“ konnte³⁰⁵, wie dies bei „Taubstummen“ angenommen wurde.

Das Sondergericht konnte eine Beweiserhebung in der Hauptverhandlung ablehnen, wenn es der Ansicht war, dass diese zur Aufklärung des Sachverhalts nicht notwendig sei. Im Rahmen der weiteren Verfahrensvereinfachung wurde ab August 1942 für die Sondergerichte bestimmt, dass zur „Kräfteersparnis in der Besetzung“ der vorsitzende Richter oder sein regelmäßiger Vertreter allein ohne Beisitzer Entscheidungen bei einfacher Sach- und Rechtslage, und wenn der Staatsanwalt dem zustimmte, treffen konnte.³⁰⁶

303 § 10 Verordnung des Reichspräsidenten über die Bildung von Sondergerichten 21.3.1933 (RGBl. I, S. 136).

304 Die Pflichtverteidigung wurde mit Kriegsbeginn sukzessiv reduziert: §§ 20, 21 Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1.9.1939 (RGBl. I, S. 1658) und § 32 Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. 2. 1940 (RGBl. I, S. 405); s. auch: SCHAFFHEUTLE 1939, S. 1512). Die notwendige Verteidigung bestand nach der VO vom Februar 1940 bei Verfahren vor dem Besonderen Strafsenat des Volksgerichtshofs, der Oberlandesgerichte, auch bei nicht lebenslänglich bedrohten Zuchthausstrafen, wenn der Staatsanwalt eine Verteidigung beantragte. Eine notwendige Verteidigung musste auch erfolgen, wenn die Sicherungsverwahrung, die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder die Entmannung in Frage kam.

305 § 12 Abs. 2 Verordnung zur weiteren Anpassung der Strafrechtspflege an die Erfordernisse des totalen Krieges (Vierte Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege) vom 13. Dezember 1944 (RGBl. I, S. 339).

306 Artikel 4 Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl.

Da es gegen Urteile des Sondergerichts kein Rechtsmittel gab, blieb dem Verurteilten nur noch das Gnadengesuch an den Reichsjustizminister. Dazu bedurfte es allerdings eines Antrags des Verurteilten auf Vorschlag der Staatsanwaltschaft. Der Vorsitzende des Sondergerichts wurde zum Gnadenverfahren gehört und musste seine Zustimmung geben (vgl. BREMER 2007, S. 83). Einzige Möglichkeit ein Sondergerichtsurteil zu revidieren, war ab 1940 die Nichtigkeitsbeschwerde durch den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht aufgrund von Rechtsfehlern im Urteil.³⁰⁷ Das RG als höchste Gerichtsstanz entschied dann über die Beschwerde. Hob es ein Urteil auf, konnte es entweder selbst in der Sache entscheiden oder an das Sondergericht zur Neuentscheidung zurückverweisen. Das SG war dabei an die rechtliche Beurteilung des Reichsgerichts gebunden. Ab 1942 hatten die Oberstaatsanwälte auch die Möglichkeit über den Dienstweg oder die Generalstaatsanwälte direkt, beim Oberreichsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde einzureichen.³⁰⁸ Die Revidierung der Urteile führte oftmals zu ihrer Verschärfung (vgl. BREMER 2007, S. 84). Bei der Betrachtung der veröffentlichten Entscheidungen des RG über Nichtigkeitsbeschwerden in den Zeitschriften „Deutsches Recht“ und „Deutsche Justiz“ wird deutlich, dass die überwiegende Mehrheit zu Ungunsten der Verurteilten erfolgte. Entweder wurde entschieden, dass ein härteres Gesetz, wie die „Volksschädlingsverordnung“, anzuwenden sei oder dass trotz Anwendung des Gesetzes die Strafe zu niedrig ausgefallen war. Nur wenige Reichsgerichtsentscheidungen hoben Sondergerichtsurteile zugunsten des Verurteilten in Teilen auf.

Andere Gerichte konnten Verfahren an das Sondergericht abgeben, wenn sie der Meinung waren, dass der Tatbestand in dessen Zuständigkeitsbereich gehörte.³⁰⁹ Beim SG Dortmund finden sich nach Aktenlage politische Verfahren, die ursprünglich beim Volksgerichtshof anhängig waren, dann abgegeben wurden, weil die frühere Beschuldigung wegen Hochverrats oder schwerer Wehrkraftzersetzung, was die Volksgerichtshofzuständigkeit begründete, nicht mehr aufrecht zu erhalten war. Der Oberstaatsanwalt beim SG Dortmund prüfte dann, ob ein anderes politisches Delikt strafrechtlich und

I, S. 508).

307 §§ 34 – 37 ZuständigkeitsVO v. 21.2.1940 (RGBl. I, S. 405). Ab 1939 hatte es schon die Möglichkeit des außerordentlichen Einspruchs gegen Sondergerichtsurteile gegeben. Auch diese liefen über den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht (vgl. BREMER 2007, S. 83 f.).

308 vgl.: Richtlinien zur Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13.8.1942 (RGBl. I, S. 508). AV. d. RJM. v. 31.8.1942, in: DJ 1942, S. 574 – 576, hier: S. 575, 1. Sp..

309 Der Volksgerichtshof, das OLG, die Strafkammern der Landgerichte und Amtsgerichte konnten Verfahren an das Sondergericht verweisen (§§ 25, 26 der ZuständigkeitsVO vom 21.2.1940, RGBl. I, S. 405). Beim Amtsrichter und der Strafkammer war dies zuvor nicht möglich. Das Verfahren musste zuerst eingestellt und dann eine neue Anklage beim Sondergericht gestellt werden (vgl. HENNERICI 1940, S. 619, 2. Sp.).

auch beweiskräftig verfolgt werden konnte.

8.3 Richterschaft und Justizlenkung

Viele Sondergerichte waren mit Parteimitgliedern besetzt. Allerdings ist die Vermutung nicht richtig, dass die Sonderrichter besonders zuverlässige Nationalsozialisten sein mussten (vgl. KELDUNGS 1998, S. 4). Den typischen Richter des Sondergerichts gab es nicht. Die NS-Beurteilung der Juristen orientierte sich eher an der Härte ihrer konkreten Spruchpraxis als an parteipolitischer Arbeit. So galten sie neben den Richtern des Volksgerichtshofs aufgrund ihrer harten Rechtsprechung als Justizjuristen, die sich die NS-Rechtsideologie besonders zu eigen gemacht hatten (vgl. NIERMANN 1995, S. 238 f.). Sie setzten das Kriegsstrafrecht überzeugungsgetragen um und wurden somit der Exklusion missliebiger Volksgenossen weitgehend gerecht (vgl. WOGERSIEN 2007, S. 69).

Wie schon dargelegt, bildete die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaften für das Ministerium den wichtigen Ansatzpunkt, Einfluss auf die Entscheidungspraxis vor Ort zu nehmen (vgl. DÖRNER, B. 1998, S. 40). Die Sondergerichte lagen dabei im Blickwinkel der OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte. Im Oktober 1939 wurde im Reichsjustizministerium von Staatssekretär Freisler ein „Lenkungsreferat“ speziell für Sondergerichte eingerichtet. Dessen Aufgabe war es, die Rechtsprechung zu beobachten und steuernd Einfluss auf diese zu nehmen. Dazu ergingen Weisungen an die Staatsanwaltschaften und gegebenenfalls erfolgten Ermahnungen der Richter. Allerdings waren die Direktiven des Sondergerichtsreferats in der Praxis nicht besonders erfolgreich, da unter Einhaltung des Dienstwegs die Präsidenten der Oberlandesgerichte und Landgerichte Urteilkritiken seitens des Ministeriums als Eingriff in ihre Amtsführung auffassten und sie ablehnten. Von daher gab es in den verschiedenen Bezirken bei der Sanktionierung der meisten Straftatbestände eine unterschiedliche Rechtsprechung. Allerdings erfolgte bei schweren Diebstählen eine halbwegs einheitlich harte Bestrafung, nach Vorgabe des Ministeriums (vgl. ROESER 2000, S. 86). Dass auch die Sonderrichter auf ihrer Unabhängigkeit, zumindest zu Kriegsbeginn, bestanden und sich nicht vom Justizministerium oder den Staatsanwaltschaften bevormunden lassen wollten, wird deutlich, indem auf einer Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden und Staatsanwälte im Reichsjustizministerium am 24. 10. 1939 der Reichsjustizminister Gürtner den „schmerzlichen Punkt“ der „Differenzen“ ansprach, die sich daraus ergaben, dass Rich-

ter auch erheblich unter dem geforderten Strafmaß der Staatsanwälte blieben. Gürtner appellierte, diese Unterschiede abzubauen, denn die Aufgabe der Strafrichter im Krieg sei eine „straffe [...] harte Rechtsprechung“ im Rahmen des Kriegsstrafrechts.³¹⁰ Das damals geltende Gerichtsverfassungsgesetz garantierte generell die richterliche Unabhängigkeit, auch für Sonderrichter. Damit waren sie weder formal noch in der Praxis, trotz aller Lenkungsmaßnahmen seitens des Justizministeriums, an Weisungen gebunden und standen in der Verantwortung ihrer eigenen Entscheidungen, wobei die Rechtsnormen ihnen einen großen Spielraum zugestanden. Die Rechtfertigung von Sonderrichtern nach dem Krieg, sie hätten bei der Verhängung von Todesurteilen gar keine andere Wahl gehabt, ist deswegen nicht stichhaltig. Schwere Sanktionen wegen unerwünschter Urteile sind nicht bekannt geworden. Die Konsequenz konnte allenfalls die Urteilsschelte sein, dass die Richter als Sonderrichter nicht mehr eingesetzt oder zur Wehrmacht eingezogen wurden, wie Millionen andere Männer auch (vgl. DÖRNER, B. 2007, S. 29).

8.4 Jugendliche vor Sondergerichten

Schon ab März 1933 konnte der Staatsanwalt entscheiden, ob er Jugendliche vor dem Jugendgericht oder unter Anwendung des materiellen Jugendstrafrechts vor dem Sondergericht in politischen Sachen anklagte. Damit galt die ausschließliche Zuständigkeit der Jugendgerichte für alle Straftaten Jugendlicher nicht mehr. Die Anklage vor Sondergerichten sollte durch Verfügung des preußischen Justizministers vom Mai 1933 in der Regel aber nur zweckmäßig sein, „wenn dies die Bedeutung des Falles [...] erfordere oder wenn es im Hinblick auf einen bestehenden Zusammenhang angebracht“ erschien³¹¹. Letzteres wäre beispielsweise gegeben, wenn in einer Strafsache Erwachsene und Jugendliche angeklagt würden, aus verfahrensökonomischen Gründen aber nicht zwei Gerichte, das Jugend- und Sondergericht, bemüht werden sollten. Die preußische Verfügung wurde im Dezember 1935 durch den Reichsjustizminister fast wortgleich auf das Gesamtreich übertragen.³¹²

Mit Beginn des Krieges wurde die Verurteilung der „jugendlichen Schwerverbrecher“ vor dem Sondergericht mit Verordnung ausdrücklich ermöglicht.³¹³ Auch konnte die Spruchkammer die 14- und 15jährigen, die vom Alter her nach der „Schwerverbre-

310 Die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit, in: DJ 1939, S. 1753 – 1755, hier: 1754, 2. Sp. f.

311 Zuständigkeit der Sondergerichte. AV. d. JM. v. 16.5.1933, in: DJ 1933, S. 154, hier: 154, 2. Sp.

312 Sondergerichte. AV. d. RJM v. 9.12.1935, in: DJ 1935, S. 1811 – 1813, hier: S. 1812, 2. Sp.

313 § 3 Abs. 2 Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1.9.1939 (RGBl. I, S. 1658).

cherverordnung“ nicht verurteilt werden konnten, als „Volksschädlinge“ sanktionieren.³¹⁴ Insgesamt lag es allein im Ermessen des Staatsanwalts, ob er Jugendliche vor dem Sondergericht anklagte (vgl. AMANN 2003, S. 310; WOLFF 1992, S. 224; LÖFFELSENDER 2012, S. 106, 131). Dann galt nicht mehr der zweite Abschnitt des Jugendgerichtsgesetzes, der prozessuale Teil³¹⁵, so dass u.a. auch nicht mehr die Mitarbeit der Jugendgerichtshilfe zwingend nötig war. Dies hätte auch der Intention widersprochen, Verfahren schnell und vereinfacht durchzuführen. Im Juni 1942 ist eine Kehrtwende zu verzeichnen. Der Reichsjustizminister verfügte, dass die Jugendstrafkammern für Anklagen gegen „jugendliche Schwerverbrecher“ zuständig seien, wenn der Staatsanwalt ausdrücklich vor diesen anklagte.³¹⁶ Dies sollte auch bei schweren Taten „in der Regel“ geschehen, da die Jugendkammern größere Erfahrung in der strafrechtlichen Behandlung der Altersklasse hätten (KÜMMERLEIN 1942, S. 498, 1. Sp.). Mit dem RJGG wurde dann gesetzlich festgelegt, dass die Jugendkammern alle Strafen gegen „jugendliche Schwerverbrecher“ aussprechen konnten (§ 26). LÖFFELSENDER (2012) sieht eine „fortlaufende Beschneidung der Sondergerichtsbarkeit im Bereich der Jugendstrafrechtspflege“ mit dem Anspruch, die Sonderrichter weitgehend daraus auszuschließen (ebd., S. 132). Im OLG-Bezirk Köln klagte die Staatsanwaltschaft Jugendliche nur in Ausnahmefällen vor dem Sondergericht an, wobei es sich um „schwerwiegende Rechtsverstöße“ handelte. Die überwiegende Mehrzahl der Verfahren wurde von den Jugendgerichten und Jugendkammern verhandelt (ebd., S. 134).

314 Das Reichsgericht hatte schon im Dezember 1939 ein Urteil des SG Köln bestätigt, das einen 15jährigen als „Volksschädling“ unter Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes verurteilt hatte (vgl. Sonderger. Köln v. 27.12.39, in: DJ 1940, S. 249, 1. Sp.).

315 § 17 Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21.2.1940 (RGBl. I, S. 405) hob den prozessualen Teil des JGG im Sondergerichtsverfahren auf.

316 Jugenderziehung und Jugendschutz. AV. d. RJM. v. 8.7.1942, in: DJ 1942, S. 473 f., hier S. 474, 1. Sp.).

9. Das Sondergericht Dortmund

9.1 Das Sondergericht Dortmund als Institution

Im Mai 1933 wurde das Sondergericht Dortmund im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm eingerichtet und es blieb bis zum Ende des Nationalsozialismus „das bedeutendste und am meisten mit Arbeit belastete westfälische Sondergericht“ (NIERMANN 1995, S. 237). Nach Berlin und Prag war der Bezirk mit über sechs Millionen Gerichtseingesessenen der einwohnerstärkste im Dritten Reich (vgl. AMANN 2003, S. 111), aufgeteilt in neun Landgerichtsbezirke: Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Essen, Hagen, Münster, Paderborn und Siegen. Diese begründeten die räumliche Zuständigkeit des SG, wobei ein großer Teil des Ruhrgebiets mit den Landgerichtsbezirken Bochum, Dortmund und Essen dazu gehörte. Im Verlaufe des Krieges wurden im OLG-Bezirk Hamm zusätzlich die Sondergerichte Bielefeld, Essen³¹⁷ und Hagen geschaffen, so dass die örtliche Zuständigkeit der Dortmunder Spruchkammer nun nur noch mit den Landgerichtsbezirken Arnsberg, Bochum und Dortmund kleiner wurde. Der Dortmunder Bezirk lag dabei zahlenmäßig vom Aufkommen der Strafsachen an der Spitze, wie die Lageberichte der Staatsanwaltschaft vom 19.9.1940³¹⁸ und 19.11.1940³¹⁹ angeben. Auch wenn im Krieg das Einzugsgebiet kleiner wurde, bedeutete das nicht eine Abnahme der eingehenden Strafsachen, die von der Anklagebehörde bearbeitet wurden, was auf die Ausdehnung der sondergerichtlichen Zuständigkeit für das Kriegsstrafrecht zurückzuführen ist.

Insgesamt waren mindestens 66 Richter beim SG Dortmund tätig (vgl. NIERMANN 1995, S. 240). Ihre Verwendung als Sonderrichter war meist zeitig begrenzt, mit einer durchschnittlichen Dauer von knapp zwei Jahren, wobei sie gleichzeitig auch an anderen Kammern des Landgerichts eingesetzt blieben. Die Richter hatten unterschiedliche Motive für ihre Mitwirkung in der Sondergerichtsbarkeit. Bei einigen war es nationalsozialistische Überzeugung, bei anderen Pflichterfüllung und wieder andere suchten aus Karrieregründen nach einer Berufung (vgl. ebd., S. 241). Vorsitzender der Kammer war von 1933 bis 1945, mit der kurzen Unterbrechung als er den Vorsitz am SG Hagen übernahm, Ernst Eckardt.³²⁰ Er war Freimaurer, beendete allerdings seine Logentätigkeit 1933, also noch vor einem Verbot. Eckardt stand der NSDAP mit reservierter bis ablehnender Haltung gegenüber. Diese hatte seine im Frühjahr 1933 erworbene Mitglied-

317 Das Essener Sondergericht wurde am 1.10.1940 errichtet.

318 vgl. LAW, Q 211, Nr. 5542, Bl. 80.

319 vgl. LAW, Q 211, Nr. 5542, Bl. 106.

320 Zur ausführlichen Biografie von Eckardt siehe: NIERMANN 1995, S. 242 – 247.

schaft noch im gleichen Jahr annulliert, mit Hinweis auf die Freimaurervergangenheit und weil er in der Weimarer Republik Urteile gegen SA-Leute verhängt hatte. Schon vor dem Nationalsozialismus zeichnete Eckardt sich durch Härte und Strenge aus. Auch mit einer zwiespältigen Einstellung gegenüber der NSDAP besaß er als Richter im Hitler-Staat eine „ungebrochene und unreflektierte Loyalität gegenüber jeder Form von national ausgerichteter, staatlicher Autorität, bei gleichzeitig immer wiederholter Insistierung auf die Unantastbarkeit des richterlichen Urteils“ (ebd., S. 244). Insgesamt war Eckardt aufgrund seines unermüdlichen Einsatzes und seiner übergroßen Härte als Vorsitzender des Sondergerichts für das NS-Justizsystem unentbehrlich geworden (vgl. ebd., S. 245).

Der Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht Dortmund hatte alle Anklagen, Verfügungen und Entscheidungen persönlich abzuzeichnen, so dass davon auszugehen ist, dass die einzelnen sachbearbeitenden Staatsanwälte im Einklang mit der Sicht des OStA handelten. Seine entscheidende Rolle ist im Zusammenhang mit der Justizlenkung zu sehen. Er nahm zudem in jedem politischen Verfahren die obligatorische Berichterstattung an den Reichsjustizminister vor.

Auch im Krieg, als das Kriegsstrafrecht in den Zuständigkeitsbereich der Sondergerichte fiel, machte die Bearbeitung der politischen Fälle bis 1941 für die Staatsanwaltschaft zahlenmäßig den größten Teil ihrer Arbeit aus, wie aus verschiedenen Lageberichten³²¹ hervorgeht. Bei den „Heimtückeverfahren“ gab es im September 1939 einen „erheblichen Anstieg“, wobei der Oberstaatsanwalt bedauert: „Die Hoffnung, dass in grosser Stunde die kleinlichen und böswilligen Meckereien im Volk aufhören würden, ist leider nicht in Erfüllung gegangen“³²². Allerdings mussten auch zu Anfang des Kriegs „hohe Zahlen“ von politischen Verfahren eingestellt werden, „in denen dieses nur auf Mangel an Beweisen (nur ein oder nicht völlig einwandfreie Zeugen) zurückzuführen“ war, wie im Lagebericht vom 19.9.1940³²³ ausgesagt wird. Die Kriegsstrafrechtssachen zusammen rangierten von der Anzahl erst 1941 über den „Heimtückefällen“, mit einem starken Anstieg der Verfahren nach der Kriegswirtschaftsverordnung.³²⁴

Aus den Lageberichten des OStA an den Generalstaatsanwalt in Hamm geht hervor,

321 LAW, Q 211, Nr.: 5542, Bl. 33; 5542, Bl. 80; 5542, Bl. 106. So gingen im Zeitraum vom 1.1. - 30.6.1940 bei der Anklagebehörde 988 Sachen ein. An andere Gerichte wurden 117 Verfahren abgegeben. Die Strafsachen nach dem „Heimtückegesetz“ waren in 600 Fällen die häufigsten, die die Anklagebehörde am Sondergericht bearbeitete. Erst dann folgten in 144 Fällen „Volksschädlings“- und in 91 Fällen Rundfunksachen (vgl. LAW, Q 211, Nr. 5542, Bl. 33).

322 LAW, Q 211, Nr. 3539, Bl. 133.

323 LAW, Q 211, Nr. 5542, Bl. 80, S. 2.

324 vgl. LAW, Q 211, Nr. 5542, Bl. 158; 5542, Bl. 191.

dass es zu Spannungen zwischen Anklagebehörde und den Richtern kam, weil sie deren Rechtsprechung als zu milde empfand. So erklärt der Oberstaatsanwalt seinem Vorgesetzten am 22.5.1940³²⁵, dass die Staatsanwaltschaft „bisher in zahlreichen Fällen gegen Urteile des Sondergerichts [...] kritische Stellung genommen“ hat (Lagebericht, S. 6). Zu den Entscheidungen wegen Hörens ausländischer Sender heißt es: „Gerade auf diesem Gebiet ist immer noch zu bemerken, dass das Sondergericht nur ungern an die in der Verordnung angedrohte Zuchthausstrafe herangeht“ (Lagebericht, S. 8). Im folgenden Bericht vom 17.6.1940³²⁶ führt er aus, dass bei „Heimtücke“- und „Volksschädlingfällen“ „im allgemeinen ziemliches Einvernehmen über die zu verhängenden Strafen herrscht“. Beim verbotenen Radiohören, bei dem es „lange Zeit hindurch starke Unterschiede in der Auffassung zu beklagen“ gab, hätten sich die Urteile „gebessert“.

Das Sondergericht hat in den letzten Monaten eine schärfere Praxis beobachtet und in zahlreichen Fällen Zuchthausstrafen verhängt, wenn auch meist nicht in der von der Anklagebehörde beantragten Höhe“ (Lagebericht, S. 2 f.).

Dann beklagt sich der Leiter der Anklagebehörde über die Urteilspraxis der Richter bei der Kriegswirtschaftsverordnung, da sie bei deren Anwendung „äusserst zurückhaltend“ seien und auch die Schwarzschlachtung für den Eigengebrauch nicht als Kriegswirtschaftsverbrechen nach der KWVO ansähen, was der Oberstaatsanwalt für „irrig“ hält. Um die Differenzen auszuräumen „werden z. Zt. Besprechungen mit dem Vorsitzenden des Sondergerichts abgehalten. Es ist zu erwarten, dass das Sondergericht in Zukunft seinen Standpunkt dem der Staatsanwaltschaft nähern wird“ (Lagebericht, S. 3).

Aus dem Angeführten wird deutlich, dass die Dortmunder Sonderrichter, in der ersten Kriegsphase zumindest, nicht immer der harten Rechtsprechung, die die Anklagebehörde erwartete, nachkamen, woraus sich Konflikte ergaben. Die Beschwerden müssen erfolgreich gewesen sein, anders ist es nicht zu erklären, wenn der OStA im zweiten Bericht an den Generalstaatsanwalt feststellt, dass die 'milden' Urteile beim verbotenen Rundfunkhören sich „gebessert“ hätten. Das Justizministerium versuchte dann im weiteren Kriegsverlauf, die Richter des Landgerichts Dortmund mit Hilfe der Staatsanwälte hinsichtlich zu milder Urteile zu überwachen. Das stieß bei den Richtern und auch einzelnen Staatsanwälten auf Ablehnung. So führt der Landgerichtspräsident in Dortmund in seinem Lagebericht am 27.10.1942³²⁷ aus:

³²⁵ LAW, Q 211, Nr. 5542, Bl. 6.

³²⁶ LAW, Q 211, Nr. 5542, Bl. 33.

³²⁷ LAW, Q 211, Nr. 5574, Bl. 14.

Es ist in Richterkreisen bekannt geworden, daß die Staatsanwälte vertraulich angewiesen sind, die Rechtsprechung auf schlechte Urteile zu überwachen. Staatsanwälte haben selbst ihren Unwillen darüber angesprochen, daß sie zu Aufpassern bestellt seien. Wenn die Staatsanwaltschaft mithelfen soll, was ich durchaus erklärlich halte, so hätten doch die einzelnen Staatsanwälte aus dem Spiel gelassen werden sollen.

Das Sondergericht tagte nicht nur in Dortmund, sondern die Hauptverfahren fanden fleißig vor Ort im ganzen OLG-Bezirk statt. So wurden die Räumlichkeiten der Land- oder Amtsgerichte genutzt, je nachdem wo sich der Angeklagte, meist in Haft, befand. Bombenangriffe trafen 1943 die Gebäude der Dortmunder Justiz, so dass Akten vernichtet wurden. In der Konsequenz mussten dann in laufenden Verfahren die Vorgänge rekonstruiert oder neu ermittelt werden. In der letzten Kriegsphase finden sich auch Urteile, die nicht mehr durch drei Richter ergingen, weil von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, dass der Vorsitzende oder sein Stellvertreter alleine verhandelte. Dies war allerdings auch am Ende des Dritten Reichs nicht durchweg so. Es gab auch zu diesem Zeitpunkt noch Urteile, bei denen die Kammer mit drei Richtern besetzt war. Viele Akten von 1945 verdeutlichen den Zustand der Justiz im eingekesselten Ruhrgebiet unmittelbar vor dem Zusammenbruch. Sie bestehen nur aus losen Zetteln, zugeschnitten aus alten Verwaltungsvordrucken, deren leere Rückseiten dann mit Bleistift beschrieben wurden. Dieses lässt nur den Schluss zu, dass es kein Papier, keine Tinte und keine Farbbänder für Schreibmaschinen mehr gab, nur noch Bleistifte. Für das Jahr 1945 ist weiterhin auffallend, dass in zahlreichen Verfahren ein Termin zur Hauptverhandlung anberaumt wurde, diese aber nicht stattfand. Der Grund dafür ist nur einmal benannt. Der Richter war nicht erschienen.

9.2 Verfahren

LÖFFELSENDER (2012) weist in seiner Studie nach, dass es sich beim SG Köln in der Praxis keineswegs durchweg um standgerichtsähnliche Schnellverfahren handelte, sondern dass sich die Verfahren zeitlich hinziehen konnten. Der Autor kommt zu dem Schluss, dass die Bezeichnung der Sondergerichte als „Standgerichte“ nationalsozialistische Propaganda war (vgl. ebd. S. 90, 147). Das gilt ebenso für einen Teil der Verfahren des SG Dortmund sowohl bei Erwachsenen als auch Minderjährigen. Wurde ein großer Teil der Fälle relativ zügig in einem Zeitrahmen unter einem bis zu zwei oder drei Mo-

naten abgeschlossen, dauerten andere Verfahren erheblich länger.³²⁸ Bei einer Halberwachsenen lagen zwischen Verhaftung und Hauptverhandlung mehr als 11 Monate.³²⁹ In einem anderen Fall verging zwischen der Festnahme eines Jugendlichen und dem Urteil mehr als acht Monate³³⁰. Andere Verfahren dauerten fünf bis sechs Monate.³³¹

Im Zeitraum von 1933 bis 1945 waren von den gezählten 4223 Personen, die zumindest Beschuldigte in einem Verfahren oder Verfahrensabschnitt waren, 75 % männlich und 25 % weiblich.³³² Bei 2907 Personen (69 %) kam es zu einem Urteil.³³³ Der häufigste Grund dafür, dass kein Urteil erging, war die Verfahrenseinstellung in 1043 Fällen (25 %), davon alleine 917 politische Sachen. Hauptgrund für die Einstellung der politischen Verfahren war, dass der RJM das Strafverfahren nicht anordnete. Weitere Gründe für das vorzeitige Verfahrensende, auch bei den nicht politischen Strafsachen, ergaben sich aus: Mangel an Beweisen, Schuldunfähigkeit der Täter, einige flüchteten ins Ausland, begingen Suizid oder verstarben. In 140 Fällen brachen die Verfahren ab. Ein Grund war, dass einige Beschuldigte aus der Untersuchungshaft entkommen konnten und nicht mehr wieder ergriffen wurden. Meistens war es aber so, dass die Ermittlungen gegen Ende 1944 und Anfang 1945 begannen, dann aber das Verfahren nicht mehr fortgeführt werden konnte, weil das Dritte Reich zusammenbrach. In gezählten 92 Fällen gab die Staatsanwaltschaft das Verfahren an andere Gerichte ab.

Bei 23 Personen war unklar, welcher Straftatbestand genau Verfahrensgegenstand war, so dass statistisch von eindeutigen 4200 Verfahren ausgegangen wird, davon waren die Hälfte politische.

328 Insbesondere größere Wirtschaftsstrafsachen bei den Erwachsenen konnten aufgrund der komplexen Sachlage und damit verbundener umfangreicher Ermittlungen nicht schnell abgeschlossen werden.

329 vgl. LAW, Q 233, Nr. 482. Sie wurde am 7.3.1944 festgenommen. Der Staatsanwalt erhob am 26.1.1945 Anklage und das Urteil erging am 20.2.1945.

330 vgl. LAW, Q 233, Nr. 755. Er wurde am 7.3.1944 festgenommen, der Staatsanwalt erhob am 26.1.1945 Anklage und das Urteil erging am 20.2.1945.

331 vgl. LAW, Q 233, Nr.: 426, 485, 808; bei zwei anderen vier Monate (vgl. LAW, Q 233, Nr.: 897, 1221). Bei drei Minderjährigen dauerte es von der Festnahme bis zum Urteil drei Monate (vgl. LAW, Q 233, Nr. 345).

332 Das Geschlecht konnte bei 4177 Personen festgestellt werden. Davon waren 3133 (75%) männlich und 1044 (25%) weiblich.

333 Bei 33 Verfahren war unklar, ob und welches Urteil erging.

| 4200 Verfahren von 1933 - 1945 | | |
|--|------|------|
| politische Verfahren | 2098 | 50 % |
| Verfahren nach der Volksschädlingsverordnung | 771 | 18 % |
| Verfahren nach der Kriegswirtschaftsverordnung | 627 | 15 % |
| Verfahren nach der Rundfunkverordnung | 162 | 4 % |
| Verfahren wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen | 120 | 3 % |
| andere Delikte zusammen* | 422 | 10 % |
| * Bestechung, Betrug, Brandstiftung, Diebstahl, schwerer Diebstahl, Devisenvergehen, fahrlässige Tötung, falsche Anschuldigung, Giftfreisetzung, Gewaltverbrecherverordnung, Hausfriedensbruch, Hehlerei, Kindesaussetzung, Körperverletzung, Mord, Totschlag, Notzucht, Verstöße gegen die Planwirtschaft, Verstöße gegen die Preisvorschriften, Sabotage, sexuelle Nötigung, Sittlichkeitsdelikte, Vergehen gegen die Verbrauchsstrafenregelungen und Warenverordnungen. | | |

Tötungsdelikte spielten eine geringe Rolle. Mord (§ 211 RStGB) und Totschlag (§ 212 RStGB) ließen sich zusammen nur 25-mal finden, wobei auch hier Fälle aus Beweismangel eingestellt wurden. Die Staatsanwaltschaft gab zudem Mordsachen an die ordentliche Gerichtsbarkeit ab. Daran wird deutlich, dass für die Anklagebehörde nicht die Schwere der Tat allein ausschlaggebend für die Sondergerichtsanklage war, sondern der konstruierte politische Kontext im Rahmen des Volksgemeinschaftskonstrukts. Ein Mord am Ehepartner - als private Beziehungstat - stellte zwar ein schweres Verbrechen dar, musste aber noch nicht eine politische Dimension aufweisen, wenn der Mörder nicht den Klassifikationen des Täterstrafrechts, des vom ganzen Wesen her gekennzeichneten Verbrechers oder „Asozialen“, entsprach. Hingegen der Diebstahl des „arbeitsscheuen Asozialen“ besaß solche politische Dimension.

9.2.1 Politische Verfahren

Bei den gezählten 2098 politischen Verfahren muss bedacht werden, dass solche in der Vorkriegszeit bis 1938 auch fast nur³³⁴ Gegenstand der Sondergerichtsbarkeit waren. Damit ist ihr Spitzenwert für die Gesamtzeit des Dritten Reichs erklärt, da das Kriegsstrafrecht erst ab September 1939 hinzukam. Von den politischen Verfahren endeten 1079 (51 %) mit einem Strafurteil. Die Richter sprachen 28 Angeklagte frei. Die Gefängnisstrafe wurde 1043-mal, die Zuchthausstrafe 14-mal und die Geldstrafe 22-mal verhängt. Das Bild, dass rund die Hälfte der politischen Verfahren mit einer Verurteilung endeten, ist allerdings verzerrt. Ein im Ausmaß unbekannter Teil der politischen Strafsachen ist durch Kriegseinwirkung verloren gegangen. Ein erheblicher Teil des Ar-

³³⁴ Es fanden sich Einzelfälle von Kriminalität, die in NS-Uniformen begangen wurde, wie etwa die Vergewaltigung in SA-Uniform.

chivmaterials besteht aus den Nachkriegsverfahren zur Anerkennung der politischen Verfolgung. Diese berücksichtigten aber nur Verurteilungen, da eine Entschädigung von einer solchen abhing. In der Vorkriegszeit wurde der Großteil der von der Anklagebehörde bearbeiteten Fälle eingestellt. So führt der Oberstaatsanwalt in seinem Lagebericht vom 17.5.1939³³⁵ aus, dass im Jahr 1938 bei eingegangenen 1180 Rechtssachen es nur in 223 Fällen zu einer Hauptverhandlung kam, was 19 % sind. Das heißt, dass 81% der politischen Strafverfahren beim Sondergericht Dortmund im Jahr 1938 eingestellt wurden. Für andere Jahre liegen leider keine Angaben der Staatsanwaltschaft vor. Die Zahlen dürften aber vergleichbar gewesen sein, da insgesamt eine hohe Einstellungsquote bei den „Heimtückefällen“ reichsweit zu verzeichnen ist, wie an anderer Stelle bereits ausgeführt wurde. Beim Kölner Sondergericht betrug sie im Krieg zwischen 66 – 80 % (vgl. LÖFFELSENDER 2012, S. 91). Es muss also von einer insgesamt wesentlich höheren Zahl an eingestellten politischen Verfahren beim SG Dortmund, insbesondere bei den „Heimtückefällen“, ausgegangen werden, als dies die Archivquellen vermitteln.

Für den Einzugsbereich des SG Dortmund lässt sich im Verlauf des Kriegs feststellen, dass die Gestapo immer radikaler wurde. Kam es in der Vorkriegszeit bei den zahlreichen „Heimtückefällen“ und Verfolgungen aufgrund der Reichstagsbrandverordnung nicht automatisch zur Festnahme, sondern in der Minderheit³³⁶, ist im Kriegsverlauf ein verschärftes Vorgehen der politischen Polizei feststellbar. Noch im März 1945 verhaftete die Gestapo in Recklinghausen aufgrund des „Heimtücketatbestands“.

Die Geschlechter waren von Verfolgung unterschiedlich betroffen. Es wurden 85 % männliche und 15 % weibliche Beschuldigte gezählt. Tatsächlich verurteilt wurden 87% Männer und 13 % Frauen. Der geringe Frauenanteil in politischen Strafsachen entspricht auch den Zahlen in anderen Untersuchungen, wonach er bei „Heimtückefällen“ nur etwa 15 % ausmachte (vgl. DÖRNER, B. 2007, S. 20).³³⁷ Ein Grund, warum Frauen weit weniger betroffen waren als Männer, könnte mit damaligen „traditionellen Rollen-

335 vgl. LAW, Q 211, Nr. 3539, Bl. 94.

336 Auch RUCKENBIEL (2003) kommt in seiner Untersuchung zur Gestapo in Düsseldorf zu dem Ergebnis, dass bei „Heimtückeverfahren“ in mindestens 34 % die Festnahme erfolgte und davon dann bei rund einem Viertel der richterliche Haftbefehl erlassen wurde (vgl. S. 163).

337 Die Zahlen bei DÖRNER beziehen sich sowohl auf den Frauenanteil der Beschuldigten als auch den der Angeklagten und Verurteilten. Ermittelt wurden sie für die Gestapo Krefeld, Würzburg und Neustadt sowie die Sondergerichte Freiberg, Mannheim, Frankfurt a. M., Bielefeld und Innsbruck. Der Frauenanteil lag zwischen 12,0 % - ca. 34 %, wobei nur die Sondergerichte Bielefeld und Innsbruck die höheren Werte erreichten. In seiner Studie zeigt RUCKENBIEL (2003) für den Düsseldorfer Bereich auf, dass der Frauenanteil bei den „Heimtückefällen“ bis 1938 nur 11 % betrug und danach bis 1944 auf 27 % stieg (vgl. S. 88).

mustern“ zusammenhängen, wonach Frauen sich nicht um Politik zu kümmern hätten und so auch „einen geringeren Politisierungsgrad“ aufgewiesen haben könnten als Männer (DÖRNER, B. 1998, S. 92).

Die **Äußerungsdelikte** waren mit etwa 1570 Fällen³³⁸ die weitaus häufigsten im Bereich der politischen Verfahren für die Gesamtzeit des Dritten Reichs. In den Berichten an das Reichsjustizministerium nahm der Dortmunder Oberstaatsanwalt stets eine Empfehlung vor, ob das Verfahren weitergeführt werden sollte. In zahlreichen Fällen empfahl der OStA dieses, das Ministerium ordnete die Strafverfolgung aber nicht an. Daraus ließe sich folgern, dass die Staatsanwaltschaft eine größere Härte zeigte, als das Ministerium erwartete. Die Anklagebehörde hatte bei den „Heimtückefällen“, die meistens auf Denunziation beruhten, immer wieder das Problem, die Vorwürfe gerichtsfest nachzuweisen. Für den Staatsanwalt ergab sich dabei die typische Situation, dass der Aussage des Denunzianten ein Bestreiten des Beschuldigten, die vorgeworfene Äußerung überhaupt oder in der vorgeworfenen Weise gemacht zu haben, gegenüberstand. Wenn dann keine Zeugen oder anderes gefunden wurde, was die Beschuldigung erhärtete, musste das Verfahren eingestellt werden, wollten Anklagebehörde und Justizministerium nicht riskieren, dass das Gericht, in dubio pro reo, den Angeklagten freisprach. Bei einer Einstellung des Verfahrens in politischen Sachen wurde der Betroffene verwarnet.³³⁹ Eine Verwarnung erfolgte nicht, wenn sich herausstellte, dass die Anschuldigungen offensichtlich falsch waren, was nicht selten vorkam. Denunziationen resultierten oftmals aus Konflikten im zwischenmenschlichen Bereich und eine falsche Anschuldigung hatte den Zweck, dem Kontrahenten zu schaden. Auch in den Haftanstalten zeigten sich Häftlinge, die nicht wegen politischer Gründe einsaßen, in einer Reihe von Fällen gegenseitig fälschlich an, wohl um sich selbst vermeintliche Vorteile zu verschaffen.

Auch wenn die Einstellung des Verfahrens schließlich erfolgte, waren die Angezeigten vom Terror des Systems betroffen gewesen. Die Praxis, Beschuldigte durch die Gestapo in Haft zu nehmen und später das Verfahren durch die Justiz einzustellen, hatte System, wie zahlreiche Fälle bei den Erwachsenen zeigen. So erklärte der Oberstaatsan-

338 Die Angabe einer exakten Zahl, insbesondere der „Heimtückefälle“, ist allerdings nicht möglich, da u.a. bei den Nachkriegsverfahren zur Anerkennung als politisch Verfolgter teilweise nicht klar war, ob die Verurteilung aufgrund der „Heimtückennormen“, der Reichstagsbrandverordnung, unliebsamer Predigten in den Gottesdiensten (§ 130a RStGB), wegen Beschimpfung oder Verächtlichmachung des Reichs oder der Wehrmacht (§ 134a RStGB) oder Wehrkraftzersetzung erfolgten.

339 Es gab im Dritten Reich die Verwarnung, ernste Verwarnung und verschärfte Verwarnung, die im Wiederholungsfall KZ-Einweisung androhte. Die Staatsanwälte baten die Gestapo, die Verwarnung gegenüber dem Betroffenen auszusprechen und ihm anschließend die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen. Der Verwarnte verpflichtete sich schriftlich zu künftigem Wohlverhalten (vgl. RUCKENBIEL 2003, S. 171).

walt immer wieder in seinen Berichten an den Reichsjustizminister in sich wiederholendem Text, dass er eine Hauptverhandlung nicht empfehle, da Schutzhaft und Untersuchungshaft den Beschuldigten schon eine „Lehre“ gewesen sein sollte. Allein das penibel durchgeführte Ermittlungsverfahren durch die Staatspolizei hatte den Einschüchterungs- und Disziplinierungseffekt. Nicht nur die Beschuldigten wurden vernommen, auch Nachbarn, Arbeitgeber etc. wurden befragt oder bekamen Vorladungen zur Zeugenvernehmung, was natürlich Auswirkungen auf die Sozialbeziehungen der Angezeigten hatte. Es ist leicht vorstellbar, dass Arbeitskameraden, Nachbarn und Freunde, das gesamte soziale Umfeld, einen Menschen mieden oder ihm zumindest gegenüber verunsichert waren, wenn er in den Focus der Geheimen Staatspolizei, vielleicht sogar in Haft, geraten war. Die Betroffenen wussten, dass sie der Willkür des Gestapoapparates ausgeliefert waren, deren Terrorcharakter in der Bevölkerung bekannt war. Das NS-Regime ließ, um Angst zu schüren, Gewaltmaßnahmen der Staatspolizei in gewissem Umfang in der Bevölkerung bekannt werden. Da die Maßnahmen der Gestapo keiner Kontrolle unterlagen, befanden sich die Angezeigten in einem Zustand völliger Rechtslosigkeit (vgl. DÖRNER, B. 1998, S. 111 f.). Auch wenn das Verfahren eingestellt wurde, mussten die Betroffenen jederzeit mit erneuten Repressalien der Gestapo rechnen (vgl. ebd., S. 276 f.).

Nach den Äußerungsdelikten war der zweitgrößte Bereich bei den politischen Verfahren das **Fortführen einer verbotenen Vereinigung**. Davon waren die „Ernsten Bibelforscher“ (Zeugen Jehovas) am meisten betroffen und dann Gläubige der „Christlichen Versammlung“ (CV), einer evangelischen Sekte, die sich auch von den evangelischen Freikirchen abgrenzte (vgl. Kap. 11.2). Im Gegensatz zu den Bibelforschern wurden nur wenige Prediger der CV verurteilt, die Verfahren gegen einfache Gläubige durchweg mit einer Verwarnung eingestellt.

Andere politische Verfahren wurden geführt gegen katholische Geistliche, Mitglieder der evangelischen Bekennenden Kirche, wegen Rechtsfriedensbruchs, verbotener Nachrichtenübermittlung und Sprengstoffverbrechens. Alle zusammen spielten zahlenmäßig im Vergleich zu den Äußerungsdelikten und dem Fortführen verbotener Vereinigungen eine relativ geringe Rolle. In Hochverratsachen ermittelte die Dortmunder Staatsanwaltschaft nur, da der Volksgerichtshof für die Verurteilung zuständig gewesen wäre, der insgesamt mindestens 5279 Menschen zum Tode verurteilte (vgl. MARXEN/SCLÜTER 2004, S. 17). Die meisten Hochverratsverfahren wurden vom Dortmunder Oberstaatsanwalt eingestellt, da sich der Tatbestand nicht nachweisen ließ.

In mindestens sechs Fällen aber wurde wegen Wehrkraftzersetzung oder Hochverrat das Verfahren nach den Ermittlungen an den Volksgerichtshof weiter geleitet. Umgekehrt finden sich auch Fälle, die vom Volksgerichtshof an den OStA in Dortmund abgegeben wurden, der dann zu prüfen hatte, ob eine Anklage aufgrund des „Heimtückegesetzes“ erfolgen konnte. Auch diese Verfahren wurden nach der Berichterstattung an den Justizminister meistens eingestellt. Man bedenke dabei allerdings den psychischen Druck, der auf einem Beschuldigten gelegen haben muss. Nach der Festnahme durch die Gestapo war die Anklage am Volksgerichtshof mit drohender Todesstrafe beabsichtigt. Dann wurde das Verfahren an das Sondergericht abgegeben und schließlich eingestellt.

9.2.2 Urteile

Von den insgesamt 2907 gezählten Urteilen waren 2141 (74 %) Männer und 766 (26 %) Frauen betroffen.

| 2907 Urteile von 1933 - 1945 davon | |
|---|--------------------|
| Gefängnis* | 1670 (57 %) |
| Zuchthaus** | 975 (34 %) |
| Freispruch | 110 (4 %) |
| Geldstrafe | 79 (3 %) |
| Todesstrafe | 73 (2 %) |
| * Darin ist einmal Jugendarrest enthalten. ** Unter Zuchthaus wurde auch 12-mal Lagerhaft nach der Polenstrafverordnung gezählt. | |

Wenn man die Freisprüche abzählt, ergaben sich **2797 Strafurteile**. Die häufigste Sanktion war die Gefängnisstrafe, weil vor Inkrafttreten des Kriegsstrafrechts für die meisten politischen Delikte, insbesondere die „Heimtückefälle“, die Gefängnisstrafe vorgesehen war und nur in Ausnahmefällen eine höhere Sanktion.

Wenn man nur die Kriegsjahre 1940 – 1945 betrachtet, ergingen allein in diesem Zeitraum 2072 Urteile. So entfielen 71 % der gesamten Urteile in die Kriegszeit. Daran wird deutlich, in welchem Maße die Sondergerichtsbarkeit im Rahmen des Kriegsstrafrechts zunahm. Verurteilt wurden 1401 Männer (68 %) und 671 Frauen (32 %), und nun war die Zuchthausstrafe die am häufigsten gewählte Sanktion der Richter.

| 2072 Urteile in den Jahren 1940 – 1945 | | | |
|--|------------------|---------------|---------------|
| | insgesamt | Männer | Frauen |
| Zuchthaus* (45 %) | 937 | 612 | 313 (34 %) |
| Gefängnis (44 %) | 901 | 623 | 278 (31 %) |
| Freispruch (5 %) | 98 | 57 | 41 (42 %) |
| Todesstrafe (3 %) | 72 | 60 | 12 (17 %) |
| Geldstrafe (3 %) | 64 | 37 | 27 (42 %) |
| *Darin enthalten ist 12-mal Lagerhaft gegen Polen nach der Polenstrafverordnung. | | | |

Untersucht man die Urteile hinsichtlich der einzelnen Kriegsjahre, in denen sie verhängt wurden, ergibt sich folgendes Bild.³⁴⁰

| Jahresverteilung der Urteile 1940 -1945 | | | | | | |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | 1940 | 1941 | 1942 | 1943 | 1944 | 1945 |
| Zuchthaus | 97 | 79 | 179 | 201 | 315 | 54 |
| Gefängnis | 93 | 103 | 219 | 236 | 200 | 50 |
| Freispruch | 1 | 1 | 13 | 13 | 48 | 22 |
| Todesstrafe | - | 4 | 9 | 13 | 40 | 6 |
| Geldstrafe | 1 | 1 | 32 | 12 | 15 | 3 |
| Lager* | - | - | 5 | 1 | 6 | - |
| *Lagerhaft gegen Polen nach der Polenstrafverordnung. | | | | | | |

Es fällt auf, dass die Zuchthausstrafe im Jahr 1940 und dann erst wieder 1944 und 1945 die häufigste Sanktion war; in den anderen Jahren hingegen die Gefängnisstrafe. Dass 1940, also kurz nach Einführung des Kriegsstrafrechts, die Zuchthausstrafe dominierte, könnte daran gelegen haben, dass die Richter die neuen Strafrechtsnormen auch konsequent durchsetzen wollten, sich dieser 'Eifer' dann in den Folgejahren etwas 'normalisierte'. Wurde 1940 noch kein Todesurteil ausgesprochen, steigt deren Zahl in den folgenden Jahren stetig an. Die Zunahmen der Todesstrafen und das Überwiegen der Zuchthausstrafe in den Jahren 1944 und 1945 stützt die These, dass die Sondergerichte

³⁴⁰ Es ist zu bedenken, dass das Archivmaterial lückenhaft ist, somit nicht die Anzahl der tatsächlich verhängten Strafen zeigt.

gegen Kriegsende sich immer mehr radikalisierten.

Betrachtet man die immer hohen Zahlen der Gefängnisstrafen, die Geldstrafen sowie Freisprüche, wird die Vermutung gestützt, dass sich insbesondere die Staatsanwaltschaft zunehmend radikalisierte, was auf den ersten Blick allerdings nicht deutlich wird, sogar paradox klingt. Bei den Minderjährigen zeigte sich aber, dass die Anklagebehörde in der Absicht eine strenge Bestrafung, meist die Zuchthausstrafe, herbeizuführen, auch leichtere Taten vor das Sondergericht brachte. So wurden Minderjährige nach der „Volksschädlingsverordnung“ und wegen Kriegswirtschaftsverbrechens angeklagt, die Richter folgten dem aber nicht, so dass im Urteil dann nur ein einfacher Diebstahl oder ein Vergehen nach den leichter zu sanktionierenden Verbrauchsstrafenregelungen übrigblieb, was beides eigentlich nicht vor das Sondergericht, sondern die Amtsgerichte gehörte. Dieses muss auch für die Erwachsenen gelten, sonst wären weder die vielen Gefängnis- noch Geldstrafen im Krieg erklärbar. Auch die Zahl der steigenden Freisprüche im Kriegsverlauf legt die Vermutung nahe, dass die Staatsanwaltschaft immer hemmungsloser wurde, indem sie Anklage erhob, wenn nicht einmal die Beweise dafür ausreichend waren.

Untersucht man alle 1535 Gefängnis- und Zuchthausurteile, so zeigt sich überraschenderweise, dass die durchschnittliche Höhe der verhängten Zuchthausstrafe kontinuierlich in den Jahren von 1940 bis 1945 sinkt und die durchschnittliche Höhe der Gefängnisstrafe relativ gleich bleibt.

| Durchschnittliche Höhe der 1535 Gefängnis- und Zuchthausstrafen | | | | | | |
|--|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|------------------|-------------|
| | 1940 | 1941 | 1942 | 1943 | 1944 | 1945 |
| Zuchthaus | 5 Jahre, 3 Monate | 4 Jahre, 2 Monate | 3 Jahre, 8 Monate | 3 Jahre, 4 Monate | 3 Jahre, 1 Monat | 3 Jahre |
| Gefängnis | 11,1 Monate | 13,2 Monate | 12,3 Monate | 12,0 Monate | 13,2 Monate | 12,3 Monate |

Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn man nur die Dauer der verhängten Zuchthausstrafe bei den insgesamt 672 Verurteilungen aufgrund der „Volksschädlingsverordnung“, die zwingend die Zuchthausstrafe vorgab, heranzieht. So lag hier im Jahr 1940 die Strafe mit durchschnittlich sechs Jahren und fünf Monaten Zuchthaus am höchsten und fällt bis auf drei Jahre und sechs Monate im Jahr 1945. Der Rückgang der Dauer der verhängten Zuchthausstrafen könnte den Anschein erwecken, dass die Urteilspraxis im Verlauf des Kriegs milder geworden wäre. Dieses trifft aber nicht zu. Im Gegenteil, die Urteilspraxis wird radikaler, wenn man die Todesstrafen miteinbezieht. Ab 1941 finden

sich kaum noch hohe Zuchthausstrafen von 10 – 15 Jahren, stattdessen die Todesstrafen, so dass dieses zwangsläufig statistisch Einfluss auch auf die Durchschnittshöhe der Zuchthausstrafe hat. Weiter muss beachtet werden, dass immer mehr Delikte die Sondergerichte beschäftigten. Leichtere Fälle, die in der ersten Zeit des Krieges von den Richtern vielleicht noch mit einer Gefängnisstrafe belegt wurden, wie Schwarzschlachtung oder verbotenes Rundfunkhören, werden später mit der Zuchthausstrafe sanktioniert, die aber dann nicht so hoch ausfällt. Die Gefängnisstrafen wurden weiter häufig verhängt, weil auch im Krieg noch viele politische Taten als „Heimtückefälle“ verurteilt wurden und weil die Staatsanwaltschaft immer mehr auch leichte Verstöße nach dem Kriegsstrafrecht anklagte, die Richter dem aber nicht folgten und nur die Gefängnisstrafe aussprachen.

Untersucht man die Verurteilungen nach den Straftatbeständen³⁴¹ im Krieg, zeigt sich, dass diese den Trend der Reichskriminalstatistik widerspiegeln. Sanktionen nach der „Volksschädlingsverordnung“ und der Kriegswirtschaftsverordnung liegen an der Spitze, noch vor den politischen Strafsachen. Verurteilungen aufgrund des verbotenen Rundfunkhörens sowie des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen nehmen einen kleineren Raum ein, wie der folgenden Tabelle zu entnehmen ist.

³⁴¹ Es wurde bei mehreren Delikten immer nur das mit dem am höchst bedrohten Strafmaß gezählt. Wenn beispielsweise eine Verurteilung aufgrund schweren Diebstahls und Hehlerei erfolgte, ist für die Statistik nur der schwere Diebstahl maßgebend. Bei Verurteilungen als „Volksschädling“ wurde nur diese und nicht das Grunddelikt gezählt, das zur Verurteilung als „Volksschädling“ führte.

| Verurteilungen nach Delikten 1940 – 1945 | | | | |
|---|------------------------|---------|--------------------------------|-------------------------------|
| | insgesamt: 1974 | | Männer: 1344 (68 %) | Frauen: 630 (32 %) |
| Volksschädling | 662 | (34 %) | 458 | 204 |
| Kriegswirtschaft | 527 | (27 %) | 351 | 176 |
| politische Delikte | 298 | (15 %) | 249 | 49 |
| verbotener Umgang | 103 | (5 %) | 17 | 86 |
| Rundfunk | 96 | (5 %) | 85 | 11 |
| Verbrauchstraftordnung | 72 | (4 %) | 44 | 28 |
| Diebstahl | 65 | (3 %) | 44 | 21 |
| Hehlerei | 46 | (2 %) | 20 | 26 |
| Betrug | 28 | (1 %) | 11 | 17 |
| schwerer Diebstahl | 18 | (0,9 %) | 17 | 1 |
| Unterschlagung | 8 | (0,4 %) | 5 | 3 |
| Mord | 7 | (0,3 %) | 4 | 3 |
| andere Delikte* | 40 | | 36 | 4 |
| unklar | 4 | | 3 | 1 |

* Begünstigung, Kindesaussetzung, Bestechung, Brandstiftung, fahrlässige Tötung, Fälschung, Freisetzung von Gift, Gefangenenbefreiung, Verurteilung als „Gewaltverbrecher“, Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Vergehen gegen die Planwirtschaft, Straftat nach der Polenstraftverordnung, Vergehen gegen die Preisvorschriften, Sabotage, Sittlichkeitsdelikte, Steuerhinterziehung, Urkundenbeseitigung, Urkundenfälschung, Warenverkehrsverstoß

Die Zahlen beim Diebstahl, schwerem Diebstahl, Betrug, Unterschlagung und Hehlerei in der Tabelle täuschen allerdings über ihre vorkommende Häufigkeit, da diese Delikte auch bei Verurteilungen als „Volksschädling“ oder beim Kriegswirtschaftsverbrechen als Grundtat meistens zugrunde lagen. Damit wird deutlich, dass das Sondergericht in der Kriegszeit die politisierte Alltagskriminalität und nicht die Schwerekriminalität aburteilte.

Berechnet man die Frauenanteile nach der Tabelle, ist es nicht überraschend, dass dieser beim verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen bei 83 % lag, was fast immer Liebesverhältnisse betraf. Männer wurden nur in Einzelfällen wegen homosexueller Handlungen verurteilt, sondern wegen anderweitiger Kontakte zu den Gefangenen. Bei politischen Delikten sind die Frauen auch in der Kriegszeit bei den Verurteilten mit 16% unterrepräsentiert. Die Mehrheit stellten sie mit 56 % der Verurteilungen wegen Hehlerei und 61 % wegen Betrugs. Allerdings waren diese Delikte von der absoluten Häufigkeit eher gering. Der Tatbestand der Hehlerei ergab sich meistens daraus, dass Frauen rationierte Waren, darunter häufig Lebensmittel, kauften oder verwendeten, die andere gestohlen oder anderweitig illegal erlangt hatten. Gegenstand des Betrugs war oft, dass

Frauen beim Kriegsschadensamt falsche Angaben über zerstörte Sachen nach Bombenangriffen machten, um eine höhere Entschädigung für die Bombenschäden zu erhalten. Die Richter bewerteten dieses manchmal nur als Betrug und nicht wie angeklagt als „Volksschädlingsverbrechen“.

10. Verfahren gegen Minderjährige

Es wurden 244 Verfahren gezählt, was einem Anteil von 6 % an allen Verfahren des Sondergerichts entsprach, bei Jugendlichen allein waren es 1 %.

| Verfahren gegen Minderjährige insgesamt: 244 männlich: 144 (60 %) weiblich: 97 (40 %) | | | |
|---|------|----------------------|-------|
| 14 – 17 Jahre | | 18 – 20 Jahre | |
| 46 (19 %) | | 198 (81 %) | |
| m: 37 | w: 9 | m: 110 | w: 88 |
| m = männlich w = weiblich | | | |

Mit 40 % waren wesentlich mehr weibliche Minderjährige - insbesondere weibliche Halberwachsene – von Verfahren betroffen als bei den Erwachsenen, wo der Frauenanteil bei 24 % lag. Es wurden 35 junge Ausländer gezählt: drei Jugendliche und 32 Halberwachsene, ausnahmslos Jungen. Es handelte sich um Zwangsarbeiter und freiwillig nach Deutschland zur Arbeit Eingereiste. Belgier, Polen und Holländer stellten die größten Gruppen.³⁴²

10.1 Nicht vor dem Sondergericht verhandelte Fälle

In 57 Fällen kam es zu keinem Urteil, wobei die Verfahrenseinstellung der häufigste Grund war.

³⁴² Es wurden gezählt: zehn Belgier, neun Polen, sechs Holländer, vier Franzosen, zwei Serben, ein Russe, ein Tscheche, ein Italiener und ein staatenloser Minderjähriger.

| Gründe für das Verfahrensende beim Sondergericht | |
|---|----|
| Verfahrenseinstellung | 38 |
| Ende des Dritten Reichs | 7 |
| Abgabe an ordentliches Gericht | 7 |
| Flucht | 3 |
| Suizid | 1 |
| unklar | 1 |

Von den 38 Verfahrenseinstellungen geschah dieses 30-mal in politischen Strafsachen. In drei Fällen wurden das Verfahren nach der Kriegswirtschaftsverordnung, in zwei Fällen wegen des Umgangs mit Kriegsgefangenen und in jeweils einem wegen Rundfunkhörens, Hehlerei und „Volksschädlingsverbrechens“ eingestellt.³⁴³ Die Gründe waren mangelnde Beweise oder die Handlung erfüllte nicht den angeklagten strafbaren Tatbestand. Ein polnischer Fremdarbeiter konnte 1941 fliehen und wurde nicht wieder ergriffen.³⁴⁴ Auch zwei anderen Minderjährigen gelang gegen Ende der NS-Herrschaft die Flucht aus der Untersuchungshaft.³⁴⁵ Im Februar 1944 nahm sich eine 18jährige das Leben. Sie wurde als Postarbeiterin der Postunterschlagung beschuldigt.³⁴⁶

Bei den Verfahren Ende 1944 und 1945, bei denen es wegen des Zusammenbruchs des Dritten Reichs zu keiner Verurteilung mehr kam, handelte es sich um ein politisches³⁴⁷, ansonsten um Delikte aus dem Bereich der Eigentumskriminalität.³⁴⁸ Teilweise wurde schon bei den Ermittlungen der Vorwurf erhoben, dass die Beschuldigten als „Volksschädlinge“ gehandelt hätten. Die Betroffenen befanden sich in Untersuchungshaft, mitunter war durch die Staatsanwaltschaft bereits Anklage erhoben worden. Unter den nicht mehr abgeschlossenen Verfahren waren auch drei gegen Fremdarbeiter, wobei die desaströsen Lebensbedingungen in der Endphase des Kriegs das normwidrige Handeln der ausländischen Minderjährigen bestimmten. So wurden Ende Januar 1945 Klei-

343 vgl. LAW, Q 233, Nr.: 303; 328; 409; 412; 914; 950; 1290.

344 Im November 1941 wurde Haftbefehl gegen einen 20jährigen polnischen Landarbeiter erlassen, der geflohen war. Er wurde beschuldigt, einem Bauern und einem Landsmann Kleidungsstücke gestohlen zu haben. Die Akte endet mit der steckbrieflichen Fahndung (LAW, Q 233, Nr. 625).

345 vgl. LAW, Q 233, Nr.: 426; 991.

346 Sie wurde, als die Straftaten bekannt wurden, tot in einem Fluss aufgefunden, so dass von Suizid ausgegangen werden kann (vgl. LAW, Q 233, Nr. 1131).

347 LAW, Q 233, Nr. 1379.

348 Im Januar 1945 wurde eine 19jährige festgenommen und beschuldigt, als „Volksschädling“ Diebstähle begangen zu haben. Bei einem Gefangenentransport konnte sie flüchten und wurde erneut im Februar 1945 festgenommen. Die Akte endet mit dem Vermerk, dass sie sich Anfang März in Untersuchungshaft befand (LAW, Q 233, Nr. 1400). Ein 20jähriger, der beschuldigt wurde, neun Kameras bestohlen und acht Fahrräder entwendet zu haben, war am 16.1.1945 aus dem Gerichtsgefängnis entflohen und wurde steckbrieflich gesucht (LAW, Q 233, Nr. 991). Gegen zwei junge Frauen wurde Ende Dezember 1944 ein Ermittlungsverfahren wegen Hehlerei geführt. Sie wurden beschuldigt, gestohlene Textilien abgenommen zu haben (LAW, Q 233, Nr. 278, 2. Teil).

dungsstücke und ein Brot entwendet³⁴⁹, in einem anderen Fall aus Hunger Käse³⁵⁰ und im März 1945 wiederum Kleidungsstücke, da die eigenen bei einem Bombenangriff auf das Fremdarbeiterlager zerstört worden waren.³⁵¹

Nach ministerieller Vorgabe sollte die Anklage Jugendlicher vor den Sondergerichten nach 1942 die Ausnahme sein, wie bereits dargelegt. Die Dortmunder Anklagebehörde gab aber nicht alle Fälle an die Jugendgerichtsbarkeit ab. Das SG verurteilte nach 1942 vier deutsche und einen polnischen Jugendlichen, für den allerdings das Jugendgericht ohnehin nicht zuständig gewesen wäre. Die Abgabe an ordentliche Gerichte erfolgte in sieben Fällen. So legte der OStA ein Verfahren wegen „heimtückischer“ Äußerungen im Fall einer 17jährigen dem Jugendstaatsanwalt im Juli 1944 vor.³⁵² In einem anderen Fall³⁵³ hatten sechs junge Leute mehrere Gemeinschaftstaten begangen. Die drei Halberwachsenen wurden vor dem Sondergericht im Februar 1944 als „Volksschädlinge“ angeklagt. Bei den drei Jugendlichen erfolgte die Abtrennung des Verfahrens mit der Weiterleitung an das Jugendgericht. Der Rechtsanwalt eines Betroffenen hatte dieses auch beantragt, um ihm „die Aburteilung vor dem Sondergericht zu ersparen“. Andere Strafsachen Jugendlicher wurden erst gar nicht der Anklagebehörde des SG vorgelegt, sondern sofort vom Jugendstaatsanwalt bearbeitet. Diese Fälle wurden nicht in die Statistik aufgenommen. Es finden sich in den Akten lediglich auch nur Hinweise, dass solche Verfahren beim Jugendgericht anhängig waren. Der OStA erhob keine Anklage gegen Minderjährige unter 15 Jahren. Im Jahr 1943 verhandelte deswegen das Jugendgericht den Fall eines 14jährigen, nachdem er in Fürsorgeerziehung eingewiesen worden war.³⁵⁴ Dem Jungen gefiel seine Arbeit nicht mehr und so fasste er mit einem 22jährigen den Plan, dessen Freund im Schwarzwald zu besuchen. Sie wollten dorthin zu Fuß laufen. Unterwegs brachen sie in Scheunen und Wochenendhäuser ein, übernachteten

349 Ende Januar 1945 wurde ein 20jähriger belgischer Arbeiter festgenommen. Er wurde beschuldigt, während eines Fliegeralarms einem Arbeitskollegen im Fremdarbeiterlager einen Koffer mit Kleidungsstücken und aus der Lagerverwaltung ein Brot gestohlen zu haben. Die Kleidungsstücke nutzte er teils selbst, teils soll er sie an Ostarbeiter verkauft haben (LAW, Q 233, Nr. 1367).

350 Ein 18jähriger belgischer Zwangsarbeiter wurde im Januar 1945 festgenommen und im Februar 1945 als „Volksschädling“ angeklagt. Dem lag die Anschuldigung zugrunde, er habe als Rangierarbeiter auf dem Dortmunder Hauptbahnhof nachts während eines Fliegeralarms einen Güterwaggon mit einer Brechstange aufgebrochen und daraus 40 Pfund Käse gestohlen. Bei der polizeilichen Vernehmung gab er die Tat zu und begründete diese, dass er Hunger gehabt habe und den Käse gemeinsam mit seinen Kameraden habe essen wollen (LAW, Q 233, Nr. 1368).

351 Ein 19jähriger serbischer Arbeiter wurde am 1. März 1945 festgenommen. Ihm wurde vorgeworfen, nachts in einen Hausbunker eingebrochen zu sein und daraus Wäsche, Bekleidung und Schmuck gestohlen zu haben. Selbst hatte er bei einem Bombenangriff, der das Fremdarbeiterlager traf, seine gesamten Kleidungsstücke verloren (LAW, Q 233, Nr. 378).

352 vgl. LAW, Q 233, Nr. 1397

353 vgl. LAW, Q 233, Nr. 1117

354 vgl. LAW, Q 233, Nr. 1289

darin und stahlen Lebensmittel und andere Sachen: Seife, Streichhölzer, einen Wecker, einen Hammer, Nähgarn und andere Kleinigkeiten. Nach der Festnahme wurde der 14-jährige durch Beschluss des Amtsgerichts in vorläufige Fürsorgeerziehung eingewiesen. Die Delinquenz war selbst nach NS-Sicht nicht Ausdruck einer Verbrecherpersönlichkeit, sondern von Erziehungsmängeln, wie aus dem Polizeibericht hervorgeht:

Er droht völlig sittlich zu verwehrlosen, falls nicht die Unterbringung in eine Erziehungsanstalt seinem verbrecherischen Treiben ein Ende gemacht wird. Es liegt Gefahr im Verzuge [...] Es [handelt] sich bei ihm um einen Jugendlichen, der völlig der Zucht des Elternhauses entwachsen ist. Er hat die Arbeit schon längere Zeit vernachlässigt und sich herumgetrieben, auch bereits in Feldscheunen übernachtet. Er hat das Elternhaus ohne das Wissen seiner Eltern verlassen und sich schwere Verfehlungen zuschulden kommen lassen.

Welche konkreten Gründe bei Halberwachsenen die Verfahrensabgabe an die Amtsgerichte bestimmten, ist den Akten nicht zu entnehmen. Es blieb der Staatsanwaltschaft überlassen, wen sie vorm Sondergericht anklagte und warum. So wurden wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen zwei junge Frauen vor dem Sondergericht angeklagt und bei einer dritten das Verfahren an das Amtsgericht weitergegeben.³⁵⁵ In einem anderen Fall verurteilte das SG wegen gemeinschaftlicher Schwarzschlachtung nur die Erwachsenen, gegen den mitbeteiligten 20jährigen verhandelte das Amtsgericht.³⁵⁶

10.2 Urteile gegen Minderjährige

Das juristische Problem bei den Jugendlichen bestand manchmal darin, dass sie Straftaten im Alter unter 18 Jahren begingen und weitere ausübten nachdem sie 18 Jahre alt geworden waren. Staatsanwaltschaft und Richter mussten dann entscheiden, ob sie als Jugendliche nach dem JGG oder schon strafrechtlich als Erwachsene zu behandeln waren. Bei der Beurteilung war das Alter maßgeblich, in dem der Schwerpunkt der Straftaten lag. Wurden mehr oder schwerere Taten im Alter von 18 Jahren verübt, fand Erwachsenenstrafrecht Anwendung. Die 187 Urteile entsprachen einer Quote von 6 % an allen Urteilen des Sondergerichts. Bei den Jugendlichen waren es umgerechnet 0,9 %. Damit stellten Jugendliche eine absolute Ausnahme dar.

Um zu untersuchen inwieweit die Urteile von der Anklage abwichen, musste festgestellt werden, welche Strafe der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung beantragt hatte. Das war nur möglich, wenn das handschriftliche Protokoll der Verhandlung der Akte

³⁵⁵ vgl. LAW, Q 233, Nr. 898

³⁵⁶ vgl. LAW, Q 233, Nr. 2397

beilag, was oft nicht der Fall war, oder wenn in der Urteilsbegründung auf den Antrag der Anklagebehörde eingegangen wurde. Bei insgesamt 100 Urteilen konnte so ermittelt werden, was der Staatsanwalt beantragt hatte. In nur 22 Urteilen stimmten die Richter mit ihm überein. Das heißt, in 78 % der Fälle geschah dies nicht. Zweimal verhängten die Sonderrichter eine höhere Strafe als der Anklagevertreter gefordert hatte. In 76 Fällen (76 %) fiel die Sanktion milder aus.

| Urteile bei Minderjährigen | | | | | | | |
|---|-----------|-------------|----|---|----------------|----|----|
| insgesamt: 187 | | | | | | | |
| männlich: 116 (62,0 %) weiblich: 71 (38,0 %) | | | | | | | |
| Jugendliche: 27 (14 %) Halberwachsene: 160 (86 %) | | | | | | | |
| | insgesamt | Jugendliche | | | Halberwachsene | | |
| | | insgesamt | m | w | insgesamt | m | w |
| Zuchthaus | 97 | 6 | 6 | - | 91 | 49 | 42 |
| Gefängnis | 68 | 18 | 16 | 2 | 50 | 29 | 21 |
| Freispruch | 8 | - | - | - | 8 | 6 | 2 |
| Straflager* | 5 | 2 | 2 | - | 3 | 3 | - |
| Todesstrafe | 5 | - | - | - | 5 | 4 | 1 |
| Geldstrafe | 3 | - | - | - | 3 | - | 3 |
| Jugendarrest | 1 | 1 | 1 | - | - | - | - |

m = männlich; w = weiblich
 *Straflager für Polen nach der Polenstrafverordnung

Zieht man die Freisprüche ab, ergingen **179 Strafurteile**. In der Vorkriegszeit gab es nur sieben Verurteilungen. Im Krieg hingegen, unter den Bedingungen des Kriegsstrafrechts, schnellten die Strafurteile in die Höhe. Die Zuchthausstrafe war die meist gewählte Sanktion der Richter. Bei den Halberwachsenen wurde sie mit 60 % fast doppelt so häufig wie bei den Erwachsenen mit 33 % verhängt.³⁵⁷ Dieses deutet darauf hin, dass aus Sicht der Sonderrichter die Minderjährigen vorwiegend schwerere Taten verübten, und sie deswegen vor das Sondergericht gehörten. Bei den Jugendlichen überwogen die Verurteilungen zu einer Gefängnisstrafe, da diese nach dem Jugendstrafrecht auch nur möglich war. Die sechs Zuchthausstrafen beruhten demzufolge auf der Verurteilung als „jugendlicher Schwerverbrecher“. Die beiden jüngsten Verurteilten waren 15 Jahre alt. Die höchste Jugendstrafe betrug für Brandstiftung die auch nur möglichen 10 Jahre Ge-

³⁵⁷ Bei den Erwachsenen wurde bei 2618 Strafverurteilungen 863-mal die Zuchthausstrafe verhängt.

fängnis (s. Kap. 16.4). Auf die Freisprüche und fünf Todesurteile bei den Halberwachsenden soll hier nicht eingegangen werden, da dies im weiteren Verlauf der Arbeit noch geschieht. Todesurteile gegen Jugendliche konnten anhand des Archivmaterials nicht nachgewiesen werden. Das heißt aber nicht, dass die Dortmunder Richter darauf verzichteten. Die Zeitung *Tremonia* vom 21.5.1941 berichtet, dass das SG einen 17jährigen wegen Mordes zum Tode verurteilte.³⁵⁸ Am 6.6.1941 teilt die Zeitung mit, dass er am 5.6.1941 hingerichtet wurde.³⁵⁹

Wurden in der Gruppe der Jugendlichen nur zwei Mädchen gegenüber 25 Jungen verurteilt, so ändert sich das Verhältnis stark bei den Halberwachsenen. Hier erreichten sie umgerechnet eine Urteilsquote von 44 %. Die weiblichen Halberwachsenen unterschieden sich auch zur Population der Erwachsenen, in der die Frauen nur einen Anteil von 25 % bei den Verurteilungen hatten. Ein Grund könnte die spezifische Lebenssituation junger unverheirateter Frauen im Krieg - im Gegensatz zu den verheirateten (meist älteren) gewesen sein. Mit Kriegsbeginn erhielten verheiratete Frauen, deren Männer zur Wehrmacht eingezogen wurden, eine staatliche Unterstützung, so dass sie ökonomisch nicht gezwungen waren, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen (vgl. KANTHER 2003, S. 24). Nur Ledige wurden „dienstverpflichtet“ (vgl. THAMER 2002, S. 262). Also mussten ledige (meist junge) Frauen gezwungenermaßen, ob aus ökonomischen Gründen oder weil ihnen Arbeit zugewiesen wurde, berufstätig sein. Tatsächlich sank auch in den ersten Kriegsjahren die Frauenarbeitsquote aufgrund der Unterstützungsleistung für Soldatenfrauen. Diese nahmen die Unterhaltsgelder in Anspruch, von denen sie besser leben konnten als von den geringen Löhnen (vgl. SCHÜTT 1999, S. 89 f.). Erst 1942 erreichte die Frauenarbeit wieder den Stand der Vorkriegszeit (vgl. THAMER 2002, S. 262). Im Jahre 1944 waren 14,9 Millionen berufstätig (vgl. SCHÜTT 1999, S. 89), nachdem der wirtschaftliche Druck gewachsen war, das weibliche Arbeitspotential im Dienst der Rüstungswirtschaft auszuschöpfen (vgl. BRECHTGEN 2004, S. 83). Es herrschte im Krieg ein chronischer Mangel an weiblichen Arbeitskräften in den Sektoren Landwirtschaft, Rüstungsindustrie und Hauswirtschaft. Im weiteren Kriegsverlauf entstand ein wachsender Bedarf bei der Reichspost und Reichsbahn, bei den Wehrmachtsdienststellen, den städtischen Verkehrsbetrieben, der öffentlichen Parteiverwaltung und dem Krankenpflegewesen (vgl. WINKLER 1977, S. 122). Die jungen Frauen, die vom Sondergericht Dortmund verurteilt wurden, waren in unterschiedlichen Berei-

358 *Tremonia* 21.5.1941: „Kein Erbarmen für Autofallensteller“.

359 *Tremonia* 6.6.1941: „Zwei Gewaltverbrecher hingerichtet“.

chen beschäftigt. In der Produktion kamen sie mit dort auch arbeitenden Kriegsgefangenen in Kontakt, was zu den Verurteilungen aufgrund des Umgangsdelikts führte. In der Verwaltung hatten sie mit der Organisation und Verteilung von Lebensmittel- und anderen Karten für rationierte Waren zu tun. Durch deren Diebstahl oder Unterschlagung erlangten sie relativ leicht benötigte Nahrungsmittel und andere nicht in den Geschäften erhältliche Dinge für das tägliche Leben. Das gleiche galt für die Arbeit bei der Reichsbahn in der Güterabfertigung und vor allem bei der Reichspost. Der Diebstahl bzw. die Unterschlagung von Postsachen war insgesamt, nicht nur bei den Minderjährigen, ein typisch weibliches Delikt (s. Kap. 14. 2). Das Sondergericht verurteilte Minderjährige aufgrund folgender Gründe:

| Deliktverteilung | | | | | | | |
|---|-----------|-------------|----|---|----------------|----|----|
| Strafurteile insgesamt: 179 | | | | | | | |
| männlich: 110 (61,0%) weiblich: 69 (39 %) | | | | | | | |
| Jugendliche: 27 (15 %) Halberwachsene: 152 (85 %) | | | | | | | |
| männlich: 25 weiblich: 2 männlich: 84 weiblich: 66 | | | | | | | |
| | insgesamt | Jugendliche | | | Halberwachsene | | |
| | | insgesamt | m | w | insgesamt | m | w |
| Volksschädling* | 96 | 13 | 12 | 1 | 83 | 49 | 34 |
| Kriegswirtschaft | 17 | 1 | 1 | - | 16 | 6 | 10 |
| verbotener Umgang | 15 | 1 | 1 | - | 14 | 1 | 13 |
| Diebstahl | 12 | 1 | 1 | - | 11 | 6 | 5 |
| politische Delikte | 11 | 1 | 1 | - | 10 | 8 | 2 |
| schwerer Diebstahl | 8 | 4 | 4 | - | 4 | 4 | - |
| Rundfunk | 4 | 1 | - | 1 | 3 | 3 | - |
| Hehlerei | 4 | 1 | 1 | - | 3 | 2 | 1 |
| Sabotage | 3 | 2 | 2 | - | 1 | 1 | - |
| PolenstrafVO** | 3 | 1 | 1 | - | 2 | 2 | - |
| Unterschlagung | 2 | 1 | 1 | - | 1 | 1 | - |
| Verbrauch*** | 2 | - | - | - | 2 | 1 | 1 |
| Urkundenvernichtung | 1 | - | - | - | 1 | - | 1 |
| Gefangenenbefreiung | 1 | - | - | - | 1 | 1 | |

m = männlich; w = weiblich
 * enthalten sind auch die sechs Fälle, in denen die Verurteilung als „Volksschädling“ und „jugendlicher Schwerverbrecher“ erfolgte.
 ** Vergehen nach der Polenstrafverordnung
 *** Vergehen nach der Verbrauchsstrafenregelung

In den Kriegsjahren ab 1940 sind bei den Urteilen starke Unterschiede bei Minderjähri-

gen (172 Verurteilungen³⁶⁰) und Erwachsenen (1802 Verurteilungen) feststellbar. Der häufigste Urteilsgrund bei den jungen Menschen war mit 56 % die „Volksschädlingsverordnung“. Bei Erwachsenen betrug der Wert hier 'nur' 32 %. Auch bei den Jugendlichen rangierten die Verurteilungen als „Volksschädling“ mit Abstand an erster Stelle. Die Kriegswirtschaftsdelikte inklusive der Verbrauchsregelungsstraffälle machten bei den Minderjährigen 11 % aus, wohingegen sie bei Erwachsenen einen Anteil von 32 % hatten. Dieses verwundert nicht. Ältere hatten wohl weitaus mehr Gelegenheit als junge Menschen, die zuhause bei den Eltern wohnten und von diesen versorgt wurden, solche Straftaten überhaupt zu begehen. Der verbotene Umgang mit Kriegsgefangenen lag mit 9 % bei der jungen Generation geringfügig höher als bei den Erwachsenen.

Die Verurteilungen als „Volksschädling“ beruhten hauptsächlich auf Eigentumsdelikten, bei denen der schwere Diebstahl und der Diebstahl von Postsachen³⁶¹ dominierten. Schwerste Straftaten wie Raub und Notzucht spielten kaum eine Rolle.

| Verurteilungen als „Volksschädling“ | | | | | | | |
|--|------------------|--------------------|----|---|-----------------------|----|----|
| insgesamt: 96* | | | | | | | |
| männlich: 61 (64 %) weiblich: 35 (36 %) | | | | | | | |
| Jugendliche: 13 (14 %) Halberwachsene: 83 (86 %) | | | | | | | |
| Grundtat | insgesamt | Jugendliche | | | Halberwachsene | | |
| | | insgesamt | m | w | insgesamt | m | w |
| schwerer Diebstahl | 46 | 11 | 11 | - | 35 | 28 | 7 |
| Postdiebstahl | 20 | 1 | - | 1 | 19 | 4 | 15 |
| einfacher Diebstahl | 15 | - | - | - | 15 | 8 | 7 |
| Betrug | 6 | - | - | - | 6 | 2 | 4 |
| Raub | 3 | - | - | - | 3 | 3 | - |
| Erpressung | 2 | - | - | - | 2 | 2 | - |
| Plündern | 1 | - | - | - | 1 | - | 1 |
| Brandstiftung | 1 | 1 | 1 | - | - | - | - |
| Notzucht | 1 | - | - | - | 1 | 1 | - |

* Bei einer Verurteilung als „Volksschädling“ war das Grunddelikt nicht klar.
Bei verschiedenen Taten eines Minderjährigen wurde nur die gezählt, die nach dem Strafrecht mit der schwersten Strafe bedroht war.
m = männlich; w = weiblich

360 In den Kriegsjahren ergingen, wenn die sieben politischen Verurteilungen der Vorkriegszeit abgezogen werden, 172 Urteile.

361 Juristisch handelte es sich um Unterschlagung im Amt, wie in Kap. 14.2 noch ausgeführt wird, soll statistisch hier aber als Diebstahl gezählt werden.

Wenn man Diebstahl, Unterschlagung und Betrug als Grunddelikt der Kriegswirtschaftsverordnung noch hinzuzählt, ergibt sich, dass das Sondergericht Dortmund in 119 Fällen (66 %) die Eigentumskriminalität sanktionierte.

| Eigentumskriminalität | | | | | | | |
|--|------------------|--------------------|----|---|-----------------------|----|----|
| insgesamt: 119 Verurteilungen | | | | | | | |
| männlich: 76 (64 %) weiblich: 43 (36 %) | | | | | | | |
| Jugendliche: 20 (17 %) Halberwachsene: 99 (83 %) | | | | | | | |
| | insgesamt | Jugendliche | | | Halberwachsene | | |
| | | insgesamt | m | w | insgesamt | m | w |
| schwerer Diebstahl | 54 | 14 | 14 | - | 40 | 33 | 7 |
| einfacher Diebstahl* | 51 | 3 | 2 | 1 | 48 | 19 | 29 |
| Betrug | 7 | 1 | 1 | - | 6 | 2 | 4 |
| Hehlerei | 4 | 1 | 1 | | 3 | 2 | 1 |
| Unterschlagung | 3 | 1 | 1 | | 2 | 1 | 1 |
| m = männlich; w = weiblich | | | | | | | |
| *enthalten sind auch die Zahlen des Postdiebstahls | | | | | | | |

Zwischen Jugendlichen und Halberwachsenen ergab sich ein deutlicher Unterschied. Bei den Jüngeren dominierte der schwere Diebstahl, wohingegen bei den Älteren die einfache Form das häufigste Eigentumsdelikt war. Weibliche Minderjährige begingen insgesamt weniger schwere Diebstähle.

Bei 171 Verurteilten lässt sich rekonstruieren, ob sie die Straftat alleine, und zwar in 85 Fällen, oder unter dem Einfluss anderer, in 86 Fällen, begangen hatten.³⁶² Nur fünf verurteilte Jugendliche handelten allein³⁶³ und 22 mit einer oder mehreren Personen zusammen. Dass die meisten Jugendlichen im Rahmen von Gruppen delinquent waren, mag auch an der Gruppendynamik und dem Gruppendruck gelegen haben, dem Jüngere vielleicht weniger gewachsen waren. In diesem Sinn gab ein Jugendlicher bei der Polizei in der Vernehmung an, bei den Taten mitgemacht zu haben, um nicht als „Verräter“ vor seinen Kameraden dazustehen³⁶⁴. Bei dem einen oder anderen könnte auch das, was

³⁶² Bei solchen Gruppentaten wurde nicht nur nach der juristisch definierten Mittäterschaft gezählt, sondern auch, wenn die Tat durch andere bedingt war, bzw. innerhalb einer Gruppe entstand. Ein Beispiel wäre, wenn in einer Gruppe drei Minderjährige stehlen und ein vierter das Gestohlene verkauft. Juristisch ist letzteres als Hehlerei eine Einzeltat, würde aber hier, da innerhalb einer Gruppe geschehen, auch als Gruppentat gezählt. Auch wurden Diebstähle oder Unterschlagungen von mehreren einer Gruppe zu unterschiedlichen Zeiten begangen. Juristisch handelte es sich bei jeder Tat um eine Einzeltat, soll aber hier ebenfalls als Gruppengeschehen aufgefasst werden.

³⁶³ vgl. LAW, Q 233, Nr.: 635; 738; 1053; 1225; 2436.

³⁶⁴ vgl. LAW, Q 233, Nr. 347

die Richter in den Urteilsbegründungen als „Verführung“ durch andere anführten, wirksam geworden sein. Es lassen sich bei Gemeinschaftstaten von Jugendlichen und Halberwachsenen keine qualitativen Unterschiede in der Tatbeteiligung ausmachen. Sowohl die Jüngeren als auch Älteren konnten Haupttäter oder weniger beteiligte Mitläufer sein, wie die Richter feststellten, und wie dieses auch die Sachverhalte zeigten. Im Gegensatz zur männlichen war die weibliche Delinquenz weniger ein Gruppenphänomen. Der schwere Diebstahl fand wesentlich häufiger in Gruppen statt, woran weibliche Minderjährige aber kaum beteiligt waren und umgekehrt wurde der einfache Diebstahl mehrheitlich alleine von Mädchen ausgeführt.³⁶⁵

Ein wichtiges Kriterium für die Richter bei der Persönlichkeitsbewertung war, ob die Angeklagten früher durch abweichendes Verhalten aufgefallen waren, d.h. ob es schon zum Tätigwerden der Amts- bzw. Jugendgerichte oder der Jugendfürsorge gekommen war. Bei 45 Minderjährigen, davon sechs Jugendlichen, konnte dieses festgestellt werden (36 Jungen und 9 Mädchen)³⁶⁶. Das entsprach einem Anteil von 25 % der Verurteilten. In vier Fällen war alleine die Jugendfürsorge tätig geworden, bei 41 Minderjährigen lag eine Vorstrafe vor. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass sich Vorstrafen auch aus Verurteilungen bei Arbeitsvergehen ergeben konnten. Das SG verurteilte 38 der 'Vorbelasteten' wegen Eigentumskriminalität.³⁶⁷ So betrug hier der Anteil derer, die früher schon abweichend aufgefallen waren, nur 32 %. Beim schweren Diebstahl waren es 39 %³⁶⁸ und beim Diebstahl 22 %³⁶⁹. Das heißt, die Mehrzahl der Minderjährigen war vor der Sondergerichtsverurteilung weder der Jugendhilfe bekannt gewesen noch durch ein Gericht sanktioniert worden. Sie waren Ersttäter, die gleich vor das

365 Bei den 80 allein durchgeführten Taten der Halberwachsenen wurden diese in 29 Fällen von Jungen und in 51 Fällen von Mädchen begangen. Dabei ist aber zu bedenken, dass bei den Mädchen darin 13-mal der verbotene Umgang mit Kriegsgefangenen enthalten ist, der naturgemäß nur alleine begangen werden konnte, wenn es sich um sexuelle Beziehungen handelte. Umgekehrt waren an den 63 Gruppendedikten der Halberwachsenen nur 13 Mädchen beteiligt.

Hinsichtlich der Delikte lassen sich Unterschiede feststellen. So war der schwere Diebstahl in 38 Fällen ein Gruppendedikt, in 12 Fällen eine Einzeltat. Nur zweimal begingen Mädchen den schweren Diebstahl in einer Gruppe. Die umgekehrte Tendenz ergibt sich beim einfachen Diebstahl. Er wurde in 16 Fällen im Rahmen einer Gruppe ausgeführt, aber in 33 Fällen alleine, davon 23-mal durch Mädchen.

366 Die Zahl dürfte etwas höher sein, da bei wenigen Fällen nur der Strafregisterauszug vorliegt, der das Vorleben nicht berücksichtigte.

367 In einem politischen Fall war der Verurteilte wegen Bettelns vorbestraft und gegen drei Mädchen, die wegen des Umgangsdelikts verurteilt wurden, war in der Vergangenheit die Fürsorgeerziehung eingerichtet worden und/oder sie waren durch das Strafgericht verurteilt worden. In einem Fall von Raub, einem anderen von Erpressung, waren die Täter schon früher aufgefallen.

368 21 Verurteilte wegen schweren Diebstahls hatten eine abweichende Vorgeschichte, bei insgesamt 54 Fällen.

369 11 Verurteilte wegen Diebstahls (inklusive zweimal Postunterschlagung) hatten eine abweichende Vorgeschichte, bei insgesamt 51 Fällen.

Sondergericht gestellt wurden.

Ein wesentlicher Faktor für das Strafmaß bei Halberwachsenen war, ob das Gericht das junge Alter und eine noch andauernde pubertäre Entwicklung strafmildernd berücksichtigte, was in 65 Fällen geschah. Das heißt, auch wenn die Zuchthausstrafe verhängt wurde, wäre sie höher ausgefallen, wenn die Angeklagten älter gewesen wären, wie die Richter erläuterten. Vom Strafmilderungsgrund des jungen Alters 'profitierten' 33 Jungen und 32 Mädchen und dabei waren alle Delikte vertreten.

| Strafmilderungsgrund „junges Alter“ bei Halberwachsenen | | | |
|--|-----------|----------|----------|
| insgesamt: 65 männlich: 33 weiblich: 32 | | | |
| | insgesamt | männlich | weiblich |
| VolksschädlingsVO | 32 | 17 | 15 |
| KriegswirtschaftsVO | 8 | 4 | 4 |
| verbotener Umgang | 7 | 1 | 6 |
| Diebstahl | 6 | 3 | 3 |
| schwerer Diebstahl | 3 | 3 | - |
| Heimtücke | 4 | 3 | 1 |
| Hehlerei | 2 | 1 | 1 |
| VerbrauchsstrafVO | 1 | - | 1 |
| Urkundenbeseitigung | 1 | - | 1 |
| Polenstrafverordnung | 1 | 1 | - |

Eine Strafmilderung bei Halberwachsenen aufgrund des jungen Alters wurde in 47 Fällen abgelehnt.

| Ablehnung des Strafmilderungsgrunds „junges Alter“ bei Halberwachsenen | | | |
|---|-----------|----------|----------|
| insgesamt: 47 männlich: 28 weiblich: 19 | | | |
| | insgesamt | männlich | weiblich |
| VolksschädlingsVO | 33 | 20 | 13 |
| verbotener Umgang | 4 | - | 4 |
| Diebstahl | 3 | 2 | 1 |
| KriegswirtschaftsVO | 2 | 1 | 1 |
| Polenstrafverordnung | 2 | 2 | - |
| Heimtücke | 1 | 1 | - |
| Hehlerei | 1 | 1 | - |
| Betrug | 1 | 1 | - |

Bei den restlichen Urteilen der Halberwachsenen war nicht ersichtlich, ob das Alter bei der Strafzumessung berücksichtigt wurde, weil nur der Strafregisterauszug oder eine Neubewertung des Urteils nach 1945 vorlag oder die Richter in der Urteilsbegründung auf das Alter nicht eingingen. Aus beiden Tabellen wird deutlich, dass bei Verurteilungen als „Volksschädling“ die Anerkennung und Ablehnung des jungen Alters als Strafmilderungsgrund sich in etwa die Waage hielten.

10.3 Profile der verurteilten Minderjährigen

Auffallend war, dass nur wenige Väter zur Wehrmacht eingezogen waren. Die weitaus meisten jungen Leute lebten bei beiden Eltern oder in wenigen Fällen nur bei der Mutter, auch Großmutter. Einige wohnten aber während der Woche bei ihren Arbeitgebern, wie Haushaltshelfinnen oder auch männliche Auszubildende im Meisterhaushalt. Von den Verurteilten waren fünf junge Frauen verheiratet³⁷⁰, von den Jungen keiner. Einer lebte mit seiner älteren Freundin in gemeinsamer Wohnung.³⁷¹ Von den Mädchen wohnte keine mit ihrem Freund zusammen.

Die Erfüllung der Rollenerwartung, vor allem in Schule, Ausbildung und hinsichtlich der Arbeit spielte eine zentrale Rolle bei der Persönlichkeitszuschreibung, wie noch aufgezeigt werden wird. Die Erwerbsarbeit ist nicht nur die bestimmende Institution der heutigen Gesellschaft (vgl. DAHME/ WOHLFAHRT 2008, S. 84); das galt im Hitler-Staat umso mehr, zumal in der Kriegszeit durch die Einberufung von Millionen Männern ein Arbeitskräftemangel entstanden war. Bei 163 Verurteilten gab es Angaben zur Berufstätigkeit zum Tatzeitpunkt oder davor. Nur ganz wenige Minderjährige waren nach der Schulzeit nie einer Beschäftigung nachgegangen. Das betraf eine junge Frau, die früh heiratete³⁷², und zwei „Haustöchter“³⁷³, eine damalige Umschreibung für Frauen, die beschäftigungslos bei den Eltern lebten. So war der weitaus größte Teil der weiblichen Verurteilten in das Wirtschaftsleben eingebunden gewesen. In vielen Fällen war allerdings bei beiden Geschlechtern ein häufiger Arbeitsplatzwechsel zu beobachten, der in einem Extremfall in einem Zeitraum von drei Jahren 14 Arbeitsstellen³⁷⁴ umfasste. Zwischen Arbeitsplatzwechsel fielen öfters Zeiten keiner Arbeitstätigkeit. Einige Minderjährige brachen eine oder mehrere Berufsausbildungen ab und arbeiteten dann als

370 vgl. LAW, Q 233, Nr.: 632, 1009, 2075, 2478, 2486.

371 vgl. LAW, Q 233, Nr. 329

372 vgl. LAW, Q 233, Nr.: 1009

373 vgl. LAW, Q 233, Nr.: 1166, 2204

374 vgl. LAW, Q 233, Nr. 635

ungelernte Kräfte. In einer zeitgenössischen Untersuchung aus Österreich wird der häufige Berufs- und Lehrstellenwechsel von Fürsorgezöglingen, insbesondere im städtischen Raum, thematisiert und als Ursachen „Fehlgriffe bei der Berufswahl“ angeführt, wobei die aus der Schule entlassenen 14jährigen noch nicht die erforderliche Reife für eine Berufswahl besäßen, sondern von naiven und unklaren Vorstellungen von den eigenen Fähigkeiten und Anforderungen im angestrebten Beruf ausgehen würden. Erst im 16. und 17. Lebensjahr sei ein Grad an Reife für die richtige Berufswahl erlangt (vgl. SCHÜRER VON WALDHEIM 1936, S. 1 f.). Diese Auffassung war allerdings nicht Konsens. Wer im Dritten Reich seiner ihm zugewiesenen Rolle und den Erwartungen hinsichtlich der Arbeit nicht nachkam, geriet leicht als „Arbeitsscheuer“ in den NS-Verfolgungsapparat. In der damals herrschenden medizinisch-psychiatrischen Sichtweise erfolgte eine Verknüpfung der beruflichen Sozialisation mit der Persönlichkeit, wobei sich Psychopathie auch in abweichendem Verhalten in Beruf und Ausbildung äußere (vgl. ENGE 1931, S. 698). Dem Arbeitsamt, Richter und Psychiater würden sich so in einem „eigentümlichen Mangel an sozialer, besonders sozialetischer, Anpassungsfähigkeit“ die „abnormen“ als „arbeitsscheu, berufsschwach oder berufsunfähig“ Geltenden präsentieren, die „als unnützer, asozialer Ballast“ empfunden werden, der „gemeingefährlich“ oder „gemeinlästig“ ist (VILLINGER 1939, S. 3).

Die Berufstätigkeit der Verurteilten wurde nach Tätigkeitsfeldern aufgeschlüsselt, wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich wird.

| Berufstätigkeit der Verurteilten insgesamt: 163 | | | | | | | |
|--|------------------|--------------------|----|---|-----------------------|----|----|
| männlich: 99 weiblich: 64 | | | | | | | |
| Jugendliche: 28 Halberwachsene: 135 | | | | | | | |
| | insgesamt | Jugendliche | | | Halberwachsene | | |
| | | insgesamt | m | w | insgesamt | m | w |
| Arbeiter | 96 | 16 | 14 | 2 | 80 | 52 | 28 |
| Hausgehilfin | 19 | 1 | - | 1 | 18 | - | 18 |
| Geselle | 11 | 1 | 1 | - | 10 | 8 | 2 |
| Angestellte ohne Abschluss | 9 | 1 | 1 | - | 8 | 4 | 4 |
| Angestellte mit Abschluss | 8 | 1 | 1 | - | 7 | 3 | 4 |
| Lehrling | 8 | 5 | 5 | - | 3 | 2 | 1 |
| landw.* Helfer | 6 | 3 | 3 | - | 3 | 2 | 1 |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Praktikant | 1 | - | - | - | 1 | 1 | - |
| Schüler | 1 | - | - | - | 1 | 1 | - |
| Reichsarbeitsdienst | 1 | - | - | - | 1 | 1 | - |
| ohne Tätigkeit | 3 | - | - | - | 3 | - | 3 |
| m = männlich; w = weiblich *landw. = landwirtschaftliche | | | | | | | |

Mehr als die Hälfte aller vom Sondergericht Verurteilten waren als **ungelernte Arbeiter** beschäftigt gewesen. Die jungen Männer arbeiteten in der Industrie, Produktion und dem Bergbau. Frauen fanden, nach den damaligen Zahlen der Arbeitsstatistiken, die Beschäftigung in der Rüstungsindustrie, Land- und Hauswirtschaft weniger attraktiv als eine Arbeit im zivilen Wirtschaftssektor von Verwaltung und Verkehr (vgl. WINKLER 1977, S. 123). Dieses steht in einem gewissen Gegensatz zu den angeführten Zahlen der Tabelle, da die große Mehrheit der verurteilten jungen Frauen als Arbeiterinnen und Hausgehilfinnen tätig war. Allerdings muss dabei bedacht werden, dass im Ruhrgebiet die Industrie die meisten Arbeitsplätze anbot und dass mehr als die Hälfte der Arbeiterinnen bei Reichspost und Reichsbahn beschäftigt waren. Die Einstellung in diesem Sektor erfolgte mit der Bezeichnung „Postfacharbeiter“ bzw. „Postfacharbeiterin“. Es handelte sich aber nicht um gelernte Facharbeiter, wie der Begriff suggeriert, sondern um Kräfte ohne Berufsausbildung, die überwiegend im Zustelldienst eingesetzt wurden. Auch die Reichsbahn stellte die jungen Frauen als Arbeiterinnen ein, die in der Güterabfertigung tätig waren. Nur ein Teil der weiblichen Minderjährigen war so im klassischen Industriebereich beschäftigt. Es finden sich hier zwei Kranführerinnen³⁷⁵, als angelernte Arbeiterinnen ohne Berufsausbildung, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sie trotz ihres jungen Alters in einer Männerdomäne anerkannt waren. Eine Tätigkeit in der Hauswirtschaft bot sich für junge Frauen ohne Ausbildung nach traditionellen Rollenmustern an. So ist dieser Bereich nach den Arbeiterinnen am zweithäufigsten. Die Arbeit wurde überwiegend in Privathaushalten ausgeübt, in Einzelfällen auch im Krankenhaus oder Gaststätten.

Ein Teil der Minderjährigen arbeitete als **angelernte Angestellte**, ohne abgeschlossene Berufsausbildung, wie etwa ein junger Mann, der seine kaufmännische Ausbildung nicht zu Ende machte, aber als kaufmännische Hilfskraft in einem anderen Betrieb beschäftigt wurde.³⁷⁶ In der Stadtverwaltung war eine junge Frau direkt nach der Handelsschule als Maschinenschreiberin eingestellt und danach auch mit anderen Aufgaben be-

³⁷⁵ vgl. LAW, Q 233, Nr. 426

³⁷⁶ vgl. LAW, Q 233, Nr. 1950

traut worden.³⁷⁷ Zu den angelernten Angestellten wurden auch diejenigen gezählt, deren Tätigkeiten sich nicht in den Bereich des Arbeiters einordnen lassen, wie Milchausträger im elterlichen Milchgeschäft oder Hilfskraft in elterlicher Bäckerei³⁷⁸ und Metzgerei³⁷⁹ sowie Hilfsverkäuferin³⁸⁰ und Büfettfräulein³⁸¹ in der Gastronomie, auch der Sohn, der kriegsbedingt den Betrieb des Vaters, der eingezogen worden war, weiterführte, ohne dass er dafür eine Ausbildung besaß³⁸².

Aus den Zahlen der Tabelle geht hervor, dass von allen 163 Verurteilten nur 29 (18%) einen Berufsabschluss besaßen oder Lehrling, Schüler und Praktikant waren. Wenn man nach Geschlechtern getrennt aufteilt, verfügten 22 % der jungen Männer und 10 % der jungen Frauen über eine abgeschlossene Ausbildung oder waren auf dem Weg dazu. In der Population der 14 – 17jährigen befanden sich 7 von 28 Jugendlichen (25 %) in einem Lehrverhältnis oder hatten eine Berufsausbildung abgeschlossen. Das Statistische Reichsamt gibt Zahlen zur Berufsausbildung von Gefangenen des Jugendstrafvollzugs mit dem Stichtag 1.4.1941 in ganz Deutschland an.³⁸³ Diese Statistik lässt sich methodisch durchaus mit den Zahlen des Sondergerichts vergleichen, da in den Jugendgefängnissen der Hauptanteil der Inhaftierten auch Halberwachsene waren. Die Jugendgefängniszahlen zeigen ein günstigeres Bild, was die Ausbildungssituation angeht. Danach hatten 38 % der männlichen Inhaftierten³⁸⁴ und 34 % der weiblichen Gefangenen³⁸⁵ eine abgeschlossene Berufsausbildung oder befanden sich noch in der Ausbildung. Der Anteil der männlichen Gefangenen, die eine Berufsausbildung abgebrochen hatten, lag bei 24 %, bei den weiblichen waren es 21 %. Eine Erklärung für die höheren Zahlen der Reichsstatistik wäre, dass im weiteren Kriegsverlauf, der Stichtag für die Erhebung war 1.4.1941, viele junge Leute eine Tätigkeit als Arbeiter in der weitaus besser bezahlten Industrie oder im Bergbau einer Lehre vorgezogen haben könnten. In dieser Weise äußerte sich ein ehemaliger Maurerlehrling, der eine andere Beschäftigung gesucht hatte, da er in seiner Ausbildung zu wenig verdiente.³⁸⁶ Auch muss bedacht werden, dass die sich immer weiter verschlechternden Kriegsumstände einen negativen Einfluss auf den Ausbildungsmarkt gehabt haben könnten, indem weniger Ausbildungsplät-

377 vgl. LAW, Q 233, Nr. 1246

378 vgl. LAW, Q 233, Nr. 807

379 vgl. LAW, Q 233, Nr. 2091

380 vgl. LAW, Q 233, Nr. 1182

381 vgl. LAW, Q 233, Nr. 2320

382 vgl. LAW, Q 233, Nr. 900

383 vgl. GÖTTE 2003, S. 489, Tabelle 10.

384 25 % hatten die Ausbildung abgeschlossen und 13 % befanden sich noch in der Ausbildung.

385 23 % hatten die Ausbildung abgeschlossen und 12 % befanden sich noch in der Ausbildung.

386 vgl. LAW, Q 233, Nr. 345

ze zur Verfügung standen, weil viele Lehrherren zur Wehrmacht eingezogen worden waren. Das betraf insbesondere Handwerksbetriebe. Die Zahlen des Sondergerichts und die Jugendgefängnisstatistik zeigen aber auf jeden Fall, dass junge Menschen im Dritten Reich, die zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, in der Mehrheit keine Berufsausbildung besaßen und sich auch in keiner befanden.

Bei den acht verurteilten **Lehrlingen**³⁸⁷ waren die Ausbildungsberufe: Schneider, Weber, Frisör, Kellner, Kaufmann, Elektrolehrling und Verkäuferin. Nimmt man noch die Fälle hinzu, bei denen es zu keiner Strafverurteilung kam, befanden sich so im sondergerichtlichen Verfahren 16 Lehrlinge in den Berufen: Klempner, Kellner, Schneider, Frisör, Weber, Schlosser, Elektriker, Dreher, Maurer, Kaufmann, Molkereilehrling und Zeichnerlehrling.

Bei den elf Verurteilten, die eine Ausbildung im Handwerk als **Geselle** abgeschlossen hatten, waren die Berufe: Schaufenstergestalter³⁸⁸, viermal Metzger³⁸⁹, Maschinenschlosser³⁹⁰, Werkzeugschlosser³⁹¹, Bäcker³⁹², Schneiderin³⁹³, Schirmmacherin³⁹⁴ und Zimmermann³⁹⁵.

Bei allen acht **Angestellten mit abgeschlossener Berufsausbildung** handelte es sich um kaufmännische Ausbildungen.³⁹⁶ So hatte ein Jugendlicher nach dem Besuch der Volks- und Mittelschule in einer Großhandlung die kaufmännische Lehre mit 17 Jahren beendet und wurde dann als kaufmännische Kraft weiter beschäftigt.³⁹⁷ Die weiblichen Minderjährigen waren neben Kontoristin, eine 19jährige Filialleiterin des Geschäfts einer Lebensmittelkette, in dem sie alleine mit einer Auszubildenden arbeitete. Eine 20jährige schloss die Lehre in einem Damenkonfektionsgeschäft ab, absolvierte danach einen Lehrgang für Milchkontrolleure und wurde dann im städtischen Ernährungsamt beschäftigt.³⁹⁸

Die **Einkommen** der jungen Menschen konnten aufgrund ihrer eigenen Angaben bei Polizei oder Gericht festgestellt werden. Es ist auch wichtig zu wissen, was sie verdienten, um so, wenn im weiteren Verlauf der Studie die Eigentumskriminalität behandelt

387 vgl. LAW, Q 233, Nr.: 1221; 1290; 1566; 1995; 2031; 2234; 2481 (18b. Ls. 48/43).

388 vgl. LAW, Q 233, Nr. 623

389 vgl. LAW, Q 233, Nr.: 1053; 2479; 2481 (18b Ls 62/43); 2493 (18c 9 Kls. 62/43).

390 vgl. LAW, Q 233, Nr. 1194

391 vgl. LAW, Q 233, Nr. 1566

392 vgl. LAW, Q 233, Nr. 2481 (18b Ls 296/43).

393 vgl. LAW, Q 233, Nr. 2141

394 vgl. LAW, Q 233, Nr. 2486 (18a Ls 309/43).

395 vgl. LAW, Q 233, Nr. 2486 (18b Ls 346/43)

396 vgl. LAW, Q 233, Nr.: 431; 1225; 1287; 1290; 1410; 2475 (18b. Ls. 20/44); 2481 (18a Ls 209/43).

397 vgl. LAW, Q 233, Nr. 1225

398 vgl. LAW, Q 233, Nr. 2224

wird, den Wert gestohlener oder unterschlagener Sachen einschätzen zu können. Der Lohn in Industrie und Produktion war, zumindest für ungelernete Kräfte, am höchsten. Die Löhne variierten hier allerdings, da diese von verschiedenen Faktoren wie Branche, Ausbildung, Akkordlohn oder Zulagen abhängig waren. Die Metallindustrie lag an der Einkommensspitze. Hier wurde ein monatlicher Nettoverdienst von 160 – 180 Reichsmark (RM) in einem Metallwerk angegeben.³⁹⁹ Ein Dreher, also mit Berufsausbildung, gab an, 170 - 180 RM zu verdienen⁴⁰⁰ und ein französischer Zwangsarbeiter, der eine Schlosserausbildung besaß, kam auf 240 RM⁴⁰¹. Bei diesem vergleichsweise hohen Gehalt ist aber wohl von Überstunden oder einem Akkordlohn auszugehen. Ein serbischer Fabrikarbeiter, ohne abgeschlossene Berufsausbildung, bezifferte seinen monatlichen Nettoverdienst auf 180 – 200 Reichsmark. Auch hier müsste das Gleiche gelten, da die Arbeiterlöhne für Kräfte ohne Berufsausbildung insgesamt vergleichsweise niedriger lagen und sich in etwa um 100 RM bewegten, in einigen Fällen etwas darunter in anderen bis zu 130 RM darüber. Auch vergleichsweise gut bezahlt wurden Bergleute mit etwa 130 – 135 RM. Am wenigsten verdienten Hausgehilfinnen. Hier lag der Lohn zwischen 20 – 42 Reichsmark im Monat, allerdings bei freier Kost und Logis, ohne dieses erhielt eine junge Frau 63 RM.⁴⁰² Vergleichbar schlecht bezahlt waren die Tätigkeiten als landwirtschaftliche Helfer. Diese spielten zahlenmäßig aber kaum eine Rolle. Das mag daran gelegen haben, dass das Einzugsgebiet des Sondergerichts Dortmund zu einem großen Teil das Ruhrgebiet umfasste und hier die Landwirtschaft eine untergeordnete Rolle einnahm. Kaufmännische Hilfskräfte ohne abgeschlossene Ausbildung verdienten zwischen 80 – 105 Reichsmark, mit Ausbildung um die 120 – 130 RM. Die Entlohnung der Verkäuferin lag mit 75 RM darunter. Auch die Postarbeiter verdienten mit ca. 85 RM im Vergleich zu den Fabrikarbeitern wenig. Polnische Arbeiter verdienten in der Landwirtschaft monatlich 40 Reichsmark.⁴⁰³ In Betrieben erhielten sie 55 – 60 RM, als Jugendlerner 25 – 30 RM⁴⁰⁴ und bei der Reichsbahn 80 – 90 Reichsmark⁴⁰⁵. Das höchste monatliche Einkommen überhaupt gibt eine 21jährige französische Prostituierte aus dem Ausländerbordell in Bochum mit 400 – 500 Reichsmark an⁴⁰⁶, die aber aufgrund ihres Erwachsenenalters nicht in die Untersuchung aufgenommen wurde.

399 vgl. LAW, Q 233, Nr. 2109

400 vgl. LAW, Q 233, Nr. 632

401 vgl. LAW, Q 233, Nr. 423

402 vgl. LAW, Q 233, Nr. 1175

403 vgl. LAW, Q 233, Nr. 1958

404 vgl. LAW, Q 233, Nr. 2475 (18b Ls. 14/41)

405 vgl. LAW, Q 233, Nr. 2479 (18b Ls. 286/44)

406 vgl. LAW, Q 233, Nr. 755

Zur Rollenerwartung an einen Jugendlichen gehörte im Nationalsozialismus, dass er sich aktiv in der **Hitlerjugend** betätigte. Auch hieran orientierte sich das Sondergericht. Von den Verurteilten lässt sich aber nur bei sieben die Mitgliedschaft in einer Parteio-rganisation zur Tatzeit nachweisen.⁴⁰⁷ Vier waren in der Hitlerjugend, zwei in der NSD-AP und einer in der SA. Bezieht man auch die Verfahren ein, bei denen es zu keiner Strafverurteilung kam, erhöht sich die Zahl auf 13 Organisierte, davon 10 HJ-Angehörige.⁴⁰⁸ Es muss allerdings beachtet werden, dass nur gezählt werden konnte, was in den Akten erschien, so dass die tatsächliche Zahl vielleicht höher lag. Allerdings war es den Richtern im Urteil wichtig, eine HJ-Mitgliedschaft auch zu erwähnen, wenn vorhanden, ebenso den Ausschluss aus der Jugendorganisation. Für die Jahrgänge der Verurteilten traf die Zwangsmemberschaft in der Staatsjugend mit der Dienstpflicht nicht zu, da sie schon zu alt waren. Aufgrund der geringen Beteiligung in der Hitlerjugend kann davon ausgegangen werden, dass die jungen Leute der NS-Ideologie zumindest gleichgültig gegenüberstanden. KENKMANN (1996) spricht vom „Scheitern der HJ“ in den Städten an Rhein und Ruhr in der Kriegszeit, in der „das Organisieren des täglichen Überlebens Vorrang vor dem Engagement für die nationalsozialistische Bewegung“ besaß. Viele Jugendliche hatten sich der Hitlerjugend abgewendet und verrichteten keinen Dienst mehr (ebd., S. 228). Aber nicht nur an Rhein und Ruhr misslang die NS- und HJ-Sozialisation. Bedeutende Teile der jungen Generation entzogen sich dem nationalsozialistischen Erziehungs- und Freizeitangebot und die HJ stieß im Verlauf des Dritten Reichs auf Desinteresse und Ablehnung bei vielen Jugendlichen (vgl. PEUKERT 1982, S. 205). Es fiel auf, dass mehr Verurteilte in den Anfangsjahren des Dritten Reichs der HJ angehörten, dann aber keinen Dienst mehr machten und auch die Beiträge nicht bezahlten, was bei einigen zum Ausschluss führte. Die Hitlerjugend war in den Anfangsjahren des Dritten Reichs bei Jugendlichen noch „erfolgreich, soweit und solange sie jugendbewegte Lebensformen übernahm“ (KLÖNNE 1996, S. 15) und als „Gegenautorität“ zu den traditionellen Autoritäten wie Lehrern, Eltern, Meistern und Pfarrern fungierte (PEUKERT 1982, S. 179). Als sie dann zur Staatsjugend etabliert wurde, nahm die Attraktivität ab und die HJ wies keineswegs die angestrebte „Effektivität und Sozialisationsdichte“ auf (HELLFELD/KLÖNNE 1985, S. 345).

407 vgl. LAW, Q 233, Nr.: 1290, 1950, 1411, 2243.

408 vgl. LAW, Q 233, Nr.: 226, 229, 528, 655, 1290, 1950, 1411, 2243.

11. Politische Verfahren bei Minderjährigen

Die 46 politischen Verfahren entsprachen einem Anteil von 19 % an allen Verfahren bei Minderjährigen. Der diesbezügliche Wert in der Erwachsenenpopulation von rund der Hälfte lag deutlich höher. Politische Strafsachen kamen bei jüngeren Menschen im Dritten Reich weniger vor als in den älteren Generationen. RUCKENBIEL (2001) ermittelt für den Gestapobereich Düsseldorf ein Durchschnittsalter der Verfolgten von 43 Jahren. Nur 18 % waren jünger als 30 Jahre (vgl. S. 86). Eine Ursache dafür könnte sein, dass die Jugend im NS-Staat weniger politisiert war als ältere Generationen, die Weltkrieg und Weimarer Republik bewusst erlebt hatten und zu dieser Zeit politisch sozialisiert wurden (vgl. ebd., S. 87 f.). Denkbar wäre als weitere Ursache, dass die junge Generation nicht so gefährdet war, denunziert zu werden. Gleichaltrige dürften sich eher gescheut haben, andere anzuzeigen. Auch die ältere Generation könnte größere Hemmungen gehabt haben, junge Menschen in den Verfolgungsapparat von Polizei und Justiz zu bringen. Eingestellt wurden 30 Verfahren, es erfolgten drei Freisprüche, ein Verfahren wurde an den Jugendstaatsanwalt abgegeben und bei einem wegen Fortführens einer verbotenen Vereinigung war unklar wie es ausging, da nur die Anklageschrift vorhanden ist. Somit verhängten die Sonderrichter **11 politische Strafurteile**: zehnmal wegen des „Heimtücketatbestands“ und einmal wegen Rechtsfriedensbruchs. Leider ist bei letzterem die Originalakte aufgrund der Kriegseinwirkungen verloren gegangen und nur der Strafregisterauszug für das Nachkriegsverfahren zur Anerkennung der politischen Verfolgung wurde archiviert, ohne dass daraus hervorgeht, welcher Sachverhalt der Verurteilung zugrunde lag. Das Sondergericht verurteilte den 19jährigen am 3.2.1934 zu 2 ½ Jahren Zuchthaus.⁴⁰⁹

Unter den drei freigesprochenen Angeklagten war ein 18jähriger Wohnungsloser. Die Anklage warf ihm regimekritische Äußerungen vor. Der Freispruch erfolgte am 19.12.1939⁴¹⁰ wegen Schuldunfähigkeit aufgrund psychischer Krankheit (§ 42b RStGB). Im Urteil wurde gleichzeitig die Unterbringung in die Heil- und Pflegeanstalt in Eickelborn (bei Lippstadt) angeordnet. Nach dem Ende des Dritten Reichs entwich er dort am 26.5.1945 und wurde drei Wochen später von der Polizei aufgegriffen. Weiteres ist der Akte nicht zu entnehmen. Er blieb also mindestens 5 ½ Jahre wegen getätigter Äußerungen in der Psychiatrie; ein Zeitraum, den das „Heimtückegesetz“ mit Verhän-

409 LAW, Q 233, Nr. 1507

410 vgl. LAW, Q 233, Nr. 1935

gung der Gefängnisstrafe nicht ermöglicht hätte. Die Einweisung in die Psychiatrie wegen Unzurechnungsfähigkeit barg im NS-Staat für die Betroffenen die Gefahr, im Rahmen der Euthanasieverbrechen ermordet zu werden (vgl. ALY 2013, S. 213), auch bei politischen Fällen.⁴¹¹

Auch wenn Verfahren eingestellt wurden, hatte das staatspolizeiliche Ermittlungsverfahren seinen Disziplinierungseffekt. So heißt es in einem Abschlussbericht der Gestapo:

Die Beschuldigten machten bei ihrer Vernehmung einen niedergeschlagenen Eindruck. Sie leugneten nichts, sondern gaben ihr Vergehen unumwunden zu. Sie waren ganz verstört, daß sie nun wegen einer Handlung, der sie gar keine Bedeutung beigemessen hatten, zur Verantwortung gezogen werden⁴¹².

In diesem Fall waren nicht nur die Minderjährigen „verstört“, auch der Vater eines Jungen. Er machte eine Eingabe an die örtliche NSDAP, in der er versicherte, dass die ganz Familie regimetreu sei und sein Sohn nur eine „jugendliche Dummheit“ begangen habe. Dass auch die Eltern in den Focus der Staatspolizei geraten konnten, wenn ihre Kinder auffielen, zeigt ein anderes Beispiel. Eine 16jährige wurde denunziert, über das Regime geschimpft zu haben. Die Gestapo befragte den politischen Blockwart zu den Familienverhältnissen. Dieser sagt zum Vater des Mädchens aus:

Persönlich ist mir M. unbekannt, nur dass er mir auf der Strasse schon begegnet ist. Er macht den Eindruck eines Kommunisten. [...] Schade wäre es, wenn nun ein Teil unserer Bevölkerung durch die Familie M. politisch verseucht würde⁴¹³.

11.1 Verfahren im kirchlichen und religiösen Kontext

Die Alltagsforschung zum Dritten Reich hat in den 80er und 90er Jahren ein breites Spektrum jugendlich oppositionellen Verhaltens beschrieben, differenziert und systematisiert in die Kategorien: Resistenz, Dissidenz, Nonkonformität, Protest, Widerstand und Konspiration (vgl. BREYVOGEL 1991, S. 9 f.)⁴¹⁴. Opposition im Sinne von Nonkon-

411 In den Wittenauer Heilstätten in Berlin waren bei mehr als 20 % der Patienten, die nach § 42b RStGB eingewiesen wurden, politische Verfahren Gegenstand der Urteile, die sich bezogen auf: Fahnenflucht, Wehrkraftersetzung und „Heimtücke“. Viele Insassen starben an „Arzneivergiftungen“, eine offizielle Begründung für die Ermordung durch Ärzte und Pfleger (vgl. KLEE 2010, S. 297).

412 LAW, Q 233, Nr. 833, Bl. 10

413 LAW, Q 233, Nr. 1397

414 **Resistenz** meint die aus Lebensbedingungen, Milieus und Glaubenshaltungen entstehende Zurückhaltung, Nichtbegeisterung einzelner oder Gruppen. **Dissidenz** und **Nonkonformität** geht darüber hinaus und steht für die Behauptung und Verwirklichung eines eigenen sozialen Raums. Dazu wer-

formität, Protest und Widerstand war ein Minderheitenverhalten Jugendlicher im NS-Staat (vgl. BAJOHR 1991, S. 18; WENZEL 1991, S. 36).⁴¹⁵ Der größte Teil der Jugend verhielt sich konform. Unmittelbare politische Opposition gegen das NS-System entstand bereits vor 1933 durch Verbände der sozialistischen und kommunistischen Jugend⁴¹⁶. Diese politische Jugendopposition wurde mit Beginn der NS-Herrschaft gnadenlos verfolgt und ab 1934/35 fast überall zerschlagen (vgl. KLÖNNE 1996, S. 20).⁴¹⁷ Es finden sich aus diesem Bereich keine archivierten Dortmunder Verfahren, aber solche, die Gruppen und Organisationen des kirchlichen und religiösen Lebens betrafen.

11.1.1 Katholische Jugend und evangelische Bekenntniskirche

Solange er noch Mehrheiten benötigte, suchte Hitler ein gutes Verhältnis zum politischen Katholizismus (vgl. BENZ 2014, S. 32). Rückhalt erhielt die katholische Religionsgemeinschaft auch durch den Vatikan, der am 20. Juli 1933 mit dem Führer das Reichskonkordat schloss, das auf bilateraler Ebene die kirchliche Stellung im NS-Staat rechtlich festlegte. In der Konsequenz zog die Kirche den Klerus aus der Politik heraus, sicherte sich dafür aber ihre Rechtspositionen.⁴¹⁸ Den Artikel 31 des Konkordats sollte die Kirche später bereuen. Die Nationalsozialisten beriefen sich auf ihn, als sie die ka-

den alte Beziehungsnetze privat aufrechterhalten. **Protest** meint den öffentlich getätigten Widerspruch. **Widerstand** ist die Durchführung einer geplanten Aktion gegen Einrichtungen und Repräsentanten des Regimes mit dem Ziel ihrer Beseitigung unter Inkaufnahme des Risikos für das eigene Leben. **Konspiration** ist mit Widerstand verbunden und meint verdeckte Maßnahmen dazu.

Dieses ist aber kein Stufenschema, das lernend aufbauend bei Resistenz anfängt und dann schrittweise zum Widerstand aufsteigt, sondern jugendliche Protestformen konnten spontan durch äußere Einflüsse bedingt das gesamte Spektrum von Motiven und Handlungsformen zwischen Resistenz und Widerstand aufweisen (vgl. BREYVOGEL 1991, S. 9 - 11). Zu Resistenz und Protest siehe auch: RUCKENBIEL 2003, S. 63 – 67.

- 415 Jugendlichen Widerstand, der definitionsgemäß Aktionen zur Beseitigung des Systems unter Inkaufnahme des Risikos für das eigene Leben beinhaltete, gab es wie bei der „Weißen Rose“ um die Geschwister Scholl oder beim Widerstand katholischer Jugendlicher, wovon vier, darunter ein 17-jähriger, vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt wurden (vgl. KLÖNNE 1996, S. 66 – 71). Zahlenmäßig handelte es sich aber um Ausnahmefälle.
- 416 Kommunistischer Jugendverband (KJVD), sozialistische Arbeiterjugend (SAJ), die Naturfreunde, Jugendverband der Sozialistischen Arbeiterpartei (SJVD) und andere linke Gruppen (vgl. KLÖNNE 1996, S. 19; BREYVOGEL 1991).
- 417 Das lag auch daran, dass sie keinen legalen oder halblegalen Rückhalt, wie die katholischen Jugendverbände, hatten und ihnen auch ein „jugendspezifisches kulturelles Milieu“ fehlte, wie es Gruppen der ehemaligen Jugendbewegung gezeigt hatten und spätere illegale „wilde“ Jugendgruppen praktizierten, die an diese Traditionen anknüpften (vgl. KLÖNNE 1996, S. 20).
- 418 Im Abkommen wurden u.a. die Freiheit des Bekenntnisses und die öffentliche Ausübung der katholischen Religion garantiert. Die katholischen Gemeinden, Gemeindeverbände, Bistümer etc. blieben Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit von Steuern finanziert. Die Besetzung aller Kirchenämter oblag, anders als später bei den Protestanten, allein der Kirche. Auch wurde ihr zugestanden, dass die Bekenntnisschulen erhalten blieben und neue gegründet werden konnten (vgl. BLASCHKE 2014, S. 96 f.).

tholischen Jugendvereine und Verbände verboten, ohne formal vertragsbrüchig zu werden. Mit dem Artikel wurden nämlich nur die Vereinigungen geschützt, „die ausschließlich religiösen, rein kulturellen und karitativen Zwecken dienen“ (BLASCHKE 2014, S. 96 f.). Folglich fielen katholische Jugendvereine, die u.a. auch die Freizeit ihrer Mitglieder organisierten, nicht darunter. Mit der Durchführung von Zeltlagern, Wanderfahrten, Sportspielen etc. waren die Vereine für viele junge Menschen attraktiv und eine Konkurrenz zur HJ. Die katholischen Verbände bekannten sich 1933 zwar zum neuen Staat, allerdings bestanden weltanschauliche Vorbehalte und Ablehnung dem Nationalsozialismus gegenüber. Nach der Machtübernahme wollten sie ihre Existenz und Arbeit unabhängig von der HJ weiterführen (vgl. KLÖNNE 2008, S. 186). Die Illusion über ein mögliches Einvernehmen mit der HJ war Ende 1933 vorbei und die katholischen Verbände versuchten, die eigene Arbeit gegen Angriffe des NS-Staates standfest zu machen. So entstand 1934 eine „erstaunliche Belebung der katholischen Jugendarbeit“ und die Jugendorganisationen gewannen noch mehr als bisher „den Charakter einer attraktiven Jugendbewegung“ (ebd., S. 189). Noch vor dem Verbot waren Geschäftsstellen des katholischen Jungmännerverbandes geschlossen worden. Die Begründung war, dieser hätte sich staatsfeindlich betätigt und versucht, die natürliche Einordnung katholischer Jugendlicher in das nationale Deutschland zu sabotieren (vgl. ebd., S. 188). Jugendliche wurden aus Lehr- und Arbeitsverhältnissen entlassen, weil sie lieber weiterhin in den katholischen Jugendorganisationen tätig waren, anstatt sich der HJ anzuschließen. Geistliche, die die Gruppen unterstützten, wurden zum ersten Mal mit KZ-Haft bedroht (vgl. ebd., 190). Die Verbände ließen sich aber bis 1935 nicht von der HJ verdrängen, konnten in den überwiegend katholischen Gebieten Deutschlands ihre Positionen fast überall halten und diese gegenüber der HJ teilweise sogar noch ausbauen, trotz Repressalien (vgl. ebd., S. 194). Aus der Reichstagsbrandverordnung wurden die polizeilichen Verbote zahlreicher Vereinigungen, nicht nur aus dem religiösen Bereich, abgeleitet. Was die katholischen betraf, herrschte zunehmend „Behördenwillkür“ bei der Entscheidung, was erlaubt war. „Der Trend ging dahin, nur noch rein religiöse und karitative Vereine zu tolerieren“ (BLASCHKE 2014, S. 97). Im Sommer 1935 wurden dann den meisten konfessionellen Jugendverbänden alle Betätigungen verboten. Darunter fiel auch das Tragen von Kluft und Abzeichen, geschlossenes Auftreten in der Öffentlichkeit, Wandern und Zelten, das Mitführen von Wimpeln und Fahnen sowie jegliche Form des Sports. Das führte aber nicht zur Auslöschung dieser Formen jugendlichen Lebens in den Zentren des deutschen Katholizismus (vgl. KLÖNNE 2008, S. 193). Im Februar

1936 wurden 57 Laienführern und Geistliche der katholischen Verbände verhaftet und der NS-Staat unterdrückte deren wichtigste Publikation die „Junge Front“ (vgl. ebd., S. 195 f.).

Dass das NS-System nach zwei Jahren Herrschaft im eher ländlich und katholisch geprägten Raum auf Ablehnung größerer Teile der Bevölkerung stieß, und die Nationalsozialisten hier keineswegs ihre Macht konsolidiert hatten, zeigen die Urteile in einem Verfahren⁴¹⁹, bei dem die katholischen Jugendverbände die entscheidende Rolle spielten. Anlass waren ein öffentlicher Tumult und tätliche Angriffe auf die Hitlerjugend. Am 10.7.1935 besuchte der Weihbischof von Paderborn die Stadt Menden. Auf dem Marktplatz warteten 2000 – 3000 Menschen, um ihn zu empfangen. Zu seiner feierlichen Einholung waren einige Bürger in Kraftwagen dem Bischof entgegen gefahren sowie eine 80 – 100köpfige Radfahrerkolonne, „überwiegend“ bestehend aus Mitgliedern der „kath. Jugendverbände“. Der Ortsgruppenleiter der NSDAP und der Bannführer der HJ hatten zuvor der Hitlerjugend „strengste Disziplin“ und Ordnung sowie Zurückhaltung beim Bischofsbesuch zur Auflage gemacht.

Diese Anordnung war auch ergangen, mit Rücksicht auf das gespannte Verhältnis, welches zwischen Parteistellen, dem Jungvolk und der Hitlerjugend einerseits und grossen Teilen der Bevölkerung und insbesondere den kath. Jugendorganisationen andererseits, das schon seit längerer Zeit bestand (Bl. 6).

Die Radfahrer der katholischen Jugend trugen „grösstenteils ziemlich gleichartige Kleidung, nämlich weisse Sporthemden, und dunkle Sporthose mit Koppel“. An den Rädern hatten sie Wimpel mit christlichen Symbolen angebracht und machten insgesamt den „Eindruck eines geschlossenen Auftretens“. In den Augen der Nationalsozialisten war dieses eine Provokation. Die jungen Radfahrer hatten auch die Aufgabe, die Straßenseite mit zusammengefassten Händen am Marktplatz für die Durchfahrt des Bischofs abzusperren und zu sichern. Die HJ-Gruppe, bestehend aus ca. 20 Jugendlichen, fühlte sich dadurch in der Menge zurückgedrängt. Ihr Bannführer protestierte und versuchte, die Arme der vor ihm stehenden Streckenposten auseinanderzuziehen. Daraus entwickelte sich ein Tumult in der Bevölkerung:

Es wurden Pfuirufe ausgestossen, mit den Fäusten gedroht, Stöcke hochgehoben und die Menge drängt mit Wutgebrüll auf die Hitler-Jugend ein, die sofort vollständig eingekeilt wurde. In diesem Augenblick kam der Wagen des Weihbischofs heran. Die Menge wandte sich von den Hitlerjungen ab, bildetet eine Gasse für den Wagen und brachte dem Bischof stürmische „Heil und Treu-Heil Rufe“ dar. Die Hitler-Jugend verhielt sich während der Begrüssung

419 LAW, Q 233, Nr. 1566

durchaus ruhig. Als der Bischof vorbei war, wandte sich die Menge gegen die Hitlerjugend, Pfuirufe und Drohrufe setzten erneut ein. Alte Männer drängten mit erhobenen Stöcken vor, Frauen schrien fanatisch und es wurden die Rufe laut „Nazi-Schweine, schlagt sie tot usw“. Der Zeuge K. wurde von hinten getreten. Der Zeuge und der Bannführer W. erhielt einen Stoss gegen den Magen, dass er ohnmächtig wurde. Dem Zeugen B. wurde sein Abzeichen abgerissen. Ein älterer Mann rief, „Wir haben unsere Stöcke nicht umsonst mitgebracht“, und war mit erhobenem Stock im Begriff, den Scharführer E. zu schlagen. Er wurde daran nur durch das Dazwischenspringen des Zeugen K. gehindert. Dieser gab seinen vollständig eingekeilten Jungens den Befehl, sich geschlossen zurückzuziehen. Dies wurde jedoch erst möglich, als Polizeimeister M. eingriff und die Hitlerjungen, um sie vor Misshandlungen zu schützen, zu einer vorläufigen Vernehmung nach der Wache führte. [...] Beim Abmarsch brachte der Zeuge K. mit den Jungens mit lauter und auf dem Platz deutlich vernehmbare Stimme: „Auf den Führer ein dreifachen Sieg Heil aus“. Als er wiederum ansetzte brach die Menge in ein Wutgebrüll aus. Es wurden die Rufe Pfui, pfui, ihr Lumpen, Nazi-Schweine, Treu-Heil, vereinzelt auch Pfui Hitler, schlagt sie tot, vernehmbar (Bl. 7).

Das Sondergericht kommt zu dem „Ergebnis“, dass es „nicht zweifelhaft“ sei, „dass ein verhältnismässiger grosser Teil der Bevölkerung Mendens dem neuen Staat und der NS-DAP. zurückhaltend und sogar ablehnend gegenüber steht“. Die Richter gehen davon aus, dass „grosse Teile der versammelten Bevölkerung“ den Besuch des Bischofs zum „Anlass“ für eine „lärmende Demonstration“ genutzt hätten und die Menge auf dem Marktplatz einer „geplanten“ tätlichen Auseinandersetzung mit der Hitlerjugend nicht aus dem Wege gehen wollte. Der 18jährige Ernst A., Mitglied des katholischen Vereins junger Männer (KVJM), hatte „Pfui“ gerufen, wurde festgenommen und befand sich bis zur Hauptverhandlung in Haft. Das Sondergericht verurteilte ihn am 16.11.1935 zu fünf Monaten Gefängnis. Der 15jährige Wilhelm B., Mitglied des katholischen Gesellenvereins, hatte „schlagt sie tot“ gerufen und wurde zu vier Wochen Gefängnis verurteilt, nach dem JGG ausgesetzt zur Probe von drei Jahren. Er war im Rahmen dieser Studie der einzige Jugendliche, der aufgrund eines politischen Verfahrens verurteilt wurde. Beide wurden vom Gericht als „einwandfreie Persönlichkeiten“ beschrieben, „die zum Teil Opfer der allgemeinen, von anderen im Hintergrund bleibenden Personen herbeigeführten gereizten Stimmung geworden sind“ (Bl. 9). Die Sonderrichter waren allerdings entschlossen, nachdem vom Reichsjustizminister die Strafverfolgung angeordnet wurde, gegenüber ablehnender, oppositioneller Haltung scharf vorzugehen:

Bei der Bemessung der Strafe war davon auszugehen, dass der Staat es nicht dulden kann, wenn weite Kreise der Bevölkerung ihm feindlich gegenüberstehen und sich nicht scheuen, diese Gesinnung öffentlich in einer am Landfriedensbruch grenzenden Weise kundzutun (Bl. 9).

In den Vernehmungen hatten die beiden Jungen angegeben, die Rufe in Erregung getan zu haben. Der Ältere erklärte dieses auch dadurch, dass ihm vor zwei Wochen von Hitlerjungen die Verbandszeitung „Die junge Front“ des katholischen Jungmännervereins abgenommen worden war. Dabei sei er selbst misshandelt und als „schwarzer Hund“ beschimpft worden. Das Gericht bescheinigt ihm „kein Hetzer“ zu sein, da er zuerst in der Menge zur Ruhe ermahnt hatte, sich dann aber durch Erregung zum „Pfuiruf“ hinreißen ließ, unterstellt ihm aber generell eine ablehnende Haltung gegenüber der Hitlerjugend. Beide jungen Angeklagten seien es gewohnt gewesen, in der HJ „ihre natürliche Gegnerin zu sehen“. Die Rufe galten auch „der nationalsozialistischen Bewegung und dem nationalsozialistischen Staate“ (Bl. 9). Zwei mitangeklagte Erwachsene, ebenfalls Mitglieder katholischer Vereine, wurden zu Gefängnisstrafen von drei und fünf Monaten verurteilt. Es ist davon auszugehen, dass die erwachsenen Angeklagten angesichts der großen Anzahl protestierender Bürger gezielt ausgewählt wurden, um einen Schlag gegen den Katholizismus zu führen.⁴²⁰

Das folgende Verfahren⁴²¹ demonstriert noch vor dem Verbot den Kampf katholischer Jugend für ein Fortbestehen der eigenen Verbände in Essen und den Widerstand gegen die Vereinnahmung durch die Hitlerjugend. Angeklagt waren nach dem „Heimtücke-gesetz“ ein Kaplan, ein Präfekt des katholischen Vereins junger Männer sowie ein 18- und ein 19jähriger. Mit Urteil vom 20.12.1935 wurden die Erwachsenen zu einer Geldstrafe von 100 bzw. 300 RM verurteilt, die Halberwachsenen freigesprochen. Aus der Akte geht hervor, dass die Hitlerjugend im Frühjahr 1935 „die Werbetrommel rührte“ und dabei in Essen auf den „Widerstand der katholischen Jugendorganisationen“ stieß. Der Kaplan bekam in dieser Zeit ein Flugblatt aus nicht feststellbarer Quelle zugeschickt, was er als „geeignetes Werbemittel im Kampf mit der Hitler-Jugend“ ansah. Der Geistliche erstellte deswegen 250 Kopien für die Verteilung. Das Flugblatt hatte folgenden Wortlaut (Abschrift):

420 Josef C. war früheres Zentrumsmittglied und Fabrikant mit 30 – 40 Beschäftigten, zugleich Mitglied des katholischen Männer- und Kaufmannsvereins. Er dürfte zu den Honoratioren der Kleinstadt gehört haben. Seine Verhaftung wird, da konnten sich die Nationalsozialisten wohl sicher sein, von der Bevölkerung registriert worden sein und einen Abschreckungseffekt gehabt haben. Der andere erwachsene Verurteilte war Präfekt des katholischen Jungmännervereins.

421 LAW, Q 233, Nr. 1513

Warum stehen wir katholischen Jungen und Mädchen zur Christus-Jugend ?

1. Wir haben ein Versprechen abgelegt und wir kennen Deutsche Treue.
2. Wir sind eben so deutsch wie ihr !
3. Nichts kann uns mehr bestimmen, unsere Pflicht zu tun für Volk und Vaterland als unser Glaube; unseren Glauben aber stärken und pflegen wir in unseren katholischen Verbänden !
4. Unser Führer Adolf Hitler hat in seinem Vertrag mit dem Papst unsere Verbände anerkannt und geschützt. Unser Führer will, dass unsere Verbände leben. Wer uns vernichten will, handelt gegen das Wort unseres Führers Adolf Hitler! Ist auch des Führers Wort heilig oder nicht? Gebt Antwort! Aber klar, nicht drum herum!!!
5. Der hl. Vater in Rom und die Bischöfe sind die Stellvertreter Gottes. Ja oder nein? Antwort! Ihr Wille ist also Gottes Wille! Ihr Wille ist: Fortbestehen der katholischen Verbände! Also ist das auch Gottes Wille! Gott muss man mehr gehorchen als den Menschen !
6. Wir lassen uns nicht durch eure Schreibereien auf der Strasse kriegen ! Wenn ihr uns haben wollt, dann sollen eure höchsten Führer mit den Bischöfen sich einigen. Wenn D i e sagen, wir sollen in die H.J., dann kommen wir. Aber wir klüngeln nie mit Unterführern ! Klare Linie !
7. Wer jetzt im Kampf von uns fortläuft, ist ein Feigling, ein Überläufer ! Wir verachten ihn, wenn er aus freiem Willensentschluss ging ! Wollt ihr noch mehr von der Sorte ! Wir haben leider keine mehr !
8. Dass ihr euch so um uns reißt, zeigt uns erst, was wir wert sind ! Um Waschlappen und Schwächlinge zu erobern, marschiert ihr doch wohl nicht mit Sprechchören durch Strassen?!!
9. Wir wollen Einheit der Deutschen Jugend im Glauben an Deutschland ! Ihr auch !
Wir wollen Einheit der Jugend in opferbereiter Liebe ! Ihr auch ?
Wir wollen Einheit der Jugend in Arbeitsdienst und Wehrpflicht.
Wir wollen Einheit der Jugend in der Front der Arbeit zum Wiederaufbau eines starken, einigen Deutschland ! Ihr auch?
Wir wollen Einheit der deutschen Jugend in der Front des Kampfes, wenn es gilt Deutschlands Ehre und Freiheit !
Wir wollen vor allem Einheit der deutschen Jugend in gegenseitiger Achtung und echter Kameradschaft. !!
Wir wollen aber Nicht uns selbst aufgeben! Und unsere Verbände.
Der Führer schützt sie! Kämpft ihr, die ihr seinen Namen trägt immerhin gegen uns. WIR STEHEN !!!
10. Die Hand der Freundschaft jeden Edlen und Ehrlichen von Euch!
Aber ein unbeugsames Nein jedem, der uns zu Verrätern an unserer Sache machen will !

ALLES FÜR DEUTSCHLAND ! DEUTSCHLAND FÜR CHRISTUS !!!

Darum Treue zur katholischen Jugend.

Das Flugblatt wurde vom Kaplan, dem Präfekten und den beiden Jungen an die Eltern der Kinder in konspirativer Weise verteilt.⁴²² Solche Form des Protests katholischer junger Menschen blieb im Dritten Reich aber die Ausnahme. Die Kirche und die große

422 Das Flugblatt wurde vom Kaplan Ostern 1935 bei einer Elternversammlung der schulentlassenen Jugend vorgelesen und er verteilte etwa 100 Exemplaren anderweitig. Der Geistliche gab dem 18jährigen den Auftrag, die Blätter in Umlauf zu bringen, allerdings nicht öffentlich etwa auf der Straße, da die Polizei von der Schrift erfahren hatte. Bei einer Jugendversammlung gab der 18jährige etwa 40 Blätter in unverschlossenen Kuverts den Jungen für ihre Eltern mit. Zusammen mit dem Präfekt des Jungmännervereins besuchte der 19jährige Angeklagte die Eltern schulentlassener Kinder und dabei übergaben sie ca. 12 Flugblätter in Kuverts.

Mehrheit der katholischen Jugendlichen hatten, auch aufgrund des kirchlichen Obrigkeitsdenkens, die NS-Diktatur als Staatsgewalt akzeptiert (vgl. BEILMANN 1991, S. 63 f.), wie das Flugblatt auch zeigt, da es nicht gegen das System an sich protestiert. Die Schrift, die sich inhaltlich u.a. auf das Reichskonkordat bezieht, zeigt keine grundsätzliche Ablehnung des Dritten Reichs oder des Nationalsozialismus, sondern es geht allein um das Fortbestehen der katholischen Jugendorganisationen. Von Widerstand gegen das politische System konnte bei den allermeisten Jugendlichen im katholischen Milieu nicht die Rede sein. Sie waren gegen den Nationalsozialismus eingestellt, ohne weltanschauliche Reflexion, weil dieser gegen die Kirche auftrat (vgl. ebd., S. 67).

Die Richter führten in diesem Fall aus, dass es für die katholischen Verbände legitim sei, Mitglieder zu werben und Nochmitglieder aufzurufen, im Verein zu bleiben. Das Gericht sieht aber durch Inhalt, Wortwahl, Form und Gesamteindruck des „gehässigen, böswilligen Hetzblattes“ den „Heimtückestraftatbestand“ als gegeben an. Die Blätter seien eine „hetzerische Schrift gegen die Hitler-Jugend als Einrichtung des Staates und der NSDAP., die zur Untergrabung des Vertrauens zur politischen Führung geeignet ist.“

In den Vernehmungen bei der Gestapo hatten die Halberwachsenen angegeben, den Inhalt der Flugblätter nicht gekannt zu haben, da sie diese in unverschlossenen Kuverts den Eltern übergeben und die Blätter selbst nicht gelesen hätten. Die Richter konnten dieses nicht widerlegen und sprachen sie deswegen aus Mangel an Beweisen frei. Den erwachsenen Angeklagten wurde zugutegehalten, „dass sie keine eigentlichen Staatsfeinde sind“. Zudem wurde bei beiden berücksichtigt,

dass die Tat begangen ist zur Zeit der umfangreichen Werbewoche der Hitler-Jugend. Die Werbung der Staatsjugend richtete sich besonders an die katholischen Jugendlichen, die der Hitler-Jugend noch grösstenteils fernstanden. Die Hitler-Jugend warb mit dem ihr eigenen kämpferischen Geist. Es muss dem Angeklagten B. geglaubt werden, dass vor seinem Hause für ihn bestimmte Sprechchöre gesprochen wurden. Es ist daher in etwa verständlich, dass er sich in einer gewissen Erregung befand und sich zur Vervielfältigung und Verbreitung des ihm ins Haus geschickten Blattes verleiten liess. Entsprechendes gilt für den Angeklagten F. [...]

Insgesamt sah das Gericht für die Erwachsenen eine Geldstrafe als genügend an. Das, in den Augen der Nationalsozialisten, zu milde Urteil mit zwei Geldstrafen und zwei Freisprüchen führte dann auch zu ihrer Empörung und zog weitere Kreise. Die Essener NS-DAP-Tageszeitung wettete am darauffolgenden Tag gegen das Urteil.⁴²³ Auch die Lan-

423 Die National-Zeitung, Ausgabe Essen, kommentierte die Verhandlung am 21.12.1935 mit der Überschrift: „Billiger Tag' beim Sondergericht. Schwarzkünstler, Lastermaul und komischer Heiliger fanden milde Richter“ (LAW, Q 233, Nr. 1513, Bl. 36).

desstelle des Reichspropagandaministeriums wandte sich an die Justizpressestelle des OLG Hamm mit einem Schreiben, worin erklärt wurde, dass das Urteil „unverständlich milde ausgefallen sei“ und nicht weiter in der Presse verbreitet werden dürfe. Auch wollte das Ministerium wissen, ob der Staatsanwalt Revision eingelegt habe (Bl. 35). Das Antwortschreiben der Justiz wies darauf hin, dass es keine Rechtsmittel gegen Sondergerichtsurteile gäbe und somit die richterliche Entscheidung rechtskräftig sei. Das OLG wandte sich am gleichen Tag noch an das Justizministerium, da es sich durch NS-Presse und Reichspropagandaministerium unter Druck gesetzt fühlte, und bat, dass eine Vereinbarung mit dem Goebbels-Ministerium getroffen werden solle, die einer Wiederholung vorbeuge.⁴²⁴

Nachdem der Katholische Verein junger Männer (KVJM) in der Erzdiözese Paderborn mit der Begründung verboten worden war, dass laufend unerlaubt Wanderfahrten, Zeltlager, Sportbetätigungen etc. durchgeführt wurden, protestierte der Bischof Casper Klein am 1.7.1937 in einem Hirtenbrief gegen das Verbot, der in den Gottesdiensten öffentlich verlesen wurde. Aufgrund dieses Hirtenbriefs wurde ein Verfahren gegen ihn geführt⁴²⁵, bei dem auch ein 15jähriger Schüler, der die jüngeren Messdiener seiner Gemeinde unterrichtete, in den Focus der Polizei geriet und vernommen wurde. Er gab dabei an, nach der Messe vom Vikar das Schriftstück aus der Sakristei geholt zu haben, um es zu lesen. Dass es sich „bis heute“ in seinem „Besitz“ befand, läge daran, dass er vergessen habe, es wieder zurückzubringen. Die Polizei muss die Schrift also im Rahmen einer Durchsuchung gefunden haben. Der 15jährige bestreitet, dass er oder andere Abschriften machten. Wie schon ausgeführt, wurden mehrere Verfahren gegen den Paderborner Bischof geführt, ohne dass das Justizministerium dann die Strafverfolgung anordnete. So blieb es auch beim 15jährigen 'nur' bei der Vernehmung durch die Polizei.

Der katholischen Jugend war zugutegekommen, dass sie nach der Machtübernahme noch einige Jahre halblegal ihre Organisationen aufrechterhalten konnte. In dieser Zeit nahm sie stärker als vor 1933 Elemente des „jugendbewegt-bündischen Milieus“ auf

424 Im Schreiben an den Reichsjustizminister beschwerte sich das OLG, dass solche Presseberichte „im Interesse des Ansehens der deutschen Rechtspflege wenig erfreulich“ seien. Auch gehe die Stellungnahme der Landesstelle des Propagandaministeriums „zu weit“. Diese sei „schliesslich nicht ein Kontrollorgan der Justiz.“ Weiter sollte in Erwägung gezogen werden, mit Goebbels Ministerium eine Vereinbarung zu treffen, die einer Wiederholung vorbeugen würde (LAW, Q 233, Nr. 1513, Bl. 35).

425 LAW, Q 233, Nr. 221, Bl. 2 f.

(KÖNNE 1996, S. 23). Die „Bündische Jugend“ war Nachfolgerin der Wandervogelbewegung. Ihre Weltanschauung basierte eher auf einem irrationalen Lebens- und Gemeinschaftsgefühl, als auf analytisch gewonnenen rationalen politischen Anschauungen (vgl. HELLFELD 1991, S. 79). Bündische Jugendgruppen gerieten ab 1933 unter Druck und wurden 1936 verboten.⁴²⁶ Sie galten der NS-Führung als Zentrum der Jugendopposition. Im Verbot von 1936 wurde auch namentlich die „Deutsche Jungenschaft“ (dj 1.11) aufgeführt (vgl. KLÖNNE 1996, S. 45), die der NSDAP oppositionell gegenüberstand. Die Nationalsozialisten warfen ihr die Anlehnung an den Kommunismus vor.⁴²⁷ Innerhalb der katholischen Jugend entstand der Jungenbund „Deutschmeister-Jungenschaft“, der sich an den dj.1.11 anlehnte, und auch 1936 verboten wurde. Aktivitäten dieser Vereinigung waren Gegenstand eines Verfahrens, bei dem nur die Anklageschrift vom 7.9.1937⁴²⁸ existiert, so dass der Ausgang nicht bekannt ist. Angeklagt waren insgesamt sieben junge Männer im Alter von 19 bis 24 Jahre, wobei dem 19jährigen Schüler vorgeworfen wurde, einer der Führer der Paderborner Gruppe gewesen zu sein. Die Staatsanwaltschaft führt an, dass bei Heimabenden und Fahrten Schriften und Lieder der dj.1.11 „fast ausnahmslos“ übernommen wurden. Die Fahrten seien getarnt durchgeführt worden.

Kleinere Gruppen zogen voraus, andere folgten später nach und trafen sich mit diesen außerhalb der Stadt. Bei den Zusammenkünften in Form von Heimabenden wurden bündische Lieder gesungen und solche Jungengeschichten vorgelesen, die einen durchweg bündischen Charakter trugen (Anklageschrift, S. 6).

Allen Angeklagten wurde konkret vorgeworfen, an zwei Fahrten und vier Treffen von Ende Juni 1936 bis Ostern 1937 teilgenommen zu haben. Penibel zählt die Staatsanwaltschaft die bei Hausdurchsuchungen beschlagnahmten 89 Beweismittel in der Anklageschrift auf: Bücher, Liedtexte, Briefe, Fotos von Fahrten etc.

426 Der Großdeutsche Bund wurde Mitte 1933 aufgelöst und es war deren Führungspersonlichkeiten klar, dass es keine eigenständige Zukunft mehr geben würde. Ab dem Sommer 1933 hörten die meisten bündischen Jugendgruppen auf zu existieren. Nicht wenige Mitglieder wechselten in die HJ (vgl. LANGE 2015, S. 24). Im April 1936 wurden die Gruppen und Vereine der „Bündischen Jugend“ verboten, darunter auch die katholischen Pfadfinder (vgl. KLÖNNE 1996, S. 45).

427 Vor dem Dritten Reich wurde die dj. 1.11 von Eberhard Köbel geführt, der 1932 in die KPD eintrat, dort allerdings nicht lange blieb (vgl. KLEIN/STELMASZYK 1991, S. 120 - 122) und im Januar 1934 verhaftet wurde (vgl. ebd., S. 128).

428 Ankläger war der Oberstaatsanwalt „als Leiter der Stelle Düsseldorf der Zentralstaatsanwaltschaft Berlin“, der die Hauptverhandlung vor dem Sondergericht Dortmund beantragte. Warum dieser Düsseldorfer Staatsanwalt die Ermittlungen führte, bleibt unklar (LAW, Q 233, Nr. 48).

Mit welchem bürokratischen Aufwand die Verfolgungsinstanzen beim Aufspüren von vermeintlichen Gegnern vorgehen, wird an einem Verfahren⁴²⁹ deutlich, das eine 'Odyssee' durchlief, an der Zöllner, Ortspolizei, Landratsamt (als örtliche Polizeibehörde) und verschiedene Gestapostellen beteiligt waren⁴³⁰, bis es letztendlich eingestellt wurde. Es ging um die verbotene katholische Wochenzeitung „Der Weg“, die in 40 Ländern erschien. Sie wurde bei einem 18jährigen gefunden. Der junge Mann befand sich im Reichsarbeitsdienst, war seit 1933 HJ-Mitglied, dort zuletzt Kameradschaftsführer und hatte sich freiwillig zum Heer gemeldet. Am 27.2.1938 wollte er in Krefeld Fastnacht feiern, überlegte sich dann aber auf dem Bahnhof spontan, wie er in den Vernehmungen angab, über die grüne Grenze nach Venlo in Holland zu gehen, weil er keinen Pass besaß. Abends bei seiner Rückkehr nach Deutschland wurde er von Zollbeamten angehalten, die ihm die Zeitung abnahmen. Der 18jährige gab an, die Zeitschrift in Holland von einem „auslandsdeutschen Hitler-Jungen“ (Bl. 20) bekommen zu haben, den er am Abend kennengelernt hatte. Der Zoll erstattete Anzeige wegen Passvergehens und gab den Vorgang aufgrund der Zeitung an die Gestapostelle Düsseldorf ab. Diese leitete die Sache weiter zur Stapoleitstelle Münster. Die Münsteraner Dienststelle gab die Ermittlungen an die Stapostelle Bielefeld weiter. Diese wiederum bat das Landratsamt Paderborn als Polizeibehörde um Vernehmung. Der junge Mann wurde daraufhin am 20.6.1938 in Tecklenburg verhört. Dort erklärte er, wie schon beim Zoll, nicht gewusst zu haben, dass die Zeitung in Deutschland verboten sei. Am 1. September 1938 verhörte ihn noch einmal die Ortspolizeibehörde Lengerich, weil ihm dieses nicht geglaubt wurde. Dort wiederholte er seine Aussage und gab an, dass er von einem Verbot nichts wusste. Auch sei er nicht aus politischen Gründen nach Holland gefahren, sondern als „Ausdehnung eines Streifzuges“. Die Staatspolizeileitstelle Münster gab am 6.9.1938 die Sache an den OStA beim Sondergericht Dortmund. Dieser stellte am 15. 12.1938 das Verfahren ein, da dem Jungen nicht nachgewiesen werden konnte, dass er die Zeitung strafbar politisch nutzen wollte. Auch das Passvergehen wurde eingestellt, da es unter das zurzeit geltende Amnestiegesetz fiel.

Offenes Aufbegehren gegen die NS-Herrschaft erfolgte auf protestantischer Seite

429 LAW, Q 233, Nr. 226

430 Da die Gestapo nicht in jedem Landkreis eine Außenstelle hatte, führte die örtliche Polizei auch Ermittlungen durch, deren Ergebnisse dann an die zuständige Dienststelle der politischen Polizei weitergereicht wurden. Nur in „Ausnahmefällen“ bei „besonders gravierenden Delikten“ oder bei „unbefriedigender Ermittlungsführung“ wurde ein Gestapo-Beamter aufs Land geschickt. Der Dienstweg verlief in den ländlichen Gegenden vom Dorfpolizisten über den Bürgermeister, als Ortspolizeibehörde, zum Landrat, als Kreispolizeibehörde. Danach wurden die Ermittlungen zur zuständigen Gestapostelle gesandt (vgl. RUCKENBIEL 2003, S. 159 f.).

von einzelnen Personen, Pfarrern wie Laien. Insgesamt sind etwa 900 evangelische Christen verhaftet und verurteilt worden (vgl. BENZ 2014, S. 38). Im Gegensatz zum Katholizismus hatte der Protestantismus nicht die Sicherheit der Geschlossenheit (vgl. KLÖNNE 1996, S. 59), denn durch alle Landeskirchen ging ein Riss, da sich viele Kirchenmitglieder schon in der Anfangszeit des Dritten Reichs formal den „Deutschen Christen“ anschlossen, die dem Nationalsozialismus nahestanden. Allmählich organisierte sich dagegen innerkirchliche Opposition in Form der „Bekennenden Kirche“. Diese kämpfte zuerst für die Aufrechterhaltung ihrer organisatorischen Strukturen und für die Unabhängigkeit der theologischen Lehre. Dann gerieten ihre Anhänger auch immer mehr in grundsätzliche Opposition zur NS-Herrschaft und ihrer Ideologie, wobei sie die Mittel der Predigten und Schriften nutzten (vgl. BENZ 2014, S. 33).

Der OStA teilte dem Justizminister am 1.9.1938 mit, dass er ein Ermittlungsverfahren gegen 16 Personen der „Bekennenden Kirche“ wegen „Heimtücke“ führe. Darunter war auch eine 18jährige.⁴³¹ Die Gestapo in Dortmund hatte am 10.6.1938 und in den folgenden Tagen die Zentrale der Westfälischen Bekenntnissynode „ausgehoben“, wie es in der Akte heißt, und einige führende Leute des Hauptbüros festgenommen.⁴³² Die junge Frau war eine von vier dort arbeitenden hauptamtlich Beschäftigten und mit Büroarbeiten betraut, u.a. mit der Vervielfältigung und Versendung von Schriften. Sie wurde ebenfalls von der Gestapo festgenommen und verbrachte „ein paar Tage“ in Polizeihaft. Aus der Akte geht nicht hervor, wie viele es waren. Im Bericht des Oberstaatsanwalts an den Justizminister wird ihr dann vorgeworfen durch „untergeordnete Büroarbeit und Botengänge an den strafbaren Handlungen“ mitgewirkt zu haben.⁴³³ Das Ministerium ordnete keine Strafverfolgung angesichts des geltenden Amnestiegesetzes an, worauf das Verfahren eingestellt wurde.

11.1.2 Zeugen Jehovas

Ein großer Teil der Dortmunder Sondergerichtsverfahren wegen des Fortführens verbotener Vereinigungen betraf die Zeugen Jehovas. Sie wurden bereits wenige Monate nach der nationalsozialistischen Machtübernahme verboten und rigoros verfolgt. Den Namen hatte sich die Gemeinschaft 1931 in Deutschland selbst gegeben. Die frühere Bezeichnung „Bibelforscher“ blieb aber noch bestehen. Ab 1933 entstanden eine nord- und süd-

431 LAW, Q 233, Nr. 183

432 LAW, Q 233, Nr. 183, Bericht S. 2

433 LAW, Q 233, Nr. 183, Bericht S. 16

deutsche Bibelforscher-Vereinigung im Rahmen der „Internationalen Bibelforscher-Vereinigung“ (IBV). Die nationalsozialistische Propaganda wertete den Begriff „International“ politisch dafür, dass die Betätigung der Zeugen von ausländischen Mächten gesteuert sei (vgl. GARBE 1999, S. 86). Viele Gläubige widersetzten sich dem Verbot und riskierten damit die Verfolgung. Nach ihrer Glaubensauffassung lehnten sie entschieden die Forderungen des nationalsozialistischen Systems wie die Grußpflicht, die Zwangsgemeinschaft in den NS-Organisationen und den Wehrdienst ab, was nach Kriegsbeginn wegen Wehrkraftzersetzung zu Todesurteilen führte. Aufgrund ihrer kompromisslosen Haltung machten sie sich zu Staatsfeinden und Tausende wurden im Dritten Reich in Gefängnisse und Konzentrationslager verbracht. Die Gestapo fürchtete auch, völlig unbegründet, dass die überwiegend der Unterschicht angehörenden Bibelforscher kommunistischen oder sozialistischen Kadern eine Basis für Widerstandsaktivitäten bieten könnten (vgl. DÖRNER, B. 2007, S. 14 f.). Nach dem Verbot gelang es den Gläubigen „mit großem Ideenreichtum“ teilweise noch über Jahre hinweg, „Schriften per Post zu beziehen. Dies erforderte neben der Nutzung von Deckadressen vor allem die Verwendung von Tarnnamen“ (GARBE 1999, S. 114). Dieses konspirative Handeln war Gegenstand des Verfahrens gegen eine 18jährige. Das Vorgehen der Gestapo zeigt, mit welcher Intensität der Verfolgungsapparat reichsweit gegen die Religionsgemeinschaft vorging. Die junge Frau und ihre Mutter wurden dabei Opfer einer größeren Aktion zur Zerschlagung der Untergrundarbeit. Das Schicksal der beiden Frauen belegt zudem, wie Normen- und Maßnahmestaat zusammenspielten.

Helene B. (18 Jahre)⁴³⁴

Zum Verständnis muss zuvor auf die Rolle des in Holland ansässigen Deutschen Otto Hartstang⁴³⁵ eingegangen werden. Er war vom Bibelhaus in Bern als Leiter der Bibelforscher für Deutschland eingesetzt worden, wie aus der Akte hervorgeht. Unter dem Decknamen „Karl“ war Hartstang im ganzen Reich unterwegs, um über Kontaktpersonen Schriften, insbesondere den „Wachturm“, zu verteilen und zu kopieren. Am 27.4.1938 wurde er in Dresden mit 240 Schriften verhaftet.⁴³⁶

434 LAW, Q 233, Nr. 665

435 Otto Hartstang, geboren 1911, war unter dem Decknamen „Karl Schmitt“ für die Zeugen Jehovas nach dem Verbot tätig und wurde Anfang August 1935 verhaftet. Nach der Haftverbüßung setzte er sich im November 1935 in die Niederlande ab. Anfang 1938 kehrte er zurück nach Deutschland und wurde im April erneut verhaftet. Bis 1944 durchlief er zahlreiche Gefängnisse und Lager, u.a. das KZ Sachsenhausen. In Dresden wurde er zudem als medizinisches Versuchsobjekt bestrahlt (vgl. LÜRßEN 2001, S. 301).

436 vgl. LAW, Q 233, Nr. 665, Bl. 17 – 36.

Am 10.6.1938 wies die Staatspolizeileitstelle Münster durch Telefonanruf die Staatspolizeistelle in Recklinghausen an, die 18jährige Helene B. sofort festzunehmen und dem Geheimen Staatspolizeiamt Berlin zu überstellen. Gefundene Briefe sollten sichergestellt werden. Bei der Festnahme wurde dann auch ein Brief von Hartstang an Helene B. gefunden, in dem er mitteilt, dass er im Gefängnis sei. Des Weiteren fand die Gestapo einen noch nicht abgeschickten Rückbrief des Mädchens. Beide Schriftstücke enthielten augenscheinlich nur unverfängliche persönliche Mitteilungen.

Bei der Vernehmung durch die Gestapo in Recklinghausen gibt die junge Frau an, dass ihre Eltern Bibelforscher seien, sich deswegen der Vater in Haft befände. Er war im Dezember 1936 zu zwei Jahren und drei Monaten Gefängnis verurteilt worden. Helene B. sagt weiter aus, dass auch sie in der Lehre erzogen wurde, aber keine überzeugte Anhängerin sei. Hartstang kenne sie, da ihre Schwestern in Holland gearbeitet und ihn dort kennengelernt hätten, so dass er zwei-, dreimal die Familie in Deutschland besuchte. Sie sei mit ihm spazieren gegangen, ohne dass es zu einem Gespräch über die Glaubensgemeinschaft kam. Der vernehmende Gestapo-Beamte vermerkt: „Die B. blieb auch auf eingehenden Vorhalt dabei, über eine Tätigkeit des Hartstangs für die IBV. nichts zu wissen“ (Bl. 2).

Die junge Frau wird dann mit dem nächsten Sammeltransport dem Gestapa in Berlin zugeführt, wo sie weiter in Haft bleibt. Der Gestapo-Zentrale ging es in erster Linie darum, Aussagen gegen Otto Hartstang, als Führungsperson der Zeugen Jehovas, zu erhalten, der nach Aktensicht auch gefoltert⁴³⁷ wurde. In den Berliner Verhören macht sie ebenfalls keine belastenden Aussagen.⁴³⁸ Die Gestapo ging wohl davon aus, dass die

437 Die Verhöre Hartstangs (LAW, Q 233, Nr. 665, Bl. 17 – 36) müssen mit Schlägen und Folter einhergegangen sein, denn es wird von den Vernehmern vermerkt, dass sie teilweise unter „verschärften Bedingungen“, dem Synonym für derartige Praktiken, durchgeführt wurden.

438 Im Verhör am 30.6.1938 versucht der Vernehmer minutiös herauszufinden, was bei den Besuchen Hartstangs bei der Familie passierte und geredet wurde. Dabei gibt Helene B. zu, dass Post für Hartstang an ihren Namen und ihre Adresse gesendet werden sollte, weil er in Deutschland keine feste Wohnung hatte. Sie sollte die Post aufheben und ihm beim nächsten Besuch aushändigen. Um was für Post es sich dabei handeln würde, sei nicht besprochen worden. Weiter gibt sie an, über die Reisen Hartstangs in Deutschland nichts zu wissen. Sie habe angenommen, dass er als Handelsvertreter für eine holländische Fahrradfabrik arbeitete. Dass er für die „Internationalen Bibelforscher“ unterwegs sei, habe sie nie angenommen. Helene B. führt weiter aus, sie habe nur zwei Postkarten mit normalen üblichen Kartengrüßen erhalten, die wohl für Hartstang bestimmt waren, weil sie den Absender nicht kannte und an den sie sich auch nicht erinnern könne. Es wäre auch noch ein Brief, ebenfalls an ihren Namen und Adresse, angekommen, den sie ungeöffnet, weil sie nie Post erwartete, für Hartstang aufbewahrte und ihm mit den Postkarten beim nächsten Besuch übergab. Aus dem Vernehmungsprotokoll wird deutlich, dass der Beamte vehement versuchte, die Aussagen zu erschüttern, um Helene B. zum Eingeständnis der Mitwisserschaft und aktiven Beteiligung zu bringen, was aber nicht gelang. Bei der nächsten Vernehmung am 4.7.1938 wiederholt sie ihre Aussagen aus dem ersten Verhör und gibt an, dass es keine engere Beziehung zu Hartstang gegeben und sie diese auch nie vorgehabt habe.

Post, die zwischen Hartstang und ihr verschickt wurde, kodierte Mitteilungen enthielt.⁴³⁹

Am 1.8.1938 wird die Mutter verhaftet, die schon früher eine Haftstrafe wegen Betätigung für die Zeugen Jehovas verbüßt hatte. Sie erklärt in der Vernehmung, dass sie wohl bemerkte, dass Hartstang mit ihrer minderjährigen Tochter habe verkehren wollen, sie aber aufgrund des jungen Alters des Mädchens dagegen war. Auch bei der Mutter kommt die Gestapo nicht weiter. Helene B. wird von Berlin wieder nach Recklinghausen zurückverlegt und am 2.8.1938 erneut von der Recklinghäuser Gestapo vernommen, wieder ohne befriedigendes Resultat für die Staatspolizei (vgl. Bl. 41).

Das Amtsgericht Dorsten lehnte den Haftbefehl für Tochter und Mutter am 3.8.1938 ab, weil der dringende Tatverdacht für eine verbotene Tätigkeit als Bibelforscher zwar gegeben sei, es aber aufgrund mangelnder Beweise zu keiner Untersuchungshaft kommen könne. Auch sonstige Voraussetzungen für eine U-Haft lägen nicht vor. Von daher hätten die Frauen aus der Haft entlassen werden müssen. Das Gericht entließ sie allerdings nicht in Freiheit, sondern übergab Mutter und Tochter unmittelbar nach Ablehnung des Haftbefehls wieder der Staatspolizeibehörde in Recklinghausen. Die Justiz hatte formal dem Normenstaat - und somit dem Anschein der Rechtsstaatlichkeit - entsprochen, um die Frauen unverzüglich wieder dem Maßnahmestaat der Gestapo auszuhandigen. Was diese dann weiter veranlasste, ist der Akte nicht zu entnehmen. Für die Justiz war der Fall erledigt.

Noch bevor ein Verbot der Zeugen Jehovas erging, konnte die Justiz auf das rechtliche Instrumentarium der „Heimtücke“ zurückgreifen, wenn Bibelforscher sich im Rahmen ihrer Missionstätigkeit kritisch gegenüber der NS-Herrschaft äußerten. Das Sondergericht verurteilte am 3.7.1933 eine 18jährige, die denunziert worden war, zu vier Monaten Gefängnis.⁴⁴⁰ Sie war im April 1933 zu zwei Frauen gekommen und hatte diesen erklärt: „Christus sei am Säubern“. Eine der Frauen lachte darüber und antwortete, dass Adolf Hitler augenblicklich aufräume. Die junge Bibelforscherin erwiderte, er habe „nur viele Unschuldige ins Zuchthaus gebracht und Schuldige laufen lassen“. Daraufhin kam es zum Disput, in dem das Mädchen immer aufgeregter wurde, die Äußerungen wiederholte und erklärte, man dürfe nicht „Heil Hitler“ rufen, sondern „Heil Jehova“. Das Gericht war der Auffassung, dass eine „empfindliche Strafe“ zu erfolgen habe, um ihr zum

439 Es fiel beim Lesen des Briefes von Helene B., der bei der Verhaftung gefunden wurde, tatsächlich auf, dass Sätze nicht wirklich in den Zusammenhang passen wie: „Unsere Laube ist dieses Jahr schön grün“, so dass es möglich ist, dass die Annahme der Gestapo bezüglich kodierter Mitteilungen richtig war.

440 LAW, Q 233, Nr. 1461

Bewusstsein zu bringen, „dass feindliche Handlungen gegen die Regierung zu unterbleiben haben.“ Die Richter berücksichtigten strafmildernd, „dass die Angeklagte noch sehr jugendlich ist und dass sie offenbar verführt worden ist.“ Das lässt den Umkehrschluss zu, dass sie mit einer höheren Gefängnisstrafe belegt worden wäre, wäre sie älter gewesen. Die 18jährige verhielt sich in der Haftanstalt nicht angepasst, so dass der Gefängnisarzt in seinem Bericht hervorhebt, dass die junge Frau nach Strafverbüßung in die Psychiatrie eingewiesen werden sollte:

Die R. zeigte von Anfang an ein sehr eigenartiges Wesen, sie zeigte einen starken religiösen Fanatismus als Bibelforscherin, sprach von Eingebungen und anderem, war auch sehr selbstbewusst und anmassend, oberflächlich und eitel. In der letzten Zeit hält sie sich etwas zurück, will ihr Anfangsbenehmen nicht mehr wahr haben und beschönigt alles.

Es ist nicht recht klar, ob es sich bei der R. nur um eine religiöse Fanatikerin oder um eine beginnende Geisteskrankheit (Schizophrenie) handelt. Jedenfalls bin ich der Ansicht, dass die R. bei Strafe nicht in Freiheit entlassen werden kann, sondern erst noch zur Verhütung weiteren Schadens für die Allgemeinheit in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt untergebracht und beobachtet werden muss. Ich beantrage daher die R. nach der Strafverbüßung der Psychiatrischen Klinik der Lindenburg zuzuführen (Bl. 10).

Der weitere Schicksalsweg ist der Akte nicht mehr zu entnehmen.

11.1.3 Christliche Versammlung

Eine weitere religiöse Vereinigung, die verfolgt wurde, war die „Christliche Versammlung“ (CV). Sie ist im Rahmen der „Brüderbewegung“⁴⁴¹ zu verorten, die sich von den evangelischen Freikirchen mit der Auffassung unterschied, dass alle kirchlichen Systeme nicht mit der Bibel in Übereinstimmung ständen. Von daher gelte es, sich von den Kirchen, auch Freikirchen, abzusondern, nicht aber von deren Christen. Die Brüder hatten den Anspruch, sich nur im Namen Christi zu versammeln. Nach dem Verbot 1937⁴⁴² erlaubte die Gestapo aber systemkonformen Kräften der ehemaligen „Christlichen Versammlung“, den „Bund freikirchlicher Christen“ (BfG) zu gründen, dem nach und nach etwa 90 Prozent der Brüder beitraten. Die anderen hielten an der CV fest und versammelten sich illegal. Die ersten Verfolgungsmaßnahmen in den Jahren 1938 bis 1940 verliefen „relativ glimpflich“, bei einer zweiten Verfolgungswelle ab 1942 wurden dann

441 Zur „Brüderbewegung“ siehe ausführlich: LIESE (2003).

442 Aus dem Lagebericht des OStA vom 19.1.1939 (LAW, Q 211, Nr. 3539, Bl. 31) geht hervor, dass das Verbot der CV in Dortmund durch die örtliche Gestapo am 29.4.1937 umgesetzt wurde. Mit zwei Rundverfügungen der Stapostelle Dortmund sollte das Vermögen der Glaubensgemeinschaft eingezogen werden (Rundverfügung der Staatspolizeistelle Dortmund – II B 3991/37 vom 4.6.1937 und II B – 5161/37 vom 11.6.1937 (LAW, Q 233, Nr. 229, Bl. 4).

Geld- und Gefängnisstrafen verhängt (LIESE 2011, S. 78 f.).

Der Generalstaatsanwalt in Hamm meldete in seinem Lagebericht an den Justizminister vom 27.1.1939⁴⁴³, dass bei insgesamt rund 250 Beschuldigten noch 150 Verfahren schwebend seien und nur drei Personen bisher verurteilt wurden. Dass gegen die Mitglieder der CV nicht mit ganzer Härte wie bei den Zeugen Jehovas vorgegangen wurde, lag daran, dass die „allermeisten [...] ordentliche Leute“ und „durchaus staatsbejahend“ sind, wie es im Lagebericht vom April 1937⁴⁴⁴ heißt. Weiter wird gesagt, dass das Justizministerium es billige, die Beschuldigten nach der Vernehmung über das Verbotene ihrer Handlungen lediglich zu belehren und zu verwarnen. Gestapo, Parteistellen und Bürgermeister seien mit dieser Vorgehensweise einverstanden, „um die Beschuldigten staatsbejahend zu erhalten“⁴⁴⁵. Die Justiz unterschied auch, wie aus dem Lagebericht des OStA an den Generalstaatsanwalt vom 19.9.1938⁴⁴⁶ hervorgeht, zwischen den „massgeblichen Männern der Sekte“ und der „grossen Masse der Anhänger“. Die Prediger, „stehen der nationalsozialistischen Weltanschauung aus ihrer Grundeinstellung heraus kritisch gegenüber“, während die einfachen Mitglieder

eine positive Einstellung zum Staat gewonnen [haben], soweit ihnen dies mit ihrer christlichen Lehre vereinbar erschien. So bejahen die Mitglieder den Wehrdienst mit der Waffe, sie gehen zur Wahl und gebrauchen den deutschen Gruß. Ferner gehen sie in die NSV. und in den RLB., weil sie die Mithilfe in diesen Organisationen als Werk der Nächstenliebe betrachten. Sie beteiligen sich aber nicht aktiv in diesen Organisationen und nehmen an Aufmärschen und Festlichkeiten nicht teil“ (Lagebericht, S. 3 f.).

Weiter wird ausgeführt, dass „manche Jüngere“ auch Mitglied der NSDAP, HJ oder des BDM seien (Lagebericht, S. 4.). Das vergleichsweise eher verhaltene Vorgehen der Polizei gegen die CV im Einzugsgebiet des Dortmunder Sondergerichts löste allerdings Missfallen auf einer unteren regionalen Parteiebene aus. Der Ortsgruppenleiter der NSDAP in Neunkirchen erstattete am 23.5.1938 der Partei-Kreisleitung einen Bericht über die Aktivitäten der „Christlichen Versammlung“ und teilte mit, dass die örtliche Polizei, trotz seiner Aufforderung, noch nichts gegen die Gruppe unternommen habe. Daraufhin wurde gegen insgesamt 30 Personen ermittelt⁴⁴⁷, darunter auch vier Minderjährige. An ihren Aussagen, die sie in den Vernehmungen machten, wird deutlich, dass eine „partielle Opposition“ nicht fundamental sein musste, sondern sich auch in „gesellschaftlicher

443 LAW, Q 211, Nr. 3539, Bl. 54.

444 Lagebericht des OStA vom 13.4.1937 (LAW, Q 211, Nr. 3539, Bl. 31).

445 Lagebericht des OStA vom 14.1.1939 (LAW, Q 211, Nr. 3539, Bl. 33).

446 LAW, Q 211, Nr. 3539, Bl. 334 – 337.

447 LAW, Q 233, Nr. 229

Verweigerung“ (MEHRINGER/RÖDER 2007, S. 113) zeigen konnte. Die jungen Leute hielten an ihrer christlichen Überzeugung fest und ignorierten die nationalsozialistischen Verbote. Die Minderjährigen sagten aus, dass sie an den Gebetsstunden der „Christlichen Versammlung“, die in verschiedenen Wohnungen von ehemaligen Mitgliedern stattfanden, teilnahmen, obwohl sie wussten, dass die CV verboten worden war. Gertrud A. (19 Jahre) gibt an, dass sie in ihrer Glaubensgemeinschaft getauft und in deren Sinne erzogen wurde. „Da ich aber nach meiner Auffassung Gott mehr zu gehorchen habe als den Menschen, habe ich trotz Verbotes die Bibel- und Gebetsstunden besucht.“⁴⁴⁸ Auch ihr Bruder Wilhelm A. (18 Jahre), der seit 1935 der HJ angehörte, sagt, dass er im Sinne der verbotenen Versammlung erzogen wurde, früher die Bibel-, Gebetsstunden und Gottesdienste besuchte und nun „keine Bedenken“ bekam, diese weiter zu besuchen.⁴⁴⁹ Marie B. (18 Jahre) und ihre Schwester Luise B. (20 Jahre) verweisen ebenfalls auf ihre Erziehung und geben zudem an, die Gebetsstunden wegen ihrer Eltern besucht zu haben.⁴⁵⁰ An Spenden hatte Marie B. sich in der Regel mit 0,10 RM betätigt. Der Nachweis von Spenden war für die Gestapo insoweit wichtig, da diese das Weiterbestehen einer Organisation und deren Unterstützung bewiesen. Die Verfahren gegen alle vier Minderjährigen wurden nach einer Verwarnung eingestellt. Sie wurden zudem belehrt, dass sie in Zukunft jede weitere Betätigung für die Glaubensgemeinschaft und alles zu unterlassen haben, was auf eine Fortsetzung der verbotenen CV schließen ließe und was geeignet sei, den Zusammenhalt der ehemaligen Mitglieder zu fördern.

Die Ermittlungen zur CV wurden dann weiter ausgedehnt auf insgesamt 129 Personen⁴⁵¹, darunter drei Minderjährige. Der Staatsanwalt stellte das Verfahren gegen die 15-jährige Hildegard A., die regelmäßig an Treffen der Gruppe teilgenommen hatte, mit der Begründung ein, dass aufgrund § 3 JGG Zweifel daran bestünden, ob sie in subjektiver Hinsicht Einsicht in das Strafbare ihrer Handlung besaß.⁴⁵² Das gleiche galt für den 16-jährigen Gustav B.⁴⁵³ Der 20-jährigen Irma C. konnte nur die einmalige Teilnahme an einer Bibelstunde nachgewiesen werden. Auch hier wurde das Verfahren eingestellt.⁴⁵⁴

448 LAW, Q 233, Nr. 229, Bl. 75

449 LAW, Q 233, Nr. 229, Bl. 77

450 LAW, Q 233, Nr. 229, Bl. 106

451 LAW, Q 233, Nr. 230. Bis auf drei Personen wurden die Verfahren mit einer Verwarnung eingestellt, gegen diese weiter ermittelt.

452 vgl. LAW, Q 233, Nr. 230, Bl. 340

453 vgl. LAW, Q 233, Nr. 230, Bl. 343

454 vgl. LAW, Q 233, Nr. 230, Bl. 345

11.2 „Heimtücke“

Die meisten politischen Verfahren hatten keinen kirchlichen oder religiösen Bezug, sondern fielen in den Bereich der „Heimtücke“ als Äußerungen oder Handlungen im Alltags-, Berufs- oder auch Familienkontext.

11.2.1 „Heimtücke“ im Alltagskontext

Missliebige Äußerungen wurden nicht immer als Angriff auf das System verstanden, sondern konnten, wenn diese sich gegen einzelne Personen richteten, von Anklagebehörde und Justizministerium als normale Beleidigung bewertet werden. Dann wurde das „Heimtückeverfahren“ eingestellt. Beleidigung war ein Antragsdelikt. Das heißt, die Staatsanwaltschaft musste sie nur verfolgen, wenn der Beleidigte Strafantrag stellte. Tat er dieses, gab der Oberstaatsanwalt beim Sondergericht den Fall an das Amtsgericht ab. Letztendlich lag es im Ermessen von OStA und Justizministerium, ob Äußerungen als „heimtückische“ Angriffe auf die NS-Herrschaft verfolgt werden sollten oder nur als private Beleidigung gegen eine spezielle Person des Systems, wie im Fall eines 18jährigen aus der Vorkriegszeit.⁴⁵⁵ Der Kaufmannslehrling gehörte 1936 der HJ an. Diese entließ ihn aber nach vier Monaten „wegen mangelnder Dienstbeteiligung“. Ein 1938 gestelltes Aufnahmegesuch beim Nationalsozialistischen Kraftfahrer Korps (NSKK) wurde unter Hinweis auf die frühere HJ-Entlassung abgelehnt. Im Juli 1938 fand abends in den Räumen der NSDAP-Ortsgruppenleitung eine Amtsleitersitzung statt, an deren Schluss für den Reichsparteitag einübend das Marschlied gesungen wurde: „Singend wollen wir marschieren in die neue Zeit. Adolf Hitler soll uns führen, wir sind bereit“. Der junge Mann kam zu diesem Zeitpunkt mit einigen Begleitern vorbei. Als er das Singen hörte, rief er, indem er auf die Fenster zeigte: „Das ist der Klub der Harmlosen!“ Er wurde daraufhin von einem SA-Obertruppführer aufgefordert, seine Personalien anzugeben, was er verweigerte und stattdessen äußerte:

Ihr habt alle einen Grössenwahn. Ihr wollt euch alle nur einen dicken Namen machen. Meinetwegen könnt ihr das morgen in die Zeitung setzen. Ich zahle gerne 3.- RM für die Winterhilfe.

Daraufhin wurde er von einem anwesenden Gestapo-Beamten festgenommen, zu dem er sagte, dass man ihn mit solchen Maßnahmen erst recht nicht zur HJ bekomme. Auf der

455 LAW, Q 233, Nr. 677

Wache gab er dann an, sein Gerede sei mit Wut über das Eingreifen des SA-Mannes zu erklären. Zudem sei er durch den vorherigen Genuss eines Glases Bier leicht angeheitert gewesen. Er bereue seine Handlungsweise und versprach, derartige Äußerungen in Zukunft zu unterlassen. Der OStA kommt im Bericht an das Justizministerium zum Ergebnis, dass die Äußerungen zwar den Tatbestand nach dem „Heimtückegesetz“ erfüllen, er aber von weiterer Verfolgung als 'Heimtückesache' „mit Rücksicht auf das jugendliche Alter“ und weil der Beschuldigte bisher nicht unliebsam aufgefallen sei, absehen möchte. Zudem seien die Äußerungen „weniger einer grundsätzlich staatsfeindlichen Gesinnung, als vielmehr einer gewissen Verärgerung über den selbst verschuldeten Ausschluss aus der HJ“ entsprungen. Die Strafverfolgung solle vom Amtsgericht wegen Beleidigung erfolgen, da der SA-Mann in diesem Sinn Anzeige erstattet habe. Das Ministerium schloss sich dem an. Das AG verurteilte den Halberwachsenen am 8.11.1938 zu drei Wochen Gefängnis. In der Berufung am Landgericht Essen wurde er am 21.12.1938 zu einer Geldstrafe von 50 Reichsmark, ersatzweise 10 Tagen Gefängnis, verurteilt.

Die unzureichende Lebensmittelversorgung war in einem Fall Anlass für die Unmutsäußerung eines 19jährigen.⁴⁵⁶ Der junge Mann war im März 1940 nach Wilhelms- haven dienstverpflichtet worden. Im Rahmen eines Heimaturlaubs wurde für ihn eine Wiedersehensfeier mit seiner Mutter und drei Gästen veranstaltet. Vorher besuchte er mit Bekannten eine Reihe von Wirtschaften und kam stark angetrunken zur Feier, auf der er weiter Alkohol konsumierte. Eine geordnete Unterhaltung war mit ihm nicht mehr möglich. Als unter den Anwesenden die Lebensmittelversorgung thematisiert wurde, die nach Ansicht der Gäste vom Führer gerecht verteilt würde, rief er: „von wegen, wir danken dem Führer, dass wir nichts zu fressen haben“ und „Heil Hitler! Mein Führer, wir danken Dir, daß wir so hungrig aussehen.“ Ein Gast zeigte ihn fünf Monate später an.⁴⁵⁷ Die Kriminalpolizei vernahm den jungen Mann und alle drei Gäste der Feier. Er konnte sich aufgrund seines Alkoholkonsums aber nicht mehr an den Vorfall erinnern. Die Kripo übergab den Fall dann der Gestapo. Diese befragte auch den Hausverwalter nach den Familienverhältnissen. Dieser gab an, dass der 19jährige politisch noch nicht negativ aufgefallen und „äusserst anständig“ und „fleissig“ sei. Der OStA geht in seinem Bericht an den Reichsjustizminister von einer einmaligen Entgleisung in Folge starker Trunkenheit aus und hebt hervor, dass der Junge politisch, wie auch sonst, gut

456 LAW, Q 233, Nr. 784

457 Warum dieses erst nach einer geraumen Zeit geschah, ist nicht klar. Es kann vermutet werden, dass sich in der Zwischenzeit ein Konflikt ereignet hatte, der dann zur Denunziation führte, da bei einer politischen Motivation die Anzeige wohl sofort erstattet worden wäre.

beleumundet sei. Der Oberstaatsanwalt empfiehlt „trotz der Häßlichkeit und Gemeinheit der Äußerung die Anordnung der Strafverfolgung nicht“. Das Ministerium schließt sich dem an. Das Verfahren wurde am 2.12.40 eingestellt und der 19jährige eindringlich verwahrt.

Ein Verfahren aus dem Jahr 1940 zeigt, wenn man die Konsequenzen für die Betroffenen außer Acht lässt, alle Züge einer Posse und verdeutlicht, mit welcher Intensität und Ernsthaftigkeit die Verfolgungsinstanzen vorgingen, um vermeintliche Gegner aufzuspüren.

Karl A. (17 Jahre), Theodor B. (19 Jahre), Rudolf C. (19 Jahre)⁴⁵⁸

Die drei jungen Leute arbeiteten in einer Molkerei. Der 17jährige Karl A. war noch Lehrling, die beiden anderen hatten die Ausbildung beendet. Sie wohnten im Betrieb und ihnen stand ein eigener Aufenthaltsraum zur Verfügung, in dem ein Hitlerbild aus Stoff aufgehängt war. In der Molkerei war für die Betriebsangehörigen ein Preisschießen geplant. Die drei Jungen erhielten vom Molkereiverwalter ein Luftgewehr, mit dem sie Schießübungen durchführen sollten, um im Wettbewerb gut abzuschneiden. Das taten sie auch mit „Eifer“. Dann entdeckte der Verwalter, dass das Hitlerbild im Aufenthaltsraum zahlreiche Einschusslöcher aufwies. Er wollte mit den Jungen darüber reden, tat dies allerdings nicht, sondern ging zum Ortsgruppenleiter der NSDAP und berichtete ihm vom durchlöcherten Hitlerbild.⁴⁵⁹ Es war keine Ausnahme im Dritten Reich, dass Denunzianten sich an die NSDAP als Anlaufstelle für ihre Anzeigen wandten, da bei dieser im Gegensatz zur Polizei, insbesondere der Gestapo, „eine nicht so ausgeprägte Hemmschwelle zu überwinden“ war (BÖSKE 2008, S. 69). Der kontaktierte Ortsgruppenleiter schaltete umgehend die Gestapo in Dortmund ein, die unverzüglich mit zwei Beamten die Molkerei aufsuchte. Theodor B. und Karl A. wurden zur Wache gebracht (vgl. Bl. 2). Rudolf C. war nicht anwesend, weil er seit kurzem auswärts in einem anderen Betrieb arbeitete. Am neuen Wohnort fand seine die polizeiliche Vernehmung statt. In Dortmund gaben die beiden anderen Jungen bei der Gestapo an, dass sie tagsüber im Freien ihre Schießübungen durchführten, in der Dunkelheit diese im Aufenthaltsraum fortsetzten und auf alle möglichen Ziele wie Kleiderhaken, Lampenschirme etc. schossen. Dabei kamen sie auch auf die Idee, dass das Hitlerbild, insbesondere das Parteiabzeichen des Führers, eine gute Zielscheibe abgäbe. Bei der Schießerei hätten sie sich

458 LAW, Q 233, Nr. 833

459 Vermutlich hatte der Verwalter Angst bekommen, dass die Sache auf ihn zurückfallen könnte, wenn er nicht handle, da er das Luftgewehr zur Verfügung gestellt hatte.

nichts gedacht und es sei ihnen gar nicht bewusst gewesen, dass sie etwas Verbotenes oder Unrechtes täten (vgl. Bl. 4). Am 24.10.1940 vernimmt der Richter am Amtsgericht den 19jährigen Theodor B. und erlässt keinen Haftbefehl. Daraufhin wird der Junge aus dem zweitägigen Polizeigewahrsam entlassen. Die Gestapo wertet in ihrem Schlussbericht (Bl. 10) die Vorkommnisse als „einen unüberlegten Streich von Jungen“, allerdings hätten sie vor dem Führerbild so viel Achtung haben müssen, dass sie es nicht als Zielscheibe missbrauchten, zumal sie auch noch der HJ angehörten. Die Ermittlungen hätten ansonsten nichts Nachteiliges ergeben. Es wurde zudem dem Verwalter eine Mitschuld gegeben, da er seiner Aufsichtspflicht nicht nachkam. Der Oberstaatsanwalt stellt das Verfahren am 20.11.1940 ein, da aufgrund der Sache und der Persönlichkeit der Beschuldigten anzunehmen sei, „dass sie lediglich aus jugendlichem Leichtsinn und Unüberlegtheit gehandelt haben“ und ein Verstoß gegen das „Heimtückegesetz“ nicht nachweisbar sei. Die jungen Männer wurden verwarnet.

Im Verlauf des Krieges ging die Rechtsprechung dazu über, unter dem „Heimtücketatbestand“ Äußerungen zu fassen, „die sich gegen die deutsche Siegeszuversicht wenden“ und „jede Untergrabung der inneren Front“ zu verfolgen⁴⁶⁰. Äußerungen, die die Nationalsozialisten in diesem Sinn als hetzerisch werteten, waren ein „Indiz für die tiefgreifende Fragmentierung der öffentlichen Meinung in eine – zunehmend unglaubwürdige – gelenkte Meinungssphäre des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda“ (PEUKERT 1982, S. 75). Im folgenden Verfahren kommt zum Ausdruck, dass an die propagierte Siegeszuversicht - angesichts der Realität - nicht mehr geglaubt wird.

Ursula A. (17 Jahre)⁴⁶¹

Die Familie A. stammte aus Essen, wurde dort ausgebombt, zog dann nach Stuttgart, wo sie ebenfalls Opfer der Bombenangriffe wurde, so dass die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt den Leuten 1944 in einem Ort im Siegerland eine Wohnung zuwies. Die 17-jährige war beim Vermieter auch als landwirtschaftliche Gehilfin angestellt. Zwischen Familie A. und dem Vermieterehepaar ergaben sich starke Spannungen. Der Mann schickte daraufhin dem Ortsgruppenleiter der NSDAP am 3.7.1944 einen Brief (Bl. 1). Darin werden Ursula A. und ihre Mutter beschuldigt, „Beleidigungen gegen Führer und Staat“ getätigt zu haben. Das Mädchen halte sich auch nicht an das Hausverbot, über Politik zu reden. Bei einem Wehrmachtsbericht im Radio habe sie geäußert:

460 Rechtspolitik und Praxis. Heimtückegesetz und Kriegssonderstrafrechtsverordnung, in: DR 1942, S. 1773f.

461 LAW, Q 233, Nr. 1397

demnächst würden im Ruhrgebiet und Essen [...] die Engländer und Amerikaner landen, dieselben würden jedoch freudig empfangen. Auf die Gegenantwort meiner Frau, dass sie den Mund halten solle, erklärte die Ursula noch, meine Frau sei verrückt und doof, es müssten erst einmal die Bomben und Kanister im Hause krachen, damit sie anderen Sinnes würde. Daraufhin hat meine Frau die Ursula A. sofort in die Küche hinausgewiesen und fristlos entlassen. Vor diesem Tage waren noch andere Hetzreden gefallen, wie, es gebe keinen gerechten Gott im Himmel, wenn die Nazis nicht dafür bestraft würden, was sie den Juden angetan hatten (Bl. 1).

Die Äußerungen des Mädchens zeigen, dass ihnen eine politische Reflexion zugrunde lag, die sich auch im Mitgefühl für die verfolgten Juden findet. Die Frau des Vermieters erklärt bei der Polizei, dass Ursula A. zudem noch geäußert habe: „wenn Dr. Goebbels mal nach Essen kommen sollte, würde er dortselbst gelyncht, die Bevölkerung von Essen sei ganz verbissen gegen Dr. Goebbels.“ Die 17jährige führt in ihrem Verhör am 31.7.1944 an, dass das Familienschicksal sowie die Diskriminierung durch die einheimische Bevölkerung sie zu den Äußerungen brachte:

Es ist richtig, dass ich bei einem Angriff auf Essen der Frau G. gegenüber geäußert habe „Es sind doch arme Leute, die den Kopf immer herhalten müssen, auch habe ich weiter geäußert, es wäre mal Zeit, wenn hier mal etwas käme, damit die Leute mal zu Verstand kämen und sähen mal, was andere Leute schon jahrelang mitgemacht hätten.“ Ich habe diese Äusserungen getan, da wir schon zweimal total bombengeschädigt worden sind und zwar in Essen und Stuttgart. Ein Teil der Einwohner von Bürbach hat sich dahin geäußert, dass wir uns bei den Bombenangriffen gesund gestossen hätten. Ich wollte hiermit zum Ausdruck bringen, dass die Bürbacher sich bisher keine Vorstellungen von einem derartigen Angriff machen können und dadurch eine bessere Belehrung erhielten.

Die Aussage zeigt auch, dass es zu Spannungen kam zwischen der alteingesessenen Bevölkerung und Familien, die aufgrund der Kriegsumstände neu hinzukamen. Die Polizei vernimmt verschiedene Zeugen, die aber nur vage angeben, dass es Streit zwischen beiden Familien gab. Der OStA beim Sondergericht Dortmund gibt den Fall im Januar 1945 an den Jugendstaatsanwalt ab. Die Akte endet damit.

Auch Konflikte im Arbeitsleben waren Anlass für die Anzeigenerstattung, wie im Fall einer 17jährigen.⁴⁶² Das Mädchen arbeitete als Manglerin in einem Betrieb, den ein Ehepaar führte. Sie wurde entlassen, weil es mit Kolleginnen zu Streitereien und Handgreiflichkeiten gekommen war. Aufgrund der Kündigung zeigte ihr Vater im September 1938 das Arbeitgeber Ehepaar bei der Gestapo wegen staatsfeindlicher Äußerungen an. Dieses wiederum erstattete Anzeige gegen ihn und seine Tochter. Das Mädchen habe ge-

462 LAW, Q 233, Nr. 187

sagt, dass ihr Vater der „erste Kommunist in 'Klein Moskau‘“ sei. Gemeint war damit die Bottroper Straße in Essen, in einem traditionell linken Arbeiterviertel. Ferner habe sie geäußert: „der Führer fürchte durch Klein Moskau zu fahren, weil ihm dort evtl. ein Blumentopf an den Kopf geworfen werden könnte [Hitler war zu Besuch in Essen]“. Die 17jährige wurde weiter beschuldigt geäußert zu haben, dass sie bei Juden einkaufe. Auch wurde ihr vorgeworfen, den BDM und dessen Mitglieder als „Bund deutscher Matratzen“, „Bauch der Mütter“ und „Eckensteher und Possierstengel“ bezeichnet zu haben. Die angeblichen Äußerungen zur weiblichen Hitlerjugend waren nicht völlig ohne jeden damaligen Gegenwartsbezug. Tatsächlich wurde in Teilen der Bevölkerung den BDM-Mädchen eine freizügige Sexualmoral unterstellt.⁴⁶³ Die 17jährige gibt in der Vernehmung zu, den BDM „Bund deutscher Mickimäuse“ genannt zu haben, da diese Bezeichnung auch selbst von den BDM-Mädchen gebraucht würde (Bl. 11). Die weiteren Äußerungen streitet sie ab. Die Polizei vernimmt drei Zeuginnen, die aber keine verwertbaren Aussagen machen. Der OStA stellt das Verfahren am 12.10.1938 ein, da aufgrund der Streitigkeiten der Familien den Anschuldigungen „nicht in vollem Umfang Glauben geschenkt werden“ könne.⁴⁶⁴

Auch in einem anderen Fall⁴⁶⁵ konnten oder wollten Zeugen keine verwertbaren Aussagen bei der Polizei machen, so dass Aussage gegen Aussage stand, und „ein strafbarer Tatbestand nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden“ konnte. Eine Frau hatte die ganze Familie ihres früheren Arbeitgebers, eines Gutsbesitzers, denunziert, nachdem es zu Konflikten gekommen war. Der 19jährigen Tochter wurde vorgeworfen, gesagt zu haben: „Ab morgen muß jeden Abend der rote Lappen ins Haus geholt werden“ (Bl. 4 f.). Gemeint war damit die Hakenkreuzfahne.

Auch im 'totalen Krieg' gegen Ende des Dritten Reichs schickte die Justiz Menschen nicht ins Gefängnis, die sie für harmlos hielt, wie der Fall einer 18jährigen zeigt.⁴⁶⁶ Das Mädchen sang im April 1944 in Abwandlung eines Schlagers auf ihrer Arbeitsstelle: „Es geht alles vorüber, es geht alles vorbei, auch Adolf Hitler, mit seiner Partei“. Sie wurde von einer Arbeitskollegin denunziert. Der OStA berichtete an das Justizministerium,

463 Im Kriegsverlauf bekam der BDM dann noch „einen zunehmend schlechteren Ruf“, was freizügige Sexualität betraf, insbesondere mit Soldaten auf Heimaturlaub oder in Kasernen. Die Mädchen nahmen auch Geld- und Sachgeschenke der Wehrmattsangehörigen an, so dass die Behörden zum Teil von „heimlicher Prostitution“ sprachen (KATER 2005, S. 97 f.).

464 Bei einer Hauptverhandlung wäre zudem keine höhere Strafe als sechs Monate Gefängnis zu erwarten. Damit würde die 'Tat' unter das Straffreiheitsgesetz vom 30.4.1938 fallen, was auch die Einstellung des Verfahrens begründete (LAW, Q 233, Nr. 187, Bl. 13).

465 LAW, Q 233, Nr. 780

466 LAW, Q 233, Nr. 985

dass die Beschuldigte bisher politisch nicht hervorgetreten und eine „staatsfeindliche Einstellung“ nicht nachzuweisen sei. Zudem gelte sie als „Schwätzerin“. Er empfiehlt von einer Strafverfolgung abzusehen, sie ernstlich zu verwarnen und ihr eine Buße von 100 Reichsmark aufzuerlegen. Das Ministerium entspricht dem am 31.8.1944 und bittet darum, die Verfahrenseinstellung der Betroffenen erst dann mitzuteilen, wenn sie das Bußgeld an das Rote Kreuz bezahlt habe. Sollte sie dieses nicht tun, behält sich das Justizministerium die Anordnung der Strafverfolgung vor.

Es erfolgten auch falsche Anschuldigungen, um Arbeitskollegen mit Hilfe der Gestapo aus dem Weg zu räumen.

Hilde A. (19 Jahre), Josefine B. (20 Jahre)⁴⁶⁷

Im August 1944 wurden beide von einer Arbeitskollegin denunziert, als Reaktion auf das Stauffenberg-Attentat gesagt zu haben:

Es sei schade, daß das Attentat auf den Führer mißglückt sei. Wenn es geglückt wäre, hätten wir in ein paar Tagen Frieden gehabt und dann wäre es besser geworden, wenn es darauf ankomme, dann würden sie beide dem Führer auch den Kopf abschneiden (Bl. 5).

Auch sollen die Äußerungen gefallen sein: „schade das der Drachen von Hitler nicht kaputt gegangen ist“ und dass es nicht recht sei, dass die Attentäter gehängt wurden. Auch habe eines der Mädchen gesungen: „Deutschland, Deutschland unter alles“ (Bl. 5). Zudem würde eine der jungen Frauen sich im Betrieb öfter mit Ostarbeitern unterhalten (Bl. 7) und beide führten häufig Redensarten, „die offensichtlich gegen das Reich gerichtet sind“. Die Denunziantin erklärt bei der Gestapo:

Nach meiner Ansicht wäre es gut, wenn A. und B. einige Zeit dorthin gebracht würden, wo ihnen Gelegenheit gegeben wird, über ihre verwerflichen Redensarten nachzudenken (Bl. 4).

Hilde A. wird am 20.10.1944 festgenommen und ins Polizeigefängnis eingeliefert. Die Gestapo vernimmt den Meister des Betriebs als Zeugen. Dieser bezeichnet die Anschuldigungen als „Racheakt“ der denunzierenden Arbeitskollegin. Er habe nie gehört, dass sich die Mädchen abfällig gegenüber Führer und Staat äußerten (Bl. 12). Bei einer Polizeigegenüberstellung der Frau mit den Beschuldigten bleibt diese bei ihren Anschuldigungen. Die Gestapo stellt am 6.1.1945 einen Antrag auf Haftbefehl für eine die Poli-

467 LAW, Q 233, Nr. 746

zeihaft ablösende Untersuchungshaft. Im Abschlussbericht räumt die Polizei ein, dass es nur eine Zeugin gäbe, damit Aussage gegen Aussage stände, es aber „sicher“ sei, dass die Äußerungen gemacht wurden. Eine „exemplarische Bestrafung“ sei daher „angebracht“ (Bl. 13). Der Amtsrichter lehnte den beantragten Haftbefehl ab. Die Schutzhaft, in der sich die 19jährige vom 20.10.1944 – 8.1.1945 befand, wurde aufgehoben, weil sich herausgestellt hatte, dass persönliche Animositäten und Streitereien zwischen Hilde A. und der denunzierenden Arbeiterin bestanden. Zudem musste die Frau mit Josefine B. im Akkord arbeiten, was ihr missfiel, weil das Mädchen langsamer arbeitete als sie, so dass dieses Auswirkungen auf ihren Akkordlohn hatte. Der Oberstaatsanwalt stellt am 22.2.1945 das Verfahren aus Mangel an Beweisen ein, da sich keine weiteren belastenden Zeugen finden ließen (Bl. 25).

11.2.2 „Hetzerische“ Äußerungen im Familienkontext

Auch Konflikte innerhalb der Familie, die Ausdruck gestörter Familienbeziehungen waren, wurden in der Eskalation mit Hilfe der Gestapo ausgetragen. Das folgende Verfahren verdeutlicht, welchen Aufwand die Polizei betrieb, um vermeintliche Staatsfeinde auszumachen und dabei das soziale Umfeld in die Ermittlungen einbezog.

Karl A. (17 Jahre)⁴⁶⁸

Der 17jährige Maurerlehrling wurde von seinem Stiefvater bei der Polizei schwer belastet⁴⁶⁹, indem dieser angab, der Junge habe in Bezug auf die HJ gesagt, sie seien „Lumpensocks“, der Staat sei „doch ein Bettelstaat. Mir nimmt keiner mehr meine Gesinnung“ und die Nationalsozialisten seien „ja alles Lumpen“ (Bl. 1). Die Gestapo befragt den Arbeitgeber⁴⁷⁰. Der Polier gibt an, dass der junge Mann eine gute Auffassungsgabe habe. Zu erwarten sei, dass er einen tüchtigen Maurergesellen abgeben werde. Politisch sei an ihm nichts auszusetzen und man halte ihn für einen pflichtbewussten Hitlerjun-

468 LAW, Q 233, Nr. 655

469 Karl A. wohnte bei seinen Großeltern in Essen. Er war unehelich geboren. Seine Mutter hatte einen Mann geheiratet, mit dem sie in Nürnberg lebte. Im Februar 1938 kam der Junge zu Mutter und Stiefvater, nachdem er seine Lehrstelle in Essen aufgegeben hatte. Der Mann vermittelte ihm eine neue Lehrstelle in Nürnberg. Der Jugendliche bekam für diese aber nicht die benötigten Arbeitspapiere aus Essen, weil er, wie die Dienststelle der Deutschen Arbeitsfront ihm erklärte, einen Arbeitsvertragsbruch begangen habe, indem er seinem früheren Lehrmeister ohne zwingenden Grund davonlief. Karl A. war darüber wütend und kehrte zurück nach Essen zu den Großeltern und in seinen alten Betrieb. Der Stiefvater wandte sich zwei Tage später an die Nürnberger Polizei und zeigte den Jungen an.

470 in Essen, bei dem Karl A. nun wieder arbeitete.

gen.⁴⁷¹ Karl A. wird von der Gestapo verhört⁴⁷² und bestreitet, die vorgeworfenen Aussagen gemacht zu haben. Er geht davon aus, dass die Anzeige ein „Racheakt“ seines Stiefvaters sei, mit dem es Konflikte gegeben hatte. Der Onkel des Jungen war 1933 in Schutzhaft gewesen und so steht für die Essener Gestapo fest, dass „kein Zweifel“ bestünde, dass der Jugendliche „unter kommunistischem Einfluß“ des Verwandten stünde, mit dem er regen Kontakt haben soll. Die Äußerungen trügen „auch den typischen Charakter eines Kommunisten“. Es bestünde „nicht im geringsten ein Anlaß, an der Glaubwürdigkeit seines Stiefvaters irgend welche Zweifel zu erheben“ (Bl. 7). Die Polizei nimmt ihm seinen HJ-Ausweis ab und schickt der HJ-Standortleitung einen Bericht. Am gleichen Tag erfolgt durch die Staatspolizei die Zeugenvernehmung des HJ-Kameradschaftsführers, den Karl A. als Leumund benannt hatte. Der kann politisch nichts Negatives anführen.⁴⁷³ Der Stiefvater wird noch einmal vernommen und belastet den Jungen wiederum. Er charakterisiert ihn folgendermaßen: „Ich habe gesehen, daß A. ein Lump ist und als solcher keine Schonung verdient.“ Der Mann bleibt dabei, dass sein Stiefsohn die Äußerungen so gemacht habe. Er benennt noch eine Zeugin, die die „staatsfeindliche Einstellung“ des Jugendlichen bestätigen könne.⁴⁷⁴ Sie und ihr Mann werden ebenfalls vernommen, können sich aber an keine abfälligen Äußerungen erinnern, nur dass der Stiefvater davon erzählte. Auch der Leiter der NSV, der ebenfalls später als Zeuge gehört wird, kann nichts Negatives sagen. Karls Mutter wird vernommen⁴⁷⁵ und gibt an, dass der Sohn keine abfälligen Äußerungen ihr gegenüber gemacht habe. Was er ihrem Mann sagte, wisse sie nicht. Der OStA stellt am 23.08.1938 das Verfahren mangels Beweisen gegen eine Verwarnung ein.

Eine ebenfalls gestörte Familienbeziehung, diesmal war die Denunzierende die Stiefmutter, führte zum Verfahren gegen einen 18jährigen. Die Frau erstattete nicht direkt Anzeige bei der Polizei, sondern wählte den Umweg, indem sie andere veranlasste, als Denunzianten tätig zu werden. Allerdings reagierte die Gestapo in diesem Fall erstaunlicherweise untypisch, indem der sachbearbeitende Beamte Partei für den Jungen

471 Dann stahl der 17jährige zusammen mit einem Mann ein Auto. Beide fuhren damit bis Hannover, wo sie durch die Polizei gestoppt wurden. Er verbrachte 6 ½ Wochen in Untersuchungshaft und wurde nach dem JGG im Juni 1938 zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt.

472 Im Juli 1938 wurde Karl A. von der Gestapo in Essen verhört.

473 Akte Vernehmung 12.7.1938: Der HJ-Führer gibt an, dass der Jugendliche seit März aus der Schar gestrichen wurde, weil er sich ohne Abmeldung entfernt habe, und auch keine Beiträge mehr bezahle. Als er aber aktives Mitglied war, habe er sich gut geführt und auch seinen Dienst pünktlich verrichtet. In letzter Zeit sei „er jedoch bodenlos leichtsinnig und pflegte auch mit Kameraden umzugehen, die es nicht scheuten, mit dem Strafgesetz in Konflikt zu kommen.“ Dass Karl A. oder Familienangehörige zum Kommunismus neigen, sei nicht aufgefallen.

474 Akte Vernehmung 21.7.1938 in Nürnberg.

475 Die Vernehmung fand in Nürnberg statt.

ergriff.

Hans A. (18 Jahre)⁴⁷⁶

Die Stiefmutter beklagte sich wiederholt bei einem Ehepaar, denen sie Zeitschriften brachte, über ihren Stiefsohn, so dass die Leute sich veranlasst sahen, am 23.8.1940 an die Dortmunder Gestapo einen Brief zu schreiben. Darin heißt es, dass der Junge sich an die „heutigen Verhältnisse nicht anpassen“ könne. Im Schreiben wird ausgeführt (originale Abschrift mit Rechtschreibfehlern):

Wie die Rationierung kam sagte er, in so einen Scheiß Staat muß man Leben. Jedes zweite Wort, in so einen Scheiß Staat muß man Leben, so glorieiche Siege feiert man, und so eine Not im Staate. Er betet jeden Tag für den niedergang Deutschland. Wie Frau A. ihm sagte er solle sparsam mit der Seife umgehen, da sagte er, Adolf Hitler, Göring und wie die anderen Aschlöcher, die an der Regierung sitzen heißen, die machen sich keine schmutzigen Finger. Mit genugtuung ließt er in der Zeitung, wenn einer mit 18-19 Jahren gefallen ist, denn was melden die sich Freiwillig diese Rotzlöffel, die verdienen auch nichts anderes als eine Kugel durch den Kopf. Mich bekommen sie nicht beim Militär, lieber ginge ich in die Fremdenlegion. Wenn ein umschwung, wäre er sofort dabei, jede andere Partei trete er bei, aber nicht bei dieser, und dann kämen so manche Schreier dran. Anfangs des Krieges sagte, als er krank feierte, dafür ist Krieg, denn wer arbeitet im Krieg, man muß sich durch den Krieg durchschlängeln so gut es eben geht.

Da ich die Familie A. persönlich nicht kenne, kann ich sonstige Angaben nicht machen (Bl. 1).

Die Stiefmutter wird daraufhin von der Gestapo als Zeugin vernommen und bestätigt die Richtigkeit der Anschuldigungen. Weiter gibt sie an, mit dem Jungen nur Ärger zu haben, weil dieser nicht wollte, dass sein Vater wieder heiratete, nachdem seine leibliche Mutter gestorben war. Hans A. wird am gleichen Tag als Beschuldigter verhört. Er erklärt, bis 1938 über den Vater die österreichische Staatsbürgerschaft besessen zu haben und dass er sich nach dem Anschluss Österreichs nicht so schnell daran gewöhnen konnte, nun Deutscher zu sein. Der 18jährige gibt an, dass die ihm zur Last gelegten Äußerungen nicht in allen Teilen den Tatsachen entsprächen; einige habe er, in ähnlicher Weise abgeschwächt, gesagt, andere nicht (Bl. 5f.). Die Staatspolizei stellt Ermittlungen beim Arbeitgeber über unentschuldigtes Fehlen an. Dieses lag nicht vor und auch sonst konnte dort nichts Negatives berichtet werden. Der Gestapobeamte erstellt einen Abschlussbericht (Bl. 5 ff.), in dem sehr eingehend die konfliktgeladene familiäre Situation aus Sicht des Jungen analysiert wird:

476 LAW, Q 233, Nr. 848

Mit 15 Jahren verlor A. im Jahre 1937 seine Mutter durch den Tod. Dadurch trat in seinem Wesen eine Änderung ein, die noch dadurch bestärkt wurde, dass er sich mit dem Gedanken trug, sein Vater könne die im Haushalt tätige Hausangestellte Paula J., die er nicht leiden konnte, heiraten. Als dann die Heirat akut wurde, wurde er störrisch. Um die J., die nunmehrige Stiefmutter, nicht sehen zu müssen, hielt er sich viel für sich oder auch bis spät abends ausser dem Hause auf. Dieses hatte zur Folge, dass er Menschen suchte, die ihm einen Halt gaben. Dabei machte er eine „Damenbekanntschaft“, die ihm zum Verhängnis wurde. Er zog sich eine Trippererkrankung, die ausgeheilt wurde, zu. Jetzt war er mutloser denn je und zu Hause störrischer und reizbarer.

Der Vater des A. bemerkte wohl die in seinem Jungen vorgehenden Veränderungen und wusste auch, dass der Grund dafür seine Verheiratung mit der J. war. Er versuchte auch wohl auf seinen Jungen einzuwirken, unterliess es aber, die J., seine nunmehrige Ehefrau, in gehöriger Weise darauf hinzuweisen, dass sie als Frau auch Mutterpflichten für seine Kinder übernommen habe. Aus diesem Grunde und da er sich bei Zwischenfällen nicht genügend Autorität nach beiden Seiten verschaffen wusste, spitzte sich zwischen Stiefmutter und Stiefsohn aufkommende Zwistigkeiten immer mehr zu.

Frau A., die 31 Jahre alt ist, während ihr Mann 58 Jahre zählt, behandelt ihren Stiefsohn möglichst kurz und lieblos, um ihm das Vaterhaus noch mehr zu verargen. Seine ausgeheilte Erkrankung lässt sie ihn dadurch merklich fühlen, dass sie seine Leibwäsche besonders aufbewahrt und behandelt. Schaut er in ein Gerät, in dem sich Essen oder sonst Geniessbares befindet, verbietet sie es ihm mit dem Hinweis, dass er doch wisse, dass er krank gewesen sei und man noch nicht wissen könne, ob er mit der Krankheit nicht doch noch etwas anrichten könne. Ferner verbietet sie ihm das Betreten von Räumen der väterlichen Wohnung, verschliesst die Türen und versieht sie seit einiger Zeit noch mit besonderer Sicherung [...]

In politischer Hinsicht ist der Beschuldigte [...] bisher nicht nachteilig in Erscheinung getreten, denkt aber über politische Dinge nach, ohne sobald mit ihnen fertig zu werden. [...] Ferner grübelt er darüber nach, dass es seinem Vater erlaubt wurde, die Stiefmutter, die Jugoslawin ist, zu heiraten. Er betrachtet sie nicht als deutschen oder artverwandten Blutes [...].

Bemerkenswert ist, dass der Gestapobeamte die Geschlechtskrankheit, die sich der Junge bei einer Prostituierten zuzog, für eine von mehreren Erklärungen für sein Verhalten anführt. Sexualekontakte von Mädchen wurden als Anzeichen für einen verdorbenen Charakter gesehen, wie noch aufgezeigt werden wird. Im Bericht wird weiter darauf hingewiesen, dass die Aussagen der Stiefmutter ungenau seien und es andere unbefangene Zeugen nicht gäbe. Auch werden Zweifel an der Richtigkeit ihrer Aussage gemacht, angesichts der konfliktreichen Situation, und

weil sie nicht selbst Anzeige erstattete, sondern herumerzählte wie „schlecht“ ihr Stiefsohn sei und dabei die stille Hoffnung hatte, „einer wird es schon mal anzeigen“. [...] Bei seiner Vernehmung machte [A.] einen verbissenen und verärgerten Eindruck. Bei der Erwähnung seiner verstorbenen Mutter sass er in sich versunken. Wurde aber von seiner Stiefmutter gesprochen, blitzte er auf und sprach nur von „diese Frau“ oder „diese Frau, die meine um 13 Jahre ältere Schwester sein könnte“ oder „diese Frau hat nur darauf abgesehen, mich aus dem Hause zu bekommen“ [...]

Der Oberstaatsanwalt war mit dem Ergebnis der Gestapo nicht zufrieden und verfügte, die Stiefmutter in Gegenüberstellung mit dem 18jährigen im Amtsgericht Dortmund zu vernehmen. Zum festgesetzten Termin erschien nur die Frau und wurde unvernommen entlassen. Beim zweiten Termin vier Tage später erklärte sie, dass sie aufgrund des Zeugnisverweigerungsrechts keine Aussage als Stiefmutter gegen ihren Stiefsohn machen möchte. Daraufhin stellte der OStA das Verfahren nun ein. Hans A. wurde verwahrt.

11.2.3 „Hetzerische“ Äußerungen von Fremdarbeitern

Für Ausländer bestand in der Zusammenarbeit mit Deutschen die Gefahr, von diesen denunziert zu werden. Im Gegensatz zu Deutschen ging die Justiz rigoros in der Verfolgung vor. Im folgenden Verfahren erwiesen sich die Anschuldigungen als falsch. Auch hier waren persönliche Konflikte Ursache für die Denunziation.

Jan A. (20 Jahre), Tscheche⁴⁷⁷

Der junge Mann war rund zwei Monate in Haft⁴⁷⁸. Das Verfahren wurde dann am 9.7.1940 eingestellt. Der anzeigende deutsche Arbeitskollege hatte bei der Gestapo ausgesagt, die tschechische Sprache zu beherrschen. Somit habe er verstanden, das Jan A. zu einem Landsmann sagte:

England und Frankreich werden nicht weiter ruhn, bis Adolf Hitler sein Kopf im Dreck liegen würde, und wenn wir Tschechen hier nach Deutschland reingekommen wären; dann hätten wir euch die Bäuche aufgeschnitten und mit den Därmen hätten wir eure Häuser bewickelt, euren Frauen wäre es auch nicht anders ergangen (Bl. 3).

Als er sich solche Reden verbat, soll der junge Fremdarbeiter zu ihm noch in tschechischer Sprache gesagt haben: „Du deutsches Schwein, halte deine Schnauze, sonst jage ich dir das Messer in den Bauch“ (Bl. 3). Der 20jährige wurde daraufhin sofort verhaftet. Bei den dann geführten Vernehmungen verschiedener Zeugen ließen sich die Anschuldigungen aber nicht bestätigen. Die Ermittlungen ergaben, dass der Denunziant und Jan A. in einem Ledigenheim wohnten. Schon dort traten zuvor Feindseligkeiten und Spannungen zwischen beiden auf. Kurz vor der Anzeigenerstattung kam es auf der

⁴⁷⁷ LAW, Q 233, Nr. 875

⁴⁷⁸ Er wurde am 24.4.1940 festgenommen und mit Haftbefehl durch den Amtsrichter vom 7.5.1940 in anschließende Untersuchungshaft überführt, die am 26.6.1940 aufgehoben wurde.

gemeinsamen Arbeitsstelle beinahe zu einer Schlägerei. Die Polizei hegt in ihrem Bericht Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Deutschen und stellt fest, dass der junge Tscheche durch den Betrieb positiv beurteilt werde und seine Arbeit zur vollsten Zufriedenheit ausführe. Zudem stellte sich heraus, dass der Denunziant die tschechische Sprache überhaupt nicht beherrsche, wie er behauptete. Der OStA stellt das Verfahren ein und vermerkt, dass der einzige Zeuge, der Anzeigenerstatter selbst, Widersprüchliches in seinen Aussagen tätigte, einen schlechten Leumund im Gegensatz zu Jan A. habe und „als rüpelhaft, herausfordernd und streitsüchtig geschildert“ (Bl. 50) wird.

Gab es bei den deutschen Minderjährigen in der Kriegszeit keine Verurteilung wegen staatsfeindlicher Äußerungen, da alle Verfahren eingestellt wurden, ging das Sondergericht gegen Ausländer dagegen hart vor. Die Urteile heben in ihrem Tenor hervor, dass die ausländischen Arbeitskräfte in besonderem Maß verpflichtet seien, sich der geltenden Ordnung des „Gastlandes“⁴⁷⁹ zu unterwerfen, was zynisch klingt, wenn man bedenkt, dass ein Teil der Fremdarbeiter Zwangsarbeiter waren und das Dritte Reich mit Sicherheit nicht als „Gastland“ empfanden. Ein holländischer Zwangsarbeiter, wurde am 6.12.1943 wegen „heimtückischer Äusserungen hetzerischer Art“ zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt⁴⁸⁰, weil er auf seiner Arbeitsstelle sagte: „Den Führer sollte man aufhängen“, nachdem Arbeitskollegen im Scherz zu ihm gesagt hatten, dass man ihn aufhängen solle. In seiner Vernehmung gab der junge Mann an, mit seiner Äußerung den Betriebsführer gemeint zu haben, der ihm Urlaub verweigerte und ihm wegen Verspätung Schläge angedroht hatte. Das Gericht glaubte dieses nicht, sondern sah in der „feindseligen, gehässigen und hetzerischen Äußerung“, eine „gemeine und niederträchtige Beleidigung“ Hitlers und des ganzen deutschen Volkes. Absurd wird es, wenn in der Urteilsbegründung angeführt wird, dass die Äußerung „besonders verwerflich“ sei, weil das Dritte Reich den Zwangsarbeiter „letzthin“ auch „vor der Gefahr aus dem Osten schützt“, dem „Bolschewismus“. Die Richter berücksichtigten strafmildernd, dass der „junge Angeklagte“ sich bisher straffrei führte, ordentlich arbeitete und dass die Kollegen zu ihm gesagt hätten, dass er aufgehängt gehöre.

Die Bestrafung erfolgte auch, wenn dem Angeklagten zugestanden wurde, dass er jugendlich unreif sei und kein volles Bewusstsein über die „Verwerflichkeit“ seiner Äußerungen besaß. So wurde ein 18jähriger Franzose am 1.3.1944 zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt⁴⁸¹, nachdem er verhaftet und in U-Haft eingeliefert worden war. Der

479 LAW, Q 233, Sammelakte Nr. 2487, 18b Ms. 18/44, Urteil, S. 3

480 LAW, Q 233, Sammelakte Nr. 2483, 18a Ls. 45/43

481 LAW, Q 233, Nr. 2487, Sammelakte, 18b Ms. 18/44

junge Mann war kein Zwangsarbeiter, sondern meldete sich freiwillig zum Arbeitsdienst in Deutschland, um Konflikten mit den Eltern zu entkommen und Deutschland kennen zu lernen. In Frankreich hatte er in der Schule nur mangelhaft Lesen und Schreiben erlernt und nach der Schulentlassung auch keine Berufsausbildung absolviert. In Dortmund war er bei einer Firma als Hilfsarbeiter tätig. Auf der Arbeitsstelle wurde eine Baubude von deutschen Lehrlingen während der Pause als Aufenthaltsraum benutzt. Der junge Franzose suchte Anschluss bei ihnen und kam auch in diese Bude, um hier sein Frühstück einzunehmen. Dort fiel die Äußerung: „Italien kaputt, Deutschland auch kaputt“. Er wurde von den Lehrlingen zurechtgewiesen, dass Deutschland nicht kapituliere. Dieses verstand er aber nicht, da er nur einige Worte Deutsch konnte, und auch sonst nicht in der Lage war, sich zu verständigen. Dann zerstückte er das in einer Zeitschrift gedruckte Bild Mussolinis mit einem Messer und wies auf ein weiteres, auf dem zur Darstellung eines Scherzes ein Hund abgebildet war, der gegen einen stacheligen Baum lief und sich verletzte. Hierbei erklärte er: „Das ist Hitler“. Das Gericht attestiert ihm eine „niedrige Gesinnung“ mit „Freude über den Niederbruch Italiens und der Hoffnung auf baldige Besiegung Deutschlands“. Zudem habe er gegenüber den Lehrlingen „den Führer des Grossdeutschen Reiches herabsetzen und in den Schmutz ziehen“ (Urteil, S. 2) wollen. Die Sonderrichter halten ihm zugute, dass er in der Hauptverhandlung

einen noch jugenhaften und fast kindlichen Eindruck machte. Seine Äusserungen, die zwar nicht ganz der Böswilligkeit entbehren, sind im wesentlichen Ausdruck eines unausgereiften und unausgeglichenen Wesens des Angeklagten, dem die Verwerflichkeit seiner Handlungsweise nicht voll zum Bewusstsein gekommen ist. Die grosse Jugend des Angeklagten und die bei ihm noch nicht abgeschlossene Reifeentwicklung rechtfertigen es, dass er trotz der Verwerflichkeit der Äusserungen an sich mit einer mildereren Strafe belegt werden kann, als wie sie ausgereifte Menschen für derartige Äusserungen der Geringschätzung treffen müsste (Urteil, S. 3).

Deswegen sahen die Richter eine sechsmonatige Gefängnisstrafe für ausreichend.

Das NS-Regime kontrollierte alle Post von Fremdarbeitern, was diesen aber nicht unbedingt klar war. Infolgedessen wurde ein 20jähriger französischer Zwangsarbeiter nach seiner Festnahme in Untersuchungshaft überführt und am 19.2.1944 zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.⁴⁸² Er hatte in einem Brief sein Empfinden über die zwanghafte Lebenslage ausgedrückt. Im Schreiben heißt es in der Übersetzung aus dem Französischen:

482 LAW, Q 233, Nr. 2487 (Sammelakte, 18b Ms. 4/44).

Ich kann etliche Worte Deutsch, aber ich verstehe überhaupt lieber nichts, dann brauche ich mir bei der Arbeit nichts von meinem Chef sagen lassen und man lässt mich in Ruhe. Im übrigen ist mir die Sprache widerlich, genau wie die Männer. Es ist nicht zu früh, wenn das Ende jetzt kommt, damit man es ihnen jetzt machen kann, wie sie es uns gemacht haben. Ah, diese Schmierfinke, man ist nicht bereit, ihnen das zu vergessen, was sie uns angetan haben. Aber das macht nichts, man wird schon wissen, wie man es ihnen zurückzahlt, ich hoffe dies wenigstens. Ich hoffe sehr, dass die gute Zeit wiederkommt und man dieses verdammte Land vergisst. Ich bin erst 9 Monate hier, aber ich weiss schon lange Bescheid und ich bin es schon lange satt. Ich hoffe auch, nicht mehr lange bleiben zu müssen, sonst werde ich vollkommen verrückt (Urteil, S. 2).

In der Vernehmung hatte er ausgesagt, dass er nie freiwillig nach Deutschland gekommen wäre. Er sei in der Meinung erzogen worden, dass Deutschland der Erbfeind sei. Auch teile er die Ansicht, die im Fremdarbeiterlager herrsche, dass Deutschland den Krieg verlieren werde. Das Gericht sieht die Äußerungen im Brief als „recht böswillig“ an, zumal er selbst im Lager „gut behandelt und gepflegt wurde“. Für die Richter ist der junge Franzose „nicht so sehr von Natur aus böse“, sondern vielmehr „stark verhetzt“. Da er „noch verhältnismäßig jung ist, so dass seine politischen Überzeugungen noch nicht ausgereift sein konnten“ sieht die Spruchkammer eine Gefängnisstrafe von einem Jahr „als Sühne und Abschreckungsmittel ausreichend und angemessen“ (Urteil, S. 3).

Eine Verurteilung konnte auch erfolgen, wenn Nachrichten über die Lebensumstände im fortschreitenden Krieg ins Ausland gelangen sollten. Begründet wurde die Strafverfolgung damit, dass solche Nachrichten das Ansehen des Reichs schädigen. In diesem Sinn wurde im Mai 1944 ein 20jähriger Holländer wegen „staatsfeindlicher Äußerungen“ in Verbindung mit verbotener Nachrichtenübermittlung zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt.⁴⁸³ Der junge Mann war im September 1943 von einer Zollstreife festgenommen worden, als er über die grüne Grenze nach Holland gehen wollte. Dabei wurden 19 Briefe von Landsleuten bei ihm gefunden, die ins Nachbarland geschmuggelt werden sollten, um der Zensur zu entgehen. Der junge Holländer war, wie aus der Akte hervorgeht, freiwillig nach Deutschland gekommen, muss dieses aber bereut haben, da er schreibt, dass er das Land hasst. Er teilt den Eltern in einem Brief mit, dass er in Berlin sei und schildert Erlebnisse im Rahmen des Bombenkriegs. Allerdings war er nie in der Reichshauptstadt und kam auch nie bei einem Luftangriff zum zivilen Einsatz, wie er anführt. Allerdings hätten die sehr lebhaft und realitätsnah geschilderten Ereignisse in Dortmund oder anderen Städten stattgefunden haben können. Es ist zu vermuten, dass

483 LAW, Q 233, Nr. 2487, Sammelakte, 18b Ms. 30/44

die detailreiche Schilderung nicht reines Phantasieprodukt war, sondern teilweise auf eigenen Erfahrungen, wenn auch nicht in Berlin, oder auf Erzählungen anderer beruhte. Tatsächlich wurden in Dortmund nach Luftangriffen ausländische Arbeiter für Löscharbeiten eingesetzt und es ist zu bedenken, dass die Stadt stark zerstört war. Der Brief hatte folgenden Inhalt:

Ich sitze hier zu schreiben in einem abgebrannten Hotel, wovon 3. Zimmer noch verschont geblieben sind. Es ist nun 2 Uhr nachts, gerade sind wir von den Löscharbeiten zurückgekommen um etwas zu schlafen, während andere Kameraden uns ablösen. Wir liegen hier zu fünf Mann auf dem Zimmer, die anderen fallen fast um vor Müdigkeit, ich aber und mein Freund wollen noch eben ein paar Worte heimlich nach Hause schreiben. So wie ich Dir schon früher geschrieben habe, Vater, sind wir 450 nach hier gefahren. Die Ankunft mit dem Zug war schon furchtbar; überall rings um uns, war alles kaputt, auf sehr vielen Stellen brannte es noch. Wir wurden alsdann eingeteilt in Gruppen und überall untergebracht. Berlin ist riesig gross, wenn nun ein Terrorangriff stattfindet, dann werden wir alarmiert und müssen in 5 Minuten fertig stehen mit dem was wir hier bekommen haben, Helm und Öljacke. Die zweite Nacht bekamen wir Alarm, da der Tommy [Engländer] im Anflug war. Wir in den Kellern während man die Bomben fallen hörte. Nun kam das Signal für uns; dann heisst es nicht zurückzubleiben, denn dafür wird man bestraft. Unaufhaltsam fielen Spreng- und sehr viele Brandbomben. Mit den Brandlöschautos wurden wir dann in verschiedenen Gruppen, nach verschiedenen Revieren gebracht. Mit grossen Haken mussten wir die brennenden Balken niederreißen während Andere mit 35 Schläuchen spritzten. Ihr begreift wohl, dass wir nun versuchten, die Fabriken zu beschützen, was den Rest angeht kann man ja doch nichts dagegen machen, denn Vater, plötzlich steht man vor einer riesigen Feuermasse. Über alles hörte ich das Wimmern der Verwundeten und das Geschrei der Frauen die ihren Mann oder ihre Kinder (Urteil, S. 3) suchten. Es ist furchtbar dies alles zu sehen und zu hören. Unser Kommandant befahl mir, ins oberste Stockwerk zu klettern, um am Dach einen Draht zu befestigen. Ich konnte unmöglich dort hinkommen wegen der grossen Hitze, trotzdem ich in vielen Fällen immer der erste bei der Hand war, aber das war doch zu toll. Er wollte mich einsperren lassen, aber am nächsten Tage bekamen wir alle vom Chef eine Flasche Wein, weil wir so unser Bestes getan hatten. Am folgenden Tag um 14 Uhr, kamen die Amerikaner. Da habe ich noch einer jungen Frau geholfen mit 3 Kindern und habe die Kinder aus dem Haus getragen während Alles am brennen war. Es waren dann viele Jungens die sagten: „du hättest sie mal verbrennen lassen sollen“ aber das kann ich nicht mit ansehen, so gross mein Hass gegen dieses Land auch sein mag.

Wir dürfen nichts über hier schreiben. Eine Anschrift, um Post zu erhalten, haben wir hier nicht, weil morgen schon alles kaputt sein kann. Guten Tag; wir sind voll guten Mutes über den Ausgang des Krieges (Urteil, S. 4).

Das Gericht sieht den Briefinhalt als geeignet an, „das Wohl des Reiches schwer zu schädigen“, insofern das Ausland, wenn der Brief durchgekommen wäre, „ein ganz falsches Bild von der Lage und den Arbeitsverhältnissen im Reich bekommen hätte.“ Zudem gehe auch eine „staatsfeindliche Einstellung und Gehässigkeit“ aus dem Schreiben hervor (Urteil, S. 4).

11.2.4 Verbreiten von Gerüchten

Nach dem „Heimtückegesetz“ wurden nicht nur staats- und parteifeindliche Äußerungen verfolgt, sondern auch das Weitererzählen von Gerüchten erfüllte nach § 1 den „Heimtücketatbestand“. Dabei brauchte nicht wie bei § 2 eine „hetzerische“ Gesinnung vorliegen. Gerüchte über Privilegien, Postenjägerei, Korruption und Verschwendung der nationalsozialistischen Elite gehörten zum Standard-Repertoire der Volksmeinung (vgl. PEUKERT 1982, S. 64). Die Machthaber wollten mit der Kriminalisierung solcher Äußerungen verhindern, dass dem nationalsozialistischen Herrschaftssystem im Meinungsbild der Bevölkerung Schaden zugefügt wurde. Ein Gerücht, dessen Hintergrund strafbare Handlungen in der NS-Verwaltung waren, wurde Gegenstand des Tätigwerdens von Polizei und Justiz in der Vorkriegszeit. Der Oberstaatsanwalt führte 1937 ein Ermittlungsverfahren gegen einen 16jährigen Schlosserlehrling⁴⁸⁴, weil dieser erzählt hatte, dass die Tageszeitungen berichteten, in Siegen seien zwei Mitarbeiter der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt wegen Unterschlagung von zwei Millionen Reichsmark verurteilt worden. Tatsächlich kam es zu Diebstählen und Unterschlagungen bei der NSV in Siegen, aber nicht in der Höhe von zwei Millionen. Ein hoher Geldbetrag wurde allerdings in der Stadtverwaltung Essen unterschlagen. Die Polizei vernahm den 16jährigen im September 1937. Der OStA berichtete obligatorisch dem Reichsjustizminister und stellte dann das Verfahren ein. Es erfolgte keine Verwarnung, da die Äußerungen nicht gänzlich falsch waren, der Junge aber Vorfälle in Siegen und Essen durcheinandergebracht hatte.

Ebenfalls im Jahr 1937 gerieten ein 17jähriger Bergmann und ein 18jähriger landwirtschaftlicher Gehilfe in das Ermittlungsverfahren von Gestapo und Anklagebehörde.⁴⁸⁵ Sie wurden beschuldigt, einem 15jährigen erzählt zu haben, dass der Kreisbauernführer von Unna wegen Hochverrats verhaftet worden sei. Auch würde der Hof des Bauernführers jetzt bewacht werden. Dieses stimmte nicht, wurde aber in der Bevölkerung erzählt, weil es personelle Veränderungen in der NSDAP-Verwaltung gegeben hatte.⁴⁸⁶ Der OStA geht in seiner rechtlichen Beurteilung davon aus, dass die beiden Minderjährigen durch ihre Erzählungen den „Heimtücketatbestand“ erfüllten, weil die Unrichtigkeit und grobe Entstellung des Sachverhalts geeignet sei, „das Wohl des Reiches und das Ansehen der Reichsregierung schwer zu schädigen“ (Bl. 14). Ebenso läge eine

484 LAW, Q 233, Nr. 534

485 LAW, Q 233, Nr. 528

486 Der Mann war tatsächlich seines Amtes aus „vorgenommenen personellen Veränderungen im Reichsnährstand“ enthoben worden. Er war aber noch Kreisamtsleiter für Agrarpolitik der Kreisleitung Unna der NSDAP (LAW, Q 233, Nr. 528, Bl. 13, 15).

Beleidigung des Bauernführers vor. Bei dem 17jährigen gibt der Oberstaatsanwalt aber zu bedenken, dass die Voraussetzung des § 3 JGG, wonach ihm die Strafbarkeit seiner Äußerungen hätte klar gewesen sein müssen, nicht vorliegen könnte. Er macht diesbezüglich auch angesichts des jungen Alters Einschränkungen bei dem 18jährigen. Positiv bewertet der Ankläger, dass beide Angehörige der Hitlerjugend seien, sich aufbauend für den nationalsozialistischen Staat betätigen sowie einen guten Ruf besäßen. Auch die Gestapo war der Ansicht, „dass die Beschuldigten nur infolge ihrer jugendlichen Unerfahrenheit das Gerücht, an dessen Entstehung sie keine Schuld treffe, weiter verbreitet haben“ (Bl. 15). Der OStA berichtet dem Reichsjustizministerium. Am 27.8.1938 wird das Verfahren, es dauerte rund ein Jahr, eingestellt. Der 17jährige, gegen den der Bauernführer Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hatte, wurde durch das Jugendgericht verwarnt.

11.2.5 Vortäuschen der Mitgliedschaft in einer NS-Organisation

Nach dem „Heimtückegesetz“ konnte zu Gefängnis oder Geldstrafe verurteilt werden, wer um eines Vorteils willen sich unrechtmäßig als Mitglied der Partei oder eines seiner Gliederungen und Verbände ausgab (§ 4 Abs. 1). Dabei kam es nicht darauf an, dass der Vorteil materieller Art war.⁴⁸⁷ In einem Verfahren⁴⁸⁸ bemühte die Partei schon in absurder Weise Gestapo und Justiz. Die NSDAP-Kreisleitung in Bochum erstattete im Mai 1938 Anzeige gegen einen 19jährigen (Bl. 2). Ihm wurde zur Last gelegt, dass er sich unberechtigt als HJ-Mitglied ausgegeben hatte, indem er beim Ausfüllen des Personalbogens für eine neue Arbeitsstelle die Mitgliedschaft angab. Er war aber aus der HJ ausgeschlossen worden, da er keinen Dienst mehr verrichtete. Dieses hätte er durch die Teilnahme an einer Kundgebung verhindern können, was er aber nicht tat. Aus „Versehen“ wurden von ihm jedoch noch weitere Mitgliedsbeiträge kassiert. Die NSDAP-Kreisleitung führt in der Anzeige an, dass er wusste, dass er nicht mehr Mitglied war und bittet, da er gegen das „Heimtückegesetz“ verstoßen habe, um Bestrafung. Der 19jährige wird dann zweimal durch die Gestapo vernommen. Er gibt in beiden Vernehmungen an, dass er etwa bis Oktober 1937 seinen HJ-Dienst verrichtete. Dann nahm er an keinen Diensten mehr teil, weil er in die SA überführt werden sollte, und auch die

⁴⁸⁷ So bestätigte das Reichsgericht die Verurteilung eines Mannes, der sich aus Geltungssucht als SS-Sturmabführer ausgegeben hatte. Dadurch war ihm ein interessanter Betriebsbesuch möglich, der ihm ansonsten nicht gestattet worden wäre (vgl. RG. v. 28.2.39, in: DJ 1939, S. 571).

⁴⁸⁸ LAW, Q 233, Nr. 585

Altersgrenze erreicht hatte, wonach er als einfacher Hitlerjunge keinen Dienst mehr verrichten konnte. Da ihm die HJ-Beiträge immer noch weiter abgehalten wurden, ging er davon aus, noch Mitglied zu sein. Er beteuert, dass keine böswillige Absicht bei der Angabe im Personalbogen vorgelegen habe. Nach der ersten Vernehmung schon hatte die Polizei den Vorgang an den OStA beim Sondergericht weitergeleitet. Die Gestapo kommt zum Abschlussergebnis, dass gegen den 19jährigen in politischer, strafrechtlicher und sonstiger Hinsicht nichts Nachteiliges bekannt sei. Auch stelle der Arbeitgeber ihm ein sehr gutes Zeugnis aus. Die Ironie hierbei ist allerdings, dass ihm wegen des Verfahrens gekündigt wurde (Bl. 8). Die Kreisleitung der NSDAP teilt dann in einem Schreiben mit, dass sie die Vorwürfe gegen den 19jährigen nicht mehr aufrecht erhalten wolle, da es nicht sicher sei, ob der junge Mann tatsächlich bei der Kundgebung fehlte, somit auch nicht sicher sei, ob die Entlassung aus der HJ hätte erfolgen müssen (Bl. 17). Das Verfahren wird daraufhin am 6.9.1938 eingestellt.

In einem weiteren Fall wurde gegen einen 19jährigen ermittelt.⁴⁸⁹ Er hatte im Oktober 1937 schriftlich um eine Besuchsgenehmigung für eine in Untersuchungshaft einsitzende junge Frau gebeten. Dieses Schreiben endete mit „P.G. Willi K.“, wobei P.G. die Abkürzung für Parteigenosse bedeutet. Er war nicht Mitglied der NSDAP, bezweckte aber durch die falsche Angabe die positive Entscheidung seines Besuchsanspruchs. Das Reichsjustizministerium sah von der Einholung der Zustimmung zur Strafverfolgung des Führerstellvertreters ab. Der OStA stellte das Verfahren am 19.1.1938 „auch mit Rücksicht auf seine Jugend“ ein. Der junge Mann war zwischenzeitlich wegen schweren Diebstahls zu vier Monaten Gefängnis verurteilt worden. Ihm wurde in der Jugendhaftanstalt Wittlich die Einstellung des „Heimtückeverfahrens“ bekannt gegeben, mit der obligatorischen Verwarnung.

11.3 Hochverrat

Auf Hochverrat, der darin bestand, das NS-System beseitigen zu wollen, stand die Todes- oder Zuchthausstrafe (§§ 80 – 83 RStGB). Wegen des Tatbestands wurde ein Ermittlungsverfahren gegen eine 19jährige geführt.⁴⁹⁰ Dieses geschah im Rahmen einer größeren Aktion gegen eine Dortmunder Widerstandsgruppe, deren führender Kopf der Arbeiter und Schriftsteller Paul Winzen⁴⁹¹ war, der später hingerichtet wurde. Es gab 33

489 LAW, Q 233, Nr. 446

490 LAW, Q 233, Nr. 826

491 Paul Winzen (1911 – 1942) stammte aus einer sozialistischen Familie und trat mit 17 Jahren der

Beschuldigte, von denen 24 festgenommen wurden. Zur Dortmunder Gruppe gehörten auch Wehrmachtsangehörige, die innerhalb der Armee an andere herantraten, um sie für den Widerstand zu gewinnen. Aus Wehrmachtsbeständen entwendeten sie zudem Papier und Wachsmatrizen für die Herstellung von Schriften. Die Widerständler trafen sich jede Woche in verschiedenen Wohnungen. Nach dem Bericht der Gestapo vom 31.8.1941 (Bl. 39 ff.) ging es dabei um Diskussionen, Vorträge und Vorlesungen in der marxistischen Weltanschauung, wie sie Winzen in eigenen Schriften vertrat, die vervielfältigt an die Gruppenmitglieder sowie Außenstehende verteilt wurden. Die Gruppe habe immer weitere Kreise Oppositioneller gewinnen wollen, da man damit rechnete, dass der Krieg für Deutschland verloren gehe und anschließend eine Revolution ausbräche. Die Widerstandsgruppe habe dann beabsichtigt, sich an die Spitze der zu erwartenden Volksempörung zu stellen und die Staatsführung zu übernehmen. Auch sei in Erwägung gezogen worden, eine illegale Partei zu gründen und Falschgeld herzustellen. Fast alle Gruppenmitglieder gehörten nach dem Gestapobericht vor dem Dritten Reich dem „Freidenkerverband“ oder dem „Freien Wanderbund“ an. Als gegen die 19jährige Verkäuferin die Ermittlungen wegen Hochverrats eingeleitet wurden, befand sich Paul Winzen schon auf der Flucht. Die junge Frau wurde am 7.8.1940 von der Gestapo vernommen. Sie gibt an, dass sie Winzen bei einer Wanderung mit ihrer Freundin 1938, als sie 17 Jahre alt war, kennenlernte und mit ihm dann ein Liebesverhältnis unterhielt. Erst Ende 1939 habe er ihr einiges über seine frühere Tätigkeit in der Freidenkerjugend, seine politischen Bestrebungen und Ansichten sowie die Gruppe erzählt. Von seinen Manuskripten habe sie nur einige gelesen, weil sie diese nicht verstand. Wenn er gegen den nationalsozialistischen Staat redete, habe sie dagegen gehalten, sei ihrem Freund jedoch intellektuell nicht gewachsen gewesen. Wo er sich jetzt befände, wisse sie nicht. Er habe auch nicht versucht, sie zu überreden, nach seiner Flucht mit ihr zusammen zu leben. Ihre Eltern seien zudem gegen das Verhältnis. Sie selbst habe nicht alles geglaubt, was Winzen sagte, sondern es für Aufschneiderei und Wichtigtuerei gehalten. Weiter gibt sie an, dass sie ihren Freund und dessen Bekannte bei der Polizei gemeldet hätte, wenn sie gewusst hätte, dass diese sich staatsfeindlich verhalten, was ihr aber nicht bewusst war

Freidenkerjugend bei. Im Jahr 1933 gründete er mit Gleichgesinnten den Freien Wanderbund. Er widmete sich politischen und soziologischen Studien und war schriftstellerisch tätig. In verschiedenen Schriften entwickelte Winzen seine Theorie eines „Neuen Sozialismus“, der sich sowohl von der deutschen Sozialdemokratie als auch vom sowjetischen Kommunismus abgrenzte. Dieser neue Sozialismus sollte die NS-Herrschaft beseitigen. Winzen war Gründer und Kopf der Dortmunder Widerstandsgruppe. Am 21.2.1942 wurde er vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und hingerichtet (vgl. STEINBACH/TUCHEL 1998, S. 244).

(Bl. 24 f.). Bei der Hausdurchsuchung der elterlichen Wohnung wurde kein belastendes Material gefunden, lediglich eine Anzahl von Aphorismen, verfasst von Winzen, ohne erkennbaren politischen Inhalt, so dass es zu keiner Festnahme der jungen Frau kam. Der sachbearbeitende Gestapo-Beamte erklärt gegenüber dem Oberstaatsanwalt am 28.1.1941, dass er nicht sicher angeben könne, ob die junge Frau „das hochverräterische Treiben des Winzen und des um ihn gruppierten Personenkreises erkannt hat“. Aufgrund seiner Vernehmung habe er den Eindruck gewonnen, dass sie „zwar weitgehendst von Winzen ins Vertrauen gezogen worden ist, jedoch die Bedeutung der Pläne des Winzen wohl nicht in vollem Umfange erkannt hat“ (Bl. 49a). Der Beamte glaubt,

dass sie nicht viel mehr erfasst hat, das dass Winzen gegen die Regierung eingestellt war. Was im einzelnen geplant war, hat sie sicher nicht voll begriffen (Bl. 49a).

Die junge Frau wird am 6.3.1941 vom Staatsanwalt vernommen. Sie erklärt, dass die Beziehung zu Winzen lediglich eine Liebesbeziehung war, ohne Kenntnisse von seinen politischen Bestrebungen. Über politische Dinge habe er mit ihr gesprochen und daraus erkannte sie, „dass er mit dem heutigen Staat wie überhaupt mit der ganzen Gesellschaftsordnung und zwar nicht nur in Deutschland, sondern auch im Auslande nicht einverstanden war“. Sie hielt ihn aber „für einen politischen Fantasten und Philosophen“. Er erzählte ihr, dass er Bekannte habe, die ebenso dächten, dass aber eine Organisation bestünde, die gegen den Staat arbeitete und umstürzlerische Pläne verfolge, sei ihr nie in den Sinn gekommen. Sie habe sich nicht für Politik interessiert und bei dem Zusammensein mit Winzen sei ihr an anderem als an Politik gelegen gewesen (Bl. 52).

Der Oberstaatsanwalt stellte das Verfahren gegen die 19jährige am 20.3.1941 ein, da keine belastenden Schriften gefunden wurden, und es nicht beweisbar war, dass sie welche besaß. Auch konnten ihre Aussagen nicht widerlegt werden. Ebenso konnte nicht sicher nachgewiesen werden, dass sie von dem Vorhaben eines Hochverrats glaubhafte Kenntnis erhalten hatte (Bl. 53).

12. Eigentumskriminalität bei drohender Todesstrafe oder Sicherungsverwahrung

Spielte bei den bisher vorgestellten politischen Verfahren die Persönlichkeit kaum eine Rolle, war diese bei den Eigentumsdelikten in den meisten Fällen für das Urteil entscheidend. Eigentumsdelikte konnten unter Anwendung des Täterstrafrechts die Todesstrafe oder Sicherungsverwahrung zur Folge haben. Legte die „Volksschädlingsverordnung“ bei Plünderung die Todesstrafe fest, hatten die Richter bei der Verurteilung als „Gewohnheitsverbrecher“ den Entscheidungsspielraum zwischen fünf bis fünfzehn Jahren Zuchthaus- oder Todesstrafe ab 1941. Entschieden sie sich für den Freiheitsentzug, musste geprüft werden, ob danach die Sicherungsverwahrung erfolgen sollte.

12.1 Urteilsentscheidungen zur Plünderung

Ob die Richter eine Tat als Plünderung werteten, war eine Entscheidung über Leben und Tod. Die Verächtlichmachung des Rechtsbrechers wurde durch die Hinrichtungsart des Erhängens noch unterstrichen (vgl. MITTELBACH 1942e, S. 613, 1. Sp.). Die Verurteilung war an die beiden Bedingung geknüpft, dass der Täter die „Wesensart eines Volksschädlings“ besaß⁴⁹² und auch „als Persönlichkeit den Tätertyp des Plünderers verkörpert“ (MITTELBACH 1942e, S. 612, 2. Sp.). Die Gerichte sollten bei jungen Menschen in der diesbezüglichen Bewertung „besondere Vorsicht“ walten lassen und ihre Persönlichkeit verbunden mit dem Entwicklungsstand sowie die Umstände der Tat genau betrachten und berücksichtigen.⁴⁹³ Die Rechtsprechung urteilte dahingehend, auch bei Erwachsenen, dass die Verwirklichung des Plünderungstatbestands, wie die Wegnahme von Sachen aus leergeräumten Gebäuden, den „Volksschädlingstyp“ in der Regel ergäbe, aber nicht zwangsläufig die Täterpersönlichkeit und „Gesinnung“ des „Plünderers“, weil die Tat auch einer gelegentlichen Versuchung unterliegen könne. Auch die Wegnahme von geringfügigen Sachen sollte nicht als Plünderung angesehen werden (vgl.

492 RG., U. v. 28. März 1944, in: DR 1944, S. 447, 1. Sp.

493 Das Reichsgericht betont die „besondere Vorsicht“ bei der Verurteilung junger Menschen und hebt im März 1944 ein Plünderungsurteil auf. Die obersten Richter stellen fest, dass ein jugendlicher Angeklagter, der einen Säbel, den er gar nicht brauchen konnte, und zwei Kämme gestohlen hatte, nicht wegen Plünderung verurteilt werden könne, weil er „als noch recht kindlich und körperlich etwas schwächlich und zurückgeblieben, als weich und leicht beeinflussbar“ gelte. Das Urteil bezeichnet ihn als „verführten Mitläufer, der den Einflüsterungen des älteren und skrupellosen Arbeitsgenossen erlegen sei [...]“ (RG., U. v. 28. März 1944, in: DR 1944, S. 447, 1. Sp.).

MITTELBACH 1942a S. 14, 1. Sp.). Hintergrund war, dass das „gesunde Volksempfinden“, auf das sich immer berufen wurde, also die Bevölkerung, es nicht verstanden hätte, wenn Bagatellen mit dem Todesurteil geahndet worden wären. Ab 1942 hatten die Staatsanwälte telefonisch Rücksprache mit dem Justizministerium zu nehmen, wenn sie in der Hauptverhandlung beabsichtigten, die Todesstrafe wegen Plünderung zu beantragen. Der Sachbearbeiter im Ministerium erörterte den Sachverhalt und gab Weisungen hinsichtlich des Strafmaßes (vgl. ROESER 2000, S. 88), d.h., ob der Ankläger die Todes- oder Zuchthausstrafe beantragen sollte. Bei den untersuchten Fällen folgte das Sondergericht einmal dem Antrag der Staatsanwaltschaft und verhängte die Todesstrafe. Das Urteil zeigt, dass angesichts der militärischen Niederlagen ab 1943 der NS-Terror gegenüber der Bevölkerung beständig zunahm (vgl. HILDEBRAND 2012, S. 143).

Ilse A. (18 Jahre)⁴⁹⁴

Am 20.3.1944 verurteilten die Sonderrichter die junge Frau, die nicht vorbestraft war, als „Volksschädling“ zum Tode. Sie wurde am 12.5.1944 hingerichtet. Der Urteilspruch lautete:

Die Angeklagte hat unmittelbar nach dem Terrorangriff auf Hagen am 1. Oktober 1943 bei der Räumung der Wohnung eines Hausgenossen 13 Paar Damenstrümpfe, 8 Damenhemden und 5 Schlüpfen geplündert. Sie wird deshalb wegen Plünderns zum Tode und zum Verlust der Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt (Urteil, S. 1).

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde. Ilse A. arbeitete bei einer Familie als Hausangestellte und bewohnte dort ein Zimmer. Bei dem im Urteil erwähnten Bombenangriff wurde das Haus von Brandbomben getroffen, wodurch das Dachgeschoss und die darunterliegenden Wohnungen in Flammen gerieten. Die 18jährige beteiligte sich an den Löscharbeiten und wurde von einem sehbehinderten Hausbewohner gebeten, bei der Bergung seiner Sachen zu helfen und diese in den Keller zu bringen. Dabei nahm sie im Treppenhaus einige Damenstrümpfe, die der Ehefrau des Mannes gehörten, an sich. Nachts schlief sie im Keller des Hauses. Nach dem Aufwachen entwendete sie die Damenhemden, Schlüpfen und weitere Strümpfe.

Das Gericht wertet dieses als Plündern, da die Wohnung wegen des Feuers geräumt werden musste. Für die Richter ist es dabei egal - in weiter Auslegung des Tatbestands -

⁴⁹⁴ LAW, Q 233, Nr. 2395. Die junge Frau war zur Tatzeit 18 Jahre. Zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung und bei der Hinrichtung hatte sie das Alter von 19 Jahren erreicht.

ob der Diebstahl direkt in der Wohnung erfolgt wäre oder dann tatsächlich im Treppenhaus und später im Keller geschah, da dieser zum Schutzbereich der Wohnung gehöre und die Sachen dort schutzlos waren (vgl. Urteil, S. 4). Diese Begründung ist allerdings absurd, da Hauskeller nie bewacht wurden und insofern immer schutzlos waren. Das Gericht gesteht der 18jährigen zwar zu, dass sie wegen des Bombenangriffs stark erregt gewesen sein mag, aber mit völlig klarer Überlegung die Tat beging und die Sehbehinderung des Mannes im Treppenhaus und den Rauch „gewissenlos“ zum Diebstahl ausnutzte (Urteil, S. 5).

Um die Todesstrafe zu legitimieren, musste ein negatives Persönlichkeitsbild geschaffen werden. Allerdings finden sich in der Urteilsbegründung die Worte „Persönlichkeit“ oder „Wesen“ nicht, weil es objektiv auch wenig Negatives aus dem Vorleben der jungen Frau gab. Ilse A. verlor ihre Mutter bei der Geburt und wuchs mit drei Geschwistern im Haushalt des Vaters und der Stiefmutter auf. Als sie 16 Jahre alt war, verstarb auch ihr Vater. Die Richter beginnen die Negativkonstruktion der Persönlichkeit mit der Schulzeit, indem angeführt wird, dass sie zweimal nicht versetzt wurde. Dann gehen sie auf ihr Arbeitsleben ein und schildern, dass Ilse A. nach der Schule als Hausangestellte bei ihrem Onkel, einem Gastwirt, tätig war, „mit dem sie sich nach gewisser Zeit überwarf“ (Urteil, S. 2). Diese Feststellung steht im Raum, ohne erläutert zu werden. Im abwertenden Tenor wird betont, dass sie dann als Haushaltslehrling bei einem Pfarrer die Ausbildungsstelle verließ, „weil ihr der Lehrlingslohn nicht genügte“ (Urteil, S. 2). Mit 16 Jahren kam das Mädchen als Hausangestellte zu der Familie. Die Negativbeschreibung der jungen Frau nimmt jetzt groteske Züge an, wenn die Richter den Beginn dieses Arbeitsverhältnisses folgendermaßen charakterisieren:

Hier stellte sich schon nach kurzer Zeit heraus, dass sie naschhaft und unehrlich war. Immer wieder vergriff sie sich an Süßigkeiten der Kinder und anderen Kleinigkeiten (Urteil, S. 2).

In dieser Weise geht es in der Urteilsbegründung weiter. Die Arbeitgeberin musste „alles vor ihr verschliessen“. Auf „Zureden“ antwortete das Mädchen mit „lügnerischen Ausreden oder frechem Benehmen“ (Urteil, S. 3). Die Vorhaltungen der Frau „hatten keinen Erfolg“. Beschwerden bei der Stiefmutter fruchteten nicht, weil sie sich im Laufe der Zeit „dem heilsamen Einfluss ihrer Stiefmutter entzog“ und der Arbeitgeberin erklärte, dass die Stiefmutter ihr „nichts mehr zu sagen“ (Urteil, S. 2) habe. Das Gericht führt an, dass sie zwei kleine Diebstähle bei einer Nachbarin und ihrer Chefin begangen habe,

was aber nicht zur Anzeige gebracht und somit auch keiner polizeilichen Untersuchung und gerichtlichen Klärung unterzogen wurde. Die Richter gehen auf das Verhältnis zu einem Freund ein und verbinden dieses mit dem Arbeitsverhalten und ihrer Ehrlichkeit:

Besonders schwer zu leiten wurde die Angeklagte, als sie einen Freund hatte und diesen auch wiederholt auf ihrem Zimmer behielt oder die Nächte über ausblieb. Sie wurde jetzt auch unpünktlich in ihren Verrichtungen, und ihre Unehrlichkeit steigerte sich noch (Urteil, S. 2).

Als Ilse A. einen jungen Mann über Nacht in ihrem Zimmer behielt, schaltete ihre Chefin das Jugendamt ein. Die zuständige Fürsorgerin sagte aus, dass das damals vorliegende Material für einen Antrag zur Einrichtung der Fürsorgeerziehung gereicht hätte, das Amt aber davon absah, weil das Mädchen „fleissig und ordentlich“ arbeitete. Von daher wollte die Jugendbehörde der Familie nicht die Arbeitskraft entziehen (Urteil, S. 2). So wurde eine freiwillige Schutzaufsicht eingerichtet. Die Tatsache, dass die Familie das Mädchen behalten wollte, Ilse A. hatte bis zu ihrer Verhaftung immerhin rund zwei Jahre dort gearbeitet, lässt das vom Gericht entworfene Persönlichkeitsbild fraglich erscheinen. Es wäre naheliegend gewesen, einer Angestellten zu kündigen, die sich als frech, unpünktlich, mit schlechtem Benehmen zeigt, darüber hinaus stiehlt und fremde Männer, auch nachts, in die Wohnung bringt. Da die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis aber aufrechterhalten wollte, muss davon ausgegangen werden, dass sie überwiegend zufrieden mit Ilse A. war, was auch daraus hervorgeht, dass ihre Arbeitsleistung als „fleissig und ordentlich“ bezeichnet wird.

Der medizinische Sachverständige stellt fest, dass die junge Frau „eine dumme, freche und lügenhafte Psychopathin“ ist. Damit wird eine anlagemäßige Ursache für das Verhalten zwar nicht ausdrücklich genannt, aber vor dem Hintergrund des dominierenden kriminalbiologischen Erklärungsansatzes im Nationalsozialismus bedarf es dieser expliziten Erwähnung auch nicht. Der Arzt kommt weiter zu dem Ergebnis, dass sie für ihre Taten „voll verantwortlich ist. Sie steht auch in ihrer Einsicht trotz ihrer Dummheit einer über 18 Jahre alten Person nicht nach“ (Urteil, S. 2). Mit der Diagnose der voll verantwortlichen Psychopathin gibt der Gutachter dem Gericht letztendlich auch die medizinisch-wissenschaftliche Legitimation dafür, dass sie aufgrund ihrer Minderwertigkeit das Lebensrecht in der Volksgemeinschaft verwirkt hatte. Die Richter führen nur positiv an, dass Ilse A. nach dem Bombenangriff „hilfreich zugegriffen“ hatte. „Dieses Verdienst kann aber nicht dahin führen, von ihrer Gewissenlosigkeit Abstriche zu ma-

chen“ (Urteil, S. 3).

Betrachtet man die Urteilsbegründung, wird klar, dass die Richter bemüht waren, in jeder Art die Persönlichkeit der jungen Frau negativ zu beschreiben, wie etwa schon mit den absurden Kriterien, dass sie „naschhaft“ war und den Kindern die Süßigkeiten weg aß. Dem Gericht stand objektiv nichts zur Verfügung, was es strafverschärfend hätte verwerten können. Ilse A. hatte keine Vorstrafen und auch sonst lag polizeilich nichts vor. Nach Auffassung des Jugendamts war es nicht notwendig gewesen, die Fürsorgeerziehung einzuleiten, sondern es reichte die freiwillige Schutzaufsicht. Damit ging die Jugendbehörde - aus damaliger pädagogischer Sicht - von Erziehungsschwierigkeiten aus, die allerdings nicht so gravierend waren, dass eine Anstaltserziehung hätte erfolgen müssen. Selbst die Arbeitgeberin wollte ihre Angestellte nicht verlieren. Da die Sonderrichter in anderen Fällen, wie noch aufgezeigt werden wird, Abstand von der Todesstrafe nahmen, kann vermutet werden, dass bei Ilse A. ausschließlich politische Gründe ausschlaggebend für das Urteil waren, die sich allerdings anhand der Akte nicht nachweisen lassen. Es ergeben sich spekulativ drei Möglichkeiten. Hitler könnte wie öfters Druck auf die Justiz wegen zu milder Urteile gemacht haben - gerade zu dem Zeitpunkt als die Hauptverhandlung der jungen Frau anstand. Es wäre auch möglich, dass die Dortmunder Sonderrichter zum Zeitpunkt dieses Urteils einer Konfrontation mit der Staatsanwaltschaft - und so mit dem Justizministerium - aus dem Weg gehen wollten und darum dem Antrag des Staatsanwalts entsprachen. Die dritte Möglichkeit wäre, dass das Gericht, das den Ruf besaß, die nationalsozialistische Rechtsprechung in der Regel verlässlich umzusetzen, diesem von sich aus ohne Druck nachkam, indem die Richter befanden, dass es wieder Zeit sei, ein Todesurteil auszusprechen. Nach allen drei Gründen hätte es auch jeden anderen treffen können und Ilse A. beging nur zum falschen Zeitpunkt die Tat. Was auch immer die Beweggründe gewesen sein mochten, gerade bei dieser jungen Frau so zu urteilen, zeigt sich an dem Beispiel, dass das Sondergericht ganz seinem Abschreckungsauftrag nachkam, gegen jede Art von Zersetzungserscheinungen vorzugehen, mit dem Ziel, die Disziplin an der Heimatfront im „totalen Krieg“ aufrecht zu erhalten, den Goebbels in seiner 'berühmten' Sportpalast-Rede am 18.2.1943 proklamiert hatte.

Im folgenden Fall wird, ganz im Gegensatz zu diesem, keine überwiegend negative Persönlichkeit konstruiert, damit gegen diese junge Frau keine Todesstrafe ausgesprochen werden musste.

Waltraud A. (20 Jahre)⁴⁹⁵

Das Sondergericht verurteilte am 14.3.1944 die 20jährige als „Volksschädling“ zu drei Jahren Zuchthaus, aber nicht wegen Plünderns. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde. Waltraud A. und ihre Mutter hielten sich in der Nacht zum 2. Oktober 1943 unmittelbar nach einem Fliegerangriff im Freien auf und halfen ein wenig bei den Aufräumarbeiten. Dann betraten beide Frauen ein Geschäft in der Nähe, dessen Fenster und Türen aufgrund der Bombeneinwirkung zerstört waren. Waltraud A. nahm einen Karton mit drei bis vier Pfund Bonbons mit. Mutter und Tochter aßen auf der Straße einige der Süßigkeiten, andere verschenkten sie an Passanten, den Rest brachten sie in ihre Wohnung. Der Ladeninhaber stellte die Mutter am nächsten Tag zur Rede. Sie gab ihm die übriggebliebenen Bonbons zurück, bezahlte eine Reichsmark, versicherte den Rest auch noch zu begleichen und händigte ihm die Familienzuteilung an Marken für Süßigkeiten aus. Trotzdem kam es zur Anzeige. Das Gericht sah die 20jährige als Täterin an, die Mutter als Mittäterin, weil sie nicht sofort den Diebstahl der minderjährigen Tochter verhindert hatte. Erschwerend kam hinzu, dass die ältere Frau wegen eines Eigentumsdelikts vorbestraft war. So verurteilten die Richter sie zu fünf Jahren Zuchthaus. Mutter und Tochter wurden als „Volksschädlinge“ nach § 4 VVO gekennzeichnet.

Einer besonderen Würdigung ihrer Persönlichkeit bedarf es dabei nicht, denn wer sich in einer solchen Situation an fremdem Eigentum vergreift, stempelt sich allein durch diese Tat zum Volksschädling (Urteil, S. 5, Bl. 22).

Die Richter wollten aber nicht die Todesstrafe verhängen und führen aus, dass der Diebstahl zwar an Plünderung grenze, diese aber – in enger Tatbestandsauslegung - noch nicht verwirklicht wurde, weil Haus und Laden noch nicht geräumt waren. Sie begründen auch, warum sie die 20jährige nicht zum Tode verurteilen:

Die Tat der Angeklagten verdient schwere Strafe. Die Todesstrafe war allerdings nicht erforderlich. Es muss beachtet werden, dass die Versuchung sehr gross war, zumal gerade bei der Erregung, die solche Terrorangriffe mitbringen, die Sucht, irgend etwas zum Abreagieren zu geniessen, sehr gross ist. Der Wert der gestohlenen Bonbons war gering (Urteil, S. 5, Bl. 22).

Die Strafe musste bei der jungen Frau „lange Zeit dauern, da viele Erziehungsmängel bei dieser Angeklagten wiedergutzumachen sind. Eine Strafe von drei Jahren Zuchthaus erschien angemessen“ (Urteil, S. 6, Bl. 23). Das Gericht berücksichtigt also hier - im

495 LAW, Q 233, Nr. 2417

Gegensatz zum vorigen Fall - „Erziehungsmängel“. Die Richter weisen dabei dem Zuchthaus eine Erziehungsfunktion zu, weil sie davon ausgehen, dass diese Strafanstalt in der Lage sei, bei dieser jungen Frau in drei Jahren die Erziehungsdefizite zu beheben. Auch beschreibt das Gericht ihre Persönlichkeit nicht nur nachteilig, wie im vorigen Fall. Bei der Lebenslaufbetrachtung wird negativ angeführt, dass sie in verschiedenen Arbeitsstellen „sehr gebummelt“ hatte, „unbeständig“ war, „es auf keinem Arbeitsplatz lange ausgehalten“ hatte; „ohne Aufsicht habe ihre Leistung alsbald nachgelassen“ und Arbeitgeber klagten „über ihre Unzuverlässigkeit und Bummelei“. Andererseits wird sie als „willig“ und „ehrlich“ beschrieben. Ihr fehlendes Arbeitsengagement ist für die Richter aber „nicht allzu schwer zu werten“, weil Waltraud A. immer Artistin werden wollte, dieses Ziel trotz mangelnder Fähigkeiten mit großer Zähigkeit verfolgte und darüber die gerade ausgeübte Arbeit vernachlässigte. Dieser Fall ist einer der wenigen, bei der die Sonderrichter ein abweichendes Arbeitsverhalten nicht als negatives Kriterium für die Persönlichkeit heranzogen. Das Gericht beschreibt in der Sozialanamnese, dass Waltraud A. als Schuldkind „körperlich zurückgeblieben“ war und später gesundheitliche Probleme bekam, die von „erblicher Syphilis“ hervorgerufen sein könnten. Der Einfluss der Mutter habe sie zudem „alle Zeit“ ungünstig beeinflusst. Diese ließ zu, dass die Tochter von ihrem Stiefvater sexuell missbraucht wurde. Als die Mutter wegen der erwähnten Vorstrafe im Gefängnis war, kam es zu „dauerndem Geschlechtsverkehr“ mit dem Stiefvater. Als Waltraud A. sich später dem Haushalt der Eltern entziehen wollte, holte die Mutter sie wieder zurück (Urteil, S. 2 f., Bl. 20 f.). Die Richter nennen erbbiologische Faktoren, stellen allerdings die ungünstigen Milieufaktoren in der Ursachenerklärung für die Tat in den Vordergrund:

Die Angeklagte hat schwer an dem körperlichen und geistig seelischen Erbe zu tragen, das sie von ihrer Mutter mit auf den Lebensweg erhalten hat. Sie hat sich bemüht, die Folgen zu überwinden. Von dem Stiefvater ist sie nicht unterstützt worden. Im Gegenteil dieser hat ihren moralischen Anschauungen aufs heftigste geschadet, als er sie in Abwesenheit der Mutter zum Geschlechtsverkehr nötigte. Den Versuch, das Haus zu verlassen, hat die Mutter zu verhindern gewusst. Es konnte daher nicht ausbleiben, dass die junge Angeklagte in ihrer sittlichen Entwicklung stark zurückblieb. Ihre Arbeitsbummelei ist nicht allzu schwer zu werten, da sie offenbar hervorgerufen worden ist durch die Sehnsucht nach dem zäh erstrebten anderen Berufe (Urteil, S. 6, Bl. 23).

Wenn man dieses Urteil mit dem vorigen vergleicht, trugen die Richter hier entlastende Milieukriterien anhand des Lebenslaufs zusammen, um damit auch auf die Todesstrafe

verzichten zu können. Dieses ist wohl weniger auf verständnisvolle Juristen zurückzuführen, sondern aus politischen Gründen erklärbar. Die Hinrichtung einer jungen Frau wegen des Diebstahls von Bonbons hätte in der Bevölkerung keine Akzeptanz gefunden. Die beiden Fälle unterscheiden sich nämlich hinsichtlich der gestohlenen Sachen und ihres Werts. Die entwendeten Damenstrümpfe sowie Unterwäsche gehörten im Krieg zu Mangelwaren und hatten einen größeren Wert als die Süßigkeiten. Diese unterlagen zwar auch der Rationierung, ein Bonbondiebstahl wäre aber von den Menschen auch im Krieg wohl als Bagatelldelikt eingestuft worden, das auf keinen Fall die Todesstrafe rechtfertigt.

Auch bei einem russischen Arbeiter nahmen die Richter Abstand von der Todesstrafe. Die Staatsanwaltschaft wollte in diesem Fall nicht nur sprichwörtlich 'kurzen Prozess' machen, sondern real. Nach der Festnahme wurde die Anklage schon am nächsten Tag erhoben und die Hauptverhandlung fand am 8.5.1943, dem darauffolgenden Tag, statt.

Nikolai A. (18 Jahre)⁴⁹⁶

Der junge Russe arbeitete seit Dezember 1942 in einer Dortmunder Zementfabrik und wohnte dort mit 15 anderen Ostarbeitern in einer Baracke. In der Nacht zum 5. Mai 1943 beteiligte er sich nach einem Fliegerangriff an den Rettungsarbeiten in einem benachbarten Franzosenlager. Hinter diesem befand sich eine kleinere Fischkonservenfabrik, die aufgrund von Bombentreffern in Flammen stand. Nikolai A. holte aus dem Gebäude Fischkonserven. Als er sie in einem Sack wegschaffen wollte, wurde er entdeckt und verhaftet.

In der Vernehmung bei der Kriminalpolizei gibt er an, dass er vor 14 Monaten „freiwillig“ nach Deutschland zur Arbeit kam, die ersten Monate bei einem Bauern in Danzig arbeitete und jetzt in der Zementfabrik beschäftigt sei, mit einem monatlichen Verdienst von 30 Reichsmark. Die russischen Arbeiter wurden in ihrer Wohnbaracke gepflegt, indem die Werksleitung die Lebensmittel zur Verfügung stellte und sie selbst kochten. Dazu sagt er aus: „das Essen war mangelhaft und schlecht. Ich habe immer Hunger gehabt.“ Die Polizei protokolliert seine Aussage zum entwendeten Fisch:

Diesen wollte ich kochen und damit meinen Hunger stillen [...] Ich hatte angenommen, dass meine Tat keine Folgen haben würde, weil die dort gelagerten Lebensmittel ja doch verbrannt wären. Hierdurch glaubte ich meinen Hun-

496 LAW, Q 233, Nr. 1264

ger zu stillen.⁴⁹⁷

Der Staatsanwalt klagt ihn wegen Plünderns als „Volksschädling“ an und fordert die Todesstrafe. Der Rechtsanwalt des Fremdarbeiters, ein Pflichtverteidiger, beantragt in der Hauptverhandlung, von dieser abzusehen. Die Richter verurteilen den jungen Russen als „Volksschädling“ zu fünf Jahren Zuchthaus wegen Diebstahls von 15 Pfund Salzheringen. Das Gericht sieht darin keine Plünderung und ihn von der Persönlichkeit her auch nicht als Typ des Plünderers:

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen nicht gegeben. Der Angeklagte hat unwiderlegt vorgetragen, daß er die Heringe für sich und seine Kameraden gestohlen hat, um den Hunger zu stillen. Die Russen waren in der fraglichen Nacht bereits längere Zeit bei den Aufräumungs- und Löscharbeiten eingesetzt. Daher erscheint die Angabe des Angeklagten, daß sie Hunger gehabt hätten, glaubwürdig, zumal die Verpflegung in dem Lager nach der unwiderlegten Behauptung des Angeklagten nicht gut gewesen sein soll. Wenn der Angeklagte unter diesen Umständen die Fische stahl, so kann nicht festgestellt werden, daß seine Tat einer besonders gewissenlosen und habgierigen Gesinnung entsprungen ist. [...] Die gestohlene Menge war auch nicht allzu groß. Sie reichte wohl gerade aus, um jedem der im Lager untergebrachten Russen etwas zukommen zu lassen [...] zudem konnte der Angeklagte der Meinung sein, daß die Fische verbrennen würden [...] Aus allen diesen Gründen kann nicht gesagt werden, dass der Angeklagte durch seine Tat eine so abgrundschlechte und gemeine Gesinnung an den Tag gelegt hat, um ihn als Plünderer zu kennzeichnen. Seine Tat ist nach gesundem Volksempfinden nicht so schwer, daß sie die Todesstrafe nach sich ziehen muß“ (Urteil, S. 3).

Die Richter stellen fest, dass er als Russe, auch wenn er somit gar nicht zur Volksgemeinschaft gehört und damit keinen Treuebruch ihr gegenüber begehen kann, als „Volksschädling“ zu verurteilen sei, was die Zuchthausstrafe zwingend auch für den einfachen Diebstahl macht.

Er hat sich aber in einer Stunde höchster Not an dem Hab und Gut schwer geschädigter deutscher Volksgenossen vergriffen und dabei die allgemein herrschende Verwirrung ausgenutzt. Das war eine sehr verwerfliche Handlungsweise, auch wenn sie dem Stillen des Hungers dienen sollte. [...] Er als Russe hatte allen Grund sich ordentlich aufzuführen und sich im Rahmen der deutschen Gesetze zu halten. Zur Sühne und Abschreckung erschien daher eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren erforderlich und angemessen (Urteil, S. 4).

Die Staatsanwaltschaft wollte sich mit dem Urteil von fünf Jahren Zuchthaus nicht zufrieden geben und versuchte, es über das Reichsjustizministerium im Rahmen der Nichtigkeitsbeschwerde abzuändern, um so doch die Todesstrafe herbeizuführen. Das Ministerium lehnte diese am 17.6.1943 ab, da es die verhängte Zuchthausstrafe noch für ver-

⁴⁹⁷ Kriminalpolizeiliche Vernehmung am 6.5.1943 (LAW, Q 233, Nr. 1264).

tretbar hielt, aufgrund der Jugend des Verurteilten und der im Urteil genannten Milde-
 rungsgründe. Nikolai A. konnte am 5.11.1944 bei einem Fliegeralarm aus der Haft flie-
 hen. Damit endet die Akte. Auch der Zeitfaktor entschied im Dritten Reich über Leben
 und Tod. Insofern rettete dem jungen Russen vielleicht der Umstand vorerst das Leben,
 dass er die 'Tat' noch im Jahr 1943 beging, da im November 1944 Himmler die Gestapo
 ermächtigte, u.a. ausländische Arbeiter, vor allem Russen, nach eigenem Ermessen ins-
 besondere bei Plünderung zu erschießen. Zu solchem Tätigwerden wurde auch die
 Staatspolizei in Dortmund, neben anderen Städten, aufgerufen. Willkürliche Hinrichtun-
 gen wurden dann allgemein üblich. In Dortmund starben am 4. Februar 1945 mindes-
 tens 14 russische Fremdarbeiter durch Genickschuss (vgl. KERSHAW 2011a, S. 325).

Wie sehr die Richter formal dachten, belegt der Fall eines 20jährigen belgischen
 Fremdarbeiters.⁴⁹⁸ Das Sondergericht lehnte zwar eine Verurteilung wegen Plündern
 nach § 1 VVO ab, wie der Staatsanwalt dieses angeklagt hatte, verurteilte den jungen
 Mann aber nach § 4 VVO am 18.5.1943 zum Tode.⁴⁹⁹ Das Ergebnis war also dasselbe,
 nur der Gesetzesparagraf ein anderer. Die Todesstrafe nach § 4 VVO konnte ausge-
 sprochen werden, „wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Ver-
 werflichkeit der Tat erfordert“. Der 20jährige hatte mit einem Landsmann an zwei auf-
 einanderfolgenden Tagen insgesamt etwa 250 Dosen Büchsenmilch und 30 Pfund Nu-
 deln aus einem durch Bombeneinwirkung zerstörten Lagerhaus einer Edeka-Lebensmit-
 telgroßhandlung mitgenommen. Den größten Teil verkauften sie an Kameraden.⁵⁰⁰ Für
 die Richter war der Plünderungstatbestand nicht gegeben, da die Tat zehn Tage später
 nach dem Bombenangriff stattfand und wieder normale Verhältnisse eingetreten waren.
 Die Angeklagten gaben an, die Nahrungsmittel an sich genommen zu haben, weil sie zu
 wenig Essen im Lager gehabt hätten. Das Gericht lässt eine „Notlage“ angesichts des
 großen Umfangs der entwendeten Lebensmittel aber nicht gelten und weist darauf hin,
 dass beide nicht nur ein paar Büchsen mitnahmen, sondern viele und diese zu „Wucher-
 preisen“ verkauften. „Bereits dieser Verkauf zu Wucherpreisen an ihre eigenen Kamera-

498 LAW, Q 233, Nr. 2481 (Sammelakte), 18a Ls 169/43. Der junge Belgier war in seiner Heimat als
 Dreher tätig gewesen und kam mit 18 Jahren nach Deutschland. Hier arbeitete er im Dortmunder
 Hüttenverein und wohnte im Zivillager für ausländische Arbeiter.

499 Wegen Diebstahls einer Armbanduhr hatte ihn das Amtsgericht zuvor im Jahr 1942 zu vier Monaten
 Gefängnis verurteilt.

500 Die beiden Belgier kamen am 15.5.43 an dem Gebäude auf einem Spaziergang vorbei. Sie sahen,
 dass im Keller noch Lebensmittel lagerten, gingen hinein und nahmen 50 - 60 Dosen Büchsenmilch
 und etwa 30 Pfd. Nudeln mit, in einem Wert von insgesamt 20 RM. Die Sachen brachten sie ins
 Lager. Dort tranken sie etwa jeder 15 Dosen Milch, den Rest verkauften sie für 1 RM je Dose an ihre
 Kameraden. Ebenso verkauften sie die Nudeln für 10 RM je Kochgeschirr. Am nächsten Tag gingen
 sie erneut zum zerstörten Lagerhaus und nahmen jeder einen Karton mit je 96 Dosen Milch im Wert
 von etwa 40 Reichsmark an sich. Auf dem Rückweg wurden sie von einem Schutzpolizisten gestellt.

den kennzeichnet die niedrige Gesinnung der Angeklagten.“ (Urteil, S. 5). Bezeichnet wird die Tat dann auch als „besonders verwerflich“ im Sinne der „Volksschädlingsverordnung“. In der Urteilsbegründung führt das Gericht aus, dass es die Todesstrafe nicht verhängt hätte, wäre es beim ersten Diebstahl geblieben. Da beide Angeklagten aber auch an einem zweiten Tag erneut zum zerstörten Lager gingen und Sachen mitnahmen, „um völlig ungerechtfertigt Geld an sich zu bringen“ wurde das Todesurteil ausgesprochen. „Die Todesstrafe verdient“, wer sich an dem „Gut Bombengeschädigter [...] vergreift, um damit noch Geschäfte zu machen“ (Urteil, S. 5).

Die Radikalität der Staatsanwaltschaft, die unbedingt harte Urteile herbeiführen wollte, wird auch am Beispiel einer 19jährigen deutlich⁵⁰¹. Die Anklagebehörde hatte die junge Frau als „Volksschädling“ wegen Plünderns angeklagt, weil sie nach einem Bombenangriff im Mai 1943 Kleidung von Arbeitskolleginnen bei der Freimachung⁵⁰² von Räumen und den anschließenden Aufräumarbeiten getragen hatte, da ihre eigenen Sachen völlig verschmutzt waren, und sie die Kleidung der Kolleginnen weiter in Besitz behielt, ohne sie zurückzugeben. Das Gericht sprach sie am 18.8.1944 diesbezüglich frei⁵⁰³, weil es nicht nachzuweisen war, dass sie die Sachen auch letztendlich behalten wollte.⁵⁰⁴

12.2 Urteilsentscheidungen zum „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“

In allen Urteilen sanktionierten die Dortmunder Richter „Gewohnheitsverbrecher“ in Kombination auch als „Volksschädling“. Die Persönlichkeitsbewertung bestimmte die Sanktion. Ein entscheidendes Kriterium war angepasstes oder unangepasstes Arbeitsverhalten in der Vergangenheit. Solches entschied letztendlich auch über Leben und Tod, wie im folgenden Fall, bei der die Hauptverhandlung am 18.1.1943 stattfand.

Helmut A. (18 Jahre), Alfons B. (19 Jahre), Fritz C. (20 Jahre)⁵⁰⁵

Die Straftaten begannen, als sich zwei der jungen Männer häufig im Wartesaal eines

501 LAW, Q 233, Nr. 2478 (Sammelakte) 18b Ls. 228/44

502 Freimachung bedeutet, dass das Wohnungsinventar und Sachen aus zerstörten Räumen herausgebracht wurden.

503 Wegen Diebstahls anderer Sachen wurde sie zu drei Jahren Gefängnis verurteilt.

504 Die junge Frau hatte angegeben, dass sie die Textilien den Eigentümerinnen wieder aushändigen wollen, dazu aber nicht gekommen sei, weil sie einige Tage erkrankte und später seien die Kleider nach einem anderen Bombenangriff auf die Wohnung der Eltern vernichtet worden, so dass die Rückgabe nun unmöglich war.

505 LAW, Q 233, Nr. 1194

Bahnhofs in Bochum aufhielten, der nach Ansicht des Gerichts „Treffpunkt arbeitsscheuer Elemente“ (Urteil, S. 4) war. Dort kamen sie in Kontakt zum Ehepaar D. und verabredeten sich mit diesen zu gemeinsamen Diebstählen. In variierender Beteiligung kam es zu insgesamt zwölf verschiedenen Straftaten, darunter Einbrüche⁵⁰⁶. Das Gericht verurteilte den 18jährigen Helmut A. als „Gewohnheitsverbrecher“ zum Tode. Weil die Straftaten über einen längeren Zeitraum hinweg begangen wurden, war er zu Beginn 17 Jahre alt. Der 19jährige Alfons B. wurde ebenso als „Gewohnheitsverbrecher“ zu acht Jahren Zuchthaus und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Der Staatsanwalt hatte auch hier die Todesstrafe beantragt. In seiner Anklage vom 24.12.1942 heißt es, dass beide:

Angeschuldigten [...] äusserst gefährliche Gewohnheitsverbrecher sind, deren Ausmerzung der Schutz der Volksgemeinschaft und das Bedürfnis nach gerechter Sühne erfordern.

Fritz C. wurde wegen zweifachen Diebstahls als „Volksschädling“ zu drei Jahren Zuchthausstrafe verurteilt. Rechtlich waren neben den Einbrüchen auch die Diebstähle von Koffern und Paketen auf dem Bahnhof, die für den Transport mit der Reichsbahn bestimmt waren, schwere Diebstähle von Eisenbahnbeförderungsgut (§ 243 Ziff. 4 RStGB). Im Krieg konnte davon ausgegangen werden, dass sich in Koffern und Paketen Dinge befanden, die knapp waren oder einen Wert darstellten. War der Diebstahl von Eisenbahnbeförderungsgut vom Gesetz her generell schwerer Diebstahl, wurde er von den

506

1. Helmut A. und Alfons S. entwendeten bei eine Eisenbahnfahrt einer Mitreisenden ein Paket, das gebrauchte Kinderwäsche enthielt. Diese schenkten sie Frau D.
2. Helmut A. und Alfons B. entwendeten einen Koffer, der an einer Gastwirtschaft stand. Dieser enthielt Herrenkleidung, die sie in einer Pfandleihe für sieben Reichsmark versetzten.
3. Alfons B. und Herr D. brachen nachts in ein Tabakwarengeschäft mittels eines Dietrichs ein und stahlen 1000 Zigaretten sowie 400 Reichsmark.
4. Herr D. und Alfons B. brachen nachts durch Einschlagen der Fensterscheibe in eine Lebensmittelkartenausgabestelle ein, brachen die Kisten auf, die die Karten enthielten, und stahlen 23 Eierkarten und 23 Selbstversorgerpäckchen.
5. Alfons B. und Herr D. drangen nachts durch ein unverschlossenes Fenster in eine Gastwirtschaft ein und entwendeten ein Radio.
6. Alfons B. brach nachts in eine Schuhmacherwerkstatt ein, entwendet Leder im Wert von 120 RM, ein Fahrrad und vier Paar Kinderschuhe. Dabei führte er eine Pistole mit sich.
7. Herr D., Helmut A. und Alfons B. stahlen aus einer Gastwirtschaft eine Wanduhr. Es gelang ihnen nicht, diese zu verkaufen.
8. Helmut A. und Alfons B. stahlen ein Paar Schuhe aus dem Kellerflur einer Gastwirtschaft.
9. Helmut A. und Alfons B. entwendeten im Jahr 1941 insgesamt 15 Fahrräder, die an Häusern abgestellt waren.
10. Helmut A. und Fritz C. entwendeten auf einem Bahnsteig ein Paket, das Essbestecke enthielt.
11. Herr D. und Helmut A. stahlen auf einem Bahnhof zwei Koffer.
12. Helmut A, Fritz C. und Herr D. entwendeten auf einem Bahnhof zwei Koffer und ein Expressgut aus einer Bahnhofskarre.

Gerichten in der Regel auch als ein „Volksschädlingsverbrechen“ angesehen, weil die Tat als verwerflich galt und weil Täter die besondere kriegsbedingte Situation bei der Reichsbahn zur Begehung der Tat ausnutzten würden. Diese besondere Kriegssituation wurde damit begründet, dass ein erheblicher Teil des regulären Bahnpersonals zur Wehrmacht einberufen war und somit wenig Aufsichtspersonal auf den Bahnhöfen zur Verfügung stand. Ein weiterer Punkt für das verschärfte Vorgehen bestand darin, dass die Diebe das Vertrauen der Bevölkerung in die Aufrechterhaltung des Reichsbahnbetriebs erschütterten. Das Gericht wertet die Taten dann auch als „Volksschädlingsverbrechen“, weil sie zudem noch in der Nacht unter Ausnutzung der Dunkelheit begangen wurden. Die beiden als „Gewohnheitsverbrecher“ Verurteilten zeigten darüber hinaus durch die Vielzahl der Straftaten,

daß bei ihnen auf Grund ihrer charakterlichen Veranlagung oder ihrer ständigen Übung ein tief eingewurzelter, innerer Hang besteht, Rechtsbrüche zu begehen. Trotz ihrer Jugend muß bei ihnen eine verbrecherische Neigung festgestellt werden (Urteil, S. 13).

Auch die „Art der Begehung“ der Einbrüche zeige den Tätertyp des „Gewohnheitsverbrechers“, „wobei sie nach Art erfahrener Einbrecher Dietriche, Schraubenzieher und Brecheisen mit sich führten“ (Urteil, S. 13). Es wird darauf hingewiesen, dass Alfons B. in einem Fall eine Pistole mitführte. Die Lebensläufe sind maßgeblich für die Strafe. Der zum Tode verurteilte Helmut A. wird als „Bummelant“ bezeichnet, der als Bergjungmann „ohne Grund wiederholt der Arbeit fern geblieben“ ist. Im Urteil werden genau seine Fehltag von August 1940 bis Februar 1941 aufgezählt.

Er ist wiederholt vom Vertrauensarzt der Zeche, dem zuständigen Arbeitsamt und der Kriminalpolizei ermahnt worden, seine Arbeit wieder aufzunehmen. Alle Ermahnungen und Verwarnungen sind jedoch erfolglos geblieben. Den Berufsschulunterricht hat er wiederholt mit der Begründung versäumt, daß er zum Schulbesuch keine Lust habe (Urteil, S. 15).

Wegen Arbeitsverweigerung wurde er dann vom Jugendgericht zu zwei Wochen Jugendarrest verurteilt. Nach dem Arrest versäumte er erneut die Arbeit und das Amtsgericht verurteilte ihn deswegen zu einem Monat Gefängnis. Nachdem er vier Monate bei der Wehrmacht war, erhielt er drei Wochen Heimaturlaub. Er kehrte aber nicht zu seiner Einheit in Wien zurück, sondern beging die Eisenbahndiebstähle und „trieb sich außerdem mit Mädchen umher und übernachtete in deren Wohnungen“ (Urteil, S. 16). In der Urteilsbegründung wird erschwerend hervorgehoben, dass er bei den Straftaten auf dem

Bahnhof Wehrmachtsuniform trug, damit er unverdächtiger aussah.

Er hat dadurch in gemeinster Weise das Ehrenkleid des deutschen Soldaten beschmutzt. Dies ist ein solch erschwerender Umstand, daß das Sondergericht geglaubt hat, auch gegen diesen erst 19jährigen Angeklagten unter Gesamtwürdigung seines bisherigen Vorlebens und der schweren zahlreichen Straftaten nur die schwerste Strafe, die Todesstrafe verhängen zu müssen (Urteil, S. 16).

Da Helmut A. zu Beginn seiner Straftaten erst 17 Jahre alt war, bejahen die Richter die Frage, ob für diesen Zeitraum auch die Bedingung zur Verurteilung als „jugendlicher Schwerverbrecher“ vorgelegen habe, wonach er die geistige und sittliche Entwicklung eines 18jährigen besitzen musste.

Das muß deswegen gelten, weil A. sich auch schon vor Vollendung seines 18. Lebensjahrs ganz wie ein Erwachsener benommen hat. Dem Einfluß seiner Mutter hatte er sich ganz entzogen. Er unterhielt regen Verkehr mit Mädchen und hatte auch Geschlechtsverkehr. Mit seinen Gesinnungsgenossen besuchte er Wirtschäften und zeigte im übrigen durch seine in der damaligen Zeit verübten Straftaten, daß er frühzeitig zur Entwicklung eines Erwachsenen durchgedrungen war (Urteil, S. 16 f.).

Der Sexualverkehr dient hier als Indiz für den frühreifen Kriminellen. Alfons B., bei dem die Richter die Verhängung der Todesstrafe ablehnen, hatte eine Schlosserlehre abgeschlossen und befand sich ab Oktober 1941 bei der Wehrmacht. Er unterscheidet sich von seinem zum Tode verurteilten Kollegen beim Kriterium des Arbeitsverhaltens. „Insbesondere ist die Arbeitsunlust bei ihm nicht hervorgetreten“ und er hatte sich auch nicht an den „schwerwiegenden Taten auf dem Bahnhof“ beteiligt. „Seine Person erscheint daher nicht in so düsterem Licht“. Aus diesen Gründen verzichteten die Richter auf die beantragte Todesstrafe. Sie sehen in ihm allerdings auch einen „Gewohnheitsverbrecher“ mit einem „erheblichen verbrecherischen Willen“ und ordnen die Sicherungsverwahrung nach der Haft zum Schutz der Volksgemeinschaft an, da „zweifelhaft erscheint“, „ob diese verbrecherische Energie durch die Freiheitsstrafe gebrochen wird“ (Urteil, S. 17). Helmut A. und Herr D., der ebenfalls zum Tode verurteilt wurde, stellten ein Gnadengesuch. Der Oberstaatsanwalt nimmt dazu in seinem Bericht an den Reichsjustizminister am 20.1.1943 Stellung und führt aus, dass er einen Gnadenerweis nicht befürworte. Beide seien „arbeitsscheue und asoziale Personen.“

Sie sind unbrauchbare Glieder der Volksgemeinschaft, die zum Schutz der

Volksgemeinschaft ausgemerzt werden müssen. Auch zur Abschreckung gleichgesinnter Elemente ist die Vollstreckung des Todesurteils erforderlich.

Die Mutter von Helmut A. stellte noch vergebens ein Gnadengesuch an die Kanzlei des Führers. Ihr Sohn wurde am 15.4.1943 in der Strafanstalt Köln, der für die Vollstreckung von Todesurteilen zuständigen Haftanstalt, hingerichtet.

In einem weiteren Fall begingen drei junge Männern und eine junge Frau insgesamt fünfzehn Einbrüche. Sie hatten in der Zeit von November 1940 bis April 1941 nachts die Scheiben Dortmunder Geschäftshäuser eingeschlagen und Bekleidung entwendet.⁵⁰⁷ Die Straftaten erfolgten überwiegend gemeinschaftlich in wechselnder Beteiligung, aber auch allein. Das Gericht verurteilte am 12.6.1941 alle drei männlichen Angeklagten als „Gewohnheitsverbrecher“. Der 19jährige Willi B. wurde wegen zwölf schwerer Diebstähle zum Tode verurteilt und hingerichtet. Er war zu Beginn der Straftaten 18 Jahre alt. Bei den Kriterien der Persönlichkeitsbewertung führen die Richter an, dass in der Vergangenheit die Fürsorgeerziehung angeordnet wurde, in der er sich schlecht geführt habe. Auch war er früher wegen fortgesetzten schweren Diebstahls und einfachen Diebstahls vom Jugendgericht zu Gefängnisstrafen von einem Jahr und drei Wochen verurteilt worden. Die Richter verhängten gegen den 19jährigen Heinrich C., der vier Einbrüche beging, eine achtjährige Zuchthausstrafe. Die Sicherungsverwahrung wurde nicht angeordnet. Der Staatsanwalt hatte die Todesstrafe beantragt. Als Jugendlicher war der 19jährige wegen schweren und einfachen Diebstahls mit einem Jahr und drei Monaten Gefängnis bestraft worden. Der 17jährige Herbert A. erhielt als „Volksschädling“, „jugendlicher Schwerverbrecher“ und „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ eine achtjährige Zuchthausstrafe bei gleichzeitiger Anordnung der Sicherungsverwahrung. Er hatte sechs Einbrüche begangen.⁵⁰⁸ Auch er war in der Vergangenheit durch Eigentumsdelikte auffällig geworden. Die 19jährige Erna D. wurde nicht als „Gewohnheitsverbrecherin“, sondern 'nur' als „Volksschädling“ wegen vierfachen schweren Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurteilt. Zu Beginn der Straftaten war sie 18 Jahre alt und nicht vorbestraft. Die Richter anerkannten, dass sie unter dem schlechten Einfluss ihres Freundes Willi B. gestanden hatte und nur Aufpasserdienste bei den Taten leistete.

⁵⁰⁷ LAW, Q 233, Nr. 2137. Die Akte ist durch Kriegseinwirkungen verloren gegangen. Es existiert nur eine Neubewertung des Urteils nach dem Krieg. Der Sachverhalt, der zur Verurteilung führte, wird darin kurz zusammengefasst. Weitere Angaben wurden der Zeitung Tremonia vom 24.8.1941 „Schwere Sühne für Unverbesserliche“ entnommen. In dem Artikel wird umfangreich über die Hauptverhandlung des Sondergerichts berichtet.

⁵⁰⁸ Die letzten drei Straftaten beging er im Alter von 18 Jahren.

Die Urteilspraxis des Sondergerichts war nicht einzuschätzen. Im Gegensatz zu den vorigen Fällen, bei denen die Todesstrafe verhängt wurde, entschieden die Sonderrichter im November 1944, dass ein 20jähriger, der neun Einbrüche beging, wegen Eigentumsdelikten vorbestraft war und durch Arbeitsfehlverhalten in der Vergangenheit auffiel, kein „Gewohnheitsverbrecher“ war.

Herbert A. (20) Jahre⁵⁰⁹

Die neun Straftaten geschahen von Mai bis Ende Juni 1944. Gemeinschaftlich mit Komplizen drang er nachts in Geschäfte ein, deren Schaufensterscheiben aufgrund von Bombenschäden fehlten und nur notdürftig mit Holz oder Pappe ersetzt waren, was sich leicht lösen ließ. Aus den Läden wurden Geld, Waren und Lebensmittelkarten von nicht unerheblicher Menge gestohlen⁵¹⁰ und größtenteils zu Schwarzmarktpreisen für insgesamt mindestens 6850 Reichsmark verkauft. Ein Gastwirt nahm das meiste ab. Für eine Seite Speck erhielt der 20jährige 350 RM von einem Soldaten. Die Butter wurde für 50 RM je Pfund, Margarine für 30 RM je Pfund und Wurst für 15 – 20 RM je Pfund abgegeben. Lebensmittelkarten für 1000 Reichsmark kauften Fremdarbeiter in einem Lager. Wenn man diese Schwarzmarktpreise in Relation zu den monatlichen Verdiensten setzt, handelte es sich um sehr viel Geld, was so durch die gestohlenen Waren in der Schattenwirtschaft verdient wurde.

Der Staatsanwalt beantragte gegen den 20jährigen die Todesstrafe. Für die Anklagebehörde ergab sich der Typ des „Gewohnheitsverbrechers“ nicht allein aus den neun Taten, sondern auch aus dem „Vorleben“ des jungen Mannes, da er zweimal durch das Jugendgericht mit Gefängnisstrafen wegen Einbruchs und Diebstahls⁵¹¹ verurteilt worden war und ein unangepasstes Arbeitsverhalten gezeigt hatte. Herbert A. habe „gebummelt“ und ging nach einer Krankschreibung zwei Monate bis zu seiner Festnah-

509 LAW, Q 233, Nr. 1083

510 Bonbons, Käse (mindestens 6 Pfund), Butter (mindestens 100 Pfund), Fleisch, Wurst (mindestens 42 Pfund) Margarine (mindestens 22 Pfund), 6 Pfund Honig, Brot, Lebensmittelmarken, drei Flaschen Wein, 830 RM, eine Seite Speck, einige Zigaretten, Zigarren, zwei Pfeifen, 10 Stck. Rasierseife, einen Damenmantel, einen Damenhut, zwei Strickwesten und 3 Arbeitskittel.

511 Er hatte gemeinschaftlich mit zwei anderen Tätern aus einem Verbandskasten in einem Luftschutzraum eine Mullbinde und ein paar Gummihandschuhe entwendet und wenige Tage später durch einen Einbruch in ein Lokal etwa 1000 Zigaretten und 10 RM an Geld gestohlen. Die Jugendstrafkammer verurteilte ihn deshalb zu insgesamt einem Jahr Gefängnis. Bei einem Strafrest von etwa zwei Monaten wurde dem Angeklagten eine dreijährige Bewährungsfrist bewilligt. Diese wurde widerrufen, weil der Junge nach Entlassung aus der Strafhafte erneut einen Diebstahl beging. Das Jugendgericht verurteilte ihn deshalb zu neun Monaten Gefängnis. Die Sonderrichter weisen darauf hin, dass im ersten Fall die Jugendstrafkammer feststellte, dass der damals 17jährige in der Hauptsache dem ungünstigen Einfluss der etwas älteren Tatgenossen erlag.

me keiner Arbeit nach. Die Richter stellen fest, dass der junge Mann zwar „gewisse asoziale Züge“ aufweist, folgen in der Hauptverhandlung am 30.11.1944 aber nicht der Staatsanwaltschaft, weil sie aufgrund seiner Jugend im Angeklagten keinen „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ sehen und auch nicht sagen können, dass ihm „ein eingewurzelter Hang zum Verbrecher innewohnt“ (Urteil, S. 4). Neben der Jugend werden eine fehlende strenge Erziehung, die Kriegsverhältnisse und die Besserungsfähigkeit des jungen Mannes angeführt, die die Todesstrafe verhindern:

Der Angeklagte ist ganz offensichtlich noch besserungsfähig. Er hat das im strafrechtlichen Sinne jugendliche Alter gerade überschritten. Nach seinem Erscheinungsbilde in der Hauptverhandlung machte er einen noch recht jugendhaften Eindruck. Es hat fast den Anschein, als ob ihm nach seiner jugendlichen Einstellung das Gemeine und Verwerfliche seines schwerwiegenden Verhaltens nicht voll zum Bewusstsein gekommen ist. Ihm hat in seiner frühen Jugend offenbar auch die Hand gefehlt, die ihn mit Strenge auf dem rechten Wege hätte halten können. Sein Vater ist in den Jahren, in denen der Angeklagte nach Entlassung aus der Schule zur Arbeit kam, in einem Konzentrationslager gewesen. Auch der Krieg mit seinen Begleiterscheinungen, der ganz besonders die Jugend gefährdet, mag dazu beigetragen haben, den Angeklagten abgleiten zu lassen.

Unter diesen Umständen sieht das Sondergericht von der von dem Staatsanwalt beantragten Todesstrafe ab (Urteil, S. 4 f.)

Das Gericht verurteilte ihn als „Volksschädling“, Rückfalldieb und „Kriegswirtschaftsverbrecher“ zu sechs Jahren Zuchthaus. Die Richter gehen davon aus, dass diese „strenge Strafe“ in der Lage sei, „den noch jungen und bildungsfähigen Angeklagten“ wieder „auf den rechten Weg zurückzuführen“ und ihn „damit wieder in die Volksgemeinschaft eingliedern kann“ (Urteil, S. 5). Sie weisen allerdings darauf hin, dass eine erneute Straffälligkeit nach Strafverbüßung mit der Todesstrafe geahndet werden würde. Herbert A. entwich am 20.1.1945, nachdem er 21 Jahre alt geworden war, aus der Haftanstalt bei einem Außenarbeitseinsatz. Auf der Flucht entwendete er in zwei Fällen aus bombengeschädigten Geschäften mittels Einbruchs Nahrungs- und Genussmittel. Das Sondergericht Dortmund verurteilte ihn deswegen am 20.2.1945 als „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ zum Tode.⁵¹² Die Strafe wurde nicht mehr vollstreckt. Er verstarb am 31.12.1945 in den städtischen Krankenanstalten Dortmund.⁵¹³

Für polnische Zivilarbeiter war ab Dezember 1941 die Polenstrafverordnung maßgeblich, die die Todesstrafe bei Normverstößen zwar nicht generell vorschrieb, aber sie

512 LAW, Q 233, Nr. 1369

513 vgl. LAW, Q 233, Nr. 1083

auch bei kleinen Vergehen ermöglichte. Von daher spielte es keine Rolle, ob ein Angeklagter als „Gewohnheitsverbrecher“ verurteilt wurde oder nicht. Am 21.9.1944 verhängte das Sondergericht gegen einen 20jährigen polnischen Reichsbahnarbeiter das Todesurteil – streng formal - nicht als „Gewohnheitsverbrecher“, wie angeklagt, sondern 'nur' als „Volksschädling“.⁵¹⁴ Der junge Mann hatte als Hilfsarbeiter auf einem Güterbahnhof zwei Pakete mit Kleidungsstücken für Damen und Herren⁵¹⁵ sowie eines mit Lebensmitteln entwendet. Die Damenkleidung verkaufte er an ukrainische Arbeiterinnen. Im Lebensmittelpaket befanden sich Speck, Brot und Eier. Diese aß er selbst. Die Verurteilung als „Gewohnheitsverbrecher“ lehnten die Richter ab, weil der 14tägige Zeitraum, in dem er die Diebstähle beging, nicht lang genug war, „um einen Hang zu solchen Diebstählen mit Sicherheit festzustellen“ (Urteil, S. 4). Die Todesstrafe nach der Polenstrafverordnung wird unter dem „Abschreckungszweck“ gesehen. Der 20jährige

kann als Pole in der deutschen Volksgemeinschaft nicht mehr geduldet werden. Das hat er durch sein Verhalten, das als Sabotage gegen das deutsche Volk aufgefasst werden muss, verwirkt. Gegen ihn musste die Todesstrafe verhängt werden (Urteil, S. 4).

Ein mitangeklagter erwachsener polnischer Arbeiter, der bei einem Diebstahl anwesend war, wurde zu vier Jahren strengem Lager verurteilt.

Auch in einem Urteil vom Februar 1940⁵¹⁶ ging es um die Frage, ob der 20jährige Angeklagte ein „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ war, was die Richter verneinten. Zu diesem Zeitpunkt war die Verhängung der Todesstrafe noch nicht möglich, da das Strafrecht diese erst im September 1941 zuließ. Die achtjährige Zuchthausstrafe als „Volksschädling“ und Rückfalldieb war drakonisch, so dass es faktisch keine Rolle spielte, ob die Richter ihn zusätzlich als „Gewohnheitsverbrecher“ verurteilten oder nicht. Der Fall zeigt, dass schon zu Kriegsbeginn eine Radikalität in der Urteilspraxis vorherrschte und sich diese nicht erst im weiteren Kriegsverlauf entwickelte.

Werner A. (20 Jahre)

Kleinviehdiebstahl kam im Krieg angesichts der Fleischrationierung häufiger vor⁵¹⁷ und

514 LAW, Q 233, Nr. 2479 (Sammelakte) 18b Ls. 286/44

515 In den beiden Wäschepaketen befanden sich insgesamt ein Herrenhemd, ein Damenunterrock, zwei Damenblusen, ein Damenhemd, zwei Damenschlüpfer, etwa vier Taschentücher, eine Herrenunterhose, ein Herrenunterhemd und Herrensocken.

516 LAW, Q 233, Nr. 329

517 Mit der Rationierung von Fleisch kam es öfters zu Diebstählen von Kleinvieh. Unter dem Titel „Ju-

war u.a. Gegenstand des Verfahrens. Der junge Mann beging gemeinschaftlich mit einem Erwachsenen folgende Taten:

1. Aus einem unverschlossenen Schuppen entwendeten sie aus dem darin befindlichen Taubenschlag vier Tauben.
2. Sie stiegen durch ein offenes Fenster in einen Keller ein und entwendeten Einmachgläser mit eingekochtem Fleisch und Wurst.
3. Aus einer unverschlossenen Scheune stahlen sie 14 Tauben.
4. Aus einem unverschlossenen Hühnerstall stahlen sie zwei Hähne.
5. Sie entwendeten aus einem unverschlossenen HJ-Heim einen alten Ofen und anschließend Holz, aus dem sie einen Kaninchenstall bauen wollten.
6. Aus einer unverschlossenen Scheune stahlen sie 12 Brieftauben.⁵¹⁸

Bei der Polizeivernehmung gab Werner A. an, die Taten begangen zu haben, weil er nicht viel Nahrung hatte (vgl. Bl. 22). Von daher wurden die Tiere geschlachtet und in der gemeinsamen Wohnung mit seiner älteren Freundin zubereitet und gegessen. Der Verteidiger des jungen Mannes hatte in der Hauptverhandlung angeregt, auf Mundraub zu erkennen, was das Gericht allerdings verwarf, da bei einem Mundraub sofort Lebensmittel verzehrt würden und Werner A. Sachen⁵¹⁹ entwendete, die „in Kriegszeiten besonders wertvoll und für den Eigentümer zum Teil unersetzlich sind“.

Der Staatsanwalt hatte mit der Anklage als „Gewohnheitsverbrecher“ die Sicherungsverwahrung nach der Haft gefordert, da Werner A. „einen unwiderstehlichen Hang zur Begehung von Straftaten“ besitzt (Anklageschrift, S. 10, Bl. 62). Das Gericht lehnt eine solche Verurteilung ab, obwohl er „erheblich auf die Bahn des Verbrechens geraten“ und „in höchstem Maße arbeitsscheu“ ist. Die Richter sehen in dem 20jährigen aber den weniger aktiven Teil der beiden Täter und den „Verführten“, weil „er leicht beeinflussbar zu sein scheint“. Strafmildernd wurde berücksichtigt, dass der Wert des gestohlenen Gutes nicht sehr groß war und dass der Angeklagte „im leichten Grade schwachsinnig ist“ (Urteil, V). Der erwachsene Mitangeklagte wurde als „Gewohnheits-

gendliche Volksschädlinge“ berichtet die National-Zeitung, Ausgabe Essen, am 2.10.1940 über den Prozess gegen Diebe, die Kaninchen, Tauben und Hühner stahlen und dann verkauften. Dieselbe Zeitung berichtet am 30.11.1941 „Kleinviehdiebe festgenommen“ und am 7.2.1941: „Mangel an elterlicher Aufsicht. Jugendliche Geflügeldiebe ermittelt“.

518 Juristisch werteten die Richter alle sechs Taten als schwere Diebstähle in Form des Bandendiebstahls (§ 243, Ziff. 6 RStGB). Bei der zweiten Tat ergab sich der schwere Diebstahl ohnehin durch das Einsteigen in den Keller.

519 Tiere waren juristisch Sachen.

verbrecher“ zu zwölf Jahren Zuchthaus und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Für den Minderjährigen spielte es insofern eine Rolle, dass er nicht als „Gewohnheitsverbrecher“ angesehen wurde, weil so die Sicherungsverwahrung nicht in Betracht kam. Diese hielt das Gericht nicht für nötig, weil es beim 20jährigen, der den „Ernst des Strafvollzuges“, noch nicht kennengelernt hatte, „insbesondere noch nicht im Zuchthaus gewesen“ war, von einer Besserungsfähigkeit ausging. Auch hier erhält das Zuchthaus wieder die Funktion einer Erziehungsinstitution für halberwachsene Straftäter, die im Gegensatz zu erwachsenen für noch erziehungsfähig gehalten werden. In diesem Fall gehen die Richter davon aus, dass die achtjährige Zuchthausstrafe den 20jährigen bessert.

Die harten Strafen resultierten aus der Konstruktion von 'Asozialität', abgeleitet aus dem Lebenslauf, wobei das Kriterium des Arbeitsverhaltens wieder entscheidend war. Bei beiden Tätern „wog besonders schwer, dass sie arbeitsscheue, asoziale Elemente sind“ (Urteil, VI). Auch wenn die Richter nicht die Sicherungsverwahrung verhängten, folgten sie in der Persönlichkeitsbewertung des 20jährigen dem Staatsanwalt. Der Ankläger hebt hervor, dass der junge Mann „unehelich“ geboren wurde, sein „Erzeuger“ ein „Arbeitsscheuer“ sei, der „in das Arbeitshaus Benninghaus kam, wo er einen Selbstmordversuch machte“. Auch die Mutter wird negativ beschrieben. Sie heiratete einen anderen Mann, der sie aber verließ und mit einer „anderen Frau auf Wanderschaft“ zog. Nun lebe sie wieder mit einem Mann „im Konkubinat“, der einen schlechten Einfluss auf Werner A. ausgeübt habe (Anklageschrift, S. 7). Dann geht der Staatsanwalt zur Schulzeit über. Der Junge war „kein guter Schüler, insbesondere fiel ihm das Lesen schwer“. Er wurde in die Hilfsschule überwiesen, weil er in der Volksschule „nicht vorkam“. Werner A. wurde vom Jugendgericht wegen Kaninchendiebstahls und Bettellei zu einer Geldstrafe verurteilt und später weitere zweimal zu einer Geldstrafe, weil er unbefugt im Kanal fischte und einem Mitbewohner den Motorradmotor gestohlen hatte, den er zerkleinert als Altmetall verkaufte. Die Fürsorgeerziehung war angeordnet worden, als er „sich ohne feste Beschäftigung umhertrieb“. Als ungelernter Arbeiter war der Minderjährige bei verschiedenen Firmen tätig.

An geregelte Arbeit konnte er sich jedoch nicht gewöhnen. Vielfach hielt er sich beschäftigungslos im Haushalt seiner Mutter auf.

Eine vor den Straftaten vom Arbeitsamt vermittelte Stelle trat er nicht an. Werner A. begann ein Liebesverhältnis „mit einer ehemaligen Hilfsschülerin“, deren Mann im KZ

(oder Arbeitshaus) war, und zeugte mit ihr im Alter von 16 Jahren ein Kind. Später zog er mit der Frau „in wilder Ehe“ zusammen. Der Staatsanwalt folgert daraus, dass der Angeklagte „offenbar sehr triebhaft veranlagt ist“. Die Polizei stellt in ihrem Abschlussbericht fest:

Seit Jahren hat er sich schon der Unterhaltspflicht seines unehelichen Kindes entzogen. Sobald er zur Zahlung aufgefordert wird oder ein Beitrag von seinem Lohn gepfändet werden soll, legt er die Arbeit nieder. Er bummelt dann wochenlang umher (Bl. 37).

Insbesondere die Verletzung der Unterhaltspflicht war im Dritten Reich Merkmal von 'Asozialität'. Werner A. wurde mit 18 Jahren sterilisiert. Nach dem Beschluss des Erbgesundheitsgerichts zur Unfruchtbarmachung wurde bei ihm „angeborener Schwachsinn“ diagnostiziert. Er

habe im Leben versagt, sei kriminell geworden und gehöre zu den unsozialen Menschen, die für die Volksgemeinschaft eine schwere Last bedeuten. Dazu sei er erblich belastet (Anklageschrift, S. 9).

Der medizinische Sachverständige des Gesundheitsamts bestätigt schließlich für die Juristen die minderwertige „asoziale“ Persönlichkeit.

A. entstammt äußerst ungünstigen familiären Verhältnissen [...] Die Mutter heiratete 1927 den ebenfalls asozialen Hermann K. [...]. A. macht wohl einen geistig beschränkten Eindruck, schreibt schlecht, rechnet langsam, aber im ganzen richtig. Die formale Intelligenzprüfung ergab keine in die Augen springende gröbere Ausfälle [...]. Er hat im Arbeitsleben versagt, wurde kriminell und asozial und bei sich bietender Gelegenheit immer wieder rückfällig. [...] Sein Schwachsinn bezieht sich weniger auf die verstandesmäßige Seite als auf seine moralische Minderwertigkeit [...]. Da er voraussichtlich wieder rückfällig werden und die Volksgemeinschaft schädigen kann, so kann seine Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt in Erwägung gestellt werden (Blatt 69 f.).

Die Richter wollten aber keine Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt aufgrund „moralischer Minderwertigkeit“, sondern eine lange Zuchthausstrafe.

Bei einer 18- und 20jährigen hatte das Sondergericht im Januar 1944 zu entscheiden, ob es sich um „Gewohnheitsverbrecherinnen“ handelte, was die Richter verneinten. Die beiden Minderjährigen hatten über einen längeren Zeitraum als Gepäckarbeiterinnen bei der Reichsbahn aus Koffern und Expressgut Lebensmittel, Kleidungsstücke,

Wertsachen und Geld gestohlen.⁵²⁰ Die Jüngere war anfangs 17 Jahre alt und wurde erst gegen Ende der fortgesetzten Straftaten 18 Jahre. Rechtlich waren alle Taten schwere Diebstähle, da es sich um Diebstahl von Eisenbahnbeförderungsgut handelte. Auch brachen sie die Koffer teilweise auf. Das Gericht verurteilte beide als „Volksschädling“, die Jüngere zu fünf Jahren Zuchthaus, die Ältere zu sechs Jahren Zuchthaus.⁵²¹ Mitangeklagt waren drei weitere Frauen, von denen zwei mit dem Tod bestraft wurden. Im Gegensatz zu den erwachsenen Frauen sehen die Richter die beiden Minderjährigen insbesondere aufgrund des „jugendlichen Alters“, der „besonders grossen Jugend“, nicht als „Gewohnheitsverbrecherinnen“. Eine „harte Strafe“ könne sie zudem „nachhaltig beeinflussen“ (Urteil, S. 13). Auch hier wird wieder im Gegensatz zu den Erwachsenen von einer Erziehungs- und Besserungsfähigkeit ausgegangen, was zusammen mit dem Kriterium des jungen Alters das Strafmaß reduziert.

In einem anderen Fall hatte schon das Amtsgericht verhandelt. Die Staatsanwaltschaft legte aber Nichtigkeitsbeschwerde gegen das als zu milde empfundene Urteil ein, weil die 18jährige nicht als „Volksschädling“ verurteilt worden war. Das Reichsgericht hob das Amtsgerichtsurteil auf, so dass das Sondergericht über den Fall neu entschied.⁵²² Die Staatsanwaltschaft klagte die junge Frau als „Volksschädling“ und „Gewohnheitsverbrecherin“ an. Der Sachverhalt war, dass die 18jährige wegen einer nicht zustande gekommenen Verlobung nicht mehr zum Reichsarbeitsdienst zurückkehrte. Sie hielt sich dann bei Bekannten und den Großeltern in Berlin auf. In dieser Zeitspanne ereigneten sich die Straftaten, u.a. Kofferdiebstähle. Die Eigentümerinnen waren ausgebombte Frauen und die Koffer enthielten alles, was sie noch besaßen, u.a. Wäsche- und Kleidungsstücke.⁵²³ Das Sondergericht verurteilte die Halberwachsene am 8.8.1944 als

520 Die 18jährige entnahm Obst sowie Ölsardinendosen aus beschädigten Sendungen und verzehrte es sofort. Im Laufe der Zeit eignete sie sich weitere Lebensmittel aus Expressgutsendungen an. Dann bestahl sie zahlreiche Koffer. Auch die 20jährige entwendete aus Koffern verschiedene Sachen, u.a. Kleidungsstücke und Geld.

521 LAW, Q 233, Nr. 1119

522 LAW, Q 233, Nr. 2478 (Sammelakte), 18a Ls. 201/44

523 Im April 1943 erhielt die 18jährige fünf Tage Urlaub vom Reichsarbeitsdienst, um sich zu verloben. Die Verlobung scheiterte am Widerstand der Eltern des jungen Mannes. Sie kehrte nicht zum Arbeitsdienst zurück, weil sie annahm, dort bestraft zu werden, da sie sich wegen des nicht zustande gekommenen Verlöbnisses länger entfernt hatte. Das Mädchen wagte auch nicht nach Hause zu gehen, weil sie vom Vater Schläge befürchtete. Die 18jährige hatte so keine Unterkunft, keine Lebensmittelmarken und Kleiderkarten sowie wenig Bargeld. Daher suchte sie eine Bekannte auf. Für diese sollte sie auch ein Radio aus der Reparatur abholen und bekam für die Rechnung 50 RM. Das Geld behielt sie, ohne das Radio abgeholt zu haben, gab es teilweise für Kino und Lokalbesuche aus und ließ einer Freundin 8 RM. Eine Rückkehr zu ihren Eltern wäre nun auch nicht mehr möglich gewesen, da Dortmund in der Nacht vom 4. zum 5.5.1943 bombardiert und die elterliche Wohnung zerstört wurde. Die Mutter wurde mit den jüngeren Kindern nach Baden evakuiert und der Vater kam bei Verwandten in Dortmund unter. Im Juni 1943 fuhr die 18jährige nach Berlin, um ihre Großeltern zu besuchen. Unterwegs lernte sie im Zug eine Frau kennen, die totalbombengeschädigt war, und mit

„Volksschädling“ zu 2 ½ Jahren Zuchthaus. Die Richter sehen in der jungen Frau aber keine „gefährliche Gewohnheitsverbrecherin“, weil sie sich bisher einwandfrei führte und auch durchgehend 3 ½ Jahre in ihrer ersten Stelle gearbeitet hatte. Für das Gericht war die gescheiterte Verlobung Auslöser für die dann folgenden Taten und die Kriegsverhältnisse spielten eine weitere Rolle:

Nach der Überzeugung des Sondergerichts ist die noch sehr junge Angeklagte durch die seelische Erschütterung infolge der Auflösung ihres Verlöbnisses auf die schiefe Bahn geraten, zumal sie aus Furcht vor Strafen weder zum Arbeitsdienst zurückzukehren noch zu ihren Eltern zu gehen wagte. In letzter Hinsicht mag auch die Zerstörung ihrer elterlichen Wohnung durch feindlichen Fliegerangriff und die dadurch bewirkte Aufspaltung ihrer Familie eine Rolle gespielt haben (Urteil S. 7 f.).

Bei der Strafzumessung stand für das Gericht „die große Jugend der Angeklagten im Vordergrund“, die zu berücksichtigen war. „Zur Sühne und Abschreckung“ und um „die Angeklagte auf den Weg gesetzmäßigen und volksgemeinschaftlichen Verhaltens zurückzuführen“ musste eine „empfindliche Strafe erreicht werden“. Danach muss sie „ein anderes Leben beginnen“ und hat „sich durch Arbeit und Treue gegenüber der Volksgemeinschaft in diese wieder einzugliedern“ (Urteil, S. 8).

13. Schwerer Diebstahl

Bei den bisher vorgestellten Fällen wurden auch schon schwere Diebstähle verurteilt. Die Frage war aber, ob es sich bei den Angeklagten auch um „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ handelte. Bei den nun dargestellten Urteilen ging es darum nicht mehr. Die

ihrer in einem Koffer untergebrachten letzten Habe nach Ostpreußen fuhr. Bei einem längeren Aufenthalt in Berlin entwendete die 18jährige der Frau den Koffer. Sie blieb zwei Tage bei den Großeltern und fuhr dann nach Dortmund zurück. Dort wohnte sie wieder bei Bekannten und trug die Kleidung aus dem entwendeten Koffer, da sie selbst nur die Arbeitsdienstuniform besaß. Dann fuhr sie nach Hannover, um dort einen Soldaten zu besuchen. Auf der Rückreise stahl sie im Wartesaal des Bahnhofs einer ausgebombten Frau den Koffer, der vor allem Kleidungs- und Wäschestücke enthielt. Anfang Juli 1943 fand sie Aufnahme bei einer anderen Frau, die sie als Hausangestellte einstellte. Dieser entwendete das Mädchen aus einem im Keller befindlichen Kleiderschrank eine Anzahl von Kleidungs- und Wäschestücken. Im August 1943 stahl sie in einem Luftschutzbunker einer totalbombengeschädigten Frau, während diese schlief, den Koffer und eine Handtasche. Diese enthielten Kleidungs- und Wäschestücke sowie sämtliche Lebensmittelkarten der Familie, wertvolle Schmuck-sachen und etwa 2080 RM an Ersparnissen. Das Mädchen verbrauchte das Geld für sich, wie auch die Lebensmittelkarten, die sie mit falschem Namen ausfüllte. Sie fuhr nach Berlin und wurde in einem Hotel verhaftet.

Frage stellte sich, ob die Minderjährigen durch die strafbaren Handlungen auch „Volksschädlinge“ waren, sich somit eine Zuchthausverurteilung, zumindest bei den Halberwachsenen, zwingend ergab. Das Reichsstrafgesetzbuch sah Zuchthaus bis zu zehn Jahren für schweren Diebstahl vor, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter drei Monaten (§ 243 RStGB).

13.1 Schwerer Diebstahl bei Halberwachsenen

Das Reichsgericht mahnte zur Vorsicht bei der „Volksschädlingsverurteilung“ Halberwachsener. Die Täterpersönlichkeit müsse „ganz besonders sorgfältig“ geprüft und festgestellt werden, ob der Minderjährige „infolge von Nachklängen der Pubertät oder aus sonstigen Gründen in [der] Entwicklung zurückgeblieben und noch nicht ausgereift ist.“⁵²⁴ In diesem Sinn verurteilten die Dortmunder Richter bei schweren Diebstählen Halberwachsene nicht generell als „Volksschädlinge“, wie der Staatsanwalt anklagte, sondern berücksichtigten das junge Alter als Kriterium der Persönlichkeitsbewertung für eine mildere Strafe. So wurde im April 1943 ein 18jähriger nicht zur Zuchthausstrafe, sondern zu 2 ½ Jahren Gefängnis verurteilt.⁵²⁵ Zusammen mit einem Erwachsenen war er nachts zweimal in eine Fabrik eingestiegen, was den Tatbestand des schweren Diebstahls erfüllte. Sie entwendeten 42 Paar Arbeitsschuhe sowie Geld und verschiedene andere Sachen.⁵²⁶ Bei einer weiteren Tat gelangte er durch die offene Küchentür in die Wohnung einer Nachbarnfamilie und stahl Lebensmittelkarten⁵²⁷ sowie eine Geldbörse mit 3,50 RM. Die Richter sehen nicht, dass der Junge „bereits seinem Charakter nach als Volksschädling anzusprechen ist“, da er noch „sehr jung“ ist, sich bisher straffrei führte, und die Diebstähle „nicht so auf verbrecherische Neigung als auf jugendlichen Leichtsinn und Verführung“ durch den älteren Mittäter zurückzuführen sind. Auch die Familie als weiteres Kriterium wurde für den jungen Angeklagten positiv gewertet. Angeführt wird, dass er „offenbar aus ordentlichen Verhältnissen“ stammt, wobei der „Vater ein Schwerkriegsbeschädigter des ersten Weltkriegs“ ist. Es sollte dem jungen Mann „noch einmal Gelegenheit gegeben werden, sich zu bessern und noch ein ordentliches Mitglied der Volksgemeinschaft zu werden“ (Urteil, S. 4).

524 RG. v. 13.3.42, in: DJ 1942, S. 411 f., hier S. 411, 1. Sp., auch abgedruckt in: RG., 4. StrSen. v. 13. März 1942, in: DR 1942, S. 929 f.

525 LAW, Q 233, Nr. 2481 (Sammelakte), 18b Ls 127/43

526 zwei Aktentaschen, drei Damenhandtaschen, ein Paket Tabak, hundert Schnürbänder, eine Flasche Wein, eine Herrentaschenuhr und 31,50 RM in bar.

527 drei Fischkarten, drei Gemüsekarten und eine Fettkarte.

Auch bei Fremdarbeitern wurde darauf verzichtet - entgegen des staatsanwaltlichen Antrags - die Zuchthausstrafe zu verhängen. Zwei Urteile aus dem Jahr 1944 sprechen eine vergleichsweise milde Strafe aus. Ein 20jähriger holländischer Arbeiter wurde am 10.1.1944 wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.⁵²⁸ Der junge Mann arbeitete an der Bedachung eines Bahnsteigs. Während dieser Tätigkeit riss er auf dem Bahnhof einen Postbeutel auf, der sich auf einer Postkarre befand, und entwendete daraus ein Päckchen. Dieses war schwerer Diebstahl, weil es sich um Eisenbahnbeförderungsgut handelte. Das Gericht sieht in dem jungen Holländer keinen „Volksschädlingstyp“, obwohl er wegen Arbeitsverweigerung mit zwei Monaten Gefängnis vorbestraft war.⁵²⁹

Er ist ein erst 20jähriger Bursche [...] sehr jung und innerlich noch nicht so gefestigt [...] wie ein älterer gereifter Mensch; es ist bei seiner Tat [...] auch nicht auszuschliessen, dass sie ohne grossen Vorbedacht mehr aus der Gelegenheit erwachsen ist“ (Urteil, S. 5).

Die Richter stellen auch nicht in Zweifel, dass er durch Hunger zum Diebstahl gekommen war, auf der Suche nach Essbarem, wie er angab, da er seine Lebensmittelkarten bereits verbraucht hatte. Ebenfalls nicht als „Volksschädling“ wurde am 17.1.1944 ein 19jähriger Belgier wegen gemeinschaftlich versuchten schweren Diebstahls zu acht Monaten Gefängnis verurteilt.⁵³⁰ Er hatte sich freiwillig zum Arbeitseinsatz in Deutschland gemeldet und gehörte seit längerer Zeit als Flame der „Germanischen Waffen SS“ an. Beim Einbruch zweier Jugendlicher nachts in ein Zigarettengeschäft hatte der 19jährige als Aufpasser auf der Straße fungiert, lief dann aber während der Tat aus Angst weg, als er Stimmen und Schritte hörte. Die Jugendlichen, die als Haupttäter galten, wurden vom Jugendgericht zu Jugendarrest verurteilt. Auch eine frühere dreimonatige Verurteilung wegen Diebstahls machte den Halberwachsenen für die Sonderrichter noch nicht zum „Volksschädling“, da er sich „in noch sehr jugendlichem Alter“ befände und „die frühere Straftat durch seinen nachträglich besonders guten Lebenswandel und ehrliche Führung einigermaßen wiedergutmacht“ habe. Der Arbeitgeber schilderte den jungen Mann als „einen ordentlichen Menschen“ mit einem „besonders guten Lebenswandel“,

528 LAW, Q 233, Nr. 2486 (Sammelakte), 18b Ls 346/43

529 Der junge Mann hatte in Holland den Beruf des Zimmermanns erlernt und sich Anfang Juni 1943 „freiwillig“ zum Arbeitsdienst in Deutschland gemeldet. Er arbeitete zunächst zwei Wochen in Berlin. Dann bekam er Heimweh und wollte ohne Reise genehmigung nach Holland fahren. Im Zug wurde er festgenommen, weil er keine Fahrkarte und Papiere vorweisen konnte. Wegen Arbeitsverweigerung wurde er zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt, die er ganz verbüßte.

530 LAW, Q 233, Nr. 2481 (Sammelakte), 18b Ls 296/43

der „sich nie als unehrlich gezeigt hat“ (Urteil, S. 5). Die beiden Urteile zeigen, dass die Sonderrichter ausländische Minderjährige in der letzten Phase des Kriegs nicht härter behandelten als Deutsche – mit der Ausnahme junger Polen.

Bei der Zuschreibung des „Volksschädlingstyps“ waren frühere Verurteilungen, der Lebenswandel - und insbesondere das Arbeitsverhalten – entscheidende Kriterien. So stellen die Richter in der Urteilsbegründung vom 7.7.1941 bei einem 20jährigen, den sie zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilen⁵³¹, fest, dass er „nach seinem Vorleben und seiner Persönlichkeit auch als Typ des Volksschädlings anzusehen“ ist. Er ist „vollständig verdorben“, hat „keine Lust zum Arbeiten“ und „hat sich schon in erheblichen Maße die Lebensweise eines Berufsverbrechers angeeignet“. Das Gericht „hat erheblichen Zweifel, ob der Angeklagte jemals wieder auf den rechten Weg kommt“ (Urteil, S. 5), aufgrund seines Lebenslaufs. Nach der Schulzeit arbeitete der junge Mann kurze Zeit auf der Zeche und bei einem Bauern. Mit 17 Jahren wurde er durch Beschluss des Amtsgerichts in die Fürsorgeerziehung überwiesen, „weil er sich ständig umhergetrieben und eine Reihe von Diebstählen begangen hatte“. Auch nach der Entlassung aus der FE „hat er sich meistens umhergetrieben, die Arbeitsstelle immer nur für kurze Zeit behalten und wiederholt strafbare Handlungen begangen“ (Urteil, S. 2), darunter eine Reihe von Einbrüchen, für die er vom Jugend- und Amtsgericht verurteilt wurde.⁵³² Zuletzt erhielt er eine siebenmonatige Gefängnisstrafe wegen Fahrraddiebstahls. Der jetzigen Verurteilung als „Volksschädling“ lag der Sachverhalt zugrunde, dass er aus der Haft von einer Außenarbeitsstelle entwich und aus der Waschkäue einer Zeche Zivilkleidung stahl, da er nur Häftlingskleidung trug. Nachts brach er dann in eine Gastwirtschaft durch Einschlagen der Scheibe ein und entwendete Lebensmittel sowie Geld.⁵³³ Die Richter hätten ihn am Liebsten als gefährlichen „Gewohnheitsverbrecher“ verurteilt und die Sicherungsverwahrung angeordnet, wie sie anführen. Dazu fehlten aber formal die Voraussetzungen, weil er nur eine Vorstrafe aufwies, die über sechs Monate hinausging. In einem weiteren Fall vom November 1942⁵³⁴ verhängte das Gericht ebenfalls die fünfjährige

531 LAW, Q 233, Nr. 1291

532 Das Jugendgericht verurteilte ihn 1937 wegen schweren Diebstahls in neun Fällen und einem einfachen Diebstahl zu vier Monaten Gefängnis. Er hatte einem Bauern, bei dem er arbeitete, einen Schrank aufgebrochen und 20 RM gestohlen. Anschließend beging er verschiedene Einbruchsdiebstähle in Geschäftshäuser sowie Trinkhallen und stahl ein Fahrrad. Im Jahr 1939 wurde er wegen Landstreicherei zu sechs Wochen Haft verurteilt. Ein Jahr später verurteilte ihn das Amtsgericht wegen Betrugs zu drei Wochen Gefängnis.

533 Er stahl aus der Küche: Brot, Butter, Wurst und Ölsardinen. Im Gastraum brach er den Sparkasten eines Sparvereins auf und entnahm 24 RM. Aus der Geschäftskasse entwendete er 12 RM und aus einer Schublade in der Küche eine Geldbörse mit 2 – 3 RM.

534 LAW, Q 233, Nr. 753

Zuchthausstrafe gegen einen 18jährigen „Volksschädling“, der wegen 16 Einbrüchen⁵³⁵ vorbestraft war. Die Richter sehen ihn „trotz seiner Jugend schon vollständig verdorben“. Aufgrund „seiner ganzen Natur“ wird ihm ein „verbrecherischer Charakter“ attestiert. Das Sondergericht verurteilte ihn jetzt wegen eines Diebstahls, eines nächtlichen Einbruchs und eines Einbruchsversuchs⁵³⁶, wobei er wie „ein erwachsener Verbrecher“ agierte (Urteil, S. 3). Die „empfindliche Strafe“ musste erfolgen, um „die Volksgemeinschaft vor ihm zu schützen“ (Urteil, S. 4).

Waren die Halberwachsenen in den beiden angeführten Fällen in der Vergangenheit schon erheblich durch Eigentumsdelikte, insbesondere Einbrüche, aufgefallen, verhängten die Sonderrichter die gleiche hohe Zuchthausstrafe von fünf Jahren gegen einen 19-jährigen im März 1943⁵³⁷, der kriminell früher noch nicht in Erscheinung getreten war. Er hatte mit einem Mittäter einem Bauern 10 Hühner durch Einbruch in den Stall gestohlen, Wurst und Speck durch zwei Einbrüche bei Metzgern entwendet sowie einen Einbruchsversuch bei einem Bäcker unternommen. Die Waren verkauften sie an Prostituierte, verzehrten sie aber auch selbst.⁵³⁸ Für die Richter ist der Halberwachsene bei der „Vielzahl“ der Straftaten „auch von seiner Person nach als Volksschädling anzusehen“ (Urteil, S. 8). Allerdings waren, da Vorstrafen wegen Eigentumsdelikten nicht vorlagen, allein Arbeitsverhalten und Lebenswandel die entscheidenden Kriterien für die Konstruktion der „Volksschädlingpersönlichkeit“. In der Lehre hatte sich der junge Mann „sehr gut geführt“, was sich aber änderte, als er Geselle geworden war. Das Amtsgericht verurteilte ihn wegen Arbeitsverweigerung zu einer Geldstrafe von 60 RM. Bis zuletzt ist er „zeitweise völlig der Arbeit ferngeblieben“ (Urteil, S. 8) und „mit asozialen Elementen zusammengekommen“. Seine „Bekantschaft mit Dirnen“ ließ ihn „immer mehr abgleiten“. Das Gericht geht davon aus, dass er „auf dem besten Wege [war], sich zu ei-

535 Mit 14 Jahren führte er einen Einbruchsdiebstahl aus. Ein Jahr später beging er zusammen mit zwei anderen Jugendlichen insgesamt 15 Einbrüche in Ladengeschäfte und Lager. Deswegen verurteilte ihn die Jugendstrafkammer schon als „Volksschädling“ zu zwei Jahren Gefängnis. Im Mai 1942 wurde er aus der Haft entlassen und arbeitete dann als Hilfsarbeiter bei einer Firma.

536 Er stahl einem Arbeitskollegen eine Raucherkarte und kaufte sich dafür 20 Zigaretten. Am gleichen Tag stieg er in der Dunkelheit bei seinem früheren Lehrmeister in die Werkstatt ein und entwendete einen Lötendraht von 1,50 m Länge, weil er, wie er später aussagte, zuhause einen Kessel flicken wollte. Um Mitternacht versuchte er dann in ein Lager einzudringen, wurde jedoch dabei von der Nachtwache gestellt, als er im Stacheldraht der Mauer hängen blieb.

537 LAW, Q 233, Nr. 2481 (Sammelakte) 18b Ls. 62/43

538 Bei der ersten Tat drang der 19jährige mit einem Mittäter in den Hühnerstall eines Bauern ein. Beide schlachteten die Hühner dort sofort und verkauften sie zu einem Stückpreis von 15 RM an Prostituierte. Drei Monate später stahlen sie aus der Küche einer Metzgerei Würste und Speck im Umfang von ca. 30 Pfund. Auch diese wurden an Prostituierte verkauft. Für eine Wurst erhielten sie 11 RM, für eine Seite Speck 10 RM. Die dritte Tat misslang, beim Versuch in eine Bäckerei einzubrechen. Bei der letzten Tat stieg der 19jährige mit einem Komplizen nachts wiederum bei einem Metzger ein. Sie entwendeten drei Mettwürste und drei Seiten Speck, die beide größtenteils sofort verzehrten.

nem Gewohnheitsverbrecher zu entwickeln“ (Urteil, S. 9) und weist darauf hin, dass es mildernde Umstände versagt.

Die Polenstrafverordnung galt nicht für in Deutschland Geborene, da sie sich gegen die Bevölkerung im besetzten Polen und polnische Fremdarbeiter richtete. Ein 20jähriger „polnischer Volksangehöriger“ wurde so im Juni 1944 auch nicht zu Straflager oder zum Tod, sondern als „Volksschädling“ ebenfalls zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt.⁵³⁹ Er war wegen Diebstahls von 12 Pfd. Butter, Unterschlagung von 34 RM und Verstoßes gegen polizeiliche Meldeauflagen für Ausländer vorbestraft. Diese Vorstrafen und sein Arbeitsfehlverhalten waren ausschlaggebend für die „hohe Zuchthausstrafe“. Das Gericht sieht keine Milderungsgründe in der Person des „arbeits scheuen Menschen“ (Urteil, S. 4). Der Verurteilung lag zugrunde, dass er wegen „Arbeitsverweigerung“ von der Gestapo für 21 Tage in Schutzhaft genommen worden war. Weil er danach „wiederholt wieder auf seiner Arbeitsstelle bummelte“ verhaftete die Staatspolizei ihn erneut und wies ihn in Schutzhaft ein (Urteil, S. 2). Der junge Mann konnte flüchten, als er bei Außenarbeiten eingesetzt war. Auf der Flucht entwendete er nachts aus einem Keller u.a. Kleidungsstücke, die die Bewohner dort zum Schutz vor Fliegergefahr lagerten.⁵⁴⁰

Stand bei männlichen Angeklagten insbesondere abweichendes Arbeitsverhalten im Vordergrund, wenn es darum ging die „Volksschädlingpersönlichkeit“ zu konstruieren, kam bei weiblichen Halberwachsenen noch das Sexualleben als Kriterium hinzu. So verurteilten die Richter am 24.10.1941 eine nicht vorbestrafte 18jährige zu drei Jahren Zuchthaus⁵⁴¹, die „ihrer ganzen Persönlichkeit nach als Volksschädling anzusehen ist“ (Urteil, S. 9).

Die Angeklagte ist trotz ihrer Jugend bereits außerordentlich verdorben. Auf geschlechtlichem Gebiet besitzt sie kein Ehrgefühl. Sie hat sich [...] zahlreichen Männern wahllos hingegeben“ (Urteil, S. 9).

Das Mädchen arbeitete zusammen mit einem französischen Kriegsgefangenen bei einem Bauern, woraus sich ein Liebesverhältnis ergab. Als dieses bekannt wurde, floh sie sofort von ihrer Arbeitsstelle, ohne Papiere und nur wenig Geld. Die dann begangenen Diebstähle und ein Einbruch⁵⁴² stellen sich als Kettenreaktion dar, wobei der Auslöser

⁵³⁹ LAW, Q 233, Nr. 1032. Der junge Mann hatte sieben Geschwister; der Vater war Pole, die Mutter Deutsche. Er selbst wurde in Dortmund geboren. Die Eltern hatten für die Kinder einen Antrag auf Erteilung der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt, über den aber noch nicht entschieden worden war. Auch in diesem Fall war das Arbeitsverhalten ausschlaggebend für die Strafe.

⁵⁴⁰ Es waren drei Herrenmäntel, ein Damenmantel, drei Anzüge, eine Brieftasche und ein Füllfederhalter.

⁵⁴¹ LAW, Q 233, Nr. 2490 (Sammelakte), 18 a Ls. 213/41

⁵⁴² Auf ihrer Flucht lernte sie mehrere Männer kennen, mit denen sie nach Ausführung des Gerichts den

die Angst vor der Strafverfolgung wegen des Umgangs mit dem Gefangenen war, was selbst das Gericht anerkannte und es berücksichtigte strafmildernd, dass das Mädchen noch „sehr jung ist und zum Teil ihrer jugendlichen Leichtfertigkeit und Abenteuerlust zum Opfer gefallen ist“ (Urteil, S. 10). Die Taten zeigten den Richtern allerdings eine „recht üble Gesinnung“ und insbesondere der Einbruch eine „Unverschämtheit und verbrecherische Energie“, die „nur mit der Arbeit von berufsmäßigen Verbrechern zu vergleichen ist“ (Urteil, S. 9). Um die Persönlichkeit der jungen Frau zu charakterisieren, wird schon am Anfang der Urteilsbegründung festgestellt, dass sie sich vor dem Liebesverhältnis mit dem französischen Kriegsgefangenen „auch viel mit Männern“ abgab (Urteil, S. 2). Aufgeführt werden namentlich zwei, mit denen der Geschlechtsverkehr angeblich erfolgt sein soll.

Kamen im Lebenslauf Fürsorgeerziehung, Vorstrafen, ein nicht normgerechtes Sexualverhalten und Arbeitsverfehlungen zusammen, ergab das die Persönlichkeit des weiblichen „Volksschädlings“ in höchster Vollendung, wie im Fall einer 20jährigen, die im November 1943 zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt wurde.⁵⁴³ Die junge Frau beging drei einfache Diebstähle und einen Einbruch.⁵⁴⁴ Sie war mit einer Geldstrafe wegen Diebstahls und Arbeitsvertragsbruchs vorbestraft. Für das Gericht war strafverschärfend, dass die 20jährige Arbeitgeber bestohlen hatte. Die Richter betonen in der Urteilsbegründung, dass sie „unehelich geboren“ und von der „Mutter des Erzeugers aufgezo-

Geschlechtsverkehr vollzog, und dabei einem 30 RM stahl. Da ihr Geld zur Neige ging, entwendete sie einen Mantel in einem Speisehaus, eine Geldbörse mit 20 RM, Strümpfe und Leibwäsche aus dem Zimmer eines Zimmermädchens in einem Hotel. Zum schweren Diebstahl kam es, als sie nachts zum Bauernhof ihres Arbeitgebers zurückkehrte und durch ein offenes Fenster ins Gebäude einstieg. Im Haus brach die 19jährige die Tür der Küche auf und öffnete einen Schrank mit einem Nagel. Die vorgefunden Lebensmittel aß sie. Im Keller stahl die junge Frau Kleidungs- und Wäschestücke sowie Wertsachen, die dort zum Schutz vor Fliegergefahr untergebracht waren. Im Einzelnen war dieses: 2 Wollkleider, 2 Seidenkleider, 1 Jackenkleid, 1 Paar Handschuhe, 1 Paar Lacklederpantoffeln und verschiedene Stücke Leibwäsche, 1 Sommermantel, 2 Kostüme, 1 Seidenbluse, 1 Seidenkleid, 2 Nachthemden, 5 Damenhemden, 4 Damenunterhosen, 3 Unterröcke, 2 Paar Schuhe. Aus einem Zimmer der Bauerntochter stahl sie: 1 goldenen Ring, 1 Perlenkette, 1 goldene Armbanduhr, 1 goldenes Armband, 1 Fotoalbum, 2 Handtaschen, 2 Puderdosen, 2 Flaschen Parfüm, 1 Kleiderkarte. Dann holte sie zwei Koffer, mit denen sie die Sachen transportieren konnte. Aus dem Keller nahm sie noch einen größeren Posten Lebensmittel mit. Der Gesamtwert der gestohlenen Sachen betrug mehr als 2000 RM. Die junge Frau übernachtete dann in einem Hotel unter falschem Namen und stahl aus einem Zimmer 80 RM.

543 LAW, Q 233, Nr. 2481 (Sammelakte) 18b Ls 292/43

544 Sie hatte einem Arbeitgeber Wäsche, Strümpfe, Schuhe und andere Bekleidungsstücke sowie eine Armbanduhr und ein Paar Manschettenknöpfe gestohlen. Bei einem anderen ehemaligen Arbeitgeber stieg sie nachts in den Keller ein und entwendete Textilien, die dort zum Schutz vor Luftangriffen gelagert worden waren. Im Einzelnen handelte es sich um: 1 Jackenkleid, 1 Bluse, 1 Pullover, 1 Seidenkleid, 2 Paar Handschuhe, 1 Waschtuchtasche, 4 Garnituren Unterwäsche, 1 Schlafanzug, 1 Nachthemd, 1 Tube Zahnpasta, 1 Paar Pumps. Die junge Frau blieb während der Nacht im Keller und verließ am Morgen unbemerkt das Haus mit den gestohlenen Gegenständen. Zuvor hatte sie noch einer im Haus wohnenden Mieterin einen Ring und eine Armbanduhr entwendet.

gen“ wurde. Als das Mädchen 16 Jahre alt war, „kam sie wegen gänzlicher Verwahrlo-
 sung in die Fürsorgeerziehung“. Danach lief sie einem Bauern, bei dem sie als Hausan-
 gestellte tätig war, weg. In einer anderen Stelle „führte sie sich denkbar schlecht. Sie
 verrichtete ihre Arbeiten nur unzulänglich, trieb sich abends viel herum und war allen
 Ermahnungen ihres Arbeitgebers gegenüber verschlossen und uneinsichtig“. Sie verließ
 diese Arbeitsstelle „unbefugt“ und fuhr nach Berlin. Dort „hielt sie sich etwa drei Mona-
 te auf, machte Männerbekanntschaften und lies sich von ihnen aushalten. In den Nacht-
 zeiten hielt sie sich meist in Wartesälen auf [...]“ (Urteil, S. 2). Bei der Strafzumessung
 war „in den Vordergrund zu stellen“, dass die junge Frau momentan „für die Volksgemeinschaft nicht nur wertlos, sondern geradezu schädlich ist“. Die Richter gehen aber
 davon aus, dass sie aufgrund „ihrer Jugend“ und „noch nicht eingetretener Vollreife“
 durch „lange Entziehung der Freiheit“ und „energische Erziehungsmaßnahmen“ im
 Zuchthaus „zu einem brauchbaren Mitglied der Volksgemeinschaft zurückgeführt wer-
 den“ kann (Urteil, S. 4). Strafmildernd wertete das Gericht, „daß sie in der Jugend ein
 Elternhaus entbehren mußte, daß sie auch nach ihrer Schulentlassung im wesentlichen
 auf sich selbst gestellt war, und daß sie jetzt ihre Straftaten im wesentlichen zugegeben
 hat“ (Urteil, S. 4 f.).

Auch in einem weiteren Fall wurde der weibliche „Volksschädling“ an Fürsorgeer-
 ziehung, unangepasstem Arbeits- und Sexualverhalten ausgemacht. Das Gericht verur-
 teilte eine 19jährige im September 1943 zu zwei Jahren Zuchthaus⁵⁴⁵ wegen eines einfa-
 chen und eines schweren Diebstahls.⁵⁴⁶ Sie hatte einen Soldaten kennen gelernt, der sie
 mit nach Hause nahm und bei dem sie übernachtete. Die junge Frau war wegen Arbeits-
 vertragsbruchs mit einem Monat Gefängnis vorbestraft. Danach nahm die Gestapo sie
 wieder wegen mangelnder Arbeitsdisziplin in Schutzhaft. Für die Richter war sie „auch
 ihrem Vorleben nach als Typ des Volksschädlings anzusehen“:

Trotz ihrer jungen Jahre hat sie sich bisher vielfach herumgetrieben und ist
 einer ordentlichen Arbeit aus dem Wege gegangen. Auch die Fürsorgeerzie-
 hung hat sie nicht bestimmen können, ein geordnetes Leben zu führen.

Mildernde Umstände, bis auf den, dass sie in der Hauptverhandlung einen reumütigen
 Eindruck machte, wurden ihr nicht zugestanden.

545 LAW, Q 233, Nr. 1166

546 Aus einem Keller stahl sie zwei Kleider. Einige Tage später stieg sie bei einer Bekannten durch das
 geöffnete Küchenfenster in deren Wohnung ein und entwendete aus dem Schlafzimmer, während die
 Bekannte noch schlief, ein Kleid, einen silbernen Ring, eine Wäschegarnitur, eine Strickjacke und
 ein Tuch.

Der „Volksschädlingstyp“ konnte sich auch nur aus der Tat, nicht der Persönlichkeit, ergeben. So fiel bei einem 19jährigen Soldaten die Strafe mit zwei Jahren Zuchthaus im Oktober 1944⁵⁴⁷ wegen dreifachen Einbruchs⁵⁴⁸, gemeinschaftlich begangen mit seinem Bruder, vergleichsweise niedrig aus. Die Richter beeindruckte, dass er an der Ostfront zweimal verwundet wurde und „den Kampfeinsatz nicht scheut“ (Urteil, S. 4). Das Strafverfahren war von der Wehrmacht an die Staatsanwaltschaft beim Sondergericht abgegeben worden. Der Lebenslauf des ehemaligen Fürsorgezöglings, der auch früher wegen Diebstahls vom Jugendgericht sanktioniert worden war, spielte in diesem Fall keine Rolle⁵⁴⁹, da er als Soldat „ein brauchbarer Mensch geworden sei“ (Urteil, S. 3). Es ist allerdings nicht ersichtlich, warum der Soldat, „der in seiner Jugend recht wenig taugte“ (Urteil, S. 3), eine Wandlung in der Wehrmacht vollzogen haben soll, da er in seinem Wehrmachtsurlaub die Straftaten beging. Zugunsten des Angeklagten werteten die Richter weiterhin sein junges Alter, dass er „offenbar nur Mitläufer“ und „der weniger tätige Teil gewesen“ war, sowie den guten Eindruck, den er in der Hauptverhandlung machte (Urteil, S. 3).

Auch beim schweren Diebstahl von Eisenbahnbeförderungsgut konnten die Richter die minderjährigen Angeklagten allein normativ als „Volksschädlingstyp“ sehen. Das Sondergericht verurteilte am 9.11.1940 insgesamt 14 Rangierarbeiter der Reichsbahn, darunter einen 20jährigen zu fünf Jahren Zuchthaus und einen 19jährigen zu drei Jahren Zuchthaus.⁵⁵⁰ Alle 14 Angeklagten hatten gemeinschaftlich Waggons aufgebrochen und daraus Schokolade, Zigaretten, Tabak, Sekt, Likör, Wein, Bier, Wurst, Käse, Kekse, Pralinen, Seife und Obst gestohlen. Der 20jährige war an zwölf Taten, der 19jährige an vier beteiligt. Bei beiden wurde ihr junges Alter strafmildernd berücksichtigt, dass sie bisher nicht negativ aufgefallen waren und dass der 19jährige von seinen Vorgesetzten als „recht gut bezeichnet“ (Bl. 265) wurde. Die „Volksschädlingsverurteilungen“ geschahen

547 LAW, Q 233, Nr. 1102

548 In seinem Wehrmachtsurlaub ereigneten sich die Straftaten. Im November 1943 fungierte er als Aufpasser auf der Straße, während sein Bruder nachts in ein Herrenkonfektionsgeschäft einbrach, indem er mit einem Messer die nur notdürftig mit Leisten angebrachte Schaufensterscheibe löste. Gestohlen wurde ein Sportanzug, ein Anzug, ein paar Joppen und eine dunkle Hose. In der gleichen Weise gingen die beiden Brüder dann bei einem Einbruch in ein Schuhwarengeschäft vor. Hier wurden 18 Paar Schlappen und 17 Paar Pantoffeln entwendet. Zwei Tage später erfolgte der dritte Einbruch, bei dem der 19jährige draußen aufpasste. Aus dem Geschäft wurden etwa 4200 Zigaretten, 200 Zigarillos und 450 Zigarren gestohlen.

549 In der Schulzeit war die Fürsorgeerziehung angeordnet worden, weil seine Schulleistung „schlecht“ und er selbst „faul, nachlässig und unkameradschaftlich“ war. Zudem hatte er „schwächere Schüler geschlagen, einen weiteren mit einem Messer gestochen“ und war „im übrigen wiederholt bei der Begehung von Diebstählen ertappt worden“. Zu Jugendarrest wurde er verurteilt, als er einem Arbeitgeber ein Fahrrad und einen Mantel stahl (Urteil, S. 1 f.).

550 LAW, Q 233, Nr. 347

aus Abschreckungsgründen. Die Justiz wollte den kriegswichtigen Eisenbahnbetrieb schützen, zumal Diebstähle in diesem Bereich das Vertrauen der Bevölkerung in die Reichsbahn gefährdeten.

Wer in Kriegszeiten Eisenbahngut raubt und dadurch die in diesen Zeiten besonders wichtige Verteilereigenschaft der Eisenbahn beeinträchtigt, wer sich ferner an solchen Gegenständen vergreift, an denen in Deutschland kein Überfluss herrscht und die der Kriegsbewirtschaftung unterworfen werden mußten, wer dazu noch die Verdunkelungsmaßnahmen, die aus Anlass des Kriegszustandes angeordnet worden sind, ausnutzt, der schwächt die innere Widerstandskraft unseres Volkes, der hilft dazu mit, die Opfer, die unsere tapfere Wehrmacht tagtäglich bringt, zu beeinträchtigen. Ein solcher Mann ist Volksschädling. (Urteil S. 75, Bl. 258).

Eine generelle Strafverschärfung beim Bahndiebstahl lässt sich im Kriegsverlauf nicht aufzeigen. Wurde im obigen Fall der 20jährige im November 1940 für 12 Diebstähle zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt, sprachen die Sonderrichter dasselbe Strafmaß am 17.3.1943 gegen einen 18jährigen Eisenbahnarbeiter aus, der nachweisbar mindestens 24 Expresspakete, also das doppelte, sowie eine Uhr aus einem Militärwäschebeutel gestohlen hatte.⁵⁵¹ Die Pakete waren zudem fast durchgängig an verwundete Soldaten in einem Lazarett adressiert, deren Diebstahl das Gericht als besonders „gemein und verwerflich“ ansieht.⁵⁵² Als Strafmilderungsgründe führen die Richter „seine Jugend, seine geistige Unreife“ an. Der medizinische Sachverständige hatte dem 18jährigen intellektuelle Minderbegabung und eine etwas hinter seinen Lebensjahren zurückgebliebene geistige Entwicklung attestiert. Weiterer Strafmilderungsgrund war, dass „die Hand seines Vaters gefehlt hat, der seit Kriegsanfang als Soldat bei der Wehrmacht stand“ (Urteil, S. 4).

13.2 Schwerer Diebstahl in der Beteiligung Jugendlicher

Den schweren Diebstahl verübten Jugendliche nicht allein, sondern im Rahmen von Gruppen, zusammen auch mit Halberwachsenen. Wenn Jugendliche nach dem Jugendstrafrecht verurteilt wurden, war klar, dass der Erziehungsaspekt bei der Freiheitsstrafe berücksichtigt wurde, da die Jugendgefängnisstrafe immer erzieherisch wirken sollte. In der gerichtlichen Praxis herrschte anfangs Unsicherheit, ob ein Jugendlicher als „Volks-

⁵⁵¹ LAW, Q 233, Nr. 2371

⁵⁵² Die Pakete enthielten: „Obst, Kaffee, Kuchen, Wein, Cognac, Trauben, Tomaten, Bonbons, Zigaretten, Tabak, Seife, Süßigkeiten und Spinnstoffwaren. Wolle und mehrere Taschentücher“ (Urteil, S. 2).

schädling“ verurteilt werden konnte, wenn er nicht auch gleichzeitig ein „jugendlicher Schwerverbrecher“ war. Das Reichsgericht stellte klar, dass die Anwendung der VVO unabhängig von der „Jugendschwerbrecher-Verordnung“ sei. Bei einer „Volksschädlingsverurteilung“ müsse aber die jugendliche Täterpersönlichkeit besonders sorgfältig geprüft werden.⁵⁵³ Im folgenden Fall verurteilten die Richter im Jahr 1940 die Jugendlichen nicht als „Schwerbrecher“, wie angeklagt, allerdings einen als „Volksschädling“.

Paul A. (15 Jahre), Josef B. (16 Jahre), Heinz C. (18 Jahre)⁵⁵⁴

Im August 1940 begingen der 16jährige Josef B. und der zu diesem Zeitpunkt noch 17-jährige Heinz C. einen Kofferdiebstahl.⁵⁵⁵ Dieser enthielt Damenwäsche, verschiedene Schmuckstücke, eine goldene Uhr, Armbänder und zwei Ringe. Die Sachen verkauften sie in der Dortmunder Linienstraße an Prostituierte und einen Kellner. Sechs Tage später beschlossen alle drei Jungen über Frankreich nach Amerika auszuwandern, um von zuhause fortzukommen. Sie dachten, dass man dort „unbedingt einen Revolver haben müsste“ (Bl. 338), wie in der späteren polizeilichen Vernehmung angegeben wurde. Aus diesem Grund brachen der 15jährige Paul A. und der jetzt 18jährige Heinz C. nachts in ein Waffengeschäft ein und stahlen u.a. einen Revolver, zwei Pistolen und ca. 150 Schuss Munition. Im selben Haus war auch eine Schneiderwerkstatt. In diese drangen sie ebenfalls ein und nahmen ein Damenkostüm mit. Der 16jährige Josef B., der nicht an dem Einbruch beteiligt war, erhielt von den anderen den Revolver geschenkt. Er bot sich auch an, das gestohlene Kostüm abzusetzen. Dazu begaben sich alle drei erneut in die Linienstraße. Der Versuch, das Kleidungsstück an Prostituierte zu verkaufen, war erfolglos. Bei den 'Verkaufsgesprächen' fuchtelten die beiden älteren Jungen mit ihren Pistolen herum, so dass sich die Frauen bedroht fühlten und eine die Polizei verständigte. Der 18jährige Heinz C. wurde festgenommen, die beiden anderen konnten entkommen. Auf ihrer Flucht brachen sie im Dortmunder Hafen in einen Schuppen ein und stahlen ein Paddelboot, mit dem sie den Kanal entlangfuhren. Nachts legten sie sich in eine Scheune schlafen. Am nächsten Morgen entwendeten sie ein Motorrad und fuhren damit bis nach Köln. Dort schoss sich der 15jährige Paul A. selbst auf der Rheinpromenade in

⁵⁵³ vgl. MITTELBACH 1942a, S. 15, 2. Sp.; auch: RG v. 2.5.41, in: DJ 1941, S. 731 f.; RG. v. 13.3.42, in: DJ 1942, S. 411.

⁵⁵⁴ LAW, Q 233, Nr. 345

⁵⁵⁵ Josef B. hatte einen Krankenschein und Heinz C. wollte sich daraufhin auch krankschreiben lassen. Aus diesem Grund suchten sie eine Arztpraxis auf. Das Wartezimmer war leer, nur ein Koffer befand sich darin, den sie nach spontanem Entschluss stahlen.

den Bauch. Er sagte bei der Polizei aus, dass er sich habe umbringen und eigentlich ins Herz schießen wollen. Mit welcher Naivität die Jungen vorgingen, wird auch deutlich, wenn der 15jährige weiter aussagt, dass sie beschlossen hätten, die Pistolen zu ziehen, wenn Polizei gekommen wäre. Dann wollten sie „Hände hoch“ rufen und weglaufen (Bl. 129).

Die Taten zeigen auch nach damaligem Verständnis viele Elemente jugendtypischer Delinquenz, die mit „Leichtsinn“ umschrieben wurde, wie spontanes unüberlegtes Handeln, Abenteuerlust und Imponiergehabe. Bei der Strafzumessung war für die Richter „in erster Linie das jugendliche Alter der Angeklagten zu berücksichtigen“ (Urteil, S. 13). Das Gericht stellt entgegen des staatsanwaltschaftlichen Antrags fest, dass bei keinem der jungen Männer die Verordnung gegen „jugendliche Schwerverbrecher“ Anwendung finden könne, da sie eine besondere verwerfliche Gesinnung nicht hätten.⁵⁵⁶ Das SG verurteilte am 14.11.1940 den 15jährigen Paul A. als „Volksschädling“ zu sieben Monaten Gefängnis nach dem JGG. Die „Volksschädlingsverurteilung“ beruhte nicht auf der Persönlichkeit, sondern erfolgte allein wegen des Ausnutzens der Verdunkelung bei den beiden Einbrüchen. Damit stand das Urteil im Gegensatz zur späteren Auffassung des Reichsjustizministeriums und des Reichsgerichts, wonach eine Verurteilung Jugendlicher als „Volksschädling“ nur erfolgen sollte, wenn auch eine „Volksschädlingpersönlichkeit“ vorläge. Der 16jährige Josef B. wurde nicht als „Volksschädling“ verurteilt und erhielt wegen des Kofferdiebstahls und Hehlerei, als er die gestohlene Pistole annahm, ebenfalls eine Gefängnisstrafe von sieben Monaten. Für das Strafmaß der beiden Jugendlichen spielte die Verurteilung des einen als „Volksschädling“, des anderen aber nicht, also keine Rolle, da beide zur gleichen Jugendgefängnisstrafe von sieben Monaten verurteilt wurden. Der 18jährige Heinz C. wurde nach dem Erwachsenenstrafrecht zu einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt. Die „Volksschädlingsverurteilung“ erfolgte auch hier nur normativ wegen Ausnutzens der Verdunkelung. Der medizinische Sachverständige hatte dem 18jährigen eine „geistige Minderwertigkeit“ attestiert, die die Richter zwar nicht im Sinne verminderter Schuldfähigkeit, aber mildernd bei der Strafzumessung berücksichtigten. So blieben sie deutlich unter dem geforderten Strafmaß des Staatsanwalts von 2 ½ Jahren Zuchthaus. Das Gericht war der „Ansicht, daß die verhängten Strafen für alle eine heilsame Lehre sein werden“, so dass zusätzliche Erziehungsmaßregeln nach dem JGG nicht erforderlich seien. Wenn auch die

⁵⁵⁶ Bei Paul A. konnte eine „Schwerverbrecherverurteilung“ schon deswegen nicht erfolgen, da er erst 15 Jahre alt war.

Richter keinem der drei jungen Leute eine besonders verbrecherische Gesinnung attestieren, so ließen aber Tatausführung und „Lebenswandel [...] die Besorgnis aufkommen, daß alle drei dabei waren, auf die Verbrecherlaufbahn zu geraten“. Dieses sollte durch die Strafe verhindert werden (Urteil, S. 13). In diesem Fall wird das Vorleben der Jungen nicht herangezogen, um eine harte Bestrafung herbeizuführen. In ihren Lebensläufen findet sich vieles, das bei anderen Minderjährigen Kriterien waren, um ihre „Volksschädlingpersönlichkeit“ und „Asozialität“ zu konstruieren. So wird bei dem zu sieben Monaten Gefängnis verurteilten 16jährigen Josef B. geschildert, dass er unter dem Einfluss eines kriminellen Verwandten stehe. Ab dem 10. Lebensjahr beging er Diebstähle, auch einen Einbruch. Die Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung wurden eingerichtet. Der Jugendliche zeigte sich gewalttätig gegen die Mutter. Die berufliche Eingliederung misslang. Er brach Ausbildungsverhältnisse ab, hatte danach keine feste Arbeit mehr und fehlte häufig, als ihm eine zugewiesen wurde. Er hielt sich zuletzt in Nachtlokalen auf, hatte Kontakt zu Prostituierten und kam erst morgens nach Hause.⁵⁵⁷ Sein abweichendes Verhalten ist für die Richter aber nicht Ausdruck einer 'asozialen' Persönlichkeit, sondern beruht überwiegend auf der Unfähigkeit der Mutter zur Erziehung, die als „schwach“ und „willensschwach“ beschrieben wird (Bl. 77 f.). Der Vater, ein „leichtsinniger Trinker“, war tödlich verunglückt. Nach Ansicht des Vormundschaftsgerichts im Beschluss zur Fürsorgeerziehung trägt die Mutter einen „grossen Teil der Schuld [...]. Sie hat immer wieder die schützende Hand über ihren Jungen gehalten und nicht die nötige Einsicht und Strenge aufgebracht, um ihn zurechtzuweisen“ (Bl. 77).

557 Josef B. hatte sechs Stiefgeschwister aus früheren Ehen der Eltern. Einer davon war mit 15 Jahren Zuchthaus vorbestraft, ein anderer mit Gefängnis. Josef B. galt für Jugendamt und katholischen Fürsorgeträger als „moralisch verwahrlost“. Nachdem im Kindesalter schon die Schutzaufsicht eingerichtet worden war, beantragt die Mutter, als er 15 Jahre alt war, die Fürsorgeerziehung, weil er sich „herumtrieb“, sie bedrohte, schlug und Kleidungsstücke versetzte, um so Geld zu bekommen. Er war in zwei Erziehungsanstalten und versuchte mehrmals zu entweichen. Anfang 1940 wurde er versuchsweise aus der FE beurlaubt. Nach der Akte stand der Jugendliche unter dem schlechten Einfluss eines Halbbruders, mit dem er auch in Nachtlokalen verkehrte. Zuletzt „trieb er sich nachts in Vergnügungslokalitäten herum“, begann eine Beziehung zu einer Prostituierten und kam erst morgens früh nach Hause. Josef B. besuchte insgesamt vier Jahre die Volksschule. Zweimal wurde er nicht versetzt und deswegen in die Hilfsschule überwiesen. Diese schildert ihn als „halt-, kraft und hemmungslos“, er sei ein „Prahlhans, phantastischer Übertreiber, flüchtig und faul“. Ab dem 10. Lebensjahr beging er Diebstähle (u.a. Warenhausdiebstahl) und mit 11 Jahren brach er zusammen mit einem anderen Kind in die Schule ein und stahl Farben und Buntstifte. Nach der Schulentlassung wollte der Jugendliche Musiker (Trompeter) werden und nahm kurzzeitig Privatunterricht bei einem Musiklehrer. Dann war er kurze Zeit in der Lehre bei einem Schmied. Das Ausbildungsverhältnis brach er ab. Danach hatte er „keine feste Arbeit“, sprach kaum beim Arbeitsamt vor, arbeitete gelegentlich als Gepäckträger im Bahnhof und nötigte seine Mutter, ihm Geld zu geben, bedrohte sie deswegen einmal mit Kohlenschaufel. Das Arbeitsamt vermittelte ihn schließlich zur Post. Als Postarbeiter war er 2 ½ Monate tätig, blieb aber häufig der Arbeit fern. „Führung und Leistung haben wiederholt zu Klagen Anlass gegeben“. Danach war er Hilfsarbeiter, „feierte aber viel krank“.

Auch bei dem 15jährigen Paul A. findet sich im Lebenslauf, was bei anderen Angeklagten gegen sie verwendet wurde. Er gab die Maurerlehre auf, weil er „keine Lust mehr hatte“, führte in letzter Zeit einen „liederlichen Lebenswandel“, „trieb sich des nachts viel umher“, besuchte mit den beiden anderen „viel Wirtschaften“, verkehrte mit „Dirnen in der Linienstraße“ und war zuhause „nicht zu halten“ (Bl. 145). Die Erziehung in der Familie war streng, wobei der Vater seinen Sohn auch schlug. Der Junge gab an, die Taten nur ausgeführt zu haben, um von zu Hause fortzukommen (Bl. 136).

Beim 18jährigen Heinz C. wird der Lebenswandel ebenfalls kritisiert, was aber nicht eine strafverschärfende Wirkung hat, wenn das Urteil mit 1 ½ Jahren Zuchthaus mit anderen Fällen verglichen wird. Die Einordnung in das Erwerbsleben war nicht erfolgreich. Nach der Schule arbeitete er vier Monate bei einem Binnenschiffer. Dann war er Bauarbeiter bei verschiedenen Firmen, wo er wegen Krankheit viel fehlte. Die Richter führen wie bei den beiden anderen an, dass er Kontakt zu „Dirnen“ hatte, das Elternhaus verließ und sechs Tage bei einer Prostituierten blieb, die ihn auch verpflegte. Zudem habe er Kinos besucht und hielt sich in verrufenen Lokalen auf.

Der beschriebene Fall stellt eine Ausnahme dar, aufgrund der vergleichsweise niedrigen Strafen unter einem Jahr Jugendgefängnis. In weiteren Fällen beschäftigten sich die Richter mit Mehrfacheinbrüchen in Geschäfte oder Lager, wobei der materielle Gewinn nicht unerheblich war, und die Strafe wesentlich höher ausfiel.

Gegen einen 17jährigen „Volksschädling“ wurde im August 1941 die sechsjährige Gefängnisstrafe verhängt.⁵⁵⁸ Es waren noch drei Halberwachsene mitangeklagt. Der Jugendliche galt aber als der „aktivste“ Beteiligte und er „organisierte“ die Straftaten (Urteil, S. 29). Der 17jährige arbeitete als Lehrling in einer Lebensmittelgroßhandlung. In wechselnder Beteiligung stiegen die vier nachts in den Lagerraum ein und entwendeten Lebensmittel, Tabak und Kaffee. Die Waren wurden auf dem Schwarzmarkt verkauft. Das Geld benutzte der Jugendliche für Besuche in Gastwirtschaften und Nachtlokalen. Auch hier spielte das negative Arbeitsverhalten des Lehrlings in der Urteilsbegründung eine wesentliche Rolle. In den ersten 1 ½ Jahren seiner Lehrzeit arbeitete er zur Zufriedenheit, wie die Richter feststellen, wurde dann aber „nachlässig“, versäumte die Berufsschule und musste „wiederholt ernsthaft verwarnt werden“ (Urteil, S. 17). Der medizinische Gutachter hatte die Reifefrage für die Verurteilung als „jugendlicher Schwerverbrecher“ verneint und auch die Richter kommen in der Hauptverhandlung aufgrund des persönlichen Eindrucks zum Schluss, dass er in der sozial-emotionalen

558 LAW, Q 233, Nr. 807 und 808.

Entwicklung einem über 18jährigen nicht gleichkäme. Die drei Halberwachsenen wurden zwischen einem Jahr Gefängnis und 3 ½ Jahren Zuchthaus verurteilt.

In einem weiteren Fall⁵⁵⁹ verhängte das Sondergericht am 29.11.1944 sechs Jahre Jugendgefängnis nach dem JGG gegen einen 17jährigen serbischen Fremdarbeiter⁵⁶⁰. Der junge Serbe hatte gemeinschaftlich mit einem 15jährigen Ukrainer, der vor dem Jugendgericht angeklagt wurde, und einem aus der Untersuchungshaft entwichenen 19jährigen Serben, drei Geschäftseinbrüche begangen, bei denen sie Tabakwaren, Textilien und Lebensmittel in nicht unerheblicher Menge entwendeten.⁵⁶¹ Die Sachen wurden teils selbst verwertet, teils auf dem Schwarzmarkt verkauft. Der medizinische Sachverständige gelangte zum Ergebnis, dass der Jugendliche nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung nicht einer über 18 Jahre alten Person gleichzusetzen sei. Dem schlossen sich die Richter an, da sie denselben Eindruck in der Hauptverhandlung gewonnen hatten. Dem Angeklagten war ein Pflichtverteidiger bestellt worden. Die Richter sehen in dem Jugendlichen, wenn auch nicht einen „Schwerverbrecher“, so aber einen „Volksschädling“ aufgrund seiner „ganzen Persönlichkeit“ (Urteil, S. 4), weil das Hauptmotiv war, Geschäfte mit Mangelware zu machen und auch der Lebenslauf die 'Volksschädlingpersönlichkeit' ergäbe. Dabei spielten die Kriterien Arbeitsverhalten und Vorstrafe die entscheidende Rolle. In der Vergangenheit war er wegen Arbeitsversäumnis zu sechs Wochen und wegen Diebstahls zu drei Monaten Gefängnis verurteilt

559 LAW, Q 233, Nr. 2436.

560 Der junge Serbe war Sohn eines Maschinenschlossers aus Belgrad. In der Heimat besuchte er fünf Jahre die Volksschule und drei Jahre das Gymnasium. Mit 13 ½ Jahren verließ er das Gymnasium, um den Beruf des Elektromechanikers zu lernen. Nachdem der Vater gestorben war, gab er nach 1 ½ Jahren die Lehre auf und meldete sich „freiwillig“ zum Arbeitsdienst nach Deutschland. Er arbeitete acht Monate in einem Gartenbaubetrieb, dann ein Jahr in einem Stahlwerk und bis Mai 1944 in einem Metallwerk in Dortmund.

561 Alle drei begingen im Juni 1944 nachts einen Einbruchdiebstahl in ein Tabakwarengeschäft, wobei der 17jährige als Aufpasser fungierte. Das Geschäft war bombengeschädigt, so dass die beiden anderen mühelos die Rollglasscheibe des zerstörten Schaufensters lösten und in den Laden eindringen. Sie stahlen insgesamt 67 Schachteln Zigaretten zu je 25 Stück, 29 Pakete Tabak, 8 Zigarren und 13 Päckchen Zigarettenpapier. Davon erhielt der junge Serbe 18 Schachteln Zigaretten, wovon er einen Teil selbst verbrauchte, den anderen Teil verkaufte.

Fünf Tage später stiegen er und sein 15jähriger Mittäter um Mitternacht in ein Textilgeschäft ein, indem sie über ein Gitter kletterten. Die Glasscheibe des Ladens war durch einen Bombenangriff kurz vorher zerbrochen. Jetzt fungierte der 19jährige als Aufpasser. Sie stahlen etwa 50 Hemden im Wert von 500 RM. Der 17jährige erhielt davon 13 Hemden, verwandte einen Teil für sich, verkaufte zwei für je 45 RM und tauschte eines gegen Schokolade ein.

Acht Tage später passte er bei einem erneuten Einbruch in ein Lebensmittelgeschäft auf der Straße auf. Die beiden anderen stiegen in den Laden ein, indem sie Bretter vom bombengeschädigten Schaufenster losrissen. Sie stahlen einen Karton mit rund 20 kg Butter, Wurst- und Fettwaren sowie ein größeres Paket Käse, für 60 kg Brotmarken und 70 kg Zuckermarken. Davon erhielt der 17jährige 5 Pfund Butter und für etwa 33 Pfund Brotmarken. Die Würste verzehrte er mit anderen noch in der Tatnacht. Die Brotmarken verwendete er fast ausschließlich für sich. Drei Pfd. Butter verkaufte er für je 45 RM, ein weiteres Pfund tauschte er gegen ein Hemd und ein Pfund verbrauchte er selbst.

worden. Schon am Anfang der Urteilsbegründung gehen die Sonderrichter auf Fehlverhalten im Arbeitsleben des Jugendlichen ein:

Seine Arbeit hat er auf diesen Arbeitsstellen, wie die Zeugnisse erkennen lassen, in nachlässigster Weise ausgeführt, auch lief er wiederholt von seiner Arbeit fort, Umstände die zu seiner jeweiligen Entlassung aus den einzelnen Dienststellen führten. Während dieser Zeit der Arbeitssäumnis trieb er sich herum und bestritt seinen Lebensunterhalt aus Gelegenheitsarbeiten, z.T. aus Diebstählen, so daß er verurteilt werden musste (Urteil, S. 2).

Bei der Strafzumessung von sechs Jahren Gefängnis berücksichtigte das Gericht strafmildernd, dass er mit 16 Jahren nach Deutschland in ein Ausländerlager „mit gelockerten moralischen und rechtlichen Anschauungen“ gekommen war und dort auch „verführerischen Einflüssen ausgesetzt gewesen sein mag“ (Urteil, S. 5). Erfolgte bei diesem jungen Serben keine „Schwerverbrecherverurteilung“, weil die nötige Reife nicht vorlag, so verurteilte das Gericht in einem anderen Fall von vier angeklagten Minderjährigen einen als „Volksschädling“ und „jugendlichen Schwerverbrecher“.

Lothar A. (17 Jahre), Günther B. (17 Jahre), Paul C. (19 Jahre), Fritz D. (20 Jahre)⁵⁶²

Alle Minderjährigen fielen vor den verhandelten Straftaten weder Justiz noch Jugendamt auf. Paul C. und Fritz D. waren Mitglied der NSDAP. Die Hauptverhandlung fand im Juli 1941 statt, bei der die Richter über folgenden Sachverhalt entschieden. Der 20-jährige Fritz D. und der 17jährige Lothar A. arbeiteten als Lehrlinge bei verschiedenen Firmen auf einem Großmarkt. Dort begannen sie ab Mai 1940 Waren zu entwenden, u.a. Obst-, Gemüse-, Fischkonserven, Gurken und Heringe, die sie verkauften. Dann kamen beide auf die Idee, aus dem Geldschrank der Firma, bei der Lothar A. beschäftigt war, Geld zu stehlen. Der gelernte 17jährige Schlosser Günther B. fertigte dazu Nachschlüssel von Wachsabdrücken der Originale an. Paul C. stellte für diese Arbeit die Werkstatt seines Vaters zur Verfügung. Zur Durchführung der Taten stiegen sie nachts u.a. über eine Mauer in das Gebäude ein, entwendeten Geld aus dem Tresor und auch weiter Waren. Das Gericht geht davon aus, dass die Beute mindestens zwei- bis dreitausend Reichsmark betrug, womit und die jungen Leute ein „großspuriges Leben“ führten. Das Geld wurde nach damaligen Verhältnissen für teure Luxusgegenstände wie Schmalfilmkamera, Schmucksachen, Armbanduhren, Ringe sowie Freundinnen und Besuche in Lokalen ausgegeben (Bl. 162). Da die Taten nachts ausgeführt wurden, war für die Richter das Ausnutzen der Verdunkelung, als „Volksschädlingstatbestandsmerkmal“, gegeben.

⁵⁶² LAW, Q 233, Nr. 1290

Den 17jährigen Lothar A., der an zehn Diebstählen beteiligt war, sehen die Richter als „Anführer der Diebesbande“, der die „Pläne“ entwickelte und seinen Kollegen „an verbrecherischer Energie [...] erheblich überlegen“ ist (Bl. 165). Sie verurteilten ihn als „Volksschädling“ und „jugendlichen Schwerverbrecher“ zu 2 ½ Jahren Zuchthaus. Damit setzte sich das Gericht über das Gutachten des medizinischen Sachverständigen hinweg. Dieser hatte festgestellt, dass sich der Jugendliche

noch in der Pubertät befindet und die Pubertätszeit sehr häufig Neigungen zu phantastischen Plänen zeigt. Nach allem komme ich zu dem Schluss, dass A. nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung nicht einer Person über 18 Jahren gleichzuachten ist (Bl. 80).

Für das Gericht ist das Gutachten nicht überzeugend, da es „nicht auf die kriminelle Reife“ eingeht, und auch nicht darlegt, ob die Taten „den Kern einer ernstlich asozialen und verbrecherischen Einstellung erkennen lassen“ (Bl. 165). Zum Strafzweck führen die Richter an:

Bei ihm ist nur mit Strenge etwas zu erreichen. Ob an seinem Wesen noch viel zu bessern ist, mag zweifelhaft sein. Jedenfalls muß die Strafe so bemessen werden, daß er nach Möglichkeit für die Zukunft von weiteren Straftaten abgeschreckt wird (Bl 166).

Der 17jährige Günther B. war an sechs Diebstählen beteiligt und wurde nach dem JGG zu einem Jahr und acht Monaten Gefängnis verurteilt. Die Richter sehen ihn als „Volksschädling“, aber - im Gegensatz zum Staatsanwalt - nicht als „jugendlichen Schwerverbrecher“, „weil dieser Angeklagte erst unter dem Einfluß von A. zu seinen Straftaten gekommen ist und nach dem persönlichen Eindruck bei weitem nicht die gleiche verbrecherische Energie und Selbstständigkeit aufweist“ (Bl. 166). Der medizinische Gutachter hatte auch bei ihm die Reifefrage verneint. Der 20jährige Fritz D. war an fünf Diebstählen beteiligt und wurde als „Volksschädling“ zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Der 19jährige Paul C., der einen Diebstahl beging, erhielt eine einjährige Gefängnisstrafe. Das Gericht hatte

Bedenken gehabt, die Volksschädlingseigenschaft der Persönlichkeit nach festzustellen. Er [...] machte in der Hauptverhandlung im Vergleich zu den übrigen zum Teil jüngeren Mitangeklagten einen noch sehr jugenhaften Eindruck. Er ist in die leichtsinnige Gesellschaft der Anderen hineingeraten und zu entsprechendem Lebenswandel verleitet worden (Bl. 165).

Hinzu kam, dass die Richter ihm das weitere Leben nicht verbauen wollten, vor allem nicht als Soldat.

Bei zwei „Schwerverbrecherurteilen“ sind die Originalakten durch Kriegseinwirkung verloren gegangen, so dass die Sachverhalte, die zur Verurteilung führten, nicht bekannt sind. Aus dem erhalten gebliebenen Material ist zu entnehmen, dass am 5.9.1940 ein 17jähriger als „Volksschädling“ und „jugendlicher Schwerverbrecher“ wegen drei schwerer und dreizehn einfacher Diebstähle zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt wurde.⁵⁶³ Beim zweiten Fall sanktionierten die Richter am 22.10.40 einen 17jährigen als „Volksschädling“ und „jugendlichen Schwerverbrecher“ wegen achtfachen schweren Diebstahls mit sechs Jahren Zuchthaus.⁵⁶⁴

Die Gefängnisstrafe fiel höher aus, wenn das Gericht einen Jugendlichen nicht als „Schwerverbrecher“ verurteilte, weil der Gutachter die Reifefrage verneinte, die Richter aber der Auffassung waren, dass er einer sei. Das Jugendgerichtsgesetz wurde so zum Täterstrafrecht umfunktioniert, indem es mit hoher Strafe als Ersatz für die Verordnung gegen „jugendliche Schwerverbrecher“ diente. Damit erreichte das Gericht mit dem JGG genauso den Straf- und Abschreckungszweck. In der Hauptverhandlung am 24.4.1942⁵⁶⁵ wurde in diesem Sinn gegen einen 17jährigen als „Volksschädling“ die „sehr lange Gefängnisstrafe“ (Urteil, S. 24) von acht Jahren verhängt, weil er nach Ansicht der Richter die „Züge des Schwerverbrechers“ zeige, sie sich aber durch das medizinische Gutachten an entsprechender Verurteilung „gehindert“ sähen (Urteil, S. 23). Die achtjährige Jugendstrafe nach dem JGG diente auch „zur Abschreckung anderer jugendlicher Kriegsverbrecher“ (Urteil, S. 24). In dem Verfahren waren insgesamt zwölf Personen angeklagt, darunter sieben Minderjährige; fünf waren Jugendliche, zwei Halberwachsene. Sie arbeiteten bei einer Speditionsfirma, die im Auftrag der Reichsbahn Expressgut zum Bahnhof transportierte, und entwendeten mindestens 40 Sendungen. Der Tatbestand des schweren Diebstahls ergab sich daraus, dass diese Eisenbahnbeförderungsgut waren. Bei den gestohlenen Sachen handelte es sich um Lebensmittel, Wurst, Schokolade, Tabakwaren, Spirituosen, Pralinen, Seife und Kartoffeln, in nicht unerheblichem Maße. So wurden allein bei einem Diebstahl 60 kg Pralinen bzw. Schokolade und 72 Stück Seife entwendet. Bei einer anderen Tat 27 Flaschen Sekt. Der Schaden belief sich insgesamt auf rund 5500 Reichsmark. Die Sachen wurden verkauft, unter anderem an Bordelle. In der Urteilsbegründung weisen die Richter darauf hin,

⁵⁶³ LAW, Q 233, Nr. 1982

⁵⁶⁴ LAW, Q 233, Nr. 1988

⁵⁶⁵ LAW, Q 233, Nr. 2234

dass im Krieg Lebens- und Genussmittel knapp seien. Von daher würden die Menschen hohe Preise dafür bezahlen. Wer dieses ausnutze sei ein „Volksschädling“. Der 17jährige und ein 18jähriger galten nach Auffassung des Gerichts von allen 12 Angeklagten als Haupttäter. Strafverschärfend wird hervorgehoben, dass er und sein Kollege in „leichtfertiger Art das Diebesgut in Saufgelagen verpraßt haben“ (Urteil, S. 21). Beim 17jährigen Jugendlichen waren unangepasstes Arbeitsverhalten und zwei kleine Eigentumsdelikte in der Vergangenheit die wesentlichen Kriterien bei der Persönlichkeitsbewertung. Mit der Negativzeichnung beginnen die Richter in der Volksschulzeit und stellen heraus, dass er einmal „wegen Faulheit“ nicht versetzt wurde. Nach der Schulzeit arbeitete er als Laufbursche in verschiedenen Stellen, hatte es „jedoch nirgends lange ausgehalten“ (Urteil, S. 5). Später versäumte er sieben Tage den Berufsschulunterricht und weigerte sich, in der Firma dringende Arbeiten an einem Sonntag auszuführen. Der Arbeitgeber meldete beides dem Arbeitsamt, das ihn deswegen verwarnte. Für die Richter kam erschwerend hinzu, dass der Jugendliche vom Jugendgericht schon zweimal wegen Diebstahls von je zwei Päckchen Tabaks zu Wochenendarrest verurteilt worden war (Urteil, S. 21). Der 18jährige erhielt als „Volksschädling“ acht Jahre Zuchthaus. Damit war die Länge der Freiheitsstrafe von acht Jahren - beim 17jährigen Gefängnis, beim 18jährigen Zuchthaus - identisch.⁵⁶⁶

Die vier anderen Jugendlichen zeigten „in ihrer Persönlichkeit noch nicht das Bild eines Schwerverbrechers und Volksschädlings“ (Urteil, S. 22). Von daher wurde gegen einen 16jährigen der Jugendarrest von einem Monat für die Beteiligung an zwei schweren Diebstählen verhängt; er hatte sich zudem der Hehlerei schuldig gemacht.⁵⁶⁷ Dieses Urteil war der einzige Fall, in dem das Sondergericht einen Arrest nach dem Jugendstrafrecht anordnete. Der Jugendliche war auch der einzige, der nicht in Untersuchungshaft genommen worden war. Die Richter heben in der Urteilsbegründung hervor, dass seine Eltern „eine guten Ruf“ genießen und der Vater Soldat in Russland sei. Die bestohlene Firma hatte dem Jungen nicht gekündigt, sondern er konnte dort seine Lehre beenden und wurde dann weiter beschäftigt (Urteil, S. 9). Das Gericht führt aus, warum es bei ihm auf eine Freiheitsstrafe verzichten konnte:

K. zeichnet sich dadurch von den übrigen Angeklagten aus, daß er in der HJ Dienst getan und es zum Jungzugführer gebracht hat. Das Gericht ist der Meinung, daß schon dieser Umstand dem Angeklagten K. gegenüber den übrigen Jugendlichen, welche dem Dienst in der HJ ferngeblieben sind, günstig ange-

⁵⁶⁶ Der zweite 18jährige wurde als „Volksschädling“ zu drei Jahren Zuchthausstrafe verurteilt.

⁵⁶⁷ Er hatte auch gestohlene Sachen angenommen.

rechnet werden muß. K. hat auch sonst eine gute Führung gezeigt und ohne Beanstandungen die Lehre als Transportlehrling bei der Firma H. beendet. Zu seinen Taten ist er offenbar durch jugendlichen Leichtsinn gekommen. Den Anlaß hierzu hat nun nicht etwa das Streben nach dem Erwerb von Genußmitteln gegeben, sondern der Umstand, daß er für seine Mutter einen Zentner Kartoffeln besorgen wollte.

Nach alledem sind seine Verfehlungen mit Milde zu betrachten. Das Gericht ist überzeugt, daß er durch die Verbüßung von einem Monat Jugendarrest [...] erzieherisch günstig beeinflußt werden kann, andererseits aber in seinem Fortkommen nicht gehindert wird (Urteil, S. 25).

Für die drei anderen Jugendlichen sah das Gericht nicht die Voraussetzungen für den Jugendarrest:

Alle 3 haben trotz ihrer Jugend schon schwere kriminelle Anlagen und schädliche Neigungen gezeigt. Es kann heute noch nicht gesagt werden, welche Strafdauer erforderlich ist, um diese Angeklagten durch die Erziehung im Strafvollzug wieder in die Volksgemeinschaft eingliedern zu können (Urteil, S. 26).

Damit war die Begründung für die unbestimmte Jugendgefängnisstrafe gegeben. Ein 16jähriger wurde zu mindestens zwei Jahren; ein 17jähriger zu mindestens neun Monaten und ein anderer 17jähriger zu mindestens einem Jahr Gefängnis verurteilt. Auch wurde bei diesen Jugendlichen in der Urteilsbegründung auf „Faulheit“ in der Schullaufbahn und Verfehlungen im Arbeitsleben eingegangen und angeführt, dass sie nicht der HJ angehörten. Damit unterschieden sie sich von ihrem Kollegen, der zu Jugendarrest verurteilt worden war.

Die unbestimmte Verurteilung erwies sich für die Sonderrichter insgesamt als nützlich, um die Strafe zu verschärfen. So verurteilte das Gericht im Mai 1942 einen 17jährigen zu mindestens zwei Jahren Gefängnis.⁵⁶⁸ Die Strafe sollte auch wegen des „Abschreckungszweckes“ (Urteil, S. 5) hart sein. Für die Richter war bei der Verurteilung noch nicht klar, welche Zeit das Gefängnis für eine erfolgreiche Erziehung benötigen würde:

Es läßt sich noch nicht voraussehen, welche Strafdauer erforderlich ist, um den Angeklagten durch die Erziehung im Strafvollzug wieder in die Volksgemeinschaft eingliedern zu können, mehr als 4 Jahre Gefängnis erscheinen hierzu jedoch nicht als erforderlich (Urteil, S. 5).

Der 17jährige und ein 18jähriger arbeiteten bei zwei Bauern als landwirtschaftliche Helfer. Sie stahlen diesen hauptsächlich Hühner und Enten, was aufgrund des Einsteigens durch ein Zaunloch sowie des Eindringens in den Stall schwerer Diebstahl war.⁵⁶⁹ Straf-

⁵⁶⁸ LAW, Q 233, Nr. 1411

⁵⁶⁹ Der 18jährige stahl seinem Arbeitgeber in einem Zeitraum von vier Monaten insgesamt: 10 Eier, 5

verschärfend wurde bei beiden in der Urteilsbegründung hervorgehoben, dass sie ihre Arbeitgeber geschädigt hätten. Der 18jährige erhielt drei Jahre Zuchthaus. Dabei wurde sein junges Alter noch strafmildernd berücksichtigt. Das Gericht sah beide Minderjährige als „Volksschädlinge“ aufgrund der Tatmerkmale⁵⁷⁰ und Persönlichkeit. Die Richter gingen davon aus, dass der 17jährige „erhebliche schädliche Neigungen“ (Urteil, S. 5) habe, was aus der Tat hervorgehe und weil er schon früher seinen Arbeitgeber bestohlen hatte, der Vater aber den Schaden ersetzte, so dass es zu keiner Anzeige kam.

Mit fortschreitender Zerstörung der Städte wurde es immer schwieriger, ein normales strukturiertes Leben zu führen. Die Straftaten, die das Sondergericht am 22.2.1944 verhandelte⁵⁷¹, waren eingebettet in die Auswirkungen des Bombenkriegs, die einen Jugendlichen orientierungs- und ziellos erscheinen ließen. Der 17jährige Benno A. arbeitete als Kellnerlehrling in einem Hotel. Dieses wurde bei einem Bombenangriff zerstört, so dass seine Ausbildung beendet werden musste. Auch die persönlichen Sachen, die er in seinem Zimmer im Hotel aufbewahrte, wurden vernichtet. Vom Kriegsschadensamt erhielt er deswegen 500 Reichsmark. Die Schadensämter waren generell angewiesen worden, sofort finanzielle Hilfe für Bombengeschädigte auszus zahlen, ohne länger dauernde Bearbeitung mit eingehender Prüfung des Antrags. Dieses konnte auch gesehen, nachdem das Geld schon ausgehändigt worden war. Benno A. fuhr zuerst nach Wien, um Arbeit aufzunehmen. Dann reiste er in Etappen nach Linz, Innsbruck, Straßburg und Kehl. Unterwegs gab er sich dreimal als mittelloser Bombengeschädigter aus und erhielt deswegen Geld von der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt.⁵⁷² Danach kehrte er Heim und traf den 18jährigen Bruno B., der auch stellenlos war. Beide fuhren nach Bre-

Hühner, 1 Zentner Kartoffeln, 40 Pfund Gerste, 70 Pfund Hafer und 30 Pfund Mehl, was juristisch einfache Diebstähle waren. Die Sachen verkaufte er an Verwandte und bekannte Gastwirte. Die gemeinschaftlichen Taten geschahen im März 1943. Während eines nächtlichen Fliegeralarms, der begleitet war durch starkes Flakschießen, entwendeten sie aus dem unverschlossenen Hühnerstall des Bauern, bei dem der 17jährige arbeitete, vier Hühner, die sie sofort an Ort und Stelle schlachteten und später an Gastwirte verkauften. Drei Tage später gelangten sie durch ein Zaunloch zum Hof des Bauern, bei dem der 18jährige arbeitete, drangen in die Scheune ein und stahlen drei Enten, die sie ebenfalls noch an Ort und Stelle töteten und später zum Preis von 1,50 – 25,00 Reichsmark verkauften. Rechtlich ergab sich wegen des Einsteigens durch das Zaunloch und das Eindringen in den Stall der Tatbestand des schweren Diebstahls.

570 Das Gericht führt an, dass die Angeklagten sich den Fliegeralarm und das starke Flakschießen bei Tatbegehung zunutze gemacht hätten, weil sie davon ausgehen konnten, dass alle Straßen menschenleer und die Tatorte unbewacht wären.

571 LAW, Q 233, Nr. 1221

572 Zuerst fuhr er nach Wien, um Arbeit aufzunehmen. Dort wurde er nach Linz verwiesen. Hier schickte die NSV ihn in zur Erholung und gab ihm dafür Geld, mit der Verpflichtung, sich nach der Erholungszeit wieder beim Linzer Arbeitsamt zu melden und zur Verfügung zu stellen. Der 17jährige fuhr aber über Salzburg nach Innsbruck und gab sich dort bei der NSV wieder als Bombengeschädigter aus, erhielt 30 RM, wobei er verschwieg, dass er noch mehrere hundert Reichsmark in der Tasche hatte. Dann fuhr der Junge über München nach Straßburg und in Kehl beantragte er wieder bei der NSV, unter Vorlage seines Fliegerschadenausweises, Familienunterhalt, worauf er 100 RM erhielt.

men. Der Ältere wollte sich dort beim Seemannsamt nach neuer Arbeit erkundigen. Er hatte keinen Mantel und die zwei Minderjährigen entwendeten einen in der Bahnhofs-gaststätte. Im Kleidungsstück fanden sie einen Führerschein, ein Scheckbuch, Raucher- und Lebensmittelkarten, die sie zum größten Teil verbrauchten. Zurück im Heimatort stahlen beide ein Kaninchen aus einem unverschlossenen Stall, schlachteten und aßen es. Dann brachen sie in einen Keller ein und nahmen drei Koffer mit Kleidung und Wäsche im Wert von ca. 1500 RM mit. Die Sachen waren dort zum Schutz vor Bomben aufbewahrt worden. Danach brachen sie das Schloss einer Kiste auf, die sich in einem behelfsmäßigen Erdbunker zum Schutz vor Fliegerangriffen befand. Aus der Kiste entwendeten sie drei Koffer mit Wertsachen, Wäsche und Wertpapieren. In der gleichen Nacht noch stiegen die Jungen durch ein geöffnetes Toilettenfenster in eine Gastwirt-schaft ein und nahmen ein Radio mit. Das Gericht ging davon aus, dass der Ältere der Anführer bei den gemeinsamen Straftaten war. Er wurde aufgrund seiner „inneren Ein-stellung“ als „Volksschädling“ zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Auch hier war Fehl-verhalten im Arbeitsleben persönlichkeitsbezeichnend. In der Urteilsbegründung wird angeführt, dass er eine Lehre als Former nach vier Wochen abbrach. Dann arbeitete er im Baugewerbe und wird hier als „unzuverlässiger, lichtscheuer und fauler Bursche“ charakterisiert. Eine zweite Lehrstelle gab er nach einigen Wochen auf (Urteil, S. 4). Strafmildernd berücksichtigte das Gericht sein junges Alter. Die Richter verhängten gegen den jüngeren 17jährigen aufgrund seiner „Neigungen zu Eigentumsdelikten“ die unbestimmte, mindestens dreijährige, Gefängnisstrafe. Sie betonen, dass die Strafe „Erzie-hungsmängel“ und „fehlende Erziehung“ nachholen muss (Urteil, S. 12), da er „in er-heblichem Masse unerzogen und leichtsinnig ist“. Die Persönlichkeitsbewertung fällt dann bei ihm günstiger aus als bei seinem ein Jahr älteren Kollegen. Das Gericht sieht im Jugendlichen keinen „jugendlichen Schwerverbrecher“, auch keinen „typischen Volksschädling“. Die 'Volksschädlingsverurteilung' ergab sich infolgedessen nur auf-grund der Ausnutzung von Dunkelheit und Kriegsumständen und nicht wie bei seinem Mittäter auch aufgrund der Persönlichkeit. In der Begründung werden beim 17jährigen Familiensituation, Erziehung, Kriegssituation und schlechter Umgang mit dem Älteren angegeben, die zu einer „Entwicklungskrise“ (Urteil, S. 11) führten, die ursächlich für seine Delinquenz war:

A. ist aber ohne starke elterliche Einwirkung aufgewachsen. Seine Mutter ist gestorben, als er 2 Jahre alt war. Sein Vater hat die Frau geheiratet, mit der er die Mutter betrogen hatte. Zu dem Jungen hat keine rechte Einstellung bestan-

den. [...] 1940, als er im entscheidenden Alter der Schulentlassung war, hat der Jugendliche dann auch seinen Vater verloren. Nun war er ohne Rückhalt. Seine schwache Stiefmutter war der Erziehung zu einem sittlich gefestigten Menschen nicht gewachsen, zumal im Kriege Jugendliche dieser Altersstufen besonderen Gefahren unterliegen. Der erste Beruf brachte dem Jugendlichen keinen Erfolg. Dass der Jugendliche damals aber noch nicht verdorben war, zeigt seine gute Führung im Hotel zur Post. [...] An der dortigen Stelle hat der Jugendliche offenbar Freude gehabt. Dann warf ihn der Bombenangriff völlig aus der Bahn und auf die schiefe Ebene. Die Freundschaft mit B., an den er jetzt geriet, war dabei besonders verderblich (Urteil, S.11).

13.3 Exkurs: Dortmunder Edelweißpiraten

Es kam auch zu Verurteilungen wegen schwerer Diebstähle, die Minderjährige begingen, die den „Edelweißpiraten“ angehörten. Von daher soll kurz erläuternd auf diese „Jugendsubkultur unter den Bedingungen der NS-Herrschaft“ (RUSINEK 1991, S. 282) eingegangen werden. In den Großstädten des Rheinlands und Ruhrgebiets bildeten sich im Dritten Reich Jugendcliquen, die ihren „spezifischen alltagskulturellen Stil“ (KENKMANN, 1991, S. 139) behaupten wollten. Sie „definierten sich über das Gegnerschaftsverhältnis zur Hitlerjugend“ (RUSINEK 1991 S. 282). Die Jugendlichen hatten meist weniger politische Motive. Sie lehnten sich gegen gesellschaftliche Normen und staatliche Zwänge auf und verweigerten diese (vgl. BENZ 2014, S. 46) mit einer „bewußten Antihaltung“ (HELLFELD/KLÖNNE 1985, S. 271). Die jungen Menschen waren „auffällig“, „provozierten“ und begingen „mitunter auch kriminelle Handlungen“ (KERTEN 1998, S. 113). Die NS-Sicht von asozial-kriminellen Gruppen ist allerdings „nicht zutreffend“, wenn auch in Kleingruppen „in einigen Fällen die Grenzen zur Kriminalität und Verwahrlosung überschritten worden“ sind (HELLFELD/KLÖNNE 1985, S. 269).⁵⁷³ Als äußeres Erkennungszeichen diente den jungen Leuten häufig ein an der Kleidung getragenes Edelweißabzeichen. Daraus entstand der zuerst von den Nationalsozialisten geprägte Begriff der „Edelweißpiraten“, den die Jugendlichen dann selbst übernahmen. Die Bezeichnung geriet bei den Nationalsozialisten zum Synonym für nonkonformes Jugendverhalten, das für die regionale NS-Führung zum Problem wurde.

⁵⁷³ Auch konnten Delinquenz und Widerstand in der letzten Phase des Dritten Reichs ineinander verschwimmen. Im November 1944 wurden in Köln 13 junge Leute, die sich mehrheitlich zu den „Edelweißpiraten“ zählten, öffentlich ohne Gerichtsurteil exekutiert. Die Ereignisse, die zur Hinrichtung führten, sind im Zusammenhang mit den chaotischen Kölner Zuständen in der letzten Phase der NS-Herrschaft zu sehen. Die Gestapo ermittelte gegen die jungen Leute wegen Einbruchs in Lebensmittelgeschäfte, PKW-Diebstahls, Beschaffung von Waffen, Schießereien mit Gestapo- und NSDAP-Angehörigen sowie des beabsichtigten Sprengstoffanschlags auf die Kölner Hohenzollernbrücke (vgl. HELLFELD 1981).

In Köln ging die Zahl der „Edelweißpiraten“ Mitte des Zweiten Weltkriegs in die Tausende. An Rhein und Ruhr wurden die Gruppen von den Polizeiorganen und der Justiz wegen sogenannter „bündischer Umtriebe“ verfolgt (vgl. KENKMANN 1991, S. 139 - 141).⁵⁷⁴ Dabei dienten „bündische Stilelemente in Kleidung und Liedgut und die große Bedeutung des Fahrtenwesens für die Jugendcliquen“ (ebd., S. 145) den Nationalsozialisten als Beleg für das Fortführen verbotener Gruppen. Allerdings hatten die Cliques in Wirklichkeit mit den ehemals bündischen Gruppen wenig gemeinsam.⁵⁷⁵ Viele Jugendliche wussten gar nicht genau was „bündisch“ bedeutet, nannten sich aber selbst so, weil sie damit die HJ-Führung provozieren konnten (vgl. RUSINEK 1991, S. 282). Das Bild, das ihnen zugeschrieben wurde, fanden viele „als Möglichkeit der Selbstinszenierung äußerst attraktiv“ (KERSTEN 1998, S. 116).

In den Focus von Gestapo, Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft beim Sondergericht geriet ab September 1943 auch die Clique Dortmunder „Edelweißpiraten“⁵⁷⁶, die sich nach den Bombenangriffen auf die Stadt jeden Abend in der unmittelbaren Nähe eines Bunkers traf. Einige der Jungen standen im Verdacht, Einbruchdiebstähle begangen zu haben. Die Ermittlungen wurden zuerst durch die Gestapo geführt und dann an die Kriminalpolizei abgegeben, mit dem Gesuch, dass diese nicht nur wegen der Diebstähle aufklären soll, sondern auch wegen verbotener „Bandenbildung“. Die Kriminalpolizei kam dem allerdings nicht nach und ermittelte nur wegen der Eigentumskriminalität mit der Begründung, dass „Edelweiß-Bandenbildung“ Sache der Staatspolizei sei.⁵⁷⁷ Von daher ist zu vermuten, dass die Gestapo wenig Motivation besaß, in dieser Sache weiter zu ermitteln, sonst hätte sie nicht die Arbeit der Kripo überlassen wollen. Der Oberstaatsanwalt beim Sondergericht verfügte daraufhin, dass gegen die bisher bekannt gewordenen meist jugendlichen 37 Personen ein besonderes Verfahren wegen Fortsetzung einer verbotenen bündischen Gruppe eingeleitet werden soll (vgl. Bl. 137 f.). Für dieses Verfahren liegt im Archiv keine Akte vor. Es ist auch fraglich, ob eine solche überhaupt existierte. Die Gestapo war nicht abhängig von der Justiz und entschied selbst, was sie

574 „Edelweißpiraten“ gab es im gesamten Reichsgebiet, allerdings lag der Schwerpunkt in den Städten des Rhein-Ruhrgebiets. Die Jugendlichen kamen überwiegend aus der jungen Arbeiterschaft (vgl. HELLFELD/KLÖNNE 1985, S. 271).

575 Jugendliche der „bündischen Jugend“ waren zum großen Teil Gymnasiasten. Die Cliques der „Edelweißpiraten“ setzten sich zu 90 % aus Jungarbeitern zusammen. Ihr Freizeitstil verweist auf die „Wilden Cliques“ der Weimarer Republik (vgl. KENKMANN, 1991, S. 142 f.).

576 LAW, Q 233, Nr. 1117, Bl. 9

577 Sogenannte „Bündische Umtriebe“ gehörten zu den politischen Delikten mit der Zuständigkeit der Gestapo. Damit eine strafrechtliche Sanktion erfolgen konnte, musste eine Fortführung der Bündischen Jugend gerichtsfest nachgewiesen werden. Das Problem dabei war, dass die Cliques der „Edelweißpiraten“ keine formelle Organisationsform hatten (vgl. KENKMANN 1991, S. 149 f.).

bearbeitete, einstellte und an die Staatsanwaltschaft weitergab.

Den jungen Menschen in Dortmund kam es darauf an, durch ihre Aktivitäten ein System selbstbestimmter Freizeit, eigene territoriale Räume in Parks und an Straßenecken sowie einen eigenen Stil zu schaffen (vgl. KRÜGER 1987, S. 21). Aus den Gestapo-Vernehmungen verschiedener Jugendlicher ergibt sich ein Bild der Dortmunder Gruppe. Noch im Mai 1943 trafen sich die Jungen und Mädchen abends in einem Park der Dortmunder Nordstadt. Sie trugen als Erkennungszeichen ein Edelweiß und nannten sich selbst „Edelweiß-Cub“, „Edelweißpiraten“ oder „Latscher“, nach Gelsenkirchener und Hammer Vorbild. Die meisten, auch Mädchen, banden sich Halstücher um, die sie mit einem Finger- oder Hühnerring festmachten. Die Jungen trugen kurze Hosen mit weißen Strümpfen. Fahrten unternahmen die Dortmunder Piraten gemeinsam nicht. Wenn sie in den Abendstunden im Park zusammenkamen, dauerten die Treffen teilweise bis 2:00 Uhr. Die jungen Leute erzählten sich Geschichten, u.a. aus Zukunftsromanen, spielten Schafkopf um Geld und sangen Lieder, begleitet von einem Akkordeon (Bl. 29 f.). Ein eigen getextetes Lied endete mit dem Schlusssatz: „Rio de Janeiro Ahoi, die Dortmunder Latscher sind treu“ (Bl. 3), ein anderes hatte den Text: „Wir kommen aus Dortmunds Norden, das sieht man uns gleich an, man nennt uns wilde Horden, und wir uns Latscherbann“ (Bl. 29). In der Gruppe redeten sich die jungen Leute mit Spitznamen an. In der Nähe des Parks befand sich ein HJ-Heim. In den Vernehmungen wird angegeben, dass die Jungen der Hitlerjugend gegenüber feindlich gesonnen seien. Ein 14-jähriger sagt dazu aus: „Wenn die HJ.-Angehörigen vom Dienst kamen, wurden sie von den Jungen angestänkert und angepöbelt. Die [...] Jungen hatten auch teilweise Schlagringe und Dolche in ihrem Besitz“ (Bl. 3). Ein anderer berichtet, dass es zu Schlägereien mit dem HJ-Streifendienst⁵⁷⁸ gekommen war.⁵⁷⁹ Es kam auch zu Schlägereien mit anderen fremden Jugendlichen, öfters bei Kirmessen (vgl. Bl. 29). Ein damals Beteiligter sagt in seinen späteren Erinnerungen aus, dass die Prügeleien „so' ne Art sportlicher Freizeitbeschäftigung“ waren. „Der Dortmunder Norden war damals halt ein ziemlich ruppiges Viertel“ (zit. in: KRÜGER 1987, S. 21).

Die Strafverfahren wegen Eigentumskriminalität wurden am 2.9.1943 eingeleitet.⁵⁸⁰

578 Der HJ-Streifendienst beanspruchte hoheitliche Aufgaben und führte Kontrollgänge in der Öffentlichkeit zur Überwachung des Jugendschutzes durch. Dabei wurde auch das Freizeitverhalten der Jugend überwacht. Die kontrollierenden Hitlerjungen waren kaum älter als die Kontrollierten (vgl. PEUKERT 1982, S. 180).

579 Die Polizei führte in dem Park Razzien durch, damit es nicht zu Zusammenstößen mit der HJ kommen sollte, die in dem gegenüberliegenden HJ-Heim dienstags und samstags ihre Dienstabende hatte (vgl. KRÜGER 1987, S. 20).

580 Die Gestapo vermerkt, dass sie „vertraulich“ in Erfahrung gebracht habe, dass Jungen aus der Grup-

Die Ermittlungen ergaben, dass Minderjährige in unterschiedlicher Beteiligung zusammen mit einem 25jährigen teils nachts, teils aus bombengeschädigten Häusern Spirituosen, Tabakwaren und andere Genussmittel sowie einen Koffer mit Wertgegenständen gestohlen hatten. Teilweise wurden davon Zigaretten und Wein bei den abendlichen Zusammenkünften der Gruppe zur Verfügung gestellt. Die schweren Diebstähle spielten sich in der zerstörten Dortmunder Innenstadt ab. So wird in den Urteilen beschrieben, wie die jungen Täter über Häusertrümmer in die Keller anderer Häuser, Lokale und Firmen eindringen oder beim Einsteigen in Keller, Geschäfte und Häuser die Bombenschäden ausnutzen. Bei drei beteiligten Jugendlichen trennte die Staatsanwaltschaft das Verfahren ab und übergab es dem Jugendstaatsanwalt. Einer wurde vom Jugendgericht zu sechs Monaten, der zweite zu Gefängnisstrafe von unbestimmter Dauer verurteilt. Die übrigen Halberwachsenen klagte der Oberstaatsanwalt vor dem Sondergericht an. Das Urteil erging am 9.2.1944.⁵⁸¹ Für die Sonderrichter war die Zugehörigkeit zu den „Edelweißpiraten“ weder beim Strafmaß noch bei der Persönlichkeitsbewertung ein Kriterium. Allerdings erwähnen sie pflichtgemäß, dass die Angeklagten eine „Organisation bündischer Jugend“ bildeten. „Sie trieben sich in der Hauptsache umher und verfolgten Angehörige der Hitlerjugend“ (Urteil, S. 3). Ansonsten wird nicht weiter darauf eingegangen. Der 19jährige Heinz A. wurde als „Volksschädling“ wegen siebenfachen schweren Diebstahls und wegen einfachen Diebstahls zu einer Gesamtstrafe von sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Angeführt wird in der Urteilsbegründung, dass er wegen Diebstahls von Brot schon verurteilt worden war und als Jugendlicher die Fürsorgeerziehung eingerichtet wurde. Allerdings sieht das Sondergericht in ihm, im Gegensatz zum Staatsanwalt, keinen „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ aufgrund seiner Jugend und Besserungsfähigkeit:

Er erscheint nach seinem persönlichen Eindruck in der Hauptverhandlung noch nicht völlig ausgereift. Er erweckt auch den Eindruck, als ob er noch durchaus besserungsfähig wäre. Er hat sich in der Fürsorgeerziehung befriedigend geführt (Urteil, S. 12).

pe „schwere Diebstähle ausgeführt haben sollen“. Ein 14jähriger Lehrling wird auch diesbezüglich vernommen. Er gibt an, dass er zur Clique gehörte, dann „mit den Machenschaften nicht einverstanden“ war, Schläge bekam und mit weiteren Schlägen bedroht wurde, falls er Aussagen bei der Polizei mache (Bl. 1 f.). Er nennt acht Namen von Jugendlichen, die er in der Clique kennenlernte. Darunter waren zwei 14jährige Mädchen und ein 13jähriger Junge, die dann ebenfalls vernommen wurden. Sie nennen weitere Namen von „Edelweißpiraten“ und auch Namen, die im Zusammenhang von Einbrüchen, u.a. in ein bekanntes Nachtlokal, fielen. Auch wurde ausgesagt, dass ein Junge eine Pistole in der Gruppe gezeigt habe. Tatsächlich wurde später bei der Verhaftung eines Verdächtigen eine Pistole gefunden.

581 LAW, Q 233, Nr. 1117

Seine beiden Kollegen, die keine Einbrüche begingen, wurden nicht als „Volksschädlinge“ verurteilt. Der 20jährige staatenlose Josef C. hatte gestohlene Tabakwaren aufgekauft und auf dem Schwarzmarkt weiter verkauft. Dafür erhielt er wegen Hehlerei und erschwerter Preistreiberei⁵⁸² zwei Jahre Gefängnis. Die Richter sehen ihn von seiner Persönlichkeit her nicht als „Volksschädling“, auch wenn er wegen Diebstahls einer Bierkarte auf seiner Arbeitsstelle mit zwei Wochen Gefängnis vorbestraft war. „Er hat sich aber seit seiner Schulentlassung stets als ordentlicher Arbeiter gezeigt“ und aufgrund seines „jugendlichen Alters“ erschien er dem Gericht „durchaus besserungsfähig“ (Urteil, S. 9). Die „empfindliche“ Strafe von zwei Jahren Gefängnis erfolgte wegen des „verwerflichen Schleichhandels“:

Es ist ein ungeschriebenes Gesetz, dass niemand an diesem Kriege, der das letzte vom Deutschen Volke fordert, verdienen soll. Es ist auch das stete Bemühen der Staatsführung, Preise und Löhne stabil und in Gleichgewicht zu halten. Wer ungeachtet dieser Bemühungen sich am Schleichhandel beteiligt, zeigt, dass er nicht Willens ist, sich den Notwendigkeiten des Krieges unterzuordnen (Urteil, S. 9).

Der 18jährige Paul B. wurde wegen einfachen Diebstahls, Hehlerei und erschwerter Preistreiberei zu insgesamt einem Jahr und vier Monaten Gefängnis verurteilt. Er hatte Äpfel von einem Wagen gestohlen und Tabakwaren verkauft. Auch bei ihm sieht das Gericht von einer Verurteilung als „Volksschädling“ ab, „mit Rücksicht auf sein jugendliches Alter und die dadurch bedingte Unreife [...]“. Er machte in der Hauptverhandlung einen noch unfertigen, fast noch kindlichen Eindruck.“ (Urteil. S. 9). Die Strafe fiel niedriger aus als bei seinem Kollegen, weil er die Tabakwaren nur verkaufte und nicht wie dieser vorher aufgekauft hatte. Auch dass er noch jünger war, veranlasste die Richter zu einem milderen Strafmaß. Das Gericht sieht bei beiden entgegen der Anklage kein Kriegswirtschaftsverbrechen, da die Menge der Tabakwaren, die verkauft wurden, nicht bedarfsgefährdend waren.

14. Einfache Eigentumskriminalität

Zur einfachen Eigentumskriminalität soll im Rahmen dieser Arbeit (einfacher) Diebstahl, Betrug, Unterschlagung und Postunterschlagung gezählt werden. Diese Delikte

⁵⁸² Der Straftatbestand der Preistreiberei ergab sich aus den Überpreisen, die auf dem Schwarzmarkt verlangt wurden.

wurden nach dem Reichsstrafgesetzbuch mit Gefängnis oder Geldstrafe geahndet. Die Unterschlagung von Postsachen nahm allerdings im Dritten Reich eine Sonderstellung ein, weil sie in der Regel als „Volksschdlingsverbrechen“ bewertet wurde, wenn es sich um Feldpost handelte, also Postsendungen, die an Soldaten und Kriegsgefangene ging oder von diesen versendet wurde.

14.1 Diebstahl

Einfacher Diebstahl wurde nach dem Reichsstrafgesetzbuch milder bestraft als der schwere. Der § 242 RStGB gab die Gefängnisstrafe vor, ohne ein Mindestmaß zu nennen. Sie konnte also theoretisch auch einen Tag betragen. Das Gericht hatte zudem die Möglichkeit, die Gefängnisstrafe durch die Geldstrafe zu ersetzen (Ersatzfreiheitsstrafe). Beim Diebstahl war im Krieg für das Strafmaß entscheidend, ob der Täter nach der „Volksschdlingsverordnung“ verurteilt wurde, mit der Konsequenz, dass dann die Gefängnisstrafe nicht mehr möglich war.

Ein Verfahren endete im Dezember 1944 mit einem Freispruch. Der Staatsanwalt hatte eine 18jährige als „Volksschdling“ angeklagt⁵⁸³, weil sie einer Verwandten den kunstseidenen Unterrock gestohlen habe. Die junge Frau hielt sich bei Verwandten auf, nachdem sie aus der Fürsorgeerziehung entwichen war. Sie floh insgesamt fünfmal aus der FE, in der sie sich seit dem 16. Lebensjahr befand. Bei der fraglichen Tat wurde das Haus von Brandbomben getroffen und die 18jährige beteiligte sich an den Rettungsarbeiten. Dabei zerriss ihr Unterrock und sie zog den einer Verwandten an. Das Mädchen wollte ihn später wieder zurückgeben, kam aber aufgrund der Verhaftung nicht mehr dazu, wie sie angab. In der polizeilichen Vernehmung hatte die junge Frau zuerst ausgesagt, der Unterrock gehöre ihr, da sie Angst hatte, wegen Plündern mit dem Tode bestraft zu werden, wenn sie zugäbe, dass er nicht ihr gehöre. Der medizinische Gutachter attestiert, dass die 18jährige

infantil und ihrem ganzen Wesen noch nicht ausgereift [ist]. Sie ist, wie auch in der Fürsorgeerziehung festgestellt worden ist 'seelisch abnorm' eine Psychopathin, die 'hochgradig phantastisch und unwahr' hysterische Züge aufweist. Unter diesen Umständen kann bei der Wegnahme des Unterrocks der Angeklagten überhaupt eine klare Vorstellung darüber gefehlt haben, ob sie das Kleidungsstück behalten oder nur vorübergehend anziehen wollte (Urteil, S. 4).

583 LAW, Q 233, Nr. 2478 (Sammelakte), 18a Ls 209/44

Wenn auch das Gutachten ganz im Sinne medizinisch-psychiatrischer Sichtweise über den abnormen Psychopathen ausfällt, bewirkte es in diesem speziellen Fall den Freispruch, da der Diebstahl sich so nach Auffassung der Richter nicht mit hinreichender Sicherheit nachweisen ließ, weil es nicht klar war, ob sie den Unterrock behalten oder zurückgeben wollte.

Die „Volksschädlingsverurteilung“ konnte nicht erfolgen, wenn das Tatbestandsmerkmal der Ausnutzung besonderer Kriegsverhältnisse (§ 4 VVO) fehlte. Dieses war der Fall, wenn die Tathandlung nicht an die Kriegssituation gebunden war; von daher der Diebstahl genauso hätte auch in Friedenszeiten geschehen können. Die Dortmunder Anklagebehörde versuchte zwar, in zwei Fällen einen Zusammenhang von Krieg und Tat zu konstruieren, die Richter verwarfen dieses aber und verurteilten die Angeklagten nur wegen Diebstahls, nicht aber als „Volksschädlinge“, obwohl sie die Kriterien feststellten, die sonst die „Volksschädlingpersönlichkeit“ begründeten. So wurde ein wegen Betrugs und Arbeitsverweigerung vorbestrafter 20jähriger im Dezember 1943 zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.⁵⁸⁴ Er hatte einem völlig Erwerbsunfähigem ein Sparbuch über 100 RM und eine Kleiderkarte sowie einer befreundeten Familie zwei Grubenhandtücher gestohlen. Des Weiteren brachte er von einem Postspargbuch, das einem Mitglied dieser Familie gehörte, einen Teilbetrag von 15 RM an sich. In der Person des 20jährigen sehen die Richter einen „Taugenichts. [...] Er neigt zu Bummelei und zieht offensichtlich strafbare Handlungen redlicher Arbeit vor“ (Urteil, S. 4). In ihm wohnt ein „Keim zu Verbrechen“ (Urteil, S. 5) und der Vater verwies ihn wegen „schlechter Lebensführung“ aus dem Haus. Für die Sonderrichter war jetzt besonders verwerflich, dass er einem Körperbehinderten den „Notgroschen“ gestohlen hatte. Sie hielten sich aber streng an den Wortlaut des Gesetzestexts der VVO. Da die Straftaten so oder ähnlich auch in Friedenszeiten hätten geschehen können, kam eine „Volksschädlingsverurteilung“ nicht in Betracht.

Ebenfalls vorbestraft und mangelnde Arbeitsdisziplin wies eine 19jährige auf, die wegen dreifachen Diebstahls im August 1944 wesentlich höher zu drei Jahren Gefängnis verurteilt wurde.⁵⁸⁵ Sie hatte Arbeitskameradinnen und ihrer Chefin Raucherkarten, einen Schal, Wein, Sekt, einen Aufnehmer und zwei Ringe gestohlen.

In einem weiteren Fall hatte selbst der Staatsanwalt aufgrund der Tatumstände, die nicht kriegstypisch waren, auf eine „Volksschädlingsanklage“ verzichtet und die Verur-

584 LAW, Q 233, Nr. 2486 (Sammelakte), 18a 339/43)

585 LAW, Q 233, Nr. 2478 (Sammelakte) 18b Ls. 228/44

teilung allein wegen Diebstahls beantragt. Das zeigt, dass die Anklagebehörde - auch aus ihrer Sicht - nicht schwere Straftaten vor dem Sondergericht anklagte. Die Richter verurteilten den früher nicht aufgefallenen 19jährigen im Juli 1941 zu einem Jahr Gefängnis.⁵⁸⁶ Er hatte mit einem uniformtragenden Soldaten, dem ein Arm infolge einer Kriegsverletzung fehlte, in verschiedenen Wirtschaften gezecht und anschließend zusammen mit ihm ein Bordell besucht. An dem Abend stahl er dem Mann 10 RM aus Brief- und Manteltasche sowie ein Zigarettenetui. Strafmildernd wirkte sich das junge Alter des Halberwachsenen aus und dass beide Männer unter Alkoholeinfluss standen. Straferschwerend werteten die Richter, dass das Tatopfer ein schwerkriegsbeschädigter Soldat war. Dies könnte auch der Grund gewesen sein, dass die Staatsanwaltschaft den Fall vor das Sonder- und nicht Amtsgericht brachte, um damit die Verwerflichkeit der Tat zu unterstreichen, auch wenn es sich nur um einen Diebstahl handelte.

Bei einem 20jährigen Italiener hielten es die Richter im Mai 1944 für nicht beweisbar, dass er die Kriegsumstände für die Tat ausnutzte. Zudem war ihm nicht nachzuweisen, dass er 240 Zigaretten gestohlen hatte, wie der Staatsanwaltschaft anklagte, oder nur von einem anderen erhielt, wie er angab. Deshalb verurteilte das Sondergericht den Halberwachsenen nicht wegen Diebstahls, sondern wegen Hehlerei zu einem Jahr Gefängnis.⁵⁸⁷ Die Richter verneinten zudem aufgrund des medizinischen Gutachtens die „Volksschädlingpersönlichkeit“, die die Anklagebehörde sah. Der Sachverständige stellte fest, dass der Halberwachsene „aus einer sozial minderwertigen Familie stammend, im Wege des Erbganges schwerkrank“ sei, an einer „schweren tertiären Syphilis“ leide, „die ihn nicht voll arbeitsfähig macht“ (Urteil, S. 3). Für sein Tun sei er aber voll verantwortlich, obwohl seine „durch erbliche Belastung keimgeschädigte Psyche [...] nicht das geistig gesunde Urteilsvermögen eines normalen Menschen hat“ (Urteil, S. 4). Wenn auch die Richter ihn aufgrund seiner Beeinträchtigungen nicht als „Volksschädling“ sehen, so musste aber eine „empfindliche Gefängnisstrafe“ (Urteil, S. 4) verhängt werden, die mit den Lebensumständen und dem Lebenslauf begründet wurde. Der Junge stammt „aus einer Familie mit ausgesprochen asozialen Zügen“, bei der „noch nie Ordnung geherrscht hat“. In der Schule wurde er zweimal nicht versetzt und besuchte im letzten Jahr die Hilfsschule. „Seine Zeugnisse waren ständig schlecht“ (Urteil, S. 1). Das Arbeitsverhalten war unangepasst. Zweimal wurde er wegen Arbeitsversäumnis zu je vier Monaten Gefängnis verurteilt.

⁵⁸⁶ LAW, Q 233, Nr. 2490 (Sammelakte), 18a 81/41

⁵⁸⁷ LAW, Q 233, Nr. 2477 (Sammelakte), 18b.Ls. 122/44. Der 20jährige wurde in Deutschland als Sohn eines Italieners geboren und besaß die italienische Staatsbürgerschaft.

Das Vorleben des Angeklagten lässt auch eine milde Bestrafung nicht zweckmäßig erscheinen. Der Angeklagte kann bei seinen schädlichen Neigungen und seiner bisherigen schlechten Führung nur wieder auf einen rechten Weg gebracht werden, wenn ihm durch eine strenge Strafe vor Augen gehalten wird, wie gemein seine Handlungsweise [...] war und dass seine nur durch eine harte Strafe ein solches Tun gesühnt werden kann (Urteil, S. 4).

Ob ein „Volksschädlingsverbrechen“ vorlag, wurde auch am Kriterium des Alters ausgemacht. Drei Frauen verurteilte das Gericht im Juli 1942 als „Volksschädlinge“, eine mitangeklagte 20jährige aber nur wegen Diebstahls zu sechs Monaten Gefängnis.⁵⁸⁸ Sie hatte als Arbeiterin einer Fleischfabrik nach und nach 12 Fleischkonservendosen entwendet, die für die Wehrmacht bestimmt waren. Strafmildernd wertete das Gericht die Jugend der Halberwachsenen und sah bei ihr, im Gegensatz zu den drei älteren Kolleginnen, die in größerem Umfang Dosen an sich gebracht hatten, keinen „Volksschädlingstyp“.

Auch in der letzten Phase des Krieges eskalierte die Dortmunder Rechtsprechung nicht generell. Am 26.1.1945 wurde ein 20jähriger holländischer Zwangsarbeiter wegen Diebstahls zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt.⁵⁸⁹ Er arbeitete als Metzgergeselle in einer Fleischfabrik, hatte drei Pfund Speck entwendet und auf dem Schwarzmarkt verkauft. Für zwei Pfund Speck erhielt er 50 RM. In einem weiteren Verfahren klagte der Staatsanwalt am 25.1.1945 eine 19jährige als „Volksschädling“ an.⁵⁹⁰ Die junge Frau hatte als Hausgehilfin im Krankenhaus eine Reihe von Straftatbeständen, hauptsächlich aber Diebstähle, begangen, nicht um sich zu bereichern, sondern aus Not aufgrund der katastrophalen Lebensumstände.⁵⁹¹ Während sie in Untersuchungshaft war, kamen ihre Eltern und zwei ihrer Geschwister bei einem Bombenangriff auf Dortmund ums Leben. Die Dortmunder Sonderrichter verurteilten sie, hauptsächlich wegen mehrfachen Dieb-

588 LAW, Q 233, Nr. 769

589 LAW, Q 233, Nr. 2479 (Sammelakte)

590 LAW, Q 233, Nr. 482

591 Sie entwendete größere Mengen an Verbandmull, aus dem sie mit den Eltern Gardinen anfertigte. Des Weiteren stahl sie auf ihrer Arbeitsstelle nach und nach weitere Sachen. Dabei handelte es sich um: 12 Handtücher, 3 Betttücher, 1 Bettbezug, 1 Anstaltskleid, 4 Anstaltsschürzen, 2 Pakete Wäscheinweichpulver, 1 Porzellanschüssel, 1 Milchkanne, 1 Wolldecke, 3 - 4 Staubtücher und einen Streifen Stoff, 2 Badetücher, 2 Kinderjacken, einige Waschlappen und zwei bis drei Unterlagen. Die Sachen verschenkte sie teilweise an Freunde. Die Säuglingswäsche und die Unterlagen gab sie ihrer verheirateten Schwester, die ein Kind erwartete. Nach einem Bombenangriff auf Dortmund im Mai 1943 fand die 19jährige auf den Trümmern eines der zerstörten Gebäude des Krankenhauses einen Damenhut und einen Haushaltsausweis, mit dem sie verknappte Waren kaufte. Außerdem nahm sie aus der Klinik einen Büstenhalter und 4 - 5 Taschentücher, Sachen, die die Patienten wohl dort liegen ließen oder vergessen hatten, mit, ohne sie vorschriftsmäßig abzuliefern. Schließlich kaufte sie noch mit einem fremden Ausweis für Bombengeschädigte ein Paar Schuhe als Ersatz für ihre, die bei den Aufräumungsarbeiten infolge der Bombenangriffe stark beschädigt worden waren.

stahls, zu einer 10-monatigen Gefängnisstrafe und berücksichtigten den Tod der Angehörigen strafmildernd, so dass das Gericht die junge Frau nicht als „Volksschädling“ kennzeichnen wollte.

Bei einer „Volksschädlingsverurteilung“ wurden auch beim einfachen Diebstahl hohe Strafen wie beim schweren Diebstahl verhängt. Das heißt, die Richter setzten das Täterstrafrecht konsequent um; die Schwere der Tat war nebensächlich. In diesem Sinn verurteilte das Gericht im Dezember 1943 einen 20jährigen wegen zweifachen Diebstahls zu sechs Jahren Zuchthaus.⁵⁹² Er arbeitete als Gelegenheitsarbeiter bei einer Speiditionsfirma, die Wohnungen in einem nicht mehr aufgrund von Bombenschäden bewohnbaren Haus räumte. Der 20jährige entwendete bei dieser Arbeit einer Frau Schmucksachen im Wert von etwa 3500 RM.⁵⁹³ Ungefähr drei Monate später stahl er wieder als Hilfskraft der Firma einer Frau aus der Handtasche einen Brillantring und eine goldene Brosche im Wert von ca. 250 RM. Die Richter sehen den jungen Mann „seiner inneren Wertung nach [...] trotz seiner Jugend als einen Volksschädling“ (Urteil, S. 6) an. Für die harte Verurteilung war der „Lebenslauf des Angeklagten“ entscheidend, aus dem die „Neigungen zum Asozialen“ (Urteil, S. 6) abgeleitet wurden. Die Richter beginnen mit den Kriterien zur Negativzeichnung der Persönlichkeit in der Schulzeit.

Schon in der Volksschule fiel er ziemlich aus dem Rahmen der Klasse heraus. Seine Leistungen waren gering. Es bestand der Eindruck, daß er schon während der Schulzeit nicht ehrlich war. Den Diebstahl von einem Paar Turnschuhe, für den der Angeklagte in Frage kommen konnte, gab er erst nach längerem Leugnen zu (Urteil, S.2).

Später verurteilte ihn das Jugendgericht wegen Diebstahls von Obst und vier Reichsmark. Nach bekanntem Schema wird das Arbeitsverhalten beschrieben, das „nicht zufriedenstellend“ war. Er verhielt „sich älteren Kameraden gegenüber unkameradschaftlich“, „versäumte mehrfach den Berufsschulunterricht“. Dann fügen die Richter das Kriterium der Fürsorgeerziehung hinzu, die eingerichtet wurde, weil er sich „umhergetrieben“ hatte. Aus dieser entwich der Jugendliche. Das Amtsgericht verurteilte ihn dann, weil er ein gestohlenes Fahrrad kaufte. Nach der einmonatigen Gefängnisstrafe wurde er wieder in die Fürsorgeerziehung zurückgebracht und verblieb hier bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres. Der junge Mann „hielt es nirgends auf einer Arbeitsstelle länger aus“ (Urteil, S. 3). Er arbeitete als Hilfsschlosser bei einer Montagefirma. Weil er ca.

⁵⁹² LAW, Q 233, Nr. 2481 (Sammelakte), 18a Ls. 289/43

⁵⁹³ Es waren: eine Platinarmbanduhr mit 24 Brillanten, ein Paar Ohrringe, ein schweres goldenes Armband, eine goldene Blusennadel, zwei goldene Ringe mit Brillanten und Topasen.

zwei Monate der Arbeit pflichtwidrig fern blieb, verurteilte das Amtsgericht ihn zu drei Monaten Gefängnis. Danach verdiente er sich als Gelegenheitsarbeiter etwas Geld. Zudem zeugte er ein Kind. Die Richter heben in der Urteilsbegründung hervor, dass bei ihm „jegliche Milderungsgründe“ ausscheiden (Urteil, S. 7).

In einem ähnlichen Fall verurteilt das Gericht im Juli 1941 einen 19jährigen als „Volksschädling“ zu drei Jahren Zuchthaus⁵⁹⁴, „obwohl er noch jugendlichem Alter steht“ (Urteil, S. 5). Er hatte als Arbeiter einer Speditionsfirma zusammen mit einem Kollegen aus einem bombengeschädigten Haus, das nicht mehr bewohnbar war, zwei Paar Damenschuhe und eine mit Wurstwaren gefüllte Tasche entwendet. Im Erdgeschoss wohnte eine Familie mit zwei Kindern, die durch den Fliegerangriff getötet wurde. Die Jugend des Angeklagten wurde beim Strafmaß nicht berücksichtigt und es fiel genauso hoch aus wie beim mitangeklagten Erwachsenen, da beide „die Not der von Bomben geschädigten Einwohner in skrupelloser und eigennütziger Weise ausgenutzt“ hatten (Urteil, S. 5). In der Urteilsbegründung wird auch hier mit der Schulzeit begonnen, um die „Persönlichkeit als Volksschädling zu kennzeichnen“ (Urteil S. 5). Nach zwei Jahren Volksschule wurde er zur Hilfsschule überwiesen.

Die Lehrer hatten mit ihm und auch mit seiner Mutter große Schwierigkeiten. Einmal soll er mit einem offenen Messer auf einen Schulkameraden losgegangen sein. In der Hilfsschule war er verschlossen und trotzig, auch hat er zeitweise gebummelt (Urteil, S. 2).

Auf der Arbeit „fiel er mehrfach durch Streitigkeiten auf“, griff den Betriebsführer „tätlich“ an und „beleidigte ihn“ (Urteil, S. 3).

Auch das Sexualverhalten war wieder ein Kriterium bei der Konstruktion der „Volksschädlingpersönlichkeit“. Im April 1944 wurde eine 18jährige wegen vierfachen Diebstahls und Betrugs in einem Fall zu einer Gesamtstrafe von vier Jahren Zuchthaus verurteilt.⁵⁹⁵ Sie war 1942 unfruchtbar gemacht worden. Nach vorläufiger Entlassung aus der Fürsorgeerziehung „hat sie sich mit einem Soldaten herumgetrieben“ und wegen „weiterer Herumtreiberei kam sie erneut in Fürsorgeerziehung“ (Urteil, S. 3), aus der sie entwich, wieder eingeliefert wurde und dann als Arbeitskraft an einen Ziegelei-Besitzer vermittelt wurde. Auch hier floh sie, aus Angst wieder in die FE zu müssen. Auf der Flucht beging sie die Straftaten.⁵⁹⁶ Das Gericht stellt fest, dass die junge Frau ein „typi-

594 LAW, Q 233, Nr. 2490 (Sammelakte), 18b Ls 118/41.

595 LAW, Q 233, Nr. 2477 (Sammelakte), 18b. Ls 130/44

596 Die junge Frau hatte im Oktober 1943 ihrem Arbeitgeber ein Fahrrad entwendet und fuhr damit nach Osnabrück, weil sie fürchtete, wieder in die Fürsorgeerziehung zurück zu müssen. Das Rad verkaufte

scher Volksschädling“ und „asozialer Mensch“ ist (Urteil, S. 6). Der medizinische Gutachter des Gesundheitsamts Essen attestiert ihr, dass „ein erheblicher Schwachsinn [...] auf dem Gebiet des Charakters und des Willens“ besteht. Ihr „Vorleben ergibt“, dass sie „triebmässig gehandelt“ hat (Urteil, S. 4). Die Richter fangen bei der Persönlichkeitsbewertung mit der Kindheit an, wobei der nicht normgerechte Schulverlauf als erstes Kriterium für die 'Volksschädlingpersönlichkeit' dient. „In der Volksschule bereits versagte die Angeklagte, sie ist dreimal sitzen geblieben“ (Urteil, S. 2). Dann erfolgt die Beurteilung der Familie. Die junge Frau ist „Tochter eines übelbeleumundeten und wiederholt vorbestraften früheren Fremdenlegionärs“ (Urteil, S. 2). Die Bewertung der Persönlichkeit beruht dann zusammenfassend auf kriminalbiologischer Sicht:

Von schädlichen Erbeeinflüssen belastet hat sie schon in frühester Jugend ein Leben geführt, dass jede Disziplin und Einordnung in die natürlichen Gesetze der Allgemeinheit vermissen lässt. Der Hang zur Widersetzlichkeit, die Missachtung des Eigentums anderer Volksgenossen, ihre ständigen Disziplinarwidrigkeiten und Flucht aus der Fürsorgeerziehung, Arbeitsstellen und Elternhaus zeigen, dass die Angeklagte nicht gewillt ist, die Interessen und die Autorität der Allgemeinheit anzuerkennen (Urteil, S. 6).

Obwohl die Richter von anlagemäßig bedingter 'Asozialität' ausgehen, sehen sie die Zuchthausstrafe für „die noch junge Angeklagte in erster Linie vom Erziehungsstandpunkte aus“, um sie „zu bessern“. Eine „längere Freiheitsentziehung erschien auch deshalb geboten, um einen Erfolg dieses Versuchs durch längere Führung und Lenkung der Angeklagten zu sichern“ (Urteil, S. 6). Damit stehen die Richter im Gegensatz zur herrschenden Meinung des medizinisch-psychiatrischen Verständnisses von 'Asozialität'. Das Gericht schließt die Erziehungsfähigkeit der jungen Frau und den Erziehungserfolg durch Strafe im Zuchthaus nicht aus, obwohl sie ein „asozialer Mensch“ ist.

Gegenüber diesem Urteil verhängte das Sondergericht im Juli 1941 eine vergleichs-

sie dort für 6 RM. Anschließend fuhr sie nach Hause, hielt sich nur teilweise bei den Eltern auf, meistens bei einer Tante. Die Eltern wollten sie nach zwei Wochen wieder in die Fürsorge bringen, so dass das Mädchen wieder ausriss. Dann erbettelte sie sich, unter Vortäuschung total ausgebombt zu sein, von einer Frau Schuhe und Unterwäsche sowie 3 RM. Dieser stahl sie zudem aus der Wohnung einen Schal und 40 RM. Die 18jährige wurde festgenommen und kam ins Gerichtsgefängnis in eine Gemeinschaftszelle mit drei weiteren Frauen. Hier entwich sie nach sechs Wochen. Dieses gelang, weil ein Soldat, der zur Bewachung abgestellt war, von den Frauen in die Zelle gelockt wurde, wobei der Schlüsselbund im Zellenschloss verblieb. Die 18jährige entwich dann plötzlich aus der Zelle und sperrte den Soldaten mit den verbliebenen Frauen von außen ein. Sie konnte mit den Schlüsseln alle Türen öffnen und entwendete aus der Kleiderkammer Kleidungsstücke, die den Häftlingen gehörten, die sie verkaufte. Wenige Tage nach dem Ausbruch fuhr sie mit einer Freundin nach Oberschlesien. Auf der Rückreise stahl sie abends im Zug auf dem verdunkelten Wagenflur den Koffer eines Soldaten mit Kleidungsstücken, Tabakwaren, Sparbuch und wichtigen Dokumenten. Einen großen Teil der Zigaretten verschenkte sie.

weise niedrige Zuchthausstrafe gegen eine 18jährige mit 1 ½ Jahren.⁵⁹⁷ Die Richter sehen sie „auch ihrer Persönlichkeit nach als Volksschädling“ an (Urteil, S. 6). Dieses leitet das Gericht aus ihrem „Vorleben“ mit einem „einen außerordentlichen Hang zur Unehrlichkeit“ (Urteil, S. 5) ab. Auf verschiedenen Arbeitsstellen kam es zu Konflikten mit Kolleginnen und die junge Frau geriet in Verdacht, gestohlen zu haben, was allerdings nicht bewiesen wurde.⁵⁹⁸ Das Sondergericht verurteilte sie nun, weil sie Soldaten in einem Reservelazarett, in dem sie arbeitete, bestohlen hatte.⁵⁹⁹ Da die Tatopfer verwundete Soldaten waren, erfordere „das gesunde Volksempfinden [...] eine über den normalen Strafrahmen hinausgehende Bestrafung“ (Urteil, S. 5). Strafmildernd werten die Richter,

daß die Angeklagte noch jung und bisher nicht bestraft ist. Auch die mangelnde Erziehung im Elternhaus, die sich insbesondere durch den Tod der Mutter ergeben hat, mag zu der Haltlosigkeit beigetragen haben, der die Angeklagte erlegen ist (Urteil, S. 6).

Keine Vorstrafen, Jugendlichkeit und „mangelnde Erziehung“ als mögliche Ursache der Delinquenz waren auch der Grund, warum die Zuchthausstrafe von 1 ½ Jahren vergleichsweise niedrig ausfiel für eine „Volksschädlingpersönlichkeit“ und Soldaten als Opfern.

Der 'Volksschädlingstyp' konnte sich auch allein normativ aus der Normverletzung ergeben, ohne dass die 'Volksschädlingpersönlichkeit' attestiert wurde. Auch hier erfolgten hohe Strafen. So wurde im Juni 1944 eine 19jährige zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt.⁶⁰⁰ Die junge Frau war vorher nicht abweichend aufgefallen und in ihrer letzten Arbeitsstelle als Hausgehilfin galt sie „als überaus fleissige, zuverlässige Hilfe“ und „besonders tüchtig“, so dass sich aus dem Lebenslauf nichts Negatives ergab, woraus sich die 'Volksschädlingpersönlichkeit' hätte konstruieren lassen können. Sie hatte aus einem Keller, der zur Aufbewahrung von Sachen zum Schutz vor Bombenangriffen diente, Kleidungsstücke und andere Gegenstände im Wert von 950 Reichsmark gestohlen. Die Richter werten in der Urteilsbegründung die Tat als besonders schwer, „weil sie

⁵⁹⁷ LAW., Q 233, Nr. 2490 (Sammelakte), 18a Ls 125/41

⁵⁹⁸ Die Richter stellen eingehend ihr bisheriges Arbeitsleben dar. Die junge Frau war in fünf Arbeitsverhältnissen, in denen es mit Kolleginnen und Vorgesetzten zu Konflikten gekommen war und sie auch in den Verdacht geriet, allerdings unbewiesen, gestohlen zu haben. In einer Stellung soll sie Geld veruntreut haben, was aber nicht zur Anzeige gebracht wurde.

⁵⁹⁹ Sie war dort als Hausgehilfin angestellt und verrichtete u.a. Putzarbeiten auf den Zimmern der Soldaten, wobei sie Diebstähle ausführte. Insgesamt konnten 19 Reichsmark, zwei Mundharmonika, eine Korallenkette und ein Schmuckkreuz als gestohlen nachgewiesen werden, wobei das Gericht davon ausging, dass es noch mehr Sachen waren, was aber nicht beweisbar war.

⁶⁰⁰ LAW, Q 233, Nr. 2426

in der Hauptsache Spinnstoffwaren gestohlen hat, deren Ersatz in der heutigen Zeit fast völlig unmöglich ist und diese Gegenstände einen besonders hohen Wert darstellen“. Unter der entwendeten Wäsche war auch die von zwei Eheleuten, bei denen die Männer zur Wehrmacht eingezogen waren. Dieses stellt das Gericht heraus, da die Ehemänner „zunächst damit alles verloren hatten, was sie an Zivilkleidung besaßen“.

Der Verkauf von gestohlenen Sachen auf dem Schwarzmarkt wurde strafverschärfend gewertet. In diesem Sinn verurteilte das Gericht einen 19jährigen als „Volksschädling“ im Dezember 1942 zu drei Jahren Zuchthaus.⁶⁰¹ Er hatte eine Kiste mit 500 Zigarren gestohlen und verkauft. In drei Fällen wurde in den Jahren 1940 bis 1942 eine zweijährige Zuchthausstrafe ausgesprochen. Der 'Volksschädlingstyp' ergab sich auch hier allein aus der Tat, ohne dass eine negative Persönlichkeitskonstruktion anhand des Lebenslaufs erfolgen konnte.⁶⁰²

Ausländische Arbeiter wurden nicht generell härter bestraft. Auffallend ist ein Fall aus dem Jahr 1943, da es auch um Sabotage ging. Die Akte wurde als geheim geführt.⁶⁰³ Der angeklagte 20jährige Belgier⁶⁰⁴ arbeitete als Entladearbeiter in einem Dortmunder Stahlwerk im Bahnbetrieb. Im April 1943 schnitt er nachts von einem Bahnwaggon einen Bremsschlauch ab, um diesen als Schuhsohle zu verwenden. Am 21.8.1943 verurteilte das Gericht ihn als „Volksschädling“ wegen Diebstahls und zugleich Sabotage zu einem Jahr und drei Monaten Zuchthaus. Bei Sabotage reichte der Strafraum bis zur Todesstrafe.⁶⁰⁵ Die Richter stellen fest, dass durch die Entfernung des Bremsschlauchs das ordnungsgemäße Arbeiten der Bahn, und damit eines wichtigen Betriebes für die Reichsverteidigung, gefährdet wurde, was sie als Sabotage - allerdings im minder schweren Fall - bewerteten. Das Gericht glaubte den Einlassungen des Angeklagten,

601 LAW, Q 233, Nr. 1126

602 Am 2.12.1940 wurde ein 18jähriger wegen Diebstahls in vier Fällen zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Er hatte als Lehrling in einer Weberei ca. 18 Meter Stoff gestohlen. Ihm wurde dabei zur Last gelegt, dass er in einem Fall die Verdunkelungsmaßnahmen ausgenutzt hatte (LAW, Q 233, Nr. 1995).

Am 11.11.1941 wurde eine 20jährige zu zwei Jahren Zuchthausstrafe verurteilt. Sie hatte die Aufgabe, die Wohnung ihrer verheirateten Schwester in Ordnung zu halten, da diese und der Schwager, der zur Wehrmacht eingezogen war, momentan nicht dort wohnten. Die 20jährige entnahm aus der Wohnung eine Reihe von Kleidungsstücken ihres Schwagers (LAW, Q 233, Nr. 2141).

Am 23.6.1942 wurde eine 19jährige zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Sie hatte der Tochter ihrer Arbeitgeberin aus einer gepackten Tasche, die immer griffbereit für den Fliegeralarm bereitstand, eine Geldbörse mit 150 RM und andere Gegenstände gestohlen (LAW, Q 233, Nr. 2245).

603 LAW, Q 233, Nr. 1169

604 Er gab in der Vernehmung bei der Polizei an, dass er sich im November 1942 „freiwillig“ zum Arbeitseinsatz in Deutschland gemeldet hatte.

605 § 2 Abs. 2 VO der Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25.11.1939 (RGBl. I, S. 2319). Nach der VO wurde die Störung oder Gefährdung eines Betriebs mit Zuchthaus- oder Todesstrafe geahndet, in minder schweren Fällen mit der Gefängnisstrafe.

dass er sich lediglich seine Schuhe mit dem Gummi hatte besohlen wollen. Die 'Volksschädlingsverurteilung' ergab sich daraus, dass er die Verdunkelungsmaßnahmen zur Tat ausgenutzt habe. Das Gericht berücksichtigt bei der Strafzumessung, dass der Angeklagte „sich bisher sehr gut geführt hat [und] ihm das Zeugnis eines pünktlichen, fleißigen und ordentlichen Arbeiters ausgestellt worden [ist]. Er ist außerdem noch jung“ (Urteil, S. 3). Negativ wurde ihm nur zu Last gelegt, dass er „die Gastfreundschaft, die das Deutsche Reich ihm als ausländischem Arbeiter gewährte, zu diesem Diebstahl mißbraucht[e]“ (Urteil, S. 3).

Die geringste Zuchthausstrafe mit einem Jahr, dies war zugleich die Mindeststrafe nach der „Volksschädlingsverordnung“, erhielt im März 1944 ein französischer Zwangsarbeiter, der im Rangierdienst eines Bahnhofs arbeitete.⁶⁰⁶ Zusammen mit vier französischen Kollegen entwendete er aus einem nicht verschlossenen Eisenbahnwaggon nachts insgesamt etwa 12 Pfund Süßwaren. Er wurde als „Volksschädling“ wegen Ausnutzens der Dunkelheit zur Tatbegehung verurteilt.

14.2 Postunterschlagung

Es herrschte aufgrund der Wehrmachteinberufung von regulären Postbediensteten ein Arbeitskräftemangel bei der Reichspost, der durch Aushilfen ausgeglichen wurde. Im strafrechtlichen Sinn waren diese Hilfskräfte Beamten gleichgesetzt (§ 359 RStGB), wenn sie Tätigkeiten im Rahmen der öffentlich rechtlichen Postverwaltung ausführten. Die Entwendung von Postsachen oder Dingen daraus war demnach eine Straftat im Amt, in Form der Amtsunterschlagung (§ 350 RStGB). Der Unterschied der Unterschlagung zum Diebstahl war juristisch der, dass die entwendete Sache, nämlich Brief oder Päckchen, den Eigentümer noch nicht erreicht hatte, weil sie sich im Besitz der Reichspost befand. Neben der Unterschlagung konnten auch andere Straftatbestände erfüllt sein, wie Diebstahl, Postunterdrückung (§ 354 RStGB) oder gewinnsüchtige Urkundenbeseitigung (§§ 348 f.). Bei der Postunterschlagung kam der Feldpost eine besondere Bedeutung zu, weil in der Regel die Entwendung dieser Sendungen von oder an Soldaten oder Kriegsgefangene als so besonders verwerflich angesehen wurde, dass die Tat allein schon den „Volksschädlingstyp“ begründete, wie die Richter im Urteil einer zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilten 19jährigen feststellen⁶⁰⁷:

⁶⁰⁶ LAW, Q 233, Nr. 2475 (Sammelakte) 18b Ls. 26/44

⁶⁰⁷ LAW, Q 233, Nr. 2001

Es bedarf keiner Erörterung, daß die Angeklagte die Brandmarkung als Volksschädling verdient. Sie gehört zu dem Typ des Volksschädlings, den der § 4 der Volksschädlingsverordnung treffen wollte. Das kann allerdings nicht aus ihrem Vorleben geschlossen werden, da sie sich bisher straffrei geführt hat. Ihre Charakterisierung als Volksschädling folgt aber zwingend aus der Art ihrer Tat, deren besondere Verwerflichkeit auf der Hand liegt (Urteil, S. 9).

Tenor der Urteile zum Feldpostdelikt war, dass die Täter in egoistischer Weise die kämpfenden Soldaten sowie ihre Angehörigen trafen. Damit würde der „Widerstandswille des Soldaten beeinträchtigt“⁶⁰⁸, das Vertrauen der Bevölkerung in die Funktionsfähigkeit der Reichspost untergraben und „Unzufriedenheit in der Bevölkerung“⁶⁰⁹ hervorgerufen. Daher habe die Strafzumessung „in erster Linie unter dem Aspekt der Abschreckung zu stehen.“⁶¹⁰ Die Nachkriegsjustiz sah in der Feldpostunterschlagung keinen typisch nationalsozialistischen Straftatbestand und bestätigte bei der Neubewertung der NS-Urteile auch die Zuchthausstrafen, wenngleich nicht in der Höhe des Strafmaßes.⁶¹¹

Da die „Volksschädlingerverurteilung“ nach § 4 VVO die Ausnutzung der kriegsbedingten Zustände als Voraussetzung vorschrieb, wurden mehrere Umstände angeführt, die die Unterschlagungen angeblich erleichterten. Aus der Einberufung zahlreicher Beamter zur Wehrmacht wurde eine geringere Kontrolle der Hilfskräfte im Postbetrieb abgeleitet. Zudem kam es zu einem höheren Arbeitsaufkommen, weil eine wesentlich größere Zahl an Postsendungen, durch das starke Anwachsen der Feldpost, befördert wurde, als in Friedenszeiten. Des Weiteren waren, im Gegensatz zur Friedenszeiten, mehr Pakete beschädigt, was einerseits auf schlechterem Verpackungsmaterial beruhte, andererseits dadurch verursacht wurde, dass aufgrund der erhöhten Zahl an Postsendungen diese nicht immer so pfleglich behandelt werden konnten. Aus diesen beschädigten Paketen ließen sich leicht Dinge entnehmen.⁶¹² Das Postdelikt kam in der überwiegenden Mehrheit durch Bedienstete in der Postverwaltung vor. Es finden sich aber auch zwei Urteile gegen eine junge Reinigungsfrau, die bei der Post arbeitete, und gegen einen jungen Mann, der als Patient in einem Lazarett in der Postverteilung eingesetzt wurde.⁶¹³ Von daher handelte es sich bei diesen beiden Fällen nicht um Straftaten im Amt, die An-

608 LAW, Q 233, Nr. 2001, Urteil, S. 8

609 LAW, Q 233, Nr. 623, Urteil, S. 5

610 LAW, Q 233, Nr. 2001, Urteil, S. 9

611 vgl. LG Dortmund, Beschluss vom 31.8.1959, in: LAW, Q 233, Nr. 1970. So wurde im Beschluss von 1959 zu einem Urteil von 1940 gesagt, dass auch in der Neubewertung die Zuchthausstrafe verhängt werden müsse. Allerdings senkte das Landgericht diese von fünf Jahren auf 1 ½ Jahre.

612 vgl. LAW, Q 233, Nr. 623, Urteil S. 4

613 LAW, Q 233, Nr.: 2075; 2033

geklagten wurden allerdings als „Volksschädlinge“ verurteilt.

Die Postaus Hilfskräfte wurden vor Beginn ihrer Arbeitsaufnahme darauf hingewiesen, dass der Diebstahl von Feldpost sogar mit der Todesstrafe geahndet werden konnte. In den Räumen der Poststellen waren zudem Warnschilder aufgehängt mit dem Spruch: „Wer sich an Feldpostsendungen vergreift, setzt sein Leben aufs Spiel“, wie in den Urteilen immer wieder angeführt wird. Es kam auch vor, dass die Aushilfskräfte zu Abschreckungszwecken an einer Sondergerichtsverhandlung als Zuschauer teilnehmen mussten. All diese Maßnahmen zeigten allerdings keinen abschreckenden Erfolg. Das Delikt war reichsweit verbreitet. Die Täter konnten davon ausgehen, dass Feldpost knappe und begehrte Güter enthielt, die von Angehörigen für die Soldaten verschickt wurden. Aber auch umgekehrt enthielten Feldpostpäckchen von Soldaten in den besetzten Gebieten an die Angehörigen Sachen, die es zu stehlen lohnte. So konnten Päckchen aus dem besetzten Frankreich, Belgien oder Holland Luxusgüter enthalten wie Parfüm, Seife und dergleichen. Schon im Ersten Weltkrieg gab es eine vergleichbare Situation, in der Jugendliche als Posthelfer eingesetzt wurden und Feldpostdiebstähle begingen. Auch damals waren begehrte Güter durch ein Rationierungssystem verknappt. Die jungen Leute stahlen zumeist Sachen, die unter den Kriegsumständen als Luxusgüter angesehen wurden wie Zigaretten, Seife, besondere Nahrungs- und Genussmittel (vgl. BORNHORST 2010, S. 261 f.).

Es wurden insgesamt 140 Verfahren des Sondergerichts wegen des Postdelikts gezählt, die zu 125 Verurteilungen führten. Davon waren 33 Männer und 92 Frauen betroffen. Postunterschlagung war demnach ein typisch weibliches Delikt. Bei 10 Urteilen sahen die Richter kein „Volksschädlingsverbrechen“, so dass hier die Gefängnisstrafe ausgesprochen wurde. Dementsprechend erging in 111 Urteilen die Zuchthausstrafe und in vier Fällen die Todesstrafe.⁶¹⁴ Diese wurde verhängt, wenn die Menge der unterschlagenen Postsachen erheblich war. Im Einzelnen handelte es sich um: 40⁶¹⁵, 113, 150 und 300 Postsachen. Die Todesurteile stammen alle aus dem Jahr 1944.

Bei Minderjährigen gab es 24 Verfahren wegen Postunterschlagung, wovon 23 zu einem Urteil führten, weil eins durch den Suizid der 20jährigen Beschuldigten 1944 endete.⁶¹⁶ Zwei Jugendliche und 21 Halberwachsene wurden verurteilt. Auch bei den Minderjährigen war das Delikt ein typisch weibliches mit 18 Verurteilungen. Das Gericht verhängte 16 Zuchthaus- und fünf Gefängnisstrafen.

614 LAW, Q 233, Sammelakten, Nr.: 2476, 2477 (zwei Todesurteile), 2478

615 Die Todesstrafe für den Diebstahl von 40 Postsachen wurde gegen einen Franzosen ausgesprochen.

616 LAW, Q 233, Nr. 1131

Bei Jugendlichen war die Zuchthausverurteilung an den Tätertyp des „Schwerverbrechers“ gebunden. Das Reichsgericht hatte „schwerwiegende Bedenken“ dieses beim Postdelikt anzunehmen, wenn nicht hinreichend geprüft wurde, ob der Täter als „einmalig Gestrauchelter“ anzusehen sei.⁶¹⁷ Die Dortmunder Staatsanwaltschaft beabsichtigte im Jahr 1942 einen 16jährigen als „jugendlichen Schwerverbrecher“ anzuklagen, der wenige Tage nach seiner Einstellung acht Feldpostbriefe und sieben gewöhnliche Briefe geöffnet hatte, um sie nach Geld zu durchsuchen. In einem päckchenartigen Feldpostbrief fand er fünf Reichsmark. Danach zerriss er die Postsachen und entsorgte sie in der Toilette.⁶¹⁸ Das Reichsjustizministerium, das über den OStA bezüglich der Anklageabsicht informiert wurde, stellte klar, nicht schon in der Anklage den „Schwerverbrechertyp“ festzulegen, sondern

nach dem Eindruck der Hauptverhandlung sorgfältig zu prüfen, ob er wirklich ein zuchthauswürdiger Schwerverbrecher ist. Möglicherweise kann eine unbestimmte Verurteilung aus § 4 VVO mit einem Mindestmaß von 2 - 3 Jahren in Frage kommen.

Die Richter verurteilten den 16jährigen im Juli 1942 zu unbestimmter Jugendstrafe, mindestens 1 ½ Jahren Gefängnis.⁶¹⁹ Das Gericht sieht in ihm keinen „Volksschädling“ und „jugendlichen Schwerverbrecher“, obwohl er in der Vergangenheit wegen Diebstahls von ein Paar Schuhen mit drei Wochen Jugendarrest belegt worden war. Die Richter führen in der Urteilsbegründung an, dass es „keine Anzeichen“ für eine „verbrecherische Frühreife“ gibt. Er kommt „aus einer ordentlichen Familie“ und hat sich früher „immer einwandfrei geführt, ohne auch nur die geringsten Anzeichen einer sittlichen Verwahrlosung zu zeigen“. Bei den Straftaten ist der Jugendliche „wohl nur der an ihn herangetretenen Versuchung unterlegen“. Diese müssen „nicht so sehr auf eine besonders verbrecherische Gesinnung, als vielmehr auf den Hang eines Jugendlichen zu Diebereien zurückgeführt werden“ (Urteil, S. 3).

Im zweiten Urteil gegen eine Jugendliche bejahten die Richter im August 1943 den „Volksschädlingstyp“, lehnten aber auch hier die „Schwerverbrecherverurteilung“ ab⁶²⁰, weil sie „auf Grund des persönlichen Eindruckes der Angeklagten“ in der Hauptver-

617 RG., U. v. 25. April 1944, in: DR 1944, S. 447 f., hier: S. 448, 1. Sp.

618 LAW, Q 233, Nr. 738

619 Das Gericht sieht im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft keine Amtsunterschlagung, weil der Jugendliche nicht öffentlich-rechtliche Arbeiten ausführte, sondern lediglich „mechanische Dienste“ verrichtete. Seine Aufgabe bestand darin, Briefkästen zu leeren und Briefe zum Stempeln zurechtzulegen, so dass es sich bei den Taten zwar um Unterschlagung, aber nicht im Amt, und schweren Verwahrungsbruch handelte.

620 LAW, Q 233, Nr. 2356

handlung zu der Überzeugung kamen, dass sie nicht die Reife einer 18jährigen besaß (Urteil, S. 5). Die 17jährige wurde zu dreijähriger Gefängnisstrafe, ihre 20jährige Mitangeklagte zu dreijähriger Zuchthausstrafe verurteilt. Sie unterschlugen mindestens 12 Postsendungen, darunter mehrere Feldpostpäckchen mit Zigaretten, Bohnenkaffee, Schokolade, Seife, Filmen und anderen Gegenständen.

Bei Halberwachsenen verzichtete das Gericht in drei Fällen auf die Verurteilung als „Volksschädling“ wegen des jungen Alters. Hinzu kam, dass die jungen Frauen in der Vergangenheit kein Fehlverhalten im Arbeitsleben gezeigt hatten. Auch war die positive Bewertung der Familie ein weiteres Kriterium nicht vom „Volksschädlingstyp“ auszugehen. So wurde im Mai 1944 eine 19jährige mit einem Jahr Gefängnis sanktioniert.⁶²¹ Sie hatte zwei Stück Feinseife, die aus einem beschädigten Paket für Kriegsgefangene gefallen waren, eingesteckt und aus einem anderen Feldpostpäckchen ein Päckchen Schmalz entwendet, das sie ihrer Mutter gab. Das Gericht sieht in der Angeklagten keinen „Volksschädling“, da sie „insgesamt erscheinungsbildlich den Eindruck eines noch in der Entwicklung begriffenen, fast jugendlich zu nennenden Mädchens“ macht (Urteil, S. 2). Zudem sind ihre Eltern „ordentliche und angesehene Leute“. Sie selbst hat sich bis auf die Unterschlagungen bei der Reichspost „gut geführt und ordentlich gearbeitet“ und war vorher drei Jahre ununterbrochen in einem Haushalt tätig. Für die Richter zeigt dieses, „dass sie fleissig und zuverlässig war“. Von daher nehmen sie an, dass sie bei den „beiden Straftaten nur gestrauchelt sein“ mag (Urteil, S. 2). Im zweiten Fall wurde im Januar 1944 gegen eine 18jährige auch die einjährige Gefängnisstrafe ausgesprochen. Sie hatte aus Arbeitsüberforderung 23 Briefe, darunter zwei Feldpostsachen, vernichtet, so dass sie sie nicht mehr zustellen konnte.⁶²² Zugute gehalten wurde ihr, dass sie „noch jung“ und unbestraft war, sowie „aus einem gewissen kindlichen Trotz gehandelt“ hatte (Urteil, S. 3). Die Richter verurteilten die 20jährige auch nicht wegen Amtsunterschlagung, sondern nur wegen Urkundenvernichtung. Der dritte Fall⁶²³, bei dem das Gericht im Juni 1944 auf die „Volksschädlingsverurteilung“ verzichtete, ist ungewöhnlich angesichts der Menge der unterschlagenen Sendungen. Die 18jährige hatte aus zehn Feldpostsendungen Sachen⁶²⁴ entwendet und erhielt zwei Jahre Gefängnis. Bei dieser Größenordnung wurde in anderen Urteilen, wie noch aufgezeigt wird, eine Zuchthausstrafe über zwei Jahre verhängt. Hier stellen die Richter aber fest, dass die junge

621 LAW, Q 233, Nr. 2477 (Sammelakte), 18a Ls. 135/44

622 LAW, Q 233, Nr. 2486 (Sammelakte), 18b.Ls. 341/43

623 LAW, Q 233, Nr. 2410

624 Butter, Ölsardinen, eine seidene Wäschegarnitur, Kinderstrümpfe, Gummiband, einen Siegelring, Damenhemden, Schokolade, Drops und einen Pullover.

Frau kein „Volksschädlingstyp“ sei, weil sie sich „sowohl körperlich wie geistig noch völlig in der Entwicklung befindet, einen irgendwie gearteten Typ also noch nicht darstellt“. Für die 18jährige sprach auch, dass sie bisher „ehrlich gewesen“ war, bei der Reichspost ohne Beanstandung seit dem 16. Lebensjahr arbeitete und durch eine andere Frau „auf den Weg der Pflichtverletzung gebracht worden ist“ (Urteil, S. 5). Da die drei Urteile aus dem Jahr 1944 stammen, kam es im fortschreitenden Kriegsverlauf bei der Postunterschlagung nicht generell zu härteren Urteilen.

Die „Volksschädlingsverurteilungen“ der Halberwachsenen hatten ein Strafmaß von einem bis sieben Jahre Zuchthaus. Dabei konnte sich der „Volksschädlingstyp“ allein normativ aus der Tat oder im kriminologischen Sinn auch aus der Persönlichkeit ergeben. Im November 1940 wurde eine 18jährige zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt.⁶²⁵ Sie hatte zuerst mit einer Haarnadel Päckchen aufgeritzt, um zu schauen, was die Leute bekamen. Nach kurzer Zeit entwendete sie ein Feldpostpäckchen, das ein Soldat aus Brüssel seiner Verlobten schickte. Darin befanden sich drei Schachteln englische Zigaretten und zwei Stückchen französische Seife. Die Richter erkennen nur auf die Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus, da sie Reue zeigte und bis auf die Verfehlung ansonsten „den Dienst bei der Post mit Fleiß und Umsicht ausgeführt“ hatte (Urteil, S. 4). Auch geht das Gericht davon aus, dass „die Angeklagte zunächst lediglich aus Neugier gehandelt hat“ und dann bei der einmaligen Tat „der Versuchung erlegen ist“ (Urteil, S. 4). Eine höhere Strafe erfolgte, wenn mehr entwendet wurde. In zwei Fällen sprachen die Richter im Jahr 1944 die zweijährige Zuchthausstrafe aus.⁶²⁶ Die jungen Postarbeiterinnen hatten drei Feldpostsachen unterschlagen. Die „Volksschädlingsverurteilung“ erfolgte auch hier allein aufgrund des Normverstoßes.

Das Sondergericht ging aber nicht schematisch nach dem Prinzip vor: je mehr entwendete Feldpost desto höher das Strafmaß. Auch beim Postdelikt zeigte sich, dass die Urteile kaum einzuschätzen waren. Im September 1944 wurde eine 20jährige zu 2 ½ Jahren Zuchthaus verurteilt⁶²⁷, die aus insgesamt 32 Postsachen, hauptsächlich Feldpost, Zigaretten, Süßigkeiten und Lebensmittel entwendet hatte.⁶²⁸ In dieser Größenordnung fielen andere Urteile härter aus. So wurden fünf Jahre Zuchthaus für sieben entwendete

625 LAW, Q 233, Nr. 1993

626 LAW, Q 233, Nr.: 893; 2475 (Sammelakte), 18a Ls. 38/44

627 LAW, Q 233, Nr. 2478 (Sammelakte), 18 Ls 258/44

628 Die junge Frau öffnete mit einem Bleistift 18 Briefe und Feldpostbriefe, die sich dicker anfühlten, und entnahm diesen insgesamt 80 Zigaretten. Des Weiteren entwendete sie aus 14 Päckchen, darunter mindestens sechs Feldpostpäckchen, hauptsächlich Süßigkeiten aber auch Lebensmittel. Danach stellte sie sie beschädigt zu.

Feldpostpäckchen⁶²⁹ verhängt, dasselbe Strafmaß nur für drei Päckchen⁶³⁰ (allerdings bei größerem Wert). Die unterschiedliche Behandlung wird auch an zwei weiteren Fällen deutlich. Ein 18-jähriger erhielt vier Jahre Zuchthaus für neun entwendete Feldpostsachen.⁶³¹ Das „junge Alter“ und sein „einwandfreier Lebenslauf“ bis zur Begehung der Taten fielen „nur in geringem Maße ins Gewicht“ (Urteil, S. 5). Nicht so bei einer 20-jährigen, die im Juni 1944 ebenfalls zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt wurde.⁶³² Sie hatte wesentlich mehr, etwa 40 Päckchen, darunter Feldpost, unterschlagen.⁶³³ Strafmildernd fiel hier „ihre Jugend ins Gewicht“, „da anzunehmen ist, dass sie deswegen bei ihren Straftaten nicht die Hemmungen entgegensetzen konnte, wie sie ein charakterlich gefestigter Erwachsener aufbringen kann“ (Urteil, S. 3).

Die Justiz hatte das Problem, Feldpost von normalen Postsachen zu unterscheiden, je größer die unterschlagenen Mengen wurden, so dass sich in den Urteilen dann keine exakten Angaben der Feldpostsachen finden. Bei Verurteilungen zu sechs- und sieben-jähriger Zuchthausstrafe war allerdings die Anzahl der entwendeten Post erheblich. Im Jahr 1940 wurde eine 18-jährige zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt⁶³⁴, die über 100 Postsendungen unterschlug.⁶³⁵ Die Richter berücksichtigten strafmildernd, dass sie bisher straffrei war „und noch sehr jung ist“. Das Gericht hatte zudem in der Hauptverhandlung den Eindruck, dass bei dem Mädchen „noch eine gewisse Unreife“ vorliegt (Urteil, S. 9).

Auch in der Endphase des Dritten Reichs verzichtete das Sondergericht auf die Todesstrafe, die der Ankläger beantragt hatte, und verurteilte am 4.8.1944 eine 20-jährige

629 LAW, Q 233, Nr. 1970. Das Urteil erging im Juni 1940 gegen einen 20-jährigen. Die sieben Päckchen enthielten hauptsächlich Zigaretten, Zigarillos, Pralinen, Tabak, Drops, Filme und Schokolade.

630 LAW, Q 233, Nr. 2486 (Sammelakte), 18a Ls 305/43. Die 19-jährige wurde im November 1943 zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Sie hatte mindestens 15 Päckchen, darunter aber nur nachweislich drei Feldpostpäckchen, an sich genommen. Bei der Hausdurchsuchung wurden gefunden: 1 Paar Damenschuhe, Kakao, Kleiderstoff, Damenhandschuhe, 1 Damenbluse, Seife, Mundharmonika, 164 Zigaretten, 1 Päckchen Tabak, vier Tüten Shampoo, 1 beschädigtes Päckchen für einen Fremdarbeiter. Sie gab zu, ein Paar Schuhe und einen Hüfthalter verkauft zu haben. Dieses wurde strafverschärfend gewertet.

631 LAW, Q 233, Nr. 623. Das Urteil erging im Mai 1941. In den Postsachen befanden sich u.a. Schokolade. Bei der Hausdurchsuchung wurden noch folgende Gegenstände beschlagnahmt, die aus den Postsendungen stammten: 1 Damenschal, 2 Kisten Zigarren, 1 Flasche Parfüm, 1 Tube Lavendel-Creme, 2 Tuben Kosmetika, 1 Tütchen Pfeffer, 1 Tube Creme Orange, 1 Taschenspiegel, 1 Taschenkamm mit Etui und 6 Taschenkalender.

632 LAW, Q 233, Nr. 2477 (Sammelakte), 18a Ls. 157/44

633 Die Sachen verbrauchte sie selbst oder ihre Angehörigen, einen Teil verschenkte sie. Als Grund für die Taten gab sie an, dass aufgrund von Familienfeiern in der Familie Knappheit an Lebensmitteln geherrscht habe.

634 LAW, Q 233, Nr. 2001

635 Sie unterschlug mindestens 15 Feldpostpäckchen, fünf gewöhnliche Päckchen und einen gewöhnlichen Brief. Einer Postkundin stahl sie zudem fünf Reichsmark. Dann erledigte sie an einem Tag ihre Zustellung nicht ganz und brachte zu ihrer Freundin insgesamt 84 Sendungen, darunter 20 Feldpostbriefe.

ebenfalls zu sechs Jahren Zuchthaus.⁶³⁶ Sie hatte etwa 60 Postsendungen, darunter Feldpostsendungen, unterschlagen, die vorwiegend Lebens- und Genussmittel enthielten.⁶³⁷ Das Gericht sieht die 20jährige allein durch die Taten als „Volksschädling“, ohne „eingewurzelten Hang zur Verübung schwerer Straftaten“, und weist darauf hin, dass es „dem gesunden Volksempfinden widersprechen“ würde, wenn die Angeklagte „ihre Verfehlungen mit dem Tode sühnen müsste“ (Urteil, S. 4). Zugunsten der jungen Frau wurde strafmildernd ihre bisherige Unbestraftheit, die im übrigen gute Leistung bei der Post und die „grosse Jugend der Angeklagten in Rechnung gestellt“ (Urteil, S. 5).

Wenn die „Volksschädlingsverurteilung“ aufgrund der Persönlichkeit beruhte, wurde diese wie bei den anderen Delikten aus abweichendem Arbeits- und Sexualverhalten abgeleitet. Einer 18jährigen, die 1942 zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt wurde⁶³⁸, attestierte der Staatsanwalt, dass sie „aus einer asozialen Familie“ stamme (Anklageschrift, S. 2). Vor Eintritt in den Dienst der deutschen Reichspost war sie

auf 7 Stellen als Hilfsarbeiterin bzw. Hausangestellte tätig. Wegen Verlogenheit, Unzuverlässigkeit und Verwahrlosung in sittlicher Beziehung war sie immer nur kurze Zeit auf einer Stelle (Anklageschrift, S. 2).

Die Richter übernehmen die Sicht des Staatsanwalts. Bei einer im März 1944 zu vier Jahren Zuchthaus verurteilten 20jährigen⁶³⁹ rückt das Gericht die mangelnde Arbeitsdisziplin in den Vordergrund⁶⁴⁰, so dass sie „auch der ganzen Persönlichkeit nach [...] einen Volksschädling übelster Art“ darstellt. Sie verlässt ihre

Arbeitgeberin [...] um wochenlang zu bummeln. [...] Auch die bei der Hausdurchsuchung vorgefundene sehr schmutzige Wohnung zeigt die ganze Verwahrlosung und moralische Haltlosigkeit der Angeklagten. Wer sich so verhält ist ein typischer Volksschädling (Urteil, S. 5).

Bei der Strafzumessung berücksichtigt das Gericht strafmildernd, „dass die Angeklagte durch den frühen Tod der Eltern haltlos geworden ist“ und dass bei ihrer Jugend „Hoffnung auf Besserung“ besteht. „Andererseits musste infolge des asozialen Verhaltens der

636 LAW, Q 233, Nr. 1098

637 Bei den entwendeten Sachen handelte es sich hauptsächlich um Esswaren wie Wurst, Butter, Kaffee oder Speck sowie um Genussmittel, vor allem Spirituosen und Tabakwaren.

638 LAW, Q 233, Nr. 1337

639 LAW., Q 233, Nr. 2475 (Sammelakte), 18b. Ls. 62/44. Die 20jährige hatte im Zustelldienst mindestens 20 Päckchen, 40 Briefe und drei Telegramme unterschlagen und sich so Rauchwaren, Süßigkeiten, Gebäck und andere Esswaren angeeignet.

640 Wegen Arbeitsversäumnis war sie von der Arbeitsverwaltung erst verwahrt worden und erhielt dann eine Ordnungsstrafe von 30 RM. Als Hausgehilfin hatte sie ihre Arbeitgeberin nach einem Bombenangriff „einfach im Stich gelassen“. Danach „bummelte“ sie acht Monate und wurde deswegen vom Amtsgericht zu einem Monat Gefängnis verurteilt (Urteil, S. 2).

Angeklagten die Strafe schärfer ausfallen“ (Urteil, S. 6).

Zu siebenjähriger Zuchthausstrafe wurde im November 1943 eine 18jährige verurteilt.⁶⁴¹ Die Taten umfassten Post- und Feldpostsendungen im Umfang von ca. 36 Briefen und 63 Päckchen.⁶⁴² Die junge Frau verkehrte in der Gruppe der Dortmunder Edelweißpiraten, auf deren Treffen sie gestohlene Zigaretten zur Verfügung stellte. Einige Jungen planten den Einbruch in eine Drogerie. Das Mädchen sollte dabei als Aufpasserin fungieren. Nachdem die Tür beim Einbruch eingeschlagen worden war, lief sie weg, erhielt später aber Teile der Beute.⁶⁴³ Auch dieses war Gegenstand der Hauptverhandlung. Die Richter führen in ihrer Urteilsbegründung aus, dass die Angeklagte „trotz ihrer Jugend“ aber „auch ihrer inneren Wertung nach als Volksschädling gekennzeichnet werden“ (Urteil, S. 14) muss. In früheren Arbeitsstellen war es zu einem Diebstahlversuch und dem Diebstahl einer Uhr gekommen, was aber nicht angezeigt wurde. Zudem habe sie Ohringe, die eine Frau in der Straßenbahn verloren hatte, an sich genommen. „In den wenigen Jahren ihres bisherigen Lebens hat die Angeklagte nichts Rechtes angefangen und sich stets gegen die Volksgemeinschaft gesellt“ (Urteil, S. 15). Bei der Menge der entwendeten Postsachen ist zu bedenken, dass 1944 ein erwachsener Franzose für den Diebstahl von weniger, nämlich 40 Postsendungen, zum Tode verurteilt wurde.⁶⁴⁴ Die Richter sahen bei der 18jährigen von der Todesstrafe ab, weil „in erster Linie die Jugend der Angeklagten berücksichtigt“ wurde. Das Mädchen „machte in der Hauptverhandlung einen beinahe kindlichen Eindruck“, so dass für die Richter die „Reifeentwicklung [...] noch nicht voll abgeschlossen“ erschien. „Nach der Überzeugung des Sondergerichts“ konnte „eine nachhaltige und harte Erziehung, wie sie eine langjährige Zuchthausstrafe mit sich bringt“, die junge Frau „noch auf den rechten Weg bringen“. Von daher war es „nicht erforderlich“, sie mit der Todesstrafe „restlos aus der Volksgemeinschaft auszumerzen“ (Urteil, S. 17).

14.3 Unterschlagung und Betrug

Unterschlagung (§ 246 RStGB) wurde mit Gefängnis, bei mildernden Umständen mit

641 LAW, Q 233, Nr. 2486 (Sammelakte), 18a Ls 309/43

642 Sie entwendete aus den Päckchen Lebensmittel- und Raucherkarten sowie sonstige Bezugsberechtigungen, Rauchwaren, Strümpfe, Schuhe, Stoffe und sonstige verknappte Bedarfsgüter. Im einzelnen konnte aber keine genaue Aufstellung mehr gemacht werden. Zudem stahl sie auf ihrem Zustellgang eine goldene Damenarmbanduhr.

643 Wein, zwei Dosen Creme, Penatencreme, Bonbons, Kekse und eine Flasche Himbeersaft sowie Wein.

644 LAW, Q 233, Nr. 2477

der Geldstrafe geahndet, ebenso der Betrug (§ 263 RStGB). Das Sondergericht verurteilte einen 19jährigen am 5.1.1945 zu 1 ½ Jahren Gefängnis wegen zweifacher Unterschlagung und wegen eines leichteren Falls nach dem „Heimtückegesetz“, weil er unbefugt ein Parteiabzeichen getragen hatte.⁶⁴⁵ Der junge Mann war früher schon vom Jugendgericht mit einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe wegen vierfachen Diebstahls von Damenmänteln, die er verkaufte, sanktioniert worden. Die Richter befanden jetzt über folgenden Sachverhalt. Im Sommer 1944 hatte den 19jährigen eine Arbeitskollegin gebeten, ihr bei einem Einkaufsgang ein Brot mitzubringen. Dafür gab sie ihm 2 RM und Brotmarken für 1500 Gramm mit. Er führte den Auftrag nicht aus und verbrauchte das Geld und die Marken für sich. Dann blieb er der Arbeit fern und fuhr nach Berlin, um sich die Stadt anzusehen. Dort lernte er eine 20jährige Eisenbahnschaffnerin kennen, der gegenüber er sich als verwundeter Unteroffizier und Ingenieur ausgab. Er erzählte ihr, dass sein Vater Oberarzt sei und bei einem Bombenangriff umkam; die Mutter würde mehrere Hausangestellte beschäftigen. Die junge Frau fasste Vertrauen zu ihm, zumal er ihr auch die Ehe versprochen hatte, und übergab ihm einen Betrag von 1800 RM zur Aufbewahrung. Den größten Teil des Geldes gab der 19jährige dann selbst in Gaststätten aus. Er trug während seines Aufenthalts in Berlin zu Unrecht ein Parteiabzeichen, da er kein Parteimitglied war. Die Sonderrichter führen aus, dass die Taten „eine überaus gemeine Gesinnung und sittliche Verderbtheit erkennen lassen“. Der Angeklagte hat „trotz seiner Jugend [...] eine sehr grosse verbrecherische Energie und Gewandtheit an den Tag gelegt“ (Urteil IV.). Spielten in diesem Verfahren die Kriegsverhältnisse für die Richter keine Rolle, kam es in einem anderen Fall von Hochstapelei zur Verurteilung nach der „Volksschädlings-“ und „Schwerverbrecherverordnung“.

Robert A. (17 Jahre)

Am 3.11.1941 wurde Robert A. als „Volksschädling“ und „jugendlicher Schwerverbrecher“ zu vier Jahren Zuchthaus wegen dreifachen Betrugs und Unterschlagung verurteilt.⁶⁴⁶ Der Jugendliche aus Stettin sollte für einen Nachbarn dessen Akkordeon verkaufen. Er behielt die so erhaltenen 170 RM und fuhr nach Berlin. Mit der Geschichte, er sei verwundeter Marineflieger und Kretakämpfer auf Genesungsurlaub, der mit dem Boxidol Max Schmeling zusammen im Lazarett gewesen war, reiste er dann etappenweise bis ins Sauerland und erhielt bei Leuten Unterkunft, die ihn verpflegten und die er

645 LAW, Q 233 Nr. 431

646 LAW, Q 233 Nr. 635

um 42 RM betrog. Während der ganzen Zeit trug er eine Marineuniform, die er sich selbst schon in Berlin gekauft hatte.⁶⁴⁷ Die Sache fiel letztendlich auf, da er keine Militärpapiere vorweisen konnte und verhaftet wurde. In der Untersuchungshaft wird dem 17jährigen klar, dass ihn keine geringe Strafe erwartet und dass sein Fall vor dem Sondergericht verhandelt werden wird. Er schreibt seiner Mutter einen mehrseitigen Brief, in dem er sagt, dass er niemanden schädigen wollte. Weiter heißt es wörtlich:

Die Menschen auch noch so über mich aufhalten, Die werden sich noch wundern wenn Dein Sohn Robert wieder nachhause kommt, ja Mutter ich werde noch Ein anständiger Junge und Die werden noch einmal alle Mund und Ohren aufreißen, aber Mutter Du und Ich wir müssen beide noch etwas warten, aber eines Tages öffnen sich auch noch für mich die türen und fenster [...]

Für die Richter war der Lebenslauf für die Verurteilung als „Volksschädling“ und „jugendlicher Schwerverbrecher“ entscheidend, bei dem fast alle Kriterien zusammenkamen, die die Richter auch bei anderen Minderjährigen zur Konstruktion der „Volksschädlingpersönlichkeit“ und des „Asozialen“ verwendeten. Der Junge stammte „aus ungünstigen häuslichen Verhältnissen“ (Urteil, S. 2) und hatte 14 Geschwister, von denen 1941 noch vier in der elterlichen 2 ½ Zimmerwohnung lebten. Das Jugendamt wurde von der Familie „fast ständig beschäftigt“ (Urteil, S. 2), d.h. es betreute mehrere Kinder. Roberts Vater, von Beruf Steinsetzer, war Alkoholiker und wegen Ausschreitungen im Rausch mehrfach vorbestraft. Er nahm sich im Februar 1941 das Leben, als er zum zweiten Mal in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werden sollte, weil eine frühere Anstaltstherapie erfolglos geblieben war. Die Mutter galt „als ehrbare und fleißige Frau, die sich bemüht, durch eigene Arbeit sich und ihre Kinder durchzubringen“ (Urteil, S. 2). Sie arbeitete als Aufwartefrau. Der Junge besuchte die Volksschule. Dort traten Disziplinschwierigkeiten auf, so dass er „wegen seines schlechten Betragens von einer Schule zur anderen versetzt“ (Urteil, S. 2) wurde. Robert A. fehlte häufig, auch wegen Krankheit, und wurde viermal nicht versetzt, so dass er aus der vierten Klasse der

647 Er erzählte bevorzugt in Gaststätten in seiner Uniform, dass er als Marineflieger nach den Kämpfen um die griechische Insel Kreta an die Ostsee abkommandiert worden wäre und dort mit seinem Flugzeug von den Russen abgeschossen wurde. Wegen der dadurch erlittenen Beinverwundung sei er ins Lazarett gekommen und hätte dort den ebenfalls verwundeten Boxer Max Schmelting kennengelernt. Durch Wirtshausbekanntschaften lernte er eine Familie kennen, die ihm Unterkunft gab. Den Leuten erzählte der Jugendliche noch, er würde von der Kriegsmarine einen größeren Geldbetrag für seine Tapferkeit per Postanweisung erhalten und dann für die Unkosten seines Aufenthalts bei Erhalt des Geldes aufkommen. Als die Familie nach drei Wochen drängte, sie könne ihn nicht mehr kostenlos verpflegen, verschwand er. Danach lernte eine weitere Familie kennen. Auch hier wohnte er, wurde beköstigt, lieh sich zudem 42 RM, wieder mit dem Hinweis, dass er auf sein Geld von der Marine warte.

Volksschule entlassen wurde. Eine Überweisung an die Hilfsschule erfolgte nicht. Dieses ist bemerkenswert, da bei mehrmaligem Nichterreichen des Klassenziels in der Regel der Übergang in die Hilfsschule erfolgte. Dass dies nicht geschah, legt die Vermutung nahe, dass die Volksschulen nicht an seinen kognitiven Fähigkeiten zweifelten. Der medizinische Sachverständige für das Sondergerichtsverfahren bescheinigt ihm in seinem Gutachten (Bl. 43) auch, dass er „keine Intelligenzdefekte oder besondere Auffälligkeiten“ aufweise, sondern „eine fast über den Durchschnitt stehende Intelligenz“, so dass der Arzt der Schullaufbahn „keinen besonderen Wert bezüglich der geistigen Verfassung“ beimisst. „Sein Zurückbleiben in der Schule ist vielmehr glaubhaft auf unglückliche Familienverhältnisse und mangelnde Erziehungsmaßnahmen durch seine Eltern zurückzuführen“.

Nach der Schulentlassung arbeitete Robert A. vier Wochen als Hilfsarbeiter bei einer Straßenbaufirma, bei der auch sein Vater beschäftigt war. Danach war er zwei Monate als Laufbursche tätig. Er absolvierte anschließend einen sechswöchigen Kurs für die Handelsmarine und fuhr dann als Hilfsmatrose (Schiffsjunge) zur See, u.a. nach Norwegen. Diese Arbeit machte ihm Spaß. Er litt aber an einer chronischen Mittelohrentzündung, so dass er krankheitsbedingt pausieren musste. Das Ohrenleiden blieb bestehen. Daher erkrankte er bei Wiederaufnahme der Seefahrt erneut und musste letztendlich aus der Handelsmarine ausgemustert werden. Danach arbeitete er „mit häufigen Unterbrechungen an den verschiedensten Stellen“, insgesamt waren es vierzehn von April 1938 bis Mai 1941. Die letzte bei einem Elektrizitätswerk in Stettin gab er grundlos auf. Danach „trieb er sich ohne Beschäftigung in Stettin umher“ (Urteil, S. 2). Der Jugendliche war von 1933 bis Dezember 1938 Mitglied in der Hitlerjugend und wurde ausgeschlossen, weil er keinen Dienst mehr versah. Im Februar 1940 wurde Robert A. wegen wiederholter Arbeitsversäumnisse jugendgerichtlich verwarnt.

Im August 1940 verurteilte ihn das Jugendgericht zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten und zehn Tagen wegen Amtsanmaßung in drei Fällen und Unterschlagung. Er hatte sich als Beamter der Gestapo ausgegeben und verschiedene Personen auf der Straße angehalten, wobei er versuchte Strafmandate zu kassieren, die Herausgabe eines Sparbuches verlangte sowie einen Koffer und eine Uhr von anderen jungen Leuten 'beschlagnahmte'. Die Jugendrichter gingen davon aus, „daß es sich bei dem Angeklagten um einen Menschen handele, der ohne inneren Halt sei und offensichtlich zu Schwindeleien und insbesondere Hochstapeleien neige“ (Urteil, S. 3). Neben der Gefängnisstrafe sollten Erziehungsmaßregeln angeordnet werden. Das Jugendamt war der Ansicht, dass

keine Fürsorgeerziehung notwendig sei und hielt die Schutzaufsicht für ausreichend.

Der Amtsarzt hatte im Sondergerichtsverfahren zu untersuchen, ob der Jugendliche einem 18jährigen entwicklungsgemäß gleichkam, um so die „Schwerverbrecherverurteilung“ zu ermöglichen. Nachdem der Sachverständige schon geklärt hatte, dass Robert A. fast schon eine überdurchschnittliche Intelligenz aufweise, bescheinigt er, dass dieser in der Entwicklung einem 18jährigen entspräche und machte damit den Weg frei zur Verurteilung nach dem Erwachsenenstrafrecht. Der Arzt führt aber im Sinne des Jungen an, dass im Urteil berücksichtigt werden muss,

dass er von Vaters Seite in moralischer und sittlicher Beziehung belastet ist, und dass sein Ohrenleiden, das ihn für den erwählten Beruf als Seemann untauglich machte, dazu beigetragen hat, ihn auf die schiefe Bahn zu bringen.

Die Richter schließen sich ganz dem Antrag des Staatsanwalts im Urteil an und gehen in keinem Wort in der Urteilsbegründung auf den Tod des Vaters und sein Ohrenleiden ein, wie der medizinische Sachverständige meinte, dass beides berücksichtigt werden müsse. Rechtlich waren die Taten Unterschlagung und Betrug. Die Richter sehen in dem Jungen einen „Volksschädling“, da er die Kriegsverhältnisse ausnutzte und „auch seiner ganzen Persönlichkeit nach als Volksschädling zu werten ist“. Der „jugendliche Schwerverbrecher“ ergibt sich auch daraus, dass er „sich seit Jahren auf der schiefen Bahn“ (Urteil, S. 7) befindet. Die Vorstrafe,

über Jahre hinweg zu beobachtende Arbeitsunlust und Unbeständigkeit kennzeichnen den Angeklagten als einen asozialen Menschen, der in seiner ganzen Lebensweise längst den Weg des Verbrechers eingeschlagen hat (Urteil, S. 7).

Kennzeichnend für Robert A. seien „Gewissenlosigkeit und Unverschämtheit“. Er ist eine „berechnende Verbrechernatur“ und „es ist zweifelhaft, ob er jemals auf den rechten Weg gebracht werden kann“. Die Richter verneinen in der Urteilsbegründung jugendtypische Merkmale der Tat wie „Abenteuerlust oder Unüberlegtheit“. Seine „Triebfeder“ war, „unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse gutgläubige Opfer zu finden, ohne arbeiten zu müssen“ (Urteil, S. 7).

Die Schädigung von Soldaten wurde als besonders verwerflich angesehen. In diesem Zusammenhang steht das Urteil gegen einen 18jährigen, der im November 1940 als „Volksschädling“ zu 1 ½ Jahren Zuchthaus wegen fortgesetzten Betrugs und Vergehens

gegen die Preisvorschriften verurteilt wurde.⁶⁴⁸ Als Lehrling eines Friseurs war er mit diesem für die Haarpflege der verwundeten Soldaten eines Lazarets zuständig. Wie sein Arbeitgeber auch, verkaufte der junge Mann Parfümerien, Haarwasser und sonstige kosmetische Kleinigkeiten mit einem Aufschlag von 20 – 30 % in ca. 300 Fällen an die verwundeten Soldaten und erzielte so einen Gewinn von insgesamt 30 - 50 RM. Für die einzelnen Wehrmachtsangehörigen wurden die Produkte 20 – 30 Pfennig teurer. Zu Beginn der Taten war der Lehrling noch nicht 18 Jahre alt gewesen. Der Frisör wurde ebenfalls zu 1 ½ Zuchthaus verurteilt. Die Soldaten setzten sich über einen Offizier für eine Milderung der Strafe für den Minderjährigen ein. Sein Anwalt erhob zudem Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil, u.a. mit der Begründung, dass das „gesunde Volksempfinden“ in diesem Fall die Tat als nicht so verwerflich ansehen würde, dass eine Zuchthausstrafe verhängt werden musste. Der Beschwerde wurde stattgegeben und die Verurteilung als „Volksschädling“ aufgehoben, allerdings nachdem die Zuchthausstrafe schon verbüßt war. Der Verteidiger spricht nach dem Krieg von einem typischen „Bluturteil“ des Sondergerichts, da der Vater des jungen Mannes wegen Vorbereitung zum Hochverrat lange Zeit im KZ war. Die Zuchthausstrafe beruhte seiner Ansicht nach darauf.

Die Sondergerichte des Dritten Reichs verhängten auch Todesstrafen, wenn Angehörige von Frontsoldaten um Geld oder Sachwerte betrogen wurden, indem die Täter vorgaben, dem Soldaten das Geld oder die Sachen zukommen lassen zu wollen.⁶⁴⁹ In dieser Weise ging eine 20jährige vor, die vom Sondergericht Dortmund im August 1942 als „Volksschädling“ zu einer Gesamtstrafe von vier Jahren Zuchthaus (2 ½ Jahre für Betrug und 1 ½ Jahre für Diebstahl) verurteilt wurde.⁶⁵⁰ Die junge Frau war wegen anderer Sachen in Untersuchungshaft, aus der ihr die Flucht gelang. In deren Verlauf beging sie Diebstähle. Sie machte sich auch über die Verhältnisse einer Frau kundig und erfuhr, dass deren Mann sich in Russland als Soldat befand. Dieser stellte sie sich als Rote-Kreuzschwester eines Dortmunder Lazarets vor und erzählte, dass der Ehemann mit ei-

648 LAW, Q 233, Nr. 2031

649 So wurde etwa vom Sondergericht München ein Mann schon 1939 zum Tode verurteilt. Er hatte der Mutter eines Soldaten wahrheitswidrig erzählt, er werde demnächst zu ihrem Sohn an die Front fahren. Daraufhin gab sie dem Mann eine Uniform, einen Brief, 20 RM und Lebensmittel mit. Die Sachen behielt er für sich (vgl. Tremonia, 21.11.1939: Todesurteil gegen Volksschädling). In einem anderen Fall wurde 1942 eine Frau ebenfalls zum Tode verurteilt. Sie hatte sich in der Nachbarschaft genau über die Verhältnisse von Familien, in denen es Frontsoldaten gab, erkundigt. Dann trat sie mit den Angehörigen in Kontakt und erzählte, dass ihr auf Fronturlaub befindlicher Mann, ein Kamerad des Soldaten sei, der um ein Lebensmittelpaket bitte, was ihr Mann dann mitnehmen soll. Mehrfach erzählte sie auch den Angehörigen, dass der Soldat verwundet wurde (vgl. Nationalzeitung, Ausgabe Essen, 3.12.1943: Todeskandidat 22jährige Verbrecherin).

650 LAW, Q 233, Nr. 764

nem Seitenschuss und erfrorenen Füßen dort eingeliefert worden war und sie schicke, um seine Armbanduhr abzuholen. Außerdem bot die 20jährige an, Butter und Wurst ohne Marken besorgen zu können. Dafür erhielt sie 22 RM. Des Weiteren erhielt sie einen Hut und ein Paar Handschuhe, die sie sich nur ausleihen wolle, wie sie angab. Die Halberwachsene war fünfmal vorbestraft wegen Landstreicherei, unbefugter Benutzung eines Fahrrades, Diebstahls, Betrugs und Arbeitsverweigerung. Die Richter stellen fest, dass sie die Kriegsverhältnisse „in besonders gemeiner Weise ausgenutzt“ hatte und „auch ihrem ganzen Vorleben nach zweifellos als Volksschädling“ anzusehen ist, wobei sie „schon in früher Jugend auf die Bahn des Verbrechens getreten ist“ (Urteil, S. 3).

In der Kriegszeit häufig vorkommende Betrugsfälle waren das Vortäuschen von erlittenen Bombenschäden und dementsprechend falsche Angaben bei den Ämtern zur Schadensregulierung. Im Ruhrgebiet war aufgrund des Ausmaßes der Zerstörungen zunächst durch die Behörde keine genaue Überprüfung der Angaben möglich und die Geschädigten erhielten finanzielle Hilfe sofort. Wer dieses in betrügerischer Weise ausnutzte galt als „Volksschädling“. Das Sondergericht sah bei den Minderjährigen den „Volksschädlingstyp“ zweimal aufgrund der Normverletzung und verhängte dementsprechend die Zuchthausstrafe⁶⁵¹ oder auch aufgrund der Persönlichkeit wie bei einem Zwangsarbeiter⁶⁵². Der 20jährige Holländer wurde wegen Betrugs gegenüber dem Amt und Diebstahls einer Sammelbüchse der NSV im Februar 1944 zu einer Gesamtzuchthausstrafe von drei Jahren verurteilt.⁶⁵³ Er war wegen Unterschlagung mit einer Geldstrafe vorbestraft. Bei ihm sehen die Richter, „dass er auch seiner ganzen Persönlichkeit nach Volksschädling ist“, was sich auch im „Missbrauch des Gastrechtes“ und der „Ausnutzung der Not des Gastvolkes“ (Urteil, S. 5) zeigt. Zugute gehalten wurde dem 20jährigen nur seine Jugend.

Eine Strafverschärfung beim Betrug im Kriegsverlauf lässt sich nicht feststellen, allerdings kann dieses aufgrund der wenigen Urteile nicht allgemeingültig gesagt werden. Als das Dritte Reich dem Untergang entgegen ging, wurde am 16.2.1945 eine 19-

651 Im Juni 1943 wurde eine 20jährige zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Sie hatte nach einem Bombenangriff auf Dortmund sich gegenüber dem Kriegsschadenamt fälschlich als Bombengeschädigte ausgegeben und so Geld und Bezugsscheine zu Unrecht erhalten (LAW, Q 233 Nr. 2320). Für das gleiche wurde eine verheiratete 20jährige im März 1944 zu 1 ½ Jahren Zuchthaus verurteilt. Die junge Frau hatte nach einem Bombenangriff auf Dortmund am 24.5.1943 fälschlich angegeben, einen Schaden von 900 RM erlitten zu haben. (LAW, Q 233, Nr. 1009).

652 Zwangsarbeiter waren nicht von der Schadensregulierung ausgeschlossen.

653 Er verlor bei einem Bombenangriff 1943 nur einige Sachen, ließ sich aber beim Amt einen Ausweis als „Totalbombengeschädigter“ ausstellen und erhielt so vom Wirtschaftsamt wesentlich mehr an Bargeld als Vorschuss (350 RM) und Bezugsscheine. Mit seinem Ausweis bekam er auch freies und später vergünstigtes Essen. Dann stahl er eine Sammelbüchse der NSV mit Geld (LAW, Q 233 Nr. 2475 (Sammelakte), 18b. Ls. 20/44.).

jährige 'nur' zu einer Gesamtzuchthausstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt.⁶⁵⁴ Die junge Frau hatte das Dortmunder Schadensamt um 630 RM betrogen, Bezugsscheine unrechtmäßig bezogen und zwei Seifenkarten gestohlen.⁶⁵⁵ Die Richter kennzeichnen die nicht vorbestrafte junge Frau auch aufgrund ihres Lebenslaufs als „Volksschädlingpersönlichkeit“ nach bekanntem Muster mit abweichendem Arbeits- und Sexualverhalten:

Auch ihrer Person nach ist die Angeklagte als Volksschädling anzusehen. Wie die Erörterung ihres Lebenslaufes in der Hauptverhandlung ergab, hat sie in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum bereits auf 8 Stellen als Hausangestellte gearbeitet. Schon mit 16 Jahren hatte sie den ersten Geschlechtsverkehr. Zweimal ist sie bereits geschlechtskrank gewesen (Urteil, S. 2).

Auch hier sollte die Zuchthausstrafe eine Besserungsfunktion haben. „Damit die Angeklagte wieder auf die rechte Bahn gebracht und ein brauchbares Mitglied der Volksgemeinschaft wird, verlangt das gesunde Volksempfinden, daß man sie trotz ihrer Jugend hart anfaßt und sie zu einer fühlbaren Zuchthausstrafe verurteilt“ (Urteil, S. 2).

15. Normatives Kriegsstrafrecht

Das NS-Strafrechtsverständnis unterschied wie dargestellt in „normative“ und „kriminologische“ Täter. Bei Kriegswirtschaftsdelikten, dem verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen und dem verbotenen Hören ausländischer Rundfunksender wird die „Tätertypik“ zu Gunsten der „Tattypik“ aufgegeben (MEZGER 1941, S. 369), d.h. die Strafe erfolgte normativ aufgrund der Rechtsnormverletzung, nicht aufgrund eines speziellen Tätertyps. Allerdings, auch wenn die NS-Juristen dem normativen Täter keine kriminelle Persönlichkeit an sich zuschrieben, galt auch hier die „Täterstrafe“. Der nationalsozialistische Gesetzgeber hatte nicht nur das verbotswidrige Handeln im Auge, sondern auch einen bestimmten Kreis von Menschen, die durch ihr Handeln eine Gefahr für die Volksgemeinschaft darstellten (vgl. ebd., S. 365 f.), wie den „Kriegsschädling“ (MITTELBACH 1941, S. 240, 1. Sp.), „Kriegsparasit“ (NÜSE 1941, S. 361, 1. Sp.) oder

⁶⁵⁴ LAW, Q 233 Nr. 485

⁶⁵⁵ Die Eltern hatten die 19jährige aufgrund von Konflikten vorübergehend des Hauses verwiesen und sie musste in ein Hotel ziehen. Nach einem Bombenangriff gab sie dem Schadensamt an, dass ihre sämtliche Habe im elterlichen Haus zerstört wurde, was nicht stimmte.

„Kriegsschieber“ (NÜSE 1940, S. 259, 1. Sp.), den die Kriegswirtschaftsverordnung treffen sollte. Beim verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen, bestand die Tätergruppe aus denjenigen, denen das Gesinnungsmerkmal der „Würdelosigkeit“⁶⁵⁶ zugeschrieben wurde.

15.1 Kriegswirtschaftsdelikte

Wie die Reichskriminalstatistik zeigt, stieg die Zahl der verurteilten Wirtschaftsdelikte im Kriegsverlauf stark an. Die Presse berichtete ausführlich über Todesurteile, die aufgrund der Kriegswirtschaftsverordnung ergingen. So titelt die Nationalzeitung, Ausgabe Essen, vom 31.3.1942: „Keine Milde für Schieber und Wucherer“ und rechtfertigt die Todesstrafe damit, dass diesen „Subjekten“ der „Ehrenname eines deutschen Volksgenossen nicht zusteht“. Die harten Urteile sind

notwendig und gerecht, denn in der Kriegszeit, da das ganze Volk härtesten Kampf um Sieg und Zukunft führt, kann es in seinen Reihen niemanden dulden, der die Einheitsfront der Nation durch seine persönlichen Schachergeschäfte zu durchbrechen wagt.

Die Todesstrafe wurde vom Sondergericht Dortmund bei Erwachsenen ausgesprochen, wenn die Angeklagten im großen Stil Waren für den Schwarzmarkt beiseite geschafft hatten. Bei einer im Februar 1943 zum Tode verurteilten Frau waren es beispielsweise 26 Zentner Käse und 22 Zentner Butter.⁶⁵⁷ Die KWVO gab den Richtern beim Strafmaß einen weiten Rahmen. Die Gerichte konnten die Gefängnis-, Zuchthaus- oder Todesstrafe in besonders schweren Fällen verhängen. Ein Mindestmaß der Gefängnisstrafe wurde nicht festgelegt, so dass diese theoretisch auch nur einen Tag hätte betragen können. Von den Dortmunder Verfahren waren 23 Minderjährige betroffen, wobei zwei dann nach der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung verurteilt wurden.

656 RG. v. 24.10.40, in: DJ 1941, S. 138.

657 LAW, Q 233, Nr. 1185

| 23 Kriegswirtschaftsverfahren bei Minderjährigen | | | |
|---|-----------|-------------|----------------|
| | insgesamt | Jugendliche | Halberwachsene |
| Einstellung | 3 | 1 | 2 |
| Abgabe | 1 | - | 1 |
| Freispruch | 1 | - | 1 |
| Geldstrafe | 3 | - | 3 |
| Gefängnis | 13 | 1 | 12 |
| Zuchthaus | 2 | - | 2 |

Die Mehrheit der Beschuldigten und dann auch Verurteilten war weiblich.⁶⁵⁸ Auch Diebstähle fielen unter die KWVO, wenn die Richter der Ansicht waren, dass durch die Entwendung rationierter Güter die Bedarfsdeckung der Bevölkerung gefährdet würde. Zwei Verfahren gegen weibliche Halberwachsene wurden eingestellt⁶⁵⁹, die als Arbeiterinnen einer Mühle Mehl für den Eigengebrauch entwendet hatten. Der Staatsanwalt sah die Menge als zu gering an für eine Verurteilung nach der Kriegswirtschaftsverordnung und gab das Verfahren an die ordentliche Gerichtsbarkeit wegen Diebstahls ab. Ebenfalls eingestellt wurde die Strafsache gegen eine 17jährige⁶⁶⁰, die einen Tag verhaftet worden war. Sie geriet zu Unrecht in Verdacht, mit mehreren Personen beim Tausch von Brotmarken gegen Stoffe mitgemacht zu haben. Wegen Schwarzschlachtung eines Schweins leitete die Staatsanwaltschaft die Strafsache gegen einen 20jährigen im Jahr 1942 an das Amtsgericht weiter.⁶⁶¹ Er wurde dort zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Der einzige Freispruch erfolgte im Februar 1942 aus Mangel an Beweisen für eine 20jährige.⁶⁶² Der Staatsanwalt warf ihr vor, Beihilfe zum Kriegswirtschaftsverbrechen geleistet zu haben, indem sie als Landwirtschaftshelferin Weizen an Hühner verfüttert⁶⁶³ und Milch ohne Bezugsberechtigung abgegeben hätte.

Im Mai 1943 wurde der einzige Jugendliche, ein 17jähriger, zu unbestimmter Gefängnisstrafe verurteilt, die mindestens ein Jahr und sechs Monate dauern musste.⁶⁶⁴ Der Lehrling einer Hutgroßhandlung hatte seinem Arbeitgeber nach und nach insgesamt 637 Herrenhüte im Wert von 10200 RM gestohlen. Einen Teil verkaufte er an einen Schwarzmarkthändler, den anderen selbst an zahlreiche Abnehmer. Für das Gericht

⁶⁵⁸ Acht Beschuldigte waren männlich und fünfzehn weiblich. Von den Verurteilten waren sieben männlich und zwölf weiblich.

⁶⁵⁹ LAW, Q 233, Nr. 950 und Nr. 952

⁶⁶⁰ LAW, Q 233, Nr. 409

⁶⁶¹ LAW, Q 233, Nr. 2397

⁶⁶² LAW, Q 233, Nr. 2484 (Sammelakte) 18a Ls. 557-42

⁶⁶³ Weizen durfte nicht an Vieh verfüttert werden, sondern musste der Lebensmittelproduktion dienen.

⁶⁶⁴ LAW, Q 233, Nr. 1225

blieb unklar, was er mit dem Erlös gemacht hatte. In den polizeilichen Vernehmungen gab der Jugendliche an, dass er das Geld aus seinen Geschäften in „Wirtschaften“, „mit Weibern“ und beim Glücksspiel „17 und 4“ ausgab. In der Urteilsbegründung stellen die Richter fest, dass sein über viele Monate fortgesetztes Verhalten „überaus dreist“ war. Er habe „in besonders verwerflicher Weise das Vertrauen seines Lehrherrn getäuscht, dem er zum Dank verpflichtet war“ (Urteil, S. 9). Die unbestimmte Verurteilung wird damit begründet, dass der 17jährige eine „starke verbrecherische Anlage“ besitzt, das Geld „leichtfertig und sinnlos vergeudet“ hatte und zu „Bummelei und Faulheit“ neigt. Von daher „bedarf [es] einer ganz straffen und eindringlichen Erziehung“, damit er „nicht für dauernd auf die schiefe Bahn“ gerät. Bei „seinem labilen Charakter“ lässt sich „nicht übersehen, welche Strafdauer erforderlich ist, um diese Erziehung durchzuführen und abzuschließen“ (Urteil, S. 10).

Ging es bei dem Fall noch um einen erheblichen Geldgewinn, so zeigen andere Verfahren, dass es darum ging, die eingeschränkte Ernährungslage zu verbessern. Aus diesem Grund hatte ein 19jähriger⁶⁶⁵ sich widerrechtlich für etwa 20 Pfund Fett- und Fleischmarken, außerdem Brotmarken und Kleiderkartenabschnitte angeeignet.⁶⁶⁶ Der Staatsanwalt klagte ihn als „Volksschädling“ wegen Kriegswirtschaftsverbrechens an und beantragte die 2 ½ jährige Zuchthausstrafe. Das Gericht verurteilte den Jungen im Juli 1942 nur wegen Verstoßes gegen die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung zu neun Monaten Gefängnis, weil für ein Kriegswirtschaftsverbrechen die „verhältnismäßig geringfügigen Mengen“ (Urteil, S. 11) nicht ausreichten. Eine Verurteilung als „Volksschädling“ kam für das Gericht nicht in Betracht, da der Halberwachsene „nach seinem Vorleben und seiner Person nicht als Volksschädling angesprochen werden kann“ (Urteil, S. 11). Die neunmonatige Gefängnisstrafe hielt das Gericht für ausreichend,

weil dieser Angeklagte in seiner körperlichen und geistigen Entwicklung stark beeinträchtigt ist. Er leidet nach dem Gutachten des Sachverständigen an Paralyse und ist, wenn seine Zurechnungsfähigkeit dadurch auch nicht ausgeschlossen oder erheblich vermindert wird, doch nicht in der Lage gewesen, die Folgen seines Tuns in vollem Umfang zu übersehen (Urteil, S. 12).

Die wirtschaftliche Not verwickelte auch ganze Familien in Strafverfahren. So wurden im November 1942 eine 20jährige zu 1 ½ Jahren Gefängnis und ihr 19jähriger Bruder

⁶⁶⁵ LAW, Q 233, Nr. 1296

⁶⁶⁶ In dem Verfahren wurden insgesamt 13 Personen verurteilt und einmal die Todesstrafe verhängt. Alle Angeklagten arbeiteten in einer Papierfabrik. Dort wurden zu Verarbeitungszwecken alte Lebensmittel- und andere Marken angeliefert, die unbrauchbar oder abgelaufen waren. Einige Marken hatten die Wirtschaftsämter nicht ungültig gemacht. Die angeklagten Arbeiter suchten diese Marken heraus und verwendeten sie zum eigenen Einkauf oder gaben sie an Bekannte weiter.

wegen Beihilfe zu neun Monaten verurteilt.⁶⁶⁷ Die junge Frau arbeitete als Putzkraft in einem Krankenhaus. Als im Frühjahr 1942 die Lebensmittelrationen für Brot und Fleisch gekürzt wurden, entwendete sie mit einer Kollegin Nahrungsmittel (Brot, Butter, Käse, Wurst)⁶⁶⁸ aus den Räumen des Krankenhauses, auch getrocknetes Brot, das von den Mahlzeiten der Kranken herrührte und deshalb keine Verwertung mehr finden konnte. Des Weiteren nahm sie Abfallbrot mit, um damit zuhause die Kaninchen zu füttern. Der Bruder holte die Sachen aus dem Krankenhaus ab. Zudem wurden bei der Familie im Rahmen einer Hausdurchsuchung drei Handtücher und zwei Kochtöpfe aus dem Hospital gefunden. Das Gericht führt in der Urteilsbegründung strafmildernd an, dass die „jungen Angeklagten [...] zwar eigensüchtig aber nicht gewinnsüchtig“ gehandelt haben. Strafverschärfend war aber, dass sie sich „bewusst gegen die Belange der im Abwehrkampf stehenden Volksgemeinschaft vergangen“ haben. Die Strafen mussten „abschreckend wirken“ (Urteil, S.7), auch unter dem Aspekt,

dass die Straftaten in die letzte Hälfte des dritten Kriegsjahres fallen, in eine Zeit, in der eine Kürzung der Lebensmittelrationen vorübergehend erforderlich wurde, und deshalb von allen Volksgenossen eine besonders disziplinierte Haltung verlangt werden musste (Urteil, S. 7).

Verstöße gegen das Kriegswirtschaftsstrafrecht ergaben sich auch im Rahmen beruflicher Tätigkeit, wie im Fall einer 20jährigen Verkäuferin, die das Sondergericht im Juli 1940 zu einem Jahr und acht Monaten Zuchthaus verurteilte.⁶⁶⁹ Sie war in der elterlichen Metzgerei beschäftigt und rechnete mit dem städtischen Ernährungsamt das monatliche Fleischkontingent ab, wobei sie Papiere fälschte, so dass der Betrieb ein höheres Fleischkontingent erhielt als ihm zustand. Die Ware wurde zum festgesetzten Preis an die Kunden verkauft. Damit gab es keine Gewinne aus zu hohen Preisen. Es ging allein darum, die Kundschaft mit Waren versorgen zu können. Auch wenn die Menschen Lebensmittelmarken besaßen, bedeutete das nicht, dass sie die Waren auch kaufen konnten, da die Geschäfte diese nicht immer in ausreichender Menge zur Verfügung hatten. Die 20jährige verbüßte ein Jahr und sechs Monate der Zuchthausstrafe; die restlichen zwei Monate wurden dann zur Bewährung ausgesetzt.

Auch aus beruflicher Überforderung ergaben sich Verurteilungen. Ein 19jähriger⁶⁷⁰

667 LAW, Q 233, Nr. 1241

668 Durch die Diebstähle erhielt die Familie im Verlauf eines halben Jahres regelmäßig jede Woche etwa 2 - 3 Brote, noch häufiger geschnittenes Brot, 1 halbes Pfd. Butter, 1 Pfd. Wurst und 1 Pfd. Käse. Insgesamt mindestens 19 Pfd. Brot, 15 Pfd. Butter, 26 Pfd. Wurst, 26 Pfd. Käse.

669 LAW, Q 233, Nr. 2091

670 LAW, Q 233, Nr. 900

fürte die Geschäfte seiner erkrankten Mutter. Diese besaß eine Mühle und ein Kolonialwarengeschäft. Er verkaufte an einen Händler 118,5 Zentner zusammengemischtes Getreide zu einem Überpreis, ohne dass dieser Bezugsscheine abgab. Der Staatsanwalt klagte ihn nach der KWVO und als „Volksschädling“ an. Die Richter lehnten die „Volksschädlingsverurteilung“ aufgrund der Jugend sowie Unerfahrenheit des 19jährigen ab. Das Gericht führt an, dass er aufgrund fehlender erforderlicher kaufmännischer Vorbildung, Reife und Erfahrung nicht der Aufgabe gewachsen war, einen großen Betrieb zu leiten. Das Kriegswirtschaftsverbrechen allerdings ergab sich auch dadurch, dass durch die Tat Gewinn erzielt wurde. Er wurde er im März 1944 zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt.

In einem weiteren Fall, bei dem ebenfalls Unerfahrenheit und Überforderung eine Rolle spielten, wurde eine 20jährige Handelsgehilfin im September 1943 zu einer Geldstrafe von 300 RM, bei einem monatlichen Einkommen von 140 RM, aufgrund der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung verurteilt.⁶⁷¹ Der Staatsanwalt hatte ein Kriegswirtschaftsverbrechen nach der KWVO angeklagt. Die junge Frau übernahm die Filialleitung eines Lebensmittelgeschäfts, in dem sie alleine mit einem Lehrling arbeitete. Im Laufe der Zeit ergaben sich Fehlbeträge sowohl beim Geld als auch bei den abzurechnenden Lebensmittelmarken in nicht unerheblichem Umfang. In der Hauptverhandlung konnten die Defizite nicht genau geklärt werden. Ein Teil des Fehlbestandes resultierte daraus, dass die 20jährige Waren, insbesondere Brot und Zucker, verkaufte, auch an kinderreiche Familien, ohne Marken von den Kunden entgegenzunehmen. Die Richter verneinen eine Verurteilung nach der KWVO, weil nicht festgestellt werden konnte, wie viel Ware und Geld insgesamt überhaupt fehlte, bei der Angeklagten keine Böswilligkeit als Tatmerkmal der Kriegswirtschaftsverordnung festgestellt wurde, und sie „in jugendlichem Alter [...] den an eine Filialleiterin zu stellenden Anforderungen nicht gewachsen [war], wenn sie auch eine tüchtige Verkäuferin gewesen sein mag“ (Urteil, S. 5). Dieser Fall macht deutlich, dass die Staatsanwaltschaft auch leichte Vergehen, die eigentlich vor das Amtsgericht gehörten, vor dem Sondergericht anklagte.

In einem ähnlichen Fall, bei dem aber noch Diebstahl hinzukam, wurde eine 18jährige Verkäuferin, die sich noch in der Lehre befand, im Februar 1943 zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.⁶⁷² Sie verkaufte an zahlreiche Kundinnen Lebensmittel wie Zucker, Nahrungsmittel, Puddingpulver, Margarine, Butter und Marmelade, ohne dafür die Marken

671 LAW, Q 233, Nr. 2481 (Sammelakte) 18a Ls 209/43

672 LAW, Q 233, Nr. 2481 (Sammelakte) 18b Ls 48/43

entgegenzunehmen. Als Grund nannte sie, dass die Kundinnen sie dazu gedrängt hätten. Sie selbst nahm drei Pfd. Zucker und $\frac{1}{2}$ Pfd. Butter mit, ohne zu bezahlen. Auch stahl sie ihrem Arbeitgeber insgesamt 50 Flaschen Spirituosen, die sie an einen Soldaten verkaufte, an einen anderen verschenkte und mit ihm auch gemeinsam konsumierte. Das Gericht berücksichtigte bei der Verurteilung wegen „Kriegswirtschaftsverbrechens in Verbindung mit Diebstahl“ strafmildernd, „daß sie erst 18 Jahre alt und noch nicht ausgereift ist. Auch mögen ihre Beziehungen zu den Soldaten sie veranlaßt haben, die Diebstähle der Spirituosen zu begehen“ (Urteil, S. 3).

Wer selbst im Verteilsystem für rationierte Waren arbeitete, geriet leicht in Versuchung, sich widerrechtlich die knappen Güter anzueignen. Auch hier ging es um die eigene oder familiäre Versorgung in der Mangelgesellschaft. So wurde eine 20jährige im Februar 1942 zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.⁶⁷³ Die junge Frau war im städtischen Ernährungsamt in der Verwaltung der Lebensmittelmarken eingesetzt.⁶⁷⁴ Sie brachte Fleisch-, Fett- und Eiermarken an sich⁶⁷⁵ und gab sie größtenteils der Mutter, damit so zusätzliche Nahrung für den 15jährigen Bruder vorhanden war. Strafmildernd wertet das Gericht, „dass die Angeklagte noch verhältnismäßig jung und bisher nicht bestraft ist. Sie entstammt einer ordentlichen Familie, die durch die Verfehlungen der Angeklagten stark getroffen wird.“ Die Richter sehen einen leichteren Fall nach der KWVO, so dass noch kein Zuchthaus verhängt wurde, allerdings musste die Strafe „abschreckend“ und daher „empfindlich“ sein (Urteil, S. 3). Die junge Frau verbüßte die einjährige Haft ganz, ohne auf Bewährung vorzeitig entlassen zu werden. Die 'Selbstversorgung' der Beschäftigten in den öffentlichen Verwaltungen war nach dem Bild, das zwei Akten⁶⁷⁶ aufzeigen, schon fast eine Selbstverständlichkeit. In einer anderen Stadtverwaltung wurde insgesamt zehn Personen die Unterschlagung von Karten und Bezugsscheinen nachgewiesen. Wie viele es tatsächlich waren, konnte nicht ermittelt werden. Unter den im März 1943 Verurteilten war eine 20jährige⁶⁷⁷, die Lebensmittelkarten an sich genommen hatte. In der Urteilsbegründung wird darauf hingewiesen, dass die Angestellten der Stadtverwaltung solches als üblich annahmen. Jeder glaubte vom andern, dass auch er solche Verfehlungen beging, obschon nicht darüber gesprochen wurde (vgl. Urteil, S. 7).

673 LAW, Q 233, Nr. 2224

674 Zu ihren Aufgaben im Amt gehörte, nicht mehr gültige Marken zu entwerten. Dieses tat sie in einigen Fällen nicht und nutzte die Marken selbst.

675 insgesamt 30 - 35 Fleisch- und die gleiche Menge Fettkarten, 25 Eiermarken und für 500g Fettmarken.

676 LAW, Q 233, Nr. 1245, 1246

677 LAW, Q 233, Nr. 1246

Die Richter verzichteten bei der 20jährigen auf die Verhängung der Zuchthausstrafe, die der Staatsanwalt beantragt hatte, und verurteilten sie zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis. Ihr wurden „jugendliche Unerfahrenheit“ und die „allgemeine Stimmung“ in der Verwaltung, durch die sie sich in die Taten hat „hineinziehen lassen“, zugutegehalten (Urteil, S. 16).

Nicht nur in den öffentlichen Verwaltungen, auch in den Betrieben waren Angestellte in das Rationierungssystem eingebunden. Eine 19jährige⁶⁷⁸ arbeitete als Kontoristin in einem Stahlwerk, in dem die ausländischen Zwangsarbeiter im werkseigenen Ledigenheim in einer Gemeinschaftsküche versorgt wurden. Der Küchenleiter entnahm Lebensmittelmarken für sich und gab einige der jungen Frau. Auch beköstigte sie sich selbst aus den Küchenbeständen.⁶⁷⁹ Insgesamt waren neun Personen an den Unregelmäßigkeiten beteiligt. Das Sondergericht verurteilte die 19jährige im Juni 1942 zu einem Jahr Gefängnis. Die Richter sehen die Strafe auch unter dem Aspekt des Schutzes von Gemeinschaftsküchen, da die (ausländischen) Rüstungsarbeiter, die „schwerste Arbeit leisten“, „ausreichend Ernährung“ erhalten müssen und eine Bereicherung an diesen Versorgungsgütern „um so verwerflicher ist“ (Urteil, S. 13). Von daher sollte das Urteil auch einen „Abschreckungszweck“ (Urteil, S. 15) haben.⁶⁸⁰

Das Kriegswirtschaftsverbrechen ergab sich in drei Fällen auch für doppelt bezogenen Lebensmittelmarken und Kleiderkarten. Dieses resultierte daraus, dass Jugendliche als Lehrling oder Hausangestellte von ihren Arbeitgebern gepflegt wurden, die somit deren Karten und Marken bezogen, gleichzeitig aber die Mütter ihre Kinder beim zuständigen Ernährungsamt nicht abmeldeten und ebenfalls Marken erhielten. Den Ämtern fiel dieses erst Jahre später auf. Das Sondergericht sah die Hauptschuld bei den Müttern, verurteilte aber auch die Kinder nach der KWVO, weil die Menge der unrechtmäßig bezogenen Waren über den Zeitraum von Jahren nicht unerheblich war. Die Minderjährigen wurden nach dem Erwachsenenstrafrecht verurteilt. Sie waren zu Anfang des unrechtmäßigen Bezugs zwar Jugendliche, die Strafhandlung dauerte aber über die Jahre bis ins Halberwachsenalter. Die Strafe betrug in einem Fall vier Monate Ge-

678 LAW, Q 233, Nr. 1410

679 Das Gericht zählt auf, was die junge Frau so wöchentlich widerrechtlich erhalten hatte: 200 – 500g Fettmarken, 500 – 600g Fleischmarken und 90g Käse. An Waren wöchentlich: 1 ½ Pfd. Butter sowie 20 Eier monatlich und insgesamt 3 Würste und 1 ½ Pfd. Fleisch.

680 Das Gericht geht bei der Gefährdung der Bedarfsdeckung nach der KWVO nicht von der Bevölkerung aus, sondern konkret von der Werksküche, und stellt fest, dass die Angeklagte diesen Bedarf gefährdete. Da sie aus Eigennutz gehandelt habe, handelte sie auch böswillig (vgl. Urteil, S. 12 f.).

fängnis⁶⁸¹ und in zwei Fällen ein Jahr Gefängnis.⁶⁸²

Auch im Rahmen von Schwarzschlachtung ergingen Verurteilungen durch das Sondergericht nach der Kriegswirtschaftsverordnung. Wegen Beihilfe erhielt eine 19jährige im Januar 1941 eine Geldstrafe von 70 Reichsmark (anstelle von 14 Tagen Gefängnis), weil sie als Bauerntochter bei einer Schwarzschlachtung mitgeholfen hatte.⁶⁸³ Im März 1944 wurde ein 18jähriger gelernter Metzger, der ebenfalls bei einer Schlachtung geholfen hatte, zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Strafmildernd wurde bei ihm das junge Alter berücksichtigt.⁶⁸⁴ Ein 19jähriger Schäfer erhielt im Oktober 1943 die einjährige Gefängnisstrafe.⁶⁸⁵ Er hatte Bekannten gegen Geld drei Hammel und ein Schaf aus der Herde, die er betreute, überlassen. Die Tiere wurden geschlachtet; er selbst schlachtete eins. Strafmildernd wurde sein junges Alter berücksichtigt. Auf der anderen Seite wird aber auch hervorgehoben, dass er durch den Diebstahl das Vertrauen seines Arbeitgebers „schmählich mißbraucht und sich in großem Umfang strafbar“ gemacht hat (Urteil, S. 4).

15.2 Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen

Beim Umgangsdelikt wurde zwischen dem minder schweren Fall, bei dem es nicht zum Geschlechtsverkehr kam, und dem schweren Fall, bei dem Geschlechtsverkehr erfolgte, unterschieden. Der schwere Fall wurde in der Regel mit der Zuchthausstrafe geahndet, der minder schwere Fall mit Gefängnis. Sowohl die ordentliche Gerichtsbarkeit als auch die Sondergerichte verhandelten Umgangsdelikte, wobei die Amtsgerichte in erster Linie die als minder schwer eingestuften Fälle, für die die Gefängnisstrafe vorgesehen war, bearbeiteten (vgl. LÖFFELSENDER 2012, S. 298). Beim Sondergericht Dortmund wurden insgesamt 103 verurteilte Personen gezählt⁶⁸⁶, was einem Anteil von 5 % an al-

681 LAW, Q 233, Nr. 2481 (Sammelakte) 18a Ls 167/43. Die Mutter wurde zu 1 ½ Jahren Gefängnis verurteilt.

682 LAW, Q 233, Nr. 1053; 1171

683 Ihr Vater war Landwirt und verkaufte einem Dritten ein Schwein. Dieses wurde auf dem Hof geschlachtet und verarbeitet. Dabei half die 18jährige mit. Die Bauernfamilie bekam dafür einige Rippenstücke und andere Fleischteile. Der Vater wurde zu drei Monaten Gefängnis, der Käufer zu acht Monaten Gefängnis verurteilt. Das Gericht führt in der Urteilsbegründung aus, dass die Schwarzschlachtungen überhand nehmen und mit allen Mitteln bekämpft werden müssen, damit die Gesamtversorgung des Volks gesichert bleibt (LAW, Q 233, Nr. 814).

684 LAW, Q 233, Nr. 2493 (Sammelakte) 18c 9 Kls. 62/43

685 LAW, Q 233, Nr. 1174

686 Es wurden insgesamt 120 Beschuldigte gezählt. Das waren 2,8 % aller Beschuldigten. Vier Verfahren wurden an die ordentliche Gerichtsbarkeit abgegeben, drei eingestellt, der Rest erledigte sich durch den Zusammenbruch des Dritten Reichs.

len Strafverurteilungen im Krieg entsprach. Betroffen waren 17 Männer und 86 Frauen. Die Gefängnisstrafe wurde 25-mal verhängt, die Zuchthausstrafe 77-mal⁶⁸⁷, davon gegen fünf Männer und 72 Frauen. Bei den Minderjährigen wurden 19 Verfahren gezählt, von denen 15 zur Verurteilung führten. Damit hatte das Umgangsdelikt einen Anteil von 8 % an den Gesamtverurteilungen der Minderjährigen.

| 19 Verfahren gegen Minderjährige wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen | | | |
|---|-----------|-------------|----------------|
| | insgesamt | Jugendliche | Halberwachsene |
| Abgabe | 1 | - | 1 |
| Einstellung | 2 | 1 | 1 |
| Endes des 3. Reichs | 1 | - | 1 |
| Gefängnisstrafe | 6 | - | 6 |
| Zuchthausstrafe | 9 | 1* | 8 |

* Die Zuchthausstrafe beim Jugendlichen ergab sich daraus, dass er auch als „jugendlicher Schwerverbrecher“ verurteilt wurde.

Die Abgabe des einen Verfahrens an die ordentliche Gerichtsbarkeit⁶⁸⁸ erfolgte deshalb, weil von einem leichteren Fall ausgegangen wurde, der vom Amtsgericht verhandelt werden sollte. Der beschuldigten 19jährigen konnte nämlich, wie die Gestapo im Abschlussbericht feststellt, „nicht einwandfrei bewiesen werden“ (Bl. 36), ob es zum Geschlechtsverkehr kam. An dem Beispiel wird deutlich, dass die Gestapo beim Umgangsdelikt die Ermittlungen führte.

Bei den zwei Verfahren, die eingestellt wurden, bedeutete dieses nicht, dass die Angelegenheit für die Betroffenen harmlos gewesen wäre. Sie gerieten in den Focus der Staatspolizei und das hatte - wie bei den eingestellten politischen Verfahren - die gleichen Auswirkungen. Der Umgang mit polnischen Kriegsgefangenen konnte zudem die KZ-Haft für die Frau und den Tod für den Mann zur Folge haben. Vor diesem Hintergrund ist ein Verfahren aus dem Jahr 1940 zu betrachten. Es verdeutlicht, mit welcher Intensität das NS-System vorging, wenn nur der kleinste Verdacht herrschte, dass durch Polen die 'Reinhaltung deutschen Blutes' gefährdet schien.

Therese A. (16 Jahre)⁶⁸⁹

Der gelähmte Bauer A. bewirtschaftete den Hof nur mit seinen 16- und 22jährigen

687 Zusätzlich wurde ein polnischer Arbeiter zu Lagerhaft verurteilt.

688 LAW, Q 233, Nr. 898. Es wurden insgesamt sechs Frauen beschuldigt, Umgang mit Kriegsgefangenen gehabt zu haben.

689 LAW, Q 233, Nr. 303

Töchtern und einem ihm zugewiesenen polnischen Kriegsgefangenen. Es galt die Regel, dass Frauen nicht unbeaufsichtigt mit diesen Gefangenen arbeiten sollten, was aber im konkreten Fall nicht möglich war. Ein Wehrmachtssoldat sah im Juli 1940 auf seiner Kontrollrunde den Kriegsgefangenen mit den beiden jungen Frauen im Feld auf dem Boden sitzen. Er schickte daraufhin den jungen Polen sofort zurück ins Gefangenenlager. Der Lagerkommandant schaltete die Gestapo ein. Die Staatspolizei vernahm den Bauern und seine beiden Töchter, wobei sie dann auch noch gegen ihn, der als „Nörgler“ bezeichnet wird, wegen „Heimtücke“ ermittelte. Bei den Vernehmungen gaben die beiden jungen Frauen an, dass sie das Mittagessen auf dem Boden sitzend eingenommen hätten und der Kriegsgefangene dabei einige Meter entfernt saß. Ansonsten sei auch nie mehr als nötig mit ihm kommuniziert worden. Im Abschlussbericht der Gestapo (Bl. 13) heißt es, dass keine Beweise für den verbotenen Umgang vorlägen und die 16jährige wie ihre ältere Schwester „einen guten und glaubhaften Eindruck“ machten. Daraufhin stellte der Oberstaatsanwalt das Verfahren ein. Das Tätigwerden der politischen Polizei, weil junge Frauen am Arbeitsplatz zur Mittagszeit in der Nähe eines Kriegsgefangenen saßen, ist nur erklärlich, da es sich um einen Polen handelte. Bei den Gefangenen der anderen untersuchten Fälle, Franzosen und Belgier, wäre es in vergleichbarer Situation wohl kaum zum sofortigen Eingreifen der Gestapo gekommen.

Ebenfalls eingestellt wurde ein Verfahren gegen eine 19jährige im Februar 1945⁶⁹⁰, da ihr nicht widerlegt werden konnte, dass sie annahm, ihr französischer Freund sei Zivilarbeiter.⁶⁹¹ Solch ein Umgang war straffrei. In einem Fall bewahrte nur die Flucht eine 20jährige vor dem Zuchthaus.⁶⁹² Die junge Frau wurde am 25.9.1944 von der Gestapo festgenommen, nachdem der Arbeitgeber sie angezeigt hatte, weil sie mit einem französischen Kriegsgefangenen, der im selben Betrieb arbeitete, Kontakt pflegte. Die 20jährige wollte ihn heiraten und es war ihr bewusst, dass sie wegen des Verhältnisses ins Gefängnis kommen könnte. Sie vertraute aber darauf, dass der Krieg verloren sei und sie dann durch die einrückenden Alliierten befreit werden würde. Nach ihrer Festnahme kam sie in Untersuchungshaft und der Oberstaatsanwalt klagte sie am 10.11.1944 vor dem Sondergericht an. Zu einem Urteil kam es nicht mehr, da ihr am

690 LAW, Q 233, Nr. 914

691 Das Paar hatte vor zu heiraten. Der Mann wurde auch von den Eltern des Mädchens beköstigt. Er war aus der Kriegsgefangenschaft beurlaubt worden und sollte in den Zivilarbeiterstatus überführt werden, außerdem hatte er sich zur Aufnahme in die SS beworben. Der OStA stellte das Verfahren mit einer Verwarnung ein, da die junge Frau zwar strafbar handelte, aber es nicht beweisbar war, dass sie wusste, dass es sich nur um eine Beurlaubung aus der Kriegsgefangenschaft gehandelt habe, infolgedessen er noch kein Zivilarbeiter war.

692 LAW, Q 233, Nr. 426

30.11.1944 aus der Haft die Flucht gelang und sie nicht mehr wieder festgenommen werden konnte. Eine 23jährige Mitangeklagte, die ebenfalls ein Verhältnis zu einem französischen Kriegsgefangenen unterhielt, wurde am 24.2.1945 zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt.

Auch wenn kein Geschlechtsverkehr nachweisbar war, klagte die Staatsanwaltschaft vor dem Sondergericht an und gab den minder schweren Fall nicht an das Amtsgericht ab. Warum diese Entscheidung fiel, ist nicht nachvollziehbar. So verurteilten die Sonderrichter im Juni 1942 eine 20jährige zu acht Monaten Gefängnis.⁶⁹³ Sie hatte einem französischen Kriegsgefangenen Butterbrote zukommen lassen und sich in einem Zettel für Schokolade, die sie von ihm bekommen hatte, bedankt. Sie wurde festgenommen, verbrachte vier Wochen in Untersuchungshaft und verbüßte die Strafhafte rund 5 ½ Monate. Der Rest wurde dann zur Bewährung erlassen.

Im Fall einer 19jährigen Arbeiterin⁶⁹⁴ schwankten die Richter, ob sie die Gefängnis- oder Zuchthausstrafe aussprechen sollten. In ihrem Betrieb arbeiteten seit Mitte 1940 die weiblichen Beschäftigten mit den französischen Kriegsgefangenen Hand in Hand an derselben Maschine. Es war üblich, dass die Franzosen oder Frauen Butterbrote mitbrachten und diese zusammen aßen, ohne dass die Betriebsleitung einschritt. Es kam auch oft zu Unterhaltungen. Dann machte der Betrieb durch einen Aushang klar, dass jeder Umgang über das notwendige Maß hinaus verboten war. Die 19jährige brachte auch weiterhin einem Kriegsgefangenen Butterbrote, tauschte mit ihm kleine Zettel, auf denen von Liebe die Rede war, und ließ sich von ihm küssen. Einmal kam es in den Baderäumen des Betriebs zu sexuellen Handlungen, bei denen sie einen Badeanzug trug. Sie wurde verhaftet und kam in Untersuchungshaft. Geschlechtsverkehr war nicht nachweisbar. Das Gericht verurteilte sie im Dezember 1941 zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis für die „unwürdige Beziehung“. Erschwerend kam für die Richter hinzu, dass sie mit einem deutschen Soldaten verlobt war. Von der Zuchthausstrafe wurde nur abgesehen, weil „sie noch sehr jung“ sei und die Verhältnisse im Betrieb früher den Umgang mit Kriegsgefangenen geduldet hatten (Bl. 17). Die junge Frau verbüßte die Strafe vollständig, ohne vorzeitige Entlassung.

Der verbotene Kontakt beschränkte sich nicht auf Deutsche. Auch zivilen Fremdarbeitern war der Umgang mit kriegsgefangenen Landsleuten untersagt. So wurde am 15.2.1945 ein 19jähriger belgischer Zwangsarbeiter zu vier Monaten Gefängnis verur-

693 LAW, Q 233, Nr. 2192

694 LAW, Q 233, Nr. 2149

teilt.⁶⁹⁵ Er hatte als Vermittler des Postverkehrs zwischen einem ihm bekannten gefangenen Landsmann und dessen deutscher Freundin fungiert, indem er die Post des Kriegsgefangenen an die Frau weitergab und umgekehrt ihre Post weiterleitete. Das Gericht hielt dem 19jährigen zugute, dass er „noch jung und unbestraft“ ist und „es sich von seinem Standpunkt aus um eine Gefälligkeit zu Gunsten eines Landmannes gehandelt“ hatte (Urteil, S. 6). Das Strafmaß von vier Monaten Gefängnis war das niedrigste, das die Richter bei den untersuchten 15 Urteilen aussprachen.

Beim schweren Fall zählten oder schätzten ermittelnde Polizei, Staatsanwalt und Richter in allen Einzelheiten wie oft der Geschlechtsverkehr erfolgte. Das Strafmaß sollte sich nach nationalsozialistischer Rechtslogik an der Häufigkeit orientieren. In den Urteilsbegründungen wird dieses Kriterium für die Strafhöhe auch angeführt. Allerdings zeigte sich, dass die Urteile dennoch unkalkulierbar waren, denn sie fielen unterschiedlich aus. So betrug die Zuchthausstrafe im März 1944 für eine 20jährige ein Jahr und neun Monate bei einmaligem Geschlechtsverkehr⁶⁹⁶, in anderen Fällen lag das Strafmaß darunter, wenn er häufiger stattfand.⁶⁹⁷ Die Richter verhängten auch die Gefängnisstrafe, wenn Sexualverkehr stattgefunden hatte. Eine 18jährige wurde so im Oktober 1942 zu 1½ Jahren Gefängnis verurteilt.⁶⁹⁸ Die Beziehung mit einem belgischen Gefangenen begann als sie 17 Jahre alt war und dauerte bis kurz nach ihrem 18. Geburtstag. Das Gericht geht in der Urteilsbegründung davon aus, dass dies im Allgemeinen als schwerer Fall einzustufen sei, und mit der Zuchthausstrafe geahndet würde. Die Angeklagte agierte zwar „hemmungslos“ und „unwürdig“, allerdings handelt es sich

um ein junges, nach seinem persönlichen Eindruck recht unerfahrenes Mädchen, das der Verführung des wesentlich älteren Kriegsgefangenen erlegen ist. Bei dem letzten Geschlechtsverkehr hatte die Angeklagte gerade das 18. Lebensjahr vollendet. [...] Ihr jugendliches Alter, ihre tiefe Reue und ihre sonstigen persönlichen Verhältnisse haben das Gericht bewogen, von der Verhängung der Zuchthausstrafe abzusehen. [...] Andererseits ist auch berücksichtigt, daß die Angeklagte durch das Vorhandensein des unehelichen Kindes schwer getroffen ist. Unter diesen Umständen erschien eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und 6 Monaten ausreichend (Urteil S. 2 f.).

Die junge Frau verbüßte ein Jahr der Haftstrafe im Frauenjugendgefängnis in Vechta

695 LAW, Q 233, Nr. 897

696 LAW, Q 233, Nr. 898. Das Alter der 20jährigen wurde noch strafmildernd berücksichtigt.

697 Eine 20jährige, deren Sexualverkehr auf 10 – 15-mal geschätzt wurde, verurteilten die Richter im Februar 1945 zu einem Jahr und fünf Monaten Zuchthaus (LAW, Q 233, Nr. 1049). Im April 1944 wurde eine 19jährige, die nach Zählung der Ermittlungsbehörde viermal Geschlechtsverkehr mit einem belgischen Gefangenen hatte, zu 1½ Jahren Zuchthaus verurteilt (LAW, Q 233, Nr. 1056).

698 LAW, Q 233, Nr. 2204

und wurde dann entlassen.

Auch in zwei anderen Fällen war ein Kind vorhanden. Die Richter sanktionierten die Frauen aber hier mit Zuchthaus. Zwar sah das Gericht auch bei einer 19jährigen im Juli 1943⁶⁹⁹, „daß sie noch jung und nicht volljährig war“, allerdings musste die Zuchthausstrafe von 1 ½ Jahren zur „Abschreckung“ (Bl. 34) verhängt werden. Eine 20jährige, die ebenfalls ein Kind mit einem französischen Kriegsgefangenen hatte, wurde zu einem Jahr und fünf Monaten Zuchthaus verurteilt.⁷⁰⁰ In diesem Fall war nach Schätzung von Polizei und Justiz der Geschlechtsverkehr 10 – 15-mal erfolgt. Die Richter führen in der Urteilsbegründung an, dass sie „jedes gesunde Volksempfinden gröblichst verletzt“ hat. „Verwerflicher kann eine deutsche Frau nicht handeln, als dass sie sich mit den Feinden des Reichs auch noch geschlechtlich hingibt“. Damit hat sie sich „selbst ausserhalb der Volksgemeinschaft gestellt“. Höher fiel die Strafe mit zwei Jahren Zuchthaus für eine schwangere 20jährige aus⁷⁰¹, weil die Beziehung mit einem Franzosen über ein Jahr ging und somit der Sexualverkehr „über Monate“ (Urteil, S. 3) erfolgte. Das Mädchen glaubte, ihr Freund würde sie heiraten. Der Mann war allerdings verheiratet und hatte in Frankreich schon eine Tochter. Die junge Frau schrieb an seine Ehefrau, als sie von deren Existenz erfuhr, mit der Bitte, den Mann freizugeben, damit er sein Versprechen einhalten und sie heiraten könne, weil sie jetzt auch ein Kind von ihm erwarte. Das Gericht kennzeichnet die 20jährige als „ehrvergessene deutsche Frau, die mit ihrem Verhalten ihrem Volk in dem schweren Abwehrkampf in den Rücken gefallen ist“ (Urteil, S. 3). In der Urteilsbegründung wird darauf hingewiesen, dass die Strafe nur deswegen nicht höher ausfiel, weil sie einen guten Leumund besaß. Sie wurde als Schweißerin durch ihren Betrieb „als besonders fleissige und zuverlässige Arbeiterin“ (Urteil, S. 1) beurteilt. Strafmildernd wurde weiterhin berücksichtigt, dass sie durch ihr Verhalten das Elternhaus verloren hatte und auf fremde Hilfe für sich und das Kind angewiesen sein würde.

Die höchste Zuchthausstrafe für den Sexualverkehr wurde im März 1943 gegen eine 20jährige mit drei Jahren verhängt.⁷⁰² Zum Zeitpunkt des Urteils war sie schwanger von einem französischen Kriegsgefangenen. Die Richter begründen das hohe Strafmaß damit, dass erschwerend hinzukomme, dass sie mit einem Frontsoldaten verheiratet sei. Die Frau war insgesamt ab ihrer Festnahme ein Jahr und zehn Monate inhaftiert. Sie

699 LAW, Q 233, Nr. 1263

700 LAW, Q 233, Nr. 1049

701 LAW, Q 233, Nr. 2477 (Sammelakte), 18a Ls. 167/44

702 LAW, Q 233, Nr. 1287

verbüßte die Haft in einem Straflager und im Frauenzuchthaus Anrath. Dann wurde sie begnadigt, obwohl die 'Tat' „ausserordentlich schwer“ war, wie die Gnadenbehörde ausführt. Die Begnadigungsgründe waren ihre „Jugend“, der „Einfluß des ihr weit überlegenen und gewandten Franzosen“, eine befürchtete nachteilige Entwicklung des Kindes bei fortdauernder Haft und negative Auswirkungen auf das Soldatensein des Ehemannes bei weiterer Inhaftierung seiner Frau, nachdem die Eheleute wieder zueinander gefunden hatten.

Gab es bei den bisher vorgestellten Fällen im Lebenslauf der verurteilten Frauen nichts Abweichendes, war die negative Persönlichkeitsbewertung in einem Verfahren ausschlaggebend für das Strafmaß. Eine 20jährige wurde im Juni 1941 zu vergleichsweise hohen 2 ½ Jahren Zuchthaus - für den einmaligen Geschlechtsverkehr - verurteilt.⁷⁰³ Hier muss die Strafe ganz im Sinne der Täterstrafe gesehen werden, denn es ging nicht in erster Linie um die Strafrechtsnormverletzung, sondern um die Persönlichkeit der jungen Frau. Die Richter stellen in der Urteilsbegründung fest:

Die Angeklagte ist, wie ihr Vorleben zeigt, vollständig verdorben und insbesondere auf sittlichem Gebiete verwahrlost. Auch in der Hauptverhandlung machte sie einen verkommenen Eindruck. Ihre eigene Frauenehre ist deshalb kein besonders schützenswertes Rechtsgut (Urteil, S. 4).

Nach bekanntem Muster werden anhand des Lebenslaufs die Kriterien zur Negativzeichnung der Persönlichkeit benutzt: ungünstige Familienverhältnisse, Fürsorgeerziehung, mangelnde Arbeitsdisziplin, abweichendes Sexualverhalten und Vorstrafe.⁷⁰⁴ Das Gericht verhängt die längere Zuchthausstrafe hier auch unter dem „Gesichtspunkt der Sicherung“, die sie hindern soll, weiterhin ihren „Lebenswandel“ fortzuführen, mit der „Beibehaltung ihrer bisherigen Umhertreibung, geschlechtlichen Ausschweifungen und

703 LAW, Q 233, Nr. 620. Die 20jährige war bei einem Bauern beschäftigt, bei dem auch ein französischer Kriegsgefangener arbeitete, mit dem sie einmal den Geschlechtsverkehr vollzog.

704 Das Gericht führt aus, dass sie unehelich geboren wurde, ihren Vater niemals kennengelernt hat, die Ehe der Mutter geschieden und sie selbst von ihrer Großmutter aufgezogen wurde. Vom 10. bis zum 19. Lebensjahr war sie mit kurzen Unterbrechungen in der Fürsorgeerziehung, aus der sie insgesamt viermal entwich. Dabei „machte sie teilweise abenteuerliche Fahrten. Einmal fuhr sie mit dem Fahrrad nach Berlin, ein anderes Mal mit einem Ferntransport nach Soest.“ Nachdem sie aus der Fürsorgeerziehung entlassen wurde, kehrte sie zu ihrer Großmutter zurück, „arbeitete jedoch nur gelegentlich und trieb sich meistens umher.“ Weiter wird ausgesagt, dass sie an vier verschiedenen Stellen als Hausangestellte gearbeitet hatte, aber jeweils nicht länger als 1 ½ Monate. Sie gab bei der Polizei an, dass sie der „Gewerbsunzucht“ nachgegangen sei. Diese hatte sie aufgegriffen und wegen Geschlechtskrankheit einer Zwangsbehandlung zugeführt. Durch das Amtsgericht erging dann ein Strafbefehl wegen Diebstahls von einem Monat. Sie hatte einem Kraftfahrer, der sie im Auto mitnahm, die Armbanduhr und eine Taschenlampe gestohlen. Das Gericht geht davon aus, dass sie dieses auch als Prostituierte tat, ebenso bei einem angeblichen Diebstahl von 50 Reichsmark. Die Straftat wurde aber nicht vor Gericht verhandelt.

Würdelosigkeit“. Die Richter zweifeln zudem, ob sie besserungsfähig sei. Strafmildernd wird nur ihre Jugend und das Geständnis berücksichtigt (Urteil, S. 5). Auch in anderen Urteilen wird abweichendes Sexualverhalten angeführt. Nach Ansicht des Gerichts ist eine zu 1 ½ Jahren Zuchthaus verurteilte 19jährige⁷⁰⁵, die mit 16 Jahren in die Fürsorgeerziehung kam,

ein leicht zugängliches Mädchen, das schon seit früher Jugend Geschlechtsverkehr mit zahlreichen Männern gehabt hat und irgendwelchen sittlichen Hemmungen nicht unterworfen ist (Bl. 10).

Im gleichen Tenor steht ein Urteil vom Januar 1944, bei der die Zuchthausstrafe von zwei Jahren gegen eine 19jährige ausgesprochen wurde.⁷⁰⁶ Das Gericht gebraucht sehr vage allgemein gehaltene Formulierungen und Behauptungen, um die Persönlichkeit der jungen Frau abzuqualifizieren:

Da sie im Umgang mit Männern keinerlei Zurückhaltung zeigte, wurde sie [...] von ihren Eltern drei Jahre lang im Kloster zum guten Hirten in Münster untergebracht, wo sie Hausarbeiten verrichtete. [...] Nach den Feststellungen der Polizei gilt sie als wenig wählerisch im Umgang mit Männern, sie ist deshalb in ihrem Bekanntenkreis wenig geschätzt (Urteil, S. 1).

Das Gericht unterstellt abschließend, dass es ihr „offenbar gar nicht darauf ankam“, mit welchem Mann sie Geschlechtsverkehr hatte.

Nach dem Krieg wurden die Verurteilungen nicht aufgehoben, sondern die Strafen lediglich reduziert. So verfügt der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Dortmund im Dezember 1946, dass eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und fünf Monaten auf acht Monate und zwei Wochen Gefängnis abgeändert wird.⁷⁰⁷ In einem anderen Fall wurde eine Zuchthausstrafe von 1 ½ Jahren nach dem Krieg auf neun Monate Gefängnis reduziert.⁷⁰⁸ Die Neubewertung der nationalsozialistischen Urteile nach 1945 war für die betroffenen Frauen wichtig, weil die Zuchthausstrafe beseitigt wurde, die sie stärker als die Gefängnisstrafe stigmatisierte.

Die höchste Strafe für das Umgangsdelikt verhängten die Richter gegen einen 17-jährigen Franzosen im November 1942 mit vier Jahren Zuchthaus. Er wurde zudem

705 LAW, Q 233, Nr. 1056

706 LAW, Q 233, Nr. 2475 (Sammelakte), 18a Ls. 1/44. Die Richter werfen ihr vor, ihrem französischen Arbeitskollegen Butterbrote und Obst gegeben und von ihm Schokolade bekommen zu haben. Auch wurden Bilder und kleine Liebeszettel ausgetauscht, gemeinsame Spaziergänge unternommen und es kam mehrmals zum sexuellen Verkehr.

707 LAW, Q 233, Nr. 1049

708 LAW, Q 233, Nr. 1056

auch als „jugendlicher Schwerverbrecher“ verurteilt.

Alfonse A. (17 Jahre)⁷⁰⁹

Nach dem Besuch der Volksschule in Paris und Aufenthalt in Südfrankreich sowie Spanien ließ sich der 17jährige freiwillig als Bäcker nach Deutschland vermitteln. Innerhalb eines halben Jahrs hatte er drei Arbeitsstellen und war auch beschäftigungslos. Alfonse A. war „ständiger Verkehrsgast“ (Urteil, S. 4) im Ausländerbordell in Bochum und pflegte mit einer 21jährigen französischen Prostituierten ein freundschaftliches Verhältnis. Das Bordell grenzte an einen Betrieb, in dem französische Kriegsgefangene beschäftigt waren, von denen im Jahr 1941/1942 einige flohen und nach Frankreich zurückkehrten. Die Gefangenen kletterten über den Zaun und suchten das Bordell auf, in dem ihnen Hilfe zur Flucht geleistet wurde. Der 17jährige beteiligte sich daran, gab einem Kriegsgefangenen Zivilkleidung, begleitete ihn bei der Flucht ein Stück des Weges in Deutschland und gab ihm die Anschrift eines Cafés, das Geflohenen dann weiter half. Die Flucht selbst von Kriegsgefangenen – wie auch von Strafgefangenen – war kein Straftatbestand und damit straffrei. Alfonse A. wurde wegen des Umgangsdelikts angeklagt und verurteilt. Die „Schwerverbrecherverurteilung“ basierte bei dem nicht vorbestraften Jungen allein auf der Konstruktion der Persönlichkeit. Für die Richter handelte es sich beim jungen Franzosen, der sich schon „in Südfrankreich und Spanien herumgetrieben“ (Urteil, S. 3) hatte, „durchweg um einen asozialen und minderwertigen Menschen“. Er ist ein „liederlicher Bursche und arbeitsscheu“, hat sich „mit jungen Jahren [...] fast ständig im Bordell herumgetrieben und sich sogar von Dirnen aushalten lassen“ (Urteil, S. 7).

15.3 „Rundfunkverbrechen“

Die Nationalsozialisten wussten, dass das Radio, das sie selbst als Propagandamedium einsetzten, eine gefährliche Waffe der Feindstaaten war, um die Meinungsbildung der Bevölkerung zu beeinflussen. Schon vor dem Krieg hatten mit Anweisung des RJM vom 31.3.1936 die Staatsanwaltschaften das Hören von Radio Moskau als Hochverrat zu bewerten, wenn die Hörer politisch vorbelastet waren und auch eine Hörergemeinschaft bildeten (vgl. HENSLE 2001, S. 21 f). Dementsprechend war der Volksgerichtshof zuständig. Mit Kriegsbeginn wurde durch die vom Ministerrat erlassene „Verord-

⁷⁰⁹ LAW, Q 233, Nr. 755

nung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“ (RGBl. I 1939, S. 1683) das vorläufige Abhören (§ 1) aller ausländischen Sender, mit Ausnahme derer, die unter deutscher Kontrolle waren⁷¹⁰, mit Zuchthaus, in leichteren Fällen mit Gefängnis sanktioniert. Die Verbreitung (§ 2) von gehörten Nachrichten, die geeignet waren die „Widerstandskraft“ des Volkes „zu gefährden“⁷¹¹, wurde mit Zuchthaus, im besonders schweren Fall mit der Todesstrafe geahndet. Derjenige, der gehörte Nachrichten verbreitete, galt als „Staatsfeind“ (NÜSE 1941, S. S. 360, 2. Sp.), derjenige, der sie nur hörte, handelte „ehrlos“ und setzte sich bewusst dem „Spaltpilz“ des Feindes aus, mit Wirkung der „seelischen Selbstverstümmelung“ (FREISLER 1940c, S. 107, 1. Sp.), denn die Nachrichten der Sender galten nach der Präambel der Verordnung als „Lügen“ des Feindes, um das Volk „seelisch“ zu beeinflussen, zu „zermürben“ und ihm zu „schaden“. Das Abhörverbot galt uneingeschränkt, auch für musikalische Darbietungen.⁷¹² Die Unterscheidung eines leichten von einem schweren Fall des Hörens, also der Entscheidung zwischen Gefängnis- und Zuchthausstrafe, war nicht gesetzlich geregelt und oblag ganz der richterlichen Interpretation (vgl. MITTELBACH 1942a, S. 22, 2. Sp.). Das Propagandaministerium sah den leichten Fall bei „einmaliger Entgleisung“, dem „Mithören durch die Ehefrau“, die das Handeln ihres Mannes nicht verhindern konnte und nur ohne großes Interesse ab und zu hingehört hatte, sowie wenn „der Täter bei sonst einwandfreier Beurteilung mehr aus Vorwitz und Wichtigtuerei abgehört hat“ (zit. in: HENSLE 2001, S. 119). Den Machthabern ging es bei der Rundfunkverordnung in erster Linie nicht darum, das Feindhören zu unterbinden, sondern den Diskurs in der Bevölkerung darüber, da dieses Zweifel an der Richtigkeit der Wehrmachtsberichte und der NS-Propaganda insgesamt ausgelöst hätte (vgl. HENSLE 2007, S. 46). Auch wenn das Verbreiten der gehörten Nachricht mit der Todesstrafe geahndet werden konnte, wurde davon zurückhaltend Gebrauch gemacht, so dass nur insgesamt 9 oder 11 Todesstrafen verhängt wurden (vgl. HENSLE 2001, S. 141 – 143), und dies zumeist in Verbindung mit den Straftatbeständen Hochverrat, Wehrkraftzersetzung und Feindbegünsti-

710 Die im Krieg neu eroberten Gebiete mit ihren Sendern befanden sich unter nationalsozialistischer Kontrolle und durften gehört werden, wie die Sender Hollands, Luxemburgs, Belgiens, Polens und des besetzten Frankreichs (vgl. HENSLE 2001, S. S. 77 f.).

711 Bei der Gefährdung der Widerstandskraft, als Tatbestandsmerkmal des § 2, handelte es sich um eine typische Generalklausel. Das Reichsgericht ging von der abstrakten Eignung einer Nachricht zur Gefährdung aus, nicht ob diese sie tatsächlich gefährdete. Nur solche Nachrichten ausländischer Sender waren nicht geeignet die Widerstandskraft zu gefährden, „die mit den deutschen Nachrichten übereinstimmen, die der deutschen Sache günstig sind oder die Mitteilungen betreffen, die das deutsche Volk in seinem Lebenskampf nicht berühren können“ (RG. v. 22.4.41, in: DJ 1941, S. 689 f., hier S. 689, 1. Sp.).

712 Dabei spielte es keine Rolle, ob der Angeklagte glaubte, dass dieses erlaubt sei (vgl. RG. v. 27.8.40, in: DJ 1940, S. 1089 f.).

gung (vgl. HENSLE 2007, S. 43).⁷¹³

Das Rundfunkdelikt fiel in die Zuständigkeit der Sondergerichte⁷¹⁴ auf Antrag der Staatspolizei. Das heißt, die Gestapo entschied, ob überhaupt ein Verfahren bei der Justiz entstand. Sinn der Gebundenheit der Strafverfolgung an den Antrag der Gestapo war, dass diese als Filter fungieren sollte, um eine uferlose Ausdehnung der Zahl an Strafverfahren zu verhindern (vgl. GEMMINGEN 1942, S. 51 f.). Es wäre auch aus volkswirtschaftlichen Gründen kontraproduktiv gewesen, eine große Zahl von Menschen ins Gefängnis zu sperren und somit dem Arbeitsprozess zu entziehen (vgl. HENSLE, 2001, S. 197). Das Geheime Staatspolizeiamt wies 1939 ihre untergeordneten Stellen an, nur solche Fälle zur sondergerichtlichen Ahndung zu bringen, die eine abschreckende Wirkung mit hohen Strafen auf die Bevölkerung hätten, und möglichst nicht solche, die zu einer geringen Strafe oder sogar Freisprüchen führen würden (vgl. HENSLE 2007, S. 40 f.). Das Antragsverhalten der örtlichen Gestapostellen war unterschiedlich, wie sich aus verschiedenen Quellen ergibt, so dass im Rahmen von 16 % bis knapp über 50 % der Fälle Strafantrag gestellt wurde (vgl. HENSLE 2001, S. 188 – 197). Bei 'Taten', die dann strafrechtlich verfolgt wurden, sollte die Orientierung an einem hohen Strafmaß erfolgen (vgl. FREISLER 1940c, S. 106 f.). In der Regel betrug reichsweit die Strafe für das Hören ausländischer Sender bis zu zwei Jahren Zuchthaus (vgl. HENSLE 2007, S. 43). Wie bereits angeführt, war nach der Reichskriminalstatistik das Hören ausländischer Sender ein relativ von der Justiz wenig verfolgtes Delikt. Allerdings sagt das nichts über das tatsächliche Vorkommen im Dritten Reich aus. Nach Gestapo-Schätzungen aus dem Jahr 1941 hörten eine Million Menschen in Deutschland BBC und in Großbritannien selbst ging man von einer Hörerschaft zwischen einer und drei Millionen aus (vgl. ebd., S. 45).

Für die Jahre 1940 – 1945 wurden beim Sondergericht Dortmund 5 % aller Urteile aufgrund des Hörens ausländischer Sender gezählt. Bei den Minderjährigen wurde ein Verfahren im Mai 1940 aus Mangel an Beweisen eingestellt⁷¹⁵, ein anderes endete mit

713 So verurteilte das Oberlandesgericht Kassel einen Arbeiter wegen „Verbreitung von hetzerischen Gerüchten“ und „Hetzlügen in hochverräterischer Absicht“ zum Tode. Das Urteil wurde vollstreckt (Tremonia vom 3.7.42: Abhören und Verbreiten von feindlichen Nachrichten. Todesstrafe und schwere Zuchthausstrafen).

714 §§ 4,5 der Zuständigkeitsverordnung vom 21.2.1940 (RGBl, S. 405). Nach der VO konnten Verfahren ausnahmsweise auch an das Landgericht abgegeben werden, wenn die alsbaldige Aburteilung für die Sicherheit der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit weniger bedeutend war. In der Justizpraxis allerdings waren, bis auf vereinzelte Fälle, Verfahren wegen „Rundfunkverbrechens“ typische Sondergerichtssachen (vgl. HENSLE 2001, S. 129).

715 Ein Ehepaar und ihr 18jähriger Sohn gerieten dabei in die Verfolgungsmaschinerie. Der Vater hatte regelmäßig zweimal in der Woche von September 1939 bis Anfang Februar 1940 die deutschsprachigen Nachrichten des Londoner, Toulouser und Luxemburger Senders gehört. Eine Nachbarin zeigte

dem Zusammenbruch des Dritten Reichs, nachdem der beschuldigte 20jährige Belgier festgenommen worden war und in U-Haft kam.⁷¹⁶ In der Altersklasse der Jugendlichen wurde nur eine 17jährige im März 1941 nach dem JGG zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt⁷¹⁷, die einen Monat später auf drei Jahre zur Probe ausgesetzt wurden, „damit sie sich durch gute Führung während dieser Zeit Straferlass verdienen kann“ (Bl. 166). Der Staatsanwalt hatte sechs Monate Gefängnis beantragt. Das Mädchen arbeitete als Hausgehilfin bei einem Ehepaar. Der Mann verfolgte fast täglich die Nachrichten ausländischer Sender in deutscher Sprache. Die Ehefrau und die Jugendliche hörten häufig zu, wenn sie sich in der Küche aufhielten. Als die Eheleute einmal nicht anwesend waren, hatte die 17jährige selbst das Radio eingeschaltet mit englischen Nachrichten in deutscher Sprache. Nachbarn konnten diese hören und zeigten es an. Die Jugendliche wurde durch die Gestapo insgesamt dreimal vernommen. Nach der ersten Vernehmung dauerte das Verfahren bis zu gerichtlichen Hauptverhandlung mehr als ein halbes Jahr. Das Gericht stellt fest, dass die junge Hausangestellte beim Mithören in der Küche in einer „gewissen Zwangslage“ war und erkennt an, dass sie selbst das Radio nur einmal angestellt hatte. Zu ihren Gunsten wurde auch berücksichtigt, dass das „böse Beispiel“ ihrer Arbeitgeber sie verführt haben mag. Der Ehemann wurde zu 1 ½ Jahren Zuchthaus, seine Frau zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Im Mai 1940 wurde ein 19jähriger zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.⁷¹⁸ Es existiert nur der Strafregisterauszug, so dass der Sachverhalt, der zur Verurteilung führte, unbekannt ist.

Nach Einführung der Rundfunkverordnung gab es anfangs Irritationen, ob sie nur für Deutsche gilt, wie ein Gericht entschieden hatte. Diese Auffassung wurde aber als unrichtig festgestellt, so dass kein Zweifel mehr darüber herrschte, dass auch Ausländer verurteilt werden konnten (vgl. FREISLER 1940c, S. 105, 2. Sp. f.). Auffallend ist, dass die meisten Rundfunkverfahren der Dortmunder Staatsanwaltschaft bei den Minderjährigen gegen Ausländer geführt wurden. Das korrespondiert mit dem reichsweit hohen Anteil ausländischer Arbeiter von wenigstens 20 %, die nach der Rundfunkverordnung verfolgt wurden. Der hohe Anteil erklärt sich auch dadurch, dass sie im Gegensatz zu

die Familie an, da sie in der Wohnung darüber aufgrund der Lautstärke die Sendungen hören konnte. Es war dem Sohn nicht nachweisbar, dass er die Radiosendungen bewusst mitgehört hatte (LAW, Q 233, Nr. 328).

716 Am 13.1.1945 wurden insgesamt neun Personen, fünf Belgier und vier Deutsche, darunter ein 20jähriger Belgier, angeklagt, in den Jahren 1943 und 1944 fortgesetzt ausländische Sender gehört zu haben. Der 20jährige wurde von der Gestapo am 1.11.44 festgenommen und kam in Untersuchungshaft. Durch Bombardierung gingen die Akten vollständig verloren, so dass es zu keinem Urteil mehr kam (LAW, Q 233, Nr. 1379).

717 LAW, Q 233, Nr. 1280

718 LAW, Q 233, Nr. 2084

Deutschen in Lagerunterkünften hörten. Dadurch war die Gefahr der Denunziation weitaus größer. Auch verhielt die Gestapo sich bei Ausländern nicht zurückhaltend (vgl. HENSLE 2007, S. 41 f.). Die Dortmunder Richter sprachen drei halberwachsene belgische Fremdarbeiter im Februar 1944 aus Mangel an Beweisen frei.⁷¹⁹ Im Jahr 1940 klagte die Staatsanwaltschaft sieben Arbeiter an⁷²⁰, darunter einen 18- und 20jährigen Polen. Die Polenstrafverordnung war noch nicht in Kraft und so fielen die Strafen mit jeweils drei Monaten Gefängnis vergleichsweise milde aus. Die deutschen Arbeiter wurden härter bestraft und erhielten ein Jahr Gefängnis, der Hauptangeklagte drei Jahre Zuchthaus. Die jungen Polen hatten ihn mehrfach in seiner Wohnung besucht und dort mindestens zweimal Nachrichten des Londoner Senders in ihrer Muttersprache gehört. Das Sondergericht begründet die mildere Strafe gegen die polnischen Arbeiter damit, dass die Rundfunkverordnung sich in „erster Linie an die deutschen Volksgenossen“ mit „destruktiver Haltung“ wendet, die auf dem Weg sind zu einem „Verräter am deutschen Volk zu werden“. Die Richter sehen diesen „Charakter einer Verratshandlung“ bei Ausländern nicht. Bei den minderjährigen Polen wurde ein leichter Fall nach der Rundfunkverordnung angenommen. Sie handelten im Wesentlichen aus „Neugierde und dem menschlich verständlichen Interesse heraus [...], etwas in polnischer Sprache zu hören“. Ebenfalls konnte nicht festgestellt werden, dass sie „Hetz- oder Greuelnachrichten“ mitbekommen hätten, da es sich bei den polnischen Nachrichten „um Grüße polnischer Landsleute aus London und um religiöse Mitteilungen“ gehandelt habe, die der Sender durchaus ausstrahlte. „Mildernd kam bei den polnischen Angeklagten noch in Frage, daß sie eine verhältnismäßig geringfügige Schulbildung haben und daß es ihnen bei dem erst kurzen Aufenthalt in einem fremden Lande und ohne Kenntnisse der deutschen Sprache schwer gefallen sein mag, sich über die Tragweite ihres Handelns eine Vorstellung zu machen“ (Urteil, S. 15 f.). Die Praxis des Gerichts, bei ausländischen Angeklagten eine doch eher moderate Verurteilung vorzunehmen, findet sich dann im weiteren Kriegsverlauf nicht mehr. So wird denn auch ein 20jähriger Holländer am 15.1.1944 zu einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt, zwei mitangeklagte erwachsene Landsleute zu drei bzw. einem Jahr Zuchthaus.⁷²¹ Sie hatten Radio London in holländischer Sprache gehört. Alle drei waren von ihren heimatlichen Arbeitsämtern nach

719 Der Staatsanwalt hatte die Halberwachsenen angeklagt, weil sie in einer Gastwirtschaft einen Sender in französischer Sprache, der sowohl Musik als auch Nachrichten übertrug, gehört hätten. Es konnte ihnen allerdings nicht nachgewiesen werden, dass sie den Sender tatsächlich hörten, zumal die Übertragung auch undeutlich gewesen sein soll (LAW, Q 233, Nr. 2475 (Sammelakte), 18b. Ls. 12/44).

720 LAW, Q 233, Nr. 1958

721 LAW, Q 233, Nr. 2486 (Sammelakte), 18a Ls 375/43

Deutschland dienstverpflichtet worden, also Zwangsarbeiter, arbeiteten dann in einem Rüstungsbetrieb in Hagen und wohnten in einem Ausländerlager in einer Wohnbaracke. Einer der drei Männer hatte sich ein Radio gebastelt. Radios durften zwar in Ausländerlagern benutzt, aber nur durch den Lagerführer bedient werden, um sicher zu stellen, dass die Apparate nicht verbotswidrig eingesetzt wurden. Daran hielten sie sich nicht. Die Richter gehen nicht von einem leichten Fall aus, der eine Gefängnisstrafe gerechtfertigt hätte, sondern von einem schweren Fall, da Radio London „kriegshetzerische Nachrichten“ ausstrahle und zur Arbeitssabotage aufriefe, vor allem langsam zu arbeiten. Dieses hätten alle drei Angeklagten gehört und auch diskutiert. Da der Betrieb ein Rüstungsbetrieb war, stuft das Gericht Nachrichten über Sabotage als sehr gefährlich ein.

16. Andere Straftatbestände

16.1. Raub

Bei Raub mit den Tatbestandsmerkmalen Gewalt oder Drohungen mit Gefahr für Leib und Leben sah das Reichsstrafgesetzbuch (§ 249 RStGB) die Zuchthausstrafe, in mildernden Umständen die Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten vor. Das Sondergericht verhängte drakonische Strafen von acht bis zwölf Jahren Zuchthaus, wenn man alle Urteile der Erwachsenen zugrunde legt. Es bestand zudem die Gefahr, dass der Täter aufgrund der „Gewaltverbrecherverordnung“ zum Tode verurteilt wurde, auch wenn er keine Waffen benutzt hatte, da in der Rechtsprechung die eigene Körperkraft, z.B. bei einem Fausthieb, als gefährliche Waffe im Sinne der Verordnung angesehen werden konnte.

Es gab drei Verurteilungen wegen Raubes bei den Minderjährigen. Am 19.9.1939 wurde ein 20jähriger als „Volksschädling“ wegen des Delikts zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt.⁷²² Er hatte nachts einen Mann, den er in einer Wirtschaft kennengelernt hatte, auf dem Nachhauseweg mit der Faust niedergeschlagen, gegen den Hals getreten und aus der Manteltasche 61,50 RM geraubt. Er wollte sich mit dem Geld Zigaretten und Alkohol kaufen, da er seinen Arbeitslohn bei den Eltern abgeben musste, von ihnen nur Taschengeld bekam, was er aber bereits ausgegeben hatte. Nach Ansicht der Richter

⁷²² LAW, Q 233, Nr. 1951

nutzte der 20jährige die Verdunkelungsmaßnahmen aus, so dass der „Volksschädlingstatabestand“ erfüllt war. Auch von „der ganzen Persönlichkeit des Angeklagten hielt das Gericht eine Zuchthausstrafe von acht Jahren für die angemessene und ausreichende aber auch erforderliche Sühne“ (Urteil, S. 7). Der Persönlichkeitsbewertung lag zugrunde, dass der Halberwachsene schon viermal verurteilt worden war wegen Diebstahls, Bettelns sowie Landstreicherei. Auch die Fürsorgeerziehung erfolgte wegen „erheblicher Verwahrlosung“, Schulschwierigkeiten und seiner „Neigung“ zu Diebstählen und „Lüge“. Aus der FE entwich er einmal. Das Gericht führt in der Urteilsbegründung aus:

Der Angeklagte hat einen Hang zum Lügen und Eigentumsdelikten, er ist arbeitsscheu. Er ist aus diesen Gründen mehrfach vorbestraft. Durch die Fürsorgeerziehung ist er insoweit nicht gebessert worden (Urteil, S. 6).

Das Gericht sieht die Ursachen in Milieufaktoren und geht davon aus, dass bis zum 14. Lebensjahr die „Erziehung nur unzureichend“ war. Der „Vater kümmerte sich nicht um die Kinder“ und die Mutter „nahm ihre Kinder ständig in Schutz“ (Urteil, S. 2), was aber nicht strafmildernd berücksichtigt wurde. Die Richter berücksichtigen dagegen strafmildernd, dass er „nicht völlig den Durchschnittsgrad von Intelligenz“ aufweist (Urteil, S. 6). Er war aus Krankheitsgründen aus der fünften Volksschulklasse entlassen worden.

In einem anderen Fall wollte das Gericht nicht die Todesstrafe nach der „Gewaltverbrecherverordnung“ verhängen und verurteilte einen 19jährigen im Juli 1940 ebenfalls zu acht Jahren Zuchthaus.⁷²³ Er hatte zusammen mit einem 21jährigen nachts einen Sprach- und leicht geistig Behinderten überfallen und ausgeraubt. Der Ältere wurde zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt. Beide jungen Männer trafen das spätere Opfer in der Dortmunder Linienstraße, die für die Prostitution frei gegeben war. Ihnen war bekannt, dass der Mann immer kleinere Geldbeträge im Besitz hatte, weil er für die Prostituierten Einkaufsgänge tätigte. In der Tatnacht begleiteten sie ihn auf seinem Nachhauseweg, in der Absicht einen Überfall auszuführen. Auf einer Bank machten sie eine Zigarettenpause. Dann schlug der 21jährige plötzlich dem Opfer mit geballter Faust ins Gesicht, so dass sich mehrere Zähne lockerten und die Lippen bluteten. Der 19jährige drückte ihm ein Taschentuch gegen den Mund und hielt ihn fest, während sein Komplize die Geldbörse mit 3,80 RM aus der Tasche zog. Dann rannten sie weg. Die Richter sehen keinen besonders schweren Fall nach der „Gewaltverbrecherverordnung“. Dies wäre u.U. der

⁷²³ LAW, Q 233, Nr. 1162

Fall gewesen, wenn der 19jährige dem Opfer das Taschentuch in den Mund gesteckt und so eine Erstickungsgefahr herbeigeführt hätte. Das Gericht führt aus, dass die Todesstrafe auch von der Täterpersönlichkeit abhängt und zwar, ob es sich „um einen Verbrechertyp handelt oder ob eine einmalige Entgleisung vorliegt“ (Urteil, S. 15). Bei dem Minderjährigen verneint das Gericht diesen Typus.

Der Angeklagte A. ist überhaupt noch nicht vorbestraft. Abgesehen von seinen Bummelleien hat er seine Arbeit bisher zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten ausgeführt. Er hat sich offenbar durch B. in die Angelegenheit hineinziehen lassen. Es kann deshalb nicht davon gesprochen werden, daß es sich bei A. um einen Verbrechertyp handelt, der diesen Fall als besonders schwer kennzeichnen würde (Urteil, S. 15).

Die hohe Zuchthausstrafe wird mit dem Arbeitsfehlverhalten begründet. Dem 19jährigen war dreimal wegen des Fernbleibens von der Arbeit gekündigt worden. In seiner letzten Stelle blieb er öfters der Arbeit ohne Grund fern. So hatte die „empfindliche Freiheitsstrafe den Zweck“, beiden Angeklagten, die dazu „neigen [...] einer geordneten und geregelten Arbeit abhold zu sein [...] sie zu ordentlichen Menschen zu machen“ (Urteil, S. 18).

Am 7.3.1941 wurde ein 18jähriger zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt wegen gemeinschaftlich schweren Raubes in zwei Fällen, gemeinschaftlichen Betrugs und gemeinschaftlichen Diebstahls.⁷²⁴ Die Akte ist durch Kriegseinwirkung verloren gegangen, so dass der Sachverhalt, der zur Verurteilung führte, nicht bekannt ist.

16.2 Erpressung

Erpressung (§ 253 RStGB)⁷²⁵ wurde mit Gefängnis nicht unter einem Monat und ab dem 15. Juni 1943 mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Am 30.9.1939 verurteilte das Sondergericht einen 19jährigen wegen Erpressung in zwei Fällen und Amtsanmaßung (§ 132 RStGB) in elf Fällen als „Volksschädling“ zu vier Jahren Zuchthaus.⁷²⁶ In einer SA-Uniform hatte er als vorgetäuschter Hilfspolizist nachts wegen der Verdunkelungsmaßnahmen Taschenlampen von Bürgern auf der Straße „beschlagahmt“ und wegen angeblich unzureichender Verdunkelung der Fenster Strafge-

724 LAW, Q 233, Nr. 2129

725 § 253 Abs. 1 RStGB definiert den Tatbestand: „Wer um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt [...]“.

726 LAW, Q 233, Nr. 1950

der von Mietern kassiert.⁷²⁷ Neben der Amtsanmaßung war der Erpressungstatbestand verwirklicht, da er den Leuten eine höhere Strafe von 20 RM angedroht hatte, wenn sie nicht sofort 5 RM bezahlen würden. Ebenfalls war Erpressung, dass die Rückgabe der Taschenlampen gegen Bezahlung angeboten wurde. Die Richter stellen fest, dass der Angeklagte trotz seiner Jugend und unzulänglicher Erziehung „keine Milde verdient“ und „verbrecherisch“ gehandelt hatte. Die Strafe sollte zudem Abschreckungscharakter besitzen. Der Lebenslauf spielte auch hier die entscheidende Rolle für die Strafe. „Sein Vorleben zeigt, daß er zu Straftaten neigt und mehr scheinen will, als er ist“ (Bl. 41). Der junge Mann hatte in der Vergangenheit bei seinen Arbeitgebern Unterschlagungen und Diebstähle begangen.⁷²⁸ Im Jahr 1933 war er HJ-Mitglied geworden, trug aber zu Unrecht die Scharführeruniform. Zudem gab er sich im April 1939 als HJ-Gefolgschaftsführer und Pressestellenleiter der HJ sowie Mitglied der NSDAP aus. Daraufhin erhielt der Minderjährige einen Presseausweis. Der 19jährige unterzeichnete einen Brief als „Dr. R.“ und ließ sich Berufskarten als „Baron Hans von R.“ anfertigen.

Im zweiten Erpressungsfall hatte ein 20jähriger Beihilfe zur Tat geleistet und auf einem Bahnhof während der Verdunkelung zwei Pakete sowie aus einem Bauschuppen einen Motor gestohlen. Er wurde im Mai 1944 als „Volksschädling“ zu einer Gesamtstrafe von sechs Jahren Zuchthaus verurteilt.⁷²⁹ Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde. Der junge Mann arbeitete im Baugeschäft des Vaters und stahl einem anderen Bauunternehmer aus dessen Schuppen einen Motor zum Antrieb einer Kreissäge. Der Motor wurde in der Firma des Vaters gebraucht. Die zweite Straftat erfolgte bei völliger Dunkelheit während eines Fliegeralarms auf dem Hagener Bahnhof. Hier entwendete er zusammen mit einem Freund zwei Pakete am Bahnsteig, die aber statt der erwarteten Genussmittel nur Zellstoff und Eisenwaren enthielten. Dann knüpfte der Halberwachsende Kontakt zu einer Schwarzmarkthändlerin, um mit ihr ein Geschäft über Kaffee abzuschließen. Sein Vater und dessen Bekannter wollten die Frau bestehlen und gaben sich

727 Der 19jährige hielt in neun Fällen Fußgänger an, die eine Taschenlampe mit sich führten, und „beschlagnahmte“ diese. Er erklärte den Leuten, sie könnten die Lampen im Rathaus gegen eine Strafe von 20 RM später abholen oder eine Strafe von 5 RM sofort zahlen und dann die Lampen behalten, was aber niemand tat. Der 19jährige schellte des Weiteren an Häusern und behauptete, es sei nicht richtig abgedunkelt. Auch hier drohte er eine Strafe von 20 RM an und stellte den Bewohnern die sofortige Bezahlung von 5 RM zur Wahl, was die Angelegenheit erledigen würde. Damit war er in zwei Fällen erfolgreich.

728 Nach 2 ¼ jähriger Lehre in einem Anwaltsbüro wurde er entlassen, weil er Geld aus der Portokasse unterschlagen hatte. Danach war er Aushilfskraft bei einer Firma. Hier entwendete er Verbandsstoff, eine Pinzette, eine Schere, ein Taschenmesser und ein Feuerzeug sowie Klebstoff und eine Hitlerplakette. Deswegen erfolgte die Verwarnung durch den Jugendrichter. Als kaufmännischer Angestellter bei einer anderen Firma fälschte er Bescheinigungen über Bezahlungen. Dafür wurde er zu einer Woche Gefängnis verurteilt, die aufgrund der Amnestieregelung erlassen wurde.

729 LAW, Q 233, Nr. 2476 (Sammelakte), 18a Ls. 119/44

ihr bei einer vorgetäuschten Hausdurchsuchung als Gestapo-Leute aus. Sie 'beschlagnahmen' Zigaretten, andere Genussmittel sowie insgesamt 3500 Reichsmark. Der 20-jährige war dabei, hielt sich aber im Hintergrund, um nicht von der Frau gesehen zu werden, die ihn kannte, da er die ganze Aktion eingefädelt hatte. Es wurde dann im Schwarzmarktmilieu klar, dass es sich um eine vorgetäuschte Polizeiaktion gehandelt hatte, worauf es zu Streitigkeiten kam, in dessen Verlauf die Polizei alle Beteiligte festnahm. Der Vater und sein Bekannter wurden zum Tode verurteilt. Für das Gericht ist der 20jährige in „übler Weise verwildert und auf den Weg des Verbrechens geraten“ (Urteil, S. 4).

[Er] verkehrte in Hagen viel in anrühigen Lokalen und hat sich in letzter Zeit zu einem angehenden Grosschieber entwickelt. Er hat mit jeder Art von Mangelware, Lebensmitteln und Kleidung sogar einem Pelzmantel Schiebergeschäfte betrieben (Urteil, S. 4).

Für das Gericht ist Delinquenzursache, dass „seine Eltern ihm gegenüber zu nachsichtig waren und er selbst viel schlechten Umgang hatte“ (Urteil, S. 4). Die Richter verhängen nicht die Todesstrafe nach § 4 VVO wegen seiner Jugend, den Erziehungsmängeln und weil sie einen Erziehungserfolg im Rahmen der Zuchthausbedingungen nicht ausschließen:

Wäre er nur wenige Jahre älter gewesen, so hätte man auch ihn zum Tode verurteilen müssen. So aber kann man annehmen, dass er bisher von seinem uneinsichtigen Vater und einer offenbar noch uneinsichtigeren Mutter aufs Stärkste verwöhnt und in keiner Weise richtig erzogen worden ist. Es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass er durch eine späte und jetzt sehr nachdrückliche Erziehung in der Härte des Zuchthauses noch zu einem brauchbaren Glied der Volksgemeinschaft erzogen wird.

16.3 Ungehorsam und Sachbeschädigung polnischer Minderjähriger

Gegen drei Polen wurde nicht die drohende Todesstrafe verhängt, sondern das Straflager, weil sie aus Deutschland fliehen wollten. Damit hatten sie sich nach der Polenstrafverordnung des Ungehorsams gegen deutsche Anordnungen strafbar gemacht.

Jerzy A. (17 Jahre), Waclaw B. (18 Jahre), Zbigniew C. (18 Jahre)⁷³⁰

Das Sondergericht verurteilte am 18.2.1942 den 17jährigen zu zwei Jahren, Waclaw B. zu drei Jahren und Zbigniew C. zu zwei Jahren Straflager. Die drei jungen Männer hat-

⁷³⁰ LAW, Q 233, Nr. 2484 (Sammelakte) 18b Ls. 32/42

ten sich im Dezember 1941 beim Arbeitsamt in Polen „freiwillig“ zum Arbeitsdienst in Deutschland gemeldet und für mindestens neun Monate verpflichtet. Sie wurden zu verschiedenen Bauern als landwirtschaftliche Helfer vermittelt. Nach einigen Tagen beschlossen sie, in ihre Heimat zurückzukehren. Für die Flucht wollten die Jungen ihren Arbeitgebern Geld und Kleidungsstücke stehlen. Die Kleidung sollte dazu dienen, unterwegs nicht aufzufallen. Waclaw B. besorgte eine Landkarte und hatte vor, den Bauern notfalls mit Gewalt zu zwingen, ihn zu entlassen. Zur Flucht kam es nicht, weil ein anderer polnischer Arbeiter sie verriet. Die jungen Männer gaben in der Vernehmung an, dass ihnen die Arbeit in der Landwirtschaft unbekannt sei und sie lieber in einer Fabrik gearbeitet hätten, gemäß ihrer früheren Tätigkeiten als Schlosser und Schlosserhelfer. Im Urteil wird darauf eingegangen:

Bei der Zuteilung der Arbeitsstellen ist es nicht immer möglich, den Wünschen der Polen gerecht zu werden. Diese müssen gegenüber den Belangen der deutschen Wirtschaft zurücktreten (Urteil, S. 5).

Die Richter führen aus, dass die Angeklagten sich verabredet hätten, den von den deutschen Behörden erlassenen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern, indem sie die Arbeit, für die sie sich verpflichtet hatten, aufgeben wollten. Zudem seien weitere Straftaten geplant worden. Die Todesstrafe hätte ausgesprochen werden können, insbesondere wenn es sich bei den Angeklagten um „Volksschädlinge“, bei dem 17jährigen auch um einen „jugendlichen Schwerverbrecher“, gehandelt hätte. Beides wird in der Urteilsbegründung aber verneint. Bei der Strafzumessung waren „in erster Linie die Staatsnotwendigkeiten zu berücksichtigen“. Die jungen Männer hätten „froh sein können“, in Deutschland

Arbeit und Brot zu finden. Stattdessen haben sie sich rebellisch gezeigt. Derartige Gelüste müssen im Keim erstickt werden. Andernfalls ist die Ordnung unter den polnischen Zivilarbeitern nicht aufrechtzuerhalten. Aus diesem Grund mußte die Angeklagten eine empfindliche Strafe treffen (Urteil, S. 5).

Der 18jährige Waclaw W. galt als Anführer und wurde daher mit einer höheren Strafdauer von drei Jahren Lager belegt als seine beiden Kameraden.

Eine relativ 'milde' Strafe verhängten die Richter im Jahr 1944 gegen zwei junge Polen, wenn bedacht wird, dass auch die Todesstrafe hätte ausgesprochen werden können.

Edward A. (17 Jahre), Sergej B. (18 Jahre)⁷³¹

Der 17jährige Zwangsarbeiter wurde wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung (§ 304 RStGB) zu einem Jahr Straflager verurteilt, der 18jährige wegen Störung des Reichsbahnbetriebs⁷³² zu vier Jahren verschärftem Straflager. Die jungen Männer waren als Gleisbauarbeiter beschäftigt und mussten auch Bahnwaggons zusammenkuppeln. Der 18jährige wusste, dass das Zusammenkuppeln der Güterwagen körperlich leichter zu bewerkstelligen war, wenn die Dichtungsgummiringe der Kuppelungen entfernt wurden, was er auch tat. Dieses erzählte er seinem jüngeren Kollegen, der dem Beispiel in neun Fällen folgte. Die Ringe waren Bestandteile der Luftdruckbremse. Allerdings konnte es bei ihrem Entfernen aufgrund technischer Gegebenheiten zu keiner Gefahr kommen, da die Bremsen beim Anfahren sofort blockierten. Auch wurden vor jeder Abfahrt des Zuges die Bremsen kontrolliert. Das Fehlen der Ringe verursachte aber eine Störung des Betriebsablaufs, da neue Ringe geholt und eingesetzt werden mussten. Die Richter werten das Handeln des 18jährigen schwerer als das seines jüngeren Kollegen, weil der Ältere bereits in Polen bei der Eisenbahn tätig war, so dass er wusste, dass beim Fehlen der Dichtungsringe eine Betriebsstörung eintreten musste. Der 17jährige hatte angegeben, dass er dieses nicht wusste. Die Richter weisen in der Urteilsbegründung darauf hin, dass ihm dieses nicht widerlegt werden konnte. Von daher wurde er wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung verurteilt. Das Gericht hat „bei beiden Angeklagten strafmildernd ihr noch jugendliches Alter berücksichtigt“. Straferschwerend war, dass sie „die Gastfreundschaft des Deutschen Reiches, das ihnen Arbeit und Brot gab, durch ihre Handlungsweise missachteten“. Auch gehen die Richter von einem „verbrecherischen Willen“ aus, so dass bei dem Älteren das verschärfte Straflager verhängt wurde (Urteil, S. 4).

16.4 Brandstiftung, Gefangenenbefreiung und Notzucht

Am 5.12.1939 wurde ein 16jähriger als „Volksschädling“ wegen Brandstiftung nach dem Jugendstrafrecht zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt.⁷³³ Es existiert nur der Strafreisterauszug. Der Sachverhalt, der zur Verurteilung führte, konnte aber der Tageszeitung Tremonia vom 12.12.1939⁷³⁴ entnommen werden. Danach arbeitete der Jugendliche bei

731 LAW, Q 233, Nr. 2475 (Sammelakte) 18b Ls. 14/44

732 § 2 der VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25.11.1939 (RGBl. I, S. 2319).

733 LAW, Q 233, Nr. 1944

734 Tremonia vom 12.12.1939: „Ein empfindlicher Denkkettel. Zehn Jahre Gefängnis für einen 16jähri-

einem Bauern als Landwirtschaftslehrling und zündete die Kornscheune an. Dabei verbrannten etwa 3300 Zentner Getreide und das Gebäude. Der Sachschaden wurde mit 15000 RM beziffert. Als Grund für die Tat gab der Junge Ärger an, weil er nur 20 RM monatlichen Lohn erhielt, hingegen eine 16jährige Kollegin 25 RM. Um eine Lohnerhöhung hatte er aber nicht nachgefragt. Nach der „Volksschädlingsverordnung“ stand auf Brandstiftung die Todesstrafe nach dem Erwachsenenstrafrecht, so dass hier auch die höchst mögliche Jugendstrafe verhängt wurde. Die Anklagebehörde wollte allerdings auch bei dem 16jährigen die Todesstrafe herbeiführen und beabsichtigte deswegen, ihn als „jugendlichen Schwerverbrecher“ anzuklagen. Die Staatsanwaltschaft beauftragte zwei Gutachter, um zur Entwicklungsreife Stellung zu nehmen. Beide Mediziner verneinten die Voraussetzung zur Anwendung des Erwachsenenstrafrechts. In keinem anderen Fall hatte die Anklagebehörde bei einem für sie negativen Entscheidung eine zweite Expertise angefordert. Auch die Richter erklärten in der Hauptverhandlung, dass sie die Todesstrafe verhängt hätten, wäre die medizinische Stellungnahme anders ausgefallen. In einem ähnlichen Fall hatte das SG Königsberg einen 19jährigen zum Tode verurteilt, weil er aus Rache den Kuhstall eines Bauern angezündet hatte. Deswegen verbrannte das Vieh. Der Sachschaden belief sich auf ca. 200 000 RM.⁷³⁵ Auch das Sondergericht München verurteilte im Dezember 1939 einen 19jährigen zum Tode, der einen Brand gelegt hatte, bei dem ein Schaden von 41 000 RM entstanden war.⁷³⁶ Im Januar 1940 wurde ein zur Tatzeit 18jähriger hingerichtet, den das SG Kiel zum Tode verurteilt hatte. Der junge Mann hatte aus Rache eine Futtermittelmühle angezündet.⁷³⁷

Wegen Gefangenenbefreiung in Tateinheit mit Beihilfe zur Fahnenflucht, Fahnenflucht, Urkundenfälschung und Diebstahl verurteilten die Sonderrichter am 20.9.1943 einen 18jährigen zu sechs Jahren Zuchthaus.⁷³⁸ Er hatte als Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes einen Kameraden, dessen Arrest er bewachen musste, entkommen lassen. Der 18jährige bekam Angst, dass er deswegen ins Gefängnis müsste. Daher desertierte er vom Dienst als Arbeitsmann. Vorher entwendete er einem Kameraden 200 RM, weil er kein Geld für seine Flucht besaß. Unterwegs stahl er ein Fahrrad und eine Uhr. Er wurde festgenommen, konnte aber flüchten, bis er wieder ergriffen und dann verurteilt wurde.

gen Brandstifter“.

735 vgl. Tremonia 8.12.1939: Aus Rache einen großen Kuhstall angezündet. Der Brandstifter zum Tode verurteilt.

736 vgl. Tremonia 16.12.1939: Todesurteile gegen Volksschädlinge.

737 vgl. Tremonia, 28.1.1940: „Volksschädling hingerichtet“.

738 LAW, Q 233, Nr. 2391

Wegen versuchter Notzucht in zwei Fällen wurde am 7.10.1940 ein 19jähriger als „Volksschädling“ zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt.⁷³⁹ Die Akte ist durch Kriegseinwirkung verloren gegangen. Der Sachverhalt konnte aber aus der Zeitung Tremonia vom 16.10.1940 entnommen werden.⁷⁴⁰ Die Richter führten an, dass er die Verdunkelung ausgenutzt habe, als er ein Mädchen überfiel, das sich aber so stark wehrte, dass er vom Vorhaben der Vergewaltigung ablassen musste. Bei der zweiten Tat lockte er ein anderes Mädchen unter einem Vorwand aus dem Haus. Auch bei dieser musste er aufgrund von starker Gegenwehr den Vergewaltigungsversuch abbrechen.

17. Strafverbüßung

Bei 97 Minderjährigen finden sich Angaben zur Strafhaft. Nicht alle Verurteilten verbüßten die verhängten Freiheitsstrafen in voller Länge. Insbesondere die männlichen Gefangenen wurden im Verlauf des Krieges vorzeitig entlassen, um bei der Wehrmacht nach den erlittenen Niederlagen den Soldatenbedarf zu decken. Einige Häftlinge wurden nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs von den Alliierten freigelassen. Die Amerikaner befreiten aus den Strafanstalten zudem alle Nichtdeutschen.⁷⁴¹ Der Generalstaatsanwalt in Hamm verfügte im April und Juli 1946, dass bei Strafgefangenen, die im Zuge der Besetzung Deutschlands ohne Alliierte Anordnung in die Freiheit gelangten, durch deutsche Behörden entlassen oder auch entwichen waren, die Strafe als verbüßt galt.⁷⁴² Dieses war insbesondere für diejenigen wichtig, denen die Flucht während des Dritten Reichs gelang. Sie konnten somit für die verbleibende Reststrafe nicht wieder inhaftiert werden.

17.1 Strafanstalten

Im Jahre 1935 gab es 167 größere Strafanstalten, die über ganz Deutschland verteilt waren. Im Krieg stieg deren Zahl weiter an und die Zahl der Häftlinge erreichte 1944 den

739 LAW, Q 233, Nr. 1987

740 Tremonia vom 16.10.1940: „Sühne für einen Überfall“.

741 vgl. LAW, Q 233, Nr. 1221

742 vgl. LAW, Q 233, Nr. 2129, Rundverfügungen des Generalstaatsanwalts in Hamm vom 18.4.1946 – 4300 GStA. 1.138 – und vom 4.7.1946 – 4300 GStA. 1.145

Höchststand mit rund 200 000 (vgl. WACHSMANN 2007, S. 32). Die vom SG Dortmund zu einer Jugendstrafe Verurteilten verbüßten die Haft im: Jugendgefängnis Marienschloss in Rockenberg, Jugendgefängnis Wittlich, Jugendgefängnis Herford, Jugendgefängnis Vechta und Jugendgefängnis Bochum. Diese hatte, bis auf die letzten beiden, der RJM im Juli 1939 schon zu Jugendgefängnissen bestimmt.⁷⁴³ Neben den Jugendlichen wurden dort auch Halberwachsene inhaftiert, die zu Gefängnisstrafen bis zu zwei Jahren verurteilt worden waren. Bei diesen Häftlingen hatten die Richter das junge Alter strafmildernd berücksichtigt und in den Urteilen kein 'Verbrecherbild' konstruiert. Allerdings griffen auch die Jugendstrafvollzugsregelungen, wonach Gefangene, bei denen sich im Jugendstrafvollzug zeigte, dass sie sich für diesen nach nationalsozialistischer Auffassung nicht eigneten, die Überweisung in den Erwachsenenvollzug zu erfolgen hatte. So wurde ein zu zweijähriger Gefängnisstrafe verurteilter 20jähriger zuerst in das Jugendgefängnis Wittlich eingeliefert, kam dann aber nach einem halben Jahr im September 1944 in das Zuchthaus.⁷⁴⁴ Bei den zu Gefängnisstrafen verurteilten Halberwachsenen, die nicht in die Jugendgefängnisse eingewiesen wurden, lagen die Erwachsenengefängnisse örtlich im Bezirk des OLG-Hamm oder in seinem näheren Einzugsbereich.⁷⁴⁵ Für „jugendliche Schwerverbrecher“ war der Jugendstrafvollzug ausgeschlossen. Die Strafe wurde im Zuchthaus oder Strafgefangenenlager verbüßt.

Die Örtlichkeit der Zuchthäuser beschränkte sich nicht auf den OLG-Bezirk oder seine nähere Umgebung, sondern erstreckte sich über einen Großteil des Reichs, in einem Fall bis nach Schlesien.⁷⁴⁶ Die meisten weiblichen Häftlinge wurden in das Frauenzuchthaus Anrath⁷⁴⁷, in zwei Fällen in das Frauenzuchthaus Hamburg-Fuhlsbüttel⁷⁴⁸, eingewiesen. Bei zwei Frauen wurde die Zuchthaushaft unterbrochen. Eine erhielt Urlaub,

743 vgl. § 2 Änderung der AV. über den Jugendstrafvollzug v. 22.1.1937. AV. d. RJM. v. 1.7.1939, in: DJ 1939, S. 1139, 2. Sp.

744 vgl. LAW, Q 233, Nr. 1117

745 Die Gerichtsgefängnisse, regulären Gefängnisse und auch die U-Haftanstalt Bochum wurden für die Verbüßung der Gefängnisstrafe genutzt. Im Einzelnen waren es die Strafanstalten in: Bochum, Köln, Düsseldorf, Hagen, Siegen, Hamm. In Bochum verblieb eine Gefangene auch nach dem Urteil (vgl. LAW., Q 233, Nr. 1246). Das Gerichtsgefängnis Hamm diente als Strafanstalt (vgl. LAW, Q 233, Nr. 1171 und Nr. 1169).

746 Die Zuchthausstrafen wurden verbüßt in: Celle, Bremen, Hamburg-Fuhlsbüttel, Koblenz, Aichach in Bayern (Frauen), Ziegenhain bei Kassel (Frauen), Ensisheim im Elsass, Waldheim in Sachsen oder Jauer in Schlesien. Im näheren Einzugsbereich befanden sich die Zuchthäuser Anrath (für Frauen), Siegburg, Münster, Werl, Remscheid-Lüttringhausen, Hameln. Das Frauenzuchthaus Anrath bei Krefeld war im Kriegsverlauf wiederholt überfüllt, so dass Gefangene in andere Anstalten eingewiesen wurden (vgl. LÖFFELSENDER 2012, S. 413f.). In einem Fall wurde eine Gefangene von Anrath ins bayrische Zuchthaus Aichach verlegt (vgl. LAW, Q 233, Nr. 893).

747 vgl. LAW., Q 233, Nr.: 620; 632; 764; 893; 1009; 1056; 1119; 1263; 1337; 2141; 2245.

748 vgl. LAW, Q 233, Nr.: 2122; 2320.

um persönliche Angelegenheiten zu klären.⁷⁴⁹ Eine zu vier Jahren Zuchthaus verurteilte 18jährige konnte sich nach einem Jahr einer fachärztlichen orthopädischen Behandlung außerhalb der Anstalt unterziehen. Der behandelnde Mediziner und der Anstaltsarzt bescheinigten danach die Haftunfähigkeit, die wohl bis zum Ende des Dritten Reichs andauerte.⁷⁵⁰

Ab 1938 mussten immer mehr Gefangene außerhalb der Anstaltsmauern für Firmen und Betriebe arbeiten. So entstanden mit wachsender Zahl Außenlager sowohl der Gefängnisse als auch Zuchthäuser in Nähe der Betriebe (vgl. WACHSMANN 2007, S. 34, 36). Auch vom SG Dortmund verurteilte Minderjährige arbeiteten in solchen Außenlagern.⁷⁵¹ Das Frauenzuchthaus Anrath verlieh die Gefangenen an die Rheinische Kunstseide AG in Krefeld für 3,60 RM am Tag (vgl. ebd., S. 36). Die Arbeitsbedingungen waren katastrophal. Frauen, die bei diesem Unternehmen eingesetzt waren, erlitten regelmäßig Säureverbrennungen. „Nur wenn eine Gefangene von den Dämpfen vorübergehend blind geworden war oder zusammenbrach, durfte sie die Arbeit unterbrechen. Die Frauen wurden auch von zivilen Vorarbeitern geschlagen“ (ebd., S. 43). Von den Außenlagern der Haftanstalten gelang einer Reihe der jungen Dortmunder Inhaftierten die Flucht.⁷⁵² Im Verlauf des Krieges stieg die Zahl der flüchtenden Gefangenen stetig im Reich. Der Reichsjustizminister nannte die Zahl „erschreckend“ und sah dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet. Im Jahr 1942 entkamen etwa 200 Häftlinge und 1943/44 etwa 300 durchschnittlich im Monat, meistens über die Außenlager, da diese bessere Fluchtchancen ermöglichten als die Gefängnisse und Zuchthäuser selbst (vgl. ebd., S.

749 vgl. LAW, Q 233, Nr. 632

750 vgl. LAW., Q 233, Nr. 1337

751 Zum Zuchthaus Münster gehörten beispielsweise die Lager in Bornholte und Steinhorst Espeln, in denen ein Halberwachsener arbeitete (vgl. LAW, Q 233, Nr. 1970). Eine zu einem Jahr Gefängnis verurteilte junge Frau kam nach Gefängnisaufenthalten in Siegen und Essen 1942 in das Frauenlager der Firma Knöbel „Westfalia-Anhänger“, aus dem sie nach Verbüßung der Strafe entlassen wurde (vgl. LAW, Q 233, Nr. 2224). Ein im Zuchthaus Celle Inhaftierter arbeitete in der Gefangenenarbeitsstelle Falkenberger Moor (vgl. LAW, Q 233, Nr. 2391).

752 Einem russischen Gefangenen gelang die Flucht im November 1944 bei einem Fliegeralarm (vgl. LAW, Q 233, Nr. 1264). Ein zu Zuchthausstrafe Verurteilter floh im Juli 1944 vom Außenarbeitskommando des Zuchthaus Münster. Nach seiner Ergreifung wurde er im November 1944 in das Zuchthaus Ensisheim im Elsass, einer Anstalt für den verschärften Vollzug, eingewiesen (vgl. LAW, Q 233, Nr. 1291). Ebenso gelang einem anderen, der zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, im November 1944 die Flucht aus der Münsteraner Strafanstalt. Nach der Wiederergreifung wurde er ins Zuchthaus Werl eingewiesen (vgl. LAW, Q 233, Nr. 1951). Ein Jugendlicher, der als „Schwerverbrecher“ verurteilt worden war, entkam im Oktober 1944 von einer Außenarbeitsstelle des Zuchthaus Siegburg (vgl. LAW, Q 233, Nr. 635). Ein anderer entwich von einer Arbeitsstelle in Essen am 5.12.1944 (vgl. LAW, Q 233, Nr. 1032). Weiter floh von einer Außenarbeitsstelle ein zu Zuchthaus Verurteilter am 20.1.1945 (vgl. LAW., Q 233, Nr. 1083). Eine weibliche Gefangene entwich von einer Außenarbeitsstelle des Lagers Oberems (vgl. LAW, Q 233, Nr. 1098). Einer jungen Frau, die im Frauenzuchthaus in Anrath einsaß und bei der Rheinischen Kunstseide AG in Krefeld arbeitete, gelang von dort die Flucht (vgl. LAW, Q 233, Nr. 620, Bl. 48), ebenso einer anderen nach einem Bombenangriff auf Krefeld am 22.2.1945 (vgl. LAW, Q 233, Nr. 1056, Bl. 7, Handakte).

40 f.).

Ein besondere Bedeutung erhielten die eigenständigen, nicht an Gefängnisse oder Zuchthäuser gebundenen, Strafgefangenenlager im Dritten Reich (vgl. WACHSMANN 2007, S. 34). Sie unterstanden dem Reichsjustizministerium. Die Insassen - sowohl zu Zuchthaus als auch zu Gefängnis Verurteilte - wurden dort unter verschärftem Strafvollzug gefangen gehalten, wie in den sogenannten Moorlagern im Emsland (vgl. SCHWARZ 1990, S. 89). Diese Emslandlager waren schon zu Beginn der NS-Herrschaft als frühe Konzentrationslager zur Trockenlegung der Moore eingerichtet worden (vgl. LÜERßEN 2001; BÜHRMANN-PETERS 2002, S. 12 – 17), in die dann später auch etwa 66 500 Strafgefangene (vgl. BÜLOW 2000, S. 242) eingeliefert wurden, unter Bedingungen, die mit den Konzentrationslagern vergleichbar waren (vgl. ebd., S. 239). Aufgrund der inhumanen Arbeits- und Haftverhältnisse war die Zahl der Todesfälle schon vor dem Krieg deutlich höher als in den Gefängnissen und Zuchthäusern. Im Krieg starben nach amtlichen Angaben in den Emslandlagern zwischen 1940 und 1944 rund 1 330 Häftlinge (vgl. WACHSMANN 2007, S. 41). Nach dem Beginn des Zweiten Weltkriegs verloren die Urbarmachungsprojekte aufgrund der kriegswirtschaftlichen Notwendigkeiten an Bedeutung. Die Häftlinge wurden dann im Emsland zunehmend bei Bauprojekten, in Häfen und der Rüstungsindustrie, eingesetzt (vgl. ebd., S. 35). In den Emslandlagern wurden zumindest zeitweise mindestens 19 junge Gefangene inhaftiert, die das Dortmunder Gericht verurteilt hatte.⁷⁵³ Es waren diese: Lager Oberems⁷⁵⁴ bei Gütersloh und die Lager Brual-Rhede, Esterwegen sowie Bürgermoor. Das Geschlecht spielte keine Rolle bei der Einweisung.⁷⁵⁵ Die jungen Häftlinge waren sowohl zu Gefängnis- als auch Zuchthausstrafen verurteilt worden. Selbst wenn die Gefängnisstrafe gering war, sechs oder neun Monate, erfolgte die Strafverbüßung in zwei Fällen in einem Emslandlager.⁷⁵⁶ Neben diesen waren fünf Minderjährige zumindest zeitweise im

753 vgl.: LAW, Q 233, Nr.: 345; 348; 623; 753; 755; 769; 809; 900; 1032; 1098; 1194; 1241; 1264; 1287; 1411; 2031; 2033; 2129; 2417

754 Dieses war ursprünglich nicht zur Moortrockenlegung konzipiert, sondern zur Ödlandkultivierung im oberen Verlauf der Ems. Das Strafgefangenenlager Oberems hatte im Verlauf des Krieges mindestens 27 Unterlager (vgl. BÜHRMANN-PETERS 2002, S. 21, Fn. 65).

755 Eine zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilte junge Frau verbüßte bis zur Entlassung durch die alliierte Kampftruppe am 5.4.1945 ihre Strafe im Emslandlager Oberems (vgl. LAW, Q 233, Nr. 2417). Eine zu drei Jahren Zuchthaus wegen des Umgangsdelikts verurteilte Frau war zunächst im Frauenzuchthaus Anrath und dann im Lager Oberems (vgl. LAW, Q 233, Nr. 1287). Eine im Januar 1944 zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilte junge Frau war zuerst im Frauenzuchthaus Anrath. Sie kam dann ins Gefangenenlager Griebe bei Coswig zur Elbregulierung. Hier wurde sie durch den Einmarsch der russischen Truppen am 21.4.1945 entlassen (vgl. LAW, Q 233, Nr. 1119). Ein Häftling kam vom Zuchthaus Münster in ein Straflager und wurde dann nach einem Monat wieder zurück ins Münsteraner Zuchthaus verlegt (vgl. LAW, Q 233, Nr. 347).

756 So verbüßte eine junge Frau, die wegen Diebstahls im Juli 1942 eine sechsmonatige Gefängnisstrafe

Strafgefangenenlager Rodgau-Dieburg untergebracht⁷⁵⁷, das zunächst ähnlich wie die Lager an der Ems in ein Landschaftserschließungsprogramm eingebettet war, dann auch die Strafgefangenen den örtlichen Wirtschaftsbetrieben zur Verfügung stellte.⁷⁵⁸

Nicht alle Gefangene verblieben in derselben Strafanstalt oder demselben Lager über die ganze Haftdauer. Am Ende des Dritten Reichs ist eine häufige Verlegung von einem Straflager, Gefängnis oder Zuchthaus in immer wieder andere festzustellen⁷⁵⁹, was mit dem Einrücken der alliierten Truppen teilweise erklärt werden kann, weil so das Reichsgebiet immer kleiner wurde. Ein Fall belegt solche 'Odyssee' durch die Strafanstalten und Lager am Ende des Dritten Reichs exemplarisch. Der Halberwachsene war im Januar 1943 zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Er wurde ins Zuchthaus Lüttringhausen bei Remscheid eingeliefert. Dann kam er ins Zuchthaus Hameln, danach in die Haftanstalt Prenslau bei Berlin sowie ins Straflager Prenslau. Als die russischen Truppen sich näherten wurde er mit einem Transport nach Güstrow befördert und dort dann von den Russen befreit.⁷⁶⁰

17.2 Entscheidungen über ein vorzeitiges Strafende

Die Entlassung auf Probe, also zur Bewährung, nach Verbüßung einer Teilstrafe erfolgte nach den gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund eines Gnadengesuchs nach der Gnadenordnung von 1935 (vgl. LÖFFELSENDER 2012, S. 402 f.). Durch den Gnadenerweis wurden auch Zuchthaus- in Gefängnisstrafen umgewandelt. Über das Gnadengesuch, das allen Verurteilten zu jeder Zeit die Möglichkeit eröffnete, die Sanktion zu mildern, entschied die Gnadenbehörde. Diese war im Falle der Sondergerichte der Reichsjustizminister. Das Gnadenverfahren lief in Sondergerichtssachen bei den Halberwachsenen und „jugendlichen Schwerverbrechern“ über den Oberstaatsanwalt beim Sondergericht, bei Jugendlichen über den Vorsitzenden des SG. Die Staatsanwaltschaft bzw.

erhielt, die Strafe im Gefangenenlager Oberems (vgl. LAW, Q 233, Nr. 769). Ein Halberwachsener, der wegen Beihilfe zum Diebstahl im November 1942 zu neun Monaten Gefängnis verurteilt worden war, wurde ebenfalls in ein Emslandlager eingewiesen (vgl. LAW, Q 233, Nr. 12419).

757 vgl. LAW, Q 233, Nr.: 623; 809; 1290; 2234.

758 Das Lager Rodgau-Dieburg hatte drei Unterlager. Die etwa 3 500 Gefangenen wurden für die Kreise Offenbach und Dieburg zur Flurbereinigung und Regulierungsarbeiten an den örtlichen Flüssen eingesetzt. Im Verlauf des Krieges wurden die Häftlinge auch zu zahlreichen örtlichen Firmen als Zwangsarbeiter geschickt. Dafür entstanden mindestens 21 Außenlager des Strafgefangenenlagers (vgl. BÜHRMANN-PETERS 2002, S. 20 f., Fn. 62).

759 vgl. beispielhaft: LAW, Q 233, Nr.: 209, 623, 1032, 1194, 1411, 1987. So war exemplarisch ein Gefangener im Strafgefangenenlager Oberems, im Lager Esterwegen und im Strafgefangenenlager Rodgau in Dieburg und zuletzt im Zuchthaus Bremen (vgl. LAW, Q 233, Nr. 623).

760 vgl. LAW, Q 233, Nr. 1194

das Sondergericht im Fall der Jugendlichen führten Ermittlungen über die Gnadenwürdigkeit der Betroffenen und schickten dann das Ergebnis mit einer Stellungnahme zur Entscheidung an den Reichsjustizminister. Von entscheidender Bedeutung war bei den Ermittlungen die Meinung des Vorstands der Strafanstalt, der darlegte, ob er einen Gnadenerweis befürwortet. Bei den untersuchten Fällen wurde bei der Postunterschlagung auch die Reichspostdirektion gefragt, wie sie zu einer vorzeitigen Entlassung des Gefangenen stehe. Auch andere Stellen äußerten sich zugunsten oder zuungunsten des Häftlings, wie der Gefängnisseelsorger, der Reichsbund Deutsche Familie oder die HJ. In drei Fällen nahmen die NSDAP-Gauleitungen, Hauptstelle für Gnadensachen, Stellung.⁷⁶¹ In zwei Fällen stellten die Eltern ein Gnadengesuch auch an die Kanzlei des Führers – Amt für Gnadenwesen.⁷⁶² Diese verwies die Sache an die Gauleitung. Bei einem abgelehnten Gnadengesuch konnte zu einem späteren Zeitpunkt ein neues eingereicht werden. Die Gesuche wurden von Eltern, Rechtsanwälten und den Minderjährigen handschriftlich selbst gestellt, wobei schon aufgrund des Stils klar war, dass der Strafverteidiger diese formuliert hatte.

17.2.1 Entscheidungen bei weiblichen Gefangenen

Bei den jungen Frauen fand eine vorzeitige Entlassung bei relativ kurzen, nicht mehr als einjährigen, Gefängnisstrafen nicht statt. Zuchthaus- und Gefängnisstrafen über ein Jahr wurden in zwei Fällen nach Verbüßung des Großteils der Strafe zur Bewährung nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgesetzt, ohne dass ein Gnadengesuch gestellt worden war.⁷⁶³ In zwei anderen Fällen erfolgte die vorzeitige Entlassung auf dem Gnadenweg. So wurden einer 20jährigen im November 1943 drei Monate der Gefängnisstrafe wegen guter Führung in der Haft zur Bewährung ausgesetzt. Der Gefängnisvorstand hatte dem OStA mitgeteilt, dass sie die Arbeiten mit „besonderem Fleiß“ verrichtete.⁷⁶⁴ Im zweiten Fall wurde das erste Gnadengesuch einer zu drei Jahren Zuchthaus wegen des Umgangsdelikts verurteilten Ehefrau abgelehnt, dem zweiten stattgegeben. Der

761 vgl. LAW, Q 233, Nr.: 809; 1290; 2001.

762 vgl. LAW, Q 233, Nr.: 809 (Gnadenheft); 2001.

763 Einer weiblichen Gefangenen, die wegen Kriegswirtschaftsverbrechen zu einem Jahr und acht Monaten Zuchthaus 1940 verurteilt worden war, wurde die Reststrafe von vier Monaten zur Bewährung ausgesetzt. Sie befand sich aber schon vor dem Urteil in Untersuchungshaft, die angerechnet wurde, so dass die tatsächlich erlassene Reststrafe weniger als vier Monate betrug (LAW, Q 233, Nr. 2091). Eine 18jährige, die zu 1 ½ Jahren Gefängnis wegen verbotenen Umgangs im Oktober 1942 verurteilt wurde, verbüßte ein Jahr der Strafe (LAW, Q 233, Nr. 2204).

764 LAW, Q 233, Nr. 1251, Bl. 7

Gnadenentscheid des Reichsjustizministers forderte den Ehemann auf, „nach Kräften“ dazu beizutragen, dass sich seine Frau „künftig in Zucht hält und sich eines endgültigen Erlasses der Reststrafe nach Ablauf der Bewährungsfrist in jeder Hinsicht würdig erweist“⁷⁶⁵.

Die Führung in der Haft war insbesondere entscheidend, ob ein Gnadenerweis erfolgte. So wurde das Gnadengesuch einer jungen Frau, die wegen des Umgangsdelikts zu 1 ½ Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, mit der Begründung abgelehnt, dass sie sich in der Haftanstalt „ausserordentlich schlecht geführt hat, sodass sie zweimal mit Arrest [...] bestraft werden musste.“⁷⁶⁶ Allerdings bedeutete es nicht, dass eine vorzeitige Entlassung erfolgte, wenn die Führung gut war. Eine im November 1941 als „Volksschädling“ wegen Feldpostdiebstahls zu vier Jahren Zuchthaus Verurteilte stellte zwei Gnadengesuche, die beide negativ beschieden wurden.⁷⁶⁷ Beim ersten im Februar 1943 stellt der Leiter der Vollzugsanstalt fest: „Führung und Fleiß waren bisher nicht zu beanstanden.“ Allerdings macht die junge Frau „einen verstockten, uneinsichtigen Eindruck“. In der Stellungnahme zum zweiten Gnadengesuch führt der Vorstand des Zuchthauses im Juni 1944 aus, dass Fleiß und Führung der Gefangenen immer noch einwandfrei sei, er aber „wegen der Persönlichkeit der Rechtsbrecherin und der verwerflichen Straftat einen Gnadenerweis nicht zu befürworten“ vermag. Gnadengesuche, die früh nach der Verurteilung gestellt wurden, lehnte der RJM generell ab, wie bei einer im Januar 1944 zu sechs Jahren Zuchthaus als „Volksschädling“ verurteilten jungen Frau, die als Mitarbeiterin der Reichsbahn Gepäckstücke gestohlen hatte. Der Vater hatte kurz nach der Verurteilung am 16.2.1944 das Gesuch eingereicht, das verdeutlicht, dass Verurteilungen mit diesen drakonischen Strafen die Familien belasteten. Im Schreiben versucht der Vater eine mildere Strafe für seine noch minderjährige Tochter zu erreichen:

[...] Ihr ist mit unkameradschaftlichem Verhalten gedroht worden, wenn sie nicht schwiege und nicht mitmache. Ich kann es als Vater überhaupt nicht verstehen, wie es möglich sein konnte, da meine Tochter, noch nicht volljährig, bis dahin ohne irgendeine der geringsten Strafen war. Ich stand von morgens früh bis abends spät bei der Arbeit und konnte nicht die nötige Aufsicht über meine Tochter ausüben. Meine Frau stand ebenfalls seit 1941 freiwillig im Einsatz, manchmal war sie noch länger von Hause fort, als ich selbst. Mithin fehlte auch die Aufsicht der Mutter. Nie haben wir gewusst, dass unsere Tochter einen schlechten Umgang bei ihrer Arbeit hatte.

Unsere Tochter, eben erst aus der Schule entlassen, nahm sofort Arbeit in einer Schlossfabrik in Volmarstein auf [... der Vater zählt dann seine Kinder auf]. Der siebzehnjährige Sohn meldete sich freiwillig zur Waffen-SS und steht

765 LAW, Q 233, Nr. 1287

766 LAW, Q 233, Nr. 1263

767 LAW, Q 233, Nr. 632

nun auch schon ein Jahr bei der Truppe. Seit Oktober 1943 ist er nach Berchtesgaden zur Führerbewachung kommandiert und bereits befördert. [...] Meine Frau ist Trägerin des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter. Ich habe den Weltkrieg 1914-18 von 1915 mitgemacht bei zweimaliger Verwundung, bin Träger des EKII und des Verdienstkreuzes für Frontkämpfer mit Schwertern [...].

Ich bitte Sie, Herr Oberstaatsanwalt, all dieses zu berücksichtigen und einmal genau prüfen zu wollen, ob das Urteil über meine Tochter nicht doch zu hart gesprochen ist, um auf dem Gnadenwege die Strafe zu mildern. Bei Begehung ihres Fehltritts war sie ja noch nicht grossjährig und sich auch wohl nicht der Schwere der Tat voll bewusst, da sie ja immer noch die elterliche Erziehung voll benötigt. Ich bitte Sie, Herr Oberstaatsanwalt, ferner sehr höflichst, bei eingehender Prüfung der Akten das Menschlichkeitsgefühl nicht ausser acht lassen zu wollen und bin mir bewusst, dass meine Tochter durch eine Begnadigung wieder ein vollwertiges Glied in der Volksgemeinschaft werden wird. Solange ich lebe, werde ich mich voll dafür einsetzen. Ich bitte deshalb nochmals höflichst um Straferlass auf dem Gnadenwege.

Nach dem negativen Entscheid schreibt der Vater an Himmler, auch in dessen Funktion als Reichsinnenminister, und bittet um Gnade für sein Kind. Das Reichskriminalpolizeiamt, das den Vorgang bearbeitete, schickte dieses Gnadengesuch am 14.3.1944 an den RJM, der es wieder an den OStA leitet. Der lehnte das Gesuch im Namen des Justizministers am 28.3.1944 wiederum ab. Die junge Frau verbüßte die Haft im Zuchthaus Anrath und dann im Gefangenenlager Elbregulierung in Griebe bei Coswig, wo sie am 21.4.1945 durch Einmarsch der russischen Truppen entlassen wurde.⁷⁶⁸

17.2.2 Entscheidungen bei männlichen Gefangenen

Für männliche Strafgefangene gab es im Krieg eine andere Ausgangsposition für die vorzeitige Entlassung, weil sie sich im Gegensatz zu den Mädchen vor dem Feind 'bewähren' konnten. Die Strafaussetzung der Reststrafe zur Bewährung war an die freiwillige Meldung zur Wehrmacht geknüpft. Von vierzehn jungen Männern gab es Angaben darüber, ob sie dabei den Krieg überlebten. Dieses war bei sieben der Fall.⁷⁶⁹ Einer wurde verwundet, andere gerieten auch in Kriegsgefangenschaft. Drei waren gefallen⁷⁷⁰ und vier galten in Russland, Rumänien sowie Belgien als vermisst⁷⁷¹, so dass auch davon ausgegangen werden muss, dass sie tot waren. Bei drei vorzeitig Entlassenen schied die Wehrmacht sie nach einiger Zeit wieder aus. Sie wurden zurück in den Strafvollzug überwiesen.⁷⁷² Die Begründung wurde nur einmal mit „Unzuverlässigkeit“ genannt. Ein

768 vgl. LAW, Q 233, Nr. 1199

769 vgl. LAW, Q 233, Nr.: 809; 1053; 1290; 1944; 1966; 1988. In einer Akte können mehrere Personen genannt sein, die den Krieg überlebten, so dass sich insgesamt die Zahl von sieben ergibt.

770 vgl. LAW, Q 233, Nr.: 809; 1290; 2234.

771 vgl. LAW, Q 233, Nr.: 348; 738; 1411; 1988.

772 vgl. LAW, Q 233, Nr.: 623; 1411; 2033.

erneutes Gnadengesuch dieses jungen Mannes wurde abgelehnt.⁷⁷³

Die Gefängnisse - und auch Zuchthäuser - machten im Verlauf des Krieges Häftlinge namhaft, die für eine Frontbewährung in Frage kommen könnten. Unproblematisch gestaltete sich die Entlassung bei zu Gefängnisstrafen verurteilten Jugendlichen und Halberwachsenen, da der NS-Staat dieses angesichts des Soldatenbedarfs ohnehin beabsichtigte. Die zu unter zwei Jahren Gefängnisstrafe Verurteilten fielen auch nicht unter die NS-Sicht des 'Verbrechers', sondern eher in die Kategorie der 'gestrauchelten Jugend'.⁷⁷⁴ Jugendliche mit unbestimmter Gefängnisstrafe wurden direkt nach Verbüßung der Mindeststrafe zur Probe entlassen und zur Wehrmacht einberufen.⁷⁷⁵ Dabei wurde argumentiert, dass die „schädlichen Neigungen“ aufgrund der Erziehung im Strafvollzug nicht mehr vorlägen, die ja Grund für die unbestimmte Verurteilung waren. In diesem Sinne befürwortet der Vorstand des Jugendgefängnisses am 25.2.1944 die Frontbewährung nach zwei Jahren Haft⁷⁷⁶:

Alles in allem ist der Gesamteindruck jetzt der eines Jungen, dem schädliche Neigungen nicht mehr zu schaffen machen. Er war wohl nie kriminell, wohl aber unbeständig. Er hat aber auch diese Unbeständigkeit nun überwunden. Das Straferziehungsziel ist bei ihm erreicht. Ich schlage deshalb nunmehr zur Entlassung zur Wehrmacht vor.

Auch bei längerer Gefängnisstrafe erfolgte die Entlassung aus dem Strafvollzug auf dem Gnadenweg. So wurde ein junger Mann zur Wehrmacht einberufen, den die Richter 1939 wegen Brandstiftung als „Volksschädling“ und „Schwerverbrecher“ noch hinrichten wollten, dieses wegen der Reifefrage allerdings nicht konnten und ihn stattdessen zu 10 Jahren Gefängnis verurteilten.⁷⁷⁷ Bei den hohen Gefängnisstrafen wurde auch nicht abgewartet bis ein Großteil der Strafe verbüßt war. Ein im Februar 1942 zu sechs Jahren Jugendgefängnis Verurteilter wurde im Juli 1943 zur Wehrmacht eingezogen, also schon

773 vgl. LAW, Q 233, Nr. 623

774 Ein am 7.10.1944 zu einem Jahr Gefängnis verurteilter Halberwachsener wurde vorzeitig zur Einberufung zur Wehrmacht entlassen (vgl. LAW, Q 233, Nr. 1174). Bei einem zu einem Jahr und acht Monaten verurteilten Jugendlichen erfolgte die Entlassung zur Feindbewährung fünf Monate früher, nachdem der Vorstand des Jugendgefängnisses dieses befürwortet hatte (vgl. LAW, Q 233, Nr. 1290). Für einen zu sieben Monaten wegen Diebstahls verurteilten Jugendlichen stellte dessen Vater ein entsprechendes Gesuch im Dezember 1940, einen Monat nach der Verurteilung. Die Entlassung zur Wehrmacht erfolgte im Februar 1941 (vgl. LAW, Q 233, Nr. 345, Bl. 198a). Sein ebenfalls jugendlicher Mittäter wurde bei gleicher Strafe drei Wochen später entlassen (vgl. LAW, Q 233, Nr. 345, Bl. 202). Bei einem zu einem Jahr Gefängnis verurteilten Jugendlichen wurden aufgrund seines Gnadengesuches 1942 vier Monate erlassen (vgl. LAW, Q 233, Nr. 1290).

775 vgl. LAW, Q 233, Nr.: 738; 1225; 1411; 2234.

776 vgl. LAW, Q 233, Nr.: 1411

777 vgl. LAW, Q 233, Nr.: 1944

nach rund 1 ½ Jahren, nachdem das Jugendgefängnis die Entlassung befürwortet hatte.⁷⁷⁸ Dabei geht der Vorstand auch auf die seiner Ansicht nach milieubedingte Ursache der Kriminalität dieses Jungen ein:

G. hat von seiner Strafe erst einen verhältnismäßig kleinen Teil verbüßt. Immerhin darf wohl schon aus dem Eindruck, der bisher von ihm gewonnen werden konnte, geschlossen werden, daß die Straftaten weniger anlagebedingt sondern mehr als das Ergebnis ungünstiger Umweltfaktoren anzusehen sind. Obwohl er die Strafbarkeit seiner Handlungen gewiß einsehen konnte, brachte G. nicht genügend Hemmungen auf [...].

Bei den Zuchthausverurteilungen gab es Fälle, in denen im Urteil der Strafbeginn nach dem Krieg festgesetzt wurde. Die Gefangenen befanden sich so quasi in einer Warteposition und wussten nicht, wann sie entlassen werden würden. Hintergrund war, dass Häftlinge, vor allem männliche, nicht von der Haft profitieren sollten, da sie nicht in der Wehrmacht dem Krieg ausgesetzt waren. Allerdings wurden auch sie für gefährliche Aufgaben eingesetzt, wie ein junger Mann bei einem Sprengkommando.⁷⁷⁹ Deren Aufgabe war die Räumung bzw. Entschärfung der Zünder von Blindgängern nach Bombenangriffen.⁷⁸⁰ Die Regelung, den Strafbeginn erst nach dem Krieg zu rechnen, musste logischerweise aufgehoben werden, wollte das Regime nicht auf die jungen Männer als Soldaten verzichten. So wurde in einem Fall bei einem zu zwei Jahren Zuchthaus Verurteilten das Gnadengesuch zwar zweimal abgelehnt, aber die Einrechnung der Vollzugszeit in die Kriegszeit angeordnet, so dass er nach Verbüßung der vollen 2jährigen Haftzeit am 3.2.1943 zur Wehrmacht einberufen werden konnte.⁷⁸¹ In anderen Fällen wartete man nicht, sondern der Gnadenerweis kam sofort zum Tragen.⁷⁸² Um zur Wehrmacht eingezogen werden zu können, musste aber die Zuchthausstrafe beseitigt werden, da Zuchthausgefangene nach §§ 31, 32 des Militärstrafgesetzbuches als wehrunwürdig galten. Um dieses zu umgehen, erfolgte der Gnadenerweis gleichzeitig in drei Schritten. Die Zuchthausstrafe wurde in eine gleich lang dauernde Gefängnisstrafe umgewandelt, dem Gefangenen die Wehrwürdigkeit (sowie die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher

⁷⁷⁸vgl. LAW, Q 233, Nr. 809, Gnadenheft

⁷⁷⁹ vgl. LAW, Q 233, Nr. 329, Bl. 140.

⁷⁸⁰ Das Bombenentschärfen gehörte zu den gefährlichsten Tätigkeiten von Strafgefangenen und wurde von Hitler im Oktober 1940 für diesen Personenkreis und KZ-Häftlinge angeordnet. In der Strafanstalt Remscheid-Lüttringhausen beispielsweise betrogen 1943/44 die „Verluste“ an Häftlingen, die zur Bombenentschärfung eingesetzt waren rund 50% (vgl. WACHSMANN 2007, S. 42).

⁷⁸¹ vgl. LAW, Q 233, Nr. 1290

⁷⁸² So ordnete beispielsweise der Reichsjustizminister im Februar 1943 an, dass bei einem im Juli 1941 zu zwei Jahren Zuchthaus Verurteilten die Vollzugszeit eingerechnet und der Gefangene zur Wehrmacht entlassen wird (vgl. LAW, Q 233, Nr. 1174).

Ämter) wieder verliehen und dann die Gefängnisstrafe zur Bewährung vor dem Feind ausgesetzt. So wurde beispielsweise bei einem Halberwachsenen, der im November 1940 als „Volksschädling“ zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, vorgegangen.⁷⁸³ Der Vater des jungen Mannes stellte im Juli 1942 den Antrag auf Straferlass und Wiederverleihung der Wehrwürdigkeit. Bemerkenswert ist, dass der Junge in der Strafanstalt schon am 2. Juli 1942 als kriegstauglich gemustert wurde, mit der Bemerkung, dass er „im Falle der Wiedererlangung der Wehrwürdigkeit zum Wehrdienst einberufen werden“ kann. Daraus wird deutlich, dass es ohnehin beabsichtigt war, den Zuchthausgefangenen zur Wehrmacht einzuberufen. Im Bericht an den Reichsjustizminister wird der junge Mann, den die Richter zuvor als „Volksschädling“ verurteilten, nun als „Verführer“ gesehen, dem Gelegenheit gegeben werden soll, sich „als Soldat zu bewähren“ (Bl. 14). Auch bei höheren Zuchthausstrafen wurden Gefangene vorzeitig entlassen, wie zwei, die zu fünf Jahren verurteilt worden waren.⁷⁸⁴ Mit der Praxis der Strafaussetzung bei höheren Zuchthausstrafen erklärte das Justizsystem die eigene propagierte Rechtsanschauung ad absurdum, insbesondere beim „jugendlichen Schwerverbrecher“, der ja als kaum erziehbarer „asozialer Volksschädling“ galt. Nun wurde er auf einmal wieder nützlich. Drei „jugendliche Schwerverbrecher“ wurden so vorzeitig zur Feindbewährung entlassen, gegen die Zuchthausstrafen von zweieinhalb, fünf und sechs Jahren verhängt worden waren.⁷⁸⁵ Bei dem zu zweieinhalb Jahren Verurteilten war das erste Gnadengesuch abgelehnt worden, das zweite dann fünf Monate später im Oktober 1942 positiv beschieden.⁷⁸⁶ Der Ablehnung des ersten Gesuchs lag die Stellungnahme des Vorstands des Gefangenenlager Rodgau-Dieburg zugrunde, in der sich aber nichts über Un- bzw. Schwererziehbarkeit und 'Asozialität' des Jugendlichen im Sinne der NS-Rechtsauffassung findet:

S. ist ein innerlich noch nicht ausgereifter junger Mensch mit sehr starkem Geltungstrieb, auf den die Strafe erst allmählich zu wirken beginnt. Seine Führung ist mittelmäßig. Fleiss und Arbeitsleistungen lassen zu wünschen übrig. Die Einsicht in die Schwere der Straftaten ist noch gering. Die Reue

783 vgl. LAW, Q 233, Nr. 348. Wenn schon längere Zuchthausstrafen auf dem Gnadenweg ausgesetzt wurden, so galt das auch für kurze, wie bei einem Halberwachsenen, der zu 1 ½ Zuchthaus verurteilt worden war (vgl. LAW, Q 233, Nr. 809).

784 Ein als „Volksschädling“ zu fünf Jahren Zuchthaus Verurteilter wurde etwa zwei Jahren nach dem Urteil zur Wehrmacht im November 1942 einberufen. Er war im Emslager Braual-Rhede, kam dann ins Zuchthaus Münster und in die Gefängnisse Recklinghausen und Bochum, aus dem er entlassen wurde (vgl. LAW, Q 233, Nr. 348). Auch ein im April 1940 als „Volksschädling“ wegen Feldpostdiebstahl zu fünf Jahren Zuchthaus Verurteilter wurde Juli 1943 aus dem Zuchthaus Münster zur Wehrmacht entlassen (vgl. LAW, Q 233, Nr. 1966, Bl. 4).

785 vgl. LAW, Q 233, Nr.: 1290; 1982; 1988.

786 vgl. LAW, Q 233, Nr. 1290

bleibt an der Oberfläche haften. Er muss erst noch den Ernst des Strafvollzuges kennenlernen. Ein Gnadenerweis ist jedenfalls weitgehend verfrüht. Das Gesuch wird nicht befürwortet.

Innerhalb der nächsten fünf Monate hatte sich anscheinend alles zur Zufriedenheit gebessert, denn am 26.10.1942 erfolgt der Gnadenerweis und der ehemalige Häftling wurde der Wehrmacht zur Verfügung gestellt. Nicht alle „jugendlichen Schwerverbrecher“ wurden vorzeitig entlassen. Das Gnadengesuch eines im November 1942 Verurteilten lehnt der Oberstaatsanwalt im November 1942 ab. Auch später erfolgte keine Entlassung zur Wehrmacht.⁷⁸⁷

Auch in anderen Fällen führte nicht gleich das erste Gnadengesuch zum Erfolg, sondern ein späteres, weil eine Entlassung als zu früh angesehen wurde. In einem Fall hatte der Rechtsanwalt für seinen Mandanten, der zu 3 ½ Jahren Zuchthaus als „Volksschädling“ verurteilt worden war, schon 4 ½ Monate nach dem Urteil ein Gnadengesuch gestellt: „Er kann sich als Soldat nützlicher für die Volksgemeinschaft machen als im Zuchthaus“⁷⁸⁸. Der Vorstand des Gefangenenlager Rodgau-Dieburg schreibt in seiner Stellungnahme an den OStA:

G. ist ein aufgeschlossener und zugänglicher junger Mensch, der seine Straftat eingesteht und ernstlich bereut. Von der Strafe scheint er tief beeindruckt zu sein. Er gibt sich Mühe und führt sich recht ordentlich. Fleiss und Arbeitsleistung sind in keiner Weise zu beanstanden. Es ist anzunehmen, dass er aus seinen Verfehlungen eine Lehre gezogen hat und künftig nicht mehr straffällig werden wird. Allein bei der Länge der Strafe, die normalerweise erst am 20.2.1945 verbüsst sein würde, halte ich die Gewährung einer Vergünstigung z. Zt. noch nicht für vertretbar. Ich mag deshalb das Gesuch noch nicht zu befürworten.⁷⁸⁹

Er wird dann im Februar 1944 zur Wehrmacht eingezogen.⁷⁹⁰ Dass die jungen Häftlinge schon für die Wehrmacht vorgesehen waren, auch wenn das erste Gnadengesuch erst einmal abgelehnt wurde, zeigt ein Beispiel, in dem der Vorstand des Gefangenenlagers Oberems am 31.3.1944 zu einem Gefangenen, der zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, Stellung nimmt⁷⁹¹: „Er ist im Dezember 1944 für eine Strafaussetzung zwecks Frontbewährung namhaft gemacht worden. Eine Vergünstigung im Gnadenwege vermag zur Zeit nicht zu befürworten.“ Dementsprechend wird das Gesuch vom OStA am 6.4.1944 vorerst abgelehnt. In einem anderen Fall wurde das erste Gnadengesuch ei-

787 vgl. LAW, Q 233, Nr. 635

788 LAW, Q 233, Nr. 809, Bl. 5

789 LAW, Q 233, Nr.: 809, Gnadenheft

790 vgl. LAW, Q 233, Nr.: 809, Gnadenheft

791 vgl. LAW, Q 233, Nr. 1194

ner Mutter für ihren als „Volksschädling“ wegen Diebstahls zu drei Jahren Zuchthaus verurteilten Sohn abgelehnt.⁷⁹² Der Vorstand des Zuchthauses bescheinigt in seiner Stellungnahme am 20.4.1944 zwar, dass der junge Häftling sich gut führe, fleißig arbeite und unter der Strafe sehr leide. „Er ist als Gestrauchelter anzusehen und eines Gnadenerweises an sich würdig.“ Da aber bisher noch nicht die Hälfte der vorgesehenen Haft verbüßt wurde, erscheint dem Zuchthausvorstand dafür die Zeit noch verfrüht. Er schlug dem Reichsjustizminister den Häftling für eine spätere Frontbewährung vor. Der junge Mann wurde dann am 23.1.1945 entlassen und einen Tag später zur Wehrmacht einberufen. Bemerkenswert ist, dass er wegen eines Herzleidens ursprünglich ausgemustert worden war, was dann in den letzten Kriegsmonaten, keine Rolle mehr spielte.

Bei Urteilen mit sehr hohen Zuchthausstrafen wurden Gnadengesuche abgelehnt. Allerdings ließ man die Option zu, später noch darüber zu entscheiden. Der Vorstand der Strafanstalt nimmt am 2.9.1943 Stellung zu einem als „Gewohnheitsverbrecher“ mit acht Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung Verurteilten.⁷⁹³

S. befindet sich erst seit seit ½ Jahr in der hiesigen Anstalt [davor war er nach dem Urteil drei Monate in einer anderen untergebracht]. Seine bisherige Führung gab zum Tadel keinen Anlaß; die Arbeitsleistung war mittelmäßig. Trotz seiner Jugend lassen die von ihm begangenen Straftaten einen erheblichen verbrecherischen Willen erkennen und ihn als Volksschädling und gefährlichen Gewohnheitsverbrecher erscheinen. Da die Strafzeit erst nach dem Kriege zu laufen beginnt und ausserdem die SV [Sicherungsverwahrung] gegen ihn angeordnet ist, kommt ein Gnadenerweis bis auf weiteres nicht in Frage. Die Frage betr. Entlassung zum Zweck der Frontbewährung kann später geprüft werden.

Ein erneutes Gnadengesuch wurde am 4.5.1944 abgelehnt. Auch bei einem als „Volksschädling“ wegen schweren Diebstahls im November 1942 zu sechs Jahren Zuchthaus Verurteilten wurde das Gnadengesuch im März 1945 abgelehnt.⁷⁹⁴

792 vgl. LAW, Q 233, Nr. 1126

793 vgl. LAW, Q 233, Nr. 1194

794 vgl. LAW, Q 233, Nr. 753

Schlussbetrachtung

Ziel der Dissertation war, die Konsequenzen darzustellen, die sich für die Minderjährigen aus der Tat- und Persönlichkeitsbewertung durch Staatsanwalt und Richter des Sondergerichts Dortmund ergaben. Dabei sollte untersucht werden, welche Kriterien der Persönlichkeitsbewertung zugrunde lagen, wie die Richter den Erziehungsgedanken berücksichtigten und aufgrund welcher Besonderheiten die Jugendlichen von der Jugendgerichtsbarkeit ausgeschlossen wurden. Zudem stellte sich die Frage, auf welcher Delinquenz die Verfahren beruhten.

Wenn man die Delikte betrachtet, verhandelte das Sondergericht bei Jugendlichen und Halberwachsenen mit 66 % hauptsächlich die Eigentumskriminalität. Hier unterschieden sich die Geschlechter. Jungen waren häufiger in Gemeinschaftstaten involviert als Mädchen und sie begingen öfter den schweren Diebstahl, wohingegen bei den weiblichen Verurteilten der einfache Diebstahl überwog. Als typisch weibliches Delikt erwies sich die Feldpostunterschlagung und auch Kriegswirtschaftsdelikte wurden mehrheitlich von jungen Frauen verübt. Beim Umgang mit Kriegsgefangenen finden sich ebenfalls meist weibliche Halberwachsene, die Liebesbeziehungen mit den Gefangenen eingegangen waren. Aber auch zwei junge Männer wurden wegen des Delikts verurteilt. Die schweren Straftaten Raub und Vergewaltigung spielten mit 2 % kaum eine Rolle. Die Zuchthausstrafe war mit 54 % die häufigste Sanktion, was sich daraus ergab, dass die Richter überwiegend Kriegs- bzw. Täterstrafrecht anwandten. Dementsprechend wurde rund die Hälfte der jungen Angeklagten als „Volksschädlinge“ verurteilt. Bei den Erwachsenen war es nur etwa ein Drittel. Die hohe Zahl der „Volksschädlingsverurteilungen“ bei Halberwachsenen und Jugendlichen deutet darauf hin, dass die Sondergerichte angetreten waren, um gerade in der jungen Generation diejenigen auszusortieren, die als erklärter „Volksschädlingstyp“ nicht in das Volksgemeinschaftskonzept passten. So kam die Dortmunder Spruchkammer auch bei den Minderjährigen seiner Funktion nach, gemäß den Kriegsbedürfnissen gegen Zersetzungserscheinungen an der Heimatfront unnachgiebig vorzugehen. Bei den „Volksschädlingsverbrechen“ war der schwere Diebstahl am häufigsten, insbesondere in der Altersklasse der Jugendlichen, gefolgt von Feldpostunterschlagung. Aber auch andere Straftatbestände wie einfacher Diebstahl, Betrug und Umgang mit Kriegsgefangenen führten zur „Volksschädlingsverurteilung“.

Nur eine Minderheit der verurteilten Minderjährigen war in der Vergangenheit durch abweichendes Verhalten aufgefallen, indem die Fürsorgeerziehung oder Schutzaufsicht

eingerrichtet worden war oder Gerichte Strafen verhängt hatten. Das betraf weniger die jungen Frauen als die jungen Männer. Es kann somit nicht gesagt werden, dass das Sondergericht hauptsächlich Minderjährige verurteilte, die eine abweichende oder kriminelle Karriere aufwiesen, sondern es waren in der Mehrzahl junge Menschen, die zum ersten Mal mit Polizei und Justiz zu tun hatten – und dies traf auch bei der Eigentumskriminalität zu.

Politische Verurteilungen gab es wenige. Das lag daran, dass die meisten Verfahren eingestellt wurden. Es gab überhaupt nur einen Jugendlichen, der im Rahmen des politischen Strafrechts verurteilt wurde. Auch wenn politische Verfahren durch Einstellung vorzeitig endeten, hatten sie ihren Disziplinierungseffekt. Die jungen Leute gerieten in den Fokus der Gestapo; es gab Festnahmen, die auch zur Einlieferung in die Untersuchungshaft führten. Die Praxis der Verfahrenseinstellung betraf allerdings nicht minderjährige Fremdarbeiter. Sie wurden hart bestraft, auch wenn die Richter ihnen jugendliche Unreife zubilligten. Allerdings wurden ausländische Minderjährige nur bei politischen Strafsachen anders als Deutsche behandelt. Bei den unpolitischen Delikten war kein Unterschied feststellbar. Den „Heimtückefällen“ lag meist Denunziation zugrunde. Häufige Ursache waren Konflikte im Arbeitsleben, aber auch innerhalb der Familie. Einige Verfahren zeigten, wenn man die Klassifizierung von BREYVOGEL (1991) zugrunde legt, Formen des Protests katholischer Jugendlicher vor dem Hintergrund des Verbots ihrer Jugendorganisationen. Die Staatspolizei verfolgte zudem junge protestantische Christen und Zeugen Jehovas, wobei es auch hier um die Aufrechterhaltung der eigenen Glaubensorganisation ging. Bei politischen Verfahren spielte weder für den Staatsanwalt noch die Richter die Persönlichkeit eine Rolle. Es ging allein um die politische Einstellung der Beschuldigten.

Verurteilungen speziell in der Altersklasse der Jugendlichen waren eine Ausnahme, da sie nur einen Anteil von 1 % an den Gesamtverurteilungen (Verurteilungen aller Personen) des Sondergerichts Dortmund hatten. Die Sanktionen wurden, bis auf einen politischen Fall, nur in der Kriegszeit verhängt. Von 27 Verurteilungen erfolgten 16 aufgrund des Kriegsstrafrechts, alleine 13-mal als „Volksschädling“, und davon sechsmal gleichzeitig auch als „jugendlicher Schwerverbrecher“. Damit unterschied sich die Spruchpraxis des Sondergerichts grundlegend von der reichsweit verurteilten Jugendkriminalität aller Gerichte, bei der das Kriegsstrafrecht zusammengenommen nur 2 % ausmachte. Sanktionen wegen des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen waren dabei noch am häufigsten. Erst dann folgten bei den Jugendlichen Verurteilungen als „Volks-

schädling“, so dass die „Volksschädlingsverurteilung“ Jugendlicher im Dritten Reich insgesamt eine große Ausnahme darstellte. Auch dieses stützt die These, dass Sondergerichte die Jugendlichen aussortierten, denen der „Volksschädlingstyp“ zugeschrieben werden sollte.

Bei der Frage, was die Jugendlichen so besonders machte, dass sie von der Jugendgerichtsbarkeit ausgeschlossen wurden, lautet die Antwort, dass es nichts Besonderes gab, sondern Willkür entscheidend war für die Sondergerichtsanklage. Es lag allein im Ermessen der Staatsanwaltschaft, ob das SG zuständig sein sollte. Bei 14jährigen gab sie das Verfahren an das Jugendgericht ab, wohl aufgrund des noch sehr jungen Alters. Bei den 15 - 17jährigen war kein Schema erkennbar, aus welchen Gründen welches Gericht verhandelte. Vorstrafen, frühere Fürsorgeerziehung oder Schutzaufsicht waren kein allgemeines Kriterium für die Anklage vor dem SG, da nur sechs der 27 Verurteilten diesbezüglich aufgefallen waren. Auch die vermeintliche Schwere der Tat war nicht ausschlaggebend. Einbrüche wurden sowohl durch das Jugend- als auch durch das Sondergericht geahndet. Auch bei ausländischen Jugendlichen waren beide Gerichte zuständig. So wurde bei drei gemeinschaftlich begangenen Einbrüchen gegen einen 17jährigen Serben vor dem SG verhandelt, seinen 15jährigen ukrainischen Mittäter verurteilte das Jugendgericht. In einem anderen Fall dagegen sanktionierte das Sondergericht einen 15jährigen Deutschen wegen eines gemeinschaftlichen Einbruchs. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Jugendlichen, die für das SG ausgewählt wurden, warum auch immer, durch die Wahl des Erwachsenengerichts sozial stigmatisiert werden sollten. Sondergerichte wurden als „Standgerichte“ propagiert und die Bevölkerung wusste, dass diese Justizinstitutionen massenhaft Todesurteile und Zuchthausstrafen gegen „Volksschädlinge“ und „Verbrecher“ verhängten. Ein Jugendlicher, der ebenfalls von einem dieser Gerichte - anstatt des Jugendgerichts - verurteilt wurde, war sozial stigmatisiert. Ab 1942 finden sich noch fünf Verurteilungen in dieser Altersgruppe gegen drei Deutsche, einen Polen sowie Serben. Die Staatsanwaltschaft hatte demnach mit der Sondergerichtsanklage, zumindest bei den jungen Deutschen, den Ausnahmefall angenommen, da nach der Verfügung des Reichsjustizministers von 1942 in der Regel bei Jugendlichen von der Anklage beim Sondergericht abgesehen werden sollte.

LÖFFELSENDER (2012) stellt fest, wie in der Einleitung dargelegt wurde, dass das Sondergericht Köln die „schwere“ Eigentumskriminalität Jugendlicher verurteilte. Die Frage, ob es sich bei den Dortmunder Verfahren in erster Linie um schwere Straftaten handelte, ist so pauschal gestellt zu verneinen. Erstens hängt es davon ab, in welcher

Höhe die Messlatte für schwere Eigentums kriminalität angelegt werden soll, und zweitens schuf der Krieg für Jugendliche eine besondere Lebenswirklichkeit, die Einfluss auf ihr delinquentes Tun hatte, so dass heutige Maßstäbe nicht geeignet sind, damaliges Verhalten in einfache, mittelschwere und schwere Kriminalitätskategorien einzuordnen. Sicherlich finden sich Fälle, wie das Lehrräumen eines Tresors mit Hilfe selbstgefertigter Schlüssel, die man nicht als Bagatelle bezeichnen kann, und die Mehrzahl der von Jugendlichen begangenen Eigentumsdelikte waren schwere Diebstähle, bei denen es auch darum gehen konnte, sich zu bereichern. Allerdings sagt der juristisch verwirklichte Tatbestand des schweren Diebstahls allein noch nichts über die Qualität der Tat aus. Schwere Diebstähle waren nicht nur Einbrüche, sondern auch der Hühner- und Enten diebstahl, weil zur Begehung der Tat durch ein Zaunloch eingestiegen wurde. Bei der Berücksichtigung damaliger Lebensverhältnisse ist es fraglich, ob solch ein Diebstahl von Kleinvieh, mit dem juristischen Tatmerkmal des schweren Diebstahls, auch als schwere Kriminalität angesehen werden kann, egal ob das Fleisch selbst gegessen oder verkauft wurde. Weiter ist zu bedenken, dass die Kriegsverhältnisse die jungen Menschen in den Ballungsräumen orientierungs- und perspektivlos machten. Normen, wie die Achtung des Eigentums, hatten an Wert in der Bevölkerung verloren. Das Sondergericht verurteilte zudem nicht nur den schweren Diebstahl bei Jugendlichen. Es findet sich auch der einfache Diebstahl und die Postunterschlagung. Bei den Verurteilungen als „jugendlicher Schwerverbrecher“ lag in einem Fall Hochstapelei als falscher Marineflieger vor, in einem anderen wurde einem kriegsgefangenen französischen Landsmann die Flucht erleichtert, was kaum als schwere Kriminalität bezeichnet werden kann. Eine Jugendliche verurteilten die Richter wegen Rundfunkhörens. Was für die Jugendlichen gesagt wurde, gilt für die Halberwachsenen genauso. Auch hier findet man Fälle, in denen Einbrüche und andere Delikte begangen wurden, um sich teilweise erheblich zu bereichern, aber auch Taten, bei denen es schlichtweg darum ging, sich und die Familie in der Mangelwirtschaft mit dem für das Dasein Notwendige zu versorgen. Unter diesem Aspekt müssen auch Betrugsfälle, Unterschlagung und Postdiebstahl gesehen werden. Zwar ging es nicht unmittelbar darum, dem Hungertod zu entkommen, aber die Kriegsverhältnisse schränkten die Lebensmittelversorgung erheblich ein. Güter, die in Friedenszeiten zum normalen Alltag gehörten, waren begehrte Mangelware, die den meisten Menschen nicht mehr zur Verfügung stand, von daher sich rechtswidrig angeeignet wurde. Bei den Kriegswirtschaftsdelikten kam noch hinzu, dass Halberwachsene durch ihre berufliche Tätigkeit überfordert waren, was dann fast zwangsläufig zu Verstößen gegen

Bestimmungen des Wirtschaftsstrafrechts führte. Insgesamt handelte es sich bei den vom Sondergericht verurteilten Taten um eine alltägliche Kriegskriminalität, die weder besonders schwer noch gewalttätig war, allerdings der geforderten Disziplin an der Heimatfront zuwiderlief, und das galt auch für das Umgangsdelikt sowie das Hören ausländischer Sender. Das Dortmunder Gericht verurteilte insbesondere eine Eigentumskriminalität, die vergleichbar war mit der des Ersten Weltkriegs. Auch damals wurden Minderjährige wegen Feldpostunterschlagung durch die Justiz sanktioniert; es kam zu Kleinviehdiebstählen und andere Diebstähle dienten dazu, sich in der Mangelwirtschaft selbst zu versorgen. Auch schon damals begingen junge Menschen darüber hinaus Eigentumsdelikte, um unter diesen ökonomischen Bedingungen einen materiellen Gewinn zu erzielen (vgl. BORNHORST 2010).

Wenn die Justiz im Dritten Reich sich im Kriegsverlauf radikalisierte, trifft dieses in besonderem Maß für die Staatsanwaltschaft zu. Waren die Urteile meist drastisch, wenn es nach der Dortmunder Anklagebehörde gegangen wäre, hätten sie noch drastischer ausfallen müssen. Diese klagte mehr „jugendliche Schwerverbrecher“, „Volksschädlinge“, „Plünderer“ und „Gewohnheitsverbrecher“ an, als dann tatsächlich verurteilt wurden; forderte mehr Todesurteile und Zuchthausstrafen, als die Richter aussprachen. Die Staatsanwaltschaft ging sogar noch über das hinaus, was das Justizministerium an Härte erwartete. Das wird daran deutlich, dass das Ministerium in einem Fall die Anklagebehörde davon abhielt, die „Schwerverbrecheranklage“ zu erheben. In einem anderen Fall verweigerte es den Antrag der Staatsanwaltschaft, durch die Nichtigkeitsbeschwerde ein Urteil abzuändern, um so doch noch die Todesstrafe gegen einen jungen Russen herbeizuführen. In einem politischen Verfahren gab der OStA sich nicht einmal mit den Ermittlungsergebnissen der Gestapo zufrieden, da er eine Verurteilung anstrebte. Anders als die Staatsanwaltschaft anklagte, um harte Urteile zu erwirken, kamen die Richter zu anderen Tatbewertungen. Kriegswirtschaftsverbrechen entpuppten sich in der Hauptverhandlung so als milder zu bestrafende Verbrauchsregelungsstraffälle, der Diebstahl als „Volksschädling“ lediglich als Hehlerei oder die Plünderung als Diebstahl usw., was alles vor das Amtsgericht gehört hätte. Die Ankläger brachten auch Fälle vor Gericht, wenn nicht einmal die Beweise ausreichten, was an den Freisprüchen erkennbar ist. RÜPING (2002) stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft im Dritten Reich, trotz äußerem Machtzuwachs, Konflikten mit der SS und Gestapo ausgesetzt war und als Institution zur Disposition stand, da die Polizei versuchte, sie sich zu unterstellen und in das Innenressort einzugliedern (vgl. S. 8). Vor diesem Hintergrund kann vermutet werden,

dass die Oberstaatsanwälte und sachbearbeitenden Staatsanwälte vor Ort durch eine hemmungslose Anklagepraxis der Polizei/SS keine Angriffspunkte geben wollten. Dabei gingen sie sogar noch über das hinaus, was vom Justizministerium an Härte gefordert wurde.

Wenn die Richter die Entscheidung trafen, Jugendliche und Halberwachsene als „Volksschädling“ zu verurteilen, begründeten sie dieses entweder aus der als überaus verwerflich angesehenen Tat selbst, wie überwiegend bei der Feldpostunterschlagung, ohne dass abweichendes Verhalten in der Vergangenheit bei den Angeklagten vorlag, oder die Juristen konstruierten die „Volksschädlingpersönlichkeit“ im Sinne des kriminologischen Verbrechertyps anhand des Lebenslaufs. So bestimmte letztendlich die Persönlichkeit den juristischen Tatbestand. Entschieden die Richter nämlich, dass beim Täter die „Volksschädlingpersönlichkeit“ vorlag, war Diebstahl, Betrug, Unterschlagung ein „Volksschädlingsverbrechen“. Bei der umgekehrten Entscheidung aber, wenn es für das Gericht keine „Volksschädlingpersönlichkeit“ gab, konnte die Tat auch kein „Volksschädlingsverbrechen“ sein, sondern war Diebstahl, Betrug, Unterschlagung. Die Persönlichkeitsbewertung war auch maßgeblich, wenn die Richter zu entscheiden hatten, ob sie Angeklagte nicht nur als „Volksschädling“, sondern gleichzeitig auch als „jugendlichen Schwerverbrecher“, „Plünderer“ oder „Gewohnheitsverbrecher“ sanktionieren wollten, was in den letzten beiden Fällen ein Urteil über Leben und Tod war, da bei Plünderung und Taten von „Gewohnheitsverbrechern“ die Todesstrafe zur Disposition stand. Das Persönlichkeitskonstrukt entschied aber nicht nur, ob das Sondergericht Minderjährige überhaupt nach den Tätertypen verurteilte, sondern war insgesamt maßgeblich für das Strafmaß, auch wenn kein Täterstrafrecht angewandt wurde. Dass die Urteile in der Mehrheit der Fälle vom Antrag des Staatsanwalts abwichen, lag daran, dass das Gericht zu einer anderen Persönlichkeitsbewertung als der Ankläger kam, was zu einer 'milderen' Strafe führte. Ausschlaggebend für die Persönlichkeitskonstruktion, und damit für Urteil und Strafmaß, war die richterliche Bewertung folgender Kriterien:

- Familie und Familiensituation
- Schullaufbahn
- frühere Fürsorgeerziehung oder Schutzaufsicht
- Arbeitsverhalten
- Vorstrafen
- Sexualverhalten
- junges Alter
- Ursachenerklärung für die Delinquenz, insbesondere Erziehungsdefizite
- Erziehungs- und Besserungsfähigkeit
- medizinisches Gutachten

Bei den Kriterien für eine negative Persönlichkeit und auch bei der Konstruktion von „Asozialität“ begannen die Richter mit der **Familie**, wenn es aus ihrer Sicht Negatives gab. So wird in den Urteilsbegründungen hervorgehoben, dass Angeklagte „unehelich geboren“ wurden, der „Erzeuger“ ein „Arbeitsscheuer“ sei, die Mutter mit einem anderen Mann „auf Wanderschaft“ ging und nun wieder „im Konkubinat“ lebe. Eine andere Mutter heiratete einen „Asozialen“. Ein Angeklagter stammt „aus einer asozialen Familie“, ein anderer „aus einer Familie mit ausgesprochen asozialen Zügen“, bei der „noch nie Ordnung geherrscht hat“ und demnach „aus einer sozial minderwertigen Familie“. Eine junge Frau ist „Tochter eines übelbelemundeten und wiederholt vorbestraften früheren Fremdenlegionärs“. Eine weitere Familie hat das Jugendamt „fast ständig beschäftigt“. Umgekehrt wird die Familie positiv herausgestellt, wenn das Gericht keine „Volksschädlingpersönlichkeit“ schaffen möchte. In diesem Sinn werden Familien beschrieben mit: „guter Ruf“, „ordentliche Familie“, „ordentliche Verhältnisse“, die Eltern sind „ordentliche und angesehene Leute“. Solch ein positives Familienbild wird sogar als Kriterium für die reduzierte Strafe angeführt. Eine junge Frau „entstammt einer ordentlichen Familie, die durch die Verfehlungen der Angeklagten stark getroffen wird“, so dass die Strafe nicht so hoch ausfällt.

Nach einem Schema erfolgt dann die Erörterung der **Schulzeit** bei „Volksschädlingen“, wenn es für diesen Lebensabschnitt Abweichendes gab. So wird immer wieder einmaliges oder mehrmaliges Nichterreichen des Klassenziels und der Besuch der Hilfsschule benannt, was als Versagen gewertet wird: „In der Volksschule bereits versagte die Angeklagte, sie ist dreimal sitzen geblieben“. Die Richter gehen dabei vom Leistungsprinzip aus, dem die jungen Menschen nicht gerecht wurden. So zeigten die Schüler

„geringe Leistungen“, „ständig schlechte Zeugnisse“, waren „keine guten Schüler“, „kamen nicht voran“ und „Faulheit“ kennzeichnete die Schullaufbahn. Auch das Verhalten in der Hilfsschule war Baustein für die Konstruktion der „Volksschädlingpersönlichkeit“: „In der Hilfsschule war er verschlossen und trotzig, auch hat er zeitweise gebummelt“. Die Richter stellten des Weiteren Mutmaßungen an, um die Angeklagten negativ zu schildern: „Es bestand der Eindruck, daß er schon während der Schulzeit nicht ehrlich war“. Ein anderer Junge „soll mit einem offenen Messer auf einen Schulkameraden losgegangen sein“. Auch Disziplinprobleme waren persönlichkeitsbezeichnend: „Die Lehrer hatten mit ihm und auch mit seiner Mutter große Schwierigkeiten“. Ein anderer Junge wurde „wegen seines schlechten Betragens von einer Schule zur anderen versetzt“.

Dem Lebenslauf folgend diente die Einrichtung der **Fürsorgeerziehung** oder Schutzaufsicht als weiterer Beleg für die Negativpersönlichkeit, insbesondere wenn der Fürsorgezögling sich „schlecht geführt“ hatte oder aus der Anstalt entwichen war. In den Urteilsbegründungen wird darauf hingewiesen, dass die FE die jungen Menschen nicht gebessert habe, was als weiteres Kriterium für den „Volksschädling“ diente.

Das wichtigste Negativkriterium, mit dem auch „Asozialität“ begründet wurde, war unangepasstes **Arbeitsverhalten** in der Vergangenheit. Bei den „Volksschädlingpersönlichkeiten“ wurde herausgestellt, dass sie „arbeitsscheu“ und „faul“ seien. Dieses wurde an häufigen Arbeitsplatzwechseln, Zeiten ohne Arbeit, Abbrüchen von Ausbildungsverhältnissen, Fehlzeiten am Arbeitsplatz und in der Berufsschule, der so genannten „Bummelei“, und wenig Arbeitsmotivation in einem Beschäftigungsverhältnis ausgemacht. Umgekehrt diente konformes Arbeitsverhalten als Kriterium, die jungen Menschen nicht als „Volksschädling“ zu verurteilen, auch wenn der Staatsanwalt sie so angeklagt hatte. Arbeitsfehlverhalten wurde explizit angeführt, um die Todesstrafe zu rechtfertigen. So wurde etwa bei einer Gemeinschaftstat ein Halberwachsener zum Tod verurteilt und dieses auch damit begründet, dass er bezüglich der Arbeit negativ aufgefallen sei, sein Kollege erhielt die Zuchthausstrafe, da er sich diesbezüglich konform verhalten hatte.

Vorstrafen, meist wegen Diebstahls und Verstoßes gegen die Arbeitsdisziplin, waren ein weiteres Kriterium zur Schaffung des „Volksschädling“. Aus früher angeordneter Fürsorgeerziehung und Vorstrafen ergab sich für die Richter der „Hang“ zu Abweichendem. So wurde der „Hang“: zum „Lügen“, zum „Verbrechen“, zu „Diebstählen“, „Diebereien“, „Rechtsbrüchen“ zur „Bummelei“ konstruiert. Das abweichende Arbeits-

verhalten hatte allerdings eine noch schwerere Gewichtung wie gerichtliche Vorstrafen. So konnte etwa ein früherer Diebstahl noch als jugendliche Verfehlung angesehen werden, das Arbeitsfehlverhalten aber begründete die „Volksschädlingpersönlichkeit“ und reichte auch aus, wenn es ansonsten nichts Abweichendes im Lebenslauf gab.

Ein weiteres Kriterium war das **Sexualverhalten**. Bei Jungen wurde früher oder häufiger Sexualverkehr auch als „Frühreife“ im Sinne des frühreifen Kriminellen interpretiert. Insbesondere dienten Kontakte zu Prostituierten der Negativzeichnung der jungen Männer. So ließ die „Bekanntschaft mit Dirnen“ einen Angeklagten „immer mehr abgleiten“ und führte zum Umgang mit „asozialen Elementen“. Der „Schwerverbrechertyp“ wurde auch damit begründet, dass ein Jugendlicher sich „von Dirnen aushalten ließ“. Bei Mädchen spielte das Sexualverhalten eine noch größere Rolle. So wird in einer Urteilsbegründung beispielsweise angeführt, das eine junge Frau „trotz ihrer Jugend bereits außerordentlich verdorben“ ist, „kein Ehrgefühl“ besitzt, sich „zahlreichen Männern wahllos hingeeben“ hatte. Der weibliche „Volksschädling“ in höchster Stufe war vollendet, wenn zur Sexualität noch Fürsorgeerziehung, Vorstrafen und abweichendes Arbeitsverhalten hinzukam.

Selbst wenn sich im Vorleben objektiv wenig Negatives, wie Vorstrafen oder unangepasstes Arbeitsverhalten, finden ließ, die Richter aber eine „Volksschädlingsverurteilung“ herbeiführen wollten, konstruierten sie negative Merkmale. So wurde in grotesker Weise zweimal bei jungen Frauen hervorgehoben, dass sie „naschhaft“ seien. Auch angebliche, allerdings nicht angezeigte, Diebstähle wurden in den Urteilsbegründungen hinzugefügt. Von Bedeutung war auch, wer durch die Tat geschädigt wurde. Als besonders verwerflich und persönlichkeitsbezeichnend sahen die Richter an, wenn die Opfer der Straftat Soldaten, Arbeitgeber, Kameraden und Bombengeschädigte waren.

Es war allerdings nicht so, dass das Gericht immer schematisch die beschriebenen Negativkriterien berücksichtigte. So kam es vor, dass Vorstrafen, Arbeitsfehlverhalten, frühere Fürsorgeerziehung, was bei dem Einen zur harten Verurteilung führte, bei einem anderen nicht ins Gewicht fiel. Von daher waren die Urteile unberechenbar und auch willkürlich. Die Konstruktion der Persönlichkeit hing insbesondere davon ab, welche Strafe erreicht werden sollte – und dieses ist im Rahmen des politischen Kontextes zu sehen. Das wird besonders deutlich an Fällen, in denen die Entscheidung zur Todesstrafe gefällt wurde. Wollten die Richter diese verhängen, erfolgte die Persönlichkeitsbewertung nach beschriebenem Schema. Wollte das Gericht auf die Todesstrafe verzichten, traten die negativen Kriterien des Vorlebens in den Hintergrund. Man kann anneh-

men, dass dieses aus politischen Gründen geschah. Das „gesunde Volksempfinden“, auf das sich die Richter immer beriefen, also die Bevölkerung, hätte es nämlich, wie in einem Fall, nicht akzeptiert, wenn eine Minderjährige als „Plündererin“ wegen einer Bagatelle hingerichtet worden wäre. Von daher durfte die Persönlichkeit junger Angeklagter nicht allzu negativ ausfallen, damit das Gericht von der Todesstrafe Abstand nehmen konnte, auch wenn das Normenrecht diese vorsah oder ermöglichte. Auch die Urteilsentscheidungen zum „Gewohnheitsverbrecher“ zeigen eine Willkür. Die Todesstrafe wurde verhängt bei mehrfachen Einbrüchen. Die Richter sahen aber keinen „Gewohnheitsverbrecher“ in einem jungen Angeklagten, der neun Einbrüche beging, wegen Eigentumsdelikten schon zweimal eine Jugendgefängnisstrafe erhalten hatte und durch Arbeitsfehlverhalten in der Vergangenheit aufgefallen war. Die Unberechenbarkeit der Urteile wird weiter deutlich, wenn vergleichbare Taten beim schweren Diebstahl, beim einfachen Diebstahl, bei der Postunterschlagung und dem verbotenen Umgang zu erheblich unterschiedlichen Freiheitsstrafen führten.

Die Entscheidung der Richter, ob sie eine Verurteilung nach den Tätertypen vornahmen, hing nicht nur bei den Jugendlichen, sondern auch in der Altersklasse der 18- bis 20jährigen vom Kriterium „junges Alter“ ab. Das Gericht lehnte die Zuschreibung des „Volksschädling“, „Gewohnheits-“ und „Gewaltverbrechers“ bei Halberwachsenen deswegen ab, weil auch sie „sehr jung“ und „unreif“ waren, einen „sehr jugendhaften Eindruck“ oder „unfertigen fast noch kindlichen Eindruck“ in der Hauptverhandlung machten. Das Sondergericht stellte auch bei Halberwachsenen fest, dass es die Angeklagten noch in einem Entwicklungsprozess sah, aufgrund dessen sich noch keine ausgereifte Persönlichkeit im Sinne von Tätertypen gebildet haben konnte. In diesem Sinn wurde etwa eine junge Frau nicht als „Volksschädling“ verurteilt, weil sie sich „sowohl körperlich wie geistig noch völlig in der Entwicklung befindet, einen irgendwie gearteten Typ also noch nicht darstellt“⁷⁹⁵. Aufgrund des jungen Alters waren einige Halberwachsene auch „innerlich noch nicht so gefestigt wie ein älterer gereifter Mensch“. Auch wenn die Sonderrichter den „Volksschädlingstyp“ so vielzählmäßig bei Jugendlichen und Halberwachsenen feststellten, fiel dann in der Mehrheit der Fälle das Strafmaß wegen des Alters niedriger aus als vom Staatsanwalt beantragt worden war. In der Altersklasse der 18- bis 20jährigen wurde in mehr als der Hälfte der Fälle das junge Alter strafmildernd berücksichtigt. Die harten Urteile wären noch härter ausgefallen, wie die Richter wiederholt feststellten, wären die Angeklagten älter gewesen. So wur-

795 LAW, Q 233 Nr. 1993

den auch bei Gemeinschaftstaten von Halberwachsenen und Erwachsenen, wenn der Tatumfang bei beiden gleich war, die Minderjährigen milder als die erwachsenen Mittäter bestraft. Aufgrund des „jungen Alters“ wurde auch auf die Sicherungsverwahrung und Todesstrafe verzichtet, wengleich sie fünfmal verhängt wurde.

Mit der Berücksichtigung des „jungen Alters“ war auch vielfach die **Ursachenerklärung für die Delinquenz** verknüpft, die somit wie der Altersfaktor über die Anwendung des Täterstrafrechts und ein reduziertes Strafmaß entschied. In einem Fall ging das Gericht davon aus, dass bei Jugendlichen der „Hang zu Diebereien“ nichts Ungewöhnliches sei. Die Richter billigten Jugendlichen und Halberwachsenen zu, dass ihre Taten jugendtypisch waren. Dieses wurde durch Umschreibungen wie „jugendlicher Leichtsinn“, „jugendliche Leichtfertigkeit“, „Abenteuerlust“, „Verführung“, „schlechter Umgang“, dass Angeklagte „leicht beeinflussbar“ oder der „Versuchung unterlegen“ waren, zum Ausdruck gebracht. Die Richter nennen sowohl bei Jugendlichen als auch in der Altersklasse der 18- bis 20jährigen des Weiteren strafmildernde Milieufaktoren als Ursache für ihr delinquentes Verhalten wie persönliche Lebensumstände, z.B. den Tod von Eltern oder auch den sexuellen Missbrauch durch den Vater. Auch die Kriegsverhältnisse selbst, wie Bombardierungen oder Evakuierungen, galten als Einflussfaktor. Bei jungen Fremdarbeitern wurde berücksichtigt, dass sie ohne Eltern und deren Aufsicht in Ausländerlager lebten „mit gelockerten moralischen und rechtlichen Anschauungen“ und dort auch „verführerischen Einflüssen ausgesetzt gewesen“ sein könnten.

Die am häufigsten genannten Milieufaktoren bei Jugendlichen und Halberwachsenen waren aus Sicht der Richter **Erziehungsdefizite** in Form von falscher oder unzureichender Erziehung. So fehlte die „strenge Hand des Vaters“ oder dieser kümmerte sich generell nicht um die Kinder, Eltern zeigten nicht die „nötige Strenge“ in der Erziehung, waren „zu nachsichtig“, „verwöhnten“ ihre Kinder zu sehr. Mütter waren bei der Erziehung „zu schwach“ oder „unfähig“, nahmen ihre Kinder „ständig in Schutz“. So wurde bei der Strafbegründung in den meisten Fällen die Strafe mit der Erziehung verknüpft.

Bei den Jugendlichen ergab sich schon aus dem Jugendstrafrecht, dass die Gefängnisstrafe erziehen sollte. Gemäß der Erweiterung des Jugendstrafrechts tauchen dann auch in den Urteilen die „schädlichen Neigungen“ bei der unbestimmten Verurteilung auf. Diese beruhten auf „schon schweren kriminellen Anlagen“, „starker verbrecherischer Anlage“ oder „labilem Charakter“, was das Gericht selbst, ohne auf ärztliche Gutachten zurückzugreifen, attestierte. Von daher ist nicht sicher, ob die Bezeichnung „Anlage“ im erbbiologischen Sinn gemeint war oder nur eine alltagssprachliche Bedeutung

hatte. Gemäß der gesetzlichen Vorgabe konnten die Richter zum Urteilszeitpunkt noch nicht sagen, welche Strafdauer erforderlich sei, um die Jugendlichen „durch die Erziehung im Strafvollzug wieder in die Volksgemeinschaft eingliedern zu können“. Die Strafe musste „hart“ sein wegen des „Abschreckungszweckes“ und „Erziehungsmängel“ und „fehlende Erziehung“ nachholen. Der Strafzweck „Abschreckung“ war ursprünglich dem JGG fremd und wird hier neben Erziehung und Sühne als weitere Komponente des NS-Jugendstrafrechtsverständnisses in den Urteilen angeführt. Beim „jugendlichen Schwerverbrecher“ kam als Strafzweck noch die Sicherung der Volksgemeinschaft vor dem Jugendlichen hinzu. Die Gefängnisstrafe fiel bei Jugendlichen deswegen höher aus, weil die Richter diese nicht wie beabsichtigt als „Schwerverbrecher“ zur Zuchthausstrafe verurteilten, da der medizinische Sachverständige dafür die Voraussetzung verneinte. Insofern wurde das Prinzip des Täterstrafrechts auf das JGG übertragen und damit das Jugendstrafrecht gänzlich pervertiert. Eine Verschärfung der Urteile während des Kriegsverlaufs ist nur bei den Jugendlichen feststellbar. Bei den Halberwachsenen finden sich schon in der Anfangsphase des Kriegs drakonische Sanktionen.

Die Richter übertrugen den Gedanken der Erziehung durch Strafe ebenso auf die meisten Halberwachsenen. Auch hier hatte die Strafe die Funktionen: Abschreckung, Sühne und Erziehung. Das Gericht weist wiederholt darauf hin, dass bei jungen Menschen noch eine größere Beeinflussung im Strafvollzug möglich sei als bei Erwachsenen. Diese **Erziehungs- und Besserungsfähigkeit**, die bei Jugendlichen mit Ausnahme der „Schwerverbrecher“ nicht angezweifelt wurde, galt auch bei den meisten Halberwachsenen als Kriterium der Persönlichkeitsbewertung sowie als Strafmilderungsgrund - im Gegensatz zu Erwachsenen bei Gemeinschaftstaten - und wurde als Grund genannt, warum die Richter auf die Todesstrafe und Sicherungsverwahrung verzichteten. Selbst die langjährigen Zuchthausstrafen hatten den Zweck, die jungen Häftlinge zu „ordentlichen Menschen“ zu erziehen und „durch Arbeit und Treue gegenüber der Volksgemeinschaft in diese wieder einzugliedern“⁷⁹⁶. In der Vorstellung der Richter konnten Erziehungsdefizite „durch eine späte und jetzt sehr nachdrückliche Erziehung in der Härte des Zuchthauses“ - bis zu acht Jahren - beseitigt werden. Bei Jugendlichen allerdings ging der Gesetzgeber davon aus, dass eine erfolgreiche Erziehung im Jugendstrafvollzug nach vier Jahren nicht mehr zu erwarten sei. Deswegen war die unbestimmte Strafe auch auf das Höchstmaß von vier Jahren festgelegt. Selbst wenn das Gericht die anlagemäßig bedingte „Asozialität“ feststellte, also im medizinisch-psychiatrischen Verständ-

796 LAW, Q 233, Nr. 2478 (Sammelakte), 18a Ls. 201/44, Urteil, S. 8

nis eine Unerziehbar- oder Schwererziehbarkeit, wurde die Zuchthausstrafe für eine „noch junge Angeklagte in erster Linie vom Erziehungsstandpunkte aus“ verhängt, um sie „zu bessern“. Eine „längere Freiheitsentziehung erschien auch deshalb geboten, um einen Erfolg dieses Versuchs durch längere Führung und Lenkung der Angeklagten zu sichern“⁷⁹⁷. Damit drücken die Richter indirekt aus, dass sie auch bei biologisch bedingter „Asozialität“ nicht generell annehmen, dass diese unveränderbar sei, sondern eher von einem Prozessverlauf ausgehen, bei dem sich im Gegensatz zu Erwachsenen bei jungen Menschen die „Asozialität“ noch nicht so verfestigt hat, dass sie nicht durch harte Strafe beeinflusst werden könnte. Beim Zuchthaus als Erziehungsinstanz für Halberwachsene wurde der Aspekt der Arbeitsgewöhnung betont, wenn die 18- bis 20jährigen vor den Straftaten insbesondere durch Arbeitsverfehlungen aufgefallen waren. Sollte die langjährige Zuchthausstrafe einen Erziehungscharakter besitzen, wurde dieser bei der Verhängung kurzer Gefängnisstrafen nicht gesehen. Hier diente die Strafe ausschließlich der Abschreckung und Sühne, da bei diesen Angeklagten auch nicht von fehlender Erziehung ausgegangen wurde.

Die **medizinischen Gutachten** waren insbesondere entscheidend, wenn es um die Frage ging, ob die „Schwerverbrecherverurteilung“ möglich war. Allerdings beachteten die Richter die Expertisen nicht immer. So verurteilte das Gericht einen Jugendlichen als „Schwerverbrecher“, obwohl der medizinische Sachverständige dafür die Voraussetzungen verneinte. In zwei weiteren Fällen wurden strafmildernde Faktoren, die die Ärzte in ihren Gutachten angeführt hatten, ignoriert. Dass die Richter in der Benennung der Kausalität von Anlage und abweichendem Verhalten zurückhaltend waren, mit Ausnahme bei den zu unbestimmter Strafe verurteilten Jugendlichen, lag daran, dass in der Mehrheit der Fälle sich die medizinischen Sachverständigen diesbezüglich auch zurückhaltend zeigten, und die Richter als Laien nicht von sich aus dieses diagnostizieren konnten. Das galt natürlich auch, wenn bei Halberwachsenen gar keine medizinisch-psychiatrische Stellungnahme vorlag. In den meisten Fällen nahmen die Ärzte nur Stellung zur Reifefrage, ob der Jugendliche schuldfähig nach § 9 JGG war, oder ob eine „Schwerverbrecherverurteilung“ aufgrund der Reife eines 18jährigen in Frage käme. Es könnte zwei Gründe gegeben haben, warum die medizinischen Gutachten in den meisten Fällen keine erbbiologische Erklärung gaben. Es musste nicht zwangsläufig sein, dass die nun herrschende Lehrmeinung in der Psychiatrie auch tatsächlich bei den vor Ort praktisch tätigen Medizinern, etwa in den Gesundheitsämtern, Berücksichtigung

797 LAW, Q 233, Nr. 2477 (Sammelakte), 18b. Ls 130/44, Urteil, S. 6

fund. Der zweite Grund könnte sein, dass diese Gutachter die zu Begutachtenden nur kurz kennenlernten. Sie hatten nicht wie die Psychiater des Kriminalbiologischen Dienstes in den Straf- und Heilanstalten für die kriminalbiologische Untersuchung einen längeren Zeitraum bis zu sechs Wochen zur Verfügung. Diese Begutachtung wurde bei den zu Freiheitsstrafen Verurteilten später in den Haftanstalten sowieso nachgeholt, da die kriminalbiologische Untersuchung bei jungen Gefangenen obligatorisch war. Allerdings muss klar gewesen sein, dass das Gericht von einer kriminalbiologischen Sicht ausging, ohne dass explizit darauf hingewiesen wurde, wenn es in der Urteilsbegründung die „Asozialität“ von Angeklagten hervorhob, da „Asozialität“ in der herrschenden Meinung von Psychiatrie und Rechtslehre erbbiologisch bedingt war. Es gab allerdings auch Gutachten auf erbbiologischer Grundlage und solche, die die medizinisch-psychiatrische Sichtweise über den Psychopathen anführten, was von den Richtern übernommen wurde. So heißt es etwa bei einer jungen Frau, die als „typischer Volksschädling“ und „asozialer Mensch“ bezeichnet wurde: „Von schädlichen Erbeeinflüssen belastet hat sie schon in frühester Jugend ein Leben geführt, dass jede Disziplin und Einordnung in die natürlichen Gesetze der Allgemeinheit vermissen lässt“⁷⁹⁸. In einem weiteren Fall diagnostizierte ein Gutachter eine zum Tode verurteilte 18jährige als voll verantwortliche Psychopathin. In einem anderen Verfahren fiel die Expertise ebenfalls ganz im Sinne medizinisch-psychiatrischer Sichtweise über den abnormen Psychopathen aus, bewirkte hier aber den Freispruch, weil der Gutachter die Schuldfrage nicht eindeutig bejahen konnte.

Auch wenn die Sonderrichter mehrheitlich das junge Alter nicht nur der jugendlichen, sondern auch der halberwachsenen Angeklagten strafmildernd berücksichtigten und in der Mehrzahl der Fälle 'mildere' Urteile aussprachen als der Staatsanwaltschaft beantragt hatte, täuscht das nicht darüber hinweg, dass sie das Kriegs- und Täterstrafrecht rigide umsetzten. Das belegen die sechs Zuchthausstrafen nach der „Jugend-schwererbrecherverordnung“, wobei einmal sogar die Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, dreizehn Verurteilungen Jugendlicher als „Volksschädling“, fünf Todesurteile und drakonische Zuchthausstrafen bei den Halberwachsenen bis zu zwölf Jahren, wobei auch in dieser Altersgruppe die Sicherungsverwahrung verhängt wurde. Wenn die Richter Minderjährige als „Volksschädlinge“ kennzeichneten, wurden nicht nur beim schweren Diebstahl, sondern auch bei den leichteren Formen der Eigentumskriminalität harte Strafen verhängt, gemäß des Täterstrafrechts, dass nicht die Tat ausschlaggebend

798 LAW, Q233, Nr. 2477 (Sammelakte), 18b. Ls 130/44

ist. Die Urteilspraxis des Sondergerichts muss im politischen Kontext gesehen werden. Die Richter übernahmen die NS-Prämissen der Volksgemeinschaft, wobei sie Angeklagte mit der Todesstrafe gänzlich oder mit der Freiheitsstrafe zeitlich aus dieser ausschlossen, und gingen, wie die politische Führung es verlangte, gegen Zersetzungserscheinungen an der Heimatfront in den meisten Fällen drakonisch vor. Dann konnten sie sich auch in einigen anderen Fällen bei Minderjährigen 'milder' zeigen und, wie einmal vorgekommen, sogar den einmonatigen Jugendarrest für schweren Diebstahl verhängen, für einen 17jährigen, der abgesehen von der Straftat ganz dem NS-Weltbild entsprach. Damit dokumentierten sie zugleich, dass sie nach eigenem Selbstverständnis am Prinzip des unabhängigen Richters festhielten und sich nicht dem Justizministerium mit der NS-Rechtsauffassung beugten, wonach Staatsanwälte und Richter gemeinsam im Sinne einer völkischen Rechtsprechung übereinstimmen und Urteile nicht wesentlich vom Antrag der Anlagebehörde abweichen sollten.

Das Denken der Richter, das in den Urteilsbegründungen zu Tage tritt, war nicht neu mit der NS-Herrschaft. Schon in Kaiserzeit und Weimarer Republik wurde unangepasstes Arbeitsverhalten als Indiz für Verwahrlosung und „Asozialität“ gewertet. Auch führten schon die Richter im Ersten Weltkrieg Persönlichkeitskriterien bei der Verurteilung Minderjähriger an, um diese negativ zu stigmatisieren, wie: „geistig minderwertig“, „krankhaft entartet“, „erbliche Belastung“, „niedere Gesinnung“, „lügnerisch“, „arbeits-scheu“, „verdorben“ und „verbrecherischer Hang“ (vgl. BORNHORST 2010, S. 309 – 322). Neu war nicht das Denken, sondern das NS-Strafrecht, das erst ermöglichte, gemäß solcher Zuschreibungen verschärft zu verurteilen. Das Täterstrafrecht und den „Volksschädling“ gab es im Ersten Weltkrieg noch nicht. Die Sonderrichter behielten altes Denken bei und setzten es in den neuen Strafrechtsnormen um. Dabei gingen sie streng formal vor, indem sie sich an den Wortlaut des Gesetzes hielten. Sie dokumentierten so zugleich ihre Legalität, denn sie hatten wie im früheren Rechtsstaat die Gesetze beachtet und angewandt. Dass diese selbst Unrecht waren, interessierte nicht.

Nach der Reichskriminalstatistik spielte die Verurteilung Jugendlicher als „Volksschädling“ insgesamt bei den Gerichten reichsweit kaum eine Rolle und AMANN (2003) stellt fest, dass die meisten Jugendgerichte im OLG-Bezirk Hamm „den Wandel zu einem nationalsozialistischen 'Tätertypenstrafrecht' nicht vollzogen“ hatten, sondern der „traditionellen Auffassung verpflichtet blieben“, dass das „wichtigste Kriterium“ für die Strafe die „begangene Straftat“ war (ebd., S. 314). Dass das Dortmunder Sondergericht bei Jugendlichen mehrheitlich das Kriegs- und Täterstrafrecht anwandte und da-

bei negative Persönlichkeitskriterien zugrunde legte, legt den Schluss nahe, dass dieses spezifisch für die Sonderrichter des Dritten Reichs war. Sondergerichte waren insbesondere zuständig für das Tötertypenstrafrecht. Es ging ja gerade bei dessen Anwendung darum, den „Persönlichkeitsunwert“ der Angeklagten festzustellen, und dieses war weniger Sache des Jugend-, sondern hauptsächlich die des Sonderrichters, weil die Sondergerichte „weitgehend für die zunehmende Radikalisierung der Urteilspraxis im Krieg verantwortlich“ waren (LÖFFELSENDER 2012, S. 453). Gleiches lässt sich auch für die Halberwachsenen vermuten, für die hauptsächlich die Amtsgerichte zuständig gewesen wären. Zwar konnten auch die Richter der Amtsgerichte im Kriegsverlauf das Kriegsstrafrecht verurteilen, die Fälle, denen aber eine besondere Bedeutung beigemessen wurde, verblieben bei den Sondergerichten. Es muss aber bedacht werden, dass die Jugendkammern der Landgerichte ab 1942 zunehmend Verfahren gegen Jugendliche verhandelten, die davor vor den Sondergerichten angeklagt wurden, insbesondere Jugendliche, die als „Schwerverbrecher“ verurteilt werden sollten, so dass vermutet werden kann, dass die Richter der Jugendkammern am Landgericht, ähnlich wie die Sonderrichter, die Urteile nach Persönlichkeitskriterien fällten.

Für eine weiterführende Forschung wäre es interessant zu untersuchen, inwieweit die Persönlichkeitskonstruktion Strafurteile Minderjähriger auch nach dem Ende des Dritten Reichs und in der Bundesrepublik bestimmten, zumal zwar der „Volksschädling“ von den Alliierten im Strafrecht abgeschafft wurde, der „jugendliche Schwerverbrecher“ aber bestehen blieb.

Die Strafverbüßung erfolgte in Jugendgefängnissen, Gefängnissen, Zuchthäusern und Straflagern. Letztere waren hauptsächlich die Moorlager im Emsland, bei denen die Haftbedingungen denen der Konzentrationslager ähnelten. Das vorzeitige Ende der Freiheitsstrafe über den Gnadenweg war bei jungen Männern und Frauen unterschiedlich. Die männlichen Strafgefangenen wurden mehrheitlich früher entlassen, um sich bei der Wehrmacht im Fronteinsatz zu bewähren, auch wenn sie zu Zuchthausstrafen und als „jugendliche Schwerverbrecher“ verurteilt worden waren. Dass diese jungen Männer wieder relativ schnell für die Volksgemeinschaft 'nützlich' wurden, nachdem man sie aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen hatte, steht auf einem anderen Blatt und zeigt die Widersprüchlichkeit des NS-Systems.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen
Abteilung Westfalen
Bohlweg 2
48147 Münster

Signatur: Q 233 Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Dortmund

Signatur: Q 211 Generalstaatsanwalt Hamm. General- und Verwaltungsakten

Literatur vor 1945

Abend, Aug.: Die Zukunft des Volkes vom Gesichtspunkt der Minderwertigkeit. In: Zeitschrift für Pädagogische Psychologie und Jugendkunde 27 (1926). S. 161 – 173.

Adami, Friedrich Wilhelm: Das Programm der NSDAP und die Rechtsprechung. In: Deutsches Recht 9 (1939). S. 486 – 492.

Axmann: Zur Einführung des Jugendarrestes. Rede des Reichsjugendführers Axmann in der Akademie für Deutsches Recht am 6.11.1940. In: Deutsche Justiz 102 (1940). S. 1257 – 1259.

Balletshofer, J.: Über Kapitalverbrechen Jugendlicher anhand von vierzehn eigenen Fällen, mit allgemeiner Würdigung der Kriminalität Jugendlicher, deren Ursachen und deren Bekämpfung. Dissertation Universität München (Medizinische Fakultät) 1937.

Bauer, Max: Die Nürnberger Jugendgerichtspraxis. In: Deutsche Justiz 101 (1939). S. 505 f.

Beck, Marie: Die Verwahrlosung als soziologisches Problem. In: Zeitschrift für Kinderforschung 48 (1940). S. 151 – 187.

Becker, W.: Zweifelsfragen aus der sondergerichtlichen Praxis. In: Deutsche Justiz 99 (1937). S. 1284 – 1287.

Becker, W.: Der Tätertyp in der strafrechtlichen Praxis – seine Bedeutung für das Ermittlungsverfahren und für die Hauptverhandlung. In: Deutsche Justiz 104 (1942). S.

677 – 683.

Behnke, Egon: Jugendgefängnis und Erziehungsheim als Maßnahmen gegen Jugendkriminalität. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 56 (1937), S. 535 – 550.

Besselmann, Friedrich: Die politische Aufgabe des deutschen Richters. In: Deutsches Recht 12 (1942). S. 1762 – 1765.

Billig, Heinz: Der Junge Rechtswahrer im Rechtsleben des Dritten Reiches. In: Deutsches Recht 8 (1938). S. 420 – 422.

Boldt, Gottfried: Um den Jugendarrest. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 59 (1940). S. 336 – 359.

Boldt, Gottfried: Zur Einführung des Jugendarrests. In: Deutsches Recht 10 (1940a). S. 2033 – 2037.

Bondy, Curt: Zur Frage der Erziehbarkeit. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 48 (1928). S. 329 – 334.

Bornefeld: Auf dem Wege zu einem neuen Jugendstrafrecht. In: Deutsche Justiz 102 (1940). S. 1205 – 1209.

Brenning: Neues Recht im Gesetz. In: Deutsches Recht 7 (1937). S. 82 – 84.

Brettle: Volksnahe Rechtspflege. In Deutsches Recht 9 (1939). S. 480 – 485.

Brombach, N.: Die strafrechtliche Sicherung der Bezugsberechtigung von bezugs-scheinpflichtigen Waren. in: Deutsche Justiz 102 (1940). S. 256 – 259.

Carrie, W.: Die psychopathisch Minderwertigen in der Strafrechtspflege. In: Zeitschrift für Kinderforschung 15 (1910). S. 33 – 39.

Clostermann: Bewährungsfrist vor dem Urteil im Jugendstrafverfahren. In: Deutsche Justiz 100 (1938). S. 827 f.

Cosack, Herta: Über die strafrechtliche Einsicht von Berufsschülern. In: Zeitschrift für Kinderforschung 42 (1934). S. 182 – 189.

Dahm, Georg: Rasseverrat, Volksverrat und Treuebruch. Rede auf dem Deutschen Juristentag. Veröffentlicht in: Deutsche Justiz 98 (1936). S. 802 f.

Dahm, Georg: Bemerkungen zum Unterlassungsproblem. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 59 (1940). S. 133 – 183.

Dahm, Georg: Todesstrafe und Tätertyp nach der Strafgesetznovelle vom 4. Sept. 1941. In: Deutsches Recht 12 (1942). S. 401 – 406.

Diener, Roger: Rosenbergs „Mythos“ und die deutsche Rechtserneuerung. In: Deut-

sches Recht 5 (1935). S. 457 f.

Doerr, Fr.: Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 44 (1924). S. 213 – 219.

Dra, Konrad: In welchem Alter sollen kriminelle Kinder und Jugendliche erzieherischen Maßnahmen zugeführt werden und welchen erfolgsprognostischen Wert hat diese Tatsache. In: Zeitschrift für Kinderforschung 48 (1940). S. 188 – 192.

Dra: Jugendkunde und unbestimmte Verurteilung. In: Deutsche Justiz 11 (1943). S. 8 – 13.

Dreher, Eduard: Konkurrenzverhältnisse im Heimtückegesetz vom 20. Dezember 1934. In: Deutsche Justiz 102 (1940). S. 1189 – 1190.

Enge: Körperliche Anzeichen bei geistig minderwertigen Kindern. Wie kann bei einem Schulkinde geistige Minderwertigkeit festgestellt werden? In: Zeitschrift für Kinderforschung 38 (1931). S. 688 – 704.

Erhardt, Justus: Die Kriminalität der Jugendlichen in den Jahren 1934 und 1935. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 56 (1937). S. 577 – 601.

Exner, Franz: Das System der sichernden und bessernden Maßregeln nach dem Gesetz v. 24. November 1933. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 53 (1934). S. 629 – 655.

Exner, Franz: Richter, Staatsanwalt und Beschuldigter im Strafprozess des neuen Staates. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 54 (1935). S. 1 – 44.

Exner, Franz: Die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 60 (1941). S. 335 – 350.

Exner, Franz: Wie erkennt man den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher? In: Deutsche Justiz 11 (1943), S. 377 - 379

Eyrich, M.: Fürsorgezöglinge erbbiologisch gesehen. Vortrag gehalten auf der Württembergischen Anstaltstagung am 8. November 1938 in Stuttgart. In: Zeitschrift für Kinderforschung 47 (1939). S. 250 – 261.

Fischer, Siegfried: Über die Einsicht der Jugendlichen. In: Zeitschrift für Kinderforschung 40 (1932). S. 497 – 516.

Francke, Herbert: Neue Bestimmungen auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts. In: Zeitschrift für Kinderforschung 29 (1924). S. 443 – 453.

Francke, Herbert: Die Altersgrenzen im künftigen Jugendstrafrecht. In: Zeitschrift für Kinderforschung 34 (1928). S. 351 – 361.

Francke, Herbert: Die strafrechtliche Behandlung der über 18 Jahre alten Minderjährigen. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 48 (1928a). S. 588 – 603.

Francke, Herbert: Die Neuordnung der Fürsorgeerziehung vom November 1932 in rechtsgeschichtlicher Beleuchtung. In: Zeitschrift für Kinderforschung 41 (1933). S. 163 – 171.

Frank, Hans: Die Einwirkung des nationalsozialistischen Ideengutes auf das deutsche Rechtsleben. Rede auf dem Reichsparteitag am 9. Sept. 1934. In: Deutsches Recht 4 (1934). S. 425 – 427.

Frank, Hans: Das ewige deutsche Recht ist unser Ziel. Zum ersten Gründungstage der Deutschen Rechtsfront am 1. Juni 1934. In: Deutsches Recht 4 (1934a). S. 249 – 252.

Frank, Hans: Nationalsozialistischer Ehrenschatz. Rede vom 6. Juni 1937 vor den Ehrenrichtern des NSRB und der Deutschen Rechtsfront. In: Deutsches Recht 7 (1937). S. 265 – 273.

Frank, Hans: Die Technik des Staates. In: Deutsches Recht 11 (1941). S. 2625 – 2629.

Franz, Herbert: Menschengestaltung als Grundform der Erziehung. In: Zeitschrift für pädagogische Psychologie und Jugendkunde 42 (1941). S. 85 – 97.

Freisler, Roland: Die Unteilbarkeit des Imperiums. In Deutsche Justiz 95 (1933). S. 493 f.

Freisler, Roland: Die Aufgaben der Reichsjustiz entwickelt aus der biologischen Rechtsauffassung. In: Deutsche Justiz 97 (1935). S. 468 – 470.

Freisler, Roland: Volk, Richter und Recht. In: Deutsche Justiz 97 (1935a). S. 1160 – 1163.

Freisler, Roland: Die Einheit von Partei und Staat in der Personalpolitik der Justiz. Zur Allgemeinen Verfügung des Reichsjustizministers vom 14.11.1935. In: Deutsche Justiz 97 (1935b). S. 1685 – 1686.

Freisler, Roland: Gedanken zur Technik des werdenden Strafrechts und seiner Tatbestände. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 55 (1936). S. 503 – 532.

Freisler, Roland: Gedanken zum Gemeinschaftsehrschutz. In: Deutsche Justiz 98 (1936a). S. 1458 – 1466.

Freisler Roland: Der Rechtsstaat. In: Deutsche Justiz 99 (1937). S. 151 – 155.

Freisler, Roland: Jugend und Strafrecht. Zitiert in: Deutsche Justiz 100 (1938). S. 1626 f.

Freisler, Roland: Gedanken zum Kriegsstrafrecht und zur Gewaltverbrecherverordnung. In: Deutsche Justiz 101 (1939). S. 1849 – 1856.

Freisler, Roland: Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug. In: Deutsche Justiz 101 (1939a). S. 631 – 633.

Freisler, Roland: Gedanken zum rechten Strafmaß. In: Deutsche Justiz 102 (1940). S. 160 – 162.

Freisler, Roland: Eine entscheidende Rechtsfrage des Kriegsstrafrechts II. In: Deutsche Justiz 102 (1940a). S. 917 – 923.

Freisler, Roland: Kundgebung der Akademie für Deutsches Recht zum Jugendstrafrecht. In: Deutsche Justiz 102 (1940b). S. 1253 f.

Freisler, Roland: Zur Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen. In: Deutsche Justiz 102 (1940c). S. 105 – 108.

Gallas, Wilhelm: Die Krise des Strafrechts und ihre Überwindung im Staatsgedanken. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 53 (1934). S. 11 – 28.

Gallas, Wilhelm: Tatstrafe und Täterstrafe, insbesondere im Kriegsstrafrecht II. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 60 (1941). S. 374 – 417.

Gauweiler: Vom Juristen zum Rechtswahrer. Aufgabe, Sinn und Methodik der Rechtswahrschulung. In: Deutsches Recht 8 (1938). S. 318 – 321.

Geier, Erwin: Schuldproblem und Jugendpsychologie. Aufsatz in: Das Junge Deutschland, Mitteilungsblatt des Reichsjugendführers. Abgedruckt in: Deutsche Justiz 97 (1935). S. 1078.

Gemmingen, Freiherr von: Zum Täterproblem. Denknöwendigkeiten, taktische Bedürfnisse, Gefahren. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 62 (1942). S. 28 – 64.

Gemmingen, Freiherr von: Zum Täterproblem. Ein Nachwort. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 62 (1942b). S. 266 – 275.

Gerlach, Erwin: Das Kriegsarbeitsrecht. In: Deutsche Justiz 101 (1939). S. 1575 – 1577.

Goebbels, Joseph: Schärfster Kampf dem Schleich- und Tauschhandel. Offene Aussprache. In: Deutsche Justiz 104 (1942). S. 221 – 222.

Graehl: Zur Neuordnung des Jugendstrafrechts. In: Deutsche Justiz 101 (1939). S. 784 – 788.

Greiser: Die Bewährungsfrist vor dem Urteil im Jugendstrafverfahren. In: Deutsche Justiz 101 (1939). S. 553 – 555.

Gürtner: Richter und Rechtsanwalt im neuen Staat. Rede des Reichsministers der Justiz Dr. Gürtner, gehalten auf der Arbeitstagung der Akademie für Deutsches Recht am 17. März 1934. In: Deutsche Justiz 96 (1934). S. 369 – 372.

Haag: Die Bedeutung der Staatsanwaltschaft im nationalsozialistischen Staatsgefüge.

In: Deutsches Recht 13 (1943). S. 564 – 566.

Haeckel, Heinrich: Die Bewahrung Asozialer nach geltendem und gefordertem Recht. In: Deutsche Justiz 98 (1936). S. 1724 – 1729.

Hagen, J. Chr.: 2. Zur Frage der Behandlung unserer jugendlichen Missetäter. IV. Die Behandlung verwahrloster Kinder in Norwegen. In: Zeitschrift für Kinderforschung 11 (1906). S. 236 – 242.

Hanssen: Die Stellung des Rechtsanwalts als Organ einer starken nationalsozialistischen Rechtspflege. In: Deutsches Recht 14 (1944). S. 353 – 356.

Hartung, Fritz: Das Jugendgerichtsgesetz im Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 51 (1931). S. 891 – 916.

Hastler: Der strafrechtliche Schutz des nationalen Arbeitseinsatzes. In: Deutsches Recht 10 (1940). S. 1756 – 1758.

Haynes, Fred E.: III. State Reformatories. In: Zeitschrift für Kinderforschung 11 (1906). S. 183 – 186 und S. 201 – 203.

Hecker, W.: Neugliederung der öffentlichen Ersatzerziehung nach Erbanlage und Erziehungserfolg. In: Zeitschrift für Kinderforschung 49 (1943). S. 28 – 39.

Henkel, Heinrich: Das Sicherungsverfahren gegen Gemeingefährliche. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 57 (1938). S. 702 – 770.

Hennerici: Die Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte vom 21 Februar 1940. In: Deutsches Recht 10 (1940). S. 618 – 620.

Hertz, Wilhelm: Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze? In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 51 (1931). S. 877 – 891.

Hinst, Bruno: Erbbiologische Fragestellungen in der Charakterkunde. Beispiele aus der psychologischen Ausbildung an einer Hochschule für Lehrerbildung. In: Zeitschrift für pädagogische Psychologie und Jugendkunde 41 (1940). S. 18 – 31.

Hirsch, Max: Das Strafmündigkeitsalter der weiblichen Jugendlichen in konstitutionsbiologischer Betrachtung. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 49 (1929). S. 441 – 451.

Hoffmann, Walter: Die pädagogischen Probleme im Entwurfe des Jugendgerichtsgesetzes. In: Zeitschrift für pädagogische Psychologie und Jugendkunde 22 (1921). S. 5 – 16

Höhn, Reinhard: Staat als Rechtsbegriff. In: Deutsches Recht 4 (1934). S. 322 – 324.

Jansen, Jack: Die Voraussetzungen für ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts gemäß § 1 Abs. 1 BGB. 1935.

Jugendführer des Deutschen Reichs (Hrsg.), bearbeitet von W. Knopp: Kriminalität und Gefährdung der Jugend. Lagebericht bis zum Stande vom 1. Januar 1941. Berlin

Kadecka, Ferdinand: Gesundes Volksempfinden und gesetzlicher Grundgedanke. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 62 (1942). S. 1 – 27.

Kallfelz, Walter: Strafbare Umgang mit Kriegsgefangenen. In: Deutsches Recht 10 (1940). S. 1811 – 1813.

Keßler: Die Personenfrage in der Jugendstrafgerichtsbarkeit. In: Das Junge Deutschland. Abgedruckt in: Deutsche Justiz 100 (1938). S. 389 f.

Klemer, Gerhard: Die Rechtsarbeit der Hitlerjugend. In: Deutsches Recht 12 (1942). S. 449 – 453.

Klemer, Gerhard: Die neue deutsche Jugendstrafrechtspflege. Zur Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes. In: Deutsches Recht 13 (1943). S. 1161 – 1170.

Knauer, Adolf: Die marschierende Kolonne – ihre soziologische Struktur, ihre sozialpsychischen Wirkungen und ihre erzieherische Bedeutung. In: Zeitschrift für pädagogische Psychologie und Jugendkunde 36 (1935). S. 59 – 87.

Kohlrausch, Eduard: Für das Jugendgericht. Gedanken über das künftige Jugendstrafrecht. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 56 (1937). S. 459 – 484.

König, Julius: Die Anwendung der biologischen Persönlichkeitsforschung im Kindesalter. In: Zeitschrift für Kinderforschung 43 (1934). S. 203 – 218.

Kretzschmar, Johannes: Zur Charakterkunde der weiblichen Jugend in frühgermanischer Zeit. Mit pädagogischen Schlußfolgerungen für die Gegenwart. In: Zeitschrift für pädagogische Psychologie und Jugendkunde 41 (1940). S. 136 – 146.

Kroh, Oswald: Die Aufgabe der pädagogischen Psychologie und ihre Stellung in der Gegenwart. In: Zeitschrift für pädagogische Psychologie und Jugendkunde 34 (1933). S. 313 – 326.

Krug: Rechtspflege und Rechtspolitik. Wochenschau. In: Deutsche Justiz 97 (1935). S. 892 – 894.

Kruse, Hans: Jugendgerichtshilfe. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 56 (1937). S. 523 – 534.

Kümmerlein: Jugend und Recht. Die Ergebnisse der Reichstagung des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung in München. In: Deutsche Justiz 101 (1939). S. 167 – 174.

Kümmerlein: Die Neuordnung der Jugend- und Jugendschutzgerichte. In: Deutsche Justiz 104 (1942). S. 495 – 500.

Kümmerlein: Die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher. In: Deutsche Justiz 104 (1942a). S. 80 – 84.

Kümmerlein: Das neue Reichsjugendgerichtsgesetz. I. Verfehlungen Jugendlicher und ihre Folgen. In: Deutsche Justiz 11 (1943). S. 529 – 538.

Kümmerlein: Das neue Reichsjugendgerichtsgesetz. II. Jugendgerichtsverfassung und Jugendstrafverfahren. In: Deutsche Justiz 11 (1943a). S. 553 – 564.

Kupky, Oskar: Volkscharakter und Volkserziehung. In: Zeitschrift für pädagogische Psychologie und Jugendkunde 41 (1940). S. 81 – 90.

Lange, Richard: Täterschuld und Todesstrafe. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 62 (1942). S. 175 – 232.

Maennel: Aus dem Vorentwurfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuche. In: Zeitschrift für Kinderforschung 15 (1910). S. 138 – 145.

Malz, Heinrich: Richtertum im nationalsozialistischen Staat. Bemerkungen eines Rechtswahrsers zur Kritik am Richtertum. In: Deutsches Recht 11 (1941). S. 2217 – 2221.

Messerer, Richard: Die Zukunft des Jugendgerichts. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 56 (1937). S. 485 – 494.

Mezger, Edmund: Die materielle Rechtswidrigkeit im kommenden Strafrecht. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 55 (1936). S. 1 – 43.

Mezger, Edmund: Tatstrafe und Täterstrafe, insbesondere im Kriegsstrafrecht I. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 60 (1941). S. 353 – 374.

Mezger, Edmund: Wege und Irrwege in der Lehre vom Tätertyp. In: Deutsche Justiz 12 (1944). S. 215 f.

Mittelbach, Hans: Gedanken zur Konkurrenzfrage im Strafrecht. In: Deutsches Recht 10 (1940). S. 1490 – 1498.

Mittelbach, Hans: Der Tätertyp im Kriegsstrafrecht. In: Deutsches Recht 11 (1941). S. 235 – 244.

Mittelbach, Hans: Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Krieg. I. Gesetzesänderungen im Strafgesetzbuch. In: Deutsches Recht 12 (1942). S. 424 – 427.

Mittelbach, Hans: Übersicht über die Rechtsprechung zum Kriegsstrafrecht. In: Deutsches Recht 12 (1942a). S. 13 – 23.

Mittelbach, Hans: Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Kriege. IV. Das Jugendstrafrecht. In Deutsches Recht 12 (1942b). S. 1269 – 1271.

Mittelbach, Hans: Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Kriege. III. Das Kriegswirtschaftsstrafrecht. In: Deutsches Recht 12 (1942c). S. 1132 – 1135.

Mittelbach, Hans: Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Kriege. V. Das Strafverfahrensrecht. In Deutsches Recht 12 (1942d). S. 1313 – 1318.

Mittelbach, Hans: Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Kriege. II. Das Kriegsstrafrecht. In Deutsches Recht 12 (1942e). S. 612 – 614.

Nemling, Robert: Die Gemeinschaft als Subjekt des Rechts. In: Deutsches Recht 4 (1934). S. 101 f.

Neubert, Reinhard: Des Anwalts Stellung im Rechtsleben. In: Deutsche Justiz 95 (1933). S. 558 f.

Niederreuther: Die §§ 2 und 4 der Volksschädlingsverordnung in der Rechtsprechung. In: Deutsche Justiz 103 (1941). S. 385 – 393.

Niethammer, Emil: Ungeschriebenes Strafrecht. In Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 55 (1936). S. 745 – 767.

Noack, Erwin: Volk, Gesetz und Recht. In: Deutsches Recht 8 (1938). S. 3 – 5.

Nüse, Karl-Heinz: Zu § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung. In: Deutsche Justiz 102 (1940). S. 259 – 261.

Nüse, Karl Heinz: Der „Tätertyp“ im Kriegsstrafrecht. In: Deutsche Justiz 103 (1941). S. 357 – 379.

Peters, Karl: Zur Neuordnung des Strafverfahrens. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 56 (1937). S. 34 – 68.

Peters, Karl: Die Behandlung der Halberwachsenen im kommenden Strafrecht. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 56 (1937). S. 495 – 523.

Peters, Karl: Die unbestimmte Verurteilung im Jugendstrafrecht. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 58 (1939). S. 567 – 597.

Quistorp, Johann Christian von: Grundsätze des deutschen Peinlichen Rechts. Nach des Verfassers Tode aufs Neue herausgegeben von Ernst Ferdinand Klein. Erster Band, Leipzig/Rostock/Schwerin 1810.

Rauch, Herbert: Strafregister und Auskunftspflicht im Jugendstrafrecht. In: Das Junge Deutschland (1937). Zitiert In: Deutsche Justiz 99 (1937). S. 631 f.

Rietzsch: Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. In: Deutsche Justiz 95 (1933). S. 741 – 749.

Rietzsch: Die Dreiteilung der Straftaten (§ 1 RStGB.) und die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung. In: Deutsche Justiz 103 (1941). S. 73 – 76.

Rietzsch: Die Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschafts VO. vom 25.3.1942. In:

Deutsche Justiz 104 (1942). S. 222 – 225.

Römer, A.: Was versteht man unter Minderwertigkeit? In: Zeitschrift für Kinderforschung 17 (1912). S. 559 – 566.

Rothenberger, Curt: Die ersten Gedanken über den Aufbau einer nationalsozialistischen Rechtspflege. In: Deutsche Justiz 10 (1942). S. 565 – 568.

Rothenberger, Curt: Der deutsche Rechtswahrer am zehnten Jahrestage der nationalsozialistischen Revolution. In: Deutsches Recht 13 (1943). S. 98 f.

Schaffstein, Friedrich: Nationalsozialistisches Strafrecht. Gedanken zur Denkschrift des Preußischen Justizministers. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 53 (1934). S. 603 – 628.

Schaffstein, Friedrich: Die Bedeutung der Ehrenstrafe im nationalsozialistischen Strafrecht. In: Deutsches Recht 5 (1935). S. 269 – 271.

Schaffstein, Friedrich: Strafe und Erziehung im künftigen Jugendstrafrecht. In: Deutsches Recht 6 (1936). S. 64 – 68.

Schaffstein, Friedrich: Das Problem der Halberwachsenen im künftigen Strafrecht. In: Deutsche Justiz 99 (1937). S. 347 – 351.

Schaffstein, Friedrich: Strafregistrierung und Rehabilitation im künftigen Jugendstrafrecht. In: Deutsche Justiz 100 (1938). S. 1681 – 1685.

Schafheutle: Die Vereinfachung der Strafrechtspflege im Krieg. In: Deutsche Justiz 101 (1939). S. 1510 – 1515.

Schaubert, Hugo: Zur Bedeutung der Individualpsychologie für die Erziehung Verwahrloster. In: Zeitschrift für pädagogische Psychologie und Jugendkunde 35 (1934). S. 172 – 176.

Schinnerer, Erich: Analogie und Rechtsschöpfung. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 55 (1936). S. 768 - 783.

Schinnerer, Erich: Der Treuegedanken im nationalsozialistischen Strafrecht. In: Deutsche Justiz 98 (1936a). S. 178 – 182.

Scholz, L.: 1. Abnorme Kindesnaturen. In: Zeitschrift für Kinderforschung 8 (1903). S. 61 – 74.

Scholz, L.: 2. Abnorme Kindesnaturen. In: Zeitschrift für Kinderforschung 8 (1903b). S. 110 - 123.

Schürer von Waldheim, Otto: Der Berufswechsel verwahrloster und straffällig gewordener Jugendlicher. In: Zeitschrift für Kinderforschung 45 (1936). S. 1 – 7.

Seile: Richter und Verteidiger im künftigen Strafrecht. In: Deutsche Justiz 100 (1938).

S. 74 – 76.

Seydel, Helmut: Recht und Justiz. In: Deutsches Recht 12 (1942). S. 817 – 819.

Siebert, Wolfgang: Das Jugendrecht im Kriege, Teil IV. In: Deutsches Recht 12 (1942). S. 1777 – 1779.

Siegert, Karl: Der Treuegedanken im Strafrecht. In: Deutsches Recht 4 (1934). S. 528 – 531.

Siegert, Karl: Der Einfluß der Strafzwecke auf Schuld und Strafmaß. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 54 (1935). S. 418 – 435.

Sieverts, Rudolf: Die Strafregistrierung bei Jugendlichen und ihre Reformbedürftigkeit. Ein Gutachten, unter Mitwirkung von Dr. jur. Helmut Mumme, erstattet von Dr. jur. Rudolf Sieverts, Professor in Hamburg. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 57 (1938). S. 771 – 788.

Stahl: Gefängnisstrafe für Jugendliche? In: Deutsches Recht 9 (1939). S. 115 f.

Strauck, Maria: Die künftige Sonderbehandlung der Halberwachsenen. Unter Berücksichtigung neuer Bestimmungen des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes von 1928 und insbesondere der Reformpläne des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz von 1929 bzw. 1930. Dissertation Universität Erlangen 1936.

Stuckart: Partei und Staat. In: Deutsche Justiz 98 (1936). S. 815 – 817.

Sturm: Arbeitsvertragsbruch und Strafrecht. In: Deutsche Justiz 102 (1940). S. 494 – 496.

Suhr, Edmund: Strafzumessungsprobleme bei der Volksschädlingbekämpfung. In: Deutsches Recht 10 (1940). S. 482 – 484.

Techow, Hans-Gerd: Erziehungsaufgaben an der verbrecherischen Jugend. In: Deutsches Recht 5 (1935). S. 547 – 550.

Trüper, J.: Psychopathische Minderwertigkeiten als Ursache von Gesetzesverletzungen Jugendlicher. Vortrag gehalten auf der V. Versammlung des Vereins für Kinderforschung in Halle am 12. Oktober 1903. In: Zeitschrift für Kinderforschung 9 (1904). S. 97 – 111.

Trüper, J.: Psychopathische Minderwertigkeiten als Ursache von Gesetzesverletzungen Jugendlicher (Schluss). Vortrag gehalten auf der V. Versammlung des Vereins für Kinderforschung in Halle am 12. Oktober 1903. In: Zeitschrift für Kinderforschung 9 (1904a). S. 193 – 202.

Trüper, J.: Zur Frage der Behandlung unserer jugendlichen Missetäter. II. Jugendgerichte. In: Zeitschrift für Kinderforschung 11 (1906). S. 177 – 183.

Trüper, J.: Zur Frage der Behandlung unserer jugendlichen Missetäter. I. Ein Fehlschlag

unserer Fürsorgeerziehung. In: Zeitschrift für Kinderforschung 11 (1906a). S. 138 – 144.

Villinger, Werner: Die Notwendigkeit eines Reichsbewahrungsgesetzes vom jugendpsychiatrischen Standpunkt aus. In: Zeitschrift für Kinderforschung 47 (1939). S. 1 – 20.

Villinger, W.: Erziehung und Erziehbarkeit. In: Zeitschrift für Kinderforschung 49 (1943). S. 17 – 27.

Walz: Der Führerstaat. In: Deutsche Justiz 98 (1936). S. 813 – 815

Waltzog, Alfons: Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene. In: Deutsches Recht 12 (1942). S. 946 – 951.

Wieacker, Franz: Zum gegenwärtigen Stand des Jugendhilferechts. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 58 (1939). S. 53 – 74.

Wildt, Hans: Die Reformpläne auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts. Dissertation Universität Bonn 1932 (gedruckt Düsseldorf).

Wittlich, Werner: Volk als Rechtsbegriff. In: Deutsches Recht 4 (1934). S. 325 – 327.

Wolf, Erik: Das künftige Strafsystem und die Zumessungsgrundsätze. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 54 (1935). S. 544 – 574.

Literatur nach 1945

Aly, Götz: Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus. 3. Auflage Frankfurt a.M. 2005.

Aly, Götz: Die Belasteten. „Euthanasie“ 1939 – 1945. Eine Gesellschaftsgeschichte. Frankfurt a.M. 2013.

Amann, Christian: Ordentliche Jugendgerichtsbarkeit und Justizalltag im OLG-Bezirk Hamm von 1939 bis 1945. Berlin 2003 (= Juristische Zeitgeschichte; Bd. 13).

Angermund, Ralph: „Recht ist, was dem Volk nutzt“. Zum Niedergang von Recht und

Justiz im Dritten Reich. In: Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hrsg.): Deutschland 1933 – 1945: Neue Studien zur Nationalsozialistischen Herrschaft. Düsseldorf 1992 (= Bonner Schriften zur Politik und Zeitgeschichte; Bd. 23). S. 57 – 77.

Aurin, Kurt: Die Politisierung der Pädagogik im „Dritten Reich“. In: Zeitschrift für Pädagogik 29 (1983). S. 675 – 692.

Bajohr, Frank: In doppelter Isolation. Zum Widerstand der Arbeiterjugendbewegung gegen den Nationalsozialismus. In: Breyvogel, Wilfried (Hrsg.): Piraten, Swings und junge Garde. Jugendwiderstand im Nationalsozialismus. Bonn 1991. S. 17 – 36.

Bajohr, Frank/Wildt, Michael (Hrsg.): Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus. Frankfurt a.M. 2009.

Beilmann, Christel: Eine Jugend im katholischen Milieu. In: Breyvogel, Wilfried (Hrsg.): Piraten, Swings und junge Garde. Jugendwiderstand im Nationalsozialismus. Bonn 1991. S. 57 – 73.

Benecke, Jakob: Sozialisation während der NS-Zeit. Eine systematisierende Analyse gesellschaftlicher und politischer Bedingungen, sowie deren biographischer Bedeutung. Dissertation Universität Augsburg 2010.

Benz, Wolfgang; Benz, Ute (Hrsgg.): Sozialisation und Traumatisierung. Kinder in der Zeit des Nationalsozialismus. Frankfurt a. M. 1992.

Benz, Wolfgang: Kinder und Jugendliche unter der Herrschaft des Nationalsozialismus. In: Benz, Wolfgang/Benz, Ute: Sozialisation und Traumatisierung. Kinder in der Zeit des Nationalsozialismus. Frankfurt a.M. 1992. S. 11 – 24.

Benz, Wolfgang/Graml, Hermann/Weiß, Hermann (Hrsg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus. 2. Auflage München 1998.

Benz, Wolfgang: Der deutsche Widerstand gegen Hitler. München 2014.

Blaschke, Olaf: Die Kirchen und der Nationalsozialismus. Stuttgart 2014.

Blau, Bruno: Die Kriminalität in Deutschland während des Zweiten Weltkrieges. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 64 (1952). S. 31 – 91.

Böhnisch, Lothar: Abweichendes Verhalten. Eine pädagogisch-soziologische Einführung. Weinheim/München 1999.

Bornhorst, Sarah: Selbstversorger. Jugendkriminalität während des 1. Weltkrieges im Landgerichtsbezirk Ulm. Konstanz 2010 (= Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven; Bd. 19).

Böske, Stefan Christian: Denunziation in der Zeit des Nationalsozialismus und die zivilrechtliche Aufarbeitung in der Nachkriegszeit. Dissertation Universität Bielefeld 2008.

Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hrsg.): Deutschland 1933-1945: Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft. Düsseldorf 1992 (= Bonner Schriften zur Politik und Zeitgeschichte; Bd. 23).

Brechtgen, Magnus: Die nationalsozialistische Herrschaft 1933 – 1939. Darmstadt 2004

Bremer, Stephanie: Die Rechtsprechungspraxis des Sondergerichts Köln: Erste Erkenntnisse einer empirischen Studie. In: „...eifrigster Diener und Schützer des Rechts, des nationalsozialistischen Rechts...“. Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit. Ein Tagungsband. 2007 (= Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen; Bd. 15. Herausgegeben vom Justizministerium des Landes NRW). S. 73 - 109

Breymayer, Ursula: Volksgemeinschaft. In: Engert, Jürgen (Hrsgg.): heimatfront. kriegsalltag in deutschland 1939 – 1945. Berlin 1999. S. 44 – 75.

Breyvogel, Wilfried (Hrsg.): Piraten, Swings und junge Garde: Jugendwiderstand im Nationalsozialismus. Bonn 1991.

Breyvogel, Wilfried (Hg.): Stadt, Jugendkulturen und Kriminalität. Bonn 1998.

Breyvogel, Wilfried: Der „gefährliche Jugendliche“ auf der „Bühne der Sichtbarkeit“. Sichtbarkeit und Transparenz in der Mediengesellschaft. In: Breyvogel, Wilfried (Hrsg.): Stadt, Jugendkulturen und Kriminalität. Bonn 1998.

Broszat, Martin/Möller, Horst (Hrsg.): Das Dritte Reich. Herrschaftsstruktur und Geschichte. Vorträge aus dem Institut für Zeitgeschichte. München 1983.

Broszat, Martin/Frei, Norbert (Hrsg.): Das Dritte Reich im Überblick. Chronik, Ereignisse, Zusammenhänge. München 2007.

Broszat, Martin: Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung. Wiesbaden 2007.

Bührmann-Peters, Frank: Ziviler Strafvollzug für die Wehrmacht. Militärgerichtlich Verurteilte in den Emslandlagern 1939 – 1945. Dissertation Universität Osnabrück 2002.

Bülow, Carola von: Der Umgang der nationalsozialistischen Justiz mit Homosexuellen. Dissertation Carl von Ossietzky Universität 2000.

Dahme, Heinz-Jürgen/Wohlfahrt, Norbert: Institutionen. In: Basiswissen Soziale Arbeit, Lebensalter und Soziale Arbeit; Bd. 1. Eine Einführung. Herausgegeben von Handes Andreas/Homfeld, Günther. Baltmannsweiler 2008. S. 78 - 92

Daniel, Heinz (Hrsg.): Freikirchen und Juden im „Dritten Reich“. Instrumentalisierte Heilsgeschichte, antisemitische Vorurteile und verdrängte Schuld. Göttingen 2011 (= Kirche – Konfession – Religion; Bd. 54).

Dörner, Bernward: „Heimtücke“: Das Gesetz als Waffe: Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933 – 1945. Paderborn 1998.

Dörner, Bernward: Justizterror bei weitgehender Wahrung der Form: 'Politische Delikte' vor deutschen Sondergerichten zur Sicherung des NS-Regimes. In: „...eifrigster Diener und Schützer des Rechts, des nationalsozialistischen Rechts...“. Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit. Ein Tagungsband. 2007 (= Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen; Bd. 15. Herausgegeben vom Justizministerium des Landes NRW). S. 8 – 32

Dörner, Christine: Erziehung durch Strafe: die Geschichte des Jugendstrafvollzugs 1871 – 1945. München/Weinheim 1991.

Eitner, Hans-Jürgen: Hitlers Deutsche. Das Ende eines Tabus. Gernsbach 1991.

Engert, Jürgen (Hrsg.): heimatfront. kriegsalltag in deutschland 1939 – 1945. Berlin 1999.

Eppler, Christoph J.: Erziehung im Nationalsozialismus. Bündische Jugend, Hitlerjugend, Reformpädagogik. Beltheim-Schnellbach 2012.

Flemming, Thomas: Zusammenbruch. In: Engert, Jürgen (Hrsg.): heimatfront. kriegsalltag in deutschland 1939 – 1945. Berlin 1999. S. 174 – 205.

Flessau, Kurt-Ingo/Nyssen, Elke/ Pätzold, Günther (Hrsg.): Erziehung im Nationalsozialismus. „... und sie werden nicht mehr frei ihr ganzes Leben!“. Köln/Wien 1987.

Fraenkel, Ernst: Der Doppelstaat. Köln 1974.

Frehsee, Detlev: Kriminalität als Metasymbol für eine neue Ordnung der Stadt. Bürgerrechte als Privileg, Jugend als Störfaktor, in: Breyvogel, Wilfried (Hg.): Stadt, Jugendkulturen und Kriminalität, Bonn 1998.

Frei, Norbert: Der Führerstaat. Nationalsozialistische Herrschaft 1933 bis 1945. 6. Auflage München 2001.

Friedrich, Joachim: Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation. Hamburg 1983.

Frings, Bernhard/Sieve, Peter: Zwangsarbeiter im Bistum Münster. Kirchliches Handeln im Spannungsfeld von Arbeitseinsatz, Seelsorge und Krankenpflege. Münster 2003.

Garbe, Detlef: Zwischen Widerstand und Martyrium: Die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich“. 4. Auflage München 1999.

Giesecke, Hermann: Hitlers Pädagogen. Theorie und Praxis nationalsozialistischer Erziehung. 2. überarbeitete Auflage München 1999.

Götte, Petra: Jugendstrafvollzug im „Dritten Reich“. Diskutiert und realisiert – erlebt

und erinnert. Bad Heilbronn 2003.

Gruchmann, Lothar: Rechtssystem und nationalsozialistische Justizpolitik. In: Broszat, Martin/Möller, Horst (Hrsg.): Das Dritte Reich: Herrschaftsstruktur und Geschichte. Vorträge aus dem Institut für Zeitgeschichte. München 1983. S. 83 – 103.

Gruchmann, Lothar: Justiz im Dritten Reich 1933 – 1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner. 3. Auflage München 2001.

Gugel, Rahel: Das Spannungsverhältnis zwischen Prostitutionsgesetz und Art. 3 II Grundgesetz - eine rechtspolitische Untersuchung. Dissertation Universität Bremen 2010.

Günzel, Stefanie: Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts und des Erziehungsgedankens mit besonderer Berücksichtigung der „Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht“ gem. § 12 Nr. 2 JGG. Marburg 2001 (zugleich Dissertation Universität Regensburg 2001).

Guse, Martin/Kohrs, Andreas: Zur Entpädagogisierung der Jugendfürsorge in den Jahren 1922 – 1945. In: Otto, Hans-Uwe/Sünker, Heinz (Hrsg.): Soziale Arbeit und Faschismus. Frankfurt a. M. 1989.

Gutermuth, Frank/Netzbrand, Arno: Die Gestapo. Berlin 2005.

Hafenegger, Benno: Jugendarbeit als Beruf. Opladen 1992.

Habel, Werner: Pädagogik und Nationalsozialismus: Die Zeitschrift die Erziehung. In: Flessau, Kurt-Ingo/Nyssen, Elke/Pätzold Günther (Hrsg.): Erziehung im Nationalsozialismus. „... und sie werden nicht mehr frei ihr ganzes Leben!“. Köln/Wien 1987. S. 101 – 113.

Hartl, Benedikt: Das nationalsozialistische Willensstrafrecht. Berlin 2000 (= Berliner Beiträge zur Rechtswissenschaft; Bd. 4. Zugleich Dissertation Universität Regensburg 2000).

Hellfeld, Mathias von: Edelweißpiraten in Köln: Jugendrebellion gegen das 3. Reich; d. Beispiel Köln-Ehrenfeld. Köln 1981.

Hellfeld, Mathias von/Klönne, Arno: Die betrogene Generation: Jugend in Deutschland unter dem Faschismus; Quellen und Dokumente. Köln 1985.

Hellfeld, Mathias von: Bündischer Mythos und bündische Opposition. Zur Neubewertung der bündischen Tradition und ihrer kulturellen Praxis. In: Breyvogel, Wilfried (Hrsg.): Piraten, Swings und junge Garde: Jugendwiderstand im Nationalsozialismus. Bonn 1991. S. 74- 101.

Hensle, Michael: „Rundfunkverbrechen“ vor nationalsozialistischen Sondergerichten. Eine vergleichende Untersuchung der Urteilspraxis in der Reichshauptstadt Berlin und der südbadischen Provinz. Dissertation TU Berlin 2001.

Hensle, Michael: Strafrecht zum Schutz der „Inneren Front“: Politisches (Kriegs-sonder-)Strafrecht vor Sondergerichten. In: „...eifrigster Diener und Schützer des Rechts, des nationalsozialistischen Rechts...“. Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit. Ein Tagungsband. 2007 (= Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen; Bd. 15. Herausgegeben vom Justizministerium des Landes NRW). S. 33 – 46

Herbert, Ulrich: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches. Neuauflage Bonn 1999 (zugleich Dissertation Universität Essen 1985).

Hermans, Baldur (Hg.): Zwang und Zuwendung. Katholische Kirche und Zwangsarbeit im Ruhrgebiet. Bochum 2003.

Hildebrand, Klaus: Geschichte des Dritten Reichs. München 2012.

Hirsch, Martin/Majer, Diemut/Meinck, Jürgen: Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945. Köln 1984.

Höffler, Katrin: Tätertypen im Jugendstrafrecht. In: Schumann, Eva/Wapler, Friederike (Hrsg.): Erziehen und Strafen, Bessern und Bewahren. Entwicklungen und Diskussionen im Jugendrecht im 20. Jahrhundert. Göttingen 2017 (= Göttinger Juristische Schriften; Bd. 20). S. 61 – 72.

Horn-Wagner, Detlef: Das Jugendamt zwischen Fürsorge und Dienstleistung. Dissertation Universität Berlin 1997.

Hummel, Karl-Joseph: Deutsche Geschichte 1933 – 1945. Olzog 1998.

Iben, Gerhard: Von der Schutzaufsicht zum Erziehungsbeistand. Weinheim/Berlin 1967.

Jasch, Michael: Wer hat Angst vor der Biologie? In: NK Neue Kriminalpolitik. Forum für Praxis, Recht und Kriminalwissenschaften 20 (2008). S. 42 – 44.

Jensen, Uffa: Gefolgschaft. In: Benz, Wolfgang/Graml, Hermann/Weiß, Hermann (Hrsg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus. 2. Auflage München 1998.

Jureit, Ulrike: Erziehen, Strafen, Vernichten: Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht im Nationalsozialismus. Münster/New York 1995.

Kammeier, Heinz: Massregelrecht. Kriminalpolitik, Normgenese und systematische Struktur einer schuldunabhängigen Gefahrenabwehr. Berlin/New York 1996.

Kanther, Michael A: Zwangsarbeit im Deutschen Reich 1939 – 1945. Ein Teilsystem der deutschen Kriegswirtschaft zwischen ökonomischer Rationalität und rassistischer Ideologie. In: Hermans, Baldur (Hrsg.): Zwang und Zuwendung. Katholische Kirche und Zwangsarbeit im Ruhrgebiet. Bochum 2003. S. 19 – 90.

Kater, Michael H.: Hitlerjugend. Darmstadt 2005.

Kebbedies, Frank: Außer Kontrolle. Jugendkriminalpolitik in der NS-Zeit und der frühen Nachkriegszeit. Essen 2000 (= Düsseldorf Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens; Bd. 54).

Keckeisen, Wolfgang: Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach. München 1974.

Keldungs, Karl-Heinz: Das Duisburger Sondergericht 1942 – 1945. Baden-Baden 1998 (= Juristische Zeitgeschichte; Bd. 2).

Kelker, Brigitte: Zur Legitimität von Gesinnungsmerkmalen im Strafrecht. Frankfurt am Main 2007 (= Juristische Abhandlungen; Bd. 49).

Kenkmann, Alfons: Navajos, Kittelbach- und Edelweißpiraten. Jugendliche Dissidenten im 'Dritten Reich'. In: Breyvogel, Wilfried (Hrsg.): Piraten, Swings und junge Garde: Jugendwiderstand im Nationalsozialismus. Bonn 1991. S. 138 – 158.

Kenkmann, Alfons: Wilde Jugend: Lebenswelt großstädtischer Jugendlicher zwischen Weltwirtschaftskrise, Nationalsozialismus und Währungsreform. Essen 1996 (= Düsseldorf Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens; Bd. 42).

Kershaw, Ian: Hitlers Macht. Das Profil der NS-Herrschaft. München 1992.

Kershaw, Ian: „Volksgemeinschaft“. Potential und Grenzen eines neuen Forschungskonzepts. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 2011. Heft 1; S.1 -11.

Kershaw, Ian: Das Ende. Kampf bis in den Untergang. NS-Deutschland 1944/45. München 2011a.

Kersten, Joachim: Sichtbarkeit und städtischer Raum. Jugendliche Selbstinszenierung, Männlichkeit und Kriminalität. In: Breyvogel, Wilfried (Hrsgg.): Stadt, Jugendkulturen und Kriminalität. Bonn 1998.

Klee, Ernst: „Euthanasie“ im Dritten Reich. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Vollständig überarbeitete Neuauflage Frankfurt a.M. 2010.

Klein, Silvia/Stelmaszyk, Bernhard: Eberhard Köbel 'tusk'. Ein biographisches Portrait über die Jahre 1907 – 1945. In: Breyvogel, Wilfried (Hrsgg.): Piraten, Swings und junge Garde: Jugendwiderstand im Nationalsozialismus. Bonn 1991. S. 102 – 137.

Klönne, Arno: Jugendkriminalität und Jugendopposition im NS-Staat. Ein sozialgeschichtliches Dokument. Herausgegeben und eingeleitet von A. Klönne. Münster 1981 (= Geschichte der Jugend; Bd. 1).

Klönne, Arno: Zur Traditionspflege nicht geeignet. Wie die deutsche Öffentlichkeit nach 1945 mit der Geschichte jugendlicher Opposition im „Dritten Reich“ umging. In: Breyvogel, Wilfried (Hrsg.): Piraten Swings und junge Garde: Jugendwiderstand im Nationalsozialismus. Bonn 1991. S. 295 – 310.

Klönne, Arno: Jugendliche Opposition im „Dritten Reich“. Herausgegeben von der Landeszentrale für politische Bildung. Thüringen 1996.

Klönne, Arno: Jugend im Dritten Reich. Die Hitlerjugend und ihre Gegner. 3. aktualisierte Auflage Köln 2008.

Knopp, Guido (in Zusammenarbeit mit Stefan Brauburger, Christian Deick, Jörg Müllner, Ricarda Schlosshan, Stepan Wiehler): Hitlers Kinder. München 2000.

Knopp, Guido/Schlosshan, Ricarda: Krieg, in: Knopp, Guido (in Zusammenarbeit mit Stefan Brauburger, Christian Deick, Jörg Müllner, Ricarda Schlosshan, Stepan Wiehler): Hitlers Kinder. München 2000. S. 227 – 300.

Kollmeier, Kathrin: Ordnung und Ausgrenzung. Die Disziplinarpolitik der Hitlerjugend. Göttingen 2007.

Kramer, Helmut/Uhl, Karsten/Wagner, Jens-Christian (Hrsg.): Zwangsarbeit im Nationalsozialismus und die Rolle der Justiz. Täterschaft, Nachkriegsprozesse und die Auseinandersetzung um Entschädigungsleistungen. Nordhausen 2007.

Kramer, Helmut: Der Beitrag der Justiz zur Etablierung und Aufrechterhaltung des Zwangsarbeitersystems, in: Kramer, Helmut; Uhl Karsten; Wagner, Jens-Christian (Hg.): Zwangsarbeit im Nationalsozialismus und die Rolle der Justiz. Täterschaft, Nachkriegsprozesse und die Auseinandersetzung um Entschädigungsleistungen, Nordhausen 2007. S. 12 – 31.

Kreitner, Christoph: „Jugendfürsorge“ während des Nationalsozialismus in Kärnten (1938 - 1945). Dissertation Universität Klagenfurt 2006.

Krüger, Heinz-Hermann: Jugend und Jugendopposition im Dritten Reich. In: Flessau, Kurt-Ingo/ Nyssen, Elke/Pätzold, Günther (Hrsg.): Erziehung im Nationalsozialismus. „...und sie werden nicht mehr frei ihr ganzes Leben!“. Köln/Wien 1987. S. 9 – 22.

Kuhlmann, Carola: Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe als Vorsorge und Aussonderung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen von 1933 – 1945. Weinheim/München 1989 (= Beiträge zur Geschichte der Sozialpädagogik).

Kurz, Jan: „Swinging Democracy“. Jugendprotest im 3. Reich. Münster 1995.

Lange, Sascha: Meuten, Swings & Edelweisspiraten. Jugendkultur und Opposition im Nationalsozialismus. Mainz 2015.

Lehne, Werner: Zu den Konstruktionsprinzipien der polizeilichen Kriminalstatistik am Beispiel der Jugendkriminalität, in: Breyvogel, Wilfried (Hrsg.): Stadt, Jugendkulturen und Kriminalität. Bonn 1998.

Liebel, Manfred/Bott, Heinz: Schutzlager als Vorbild der Geschlossenen Unterbringung. In: päd. extra sozialarbeit 4 (1980). S. 34 – 36.

Liese, Andreas: Die Juden – ein „Fluch“ für die Völker? Die Brüderbewegung und die

„Judenfrage“ im „Dritten Reich“. In: Daniel, Heinz (Hrsg.): Freikirchen und Juden im „Dritten Reich“. Instrumentalisierte Heilsgeschichte, antisemitische Vorurteile und verdrängte Schuld. Göttingen 2011 (= Kirche – Konfession – Religion; Bd. 54). S.77 - 102

Löffelsender, Michael: Strafjustiz an der Heimatfront. Die strafrechtliche Verfolgung von Frauen und Jugendlichen im Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939 – 1945. Tübingen 2012.

Lorenz, Hilke: Kriegskinder. Das Schicksal einer Generation. München 2003.

Ludewig, Hans-Ulrich: Kriegswirtschaftsstrafataten vor den Sondergerichten. In: „...eifrigster Diener und Schützer des Rechts, des nationalsozialistischen Rechts...“. Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit. Ein Tagungsband. 2007 (= Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen; Bd. 15. Herausgegeben vom Justizministerium des Landes NRW). S. 47 – 62.

Lürßen, Dirk: „Wir sind die Moorsoldaten“. Die Insassen der frühen Konzentrationslager im Emsland 1933 bis 1936. Biographische Untersuchungen zum Zusammenhang zwischen kategorialer Zuordnung der Verhafteten, deren jeweiligen Verhaltensformen im Lager und den Auswirkungen der Haft auf die weitere Lebensgeschichte. Dissertation Universität Osnabrück 2001.

Manthe, Barbara: Richter in der nationalsozialistischen Kriegsgesellschaft. Tübingen 2013 (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts; Bd. 75).

Marxen, Klaus/Schlüter, Holger: Terror und „Normalität“. Urteile den nationalsozialistischen Volksgerichtshofs 1934 – 1945: Eine Dokumentation. 2004 (= Juristische Zeitgeschichte NRW; Bd. 13. Herausgegeben vom Justizminister des Landes NRW).

Mehring, Hartmut/Röder, Werner: Gegner, Widerstand, Emigration. In: Broszat, Martin/Frei, Norbert (Hrsg.): Das Dritte Reich im Überblick. Chronik, Ereignisse, Zusammenhänge. München 2007. S. 108 -123.

Müller, C. Wolfgang: JugendAmt. Geschichte und Aufgaben einer reformpädagogischen Einrichtung. Weinheim/Basel 1994.

Neugebauer, Manuela: Der Weg in das Jugendschuttlager Moringen: eine entwicklungsgeschichtliche Analyse nationalsozialistischer Jugendpolitik. Godesberg 1997 (= Schriftenreihe der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen; Bd. 28. Zugleich Dissertation Universität Hannover 1996).

Niermann, Hans-Eckhard: Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich. Ihre Entwicklung aufgezeigt am Beispiel des OLG-Bezirks Hamm. 1995 (= Juristische Zeitgeschichte; Bd. 3. Strafjustiz im Dritten Reich. Herausgegeben vom Justizministerium NRW).

Ordon, Gregor P.: Interventionskonzeptionen bei Bagatelldelinquenz Jugendlicher in Polen und Deutschland. Dissertation Universität Tübingen 2000/2001.

Ostendorf, Heribert: Die Entwicklungsgeschichte des deutschen Jugendstrafrechts. Von

den Anfängen bis zur Gegenwart. In: Schumann, Eva/Wapler Friederike (Hrsg.): Erziehen und Strafen, Bessern und Bewahren. Entwicklungen und Diskussionen im Jugendrecht im 20. Jahrhundert. Göttingen 2017 (= Göttinger Juristische Schriften; Bd. 20). S. 49 – 60.

Otto, Hans-Uwe; Sünker, Heinz (Hrsg.): Soziale Arbeit im Faschismus. Frankfurt a. M. 1989

Peter, Wolfgang: SA und SS als Instrumente nationalsozialistischer Herrschaft. In: Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hrsg.): Deutschland 1933-1945: Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft. Düsseldorf 1992 (= Bonner Schriften zur Politik und Zeitgeschichte; Bd. 23). S. 76 – 94.

Peukert, Detlev: Die KPD im Widerstand. Verfolgung und Untergrundarbeit an Rhein und Ruhr 1933 – 1945. Wuppertal 1980.

Peukert, Detlev: Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus. Köln 1982 .

Pohl, Rainer: „Schräge Vögel, mausert euch!“ Von Renitenz, Übermut und Verfolgung. Hamburger Swings und Pariser Zazous. In: Breyvogel, Wilfried (Hrsg.): Piraten, Swings und junge Garde: Jugendwiderstand im Nationalsozialismus. Bonn 1991. S. 241 - 270

Radbruch, Gustav: Strafrecht II. Heidelberg 1998 (Gesamtausgabe; Bd. 8. Herausgegeben von Arthur Kaufmann).

Reeken von, Dietmar/Thießen, Malte (Hrsg.): „Volksgemeinschaft“ als soziale Praxis. Neue Forschungen zur NS-Gesellschaft vor Ort. Paderborn 2013.

Rickmann, Anahid, S.: Rassenpflege im völkischen Staat: Vom Verhältnis der Rassenhygiene zur nationalsozialistischen Politik. Dissertation Universität Bonn 2002.

Roeser, Frank, Das Sondergericht Essen 1942 – 1945. Baden-Baden 2000 (= Juristische Zeitgeschichte; Bd. 7).

Rogge, Sylvia: „Mädel komm zum BDM !“ In: Hart und Zart. Frauenleben 1920 – 1970. Berlin 1990. S. 149 – 159.

Ruck, Michael: Führerabsolutismus und polykratisches Herrschaftsgefüge – Verfassungsstrukturen des NS-Staates. In: Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hrsg.): Deutschland 1933-1945: Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft. Düsseldorf 1992 (= Bonner Schriften zur Politik und Zeitgeschichte; Bd. 23). S. 32 – 56.

Ruckenbiel, Jan: Soziale Kontrolle im NS-Regime: Protest, Denunziation und Verfolgung. Zur Praxis alltäglicher Unterdrückung im Wechselspiel von Bevölkerung und Gestapo. Köln 2003 (zugleich Dissertation Universität-Gesamthochschule Siegen 2001).

Rüping, Hinrich: Die Staatsanwaltschaft im Dritten Reich als „gegebene Lenkungsbehörde“. Vortrag am 8. November 2001 im Landgericht Göttingen anlässlich der Eröff-

nung der der Ausstellung „Justiz im Nationalsozialismus – Über Verbrechen im Namen des Deutschen Volkes“ im Landgericht Göttingen. Herausgegeben Niedersächsisches Justizministerium Mai 2002

Rusinek, Bernd-A: Desintegration und gesteigerter Zwang. Die Chaotisierung der Lebensverhältnisse in den Großstädten 1944/45 und der Mythos der Ehrenfelder Gruppe. In: Breyvogel, Wilfried (Hrsg.): Piraten, Swings und junge Garde: Jugendwiderstand im Nationalsozialismus. Bonn 1991. S. 271 – 294.

Schädler, Sarah: „Justizkrise“ und „Justizreform“ im Nationalsozialismus. Tübingen 2009 (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts; Bd. 61).

Schäfer, Silke: Zum Selbstverständnis von Frauen im Konzentrationslager. Das Lager Ravensbrück. Dissertation TU-Berlin 2002.

Scheiwe, Kirsten: Zwang und Erziehung. Die Entwicklung der Fürsorgeerziehung 1870 – 1990. In: Schumann, Eva/Wapler Friederike (Hrsg.): Erziehen und Strafen, Bessern und Bewahren. Entwicklungen und Diskussionen im Jugendrecht im 20. Jahrhundert. Göttingen 2017 (= Göttinger Juristische Schriften; Bd.. 20). S. 3 – 24.

Scherger, Simone: Lebensalter und Lebenslauf. In: Handwörterbuch Erziehungswissenschaft. Herausgegeben von Sabine Andresen u.a. Weinheim/Basel 2009. S. 532 – 546.

Schmidt, Herbert: „Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen“: die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf 1933 bis 1945. Essen 1998.

Schmiechen-Ackermann, Detlef (Hrsg.): „Volksgemeinschaft“: Mythos, wirkungsmächtige soziale Verheißung oder soziale Realität im „Dritten Reich“? Zwischenbilanz einer kontroversen Debatte. Paderborn 2012.

Schmuhl, Hans Walter: Rassismus unter den Bedingungen Charismatischer Herrschaft. In: Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hrsg.): Deutschland 1933 – 1945: Neue Studien zum NS-Herrschaftssystem. Düsseldorf 1992(= Bonner Schriften zur Politik und Zeitgeschichte; Bd. 23). S. 182 – 197.

Schoenmakers, Christine: Gestalter und Hüter der Gemeinschaftsgrenzen. NS-Justiz und „Volksgemeinschaft. In: Reeken von, Dietmar/Thießen, Malte (Hrsg.): „Volksgemeinschaft“ als soziale Praxis. Neue Forschungen zur NS-Gesellschaft vor Ort. Paderborn 2013. S. 209 - 223

Schoirer, Michael: NS-Diktatur, Anomie und Demokratisierung Westdeutschlands. Berlin 2010.

Schott, Susanne: Curt Rothenberger – eine politische Biographie. Dissertation Universität Halle-Wittenberg 2001

Schumann, Eva: Der Ausschuss für Jugendrecht der Akademie für Deutsches Recht 1934 – 1941. In: Schumann, Eva/Wapler Friederike (Hrsg.): Erziehen und Strafen, Bessern und Bewahren. Entwicklungen und Diskussionen im Jugendrecht im 20. Jahrhun-

dert. Göttingen 2017 (= Göttinger Juristische Schriften; Bd. 20). S. 73 – 138.

Schumann, Eva/ Wapler Friederike (Hrsg.): Erziehen und Strafen, Bessern und Bewahren. Entwicklungen und Diskussionen im Jugendrecht im 20. Jahrhundert. Göttingen 2017 (= Göttinger Juristische Schriften; Bd. 20).

Schütt, Ernst: Arbeitsschlacht. In: Engert, Jürgen (Hg.): heimatfront. kriegsalltag in deutschland 1939 – 1945. Berlin 1999. S. 76 – 107.

Schwarz, Gudrun: Die nationalsozialistischen Lager. Frankfurt a. M. 1990.

Sieverts, Rudolf: Das Jugendgerichtsgesetz von 1953 und die deutsche Jugendgerichtsbewegung. In: Berthold Simonsohn (Hrsg.): Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik. 4. Auflage Frankfurt a. M 1972. S. 122 – 138.

Simon, Jürgen: Kriminalbiologie und Zwangssterilisation: Eugenischer Rassismus 1920 – 1945. Münster/New York 2001.

Steinbach, Peter/Tuchel, Johannes (Hg.): Lexikon des Widerstandes 1933 -1945. 2. überarbeite und erweiterte Auflage München 1998.

Stolleis, Michael: Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus. Frankfurt a.M. 1994.

Streng, Franz: Jugendstrafrecht. 2. Auflage Heidelberg 2008.

Thamer, Ulrich: Der Nationalsozialismus. Stuttgart 2002.

Uhlendorff, Uwe: Geschichte des Jugendamtes. Entwicklungslinien öffentlicher Jugendhilfe 1871 bis 1929. Weinheim/Basel/Berlin 2003 (= Kassler Studien zur Sozialpolitik und Sozialpädagogik; Bd. 2).

Ullrich, Simone: Die Persönlichkeit von Straftätern. Psychopathologische und normalpsychologische Akzentuierungen. Dissertation Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 1999.

Vormbau, Thomas: Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte. Berlin/Heidelberg 2009.

Wachsmann, Nikolaus: Strafvollzug und Zwangsarbeit im Dritten Reich. In: Helmut Kramer/Karsten Uhl/Jens-Christian Wagner (Hg.): Zwangsarbeit im Nationalsozialismus und die Rolle der Justiz. Täterschaft, Nachkriegsprozesse und die Auseinandersetzung um Entschädigungsleistungen. Nordhausen 2007.

Wagner, Patrick: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus. Hamburg 1996.

Wagner, Jens-Christian: Zwangsarbeit in den Konzentrationslagern. In: Kramer, Helmut/Uhl Karsten/Wagner, Jens-Christian (Hrsg.): Zwangsarbeit im Nationalsozialismus

und die Rolle der Justiz. Täterschaft, Nachkriegsprozesse und die Auseinandersetzung um Entschädigungsleistungen. Nordhausen 2007. S. 48 – 67.

Wapler, Friederike: Der Erziehungsgedanke im Fürsorge und Jugendstrafrecht 1920 - 1970. In: Schumann, Eva/Wapler Friederike (Hrsg.): Erziehen und Strafen, Bessern und Bewahren. Entwicklungen und Diskussionen im Jugendrecht im 20. Jahrhundert. Göttingen 2017 (= Göttinger Juristische Schriften; Bd. 20). S. 25 - 48.

Wehler, Hans-Ulrich: Der Nationalsozialismus. Bewegung, Führerstaat, Verbrechen 1919 – 1945. München 2009.

Wenzel, Hartmut: Widerstandsmythen und Anpassungsrealität: Das Beispiel der Naturfreundejugend. In: Breyvogel, Wilfried (Hrsg.): Piraten, Swings und junge Garde: Jugendwiderstand im Nationalsozialismus. Bonn 1991. S. 36 – 56.

Werle, Gerhard: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich. Berlin/New York 1989.

Wildt, Michael, „Volksgemeinschaft“. Eine Antwort auf Ian Kershaw. In: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary Historie, Online-Ausgabe 8 (2011) H. 1, URL: <http://www.zeithistorische-forschungen.de/16126041-wildt-1-2011>

Winkler, Dörte: Frauenarbeit in „Dritten Reich“. Hamburg 1977 (= Historische Perspektiven; Bd. 9).

Wogersien, Maik: Allgemeines „unpolitisches“ Strafrecht als Kriegsstrafrecht vor den Sondergerichten. In: „...eifrigster Diener und Schützer des Rechts, des nationalsozialistischen Rechts...“. Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit. Ein Tagungsband. 2007 (= Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen; Bd. 15. Herausgegeben vom Justizministerium des Landes NRW). S. 63 - 72

Wolff, Jörg: Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich. Nationalsozialistische Jugendstrafrechtspolitik und Justizalltag. München 1992

Wooock, Joachim: Zwangsarbeit ausländischer Arbeitskräfte im Regionalbereich Verden/Aller (1939-1945). Arbeits- und Lebenssituationen im Spiegel von Archivalien und Erinnerungsberichten ausländischer Zeitzeugen. Norderstedt 2004 (zugleich Dissertation Universität Hannover 2004).

Zander, Wolfgang: Kinder und Jugendliche als Opfer. Die traumatisierenden Einflüsse der NS-Zeit und des Zweiten Weltkriegs. In: Benz, Wolfgang/Benz, Ute (Hrsg.): Sozialisation und Traumatisierung. Kinder in der Zeit des Nationalsozialismus. Frankfurt a. M. 1992.

Zeidler, Manfred: Das Sondergericht Freiberg. Zu Justiz und Repression in Sachsen 1933 – 1940. Dresden 1998 (= Berichte und Studien Nr. 16. Herausgegeben vom Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e.V. an der Technischen Universität Dresden).